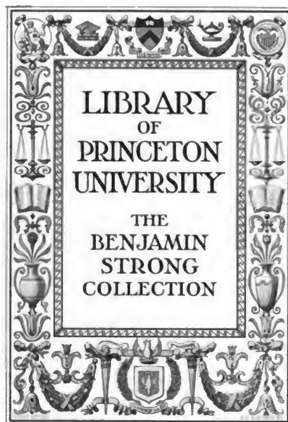
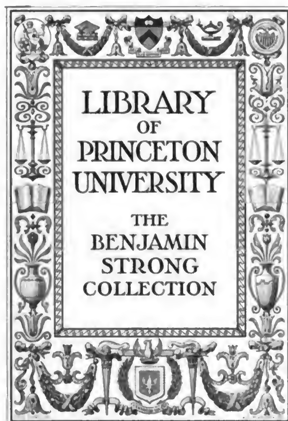
Systematische zusammenst... der zolltarife des in- und auslandes

Germany. Reichsministerium des Innern


LIBRARY
OF
PRINCETON
UNIVERSITY
THE
BENJAMIN
STRONG
COLLECTION


LIBRARY
OF
PRINCETON
UNIVERSITY
THE
BENJAMIN
STRONG
COLLECTION

Systematische Zusammenstellung

der

Zolltarife des In- und Auslandes.

A.

Textilindustrie.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.



1906.

Berlin
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Einteilung.

I. Baumwolle.	II. Flachs, Hanf, Jute und andere Bastfasern.	III. Wolle und Haare.*)	IV. Seide, auch künstliche.

1. Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse der Spinnerei.
2. Garne.
3. Gewebe.
4. Wirk- und Strumpfwaren.
5. Tülle, Bobbinets, Spitzen.
6. Stickereien.
7. Posamentier- und Knopfwaren.
8. Besonders zugerichtete Gewebe, besondere Fußbodenbeläge (Wachstuch, geteerte, geölte Gewebe, Schmirgeltuch, mit Kautschuk überzogene Gewebe, Linoleum u. a.).

9.*) Filze und Filzwaren.

V. Fabrikate aus besonderen Stoffen sowie solche besonderer Art.

1. Aus besonderen Stoffen (nicht zu I bis IV gehörig).
2. Fertig genähte und konfektionierte Gegenstände.
3. Hüte, Mützen, Kappen und dergleichen.
4. Seile, Tauwerk, Netze.
5. Sonstige, unter 1—4 nicht aufgeführte Gegenstände.

Die Aufstellung neuer Zolltarife in einer Reihe europäischer Länder und der Abschluß von Tarifverträgen unter diesen haben eine Neubearbeitung der seit dem Jahre 1898 in mehreren Auflagen nebst Nachträgen erschienenen „Systematischen Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes" erforderlich gemacht. Sie umfaßt die Zolltarife der für den Handel Deutschlands hauptsächlich in Betracht kommenden Länder nach dem bis zur Drucklegung bekannt gewordenen Stande der Gesetzgebung.

Die den bisherigen Zusammenstellungen zugrunde liegende Einteilung ist beibehalten.

Der vorliegende Band A umfaßt die Textilindustrie, die in fünf Hauptgruppen zerlegt ist. Gruppe I umfaßt Baumwolle, Gruppe II Flachs, Hanf, Jute und die übrigen pflanzlichen Faserstoffe, Gruppe III Wolle, Gruppe IV Seide; Gruppe V enthält die Gespinste und Gespinstwaren aus anderen als den in den Gruppen I bis IV genannten Spinnstoffen sowie die weiter verarbeiteten Gespinstwaren und Gegenstände. Bei der letzten Gruppe ist von einer Zergliederung nach Stoffen abgesehen, weil die dorthin gehörigen Gegenstände in den meisten Tarifen ohne Berücksichtigung des Stoffes behandelt sind.

Die Gruppen I bis IV sind nach der Art und dem Grade der Verarbeitung je in acht Unterabteilungen zerlegt; bei der Gruppe III (Wolle) tritt noch eine neunte für „Filze und Filzwaren" hinzu. Für die Gruppe V sind unter Berücksichtigung der Eigenart der Grundstoffe und der Verschiedenheit der Fertigfabrikate fünf Unterabteilungen vorgesehen.

Bei Ländern, deren Tarife entweder einen zu geringfügigen Anlaß boten oder bei denen eine Auseinanderziehung der einzelnen Tarifstellen Unübersichtlichkeit zur Folge gehabt hätte, ist von einer Zergliederung bis auf die Unterabteilungen abgesehen.

Über den Inhalt der einzelnen Unterabteilungen wird folgendes bemerkt:

In die **1. Unterabteilung** der Gruppen I bis IV sind außer den „Rohstoffen" und den „Zwischenerzeugnissen der Spinnerei", zu denen „Watte, kardätscht, geleimt, gummiert, auch solche für Heilzwecke, in Tafeln" zu zählen ist, alle „Abfälle" eingereiht, gleichviel, ob diese von der Spinnerei, Weberei, Wirkerei, Schneiderei, von Watte, Filzen, Fäden herrühren oder in alten abgenutzten Textilfabrikaten (Lumpen, Hadern, altem Tauwerk usw.) bestehen. Hierher ist auch die „gezupfte Scharpie" verwiesen („gewebte" gehört zur Unterabteilung 3).

Im einzelnen gilt hierbei folgendes:

Zu I. 1. Als „Rohstoff" gilt neben der eigentlichen Baumwolle in rohem Zustande (in Massen oder Flocken, mit oder ohne Samen) auch Paina (eine Art ganz kurzer Baumwolle), roh.

Als „Zwischenerzeugnisse" sind außer „Watte" zu betrachten: Baumwolle, geschlagen, gekrempelt (kardätscht), gekämmt, gebleicht, gefärbt, gemahlen, auch antiseptische.

Zu II. 1. Unter die Rohstoffe dieser Gruppe fallen außer „Flachs, Hanf und Jute (Gunni)" noch folgende Bastfasern:

Agavefasern (Pita, Pitahanf oder Kabuyahanf, Sisalhanf), Ananasfasern, Manilahanf (Ostindischer Hanf oder Ostindisches Gras, Abaka), Neuseeländischer Flachs oder Hanf (Phormium tenax), Ramie (Chinagras, Nesselhanf), Kokosfasern, Istle (Tampicofaser), Pflanzendaunen, Torfwolle, Waldwolle (aus Fichtennadeln), Crotalaria oder Sunn, Sisalgras, vegetabilisches Haar (Menschenhaar, künstliches) und andere Pflanzenfasern in rohem Zustande.

Als „Zwischenerzeugnisse" gelten die aufgeführten Fasern, wenn sie gedörrt, geröstet, gepocht, gebrochen, gekämmt, gekrempelt (gestrichen), gehechelt, gedreht, geteert, gebleicht, gefärbt, gesprenkelt, gemahlen oder auch antiseptisch behandelt sind.

Hierher gehörige „Abfälle" sind:

Hede, Werg, auch geteert.

Zu III. 1. Zu den Rohstoffen gehören:

1. Wolle aller Art (auch Gerberwolle), Merino, Vigogne (eigentliche).
2. Haare aller Art, wie:

   Haare des Schafkamels, des Kamels, der Hausziege; Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Yack-, Angora-, Mohair- und Kaschmirziegenhaar; Pferdehaare; Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten-, Nutria-, Fischotter-, Moschusrattenhaare; Borsten; Menschenhaare sowie zu Haararbeiten nicht verwendbare Haargewirre von Menschenhaar.
3. Kunstwolle (Shoddy, Mungo).

Als „Zwischenerzeugnis" gilt:

a) Wolle, gewaschen, karbonisiert, gehechelt, gekämmt (Kammzüge), gekratzt, gekrempelt, gefärbt, gemahlen oder in Lockenform gelegt.

b) Haare, gehechelt, gesotten, gezogen, gefärbt, gekräuselt (Kroll- oder Krullhaar), in Lockenform gelegt oder auch antiseptisch behandelt.

Als „Abfälle" sind hier zu nennen: Garntrümmer, Kämmlinge, Scherwolle, Tuchleisten, Wollflocken (Flockwolle).

Zu IV. 1. An Rohstoffen sind zu nennen:

1. Seidengehäuse (Kokons, Galetten);
2. Florettseide (Flockseide, Schappe), roh, gesotten, von echter (Maulbeerspinner-) oder Wildlingsseide (darunter Tussahseide), Peignée (gekämmte Florettseide);
3. Abfälle von Seidengehäusen (Strusi, Strazza);
4. Kämmlinge (Bourrette) und alle übrigen obengenannten Abfälle.

Als „Zwischenprodukt" ist außer „Watte" anzusehen:

Florettseide, gekrempelt, gekämmt (Kammzüge), gebleicht, gefärbt, bedruckt, gefachtet.

In die **2. Unterabteilung** sind neben den eigentlichen Näh-, Stick-, Strick- und Webgarnen die Vorgespinste, die Zwirne, die Garne in gescherten und geleimten Ketten, die ungewebten (nur gedrehten) Dochte aufgenommen.

Zu IV. 2. ist noch zu bemerken, daß hierher außer den Zwirnen aus Rohseide und den Garnen aus Florettseide, gezwirnt oder nicht, auch ungezwirnte, nur abgehaspelte (Grèze oder Grége) oder filierte Rohseide sowie künstliche (Zellulose-) Seide verwiesen ist; alle diese auch gebleicht, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Stoffen.

Zur **3. Unterabteilung** gehören alle im Stück als Meterware oder abgepaßt als Fußdecken, Bilder, Wandteppiche (Gobelins, Tapeten) u. dgl. gewebten Zeugstoffe jeder Bindungsart, ferner auf dem Bandstuhl hergestellte Bänder, auch in Verbindung mit Metallfäden.

Hierher sind ferner verwiesen worden:

Die lediglich zugeschnittenen Zeugwaren, wie: Oberteile für Schuhe und Stiefel; Zeugstoffe, für Knopfüberzüge, für Blätter und andere Formen zugeschnitten; die fertigen Gebrauchsgegenstände, die entweder nur einer geringeren Bearbeitung, wie Säumen, auch Hohlsäumen, Knüpfen usw. unterlegen haben (Bett- und Tischdecken, Schals und Tücher mit geknüpften oder ungeknüpften angewebten Fransen, Bett-, Tisch- oder Handtücherzeug und Taschentücher **ohne Ausputz**, Rouleaus usw.) oder die wegen ihrer eigenen groben Beschaffenheit oder der groben Näharbeit als Konfektionsartikel nicht zu betrachten sind, wie z. B. Säcke zu Verpackungszwecken, nicht getränkte Zelt- und Wagendecken, Segel, Feuereimer, Halfter, Trensen, Zaumzeug, gewebte Schläuche, Treibriemen, Gurte, Dochte, Sohlen, Tragbänder, Preßtücher, Scheiben und Tafeln zum Pressen von Öl usw.

An Geweben sind in den Tarifen u. a. genannt:

Zu I. 3. 1. an leinwandbindigen **baumwollenen** Geweben:

a) dichte:

Batist, Brin, Domestik, Druckkattun, Filztuch (gewebt), Gingham, Hollanda, Irlanda, Kaliko, Kambray, Kambrick, Kammertuch, Kastor, Kattun, Kretonne, Madapolam, Möbelkattun, Nanking, Perkal, Perkalin, Presenningtuch, Preßtuch, Ravenstuch, Schirting (darunter T-Cloth), Segeltuch, Viktoria-Lawn, Zitz.

b) locker gewebte:

Balsarine, Batist, Chiffon, Flor, Jaconet, Kanevas, Kongreßstoff, Krepp, Linon, Macco, Milino, Musselin, Nanson, Organdy, Rollbook, Savachpour, Schleiertuch, Steifstoffe, Stramin, Tarlatan, Tinzouk, Tulbent, Zephir.

2. an gazebindigen:

Barège, Etamine, Gaze, Marly, Schleierstoffe, Tarlatan.

3. an geköperten:

Barchent, Basin (geköperter Barchent), Biber, Drilch, Flanell, Inlett, Jean, Kassinet, Kord, Molleton (Molton), Zwilch.

4. an atlasbindigen:

Atlas, Barchent, Brillanté, Basin (Kalmuck), Englisch Leder, Moleskin, Satin, Satinet.

5. an gemusterten:

Brillanté, Damast, Pikee, broschierte Gewebe (darunter Plattstichgewebe), Bett-, Fuß- und Tischdecken, Rips sowie die in 3. genannten: Barchent und Drilch.

6. an samtartigen:

Corduroy, Felbel, Manchester, Moleskin- (gerippter) Samt, Plüsch, Samt, Velvet und Velveteen.

Zu II. 3. 1. an leinwandbindigen **leinenen** usw. Geweben:

a) dichte:

Bett- und Polsterleinen, Bezug-, Pack- und Sackleinen, Brin, Britannia, Halbsegeltuch, Kambray, Kambrick, Koleta, Kreas, Kreguela, Bielefelder, Bretagner,

Hessisches, Holländisches, Irländisches, Niederländisches, Osnabrücker Leinen, Leinwand, Presenning, Ravenstuch, Schöckl, Segeltuch, Tapetenstoff, Zitz.

b) locker gewebte:

Batist, Kanevas, Kammertuch, Krepp, Linon, Schleiertuch, undichtes, taftbindiges Gewebe mit Pferdehaaren (Steifstoff).

2. an gazebindigen:

Barège, Gaze, Marly, Tarlatan.

3. an geköperten:

Drilch, Gradl, Köper, Zwilch.

4. an atlasbindigen:

Satin, Serge.

5. an gemusterten:

Damast.

6. an samtartigen:

Plüsch, Samt, Trippsamt.

7. an Teppichgeweben:

Fußbodenteppiche, geknüpft, gewebt.

Zu III. 3. A. Tuchartige Gewebe aus Streichgarn:

Azor, Bayeta, Bayetone, Bayetilla, Boy (tuchartiger Flanell), Cheviot, Coating (Art Fries), Diagonalstoff, Döskin, Filztuch (gewebt), Flaggentuch, Flanell, Fries, Halbtuch, Halinatuch, Kasimir, Kassinet (Art Halbtuch)), Kotzen, Loden, Molton, Overcoating, Satin, Tuch, Tweed, Wattmol.

B. Kammgarn- und Tierhaargewebe:

1. leinwandbindig:

Alpaka, Bengalin, Beuteltuch, Bombasin, Etamine, Foulard, Haartuch, Jaconet (wollener), Kamelott, Kaschmir, Krepp, Lama, Lasting, Lüster, Merino, Mohair, Musselin, Moiré, Orleans, Panama, Rips, Royal Seraphine, Siebtuch, Steifstoffe (aus Wolle und Pferdehaaren), Voile.

2. gazebindig:

Barège, Etamine, Gaze, Zephir.

3. geköpert:

Buckskin, Cheviot, Flanell, Kaschmir, Merino, Molton, Musselin (wollener), Preßtuch, Serge, Swandown, Tibet.

4. atlasbindig:

Atlas, Lasting, Serge, Zanella (Italian Cloth).

5. gemustert:

Damast.

6. samtartig:

Astrachan, Felbel, Plüsch, Samt, Trippsamt.

C. Noppen- und Schleifengewebe:

Krimmer, Frottiertücher.

D. Teppiche und Teppichgewebe:

1. einfache Teppiche:

Gobelins.

2. Florteppiche:

Knüpfteppiche, gewebte Teppiche (Tapestry), Aubusson-, Axminster-, Mokett-, Chenilleteppiche, Saxony-, Wilton- und Tournaysamtteppiche, Brüsseler Teppiche.

In IV. 3. 1. an leinwandbindigen **seidenen** und **halbseidenen** Geweben:

Alpakaseidenstoff, Ätzgrund, Barège, Borat, Brokat, Chaly (aus Seide), Damasco, Chiffon, Decken aus Pettenuzzo, Faille, Flaggentuch, Flor, Foulard, Futterstoffe, Grenadine, Gros, Kasimir (aus Halbseide), Krepp, Louisine, Lüstrin, Marzeline, Musselin (aus Seide), Ottoman, Pongee-Korah- und Tussahgewebe, Poplin, Sarsenett, Sarguilla, Schleiertuch, Stramin, Taft.

2. an gazebindigen:

Barège, Beuteltuch (Müllergaze), Gaze, Schleierstoff, Tarlatan, Krepp, Flor.

3. an geköperten

Serge, Levantine, Surah, Trikotine, Côte satinée, Peau de soie.

4. an atlasbindigen:

Atlas (Kett-, Möbel-, Rollatlas), Messaline, Satin, Satin merveilleux, Serge.

5. an gemusterten:

Brokat, Damast, Gros, Kreppon (seidener), Moiré, Pikee, Rips, Tela, Satinet, Gewebe zu Priestergewändern und Kirchenornamenten.

6. an samtartigen:

Felbel, Plüsch, Samt.

In die **4. Unterabteilung** sind verwiesen:

1. Wirkstoffe (gewirkte Meterware), ausschließlich der gewirkten Spitzen;
2. Wirkwaren (einschl. Strumpfwaren), insbesondere Bekleidungsgegenstände (lediglich auf dem Wirkstuhl usw. hergestellte Fassonwaren), wie: Strümpfe, Handschuhe, Unterkleider usw.;
3. Häkelwaren aller Art, soweit sie nicht in Spitzen bestehen;
4. Filetwaren mit der zu 3. gemachten Einschränkung;
5. Netzwaren feinerer Art, wie: Fenstervorsetzer, Haarnetze usw., jedoch mit Ausnahme der tüllartigen (siehe diese unter 5.). (Grobe Netzwaren sind den „Seilerwaren“ — unter V. 4. — angereiht).

Hierher gehören auch die nicht ausgeglühten Glühstrümpfe.

Der **5. Unterabteilung** unterfallen:

1. Tülle und tüllartige Gewebe, Bobbinets, Petinets im Stück oder in Gardinen, Vorhängen, Möbel-, Mücken-, Moskitonetzen usw.;
2. Spitzen und Spitzenstoffe ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung (auch Ätzspitzen), Gipüre, Blonden und Einsätze (Kanten) aller Art (Meterware), darunter handgeklöppelte, gehäkelte, Hand- oder Maschinenspitzen, ferner abgepaßte Spitzengewebe, wie Spitzen-Schals, -Fichus, -Kragen, -Taschentücher u. dgl.

Der **6. Unterabteilung** gehören alle „Stickereien“ (Hand- oder Maschinenstickereien) an.

Besonders genannt sind:

1. Plattstichstickereien;

2. Kettstich- (Crochetstich-), Tamburierstich-, Grobstichstickereien;
3. Feston-, Langetten- oder Knopflochstickereien.

In die **7. Unterabteilung** sind gebracht:

1. Borten und sonstige Besatzartikel;
2. **geflochtene** Waren, wie: Litzen, Barmerlitzen für die Strohhutindustrie, platte und runde Schnüre, Chenille, geflochtene Bänder, Zündschnüre (Lunten), Schnürsenkel, Nestelschnüre, Angelschnüre, Lampen- und Kerzendochte (geflochtene), Saiten, Schläuche (z. B. für Tabakpfeifen);
3. Behänge, wie: Fransen, Quasten usw.;
4. Knopfmacherwaren, wie: übersponnene und überzogene Knöpfe usw.;
5. sogenannte Baumwollensparterie und nach Art derselben hergestellte Waren aus anderen Spinnstoffen (schmale, bandartige Streifen aus nebeneinander liegenden, durch einen Klebstoff verbundenen Baumwoll- oder anderen Fäden).

Der **8. Unterabteilung** sind alle Webwaren ausschließlich der durch Nähen usw. weiter verarbeiteten zugeteilt worden, sofern sie mit einer anderen als der gewöhnlichen Appretur behandelt sind. Hierher gehören: Buchbinderzeugstoffe, Pausleinwand, Wachstuch aller Art (darunter Wachsmusselin und Wachstaft), ferner Ledertuch, Öltuch; Webwaren, mit Kautschuk oder Zellhorn überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden; geteerte oder gefirnißte Gewebe, Asphaltgewebe, Glasleinen, Schmirgelleinen, Sandleinen, Asphaltleinen, Mikanitleinen, Schiefertuch, Schmirgeltuch, Architekten- und Malerleinwand; getränkte Presennings, Schläuche, Schläuche und Laufdecken für Fahrzeugräder, Treibriemen und Wagendecken; Linoleum, Korticium, Kamptulikon, Linkrusta und ähnliche Bodenbeläge; ferner solche Gegenstände aus den vorstehend genannten Stoffen, die wegen ihrer eigenen groben Beschaffenheit oder der groben Näharbeit nicht als Konfektionsartikel zu betrachten sind.

Hierunter fallen auch Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen aus groben Gespinsten oder Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschuk, Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest.

Zur **Unterabteilung 9** der Gruppe III gehören:

Filze und Filzwaren aller Art einschließlich der gefirnißten, geteerten, mit Asphalt überstrichenen usw., jedoch mit Ausnahme der gewebten, durch Rauhen hergestellten Filztücher, die zur 3. Unterabteilung der Gruppen I oder III gehören, und der Filzhüte und Filzstumpen, die unter die Gruppe V Unterabteilung 3 fallen. Hier sind zu nennen:

Teppiche und Decken, auch Pferdedecken, Schuhwerk, Sohlen, Unterlagen aus Filz, Packfilz, Schiffsverhäutungsfilz, Dachdeckerfilz, Kolbenpackungen aus Filz.

Die V. **Hauptgruppe** umfaßt in der **1. Unterabteilung** sämtliche Textilerzeugnisse ganz oder zum Teil aus anderen Rohstoffen als den in Gruppe I bis IV genannten, ausgenommen die Kleider und Putzwaren, Hüte und Seilerwaren, jedoch mit Einschluß der Wäsche ganz aus Zellhorn oder Xylonit (Xylolit).

Hierher sind zu zählen:

1. Gewebe, Gewirke, Posamentier- und sonstige Waren aus Gespinsten mit eingewebten, eingewirkten oder eingeklebten Kautschukfäden, wie: Elastische Bänder und Strümpfe, Gummizüge (Elastiks) für Stiefel und Schuhe, Gürtel, Hosenträger (Tragbänder) und Strumpfbänder.

2. Die gleichen Waren, vorwiegend aus Metallfäden gefertigt, z. B. Bänder, Besätze, Borten, Bouillons, Brokate, Chenillen, Fransen, Galons, Leonische Gespinste, Kantillen, Kraus, Metallfäden (Lahn) auf Garn gesponnen, Metallstickerei (auf Metallstoff), Metallspitzen, Quasten (auch für Degen), Schnüre, Schleifen, Saiten aus Gespinst, mit Metallfäden übersponnen, Tressen u. dgl.
3. Ganz oder teilweise aus Asbest (Amiant) gefertigte Gespinste und Gewebe.
4. Gesponnenes Glas und Gewebe aus Glasgespinst.
5. Wäsche ganz aus Zellhorn, Xylonit oder Xyolit, wie: Kragen, Manschetten usw.

Die **2. Unterabteilung** der V. Gruppe umfaßt alle genähten und konfektionierten Gegenstände aus den in Gruppe I bis IV sowie vorstehend unter 1 genannten Stoffen (ausschließlich der in den Unterabteilungen 3 der Gruppen I bis IV aufgeführten genähten groben Gegenstände, wie Säcke usw., und der in die 3. Unterabteilung dieser Gruppe fallenden Hüte und Mützen sowie der unter 1 aufgeführten Wäsche aus Zellhorn usw.), wie Kleidungsstücke, Putzwaren, Leibwäsche oder sonstige mit Ausputz versehene Wäsche (z. B. Decken, Bett-, Tisch- oder Handtücherzeug), die genähten oder mit Ausputz versehenen Wirk- (Fasson-) Waren sowie die Hauben und die mit Ausputz versehenen Haarnetze. Hierher gehören auch die Kleider usw. aus den in den Unterabteilungen 8 der Gruppen I bis IV genannten Geweben; ferner Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren aus Gespinst ohne Verbindung mit anderen Stoffen. (Letztere Waren in Verbindung mit anderen Stoffen fallen unter 5.)

Im einzelnen sind hier zu nennen:

1. von Kleidungsstücken:
   Blusen, Gamaschen, Gürtel, Halsbinden, Halstücher mit Applikation, Hauben, Hosen, Hosenträger (genähte), Kittel, Korsetts, Kravatten, Mantillen, Meßgewänder, Mieder; Pantoffeln, Sandalen, Schuhwerk ohne Leder; Röcke, Schlafröcke, Schlipse, Schnürleibchen, Schürzen, Spitzen- und gestickte Kleider, Strumpfbänder (genähte), Taillen, Taucheranzüge, Überzieher, Überwürfe (rebozos), Umhänge, Unterhosen, Unterjacken, Untertaillen, Unterröcke (auch aus Filz), Westen, Zeughandschuhe (gewirkte Handschuhe siehe Wirkwaren); ferner Puppenkleider;
2. von Leibwäsche:
   Bruststücke (Einsätze), Chemisetts, Kragen, Manschetten, Ober- und Unterhemden. Hier ist auch die mit Zeugstoff überzogene Papierwäsche eingereiht;
3. von Putzwaren:
   Busenstreifen, Falbeln, Krausen, Rosetten, Rüschen, Schärpen, Schleifen;
4. von sonstigen konfektionierten Gegenständen:
   Antimakassars mit Ausputz, Fahnen (fertige), kirchliche Paramente, Kissen, Reit- und Satteldecken, Schlummerrollen, Schirmfutterale, Schweißblätter, Stores mit Näharbeit, Suspensorien, Steppdecken, Taschentücher und andere abgepaßte Gewebe mit Ausputz, Vorhänge mit Tüllapplikation, Webe- und Wirkwaren mit Besatz von Seide, Spitzen usw.

In die **3. Unterabteilung** sind die Kopfbedeckungen jeder Art, wie Baretts, Fesse, Hüte, Kappen, Kapuzen, Mützen, Militär- usw. Kopfbedeckungen, wie: Käppis, Tschakos, Turbane usw. aus jedem Material, ausschließlich der der Flechtstoffindustrie (siehe Band D. II.) angehörenden Stroh- usw. Hüte und Mützen, der der Lederindustrie zufallenden Militär- usw. Kopfbedeckungen

aus Leder (siehe Band D. V. 4.) sowie der der Pelzindustrie (siehe Band D. V. 5.) zugehörenden Pelzmützen einbezogen.

Hierher gehören auch die unvollständig oder vollständig in Hutform gebrachten Hutstumpen.

Die **4. Unterabteilung** umfaßt sämtliche Seilerwaren. Diese Zusammenfassung ist mit Rücksicht darauf geboten, daß in den Tarifen nicht nur Seilerwaren aus den zur Gruppe II gehörigen Bastfasern, sondern auch aus anderen Spinnstoffen aufgeführt sind, deren Unterbringung in besondere Unterabteilungen der Gruppen I bis IV untunlich erschien.

Es gehören hiernach zu dieser Unterabteilung außer den eigentlichen Seilerwaren aus Hanf usw., wie: Seile, Taue, Stricke, Bindfaden, auch grobe Netze zum Fisch- und Vogelfang, Trag- und Pferde-, Lawn-Tennis-Netze, Handtaschen aus Hanfschnüren, Hängematten, Strickleitern und Zügel; Seile, Stränge, Stricke aus Asbest, Baumwolle, Roßhaar und Ziegenhaar, Dichtungsschnüre, Selfaktorschnüre, Spindelsaiten aus Baumwollengarn (alle diese Waren auch geteert usw.).

Der **5. Unterabteilung** sind schließlich alle Waren zugewiesen worden, die wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Verbindung mit anderen als Textilstoffen in keine der voraufgeführten Unterabteilungen eingereiht werden konnten.

Hier sind zu nennen:

1. Künstliche Blumen und Teile derselben (auch aus Filz oder Pferdehaaren), bearbeitete Schmuckfedern, Perücken und andere Arbeiten aus Menschenhaar, Helmbüsche usw.
2. Alle mit anderen Materialien, wie: unedlem Metall, Glas, Kautschuk, Leder, Pappe, Schnitz- und Flechtstoffen usw., verbundenen Gespinstwaren, einschließlich der Sattler-, Schuhmacher-, Täschner- und Tapezierer-Arbeiten aus solchen Materialien, z. B. Achselstücke, Epauletts, Fächer, Regen- und Sonnenschirme, Lichtschirme, Masken, Spielzeug (angekleidete oder überzogene Puppen usw.), Blankscheite, Krinolinen und Reifen zu solchen, mit Gespinsten ganz oder unvollständig überzogene Gegenstände, Reise- und andere Taschen, Felleisen, Mantelsäcke, Bruchbänder, Hutgestelle (Karkassen), Bonbonnièren, Börsen, Brief-, Zigarrentaschen, Etuis, Geldtäschchen, Necessaires, Pompadours, Portefeuilles, Portemonnaies, Schmuckkästchen, Tabakbeutel, gestopfte Federbetten, Matratzen, Polster, Kissen u. dgl. sowie Stickereien auf anderen als Textilstoffen, mit Gespinst übersponnene Darm- und andere Saiten.

Zum besseren Verständnis der Zollsätze sind der Zollzusammenstellung einige allgemeine Bestimmungen über Münzen, Maße und Gewichte vorausgeschickt. Von einer Wiedergabe der Tarabestimmungen ist mit Rücksicht auf deren Umfang abgesehen und, wo es möglich war, nur angegeben, ob die Zollsätze für Roh- oder Reingewicht gelten. Der Wert der ausländischen Münzen ist nach ihrem Metallfeinheitsgehalt in Mark und Pfennigen angegeben. Als Umrechnungsmaßstab für die Ermittlung der Höhe einer Zollzahlung in deutscher Reichswährung dagegen ist, sofern nicht das Wertverhältnis wie bei Rußland vertraglich festgelegt ist, der durch den jeweiligen Kurs bestimmte Verkehrswert maßgebend.

Die Form der Zusammenstellung ist die gleiche wie bei den früheren Ausgaben. Die Länder sind innerhalb der Erdteile Europa, Amerika, Australasien, Asien und Afrika alphabetisch geordnet. Über dem oberen Querstrich ist in der Ecke die Hauptgruppe, in der Mitte das Land angegeben. Die fett gedruckten Zahlen vor dem linken Längsstrich bedeuten die Nummern der Einteilung. Zwischen den beiden Längsstrichen befinden sich die zu dieser Nummer gehörigen Tarifnummern, in der Hauptsache in dem Wortlaut, wie er in dem im Reichsamt des Innern heraus-

gegebenen „Deutschen Handels-Archiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe", enthalten ist. Zollsätze und Maßstäbe sind diejenigen des betreffenden Landes. Ein neben dem angegebenen regelmäßigen Verzollungsmaßstab etwa noch vorkommender Maßstab ist vor den Zollsatz gedruckt. Nur da, wo viele verschiedenartige Maßstäbe im Tarif enthalten sind, ist dafür eine besondere Reihe gebildet. Die Bestimmungen, welche auf Handelsverträgen beruhen, sind in *schräger Schrift* gedruckt, die Vertragssätze unter die allgemeinen. Bei Ländern mit einem Höchst- und Mindesttarife oder mit einem ersten und zweiten Tarife sind die Zollsätze für beide nebeneinander gestellt. Die Anmerkungen sind, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes bemerkt ist, Gesetzestext. Die in eckige Klammern gesetzten Artikel fallen an sich nicht unter die betreffende Nummer, sie sind lediglich zum besseren Verständnis und zur Erhaltung der ursprünglichen Fassung mit aufgenommen. Diese Artikel sind entweder bei den entsprechenden Nummern nochmals aufgeführt, oder es findet sich am Schluß der betreffenden Unterabteilung ein Hinweis auf die [ ] eingeklammerte Stelle.

Gleiche Hinweise sind auch dann angebracht, wenn in den Tarifen Artikel, wie Lampendochte, Treibriemen, die auf verschiedene Art (durch Weben, Wirken, Flechten) hergestellt sein können, ohne nähere Bezeichnung ihrer Herstellungsweise aufgeführt sind.

Berlin, Anfang Mai 1906.

Inhaltsübersicht.

Allgemeine Bestimmungen.

Europa.

Belgien.

Münzen: 1 Franc = 100 Centimes = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der Gewichtsverzollung wird das Reingewicht zugrunde gelegt, und zwar bei Anmeldung des Reingewichts das wirkliche, andernfalls das gesetzliche.[1])

Die im Tarif festgesetzten Wertzölle werden nach dem Wert am Ursprungs- oder Herstellungsorte unter Hinzurechnung der Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet, die bei der Einfuhr bis zum Eingangsorte erwachsen.

Von Waren, die weder im Tarif noch im amtlichen Warenverzeichnis genannt sind, ist ein Einfuhrzoll von 2 v. H. des Werts zu entrichten.

Bulgarien.

Münzen: 1 Leu (Frank) zu 100 Stotinki = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Außer den Zöllen wird, abgesehen von einer Reihe für den Einzelfall berechneter Gebühren von nicht zollfrei eingehenden Waren für Rechnung der Gemeinden eine Abgabe (Octroi) erhoben, welche für die nicht besonders genannten Waren 20 v. H. des für sie gezahlten Zolles beträgt.

Die spezifischen Zölle werden nach dem Reingewicht der Waren erhoben.

Nach dem Rohgewicht werden die Zölle nur erhoben:

a) wenn die Waren nach dem Tarife mit einem Zoll von 10 Franken oder weniger für 100 kg belegt sind,

b) wenn diese Verzollungsart ausdrücklich im Tarif vorgeschrieben ist.

Bruchteile eines Kilogramms werden bei Waren, die einem Zollsatz von 10 Franken[2]) für 100 kg Rohgewicht unterliegen, als ganze Kilogramme gerechnet.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waren, für die im Tarif keine besonderen Zollsätze vorgesehen sind, werden nach demjenigen Stoffe tarifiert, der dem höchsten Zollsatz unterliegt, sofern durch die Verwendung des mit dem höheren Zollsatz belegten Stoffes der Zusammensetzung oder Mischung der Wert der Gegenstände um 30 v. H. oder mehr erhöht wird.

[1]) Unter „gesetzlichem Reingewicht" ist das nach Abzug der tarifmäßigen Tara vom Rohgewicht sich ergebende Gewicht zu verstehen.

[2]) Wohl 10 Franken und weniger. (D. Schriftl.)

Cypern.

Münzen: Englische, auch cyprische Kupferpiaster, 9 Stück = 1 Schill.

Muster ohne Handelswert sind zollfrei.

Die auf eingeführte Waren nach dem Wert zu erhebenden Zölle sind nach dem Wert der Waren an dem Orte ihrer Versendung oder ihres Einkaufs zu berechnen, unter Hinzurechnung der Transportkosten, einschließlich der Versicherung, welche für die Einfuhr der Waren nach dieser Insel bis zum Hafen der endgültigen Löschung erforderlich sind.

Dänemark.

Münzen: Nach dem Tarif: 1 Riksdaler = 96 Skilling = 2,275 Mark. Die neue Münze ist 1 Krone Silber = 100 Öre = 1,125 Mark.

Das Verhältnis der alten zu der jetzigen Münzsorte ist dahin bestimmt, daß 1 Riksdaler 2 Kronen gilt

Maße: 1 Elle = 2 Fuß = 24 Zoll = 0,6277 m; 1 Linie = 0,00218 m; 1 Pott = 9,661 l; 1 Viertel = 8 Pott.

Gewichte: 1 Pfund = 100 Quint = 0,5 kg; 1 Zentner = 50 kg; 1 Kommerzlast = 2600 kg

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Regel im Fall der Gewichtsverzollung, in der Textilindustrie ohne Ausnahme, bildet die Verzollung nach dem Reingewicht.

Ein aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzter Gegenstand, der in dieser seiner Zusammensetzung nicht unter einen der Sätze des Zolltarifs gehört, ist in seiner Gesamtheit wie derjenige seiner Bestandteile zu verzollen, welcher nach dem Erachten der Zollbehörde dem Gegenstande seinen Charakter gibt, selbst wenn sich von diesem Bestandteile nicht sagen läßt, daß derselbe der Menge nach den Hauptbestandteil bildet. In Fällen, wo diese Regel keine genügende Anleitung gibt, ist der zusammengesetzte Gegenstand wie „Nicht genannte Waren" zu verzollen.

Der Wert der der Wertverzollung unterliegenden Waren ist nach dem zur Zeit der Zollentrichtung im Lande gangbaren Preise, nach Abzug des Zolles, zu bestimmen.

Deutsches Reich.

Münzen: Mark = 100 Pfennige.

Maße und Gewichte: Metrische.

Die Gewichtszölle werden von dem Rohgewicht erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b) bei Waren, für die der Zoll 6 Mark für den dz nicht übersteigt.

Im übrigen wird den Gewichtszöllen das Reingewicht zugrunde gelegt.

Der Zoll für Waren, für die der Grundzollsatz 6 Mark oder weniger für 100 kg beträgt, ist auch dann vom Rohgewichte der Ware zu erheben, wenn der Zollsatz infolge eines Zuschlages den angegebenen Betrag übersteigt.

Der Berechnung von Zollbeträgen nach Sätzen, die durch Zuschläge erhöht sind, werden, sofern die Grundzollsätze vertragsmäfsig ermäfsigt sind, die ermäfsigten Sätze zugrunde gelegt.

Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, bleiben zollfrei.

Für die aus verschieden tarifierten Bestandteilen zusammengesetzten Waren bestimmt sich die Tarifstelle nach dem Stoffe desjenigen Bestandteils, welcher ihr nach Aussehen und Verwendungszweck den vorherrschenden Charakter verleiht. In Zweifelsfällen tritt für zusammengesetzte Waren diejenige Tarifierung ein, durch welche die Verzollung nach dem höheren Zollsatze herbeigeführt wird.

Finland.

Münzen: 1 Finnische Mark = 100 Penni = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische; 1 Zentner = 42,501 kg; 1 Tonne = 4 Zentner = 170,028 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Nach Nr. 54 des Tarifs sind Proben (Muster) von Zeugwaren aller Art, sofern sie nicht über 44½ cm (⅔ Elle) lang sind, auch auf Papier aufgezogen oder in Bücher eingebunden, jedoch nicht mehr als ein Exemplar von jedem Muster, zollfrei.

Für Waren, welche unvollständig oder getrennt eingehen, wird der Zoll ebenso berechnet wie für richtige und vollständige Waren.

Der Gewichtszoll wird, soweit nicht ausdrücklich eine Verzollung nach dem Rohgewicht vorgeschrieben ist, unter Abrechnung der gesetzmäßigen Tara vom Rohgewicht oder soweit eine Tara nicht festgesetzt ist, nach Feststellung des Reingewichts durch Verwiegung nach dem letzteren berechnet.

Frankreich.

Münzen: 1 Franc = 100 Centimes = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Waren, die mit mehr als 10 Franken für 100 kg Zoll belegt sind, unterliegen der Verzollung nach dem Reingewicht,[1]) sofern nicht der Tarif Verzollung nach dem Rohgewicht ausdrücklich vorschreibt; für die übrigen Waren erfolgt Verzollung nach dem Rohgewicht.

Zuschlagszölle auf Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs, die von europäischen Ländern eingeführt werden.

681	Seidengewebe	100 kg	100 Fr.
693	Alle nicht genannten Waren .	100 kg	3,60 Fr.

Frei von Zuschlag sind:

682 Wolle, roh und im Vlies aus Australien, aus Ostindien und vom Kap.
683 Baumwolle aus Ostindien, roh oder nicht entkernt.
684 Jute, Aloë, neuseeländischer Flachs, Manilahanf, Kokosfaser und andere pflanzliche Faserstoffe (mit Ausnahme der Baumwolle), roh, geschwingt, gedreht oder in gedrehten Zöpfen, gekämmt oder als Werg für Sparterie, Seilerei und Spinnerei geeignet.

Zuschlagszölle auf Erzeugnisse europäischen Ursprungs, wenn sie nicht aus den Erzeugungsländern eingeführt werden.

695	Wolle, roh	100 kg	3,60 Fr.
696	Roßhaar, roh, zubereitet oder gekräuselt	100 kg	3,60 Fr.
712	Baumwolle, roh	100 kg	3,00 Fr.
713	Baumwolle, nicht entkernte . .	100 kg	0,75 Fr.

Fremde Erzeugnisse, aus den Kolonien eingeführt, unterliegen folgender Behandlung:

Aus Algerien eingeführte:	
nachdem sie dort durch Zahlung der Zölle des Mutterlandtarifes nationalisiert worden sind . .	frei
nachdem sie dort die besonderen Zölle bezahlt haben	Zahlung des Unterschiedes zwischen den Zöllen des algerischen Tarifes und denen des Mutterlandtarifes.
welche in Algerien Zollfreiheit genossen haben oder daselbst den Niederlagen entnommen oder nur umgeladen sind	Zölle des Mutterlandtarifes.
Aus den anderen französischen Kolonien und Besitzungen eingeführte	desgl.

Die im Interesse der öffentlichen Ordnung oder als Folge von Monopolen durch den Zolltarif bestimmten Verbote oder Beschränkungen finden auf die Einfuhr aus den französischen Kolonien und Besitzungen Anwendung, gleichviel ob es sich um Kolonial- oder um fremde Erzeugnisse handelt.

Griechenland.

Münzen: 1 Drachme = 100 Lepta = 0,81 Mark.

Maße: 1 Piki = 10 Palamas = 1 m.

Gewichte: 1 Kantar = 44 Oka = 56,320 kg.
1 Oka = 400 Drami = 1,280 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Eingangszölle werden im allgemeinen in Papiergeld erhoben. Hierbei wird ein Umrechnungskurs von 1,45 Drachmen Papier für einen Franken Gold zugrunde gelegt.

Für diejenigen Waren und Erzeugnisse, welche in den Handelsverträgen mit fremden Staaten aufgeführt sind, erfolgt die Zollerhebung in Gold, jedoch wird auch die Zahlung dieser Zölle in Pagiergeld nach dem eben erwähnten Umrechnungskurse gestattet.

Die Gewichtsverzollung geschieht in der Hauptsache nach dem gesetzlichen,[1]) auf Antrag indessen auch nach dem wirklichen Reingewicht.

[1]) Außerdem noch folgende Waren: Baumwolle, indischer Nanking, zugerichtete Schmuckfedern, Seide, soweit nicht diese letzteren an sich zollfrei oder bereits mit Zoll von mehr als 10 Franken belegt sind.

[1]) Siehe die Fußnote [1]) auf S. XIII.

Die aus verschiedenen Materialien oder Stoffen zusammengesetzten Waren, für welche ein besonderer Zoll in dem Tarif nicht angesetzt ist, unterliegen dem Zolle für das vorherrschende Material. Derartige Waren zahlen jedoch den Zoll, welchem das am höchsten besteuerte Material unterliegt, wenn die Zusammensetzung eine Werterhöhung der Ware um mehr als 30 v. H. zuläßt.

Großbritannien.

Münzen: 1 Pfund Sterling (£) = 20 Schilling (s) = 20,43 Mark, 1 Schilling = 12 Pence.

Maße: 1 Elle = 1¹/₄ Yard; 1 Yard = 3 Fuß = 36 Zoll = 0,9144 m.

Gewichte: 1 Zentner = 112 Pfund avoir dupoids = 50,803 kg. 1 Pfund avoir dupoids = 16 Unzen = 0,454 kg.

Italien.

Münzen: 1 Lira = 100 Centesimi = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Eingangszölle sind in Metallgeld zu zahlen. Staats- und Bankbillette werden für Zollzahlungen, mit Agioaufschlag, bis zu 100 Lire, Silberscheidemünzen nur in geringeren Beträgen als 5 Lire angenommen.

Die Einfuhrzölle werden, vorbehaltlich der im Tarif enthaltenen Ausnahmen, erhoben:

1. vom Rohgewicht für die nicht höher als mit 20 Lire für 100 kg tarifierten Waren;
2. vom gesetzlichen Reingewicht:[1])
   a) für Gespinste, welche auf hölzerne Spulen gewickelt sind und einem höheren Zollsatze als 20 Lire für 100 kg unterliegen;
   b) für andere mit mehr als 20 Lire bis 40 Lire für 100 kg belegte Waren;
3. vom wirklichen Reingewicht, für die nicht unter Ziffer 2 genannten Waren, die einem höheren Zollsatze als 40 Lire für 100 kg unterliegen.

Die Ausfuhrzölle werden vom Rohgewicht erhoben.

Muster ohne Wert sind von Ein- und Ausgangszöllen befreit.

Niederlande.

Münzen: 1 Gulden = 100 Cent = 1,69 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Von Waren, die im Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, wird keine Eingangsabgabe erhoben, es sei denn, daß sie nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der dort genannten Warengattungen untergereiht werden können.

Für die Wertberechnung ist der „übliche Preis hier zu Lande", d. h. in den Niederlanden, maßgebend. Unter „üblicher Preis hier zu Lande" wird die Summe verstanden, die der Berechnung nach am Tage der Deklaration für Lieferung in den Niederlanden von der ersten Hand im Auslande ausbedungen werden kann, unter Abzug des tarifmäßigen Einfuhrzolles. Für Waren, auf die das Vorstehende nicht angewandt werden kann, mit Einschluß derjenigen, die ihrer Art, Bestimmung oder Aufschrift nach für andere als die Adressaten einen geringeren Wert haben, wird der Wert auf den Anschaffungspreis aus erster Hand am Orte der Herkunft bestimmt, unter Zuschlag der Kosten der Verpackung, des Transports, der Versicherung und der Kommission; für abgesonderte Teile eines Ganzen, die keine selbständigen Handelsartikel bilden, wird der Wert nach dem Verhältnis zum Preise des Ganzen, zu dem sie als zugehörig angesehen werden, bestimmt.

Bei Gewichtsverzollung wird auf Antrag des Deklaranten das auf seine Kosten zu ermittelnde Reingewicht zugrunde gelegt.

Muster von sehr geringem Handelswerte sind zollfrei.

[1]) Siehe die Fußnote [1]) auf S. XIII.

Norwegen.

Münzen: 1 Krone = 100 Öre = 1,125 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Gewichtsverzollung geschieht im allgemeinen nach dem Reingewicht.

Österreich-Ungarn.

Münzen: 1 Krone à 100 Heller = 50 Kreuzer = 0,85 Mark. Zur Umrechnung: 1 Goldgulden = 2 Kronen 38 Heller = 2,025 Mark, somit 1 Mark = 1,176 Kronen.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich der Zollzuschläge und des Waggeldes sind in Goldmünze zu entrichten.

Bei der Einfuhr werden die Zölle nach dem Rohgewichte erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt;
b) bei Waren, deren Zoll 7 Kronen 50 Heller für 100 Kilogramm nicht überschreitet;

Im übrigen wird den Zöllen das Reingewicht zugrunde gelegt.

Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, sind zollfrei.

Aus verschieden tarifierten Bestandteilen zusammengesetzte Waren, die nicht im Tarife oder im Verordnungswege besonderen Nummern zugewiesen sind, werden nach ihrem Hauptbestandteile, das ist nach dem Material desjenigen Bestandteiles verzollt, welcher der Ware ihren vorherrschenden Charakter verleiht. In Zweifelsfällen hat die Verzollung nach dem höher belegten oder höherwertigen Bestandteile stattzufinden.

Portugal.

Münzen: 1 Milréis = 1000 Réis = 4,536 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Für Waren, deren Einfuhrzölle 5 Réis für das kg nicht übersteigen, wird der Zoll nach dem Rohgewicht berechnet, sonst nach dem Reingewicht.

Die gemischten Garne werden so angesehen, als seien sie aus den höher belegten Fasern zusammengesetzt.

Die gemischten Gewebe, die keine Seide enthalten, werden verzollt, als seien sie ausschließlich aus dem Spinnstoff zusammengesetzt, der dem höheren Zoll unterliegt, ausgenommen, wenn der höher belegte Spinnstoff nicht als Webefaden zum Gewebe gehört.

Strumpf- und Maschenwaren, und im allgemeinen Gewebe ohne Einschlag und Kette, aus Spinnstoffen verschiedener Art, werden so angesehen, als seien sie nur aus dem höher belegten Faserstoff hergestellt.

Die zusammengesetzten, das heißt die aus Geweben verschiedener Beschaffenheit hergestellten Leinwandarten,

in denen eine beliebige Stelle nicht zur Bestimmung der Zollklasse geeignet ist, werden nach dem vorherrschenden Gewebe verzollt.

Die gemischten Gewebe, die Seide oder Florettseide, Gold- oder Silberfäden enthalten, werden in der im Tarif enthaltenen Form verzollt.

Für die Numerierung der Garne gilt das englische System.

Die im Einfuhrtarif aufgeführten Zölle „nach dem Werte" werden berechnet nach dem Werte der Waren am Ursprungs- oder Herstellungsorte, zuzüglich aller Auslagen: Beförderung, Versicherung, Vermittlung, Abladen usw., bis Eintritt in das Amtslokal, wo die Abfertigung stattfindet.

Rumänien.

Münzen: 1 Leu = 100 Bani = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Für die nach Gewicht tarifierten Waren sind die Zölle nach dem Rohgewicht, dem gesetzlichen[1]) oder dem wirklichen Reingewicht zu entrichten, wie solches durch das Gesetz über die Tara für jede Waren- und für jede Verpackungsart bestimmt ist.

Muster ohne Wert, die nur als solche verwendet werden können, sind zollfrei.

Rußland.

Münzen: 1 Imperial (zu 11,6135 Gr. f. Gold) à 15 Rubel = 32 Mark 40,17 Pf. 1 Rubel (17,9961 Gr. fein Silber à 100 Kopeken gesetzlich =) 2,16 Mark.

Maße: 1 Arschin = 16 Werschok = 0,711 m.

Gewichte: 1 Pud = 40 Pfund = 16,38 kg.

Metrische Maße und Gewichte fakultativ zugelassen.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Muster verschiedener Materialien und Waren, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben, sind zollfrei, auch wenn sie auf Karten befestigt, geheftet oder eingebunden sind.

Die Zölle werden, soweit nicht im Tarif ausdrücklich eine Verzollung nach dem Rohgewicht vorgesehen ist, unter Abrechnung der gesetzmäßigen Tara vom Rohgewicht nach dem Reingewicht erhoben.

Der Zoll sowie die Zuschlagszollgebühren usw. sind zu zahlen:

1) in russischer Reichsgoldmünze und in Reichskassenscheinen bis zu unbegrenzten Beträgen;
2) in russischer Reichssilbermünze von hohem Feingehalt bis zum Betrage von weniger als 5 Rubel;
3) in anderer Silbermünze bis zum Betrage von weniger als 1 Rubel, und
4) in Kupfermünze bis zum Betrage von weniger als 20 Kopeken bei jeder Zahlung.

Schweden.

Münzen: 1 Krone = 100 Öre = 1,125 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Bei eingehenden Waren, welche nach dem Zolltarif mit gewissen Prozenten des Wertes zu verzollen sind, hat der Eigentümer der Ware anzugeben: den Einkaufspreis unter Hinzurechnung des Wertes der Verpackung, der Versicherung, der Fracht und der sonstigen darauf verwandten Kosten, und zwar, wenn die Ware mit dem Schiff verfrachtet wird, bis zu dem Hafen, nach welchem sie bestimmt oder woselbst sie zur weiteren Beförderung auf dem Schiffe gelöscht wird, und wenn sie auf andere Weise verfrachtet wird, bis zur ersten schwedischen Zollstelle. Diese Angaben des Eigentümers sind, soweit möglich, durch Faktura und Konnossement zu bestätigen.

Die Verzollung erfolgt unter Gewährung der in der genehmigten Taratabelle festgesetzten Tara oder nach dem durch Verwiegung ermittelten Reingewicht.

Schweiz.

Münzen: 1 Frank = 100 Centimen (Rappen) = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Nummern und Zollsätze sind diejenigen des Gebrauchstarifs, die Zollsätze des Zolltarifgesetzes (Generaltarifs) sind am Schluß einer jeden Position in Klammern beigefügt. Die Anmerkungen mit der Bezeichnung „ad" sind Tarifentscheidungen, „NB. ad" Erläuterungen.

Alle Gewichtszölle werden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, vom Rohgewicht erhoben.

Bei der Gewichtsermittlung für die Zollerhebung dürfen Bruchteile eines Kilogramms, die weniger als $1/2$ Kilogramm betragen, nicht als ganzes Kilogramm gerechnet werden.

Serbien.

Münzen: 1 Dinar = 100 Para = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Zölle und Gebühren sowie alle anderen Abgaben, welche auf Grund von Sondergesetzen bei den Zollämtern zu zahlen sind, werden in Gold oder in Silber nebst dem vom Finanzminister zu bestimmenden Aufgeld (Agio) entrichtet.

Die Gewichtszölle werden nach dem Rohgewicht erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b) bei Waren, für die der Zoll 10 Franken[1]) nicht übersteigt.

In allen anderen Fällen wird der Zoll nach dem Reingewicht erhoben.

Vom Zoll befreit sind Muster sowie Abschnitte und Proben, die für andere Zwecke denn als Muster nicht verwendbar sind.

Spanien.[2])

Münzen: 1 Peseta = 100 Centimos = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung. Das Abkommen ist gekündigt und wird mit dem Ablaufe des 30. Juni 1906 außer Kraft treten.

Ein vorübergehender Steuerzuschlag von 20 v. H. der zollamtlichen Einnahmen, unter Berechnung des Zuschlags auf den nach Maßgabe der Deklarationen zu erhebenden Gesamtbetrag, trifft nur die den Zollsätzen des ersten Tarifs unterliegenden Waren.

Ferner besteht ein Zuschlagszoll von 20 v. H. auf die nach Maßgabe der Fakturen erhobenen Ausfuhrzölle auf

[1]) Siehe die Fußnote [1]) auf S. XIII.

[1]) Für 100 kg. (Die Schriftleitung.)

[2]) Die spanische Regierung hat einen neuen Tarif aufgestellt und veröffentlicht. Er unterliegt indessen noch der Durchsicht und wird am 1. Juli 1906 in Kraft treten.

Lumpen, leinene, baumwollene oder hanfene, und gebrauchte Gegenstände aus diesen Materialien.

Die in der Textilindustrie verwendeten Rohstoffe sowie die Garne der Tarif-Nr. 188 und 205 werden, wenn sie in einer einzigen Umschließung enthalten sind, nach dem Rohgewicht verzollt. Sonst tritt die Verzollung nach dem Reingewicht ein, sei es dem wirklichen oder dem gesetzlichen.

Über die Verzollung der nicht ausdrücklich tarifierten Waren sind folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehenden Gespinste zahlen nach Maßgabe des mit dem höheren Zollsatze belegten Bestandteils.

3. Die aus baumwollener Kette und aus Einschlag von anderem Pflanzenfaserstoff, oder umgekehrt, bestehenden Gewebe zahlen nach den Positionen der Gruppe III der Klasse 5 [d. i. Tarif-Nr. 174 bis 182], denen sie entsprechen, je nach ihrer Gattung.

4. Die aus zwei verschiedenen Materialien bestehenden Gewebe zahlen, wie folgt:

a) Die Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen sowie diejenigen aus Wolle oder Haar, welche in der Kette oder im Einschlag einige Fäden von Seide oder Flockseide enthalten, sind nicht als solche mit Beimischung von Seide zu betrachten, wenn das Gewicht der besagten Fäden von Seide oder Flockseide nicht mehr als 5 v. H. des Gesamtgewichts des Gewebes beträgt.

b) Die Gewebe, deren Einschlag und Kette aus Fäden von pflanzlichen Spinnstoffen und Seide oder aber aus Fäden von Wolle oder Haar und Seide zusammengesetzt sind, sind als Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen bzw. aus Haar oder Wolle zu verzollen, wenn das Gewicht der Seide auf beiden Seiten des Gewebes nicht mehr als 5 v. H. des Gesamtgewichts des Gewebes selbst beträgt. Beträgt jedoch die Seidenbeimischung mehr als 5 v. H., ohne indessen 10 v. H. zu überschreiten, so ist das Gewebe als solches von Seide mit Beimischung nach den Nummern 214 bis 216 des Tarifs zu verzollen; beträgt sie dagegen mehr als 10 v. H., so tritt die Verzollung nach den Nummern 209 bis 213 ein, je nach der Klasse und Beschaffenheit des Gewebes.

c) Die Gewebe mit Kette von Seide und Einschlag von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen mit Beimischung von Seide sowie diejenigen mit Kette von Seide und Einschlag von Wolle oder Haar mit Beimischung von Seide sind ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Seide im Einschlag stets nach der Tarifnummer für Gewebe aus reiner Seide, der sie entsprechen, je nach ihrer Klasse und Beschaffenheit zu verzollen. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn der Einschlag ganz von Seide und die Kette der mit Beimischung versehene Teil ist.

d) Gleiche Regeln gelten für die Verzollung von aus Wolle und Baumwolle gemischten Geweben, wenn die wollenen Fäden nur einen Teil des Einschlags oder der Kette oder beider bilden, oder wenn sie den ganzen Einschlag bzw. die ganze Kette bilden und außerdem in dem anderen Teil des Gewebes sich vorfinden, zu welchen Teilen auch immer die Wolle sich in der Mischung befinden mag.

Solange der Vertrag mit der Schweiz in Geltung ist [gilt bis zum 1. Juli 1906], zahlen Seidengewebe, deren Kette ganz aus Seide, deren Einschlag aber aus Seide und Baumwolle unter Vorherrschen der letzteren besteht, den Zoll nach Nr. 216 des Tarifs. Diese Änderung gilt auch für diejenigen Staaten, die alle Zollbegünstigungen genießen.

5. Die aus Fäden von drei verschiedenen Materialien bestehenden Gewebe unterliegen folgender Zollbehandlung:

Kette oder Einschlag:	Einschlag oder Kette:	Gelten als:
Baumwollene Fäden	Fäden aus Flachs oder Hanf und anderen pflanzlichen Spinnstoffen.	Gewebe aus Flachs oder Hanf.
Fäden aus pflanzlichen Spinnstoffen .	Fäden aus pflanzlichen Spinnstoffen und Wolle oder Haar.	Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen mit Beimischung von Wolle.
Desgleichen	Fäden aus pflanzlichen Spinnstoffen und Seide.	Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen mit Beimischung von Seide.
Desgleichen	Fäden aus Wolle und Seide.	Desgleichen.
Fäden aus Wolle oder Haar . . .	Fäden aus zweierlei oder mehrerlei pflanzlichen Spinnstoffen.	Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen mit Beimischung von Wolle.
Desgleichen	Fäden aus pflanzlichen Spinnstoffen und Wolle oder Haar.	Wollene Gewebe.
Desgleichen	Fäden aus pflanzlichen Spinnstoffen und Seide.	Wollene Gewebe mit Beimischung von Seide.
Seidene Fäden	Fäden aus verschiedenen pflanzlichen Spinnstoffen.	Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen mit Beimischung von Seide.
Desgleichen	Fäden aus pflanzlichen Spinnstoffen und Wolle oder Haar.	Seidene Gewebe mit Beimischung von Wolle.
Fäden aus Baumwolle und Flachs oder Hanf.	Fäden aus Flachs oder Hanf und anderen pflanzlichen Spinnstoffen.	Gewebe aus Flachs oder Hanf.
Fäden aus pflanzlichen Spinnstoffen und Wolle oder Haar.	Fäden aus pflanzlichen Spinnstoffen und Seide.	Wollene Gewebe mit Beimischung von Seide.
Fäden aus pflanzlichen Spinnstoffen und Wolle oder Haar.	Fäden aus pflanzlichen Spinnstoffen, Wolle und Seide.	Desgleichen.

Kette oder Einschlag:	Einschlag oder Kette:	Gelten als:
Fäden aus pflanzlichen Spinnstoffen, Wolle und Seide	Desgleichen.	Seidene Gewebe.
Fäden aus Baumwolle und Flockseide	Fäden aus Wolle und Flockseide.	Gewebe aus Flockseide.
Fäden aus Wolle	Fäden aus Wolle, Baumwolle und Seide.	Gewebe aus Seide mit Beimischung von Wolle.

Wenn in dem gemischten Teile (Kette oder Einschlag) der Gewebe, die aus drei oder mehr Stoffen bestehen, die Fäden des dem höheren Zoll unterworfenen Stoffes nicht 10 v. H. des Gesamtgewichts des Gewebes übersteigen, so werden die gedachten Fäden für die Verzollung nicht berücksichtigt, und der Zoll wird festgesetzt, als wenn das Gewebe aus der Mischung der übrigen Stoffe bestände.

6. Tülle zahlen für den Stoff, aus dem der Fond besteht, und wenn dieser gemischt ist, so erfolgt die Verzollung nach dem Stoffe, der im ganzen vorherrscht.

7. Tücher mit Fransen zahlen einschließlich des Gewichts derselben nach der Tarifnummer, der das Gewebe entspricht.

8. Mit der Hand oder der Maschine, nicht auf dem Webstuhl bestickte Gewebe und solche mit Beimischung von edlen Metallen oder Nachahmungen von solchen, mögen sie bestickt sein oder nicht, zahlen den ihrer Klasse entsprechenden Zoll und außerdem einen Zollzuschlag, der dem im ersten Tarif dafür angesetzten Zoll gleichkommt, oder aber, wenn der zweite Tarif angewendet wird, einen Zuschlag von 50 v. H. des Zollsatzes dieses Tarifs.

Während der Dauer der Geltung des Vertrages mit der Schweiz zahlen die nicht im Tarif aufgeführten bestickten Gewebe die ihrer Klasse entsprechenden Zölle mit 30 v. H. Zuschlag für die Stickerei. Diese Vorschrift findet auch auf die Staaten Anwendung, die alle Zollvergünstigungen genießen.

9. Fertige Kleidungsstücke einschl. der Leibwäsche, mögen diese vollständig vollendet oder einfach geheftet oder in Falten gelegt (hilvanadas ó dobladilladas) sein, sowie die festonierten Crochetgewebe zahlen für ihr Gesamtgewicht den Zoll des Gewebes, aus dem ihr äußerer Teil besteht, und außerdem einen Zollzuschlag im Betrage des im ersten Tarif angesetzten Zolles, oder aber, wenn der zweite Tarif angewendet wird, einen Zuschlag, welcher 75 v. H. des in diesem Tarif angesetzten Zolles beträgt. Wenn die Kleidungsstücke aus besticktem Zeuge bestehen, so wird dieser Zuschlag von dem Zolle des bestickten Gewebes berechnet.

Ausgenommen von den vorstehenden Zuschlägen sind die gewirkten Kleidungsstücke, die nach den betreffenden Tarifnummern ohne irgend einen Zuschlag verzollt werden, vorausgesetzt, daß sie nicht vom Stücke geschnitten sind und Schneider- oder Modistenarbeit aufweisen; letzterenfalls unterliegen sie als konfektioniert einem gleichen Zuschlag wie die übrigen Kleidungs- und Wäschestücke.

Auf Grund des Vertrages mit der Schweiz zahlen die Tücher aller Art, ferner die gehefteten oder gesäumten Foulards (mit oder ohne Durchbrechungen) nur 30 v. H. Zuschlag für die Konfektionsarbeit. Diese Vergünstigung findet auch auf die Staaten Anwendung, die alle Tarifbegünstigungen genießen.

Zollfrei zu lassen sind:

1. Muster von Filzen und Geweben, wenn sie, über die Kette der Gewebe gemessen, nicht mehr als 40 cm Länge aufweisen; in jeder ihrer Abmessungen 40 cm nicht überschreiten.

Nur diejenigen Muster werden zollfrei gelassen, welche ihrer Breite und Länge nach, von 20 zu 20 cm, durch Einschnitte unbrauchbar gemacht sind.

2. Muster von Posamentierwaren in kleinen Abschnitten ohne Handelswert und unverwendbar, und Wachstuchmuster, deren größte Abmessung 15 cm nicht überschreitet.

In bezug auf die Anwendung der Vergünstigungen auf Grund der geltenden Handels-Abkommen und -Verträge werden die Nationen als in vier Gruppen zerfallend angesehen.

I. Gruppe. — Nationen, mit welchen gegenwärtig Tarifverträge bestehen. — Dänemark, Norwegen, die Niederlande und ihre Kolonien, Portugal, Schweden und die Schweiz [provisorisches Abkommen bis 1. Juli 1906].

II. Gruppe. — Nationen, welche alle Zollvergünstigungen, ausgenommen die Portugal gewährten, genießen. — Deutschland, Anam, Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Costa-Rica, Ägypten, Chile, China, Frankreich und Algerien, Großbritannien und seine Kolonien, Griechenland, Guatemala, Japan, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Persien, Peru, Argentinische Republik, Rußland, Salvador, Siam, Tunis, Türkei, Uruguay und Venezuela.

III. Gruppe. — Nationen mit Anspruch auf den zweiten Zolltarif. — Columbien und Ecuador.

IV. Gruppe. — Nationen, welche dem ersten Tarif des Zolltarifs unterworfen sind. — Alle nicht unter den vorstehenden Gruppen bezeichneten Nationen.

Die Numerierung der Garne ist die englische.

Türkei.

Münzen: 1 Goldmedschidie = 100 Goldpiaster = 18,456 Mark; 1 Silbermedschidie = 3,40 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der im Handelsvertrage zwischen dem Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 vereinbarte Zolltarif ist nicht in Kraft.

Amerika.

Argentinische Republik.

Münzen: 1 Goldpeso = 2,27 Papierpesos = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Berechnung der Einfuhrzölle erfolgt nach dem Wertschätzungstarif oder dem Zolltarif auf Grund des Wertes der Waren im Lager.

Die Berechnung der Zölle für die nicht in den Wertschätzungstarif eingeschlossenen Waren erfolgt auf Grund der in den Eingangserklärungen angegebenen und durch Vorlegung der Originalfakturen nachgewiesenen Werte.

Die im Tarif nicht aufgeführten Waren fremder Herkunft unterliegen dem für gleichartige Waren festgesetzten Zoll von dem Werte, welchen sie nach Angabe des Einfuhrhändlers im Lager haben. Falls die Waren zu keiner der im Tarif festgesetzten Klassen gehören, unterliegen sie dem allgemeinen Zoll von 25 v. H. des Lagerwerts, den der Einfuhrhändler angibt.

Die Einfuhrzölle, die Ausfuhrzölle und die statistische Gebühr sind wie die im Tarif festgesetzten und die von den Interessenten zu machenden Wertangaben in gemünztem Gelde zu verstehen. Die Zölle können in Papiergeld mit ihrem Gegenwert nach dem Verhältnis bezahlt werden, wie das Konvertierungsgesetz Nr. 3871 bestimmt.

Die Berechnung des spezifischen Zolles erfolgt nach dem Gewicht der Ware mit Einschluß der unmittelbaren Umschließung bei Artikeln, die nach Gewicht verzollt werden und zwei oder mehrere Umschließungen haben, und nach Abzug der Tara, nur bei Waren, deren Verpackung aus Holz besteht.

In den Fällen des Absatzes 4 und 5 sowie in allen anderen im Tarif genannten Fällen, in denen ein Wertzoll von nicht geschätzten Waren zu erheben ist, soll der vom Einfuhrhändler deklarierte Wert den durch Originalfakturen nachzuweisenden Selbstkostenpreis im Herkunftshafen und außerdem die Kosten umfassen, welche durch Fracht, Versicherung und andere gewöhnliche Ausgaben bis zum Eingang der Waren in den Niederlagen der Zollbehörden entstanden sind.

Bolivien.

Am 1. Januar 1906 ist ein neuer Tarif in Kraft getreten; eine Übersetzung ist in Vorbereitung.

Brasilien.

Münzen: 1 Milréis in Gold = 2,30 Mark; 1 Milréis in Silber = 2,10 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Von den Einfuhrzöllen werden seit dem 1. Januar 1906 erhoben:

> 50. v. H. in Papier und 50 v. H. in Gold von den Waren der Nummern 9, 30, 410 (ausgenommen: chilenisches, italienisches und dgl. Stroh zu Hüten und dgl. Geflechten), 437, 465, 468, 469 (Unterhosen, Hemden, Kragen und Manschetten aus Baumwolle), 470, 472, 473, 474 (ausgenommen: Velvet, Velvetin, Bombassin und Plüsch), 488 (ausgenommen: Alpakas, Damast, Merino, Kaschmir, Grosgrän, gestreifte Zeuge (Riscados) Royal, Satin de Chine, Krepp, Samt oder Plüsch von Wolle und andere ähnliche nicht besonders aufgeführte Gewebe), 517, 534, 538 (nur Ravenstuch [brim] und Kreguelas), 547, 562 (Unterhosen, Hemden, Kragen und Manschetten aus Leinen), 563 und 641 des Tarifs, und zu 65 v. H. in Papier und 35 v. H. in Gold von den anderen, nicht vorstehend aufgeführten Waren.

Die 50 v. H. in Gold werden erhoben, wenn sich der Kurs während 30 aufeinander folgender Tage über 15 Pence für 1 Milréis hält, und gleicherweise hört diese Erhebung nur auf, nachdem sich der Kurs während desselben Zeitraums unter 15 Pence gehalten hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung wird das Mittel des Kurses während der 30 Tage zugrunde gelegt.

Wenn der Kurs auf 15 Pence oder weniger fällt, so werden die Einfuhrzölle auf die vorgenannten Waren im Verhältnis von 65 v. H. in Papier und 35 v. H. in Gold erhoben.

Die Gewichtsverzollung findet in der Regel nach dem Reingewicht statt.

Zum Verständnis der Angabe des Prozentsatzes im Zolltarife sei bemerkt, daß dieser lediglich die Grundlage für die Berechnung des spezifischen Zollsatzes darstellt. Bei der Verzollung selbst kommt demnach nur der letztere in Betracht.

Warenproben oder Muster ohne oder von geringem Wert sind zollfrei.

Als Warenproben ohne oder von geringem Werte sind zu betrachten Bruchstücke oder Teile irgend eines Gegenstandes oder einer Ware in einer Menge, wie sie durchaus nötig ist, um ihre Art, Gattung und Beschaffenheit ersehen zu lassen, wenn die Abgaben vom ganzen 1000 Réis nicht übersteigen.

Die aus mehreren sichtlich verschiedenartigen Stoffen, die nicht besondere Zollsätze im Tarif haben, bestehenden Gewebe zahlen die Zölle nach dem am höchsten besteuerten Stoffe, ohne Rücksicht auf dessen Menge, ausgenommen wenn entweder alle Fäden der Kette oder alle Fäden des Einschlags aus einem niedriger besteuerten Stoffe bestehen, in welchem alleinigen Falle eine Ermäßigung von 10 v. H. bewilligt wird.

In betreff der mit Seide gemischten Gewebe sind die nachstehenden Regel zu befolgen:

1. Die gemischten Gewebe, in denen entweder alle Fäden der Kette oder alle Fäden des Einschlags aus Seide und die übrigen Fäden aus anderem Stoffe bestehen, zahlen die für ähnliche, ausschließlich aus Seide bestehende Gewebe festgestellten Zölle mit einer Ermäßigung von 50 v. H.
2. Die gemischten Gewebe, mit Kette und Einschlag ganz aus Seide, welche aber in Kette oder Einschlag oder in beiden erkennbar Fäden aus irgend einem anderen Stoff enthalten, zahlen die Zölle für die gleichartigen, ausschließlich aus Seide bestehenden Gewebe mit einer Ermäßigung von 20 v. H.

   Es wird jedoch keine Ermäßigung für seidene Gewebe bewilligt, wenn in der Kette oder im Einschlag Fäden aus anderem, niedriger besteuertem Stoffe in unbedeutendem Verhältnisse sich finden, welches die Natur, Bedeutung oder den Wert der Gewebe nicht ändert.
3. Die gemischten Gewebe, deren Kette und Einschlag aus anderen Stoffen bestehen, und die in Kette oder Einschlag oder in beiden nur einige seidene Fäden oder Beimischung enthalten,

zahlen die Zölle nach dem am höchsten besteuerten Stoffe mit einem Zuschlage von 30 v. H.

4. Die Gewebe aus jedwedem Stoffe, die eine Beimischung von Gold oder Silber enthalten und nicht besonders tarifiert sind, zahlen die für die entsprechenden einfachen Gewebe bestimmten Zölle mit einem Zuschlage von 20 v. H.

Chile.

Münzen: 1 Silber-Peso (nuevo) = 1,53 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der Wert der Waren wird in einem Wertschätzungstarif festgesetzt, dessen Einzelpositionen häufigen Veränderungen unterliegen.

Die Einfuhrzölle und Lagergelder sind in Gold zu 18 Pce. für den Peso oder in Pfunden Sterling nach ihrem gesetzlichen Wert zu entrichten.

Wenn die mit einem Zoll von 60 und 35 v. H. belegten Waren in Ansehung des Materials, aus dem sie hergestellt sind, mit anderem, einem geringeren Zoll unterliegenden Material gemischt sind, so ist stets der Zoll von 60 oder 35 v. H. zu erheben, wenn nicht das geringere Material 75 v. H. des Wertes der Ware übersteigt. In diesem Fall unterliegt sie dem gewöhnlichen Zoll von 25 v. H.

Kleidungsstücke aus Baumwolle, Leinen oder aus Leinen gemischt mit anderen Pflanzenfasern, in Teilen, aber nicht fertig gemacht, sind wie der Stoff, aus dem sie gefertigt sind, mit einem Zuschlag von 40 v. H. zu schätzen, ausgenommen zugeschnittene, aber nicht fertige Hemden aus Baumwollenflanell, die wie fertige Waren ohne jede Ermäßigung geschätzt werden.

Unterkleider aus Wolle oder aus Wolle mit einer minderwertigen Beimischung, zugeschnitten, aber nicht fertig, sind wie fertige Kleider von derselben Beschaffenheit mit einer Ermäßigung von 20 v. H. auf den geschätzten Wert der fertigen Kleider zu schätzen.

Wollenwaren mit ersichtlicher Beimischung von Baumwolle werden ohne Untersuchung wie solche aus Wolle und Baumwolle geschätzt; ist die Beimischung von Baumwolle nicht ersichtlich, so werden sie wie solche aus reiner Wolle geschätzt.

Columbien.

Münzen: 1 Peso = 100 Centavos nominell = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Rohgewicht statt.

Die Zahlung der Einfuhrzölle erfolgt bei den Zollämtern bar in Metallgeld oder in dessen Gegenwert in Bundespapiergeld mit Zwangskurs oder in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln.

Die über das Zollamt von Buenaventura eingeführten Waren genießen eine Ermäßigung von 25 v. H.

Costa-Rica.

Münzen: Nach dem Tarif: 1 Dollar (Peso) = 100 Centavos = 4,05 Mark. Jetzige Umlaufsmünzen: 1 Colon = 100 Centimos.

Maße und Gewichte: Metrische.

Die Verzollung findet nach dem Rohgewicht statt.

Es besteht die Goldwährung. Das Wertverhältnis der alten zur neuen Münze ist auf 50 Centavos = 1/2 Colon festgesetzt.

Gewebe, welche ersichtlich aus verschiedenem Material bestehen, für welches der Zolltarif keine besonderen Sätze vorschreibt, entrichten die Zölle nach Maßgabe des höher besteuerten Materials ohne Rücksicht auf dessen Verhältnis, es sei denn, daß entweder alle Kett- oder Schußfäden aus niedriger belegtem Material bestehen, in welchem Falle ein Nachlaß von 10 v. H. gewährt wird.

Betreffs der mit Seide gemischten Gewebe gelten folgende Regeln:

a) Gewebe, in denen alle Kett- oder alle Schußfäden aus Seide und die übrigen Fäden aus beliebigem anderen Material bestehen, entrichten die Zölle für ähnliche, reinseidene Gewebe mit einem Nachlaß von 25 v. H.

b) Gemischte Gewebe, deren Kette oder Schuß aus Seide besteht, während entweder in der Kette oder im Schuß oder in Kette und Schuß Fäden aus anderem Material enthalten sind, entrichten die Gefälle der entsprechenden reinseidenen Gewebe mit einem Nachlaß von 10 v. H.

   Indessen wird kein Nachlaß für Seidengewebe gewährt, welche Fäden aus anderem Material in Kette oder Schuß in so geringer Anzahl enthalten, daß die Natur, Beschaffenheit oder der Wert des Gewebes dadurch keine Beeinträchtigung erfährt.

c) Gemischte Gewebe, deren Kette und Schuß aus anderem Material bestehen, die aber in Kette oder Schuß oder in beiden zugleich einzelne seidene oder mit Seide gemischte Fäden enthalten, entrichten die dem höher belegten Material entsprechenden Zollgefälle mit 30 v. H. Zuschlag.

d) Gewebe jedweder Art, denen Gold oder Silber beigemischt ist, entrichten die Zollsätze für das betreffende Gewebe, mit 20 v. H. Zuschlag.

Kleider und Gegenstände, die mit Stickereien, Verzierungen oder Beschlägen von Gold, Silber oder Edelsteinen versehen und nicht besonders tarifiert sind oder unter besondere Vorschriften des Tarifs fallen, entrichten das Doppelte der Zollgefälle, die für derartige Kleider und Gegenstände ohne Stickereien oder Verzierungen vorgesehen sind.

Für Muster, die zur Ansicht oder zur Auswahl eingeführt werden, kann unter gewissen Bedingungen zollfreie Einfuhr gewährt werden.

Ecuador.

Münzen: 1 Sucre = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Rohgewicht statt.

Aus dem Zollgesetz sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Bei den aus mehreren Stoffen bestehenden Gegenständen erfolgt die Verzollung nach dem vorherrschenden Material. Unter dem vorherrschenden Material ist dasjenige zu verstehen, das mehr als 50 v. H. unter den Bestandteilen bildet, das Wesen des Gegenstandes bestimmt oder bei Geweben die Oberseite bedeckt.

Bei den Zollämtern werden folgende Zuschläge zu den Einfuhrzöllen erhoben:

1. 40 v. H. für die Auszahlung von Zinsen und Tilgung der Bons der Südeisenbahn,

2. 10 v. H. zur Deckung der auswärtigen, jetzt in eine innere umgewandelten Staatsschuld,
3. 2 v. H. für die Kanalisation von Guayaquil,
4. 5 v. H. für die Konsolidierung der Gemeindeschulden von Guayaquil,
5. 20 v. H. für Besitzer von Obligationen (participes),
6. 6 v. H. für Kaigebühren,
7. 4 v. H. für den Bau des Zollamts in Guayaquil,
8. 10 v. H. für die Bedürfnisse des Klerus und des Kultus nach der Verordnung vom 24. Oktober 1899,
9. 3 v. H. für die Sanitätsstation.

Waren, welche über die Landzollstelle Tulcán eingehen, unterliegen einem Zuschlag von 50 v. H. zu dem Betrage der Einfuhrabgaben.

Ausfuhrzölle.

Die Landeserzeugnisse und Fabrikate sind frei von Ausfuhrzoll, unterliegen aber einer Abgabe von $^1/_2$ Centavo für das Kilogramm. Frei von dieser Abgabe sind:

Hüte und Baumwolle.

Der Ausfuhrzoll wird gleichmäßig in allen Häfen der Republik bezahlt usw.

Andere, von den Zollämtern zu erhebende Abgaben.

Für die Bezahlung von Zinsen und die Tilgung der Bons der Südeisenbahn sind 20 Centavos für 100 kg des Rohgewichts auf alle Ballen und Artikel des Ein- und Ausfuhrguts zu erheben, bei letzterem ist ausgenommen: Cabuya (Faser der Agave Americana).

Für den Munizipalfonds ist $^1/_2$ Centavo für 1 kg zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind: Cabuya und Hüte.

Zum Ankauf von Kriegsmaterial wird in allen Zollämtern der Republik ein Zuschlag von 50 v. H. auf die Ausfuhrzölle, von 100 v. H. auf die Hebegebühr von Packstücken und von 100 v. H. auf die Lagergebühr erhoben.

Honduras.

Münzen: 1 Peso (Dollar) = 100 Cents = 4,05 Mark.

Maße: Metrische.

Gewichte: Das Einheitsgewicht ist das Pfund = 0,460 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Rohgewicht statt.

Die Waren werden nach dem vorherrschenden Stoff verzollt, ohne Rücksicht auf etwaige aus anderem Stoff bestehende Teile wie Ausschmückungen. Wenn aber die Ausschmückungen annähernd die Hälfte des Gewichts der Ware erreichen, so findet die Verzollung nach dem höchstbelegten Bestandteile statt.

Wenn eine in dem Tarife nicht besonders aufgeführte Ware zur Abfertigung gestellt wird, so ist sie wie die ihr am meisten ähnelnde zu verzollen. Auch in dem Zollschein ist anzugeben, mit welcher Ware sie die meiste Ähnlichkeit hat.

Bezüglich der Muster vermerkt der Tarif:

1085	Muster in Stücken bis zu 25 Pfund	frei
1086	Muster in Stücken von mehr als 25 Pfund	0,01
1087	Muster, gebrauchsfähige (wie die betreffenden Waren).	

Kanada.

Münzen: 1 Dollar Courant = 100 Centimes = 4,20 Mark.

Maße und Gewichte: Englische, aber 1 Tonne = 20 Zentner à 100 Pfund = 907,2 kg.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse unterliegen bei der Einfuhr einem Zuschlag von $^1/_3$ zu den im allgemeinen Tarif für die Einfuhr festgesetzten Zöllen.

Unter dem zollpflichtigen Wert der mit einem Wertzoll belegten Waren ist der Marktpreis der Ware zu verstehen, wie er sich beim Verkauf zum einheimischen Verbrauch an den Hauptmärkten des Ausfuhrhandels zur Zeit der direkten Ausfuhr nach Kanada stellt, jedoch zuzüglich der Fracht- und Kommissionsgebühren.

Sonderzoll.

Wenn der Ausfuhr- oder der von dem Einführer in Kanada wirklich gezahlte Verkaufspreis eines eingeführten zollpflichtigen Artikels von einer in Kanada hergestellten Klasse oder Art geringer ist als der gangbare Marktpreis desselben, so soll ein solcher Artikel, als Zuschlag zu dem anderweit festgesetzten Zoll, einem Sonderzoll unterworfen sein, der gleich ist dem Unterschiede zwischen solchem gangbaren Marktwert und dem genannten Verkaufspreise. Es darf indessen der Sonderzoll auf einen Artikel die Hälfte des sonst auf den Artikel gelegten Zolles nicht überschreiten.

Der Ausdruck „Ausfuhr- oder Verkaufspreis" in vorstehendem Abschnitt ist der von dem Ausführer für die Waren gestellte Preis, ausschließlich aller Kosten, welche auf die Waren nach ihrer Versendung von dem Platze, von dem sie unmittelbar nach Kanada ausgeführt sind, entfallen.

Die Bestimmungen über die Erhebung des Sonderzolls sollen im allgemeinen nicht zur Anwendung kommen, wenn der Unterschied zwischen dem wirklichen Marktwert und dem von dem Einführer in Kanada gezahlten Verkaufspreis 5 v. H. des wirklichen Marktwerts der Waren nicht übersteigt; bei einem Unterschiede von mehr als 5 v. H. soll indessen in den Fällen, in denen ein Sonderzoll zur Anwendung kommt, der ganze Unterschied in Anrechnung gebracht werden.

Bei der Berechnung des Unterschieds zwischen dem wirklichen Marktwert in dem Ausfuhrlande und dem Verkaufspreis für den Einführer in Kanada zum Zwecke der Erhebung des Sonderzolls ist der wirkliche Marktwert der Waren auf der gebräuchlichen Kreditgrundlage abzuschätzen, außer wenn der Artikel in dem Ausfuhrlande allgemein nur gegen Kasse verkauft wird; in diesem letzteren Falle ist der wirkliche Marktwert unter Zugrundelegung des Barzahlungspreises abzuschätzen.

Wenn Waren, die gewöhnlich auf Kredit verkauft werden, einem Einkäufer in Kanada als gegen Barzahlung (zahlbar innerhalb 30 Tage) in Rechnung gestellt sind, so kann der bei der Barzahlung für solche Waren übliche Diskont bei der Berechnung des Unterschiedes zwischen dem wirklichen Marktwert und dem Verkaufspreis dem dem Einführer in Kanada in Rechnung gestellten Verkaufspreis zugesetzt werden; ist indessen der wirkliche bei Barzahlung in solchem Falle allgemein gebräuchliche Diskont nicht genau angegeben, so soll bei der Berechnung des vorgenannten Unterschiedes eine Zusetzung von $2^1/_2$ v. H. erfolgen.

Der Betrag einer etwaigen Steigerung des Marktwerts von Waren in der Zeit zwischen ihrem Einkauf durch den Einführer und dem Tage ihrer Ausfuhr nach Kanada soll nicht dem Sonderzoll unterworfen sein, unter der Voraussetzung, daß die Waren im gewöhnlichen Verlauf ausgeführt worden sind und der wirkliche Tag des Verkaufs dem Kollektor durch Verträge oder andere ihm zur Ein-

sicht vorgelegte und beglaubigte ausreichende Dokumente zur Zufriedenheit nachgewiesen wird. Für Waren, die einem Wertzoll unterliegen, soll indessen der gewöhnliche Zoll von dem wirklichen Marktwert erhoben werden, den die Waren zur Zeit ihrer unmittelbaren Ausfuhr nach Kanada hatten.

Kaufmannswaren zum bona fide-Gebrauch als Muster für den Verkauf gleichartiger Waren werden ohne Sonderzoll zugelassen.

Verpackungen unterliegen den folgenden Bestimmungen:

a) Jede Verpackung, welche erstes Behältnis oder erste Umschließung von Waren zum Zweck des Verkaufs ist, sollen in allen nicht anderweit vorgesehenen Fällen, in welchen sie Waren enthalten, die einem Wertzoll oder einem spezifischen und Wertzoll unterliegen, mit demselben Wertzollsatze belegt werden, welcher von den in ihnen enthaltenen Waren zu erheben ist, und der Wert der Umschließungen soll in den Wert solcher Waren eingeschlossen werden.

b) Alle vorgenannten Umschließungen, welche Waren enthalten, die nur einem spezifischen Zoll unterliegen und nicht anderweit vorgesehen sind, sollen mit einem Zoll von 20 v. H. vom Wert belegt werden.

Mexiko.

Münzen: 1 Peso (Piaster) = 100 Centavos = 4,39 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Reingewicht, dem gesetzlichen Gewicht [1]) oder dem Rohgewicht statt.

Neben den Zöllen ist laut Artikel 7 der Zollordnung noch ein Zuschlag von $1^1/_2$ oder 2 v. H. zu entrichten, den die Zollstellen für Rechnung der Gemeinden erheben, ferner eine Lade- und Löschgebühr.

Aus den allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des Zolltarifs sind folgende für die Textilindustrie von Bedeutung:

Die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehenden Gewerbserzeugnisse, welche im Tarif oder Warenverzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, unterliegen dem Zoll nach dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoffe, mit Ausnahme solcher Waren, welche Verzierungen oder Zutaten aus Gold, Silber oder Platina haben.

Unter gesetzlichem Gewicht ist das Gewicht der Gegenstände mit Einschluß der inneren Umschließungen anzusehen.

Bei Feststellung des gesetzlichen Gewichts dürfen niemals Stroh oder Späne, worin die Pakete innerhalb des Hauptbehältnisses verpackt sind, mitberechnet werden, ebensowenig das Gewicht des letzteren.

Wenn für Manufakturwaren mit Fransen der Zoll nach dem Quadratmeter zu entrichten ist, so sind die Maße einschließlich der Fransen anzugeben.

Unterliegen sie dem Zoll nach dem Gewicht, so ist darunter das Gewicht der Fransen als mit einbegriffen zu verstehen.

Gewebe, welche zum Schutz der Waren im Inneren der Packstücke dienen, sind anzumelden und nach dem Tarif zu verzollen, ohne Rücksicht auf Menge und Klasse der Gewebe; ausgenommen ist wasserdichtes Wachs- und Teertuch, welches lediglich zum Schutz der Waren gegen äußere Feuchtigkeit dient und in der für den Zweck unerläßlichen Menge verwandt ist.

[1]) Siehe die Fußnote [1]) auf S. XIII.

Gewebe und Waren aus Flachs, Hanf oder ähnlichen Spinnstoffen mit Beimischung von Baumwolle in irgendwelchem Verhältnis, welche im Tarif oder Warenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden wie Gewebe oder Waren aus reinem Flachs verzollt.

Gewebe aus Wolle mit Zusatz von anderem Stoff, ausgenommen Edelmetall, sowie solche, welche im Gewebe Beimischungen von Baumwolle, Kunstseide, Flachs, Hanf oder ähnlichem Spinnstoff in irgend einem Verhältnisse enthalten, werden wie reinwollene Gewebe verzollt.

Als Seidenbänder mit Beimischung von Baumwolle, Flachs oder Wolle werden nur solche angesehen, in welchen Einschlag oder Kette ganz aus Baumwollen-, Leinen- oder Wollfäden bestehen.

Als Seidenstoffe oder Seidenwaren mit Beimischung von Baumwolle, Flachs oder Wolle werden diejenigen Gewebe angesehen, in welchen der zugesetzte Spinnstoff überall oder an verschiedenen Punkten des Gewebes vorkommt. Gewebe, in welchen der beigemischte Spinnstoff nur im Saume vorkommt, unterliegen dem Zoll für Seidengewebe und Seidenwaren.

Als zugeschnittene Kleider sind diejenigen anzusehen, welche in Pappschachteln oder auf andere Weise verwahrt und so eingewickelt, befestigt oder genäht sind, daß sie ein Modell des Leibchens oder Frauenrocks, zu welchem sie bestimmt sind, abgeben, und an welchen die Verzierungen in der Weise passend angebracht sind, daß das äußere Aussehen schon auf den Gegenstand schließen und die Bestimmung zu einem bestimmten Kleidungsstück erkennen läßt. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, handelt es sich also um Stoffe, welche ohne die künstliche Form eines Modells verpackt sind, und um Verzierungen, welche getrennt von den Stoffen eingehen oder in der Weise angebracht sind, daß sie für sich allein benutzt werden können, so unterliegen das Gewebe und die Verzierungen, je für sich, den entsprechenden Zöllen.

Taschentücher aus Baumwollen- oder Leinenzeugstoff werden, auch wenn sie nur einen Rand aus nicht glattem, aus durchbrochenem oder gesticktem Gewebe haben, als nicht glatte, durchbrochene oder gestickte Gewebe je nach Lage des Falles angesehen.

Als gestickt gelten solche Tücher, die an Stelle des Hohlsaumes etwas Stickerei haben, sowie diejenigen, welche eingestickte Buchstaben oder Verzierungen tragen, so klein diese auch sein mögen und selbst, wenn sie nur in einer Ecke vorhanden sind.

Wenn Tücher an Stelle des Hohlsaums einen einfachen Kettenstich haben, so sind sie lediglich nach der Klasse des Gewebes zu verzollen.

Nicht als durchbrochen gelten die Tücher, welche nur die zur Anbringung der Hohlsaum-Näharbeit notwendigen durchbrochenen Stellen haben.

Tücher mit weißem Grund, die farbige Ränder, Säume, Buchstaben, Namen oder sonstige andere farbige Muster oder Arbeiten haben, sind als solche aus farbigem Gewebe anzusehen.

Auf Gegenstände aus Baumwolle, Flachs, Wolle oder Seide wie Gespinste in Knäueln oder Strähnen, Schnüre, Spitzen, Besätze, Posamenten, Fransen, Bänder, gestickte Streifen und andere ähnliche Waren aus den genannten Stoffen findet bei der Einfuhr in kleinen Stücken, die für sich Päckchen oder Schachteln bilden und, obwohl sie verschiedenen Zollsätzen unterliegen, nicht in Päckchen oder Schachteln nach einer einzigen Zollklasse gesondert verpackt sind, der höchste Zollsatz der in dem Päckchen oder der Schachtel enthaltenen Gegenstände Anwendung, auch wenn in dem Abfertigungsantrag für jeden ohne die bezeichnete Trennung verpackten Gegenstand

Gewicht, Maß, Menge, Anzahl, Stoff und Gattung besonders und genau angegeben sind.

Als zollfreie Muster werden die Abschnitte von Webstoffen angesehen, welche nicht länger als 20 cm sind, auch wenn sie die ganze Breite des Gewebes haben, sowie alle Gegenstände, welche, weil unvollständig, keinen Verkaufswert haben.

Muster ganzer Gegenstände wie Tücher, Umschlagetücher, Strümpfe, Hemden usw. sind zollpflichtig oder werden zum Verkauf unbrauchbar gemacht.

Wenn Mustersendungen eingehen, welche Gegenstände enthalten, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, und das Gewicht jeder Klasse sich nicht bestimmen läßt, so unterliegt das Ganze dem Zoll in Höhe des höchstbesteuerten in der Mustersendung befindlichen Gegenstandes.

Folgende Waren sind von Einfuhrzöllen und Hafenabgaben befreit, sofern sie über die im Gebiete von Quintana Roo errichteten Zollämter eingeführt und ausschließlich in diesem Gebiet der Republik verbraucht werden:

Taschentücher aus Baumwollengewebe der Tarif-Nr. 331 und 332.

Baumwollengewebe der Tarif-Nr. 333, 334, 335 und 336.

Fertige Kleidungsstücke aus Baumwollengewebe der Tarif-Nr. 368.

Grobe Gewebe der Tarif-Nr. 382.

Baumwollene Strumpfwaren und Socken ohne Verzierungen aus Seide oder Edelmetall, der Tarif-Nr. 345.

Unter- oder Oberhemden und Unterhosen aus Baumwollengewebe, für Männer und Knaben, der Tarif-Nr. 347.

Unterhosen und kurze Hemden aus baumwollenem Wirkstoff, sofern sie keine Verzierungen aus Seide oder Edelmetall enthalten, der Tarif-Nr. 349.

Baumwolle und Gaze, aseptische und antiseptische, der Tarif-Nr. 527.

Neufundland.

Münzen: 1 Dollar Courant = 100 Centimes = 4,24 Mark.

Maße und Gewichte: englische, aber 1 Tonne = 20 Zentner à 100 Pfund = 907,2 kg.

Wird der Zoll von einer in der Kolonie zur Einfuhr gelangenden Ware nach dem Werte erhoben, so soll als Wert der Marktpreis gelten, den die Ware beim Verkaufe zum Verbrauch an den Hauptmärkten des Herkunftslandes zu der Zeit hatte, wo die Ware zur direkten Ausfuhr nach der Kolonie gelangte.

Als Marktpreis für solche Waren soll der Preis bei den gewährten gewöhnlichen kaufmännischen Zahlungsfristen, nicht der Preis bei Barzahlung gelten, ausgenommen, wenn es sich um eine nach allgemeinem Brauch als Kasseartikel betrachtete und bekannte Ware handelt, bei der bona fide geschäftliche Abmachungen als gegen bare Kasse abgeschlossen gelten; bei Fakturen, welche auf Kasse lauten, werden, abgesehen von den erwähnten Fällen, Zuschläge gemacht, welche der Zollkollektor oder Warenabschätzer (Appraiser) für angemessen erachtet, um den nach dieser Bestimmung erforderten richtigen und angemessenen Marktpreis zu erreichen.

Bei Bestimmung des Zollwertes der Waren, ausgenommen die aus Großbritannien und Irland zur Einfuhr gelangenden, sollen zu den Kosten oder dem Großhandelspreise oder zu dem Marktpreise des Herkunftslandes die Kosten der Beförderung der Ware vom Ursprungsorte derselben bis zu dem Schiff hinzutreten, mit welchem die Verschiffung im Transitverkehr oder direkt nach der Kolonie erfolgt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe dieser inländischen Transportkosten soll der Generaleinnehmer endgültige Entscheidung treffen.

Wird ein Gegenstand in einzelne Teile zerlegt eingeführt, so soll jeder einzelne Teil mit demselben Zollsatz wie der vollständige Gegenstand belegt werden, nach verhältnismäßiger Wertabschätzung; liegt auf der Ware ein spezifischer oder ein spezifischer und Wertzoll, so soll ein angemessener Teil des Wertzolles, in Höhe des zu erhebenden spezifischen oder spezifischen und Wertzolles, für die einzelnen Teile der Ware bestimmt und erhoben werden.

Verpackungen unterliegen den folgenden Bestimmungen:

a) Jede unmittelbare Verpackung oder Hülle, in welche die Waren zum Zweck des Verkaufs eingeschlossen sind, sollen, wenn sie Waren enthalten, die einem Wertzoll oder einem spezifischen und Wertzoll unterliegen, in allen nicht anderweit vorgesehenen Fällen mit demselben Wertzollsatze belegt werden, welcher von den in ihnen enthaltenen Waren zu erheben ist, falls der Wert der Umschließungen nicht in dem Wert solcher Waren eingeschlossen ist.

b) Alle Umschließungen, welche nur einem spezifischen Zoll unterworfene Waren enthalten und nicht anderweit vorgesehen sind, sollen mit einem Zoll von 20 v. H. vom Wert belegt werden, außer in dem Falle, wenn der Wert der Umschließung in dem Wert der Waren eingeschlossen ist.

Nicaragua.

Münzen: 1 Peso (Dollar) = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße: Metrische.

Gewichte: Gewichtseinheit ist das Pfund = 0,454 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Zölle werden nach dem Rohgewicht erhoben.

Alle Ausfuhrzölle und Gebühren usw. sind in Goldmünze der Vereinigten Staaten oder in erstklassigen Handelssichtwechseln auf Plätze des genannten Landes zu entrichten.

Die Ein- und Ausfuhrzölle im Zollamte des Bluff sind um 5 v. H. erhöht.

Regeln für die Anwendung des Zolltarifs.

Waren, die im Zolltarif oder dem Warenverzeichnis zu dem gegenwärtigen Gesetz mit den Worten „aller Art" ohne Hinzusetzung der Ausnahme „nicht besonders aufgeführt" bezeichnet sind, unterliegen dem ihrer Nummer entsprechenden Zoll, auch wenn sie andere Stoffe, ausgenommen Gold, Silber oder Platin enthalten.

Waren, die aus zwei oder mehreren Stoffen zusammengesetzt und nicht ausdrücklich im Tarif oder dem Warenverzeichnis aufgeführt sind, unterliegen dem Zoll des der Menge nach vorherrschenden Stoffs, sofern keiner der anderen Bestandteile aus Gold, Silber, Platin, Seide, Wolle, Leinen oder anderen hochbelegten Stoffen besteht; letzterenfalls sind sie wie solche zu verzollen.

Gewebe, die als Schutz für Waren im Inneren der Packstücke dienen, müssen angemeldet werden und sind nach dem Tarif zu verzollen, ohne Rücksicht auf Menge und Art der Gewebe, mit Ausnahme von wasserdichtem

Wachs- und Teertuch oder von Umschließungen aus Zinn, Blech oder Zink, die lediglich zum Schutz der Waren gegen äußere Feuchtigkeit dienen und in der dazu unerläßlichen Menge benutzt werden.

Gewebe oder Waren aus Baumwolle in Verbindung mit Leinen, Hanf oder anderen ähnlichen Pflanzenfasern in irgend einem Verhältnis, die im Tarif oder Warenverzeichnis nicht aufgeführt sind, sind wie Gewebe oder Waren aus reinem Leinen zu verzollen.

Gewebe oder Waren aus Leinen, Hanf oder Baumwolle in Verbindung mit Wolle oder Haar in irgend einem Verhältnis, auch mit Zusatz von anderem Material, ausgenommen Edelmetall, sind wie Gewebe aus reiner Wolle zu verzollen.

Gewebe oder Waren aus Wolle, Leinen, Hanf oder Baumwolle in irgend einem Verhältnis in Verbindung mit Seide, Ramie oder ähnlichen Faserstoffen, auch mit Zusatz von anderem Material, ausgenommen Edelmetall, sind wie Gewebe aus Seide zu verzollen.

Im allgemeinen werden gemischte Gewebe oder Stoffe, die im Tarif oder amtlichen Warenverzeichnis nicht aufgeführt sind, nach dem höchstbelegten Bestandteil verzollt, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis.

Als zugeschnittene Kleider sind solche anzusehen, die in Pappschachteln, Kästchen oder auf andere Weise verwahrt und in solcher Weise eingewickelt, befestigt oder genäht sind, daß sie ein Modell des Leibchens oder Frauenrocks oder des Stücks, zu dem sie bestimmt sind, abgeben, und an denen die Verzierungen in der Weise passend angebracht sind, daß das äußere Aussehen schon für sich einen Teil des Wertes des Ganzen darstellt. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, und handelt es sich um Gewebe, die ohne die künstliche Form eines Modells verpackt sind, und um Verzierungen, die getrennt von den Stoffen eingehen oder in der Weise angebracht sind, daß sie für sich allein benutzt werden können, so unterliegen das Gewebe und die Verzierungen je für sich den entsprechenden Zöllen.

Taschentücher aus baumwollenem, leinenem oder seidenem Gewebe werden, auch wenn sie einen verzierten oder benähten, jedoch nicht bestickten oder durchbrochenen Rand haben, als glatte Gewebe angesehen. Nach der Klasse des Gewebes und nicht als Stickereien werden diejenigen Taschentücher verzollt, die nur wesentlich mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder Seide in einer Ecke bestickt sind.

Für die im Tarif oder im Warenverzeichnis nicht aufgeführten Waren ist der Zoll der nächstähnlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten; sind aber die Waren aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt, so wird der zusammengesetzte Gegenstand nach dem Stoff, der mit dem höchsten Zoll belegt ist, verzollt.

Wenn die nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels zu verzollenden Waren aus demselben Rohstoff bestehen, wie er auch im Lande erzeugt wird, so werden die Zölle auf 200 v. H. des Betrags der Faktura erhöht.

Wenn die nicht besonders genannten Gegenstände aus Materialien oder Grundstoffen für Kunst oder Gewerbe oder für landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmungen bestehen, die zu keinem weiteren gewöhnlichen Gebrauch verwendet werden können, so wird der Zoll auf 100 v. H. der betreffenden Grundsumme ermäßigt.

Das Wort „Reinheit", das im Tarif oder Warenverzeichnis mit Bezug auf gewerbliche Erzeugnisse gebraucht wird, darf nicht in der strengen oder wissenschaftlichen Bedeutung dieses Ausdrucks verstanden werden. Es genügt, daß sich in dem Artikel die Stoffe nachweisen lassen, aus denen er bestehen soll, um als rein im Sinne des Zolltarifs betrachtet zu werden.

Peru.

Münzen: 1 Peruanisches Goldpfund à 10 Soles = 1 Pfund Sterling = 20,43 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Der **Wert** der Waren wird jedes Jahr neu geschätzt. Der Prozentsatz wird von diesem abgeschätzten, im Wertschätzungstarif enthaltenen Wert erhoben.

Die Zölle sind in Pfund Sterling oder Silber zum Kurse von 10 Soles + 5 v. H. zu entrichten.

Auf die über den Hafen von Callao eingehenden Waren ist ein Zollzuschlag von 1 v. H. gelegt worden.

Muster ohne Handelswert sind zollfrei, solche von Wert müssen dagegen entweder verzollt oder zum Gebrauch untauglich gemacht werden.

Salvador.

Münzen: 1 Peso = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Bei der Einfuhr von Waren werden folgende Steuern für 100 kg erhoben:

1	Peso	für die Justizverwaltung (Poder Judicial).
1,50	„	Gutscheine der Zentraleisenbahn.
2	„	Ein- und Ausfuhrgutscheine.
0,50	„	Gutscheine für Dampferbeihilfen.
3	„	Silber für die Staatskasse.

Außerdem werden vom Gesamtzoll 30 v. H. in Silber für Wohltätigkeitsanstalten zur Verteilung nach Bestimmung der Regierung erhoben.

Von der Zahlung der Steuer von 3 Pesos für 100 kg sind diejenigen Gegenstände befreit, welche als solche ausdrücklich im Tarif bezeichnet sind.

Alle als zollfrei tarifierten Gegenstände bleiben von Zöllen und Abgaben aller Art frei und unterliegen nur den zollamtlichen Gebühren.

Alle Sätze des Zolltarifs sind vom Rohgewicht zu erheben.

Erläuterungen.

Gegenstände aus Baumwolle, Wolle und Leinen, wie Deckchen (antimacasars), Strumpfbänder, Decken (carpetas), Gürtel, Halsbinden, Korsetts, Tragbänder, Decken (tapetes), Bänder und andere ähnliche nicht benannte Waren, welche kleine Verzierungen aus anderem feineren Material haben, werden so tarifiert, wie wenn letztere nicht vorhanden wären.

Gegenstände oder Waren, die aus zwei oder mehreren Stoffen zusammengesetzt sind, werden, sofern sie im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, nach dem der Menge nach vorherrschenden Stoff verzollt.

Zollfreie Gegenstände oder Waren, die in Verbindung mit zollpflichtigen Waren eingehen, sind wie die letzteren zu verzollen.

Zusammengesetzte Waren, deren Bestandteile verschiedenen Zollsätzen unterliegen, werden nach dem höchstbelegten Bestandteil verzollt.

Uruguay.

Münzen: 1 Peso Gold = 100 Centimos = 4,35 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Für die Wertberechnung ist der Schätzungstarif maßgebend.

Bis zur Prägung von Landesgoldmünze sind die Zölle in Pfund Sterling Metallwährung zum Kurse von 10 Soles für das Pfund Sterling zu zahlen. Sie können auch in peruanischem Silbergeld mit einem Aufschlag erhoben werden, welcher der Entwertung desselben im Verhältnis von 10 Soles zu 1 Pfund Sterling entspricht.

Für die Wareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von 3 v. H. und für die Ausfuhr ein solcher von 1 v. H. zum Bau des Hafens von Montevideo erhoben.

Von diesen Zollzuschlägen sind befreit: die auf Grund besonderer Gesetze von Zöllen befreiten Waren und die zur Versorgung oder zum Verbrauch der Schiffe bestimmten Gegenstände.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Münzen: 1 Dollar = 100 Cent = 4,20 Mark.

Maße: 1 Yard = 3 Fuß = 36 Zoll = 0,9144 m.

Gewichte: 1 Tonne = 1016,047 kg; 1 Pfund = 16 Unzen = 0,4536 kg.

Unter dem zollpflichtigen Werte einer Ware wird verstanden ihr wirklicher Marktwert oder Großhandelspreis, wie sie im gewöhnlichen Großhandelsverkehr ge- und verkauft wird, zur Zeit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten auf den Hauptmärkten des Landes, aus welchem sie eingeführt worden, einschließlich des Wertes aller Kartons, Schachteln, Körbe, Kisten, Säcke und sonstiger Umschließungen jeder Art und aller Kosten, Unkosten und Abgaben, wie sie aus dem Aufmachen und der Verpackung der Ware für den Transport nach den Vereinigten Staaten erwachsen mögen.

Australasien.

In den in der Zusammenstellung aufgeführten britischen Kolonien sind die englischen Münzen, Maße und Gewichte maßgebend. Siehe diese bei Großbritannien.

Australischer Bund.

Wenn im Tarif benannte Waren nach zwei oder mehr Positionen mit verschiedenen Zollsätzen tarifiert werden können, so soll, wenn es sich um zollpflichtige und zollfreie Positionen handelt, die Tarifierung nach der zollpflichtigen Position, und wenn es sich um verschieden hoch bemessene Zollsätze handelt, die Tarifierung nach dem höheren oder höchsten Zollsatze eintreten.

Für die Verzollung nach dem Wert gilt folgendes:

a) Als Wert ist anzunehmen der reelle Marktpreis der Waren an den Haupthandelsplätzen des Ausfuhrlandes, in dem gewöhnlichen und handelsüblichen Sinne des Wortes und frei an Bord im Ausfuhrhafen jenes Landes; zu diesem Marktwert sind dann noch 10 v. H. zuzuschlagen.

Besondere Befreiungen.

Kleidungsstücke und Webwaren.

Geringwertige Artikel für Bekleidungszwecke:

Besatz, Korsett- und Stiefelschnürsenkel (ausgenommen lederne), Litzen, Schutzstreifen und Schweißblätter, Baumwollenband, Borten, Leinenband, Gurtband, Watte.

Binden, Gummistrümpfe, Gamaschen, Knieschützer, Schenkelstücke und Handgelenkbänder für chirurgische Zwecke.

Taucheranzüge.

Regalien: Stickereiartig gewebte Schärpen.

Marine- und Militäruniformen sowie Abzeichen, Litzen und Tressen für dieselben, gemäß ministerieller Verordnung.

Beutel, Säcke, Packen und Ballen für Kleie, Häcksel, gepreßtes Futter, Kartoffeln, Zwiebeln, Erz, Kohle und Wolle; ferner Zuckerpackmatten sowie Getreide- und Mehlsäcke.

Bergmannshüte.

Hutschnüre (plaits).

Feuerwehrhelme.

Futterfilz, Flaggentuch.

Sattlerleinwand, Tapeziererleinwand, Kummettuch, Sattlerserge und Filz.

Roßhaarstoff und Hopfentuch (hop cloth).

Müllerseide.

Zelt- und Segel-Tuch und -Leinwand, Hessians (grobes Hanfzeug zu Warensäcken), geteerte Leinwand zu Wetterscheidern.

Verschiedenes.

Seilerwaren, nämlich:

Nähseide, Maschinen-Seide, -Zwirn und -Baumwollengarn sowie Baumwollen-Häkelgarn.

Abgenutzte Seilerwaren.

Netze und Netzwerk für Fischereizwecke [und Netzkorke].

Seilerwaren aus Kokosfasern.

Baumwolle zu Lunten.

Chirurgische und zahnärztliche Gebrauchsgegenstände, nämlich: Scharpie, Gaze, Bandagen, Binden, Ölseide, poroplastischer Filz.

Asien.

Britisch-Ostindien.

Münzen: 1 Pfund Sterling = 15 Rupien. 1 Rupie à 16 Annas à 12 Pie = 1,36 Mark.

Maße: Englische.

Gewichte: 1 Tonne = 20 Zentner (hundredweight) = 1016,06 kg. 1 Zentner = 112 Pfund avoir du poids = 50,803 kg. 1 Pfund avoir du poids = 16 Unzen = 0,4536 kg.

Ceylon.

Münzen, Maße und Gewichte: Englische.

China.

Münzen: Der Haikuan Tael = 10 Maces = 100 Candarin = 1000 Cash hat einen Silberfeingehalt von 37,27 g und ist = 6,41 Mark.

Maße: 1 Yard = 0,914 m.

Gewichte: 1 Picul = 100 Kätti = 60,453 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Für im Tarif nicht aufgeführte Gegenstände ist ein Zoll von 5 v. H. des Werts zu entrichten; der für die Zollberechnung zugrunde zu legende Wert solcher Waren ist ihr Marktwert in Ortswährung. Dieser Marktwert wird in Haikuan Taels umgerechnet, sodann um 12 v. H. gekürzt, und der so gefundene Betrag ist der für die Zollberechnung zugrunde zu legende Wert.

Sind die Waren bereits verkauft, ehe die Zollabfertigung beantragt wird, so gilt der Rohbetrag des bona fide-Kontraktes als Nachweis des Marktwerts. Sind die Waren zu cif.-Bedingungen verkauft, d. h. ohne daß im Preise der Zollbetrag und andere Spesen einbegriffen sind, so gilt jener cif.-Preis als Wert für die Zwecke der Zollzahlung ohne die im vorigen Absatz erwähnte Kürzung.

Auf Verlangen der Zollbehörde sind in allen Fällen die Fakturen, wenn beschaffbar, vorzulegen.

Französisch-Hinterindien.

Bezüglich der Münzen, Maße und Gewichte siehe Frankreich.

Japan.

Münzen: Der Yen ist die gesetzliche Münzeinheit Japans. 1 Goldyen = 100 Sen = 1000 Rin = 2,092 Mark.

Gewichte: Das Kin ist gleich dem Kätti oder gleich 600 Gramm des metrischen Gewichtssystems oder gleich 1,32277 Pfund des englischen Avoirdupoids-Gewichts.

Das Pfund und die Tonne sind das englische Avoirdupoids-Gewicht.

Maße: Der Quadratfuß und das Quadratyard sind das englische Flächenmaß und gleich 0,0929 bzw. 0,8361 Quadratmeter.

Der Kubikfuß ist das englische Körpermaß und gleich 0,0232 Kubikmeter.

Das Gallon ist das Normal-Weinmaß der Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Liter und Hektoliter sind die Hohlmaße des metrischen Systems.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die auf Grund der Vertragstarife zu entrichtenden Wertzölle werden berechnet vom wirklichen Preise der Waren am Einkaufsplatze, am Erzeugungs- oder Fabrikationsorte unter Hinzurechnung der Versicherungs- und Transportkosten von dem Einkaufs-, Erzeugungs- oder Fabrikationsorte bis zum Bestimmungshafen sowie der etwaigen Kommissionsgebühren.

Die nach dem Generaltarif zu berechnenden Wertzölle werden gemäß der Vorschrift des Zolltarifgesetzes berechnet.

Bei der Ermittlung der zollpflichtigen Breite der Gewebe werden Bruchteile eines Zolles bis zu 1/2 Zoll außer Ansatz gelassen, dagegen Bruchteile über 1/2 Zoll für einen vollen Zoll gerechnet.

Salleisten werden beim Messen der Gewebe nicht eingerechnet.

Warenmuster, nur als solche geeignet, sind zollfrei.

Durch das Kriegssteuergesetz sind folgende Zollzuschläge vorgesehen:

		vom Wert.
für	baumwollenes Nähgarn	10 v. H.
„	baumwollenes Buchbindergarn	10 „
„	Wollenfilz	15 „
„	alle Arten von seidenen Garnen, welche nicht besonders aufgeführt sind	10 „
„	chinesischen Krepp	10 „
„	chinesische Pongeeseide	10 „
„	chinesischen Seidensatin	10 „
„	chinesischen gemusterten Satin	10 „
„	baumwollenen Satin mit Seidenoberfläche	10 „
„	seidene und halbseidene Stickereien	10 „
„	alle anderen seidenen Gewebe, rein oder mit anderem Material gemischt, vorausgesetzt, daß das Gewicht der Seide vorherrscht	10 „
„	hanfene Garne	10 „
„	Teppiche und Läufer aus Filz	15 „
„	Vorhänge aus Seide oder teilweise aus Seide	20 „
„	alle anderen Vorhänge	10 „
„	Stiefel-Gummizüge:	
	a) Seide enthaltend	15 „
	b) alle anderen	10 „
„	Gummibänder	10 „
„	Taschentücher:	
	a) aus Baumwolle, Leinwand, Halbleinen einzeln oder im Stück	15 „
	b) aus Seide oder aus Spitzen	20 „
„	Moskitonetze aller Art	15 „
„	Wachstuch oder Ledertuch für Möbelbezug	15 „
„	Wachstuch oder Linoleum zum Fußbodenbelag	15 „
„	Tischtücher und Tischdecken:	
	a) aus Seide, ganz oder teilweise	20 „
	b) alle anderen	15 „
„	Handtücher aller Art, einzeln oder im Stück	15 „
„	Bindfaden von Baumwolle, Hanf oder Flachs	5 „
„	alle nicht anderweit aufgeführten Arten von Garnen und Fäden	10 „
„	alle anderen Stoffwaren:	
	a) ganz oder teilweise aus Seide	20 „
	b) alle anderen	15 „
„	Treibriemen aus [Leder,] Segeltuch oder [Kautschuk] und Schläuche aus Segeltuch [oder Kautschuk]	5 „
„	[Sprenggelatine und ähnliche Sprengstoffe, Detonatoren und] Zündschnuren	10 „
„	Tauwerk aus Flachs oder Hanf für Takelwerk	5 „
„	Glas[-Papier oder] -Tuch	5 „
„	künstliche Blumen und Blüten	10 „
„	chinesische Matten in Rollen von 40 Yards	5 „
„	Kokosnußfasermatten	5 „

	vom Wert.
für Spielwaren aller Art	10 v. H.
„ Koffer, Handtaschen, Kuriertaschen u. dgl.	10 „
„ Regen- und Sonnenschirme, Sonnenschützer:	
a) von Seide, ganz oder teilweise .	15 „
b) alle anderen	10 „
„ alle hierin nicht ausdrücklich erwähnten Rohstoffe und unbearbeiteten Waren (ausgenommen Hutformen und Hutleder sowie Bandstahl für Uhrfedern und Schirmrippen)	5 „
„ alle hierin nicht ausdrücklich erwähnten ganz oder teilweise bearbeiteten Waren	10 „

Niederländisch-Ostindien.

Bezüglich der Münzen, Maße und Gewichte siehe die Niederlande. 1 Pfund = 0,5313 kg.

Der Wert der Waren, von welchem die Zölle zu erheben sind, wird für jedes Vierteljahr neu festgesetzt.

Philippinen.

Münzen: Die Zölle sind in der Münze der Vereinigten Staaten oder in deren Gegenwert in der Münze der Philippinen zu zahlen.

Maße und Gewichte: Das metrische System der Gewichte und Maße, wie es nach den Abschnitten 3569 und 3570 der revidierten Statuten der Vereinigten Staaten genehmigt und gegenwärtig auf den Philippinen im Gebrauch ist, soll beibehalten werden.

Das Meter ist = 39,37 Zoll.
Das Liter ist = 1,0567 Quart, Weinmaß.
Das Kilogramm ist = 2,2046 Pfund Avoirdupois.

Zollfreiheit genießen: Muster aller Art in solcher Menge, Ausdehnung oder Beschaffenheit, daß sie unverkäuflich sind oder keinen nennenswerten Handelswert haben.

Allgemeine Regeln für die Verzollung der Gewebe.

1. Anzahl der Fäden und deren Feststellung.

Unter Anzahl der Fäden eines Gewebes versteht man, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Summe derjenigen Fäden, welche im Quadrat von 6 mm in Kette und Schuß des Gewebes enthalten sind.

Wenn sich Zweifel über die Zahl der Fäden eines Gewebes ergeben sollten, weil dieses an einigen Stellen dichter zu sein scheint als an anderen, so sind die beiden Stellen der größten und der geringsten Dichte zu bestimmen, und für die Verzollung ist dann die mittlere Zahl aus diesen beiden Feststellungen zugrunde zu legen.

Die Fäden sind, sofern die Beschaffenheit des Gewebes dies zuläßt, stets auf der rechten Seite zu zählen.

Bei gerauten oder meltonartigen Geweben und überhaupt bei jenen, bei welchen das Haar durch Kratzen oder Walken aufgerauht ist, zählt man die Fäden auf der Rückseite des Gewebes und schabt oder brennt dazu, sofern erforderlich, das Haar ab.

In Ausnahmefällen, in denen auch dann noch die Zählung zweifelhaft bleibt, ist ein genügend großer Teil des Gewebes auszufasern.

Falls auch dies nicht möglich sein sollte, wie z. B. bei konfektionierten Artikeln, ist das Gewebe dem höchsten Zollsatze der Gruppe zu unterstellen, zu der es gehört; und wenn es ein gemischtes Gewebe ist, so ist es nach derjenigen Klasse zu verzollen, welche dem, dem höchsten Zoll unterliegenden Mischungsmaterial entspricht.

Verzollung von gemischten Geweben.

2. Aus zwei Materialien gemischte Gewebe.

Gewebe jeder Art, welche aus zwei Materialien bestehen, sind, wie folgt, zu verzollen:

a) Baumwollengewebe, welche Fäden aus Hanf, Jute, Flachs, Ramie oder anderen Pflanzenfasern enthalten, werden nach den Tarifnummern 117 bis 135 mit dem dort für jeden Fall angegebenen Zuschlage verzollt, wenn die Anzahl der Fäden aus Hanf, Jute, Flachs, Ramie oder anderen Pflanzenfasern, in Kette und Einschlag gezählt, den fünften Teil der Gesamtfadenzahl des Gewebes nicht übersteigt.
Übersteigt die Zahl der Fäden aus Hanf, Jute, Flachs, Ramie oder anderen vegetabilischen Fasern den fünften Teil der Gesamtzahl, so unterliegen die Gewebe den entsprechenden Zollsätzen der Tarifnummern 147 bis 160.

b) Baumwollengewebe, welche Fäden aus Wolle, Flockwolle, Haar oder Abfällen dieser Materialien enthalten, werden nach den Tarifnummern 117 bis 135 mit dem daselbst für jeden Fall angegebenen Zuschlage verzollt, wenn die Anzahl der Fäden aus Wolle, Flockwolle, Haar oder Abfällen dieser Materialien, in Kette und Einschlag gezählt, den fünften Teil der Gesamtfadenzahl des Gewebes nicht übersteigt.
Machen die Fäden aus Wolle, Flockwolle, Haar oder aus Abfällen dieser Materialien mehr als den fünften Teil der Gesamtfadenzahl aus, so werden die Gewebe nach den Tarifnummern 165 bis 166 als mit Wolle gemischte Gewebe verzollt.

c) Baumwollengewebe mit Fäden aus Seide oder Florettseide werden nach den Tarifnummern 117 bis 135 mit dem daselbst für jeden Fall angegebenen Zuschlag verzollt, sofern die Anzahl der Seiden- oder Florettseidenfäden in Kette und Einschlag gerechnet, den fünften Teil der Gesamtfadenzahl nicht übersteigt.
Übersteigt die Anzahl der Seiden- oder Florettseidenfäden den fünften Teil der Gesamtfadenzahl, so sollen die Gewebe den entsprechenden Zollsätzen der Tarifnummern 173 bis 175 unterliegen.

d) Gewebe aus Hanf, Jute, Flachs, Ramie oder anderen Pflanzenfasern mit Fäden aus Wolle, Flockwolle, Haar oder aus Abfällen dieser Stoffe sollen nach den Tarifnummern 147 bis 160 mit dem daselbst für jeden Fall angegebenen Zuschlage verzollt werden, wenn die Anzahl dieser Fäden aus Wolle, Flockwolle, Haar oder aus Abfällen dieser Stoffe, in Kette und Einschlag gerechnet, den fünften Teil der Gesamtfadenzahl des Gewebes nicht übersteigt.
Übersteigt die Anzahl der Fäden aus Wolle, Flockwolle, Haar oder aus Abfällen dieser Stoffe ein Fünftel der Gesamtfadenzahl, so unterliegen die Gewebe den entsprechenden Zollsätzen der Tarifnummern 165 bis 166 als mit Wolle gemischte Gewebe.

e) Gewebe aus Hanf, Jute, Flachs, Ramie oder anderen Pflanzenfasern mit Fäden aus Seide oder Florettseide werden nach den Tarifnummern

147 bis 160 mit dem daselbst für jeden Fall angegebenen Zuschlage verzollt, wenn die Anzahl dieser Seiden- oder Florettseidenfäden, in Kette und Einschlag gerechnet, ein Fünftel der Gesamtfadenzahl des Gewebes nicht übersteigt.

Übersteigt die Anzahl der Seiden- oder Florettseidenfäden ein Fünftel der Gesamtfadenzahl, so sollen die Gewebe den entsprechenden Zollsätzen der Tarifnummern 173 bis 175 unterliegen.

f) Gewebe aus Wolle, Flockwolle oder Haar, welche Fäden aus Seide oder Florettseide enthalten, werden nach den Tarifnummern 165 bis 166 mit den daselbst in jedem Falle festgesetzten Zuschlägen behandelt, wenn die Anzahl der Fäden aus Seide oder Florettseide ein Fünftel der Gesamtfadenzahl des Gewebes nicht überschreitet.

Übersteigt die Anzahl der Fäden aus Seide oder Florettseide ein Fünftel der Gesamtfadenzahl, so sollen die Gewebe den entsprechenden Zollsätzen der Tarifnummern 173 bis 175 unterliegen.

3. Aus mehr als zwei Materialien gemischte Gewebe.

Gewebe, welche aus mehr als zwei Materialien bestehen, sind, wie folgt, zu verzollen:

a) Gewebe, welche aus Wolle und Baumwolle oder aus Wolle und anderen Pflanzenfasern bestehen und zugleich Fäden aus Seide oder Florettseide enthalten, werden nach den Tarifnummern 165 bis 166 als gemischte wollene Gewebe behandelt, ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Fäden aus Pflanzenfasern, und unterliegen außerdem dem Zuschlage wegen der Seiden und Florettseidenfäden, sofern die Anzahl der in Kette und Schuß gezählten Fäden ein Fünftel der Gesamtfadenzahl des Gewebes nicht überschreitet.

Übersteigt die Anzahl der Fäden aus Seide oder Florettseide ein Fünftel der Gesamtfadenzahl, so sollen die Gewebe den entsprechenden Zollsätzen der Tarifnummern 173 bis 175 unterliegen.

b) Gewebe aus einer Mischung von Baumwolle und anderen Pflanzenfasern, welche zugleich Seiden- oder Florettseidenfäden enthalten, unterliegen den entsprechenden Zollsätzen der Tarifnummern 147 bis 160 und werden mit den Geweben aus Jute, Hanf usw., ohne Rücksicht auf das Verhältnis der baumwollenen Fäden, gleichgestellt; sie unterliegen außerdem dem Zuschlag wegen der Seiden- oder Florettseidenfäden, sofern die Anzahl dieser Fäden, in Kette und Einschlag gerechnet, ein Fünftel der Gesamtfadenzahl des Gewebes nicht übersteigt.

Übersteigt die Anzahl der Seiden- oder Florettseidenfäden ein Fünftel der Gesamtfadenzahl, so unterliegen die Gewebe den entsprechenden Zollsätzen der Tarifnummern 173 bis 175.

c) Gewebe aus einer Mischung von Wolle, Baumwolle und anderen Pflanzenfasern, welche keine Seidenfäden enthalten, sind nach den Tarifnummern 147 bis 160 mit den für Gespinste aus Wolle festgesetzten Zuschlägen zu verzollen, sofern die Anzahl der Wollenfäden, in Kette und Einschlag gezählt, den fünften Teil der Gesamtfadenzahl des Stückes nicht übersteigt.

Wenn die Fäden aus Wolle den fünften Teil übersteigen, so sind die Gewebe nach den Tarifnummern 165 bis 166 zu verzollen, als wollene Gewebe.

4. Seidene Gewebe.

Als seidene Gewebe werden diejenigen angesehen, welche Fäden aus Seide oder Florettseide enthalten, sofern deren Anzahl, in Kette und Einschlag gezählt, mehr ausmacht als den fünften Teil der Gesamtfäden des Gewebes.

Ausnahmen.

Gemischte Wirkstoffe, Tülle, Spitzen, Blonden und Bänder sowie alle in den Tarifnummern 124 und 151 vorgesehenen Fabrikate mit Pole sind von den vorstehenden Regeln unter nachfolgenden Voraussetzungen ausgenommen:

5. Wirk- und Netz- (Knüpf-) Stoffe.

Wirkstoffe jeder Art sowie Tülle, Spitzen und Blonden sind, wenn sie Beimischung enthalten, nach den Positionen derjenigen Klasse zu verzollen, zu welcher die Fäden des dem höchsten Zollsatz unterliegenden Materials gehören, gleichviel in welchem Verhältnisse sich diese Fäden in dem Gewebe vorfinden.

Plüsche, Velvet, Velveteen sowie alle in den Tarifnummern 124 und 151 vorgesehene Fabrikate mit Pole sind, wenn sie Beimischungen enthalten, nach den Positionen derjenigen Klasse zu verzollen, zu welcher die Fäden des dem höchsten Zollsatz unterliegenden Materials gehören, gleichviel, in welchem Verhältnis sich diese Fäden in dem Gewebe vorfinden.

Wirkstoffe, Spitzen, Blonden und Tülle sowie die in dem vorhergehenden Abschnitte genannten Fabrikate mit Pole, welche zu den Seidenwaren gehören, werden als gemischte seidene Gewebe angesehen, sofern sie Fäden aus Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern oder aus Wolle oder Flockwolle enthalten, gleichviel in welchem Verhältnisse sich diese Fäden in der Mischung vorfinden.

6. Bänder.

Bänder und Borten mit Baumwolle und anderen Pflanzenfasern oder mit Pflanzenfasern und Wolle gemischt, welche keine Seide enthalten, sind nach der entsprechenden Nummer der Klasse zu verzollen, zu welcher die dem höchsten Zollsatz unterliegenden Fäden gehören.

Bänder oder Borten, welche Seide in irgend einem Verhältnis enthalten, sind nach den der Tarifnummern 173 bis 175 als Gewebe zu verzollen.

7. Posamentierwaren (Besatzartikel—trimmings).

Die Posamentierwaren sind nach ihrem Gesamtgewicht zu verzollen, wie wenn sie ausschließlich aus dem in die Augen fallenden oder sichtbaren Textilmaterial zusammengesetzt wären.

Posamentierwaren, welche in ihrem in die Augen fallenden oder sichtbaren Teil aus verschiedenen Textilstoffen bestehen, unterliegen dem Zoll für diejenige Klasse, zu welcher das höchstbelegte Material gehört. Wenn Metallfäden irgendwelcher Art vorherrschen, so sind die Posamentierwaren als Seidenwaren zu verzollen.

Posamentierwaren unterscheiden sich von Bändern und Borten dadurch, daß letztere eigentliche Gewebe mit Kette und Einschlag sind, während die Posamentierwaren geflochten sind.

Zuschläge.

8. Berechnung der Zuschläge.

Die Zuschläge, welche für Broschieren, Stickerei, Metallfäden oder Konfektion festgesetzt werden, sind in allen Fällen nach den Zollsätzen zu berechnen, welche dem Gewebe entsprechen, wobei auch gegebenenfalls die Erhöhung dieser Zollsätze wegen einer etwaigen Beimischung zu berücksichtigen ist.

Für die Feststellung des Gesamtzolles, dem der Gegenstand unterliegt, sind, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen, die Aufschläge für alle einzeln aufgeführten Fälle zu summieren.

9. Broschieren.

Die mit Seide oder Florettseide broschierten oder geblümten Gewebe unterliegen den an der entsprechenden Stelle des Zolltarifs angegebenen Zuschlägen.

Unter broschierten oder geblümten Geweben versteht man solche, bei denen Blumen oder andere Verzierungen durch ein Weberschiffchen eingewebt sind, und zwar in der Weise, daß die Fäden nicht die ganze Breite des Gewebes einnehmen, sondern nur so weit, als die Blumen oder Muster reichen.

10. Stickerei.

Nach dem Weben mit der Hand oder mit der Maschine gestickte Gewebe oder solche mit aufgesetzter Posamentierarbeit unterliegen den an der entsprechenden Stelle des Zolltarifs angegebenen Zuschlägen.

Stickerei unterscheidet sich dadurch von eingewebten Mustern, daß letztere beim Ausfasern des Gewebes zerstört werden, die Stickerei dagegen unabhängig von Kette und Einschlag ist und nicht ausgefasert werden kann.

11. Metallfäden.

Gewebe und Posamentierwaren, welche in irgend einem Verhältnis Metallfäden enthalten, unterliegen den an der entsprechenden Stelle des Zolltarifs angegebenen Zuschlägen.

Gewebe, welche ausschließlich aus Metallfäden zusammengesetzt sind, werden als Seidenwaren verzollt.

12. Konfektionsgegenstände.

Gewebe, zu allen Arten von Gegenständen konfektioniert, unterliegen den an der entsprechenden Stelle des Zolltarifs angegebenen Zuschlägen.

Fertige Kleider und Bekleidungsgegenstände jeder Art und Form sowie überhaupt alle Artikel mit Schneider- oder Modistenarbeit sind mit ihrem Gesamtgewicht nach denjenigen Tarifnummern zu verzollen, die dem Gewebe entsprechen, aus welchem das Stück an der sichtbarsten Stelle der Außenseite hauptsächlich zusammengesetzt ist.

Soweit die Zuschläge in Frage kommen, werden halbfertige zugeschnittene oder nur geheftete Kleider und Bekleidungsgegenstände als Konfektionsgegenstände und fertige Kleidungsstücke behandelt.

Afrika.

Ägypten.

Münzen: 1 Tarif-Piaster = 40 Para = 20,75 Mark (auch der Wert des ägypt. Pfundes).

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Für gewisse Warengruppen werden die der Verzollung zugrunde zu legenden Werte zwischen der Zollverwaltung und den beteiligten Gewerbetreibenden auf bestimmte Zeiträume im voraus vereinbart.

Deutsch-Ostafrika.

Münzen: Die Münzeinheit ist die Rupie. 1 Rupie = 100 Heller. Der Preis der Rupie unterliegt dem Silberkurse; er schwankt zwischen 1,10 und 1,50 Mark.

Maße und Gewichte:

Längenmaße:

1 Schibiri . . . . . = 22,86 cm
1 Mikono = 2 Schibiri = 45,72 „
1 Pima = 4 Mikono = 1,829 m
1 Doti = 2 Pima = 3,658 „

Gewichte:

1 Wakia . . . . . = 28,35 g
1 Ratel = 16 Wakia = 453,6 „
1 Mau = 3 Ratel = 1,36 kg
1 Frasila = 35 „ = 15,876 „

Insofern für die Erhebung der Abgaben der Wert der Waren in Betracht kommt, ist der Wertbestimmung:

1. bei der Ausfuhr der Marktpreis am Verschiffungsorte,
2. bei der Einfuhr der Marktpreis am Eingangsorte abzüglich des darauf ruhenden Zollbetrages zugrunde zu legen. Ist letzterer Marktpreis nicht festzustellen, so bildet der Ursprungspreis einschließlich sämtlicher Fracht-, Landungs-, Versicherungs- oder sonstiger Spesen zuzüglich 10 v. H. die Grundlage für die Erhebung des Zolls und der Umschlagsabgaben.

Deutsch-Südwestafrika.

Münzen: Die heimische Markwährung.

Maße und Gewichte: Metrische.

Die Verzollung der dem Gewichtszoll unterworfenen Waren geschieht nach dem Rohgewicht, sofern der Zolltarif nicht etwas anderes vorschreibt.

Kamerun.

Münzen: Die heimische Markwährung.

Maße und Gewichte: Metrische.

Als Wert der einem Wertzolle unterliegenden Gegenstände gilt der Fakturawert der Gegenstände im Herkunftslande einschließlich Fracht und Spesen bis zum Eingangshafen.

Marokko.

Münzen: 1 Real = 0,21 Mark.

Gewichte: 1 Zentner (Cantar) = 112 englische Pfund avoir du poids = 50,8 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Berechnung der Wertzölle geschieht nach dem Großhandelspreis, den dieselben auf dem Markte des Einfuhrhafens bei Barzahlung haben.

Südafrikanischer Zollverein.

Münzen, Maße und Gewichte: Englische.

Zum Zwecke der Abschätzung des Zollbetrages für den Fall, daß der Zoll nach dem Wert der Waren erhoben wird, sowie für die Zwecke der Eingangserklärung und der eidesstattlichen Erklärungen, die zu jeder Zeit durch ein Gesetz oder durch Verordnungen mit Bezug auf solchen Zoll gefordert werden können, soll der jeweilige Wert solcher Waren als ihr wahrer Marktwert auf dem offenen Markte an dem Platze, woselbst der Einkauf durch den Einführer und seinen Agenten stattfand, angesehen werden, einschließlich der Kosten für die Verpackung, jedoch ausschließlich der Kommissionsgebühren des Agenten, falls diese nicht 5 v. H. überschreiten; in keinem Falle darf indessen der vorstehend näher erläuterte wahre Marktwert geringer sein als der Preis der Ware, wie er sich für den Einführer am Platze des Einkaufs gestellt hat.

Togo.

Münzen: Die heimische Markwährung.

Maße und Gewichte: Metrische.

Belgien.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	18 Hadern und Lumpen	frei
	37 Rohe Spinnstoffe (a)	frei

a) Diese Klasse begreift u. a. Baumwolle.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
2.	24 Baumwollengarn, einfach oder gezwirnt:	
	roh oder gebleicht, auf 1/2 kg an einfachem Garn enthaltend:	
	20 000 m oder weniger	10
	20 000 bis 40 000 m	15
	40 000 bis 65 000 m	20
	mehr als 65 000 m	5
	gefärbt oder aufgeschweift, auf 1/2 kg an einfachem Garn enthaltend:	
	20 000 m oder weniger	15
	20 000 bis 40 000 m	20
	40 000 bis 65 000 m	25
	mehr als 65 000 m	5
	Baumwollengarn mit wenigstens 20 v. H. Wolle gemischt, Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend	5
	Garn für den Einzelverkauf hergerichtet (b):	
	Baumwollengarn, mehr als 65 000 m auf 1/2 kg messend	10
	[anderes Garn aller Art, mit Ausnahme von Seidengarn v. Wert	8 v. H.]

b) Diese Klasse begreift die Garne in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen Formen des Kurzwarenhandels.

3. 64 Gewebe (c):

c) Die gemischten Gewebe aller Art unterliegen dem Zoll für Gewebe je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mehr als 5 v. H. anderer Spinnstoffe enthalten.

Baumwollengewebe:

			im Geviert von 5 mm Seite enthaltend:	
glatte, geköperte und Zwilch	roh	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger	35
			28 bis 35 Fäden	40
			36 bis 43 Fäden	55
			44 Fäden und mehr	65
		2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	40
			28 bis 35 Fäden	50
			36 bis 43 Fäden	60
			44 Fäden und mehr	70
		3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	50
			28 bis 35 Fäden	60
			36 bis 43 Fäden	80
			44 Fäden und mehr	100
		4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	70
			28 bis 35 Fäden	90
			36 Fäden und mehr	100
	gebleicht	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger	40
			28 bis 35 Fäden	46
			36 bis 43 Fäden	63
			44 Fäden und mehr	75
		2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	46
			28 bis 35 Fäden	57,50
			36 bis 43 Fäden	69
			44 Fäden und mehr	80,50
		3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger	57,50
			28 bis 35 Fäden	69
			36 bis 43 Fäden	92
			44 Fäden und mehr	115

64 Gewebe:
Baumwollengewebe (Forts.):

		Klasse	im Geviert von 5 mm Seite enthaltend:	Zollsatz für 100 kg Franken.
glatte, geköperte und Zwilch	gebleicht	4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger .	80,50
			28 bis 35 Fäden . . .	103,50
			36 Fäden und mehr . .	115
	gefärbt oder bedruckt	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger .	55
			28 bis 35 Fäden . . .	60
			36 bis 43 Fäden . . .	75
			44 Fäden und mehr . .	85
		2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger .	60
			28 bis 35 Fäden . . .	70
			36 bis 43 Fäden . . .	80
			44 Fäden und mehr . .	90
		3. Klasse, im Gewicht von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger .	70
			28 bis 35 Fäden . . .	80
			36 bis 43 Fäden . . .	100
			44 Fäden und mehr . .	120
		4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger .	90
			28 bis 35 Fäden . . .	110
			36 Fäden und mehr . .	120
	ganz oder teilweise aus gefärbtem Garn gefertigt	1. Klasse, im Gewicht von 15 kg und mehr auf 100 qm	27 Fäden und weniger .	60
			28 bis 35 Fäden . . .	65
			36 bis 43 Fäden . . .	80
			44 Fäden und mehr . .	90
		2. Klasse, im Gewicht von 11 bis 15 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger .	65
			28 bis 35 Fäden . . .	75
			36 bis 43 Fäden . . .	85
			44 Fäden und mehr . .	95
		3. Klasse, im Gewichte von 7 bis 11 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger .	75
			28 bis 35 Fäden . . .	85
			36 bis 43 Fäden . . .	105
			44 Fäden und mehr . .	125
		4. Klasse, im Gewicht von 3 bis 7 kg ausschl. auf 100 qm	27 Fäden und weniger .	95
			28 bis 35 Fäden . . .	115
			36 Fäden und mehr . .	125

Baumwollensamte:	
seidenartige (Velvets):	
roh	75
gefärbt oder bedruckt	95
andere (Cords, Moleskins usw.):	
roh	50
gefärbt oder bedruckt	70
Baumwollengewebe, glatt oder geköpert, im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 qm	10 v. H.
Pikees, Basins (geköperter Barchent) gemustert, damastartig und brillantiert:	
im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 qm . v. Wert	10 v. H.
im Gewicht von 3 kg und darüber auf 100 qm . v. Wert	15 v. H.
Baumwollengewebe, mit Seide gemischt, Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend (a)	400
oder nach Wahl des Einführers v. Wert	15 v. H.

a) Einschließlich der einfach gesäumten Decken.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
	64	Gewebe:	
		Baumwollengewebe (Forts.):	
		[Spitzen, mit der Hand gefertigte	frei]
		Alle anderen Gewebe (b) . . . . v. Wert	15 v. H.
		b) Diese Klasse umfaßt: [Blonden, Posamentier- und] Bandwaren; — [Maschinenstickereien;] — Decken, einfach gesäumt; — Gaze und Musselin, [bestickt oder] broschiert für Möbel und Tapeten; — [Tüll, glatt oder bestickt;] — nicht genannte gemischte Gewebe, worin Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht, und andere nicht genannte Baumwollengewebe.	
		Gewebe, nicht besonders tarifierte . . . . v. Wert	10 v. H.
		„Bett- und Tischwäsche" siehe V. 2. u. 3. Nr. 27 Anm. a).	
		„Muffen aus Baumwolle" siehe III. 3. Nr. 54 Anm. e).	
		„Treibriemen" siehe V. 5. Nr. 33.	
4.	aus 27	Strumpfwirkerwaren . . . . v. Wert	15 v. H.
5.	aus 64	Spitzen, mit der Hand gefertigte (c)	frei
		c) Zollfrei werden nur die durch Klöppeln oder mit der Nadel aus ganz feinen Fäden von Baumwolle, [Leinen oder Seide] hergestellten Spitzen von zarter Arbeit, wie die Spitze von Brüssel, Mecheln, Valenciennes, Alençon oder Venedig usw., zugelassen. Als „Gewebe, alle anderen" je nach der Gattung werden verzollt: die auf dem Stuhl hergestellten Spitzen, die teils auf dem Stuhl und teils mit der Hand gefertigten Spitzen sowie die mit der Hand und durch Klöppeln, Häkeln usw. herstellten Spitzen und Gipuren, welche nicht die Beschaffenheit wirklicher Spitzen, wie vorstehend angegeben, haben.	
		„Blonden und Tüll, glatt" siehe 3. Anm. b).	
6.	aus 64	Handstickereien (d) . . . . v. Wert	20 v. H.
		d) Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaren jeder Art" fallen.	
		„Gaze und Musselin, bestickt"; „Maschinenstickereien"; „Tüll, bestickt" } siehe 3. Anm. b).	
7.		„Flechtschnüre aus Baumwolle für Spinnereispindeln usw." siehe II. 7. Nr. 54 Anm. h).	
		„Posamentier- und Bandwaren" siehe 3. Anm. b).	
8.	54	Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie (e) . . . . . v. Wert	5 v. H.
		e) Hierher sind durch Entscheidung des Finanzministers u. a. verwiesen: Mit Kreosot oder von der Petroleumdestillation herrührendem schweren Öl getränkte Baumwollengewebe, die bei der Bearbeitung der Masse auf Filterpressen in Fayence- und Porzellanfabriken verwendet werden.	
	aus 64	Wachsleinwand aller Art . . . . v. Wert	15 v. H.

Bulgarien.

Vorbemerkung zu den Abschnitten I bis IV.

Für Brettchen und Pappen, auf welche die Stoffe, Spitzen, Bänder usw. gewickelt sind, wird keine Tara gewährt.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	355	Baumwolle, roh, gekrempelt oder gekämmt, sowie Baumwollenabfälle	30 *20*

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	355 Baumwolle usw. (Forts.):	
	Baumwolle, rohe, die unter den im Gesetze zur Förderung der Industrie und des Handels vom 23. März / 5. April 1905 vorgesehenen Bedingungen nach Bulgarien eingeführt wird	*frei*
	356 Baumwollenwatte aller Art, mit Ausnahme der zu Heilzwecken zubereiteten Watte	45
	Baumwollenwatte:	
	kardätschte	*20*
	andere, einschliefslich der gummierten	*40*
	357 Zu Heilzwecken zubereitete Watte aller Art	40
	378 [Verbandstoffe]	40
	Anmerkung zu Nr. 378. Unter diese Nummer gehören: Scharpie, [Verbandgaze, Binden (Bandagen)] usw.	
	561 Lumpen aller Art für die Industrie	frei
2.	358 Baumwollengarn, eindrähtig (Soulan), roh und ungefärbt:	
	a) bis Nr. 14 einschl.	25
	b) von Nr. 15 bis Nr. 24 einschl.	30 *25*
	c) über Nr. 24	40
	359 Baumwollengarn, gezwirnt, nicht gebleicht, nicht gefärbt:	
	a) bis Nr. 14 einschl.	30 *28*
	b) von Nr. 15 bis Nr. 24 einschl.	35 *30*
	c) über Nr. 24	50
	360 Baumwollengarn, gezwirnt oder ungezwirnt, gebleicht:	
	a) bis Nr. 14 einschl.	35
	b) von Nr. 15 bis Nr. 24 einschl.	40 *35*
	c) über Nr. 24	55
	361 Baumwollengarn, gezwirnt oder ungezwirnt, gefärbt, ein- oder mehrfarbig:	
	a) bis Nr. 14 einschl.	45
	b) von Nr. 15 bis Nr. 24 einschl.	50 *45*
	c) über Nr. 24	65
	362 Zwirn (fil de tiré) und gezwirntes Garn in Strähnen:	
	a) gebleicht	50 *36*
	b) gefärbt	65 *60*
	Anmerkung zu Nr. 362. Hierher gehört Nähgarn und anderes Baumwollengarn zu Strümpfen.	
	363 Baumwollenes Näh- und Strick-(Häkel-)garn in Knäueln, auf Spulen, Pappkarten, in Strähnen und anderen Aufmachungen, gebleicht oder gefärbt	100 *90*
	Anmerkung zu Nr. 363. Das Gewicht der zum Aufwickeln des Garns dienenden Spulen, Pappkarten usw. wird nicht in Abzug gebracht.	
	377 Lampendochte aller Art	50
3.	365 Baumwollengewebe, roh, ungefärbt	70 *40*
	Ohne Rücksicht auf das Gewicht der unter diese Nummer fallenden Waren.	
	Anmerkung zu Nr. 365. Unter diese Nummer fallen: roher Kattun (sogen. „american"), glatt oder geköpert, Schleiertuch (sogen. „flank, ellenbesi"), Nachahmung von Hanfleinwand und andere dergleichen.	

Nr.	Ware	Zollsatz für 100 kg Franken.
366	Baumwollengewebe, nach dem Weben gebleicht oder einfarbig gefärbt, glatt oder geköpert, mit Ausnahme der besonders genannten . .	90 *55*
	Baumwollengewebe, gebleicht oder im Stück gefärbt, ohne Rücksicht auf das Gewicht bezüglich der schweren, nicht feinen Waren, wie Gaze, Tarlatan, Batist, Linon, Zephir, Etamin, Savachpour (Tangih), Tinzouf, Milino, Musselin, Tulbent und änliche unter Tarif-Nr. 369 aufgeführte Waren	*55*
	Chiffon (Linon) und andere derartige Gewebe zum Füttern und zu Kleiderrockbesätzen (balayeuses)	*35*
	Anmerkung zu Nr. 366. Unter diese Nummer gehören: gebleichte baumwollene Gewebe, Madapolam, Kaliko, Baumwollendrell, Servietten und Tischtücher, einfarbig, nicht genäht, appretierte Musseline, Kanevas, „Cambridge"-Gewebe und alle anderen im Stück einfarbig gefärbten Zeuge.	
367	Gewebe aus reiner Baumwolle, aus gefärbtem, ein- oder mehrfarbigem Garn	100 *65*
	Anmerkung zu Nr. 367. Unter diese Nummer fallen: die „Makatlick" genannten Zeuge, verschiedenfarbig gestreifte, „Aladja" genannte Kattune, baumwollene „Oxford"-Gewebe, leichte und schwere Futterbarchente und ähnliche Gewebe aus gefärbtem, ein- oder mehrfarbigem Garn.	
	Anmerkung zu Nr. 366 und 367. Alle einfarbig gefärbten Baumwollengewebe werden nach Nr. 366 verzollt ohne Rücksicht darauf, ob sie im Stück gefärbt oder aus einfarbig gefärbtem Garn hergestellt sind.	
368	Baumwollengewebe wie Barchent, Kalmuck, Flanell und Pikee; Baumwollengewebe, bedruckt (Kattun), mit oder ohne Glanz; Perkal und Cretonne; bedruckte Taschentücher sowie Decken im Stück *(nicht zerschnitten)*, bedruckter Rips und andere ähnliche bedruckte Gewebe	110 *75*
	Baumwollenflanell (flanellettes), bedruckt, im Gewichte von 140 bis 200 g auf 1 qm	*70*
369	Leichte Baumwollengewebe, glatt, [gestickt], auch gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ausnahme der Tülle und Spitzen	150 *100*
	Anmerkung zu Nr. 369. Ebenso werden tarifiert: Gaze, Tarlatan, Batist, Linon, Etamin, Savachpour, Tinzouf, Milino, Musselin, Tulbent usw., mit Streifen oder Kanten verzierte sogenannte „ungarische" (magyarische) Gewebe, roh oder gebleicht, baumwollene Taschentücher, Busentücher, Kopftücher (Madras), Umschlagetücher aus denselben Stoffen, im Stück, mit Ausnahme der „Yazma" genannten bedruckten Kopftücher.	
370	Kopftücher (Fichus), bedruckt (sogen. „Yazma")	300
	Anmerkung zu Nr. 370. Wenn die bedruckten Kopftücher, sogen. „Yazma", mit Posamenten oder Stickereien ausgestattet sind, so unterliegen sie neben dem in dieser Nummer vorgesehenen Zoll einem Zuschlag von 50 v. H.	
371	Baumwollener Samt und Plüsch aller Art	200 *140*
372	Vorhänge, Decken, Taschentücher, Handtücher, Bettücher und dergleichen, vom Stück geschnitten, auch gefärbt und Beimischung von Fäden aus unedlem Metall oder von anderen pflanzlichen Spinnstoffen enthaltend	150 *100*
373	Schals, Gürtel, [Turbane] aller Art.	175
	„Lampendochte aller Art" s. 2. Nr. 377.	
	„Verbandgaze, Binden (Bandagen)" usw. s. 1. Nr. 378.	
	(Zugeschnittene Waren werden, auch wenn sie nicht genäht sind, wie konfektionierte Gegenstände behandelt.)	

Zollsatz für 100 kg Franken.

373 Schals usw. (Forts.):

Allgemeine Anmerkung zu den Gruppen I bis IV.
Einfache Nähte oder angeknüpfte oder angewebte Fransen bleiben ohne Einfluß auf die Verzollung von abgepaßten Geweben, Stoffen, Wirkwaren u. dgl. aus Spinnstoffen aller Art und begründen nicht die Verzollung solcher Waren als Konfektionswaren.
Gewebe, in die nur Buchstaben, auch verschlungen oder verziert (Namenszüge, Zierbuchstaben usw.), Namen, Ziffern u. dgl. eingestickt sind, werden, abgesehen von den im Tarif besonders genannten Fällen, nicht als Stickereien behandelt.
Bei Taschentüchern bleiben eingestickte unwesentliche Verzierungen, welche die vorgenannten Buchstaben, Namen, Ziffern u. dgl. umgeben, wie Ranken (Schnörkel), Arabesken u. dgl. ohne Einfluß auf die Verzollung.
In Beschwerde- oder Zweifelsfällen werden solche Verzierungen als unwesentlich angesehen, wenn die Gesamtstickerei eine Fläche von 6 cm im Geviert nicht überschreitet.

4. | 374 Wirkwaren aus Baumwolle, einfach zusammengewirkt, jedoch nicht genäht 300
225

Anmerkung zu Nr. 374. Unter diese Nummer fallen: Strümpfe und Socken, Gamaschen, Handschuhe, Unterjacken (Trikots), Unterhosen, [Mützen, Kapuzen], Umschlagetücher, Schals, Kindersocken, auch ausgestattet mit Knöpfen, Bändern und anderem derartigen Zubehör, vorausgesetzt, daß diese Zutaten für die Verwendung der Gegenstände unentbehrlich sind.
Wirkwaren, die genäht, zugeschnitten oder mit Zeugstoffen, Bändern, Posamenten usw. ausgestattet sind, werden wie Kleider oder Putzwaren tarifiert.

Anmerkung zu Nr. 374. Unter diese Nummer fallen: Strümpfe und Socken, Handschuhe, Unterjacken (Trikots), Unterhosen, Westen, [Mützen (Barette)], Halstücher und andere ähnliche Waren, auch geschnitten und genäht, auch mit Knöpfen, Bändern, Schnüren, Litzen u. dgl., selbst solchen aus Seide, besetzt, vorausgesetzt, daß diese Zutaten für den Gebrauch der Ware notwendig sind und nicht lediglich eine Verzierung darstellen.
Baumwollene Wirkstoffe werden wie Baumwollengewebe nach ihrer Art verzollt (s. I. 3).

(Siehe auch die Allgemeine Anmerkung am Schluß zu I. 3.)

5.u.6. | 376 Spitzen, Tülle, Stickereien aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder mit vergoldeten oder versilberten Fäden aus unedlem Metall 500
350

Anmerkung zu Nr. 376. Tülle (Bobinet-Tüll und Federstickereien [Plümetis], englischer und französischer Tüll) sind leichte, durchsichtige Gewebe mit offenen Maschen; man stellt sie jetzt auf dem durch das Jacquardsystem vervollkommneten Bobinenwebstuhl her; die Tüllmaschen haben eine abgerundet-sechseckige, quadratische oder länglich-sechseckige Form.
Wie Tülle werden auch die wie Bobinet-Tülle hergestellten, zu Vorhängen, zur Wohnungsausstattung und anderen Zwecken benutzten Gewebe (Gipüre) tarifiert.
Die Stoffe Organdi, Tarlatan, glatter Krepp usw. werden, obgleich sie durchsichtige und quadratische Maschen haben, unzutreffenderweise Tüll genannt, weil ihre Ketten- und Einschlagfäden sich leicht aufziehen lassen, was bei Bobinet-Tüllen nicht vorkommt. Diese durchsichtigen Gewebe werden wie die Gewebe der Nr. 369 verzollt. (I. 3).

„Kopftücher mit Stickereien" s. 3. Anmerkung zu Nr. 370.
„Leichte Baumwollengewebe, gestickt" s. 3. Nr. 369.
(Siehe auch die Allgemeine Anmerkung am Schluß zu I. 3.)

		Zollsatz für 100 kg Franken
7.	375 Posamentierwaren . . . . 100 kg	225 *190*
	Anmerkung zu Nr. 375. [Posamenten aus auf Baumwollengarn gezogenem Lahn (falschem Filigran) werden nach dieser Tarifnummer mit einem Zuschlag von 50 v. H. verzollt.]	
	„Lampendochte aller Art" s. 2. Nr. 377.	
	„Schnüre aus Baumwolle" s. V. 4. Nr. 364.	
8.	310 Mit Kautschuk getränkte oder überzogene oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbundene Gewebe	150
	403 Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, gewachst, geteert, mit anderen Stoffen getränkt oder überzogen:	
	a) zur Warenverpackung, zu Planen für die Bedeckung von Waren, zur Überdachung von Wagen und Gebäuden, zum Ausschlagen von Schiffen und zu anderen ähnlichen Zwecken	20
	b) Linoleum- und andere ähnliche Teppiche	35
	c) Wachstuch, lackiertes zu Tisch- und Möbeldecken sowie zur Buchbinderei	70
	d) zugeschnitten zu Stücken von verschiedenen Formen . . .	75
	e) für Abdrücke und Gemälde	100
	f) zu Heilzwecken, [einschl. Wachstaft]	50
	404 Reise-, Lager- und Jagdgeräte aller Art aus gewachsten (imprägnierten) und anderen Geweben, [auch in Verbindung mit Holz, Leder und unedlen Metallen]	100

Anmerkung zu Nr. 404. Unter diese Nummer fallen: [Reise-Koffer und -Säcke aus Holz oder Pappe, mit Geweben überzogen, mit oder ohne Lederbesatz]; Lager-Zelte [und -Möbel wie: Betten, Stühle und ähnliche tragbare Gegenstände aus Holz, aus Rinden oder biegsamen Zweigen, in Verbindung mit Leder, mit Geweben oder unedlen Metallen; Reise- oder Jagdflaschen aus Glas oder Metall, mit einem Gittergeflecht aus Bindfaden oder Stroh umgeben; mit Leder ausgerüstete Reisevorratskörbe, die Tafelgeschirr enthalten, vorausgesetzt, daß dieses nur aus unedlen Metallen, Knochen oder Glas hergestellt ist. Falls das Tafelgeschirr aus kostbarem Material verfertigt ist, wird es nach seiner Art besonders verzollt.]

„Madapolam, Kaliko" s. 3. Anmerkung zu Nr. 366.

Zu Gruppe I. Die in diesem Abschnitt genannten Waren in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, außer Seide und Fäden aus Gold, aus Silber und anderen Metallen, werden wie die nur aus Baumwolle hergestellten Waren verzollt, falls die Zusätze 10 v. H. nicht überschreiten. Bei Zusätzen von mehr als 10 v. H. werden sie nach dem Bestandteil verzollt, welcher dem höchsten Zollsatz unterliegt.

Dieselben Waren werden, wenn sie mit Seide, Fäden aus Gold, Silber oder vergoldetem oder versilbertem unedlen Metall, gleichviel in welchem Verhältnis, verbunden oder vermischt sind, als Waren aus reiner Seide in Verbindung mit Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Fäden tarifiert, wenn jene Stoffe zur Ausschmückung der Waren dienen.

Baumwollenwaren mit Beimischung von gewöhnlichen Metallfäden (unechten Goldfäden) unterliegen, neben dem für diese Waren vorgesehenen Zoll, einem Zuschlag von 50 v. H.

1. Waren aus Baumwolle, gemischt mit Seide, werden nach Abschnitt IV wie Waren aus mit anderen Spinnstoffen gemischter Seide verzollt, wenn die Beimischung von Seide 20 v. H. des Gesamtgewichts übersteigt. Wenn die Beimischung von Seide 20 v. H. des Gesamtgewichts nicht übersteigt, werden diese Waren nach den Sätzen für Baumwollenwaren verzollt mit einem Zuschlag:

a) von 50 v. H., wenn die Beimischung von Seide 10 v. H. nicht übersteigt,

b) von 150 v. H., wenn die Beimischung von Seide mehr als 10 v. H. beträgt, aber 20 v. H. nicht übersteigt.

2. Waren aus Baumwolle, gemischt mit anderen Spinnstoffen, werden nach dem mit dem höchsten Zollsatz belegten, in der Beimischung enthaltenen Stoff verzollt, wenn diese Beimischung 10 v. H. des Gesamtgewichts übersteigt. Wenn die Beimischung 10 v. H. nicht übersteigt, bleibt sie auf die Verzollung der Baumwollenwaren ohne Einfluß.

Cypern.

	Zollsatz für 100 Oken. Pfd. St.	Schill.	Kupferpiaster
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.			
Baumwollengarne und Baumwollenzwirn:			
Einfach, ungebleicht, Nr. 4 bis 14	—	11	—
Desgl., desgl., Nr. 16 bis 24	—	12	7
Gezwirnt, ungebleicht, Nr. 4 bis 14	—	15	—
Desgl., desgl., Nr. 16 bis 32	—	17	3
Einfach, gebleicht	—	16	—
Gezwirnt, gebleicht	—	18	3
Desgl., zwei- oder mehrdrähtig, bekannt als „Tireh"	—	18	4 1/2
Türkisch-rot gefärbt	—	18	—
Anders gefärbt	—	16	—
Baumwollengarn und Baumwollenfäden, nicht besonders aufgeführt . . . v. Wert	10 v. H.		
Baumwollene Zeugwaren:			
Graue oder ungebleichte (Kassarsiz), baumwollene Betttücher, Futterzeuge, Drilliche, T-Cloth, Domestiks, sog. Amerikanische Bezi, Dimibezi, Tcharshafliq und Asdarliq	—	13	1
Weiße oder gebleichte (Kassarli), baumwollene Betttücher, Drilliche, T-Cloth, Domestiks, sogen. Amerikanische Bezi, Tcharshafliq, Dimi	—	16	8
Shirtings und Madapolams, ganz zugerichtet und fertig gemacht mit Appretur	—	14	7
Desgl., desgl., nicht zugerichtet oder fertig gemacht mit Appretur oder nur wenig in dieser Weise zugerichtet	1	1	—
Musseline, bekannt als Kaba Tulbent, Tanjib und Tenzif	1	6	6
Baumwollenwaren, nicht besonders aufgeführt . . . v. Wert	10 v. H.		
Lampendocht, baumwollener	—	17	—
Posamentierwaren . . . v. Wert	10 v. H.		

Die Einfuhr von Lumpen ist nur unter gewissen Beschränkungen gestattet.

Dänemark.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Wertzoll von 10 v. H. [Siehe auch die Allgemeinen Bestimmungen.] Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich, sind nach Nr. 182 zollfrei.

			Zollsatz für 1 Pfund Rd.	ß.
1.	aus 1	Lumpen und Garntrümmer	frei	
	21	Baumwolle	frei	
	aus 150	Watten	—	12
2.		Manufakturwaren:		
		Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. Baumwolle, [Flachs und Hanf] nebst den Stoffen, die tarifmäßig dahin gerechnet werden; — [ingleichen aus Asbest]:		
		1) Garn hierin einbefaßt solches Segelgarn [und solcher Bindfaden sowie solche runde Litzen und runde Schnüre,] welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind:		
	140	ungefärbtes	—	3
	141	gefärbtes und alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn	—	8
3.		Alle anderen [als die in Nr. 137 unter III. 9. und in Nr. 138/139 unter 8 aufgeführten] Manufakturwaren:		
		Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. Baumwolle, [Flachs und Hanf nebst den Stoffen, die tarifmäßig dahin gerechnet werden]; — [ingleichen aus Asbest]:		
		[1) Garn siehe vorstehend unter 2.]		
		[2) Leinenwaren aus Flachs oder Hanf usw. siehe II. 3.]		

		Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.
	Manufakturwaren (Forts.):	
144	3) Segeltuch und Presenningtuch, mehrfädig gewebt, wenn es für eine Quadrat-Elle 44 Quint oder darüber wiegt, ingleichen Fußteppiche; alle diese Waren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören	— 6
145	4) Haartuch (Marly), Canevas, [gesteifter Tüll], Rollbook und andere ähnliche mit Leim oder Kleister versetzte undichte Waren; ferner [Fischernetze], Gurten und Band sowie gewebte [oder geflochtene] Lampen- und Lichtdochte; alle diese Waren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören	— 16
	5) Andere Waren aus vegetabilischen Stoffen:	
146	a) klare oder undichte; [mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waren; ferner Spitzen, filierte und gehäkelte Arbeiten; ingleichen Posamentier- und Knopfmacherarbeit]	— 48
	Als klare oder undichte Waren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht tunlich ist, von denen eine Quadrat-Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurteilung des Zwischenraumes nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein teilweise klarer oder undichter, teilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.	
	b) andere:	
147	α) bedruckte, ingleichen [Trikotage und] samtartig gewebte Stoffe	— 32
148	β) mehrfarbige, nicht bedruckte	— 24
149	γ) einfarbige, sowie ungefärbte, mustergewebte, z. B. Damast, Drilch und ähnliche Stoffe	— 20
150	δ) ungefärbte nicht mustergewebte (auch geköperte), [sowie Watten]	— 12
	Packgegenstände:	
187	wenn dieselben mit Waren behufs Bewahrung derselben eingehen und nach dem Erachten des Zollwesens nicht als selbständige Handelsware zu betrachten sind	frei
	wenn dieselben ohne Waren eingehen:	
aus 188	gebrauchte Säcke, welche nach dem Erachten des Zollwesens als Gegenstände des Handels nicht zu betrachten sind	frei
[189	Moos und Tank zum Packen und Ausstopfen	frei]
	in anderen Fällen sowie für andere Packgegenstände als die vorgenannten ist der Zoll für den betreffenden Gegenstand nach demjenigen Zollsatze anzusetzen, unter welchen derselbe seiner Beschaffenheit nach gehört.	

4.	aus 146	Filierte und gehäkelte Arbeiten	— 48
	aus 147	Trikotage	— 32
5.	aus 145	Gesteifter Tüll	— 16
	aus 146	Spitzen	— 48
6.		[Siehe 3. Nr. 146 Anm.]	
7.	aus 145	Band sowie geflochtene Lampen- und Lichtdochte und Gurten	— 16

			Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.
	aus 146	Posamentier- und Knopfmacherarbeit	— 48
		„Schnüre und Litzen, runde“ siehe 2. unter „Garn“.	
8.		Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackierte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Öl getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, wie auch geteerte oder mit Schmirgel, Sand oder dgl. bestreute Manufakturwaren:	
		sofern das Zollwesen den Stoff zu beurteilen vermag:	
	[138	wenn der Stoff ganz oder zum Teil Seide ist	— 48]
		sonst wie der Stoff.	
	139	in anderen Fällen	— 16

Deutsches Reich.

			Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
1.	aus 28	Baumwolle, roh, auch gereinigt	frei
	438	Baumwolle, gefärbt, gekrempelt (gestrichen), gekämmt, auch gemahlen	frei
		gebleicht; auch gebleichte Abfälle von der Baumwollspinnerei . .	frei
	511	Watte, zu Heilzwecken zubereitet:	
		in Aufmachungen { von 1 kg oder darunter	24
		in Aufmachungen { von mehr als 1 kg	20
	512	andere, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte:	
		[aus Seide oder Seidenabfällen	24]
		aus anderen Spinnstoffen	4
	aus 543	Abfälle von Gespinstwaren aller Art (Lumpen und Schneidereiabfälle, letztere zur Schneiderei nicht mehr verwendbar)	frei
2.		Gespinste aus Baumwolle, auch mit anderen pflanzlichen oder mit tierischen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide gemischt.	
	439	Vorgespinst, ungedreht oder gedreht, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
		ein- oder zweifach	5
		drei- oder mehrfach; auch Dochte, nicht gewebt, nicht geflochten .	10
		Garn:	
	440	eindrähtig, roh:	
		bis Nr. 11 englisch	6
		über Nr. 11 bis Nr. 17 englisch	8
		über Nr. 17 bis Nr. 22 englisch	11
		über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch	14
		über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch	18
		über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch	22
		über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch	28
		über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch	25 34
		über Nr. 102 englisch	28 40
	441	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt	{ Zoll des eindrähtigen rohen Garnes + 9 Mk.
	442	zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt:	
		roh	{ Zoll des eindrähtigen rohen Garnes + 3 Mk.
		gebleicht, gefärbt, bedruckt	{ Zoll des eindrähtigen rohen Garnes + 11 Mk.
	443	zwei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt:	
		roh	40
		gebleicht, gefärbt, bedruckt	48

Anmerkung zu Nr. 440 bis 443. Zugerichtete (appretierte) und gedämpfte Gespinste unterliegen der Verzollung als rohe.

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
444	Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf	70
	Halbgebleichte (cremierte), mercerisierte oder mit Salpetersäure behandelte (nitrierte) Gespinste unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinste.	
	Gespinste [aus Wolle oder anderen Tierhaaren oder] aus pflanzlichen Spinnstoffen in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn), mit Ausnahme der mit solchen umsponnenen, werden mit einem Zuschlage von 10 v. H. verzollt. Bei Gespinsten, die nach der Feinheitsnummer verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist der Berechnung des Zolles nebst Zuschlag der höchste der für das Gespinst nach seiner sonstigen Beschaffenheit in Frage kommenden Zollsätze zugrunde zu legen.	
	Gespinste in geschlichteten oder geleimten Ketten, mit Ausnahme derjenigen aus Seide, künstlicher Seide oder Florettseide, unterliegen einem Zuschlage von 5 v. H. zu dem Zollsatze für das verwendete Gespinst.	
	Gespinste [und Gespinstwaren] aus Zellstoff (Zellulose) oder anderen Nachahmungsstoffen, mit Ausnahme der künstlichen Seide, werden wie die Gespinste und Gespinstwaren, als deren Nachahmungen sie sich darstellen, behandelt.	
aus [466	Bindfaden aus Baumwollengespinsten im Durchmesser von mehr als 1 mm, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . .	40]
	Anmerkung. Bindfaden im Durchmesser von 1 mm oder darunter ist nach seiner Beschaffenheit als gezwirntes Garn zu verzollen.	
3.	Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren.	
445	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Samt und Plüsch, samt- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt, gemustert, bunt gewebt:	
	im Stück als Meterware eingehend	180
	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen	220
	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe:	
446	nicht aufgeschnitten:	
	roh	60
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	80
447	aufgeschnitten, Flor aus dem Einschlage gebildet (Velvet):	
	roh	90
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	120
448	aufgeschnitten, Flor aus der Kette gebildet (Samt):	
	roh	120
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	150 *130*
449	Baumwollenfilze (gewebte filzartige Zeugstoffe), auch gerauht:	
	roh	65
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	100
	Undichte Gewebe zu Vorhängen, auch mit benähten Bogen oder Zacken verziert:	
450	im Stück als Meterware eingehend:	
	roh, auch zugerichtet (appretiert)	180
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	220
	mit Band eingefaßt	260
451	abgepaßt, auch mit Band eingefaßt	260
	Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend (452 Tüll):	
453	roh, im Gewichte von 80 g oder darüber auf 1 qm:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger	50

	Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
Gewebe usw. (Forts.):	
Anmerkung. Hierher gehörige baumwollene Bettdecken werden vertragsmäßig zum Satze von 50 M. für 1 dz ohne Zollzuschlag auch dann verzollt, wenn sie gesäumt sind.	
mit mehr als 35 bis 44 Fäden	70
mit mehr als 44 Fäden	90
454 roh, im Gewichte von 40 g oder darüber, jedoch weniger als 80 g auf 1 qm:	
in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert:	
mit 35 Fäden oder weniger	90 *80*
mit mehr als 35 bis 44 Fäden	120 *100*
mit mehr als 44 Fäden	150 *120*
455 roh, im Gewichte von weniger als 40 g auf 1 qm:	
in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert:	
mit 35 Fäden oder weniger	120 *100*
mit mehr als 35 bis 44 Fäden	150 *125*
mit mehr als 44 Fäden	170 *150*
Anmerkungen zu Nr. 453 bis 455.	
1. Plattstichgewebe	*120*
2. Grobe rohe baumwollene Gewebe, in Stücken nicht über 65 cm lang und breit, sogenannte Putzlappen, deren Schufs ausschließlich aus Baumwollabfällen besteht, auch gesäumt und in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder einzelnen gefärbten Gespinstfäden	*7,50*
456 zugerichtet (appretiert), gebleicht	Zoll der rohen Gewebe + 20 Mk.
Anmerkungen.	
1. Plattstichgewebe	*150*
2. Baumwollene Bettdecken im Gewichte von 80 g oder darüber auf 1 qm, in der Kette und dem Schufs zusammen auf 5 mm im Geviert 35 Fäden oder weniger enthaltend, auch gesäumt	*60*
457 gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	Zoll der rohen Gewebe + 50 Mk.
Anmerkungen.	
1. Plattstichgewebe	*150*
2. Baumwollene Bettdecken im Gewichte von 80 g oder darüber auf 1 qm, in der Kette und dem Schufs zusammen auf 5 mm im Geviert 35 Fäden oder weniger enthaltend, auch gesäumt	*80*
Anmerkungen zu Nr. 453 bis 457.	
1. Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend, roh, zugerichtet (appretiert), gebleicht oder gefärbt, mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), dafs die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der hinterlegten Muster sich darstellen	*45*
2. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist vertragsmäfsig die durchschnittliche Fadenzahl mafsgebend, welche durch Zählung der Kettfäden und der Schufsfäden zwischen je zwei bei Kette und Schufs im Gewebemuster regelmäfsig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 mm und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schufs gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschiefsende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung aufser Betracht.	

Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.

457 gefärbt usw. (Forts.):

3. *Plattstichgewebe werden vertragsmäfsig zu der Verzollung als rohe Plattstichgewebe zum ermäfsigten Satze von 120 M. auch dann zugelassen, wenn lediglich die zum Broschieren verwendeten baumwollenen Gespinste gebleicht oder gefärbt sind, oder wenn in das Grundgewebe vereinzelte gebleichte baumwollene Kett- oder Schufsfäden eingewebt sind. In Zweifelsfällen gelten gebleichte Fäden letzterer Art dann nicht mehr als vereinzelt eingewebt, wenn ihre Zahl 10 v. H. der rohen Kett- und Schufsfäden des Grundgewebes übersteigt; hierbei sind bei Doppelfäden und Zwirn die Einzelfäden zu zählen.*

Die Allgemeine Anmerkung wegen der Broschierung (s. hinter 3) *findet vertragsmäfsig auf Plattstichgewebe keine Anwendung.*

467	Schläuche (Spritzen- und andere grobe Schläuche), [auch in Verbindung mit unedlen Metallen]; grobe Gurte und Treibriemen, gewebt [oder gewirkt]	50
468	Dochte, gewebt [oder geflochten]	80
581	Kautschukdrucktücher für Fabriken und Kratzentücher für Kratzenfabriken auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	30

Allgemeine Anmerkungen zu Unterabschnitt 3.

Halbgebleichte (cremierte), mercerisierte oder mit Salpetersäure behandelte (nitrierte) Gespinstwaren unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinstwaren.

Broschierte Gewebe unterliegen einem Zollzuschlage von 10 v. H.

Der Zollzuschlag für broschierte Gewebe findet vertragsmäfsig keine Anwendung auf [leinene und] baumwollene Abwischtücher und ähnliche für Wirtschaftszwecke bestimmte Tücher, in welche nur an den Ecken oder Kanten Worte oder Abbildungen, die auf den Gebrauchszweck hinweisen, einbroschiert sind.

Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) werden mit einem Zuschlage von 10 v. H. — *vertragsmäfsig von 5 v. H.* — verzollt, soweit im Tarife nicht Ausnahmen vorgesehen sind. *Hinsichtlich der Metallfäden zum Besticken bewendet es bei den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.*

Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit (applikierte Gespinstwaren) unterliegen nach Maßgabe des Grundstoffs der Verzollung als genähte Gegenstände. [In gleicher Weise werden Filze und Filzwaren mit aufgenähter Arbeit verzollt.]

Applikationsstickereien auf anderen Grundstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, dafs die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, sind vertragsmäfsig nicht als Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit zu behandeln, sondern zu dem Satze von 300 M. für 1 dz zu verzollen.

Gespinstwaren [und Filze], die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden nicht mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlage von 15 v. H. zu dem Zolle für die Gespinstwaren belegt.

Demselben Zollzuschlage unterliegen Säcke aus Geweben, genäht oder ungenäht.

Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Gespinsten von Baumwolle [oder Spinnstoffen der Gruppe II] mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch blofses Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in gröfserer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestücks hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit irgendwelcher Art (einschliefslich der einfachen Hohlsäume) versehen, noch durch Ziersticke oder in anderer Weise verziert sind, werden vertragsmäfsig weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlage belegt. Für diese Gespinstwaren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände oder des Zollzuschlags von 15 v. H. nur ein Zollzuschlag von 10 v. H. erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Hohlsäumen oder nur mit einem einreihigen Durchbruche versehen sind, welcher in

Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.

Allgemeine Anmerkungen usw. (Forts.):

Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Hohlsäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum durch besondere Nähfäden hergestellt ist.

Soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden Gespinstwaren verzollt.

Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände verzollt. *Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden vertragsmäfsig ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Fransen oder dergleichen nach den Sätzen für Gespinstwaren ohne Fransen oder dergleichen verzollt.*

Wegen der Gespinstwaren aus Zellstoff (Zellulose) oder anderen Nachahmungsstoffen s. die betr. Anmerkung bei 2.

Wegen der Gewebe, in deren Garnen Seide mit versponnen ist, s. IV. 3. Anmerkung zu Nr. 408.

4.	458	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe	80
		Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
	459	Handschuhe, Haarnetze	160
	460	Strümpfe, Socken, Unterkleider:	
		geschnitten	80
		abgepaßt gearbeitet (regulär)	120
		Unterkleider, abgepafst gearbeitet (regulär)	*80*
	463	geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, anderweit nicht genannt; Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), nicht ausgeglüht (mit Lösungen von Salzen gewisser Erdmetalle [Thorium, Cerium usw.] getränkte baumwollene Wirkwaren), auch in Verbindung mit unedlen Metallen	100
		Gipsschienen (mit Gipsstaub ausgefüllte und mit Einlagen von gesteiften Jutegeweben versehene Schläuche aus entfettetem baumwollenen Wirkstoff, zu Gipsverbänden dienend) in luftdicht verschlossenen Blechbüchsen	*6*

Gehäkelte und gestrickte Gespinstwaren werden wie Wirkwaren, [sogenannte Ätzstickereien (Ätzspitzen), soweit sie nicht als Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit (applikierte Gespinstwaren) sich darstellen, als Spitzen] verzollt.

Weberlitzen aus Gespinsten, durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem Litzenkamme vereinigt, werden wie Posamentierwaren verzollt.

Bei Wirk- (Trikot-) und Netzwaren bleiben Säume und Nähte sowie Einfassungen von Band und die zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zutaten auf die Verzollung ohne Einfluß.

„Grobe Gurte und Treibriemen“, gewirkt s. 3. Nr. 467.

5.	452	Tüll:	
		roh, auch zugerichtet (appretiert), ungemustert	60
		roh, auch zugerichtet (appretiert), gemustert	120
		gebleicht, gefärbt, bedruckt	200
	464	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:	
		gestickt	450 *300*
		gewebt	350
		andere	350

[Stickereien], Spitzenstoffe und Spitzen, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden vertragsmäfsig weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlage belegt.

	Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark
		Spitzenstoffe und Spitzen aller Art usw. (Fortf.):	
		Die genannten Waren gelten auch dann als nur mit einzelnen Nähten versehen, wenn zu ihrer Herstellung die gesondert gefertigten [Stickerei- und] Spitzenmuster oder Teile solcher Muster in der Flächenrichtung durch Naht untereinander verbunden sind.	
		Das Vorhandensein von Öffnungen oder Ausschnitten innerhalb des [Stickerei- oder] Spitzenmusters begründet nicht die Behandlung der genannten Waren als genähte Gegenstände.	
		„Sogenannte Ätzspitzen" s. 4. Anmerkung bei Nr. 463.	
6.	465	Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe:	
		Plattstichstickereien	400 *275*
		Kettenstichstickereien	450 *300*
		andere	400 *300*
		Anmerkung. Bei Verwendung von Seide, künstlicher Seide, Florettseide oder Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken erhöhen sich die Zollsätze um 20 v. H.	
		Vertragsmäßig werden derartige Stickereien ohne Zollzuschlag verzollt.	
		„Applikationsstickereien unter Verwendung von Mull oder Tüll" s. Allg. Anm. bei 3.	
		„Sogenannte Ätzstickereien" s. 4. Anm. bei Nr. 463.	
		„Stickereien mit einfachen Säumen oder Nähten" s. 5. Anm. bei Nr. 464.	
7.	469	Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; auch sogenannte Baumwollensparterie	150
		sogenannte Baumwollensparterie, sowie Geflechte daraus	*80*
		„Dochte, geflochten" s. 3. Nr. 468.	
		Weberlitzen, aus Gespinsten, durch Verflechten usw. zu einem Litzenkamm vereinigt, werden wie Posamentierware verzollt.	
8.	503	Buchbinderzeugstoffe, glatt oder gepreßt	60
		[Pausleinwand	135]
		Wasserdichte Gewebe (mit Ausnahme von Kautschuk- und Guttaperchageweben):	
	504	Wachstuch:	
		grobes, mit rauher Oberfläche, unbedruckt, ohne Musterpressung (Packtuch); [Packfilz, ungefärbt]	12
		grobes, mit glatter Oberfläche oder bedruckt oder mit Musterpressung; Ledertuch; Packtuch, mit Papier unterklebt; anderes als grobes Wachstuch mit Ausnahme von Wachsmusselin und Wachstaft; [Packfilz, gefärbt]	30
		Wachsmusselin [und Wachstaft]	50
	505	Gewebe, durch Überstreichen oder Tränken mit Ölfirnis oder mit Stoffen metallischen Ursprunges, durch Teeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht:	
		grobe; auch Schiefertuch	12
		andere als grobe	30
	506	Gewebe, mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen	90
		Anmerkung zu Nr. 503 bis 506. Bestickte Gewebe der Nr. 503 bis 506 werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.	
	507	Schmirgeltuch, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas- und Sandleinen .	6

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	Fußbodenbelag aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt, auch mit Unterlagen von groben Gespinstwaren oder anderen Stoffen:	
508	in der Masse einfarbig:	
	unbedruckt	10
	bedruckt	12
509	in der Masse mehrfarbig (z. B. eingelegtes [Mosaik-, Granit-] Linoleum), auch bedruckt	18
510	Tapeten, Linkrusta und dergleichen aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen	40
	Anmerkung zu Nr. 508 bis 510. In Nr. 508 bis 510 nicht genannte Waren aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen, sind wie Fußbodenbelag zu verzollen.	
574	Schläuche:	
	[aus Kautschuk für die Bereifung von Fahrzeugrädern	60
	aus Kautschuk zu Stielen für künstliche Blumen	80]
	andere [aus Kautschuk, aus Kautschuk mit Unterlagen aus pflanzlichen Spinnstoffen] aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; [aus Kautschuk, mit Gespinsten umflochten oder umsponnen; alle diese auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle]	40
575	Treibriemen aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Kautschuk; aus Kautschuk mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Gespinstwaren	50 *40*
576	Wagendecken, bearbeitete, aus groben Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden	30
578	[Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch] Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	60
aus 579	Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen [und Dichtungsschnüre] aus groben Gespinstwaren, Gespinsten [oder Filz] in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest, sowie andere Kolbenpackungen [und Dichtungsschnüre] von ähnlicher Beschaffenheit	40
580	Gespinstwaren [auch Filz], mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; [Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; Kautschukwaren, mit Gespinstwaren überzogen oder mit Gespinsten umsponnen;] alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	[ganz oder teilweise aus Seide	180]
	aus anderen Spinnstoffen	100
	Bestickte Gespinstwaren aus I. 8. werden wie genähte Gegenstände aus solchen Gespinstwaren verzollt. (Anm. bei V. 1. Nr. 580.)	

Finland.

„Proben von Zeugwaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	9	Baumwolle, rohe	frei
	46	Lumpen	frei
	116	Watte, baumwollene	5,90
	aus 169	Fertige Scharpie	47,10
	Ohne Nr.	Gefärbte Baumwolle und gefärbter Baumwoll-Abfall	2,50

	Pos.	Ware		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
2.	aus 182	Garn:		
		1. baumwollenes, ungebleichtes oder gebleichtes		45,90
		gefärbtes aller Art, auch mit Beimischung von unechtem Gold oder Silber		52,90
		gezwirntes oder Zwirn, gefärbt oder ungefärbt		70,60
3.	261	Gewebe:		
		baumwollene Zeuge und Tücher:		
		[1. Buchbinderleinwand		117,60]
		2. Felbel, Plüsch und Samt		329,40
		3. durchscheinende, wie Gaze, Musselin, Linon, Fadenflor usw. von mehr als 18 qm auf 1 kg		635,30
		4. andere Arten, dichte:		
		ungebleichte oder gebleichte, sowie einfarbige		200
		bedruckte oder buntgewebte		305,90
		5. mit eingewebten kleinen seidenen oder wollenen Mustern oder Rändern werden mit 20 v. H. Erhöhung verzollt.		
		Anmerkung. Baumwollene Gewebe, in deren Kette oder Einschlag sich Wolle oder Seide befindet, werden zu den wollenen oder halbseidenen Geweben gerechnet.		
		6. Baumwollenes Segeltuch		70,60
		Anmerkung. Fertige Segel mit daran befestigtem Zubehör wie das Rohmaterial mit einem Zuschlag von 10 v. H.		
	267	Sticktuch (Kanevas, Marly oder Stramin):		
		[1. seidenes	kg	8,20]
		[2. wollenes	kg	4,20]
		3. anderer Art	kg	2,90
		Anmerkung. [Für angefangene Tapisseriearbeiten erhöht sich der Zoll um 20 v. H.]		
		„Bänder" siehe 7. Nr. 266.		
4.	249	Strumpfwirkerarbeiten, gestrickte oder gewirkte (Trikotage), nicht besonders aufgeführte:		
		[von Ganz- oder Halbseide		823,50]
		[von Wolle oder Halbwolle		423,50]
		von anderem Stoff		294,10
		Anmerkung. Nach dieser Position werden auch Zeughandschuhe verzollt.		
5.	248	Spitzen und Tüll:		
		Spitzen aller Art, baumwollene	kg	11,80
		Tüll aller Art, baumwollener	kg	3,30
6.		„Tapisseriearbeiten" siehe 3. Nr. 267. Anm.		
7.	169	Dochte, Licht- und Lampendochte, baumwollene [oder leinene], oder aus Baumwolle, mit Flachs oder Hanf gemischt, [auch Nesselgarn und fertige Scharpie]		47,10
	aus 196	Knöpfe:		
		3. von Baumwolle		235,30
	246	Posamentierwaren, nicht spezifizierte, wie Fransen, Troddeln, Schnüre usw.:		
		[aus Ganz- oder Halbseide		823,50]
		[aus Wolle oder Halbwolle		352,90]
		aus anderem Stoff		235,30
	266	Bänder und Litzen:		
		[1. aus Seidensamt und Plüsch, sowie reinseidene	kg	18,80]
		[2. halbseidene	kg	9,40]
		[3. ganz- oder halbwollene	kg	3,80]
		4. anderer Art	kg	2,80
		„Angelschnüre" siehe II. 7. Nr. 232.		

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
8.	268 Wachstuch:	
	[1. seidenes, Wachstaffet	823,50]
	2. anderer Art, darunter Guttaperchazeug und grundiertes Malertuch	70,60

Anmerkung. Nach Nr. 2 werden auch Schirme und anderes Zubehör von Wachstuch zu Mützen behandelt.

„Zug- und Treibriemen" siehe Nr. 231. Band B. V. 1.
„Maschinen usw." Zollsatz: 14,70 F. M. für 100 kg.
„Buchbinderleinwand" siehe 3. Nr. 261. Ziffer 1.

Ausfuhrzoll:

2 Lumpen	100 kg	17,60

Frankreich.

Wegen der Zuschlagszölle auf Waren, die aus den Erzeugungsländern nicht unmittelbar eingeführt werden, siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif Franken.
1.	141 Baumwolle:		
	roh	frei	frei
	nicht entkernt	"	"
	in kardätschten oder gummierten Tafeln (Watte) . .	20	15
	167 Lumpen	frei	frei
2.	368 Baumwollengarne, reine, einfache, welche auf das halbe Kilogramm messen:		
	rohe:		
	15 500 m oder weniger	19,50	15
	mehr als 15 500 m und nicht mehr als 20 500 m	24	18,50
	" " 20 500 " " " " " 25 500 "	28,50	22
	" " 25 500 " " " " " 30 500 "	36,50	28
	" " 30 500 " " " " " 35 500 "	45,50	35
	" " 35 500 " " " " " 40 500 "	52	40
	" " 40 500 " " " " " 45 500 "	58,50	45
	" " 45 500 " " " " " 50 500 "	65	50
	" " 50 500 " " " " " 60 500 "	78	60
	" " 60 500 " " " " " 70 500 "	91	70
	" " 70 500 " " " " " 80 500 "	104	80
	" " 80 500 " " " " " 90 500 "	123,50	95
	" " 90 500 " " " " " 100 500 "	143	110
	" " 100 500 " " " " " 110 500 "	169	130
	" " 110 500 " " " " " 120 500 "	195	150
	" " 120 500 " " " " " 130 500 "	234	180
	" " 130 500 " " " " " 140 500 "	273	210
	" " 140 500 " " " " " 170 500 "	338	260
	" " 170 500 "	403	310
	gebleichte:		
	15 500 m oder weniger	23,40	17,25
	mehr als 15 500 m und nicht mehr als 20 500 m	28,80	21,27
	" " 20 500 " " " " " 25 500 "	34,20	25,30
	" " 25 500 " " " " " 30 500 "	43,80	32,20
	" " 30 500 " " " " " 35 500 "	54,60	40,25
	" " 35 500 " " " " " 40 500 "	62,40	46
	" " 40 500 " " " " " 45 500 "	70,20	51,75
	" " 45 500 " " " " " 50 500 "	78	57,50
	" " 50 500 " " " " " 60 500 "	93,60	69
	" " 60 500 " " " " " 70 500 "	109,20	80,50
	" " 70 500 " " " " " 80 500 "	124,80	92
	" " 80 500 " " " " " 90 500 "	148,20	109,25

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
368 Baumwollengarne, gebleichte (Forts.):		
mehr als 90 500 m und nicht mehr als 100 500 m	171,60	126,50
„ „ 100 500 „ „ „ „ „ 110 500 „	202,80	149,50
„ „ 110 500 „ „ „ „ „ 120 500 „	234	172,50
„ „ 120 500 „ „ „ „ „ 130 500 „	280,80	207
„ „ 130 500 „ „ „ „ „ 140 500 „	327,60	241,50
„ „ 140 500 „ „ „ „ „ 170 500 „	405,60	299
„ „ 170 500 „	483,60	356,50
gefärbte oder chinierte	Zoll der rohen Garne mit Zuschlag von 40 Cent.	30 Cent. für 1 kg
glasierte	Zoll der einfachen, gebleichten oder gefärbten Garne mit Zuschlag von 60 Cent.	45 Cent. für 1 kg
369 Baumwollengarne, reine, gezwirnte, zwei- und dreidrähtige, in gewöhnlichen Strähnen, welche auf das halbe Kilogramm messen:		
rohe:		
15 500 m oder weniger	26,52	19,50
mehr als 15 500 m und nicht mehr als 20 500 m	32,64	24,05
„ „ 20 500 „ „ „ „ „ 25 500 „	38,76	28,60
„ „ 25 500 „ „ „ „ „ 30 500 „	49,64	36,40
„ „ 30 500 „ „ „ „ „ 35 500 „	61,88	45,50
„ „ 35 500 „ „ „ „ „ 40 500 „	70,72	52
„ „ 40 500 „ „ „ „ „ 45 500 „	79,56	58,50
„ „ 45 500 „ „ „ „ „ 50 500 „	88,40	65
„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	106,08	78
„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	123,76	91
„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	141,44	104
„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	167,96	123,50
„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	194,48	143
„ „ 100 500 „ „ „ „ „ 110 500 „	229,84	169
„ „ 110 500 „ „ „ „ „ 120 500 „	265,20	195
„ „ 120 500 „ „ „ „ „ 130 500 „	318,24	234
„ „ 130 500 „ „ „ „ „ 140 500 „	371,28	273
„ „ 140 500 „ „ „ „ „ 170 500 „	459,68	338
„ „ 170 500 „	548,08	403
gebleichte:		
15 500 m oder weniger	31,82	22,42
mehr als 15 500 m und nicht mehr als 20 500 m	39,16	27,65
„ „ 20 500 „ „ „ „ „ 25 500 „	46,51	32,89
„ „ 25 500 „ „ „ „ „ 30 500 „	59,56	41,86
„ „ 30 500 „ „ „ „ „ 35 500 „	74,25	52,32
„ „ 35 500 „ „ „ „ „ 40 500 „	84,86	59,80
„ „ 40 500 „ „ „ „ „ 45 500 „	95,47	67,27
„ „ 45 500 „ „ „ „ „ 50 500 „	106,08	74,75
„ „ 50 500 „ „ „ „ „ 60 500 „	127,29	89,70
„ „ 60 500 „ „ „ „ „ 70 500 „	148,51	104,65
„ „ 70 500 „ „ „ „ „ 80 500 „	169,72	119,60
„ „ 80 500 „ „ „ „ „ 90 500 „	201,55	142,02
„ „ 90 500 „ „ „ „ „ 100 500 „	233,37	164,45
„ „ 100 500 „ „ „ „ „ 110 500 „	275,80	194,35
„ „ 110 500 „ „ „ „ „ 120 500 „	318,24	224,25
„ „ 120 500 „ „ „ „ „ 130 500 „	381,88	269,10
„ „ 130 500 „ „ „ „ „ 140 500 „	445,53	313,95
„ „ 140 500 „ „ „ „ „ 170 500 „	551,61	338,70
„ „ 170 500 „	657,69	463,45

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
369	Baumwollengarne, reine, gezwirnte usw. (Forts.):		
	gefärbte oder chinierte	Zoll des gezwirnten rohen Garns mit Zuschlag von 40 Cent. für 1 kg	30 Cent. für 1 kg
	glasierte	Zoll des gezwirnten gebleichten oder gefärbten Garns mit Zuschlag von 60 Cent. für 1 kg	45 Cent. für 1 kg
	gezwirnte, in gewöhnlichen Strähnen, vier- oder mehrdrähtige, rohe, gebleichte oder gefärbte:		
	einfach gedrehte . . . . 1000 m des einfachen Garns	0,02	0,015
	doppelt gedrehte und geschlagene . "	0,026	0,02
	akkomodierte, d. h. in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen, im Kurzwarenhandel üblichen Formen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Drähte, rohe, gebleichte oder gefärbte:		
	einfach gedrehte . . . . 1000 m des einfachen Garns	0,026	0,02
	doppelt gedrehte und geschlagene . "	0,032	0,025
370	Baumwollengarne, reine:		
	Ketten, geschert:		
	roh	Zoll des rohen Garns mit Zuschlag von 40 v. H.	30 v. H.
	gebleicht	Zoll der gescherten rohen Ketten mit Zuschlag von 20 v. H.	15 v. H.
	gefärbt	Zoll der gescherten rohen Ketten mit Zuschlag von 40 Cent. für 1 kg	30 Cent. für 1 kg
371	Baumwollengarne, gemischte, wenn die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht	Derselbe Zoll wie für die reinen Baumwollengarne	

3. Gewebe aus reiner Baumwolle: glatt, geköpert und Zwilch, in der Kette und im Schuß[1]) auf ein Quadrat von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:

		Generaltarif	Minimaltarif
404	rohe:		
	13 kg und darüber auf 100 qm:		
	27 Fäden und weniger	80	62
	28 bis 35 Fäden	100	77
	36 " 43 "	125	96
	44 Fäden und mehr	153	118
	11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
	27 Fäden und weniger	91	70
	28 bis 35 Fäden	113	87
	36 " 43 "	139	107
	44 Fäden und mehr	170	131
	9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
	27 Fäden und weniger	117	90
	28 bis 35 Fäden	144	111
	36 " 43 "	179	138
	44 Fäden und mehr	223	172
	7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
	27 Fäden und weniger	139	107
	28 bis 35 Fäden	170	131
	36 " 43 "	214	165
	44 Fäden und mehr	299	230

[1]) Bei der Zählung der Ketten- und Schußfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
404 Baumwollengewebe usw., rohe (Forts.):		
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	167	129
28 bis 35 Fäden	180	139
36 „ 43 „	258	199
44 Fäden und mehr	390	300
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	299	230
28 bis 35 Fäden	375	287
36 „ 43 „	468	360
44 Fäden und mehr	715	550
weniger als 3 kg auf 100 qm	806	620
405 gebleichte:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	100,80	74,40
28 bis 35 Fäden	126	92,40
36 „ 43 „	157,50	115,20
44 Fäden und mehr	192,78	141,60
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	114,66	84
28 bis 35 Fäden	142,38	104,40
36 „ 43 „	175,14	128,40
44 Fäden und mehr	214,20	157,20
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	147,42	108
28 bis 35 Fäden	181,44	133,20
36 „ 43 „	225,54	165,60
44 Fäden und mehr	280,98	206,40
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	175,14	128,40
28 bis 35 Fäden	214,20	157,20
36 „ 43 „	269,64	198
44 Fäden und mehr	376,74	276
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	210,42	154,80
28 bis 35 Fäden	226,80	166,80
36 „ 43 „	325,08	238,80
44 Fäden und mehr	491,40	360
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	376,74	276
28 bis 35 Fäden	472,50	344,40
36 „ 43 „	589,68	432
44 Fäden und mehr	900,90	660
weniger als 3 kg auf 100 qm	1015,56	744
406 gefärbte:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	120	92
28 bis 35 Fäden	140	107
36 „ 43 „	165	126
44 Fäden und mehr	193	148
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	131	100
28 bis 35 Fäden	153	117
36 „ 43 „	179	137
44 Fäden und mehr	210	161
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	157	120
28 bis 35 Fäden	184	141
36 „ 43 „	219	168
44 Fäden und mehr	263	202

Nr.	Benennung	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif Franken.
406	Baumwollengewebe usw., gefärbte (Forts.):		
	7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
	27 Fäden und weniger	179	137
	28 bis 35 Fäden	210	161
	36 „ 43 „	254	195
	44 Fäden und mehr	339	260
	5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
	27 Fäden und weniger	207	159
	28 bis 35 Fäden	220	169
	36 „ 43 „	298	229
	44 Fäden und mehr	430	330
	3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
	27 Fäden und weniger	339	260
	28 bis 35 Fäden	415	317
	36 „ 43 „	508	390
	44 Fäden und mehr	755	580
	weniger als 3 kg auf 100 qm	846	650
407	bedruckte[1]) (je 100 m Länge, bei nicht größerer Breite des Gewebes als 1 m[2])):		
	mit 1 und 2 Farben	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Gattung, mit Zuschlag von 4,60 für 100 m Länge[2])	3,75 für 100 qm
	mit 3 bis 6 Farben	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Gattung, mit Zuschlag von 8,10 für 100 m Länge[2])	6,25 für 100 qm
	mit 7 und mehr Farben	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Gattung, mit Zuschlag von 13 für 100 m Länge[2])	10 für 100 qm
	Gewebe aus reiner Baumwolle:		
408	Perkalin, überzogen für Buchbinder-, Kartonage-, Lederarbeiten, gefärbt oder bedruckt, nicht gepreßt	170	130
	gepreßt	180	140
409	Samt:		
	glatter, sogenannter seidenartiger (ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kettfäden auf das Zentimeter):		
	roh	250	190
	gefärbt oder bedruckt	480	370
410	anderer (gerippt, Moleskin usw.):		
	in der Kette auf das Zentimeter 26 Fäden oder weniger enthaltend:		
	roh	150	116
	gefärbt oder bedruckt	215	165
	in der Kette auf das Zentimeter mehr als 26 Fäden enthaltend:		
	roh	250	190
	gefärbt oder bedruckt	480	370

[1]) Der Zuschlag für das Bedrucken gilt auch für die nachstehenden Gewebe: brillantierte und fassonierte Gewebe, Pikees, Decken und Fußdecken aus Pikees und Rips, Barchent, Damast und Tafelleinen, Bobbinet-Tüll, Decken, Spitzen und Phantasiewaren, Posamenten, Bandwaren, glatte Tülle, Vorhänge aus bestecktem Musselin, aus Tüllapplikation, aus Grenadin oder aus besticktem Tüll, ferner für broschierte oder mit Kettenstichstickerei versehene (brodées au crochet) Musseline zu Möbeln oder Kleidungsstücken.

[2]) Bei größerer Breite des Gewebes als 1 m wird der Zoll im Generaltarif entsprechend erhöht.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif Franken.
411 Gewebe aus reiner oder gemischter Baumwolle, glatt, geköpert und Zwilch:		
ganz oder teilweise aus gebleichtem Garn hergestellt: [1])		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat [2]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	152,80	105,40
28 bis 35 Fäden	191	130,90
36 bis 43 Fäden	238,75	163,20
44 Fäden und mehr	292,23	200,60
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	173,81	119
28 bis 35 Fäden	215,83	147,90
36 bis 43 Fäden	265,49	181,90
44 Fäden und mehr	324,70	222,70
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	223,47	153
28 bis 35 Fäden	275,04	188,70
36 bis 43 Fäden	341,89	234,60
44 Fäden und mehr	425,93	292,40
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	265,49	181,90
28 bis 35 Fäden	324,70	222,70
36 bis 43 Fäden	408,74	280,50
44 Fäden und mehr	571,09	391
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	318,97	219,30
28 bis 35 Fäden	343,80	236,30
36 bis 43 Fäden	492,78	338,30
44 Fäden und mehr	744,90	510
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	571,09	391
28 bis 35 Fäden	716,25	487,90
36 bis 43 Fäden	893,88	612
44 Fäden und mehr	1365,65	935
weniger als 3 kg auf 100 qm	1539,46	1054
ganz oder teilweise aus gefärbten Garnen hergestellt: [1])		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat [2]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	172	123
28 bis 35 Fäden	205	145,50
36 bis 43 Fäden	246,25	174
44 Fäden und mehr	292,45	207
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	190,15	135
28 bis 35 Fäden	226,45	160,50
36 bis 43 Fäden	269,35	190,50
44 Fäden und mehr	320,50	226,50
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	233,05	165
28 bis 35 Fäden	277,60	196,50
36 bis 43 Fäden	335,35	237
44 Fäden und mehr	407,95	288

[1]) Für den Generaltarif: Hierunter fallen alle Gewebe, welche weniger als 1 m voneinander entfernte farbige Saumstreifen (liteaux) enthalten. — Für den Minimaltarif: Der Zuschlag für die Herstellung mit gefärbten, gebleichten oder glasierten Garnen wird nicht von solchen gestreiften Geweben erhoben, in denen der durch die gefärbten, gebleichten oder glasierten Garne hervorgebrachte Effekt ein Zehntel der gesamten Oberfläche nicht übersteigt.

[2]) Bei der Zählung der Ketten- und Schußfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
411 Gewebe usw. (Forts.):		
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	269,35	190,50
28 bis 35 Fäden	320,50	226,50
36 bis 43 Fäden	393,10	277,50
44 Fäden und mehr	533,35	375
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	315,55	223,50
28 bis 35 Fäden	337	238,50
36 bis 43 Fäden	465,70	328,50
44 Fäden und mehr	683,50	480
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	533,35	375
28 bis 35 Fäden	658,75	460,50
36 bis 43 Fäden	812,20	570
44 Fäden und mehr	1219,75	855
weniger als 3 kg auf 100 qm	1369,90	960
ganz oder teilweise aus rohen glasierten Garnen hergestellt:[1])		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat[2]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	192	138
28 bis 35 Fäden	225	160,50
36 bis 43 Fäden	266,25	189
44 Fäden und mehr	312,45	222
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	210,15	150
28 bis 35 Fäden	246,45	175,50
36 bis 43 Fäden	289,35	205,50
44 Fäden und mehr	340,50	241,50
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	253,05	180
28 bis 35 Fäden	297,60	211,50
36 bis 43 Fäden	355,35	252
44 Fäden und mehr	427,95	303
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	289,35	205,50
28 bis 35 Fäden	340,50	241,50
36 bis 43 Fäden	413,10	292,50
44 Fäden und mehr	553,35	390
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	335,55	238,50
28 bis 35 Fäden	357	253,50
36 bis 43 Fäden	485,70	343,50
44 Fäden und mehr	703,50	495
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	553,35	390
28 bis 35 Fäden	678,75	475,50
36 bis 43 Fäden	832,20	585
44 Fäden und mehr	1239,75	870
weniger als 3 kg auf 100 qm	1389,90	975

[1]) Für den Generaltarif: Hierunter fallen alle Gewebe, welche weniger als 1 m voneinander entfernte farbige Saumstreifen (liteaux) enthalten. — Für den Minimaltarif: Der Zuschlag für die Herstellung mit gefärbten, gebleichten oder glasierten Garnen wird nicht von solchen gestreiften Geweben erhoben, in denen der durch die gefärbten, gebleichten oder glasierten Garne hervorgebrachte Effekt ein Zehntel der gesamten Oberfläche nicht übersteigt.

[2]) Bei der Zählung der Ketten- und Schußfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
411 Gewebe usw. (Forts.):		
ganz oder teilweise aus gebleichten glasierten Garnen hergestellt:[1])		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat[2]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	212,80	150,40
28 bis 35 Fäden	251	175,90
36 bis 43 Fäden	298,75	208,20
44 Fäden und mehr	352,23	245,60
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	233,81	164
28 bis 35 Fäden	275,83	192,90
36 bis 43 Fäden	325,49	226,90
44 Fäden und mehr	384,70	267,70
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	283,47	198
28 bis 35 Fäden	335,04	233,70
36 bis 43 Fäden	401,89	279,60
44 Fäden und mehr	485,93	337,40
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	325,49	226,90
28 bis 35 Fäden	384,70	267,70
36 bis 43 Fäden	468,74	325,50
44 Fäden und mehr	631,09	436
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	378,97	264,30
28 bis 35 Fäden	403,80	281,30
36 bis 43 Fäden	552,78	383,30
44 Fäden und mehr	804,90	555
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	631,09	436
28 bis 35 Fäden	776,25	532,90
36 bis 43 Fäden	953,88	657
44 Fäden und mehr	1425,65	980
weniger als 3 kg auf 100 qm	1599,46	1099
ganz oder teilweise aus gefärbten glasierten Garnen hergestellt:[1])		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat[2]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	232	168
28 bis 35 Fäden	265	190,50
36 bis 43 Fäden	306,25	219
44 Fäden und mehr	352,45	252
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	250,15	180
28 bis 35 Fäden	286,45	205,50
36 bis 43 Fäden	329,35	235,50
44 Fäden und mehr	380,50	271,50
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	293,05	210
28 bis 35 Fäden	337,60	241,50
36 bis 43 Fäden	395,35	282
44 Fäden und mehr	467,95	333

[1]) Für den Generaltarif: Hierunter fallen alle Gewebe, welche weniger als 1 m voneinander entfernte farbige Saumstreifen (liteaux) enthalten. — Für den Minimaltarif: Der Zuschlag für die Herstellung mit gefärbten, gebleichten oder glasierten Garnen wird nicht von solchen gestreiften Geweben erhoben, in denen der durch die gefärbten, gebleichten oder glasierten Garne hervorgebrachte Effekt ein Zehntel der gesamten Oberfläche nicht übersteigt.

[2]) Bei der Zählung der Ketten- und Schußfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif Franken.
411 Gewebe usw. (Forts.):		
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	329,35	235,50
28 bis 35 Fäden	380,50	271,50
36 bis 43 Fäden	453,10	322,50
44 Fäden und mehr	593,35	420
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	375,55	268,50
28 bis 35 Fäden	397	283,50
36 bis 43 Fäden	525,70	373,50
44 Fäden und mehr	743,50	525
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	593,35	420
28 bis 35 Fäden	718,75	505,50
36 bis 43 Fäden	872,20	615
44 Fäden und mehr	1279,75	900
weniger als 3 kg auf 100 qm	1429,90	1005
Gewebe aus reiner oder gemischter Baumwolle, geglänzt oder gemustert:		
ganz oder teilweise aus gebleichten Garnen hergestellt: [1])		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat [2]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewichte von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	212,39	137,02
28 bis 35 Fäden	265,49	170,17
36 bis 43 Fäden	331,86	212,16
44 Fäden und mehr	406,19	260,78
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	241,59	154,70
28 bis 35 Fäden	300	192,27
36 bis 43 Fäden	369,03	236,47
44 Fäden und mehr	451,33	289,51
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	310,62	198,90
28 bis 35 Fäden	382,30	245,31
36 bis 43 Fäden	475,22	304,98
44 Fäden und mehr	592,04	380,12
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	369,03	236,47
28 bis 35 Fäden	451,33	289,51
36 bis 43 Fäden	568,14	364,65
44 Fäden und mehr	793,81	508,30
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	443,36	285,09
28 bis 35 Fäden	477,88	307,19
36 bis 43 Fäden	684,96	439,79
44 Fäden und mehr	1035,41	663
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	793,81	508,30
28 bis 35 Fäden	995,58	634,27
36 bis 43 Fäden	1242,49	795,60
44 Fäden und mehr	1898,25	1215,50
weniger als 3 kg auf 100 qm	2139,84	1370,20

[1]) Für den Generaltarif: Hierunter fallen alle Gewebe, welche weniger als 1 m voneinander entfernte farbige Saumstreifen (liteaux) enthalten. — Für den Minimaltarif: Der Zuschlag für die Herstellung mit gefärbten, gebleichten oder glasierten Garnen wird nicht von solchen gestreiften Geweben erhoben, in denen der durch die gefärbten, gebleichten oder glasierten Garne hervorgebrachte Effekt ein Zehntel der gesamten Oberfläche nicht übersteigt.

[2]) Bei der Zählung der Ketten- und Schußfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
411 Gewebe usw. (Forts.):		
ganz oder teilweise aus gefärbten Garnen hergestellt:[1])		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat[2]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	223,48	150,90
28 bis 35 Fäden	269,35	180,15
36 bis 43 Fäden	326,68	217,20
44 Fäden und mehr	390,90	260,10
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	248,70	166,50
28 bis 35 Fäden	299,16	199,65
36 bis 43 Fäden	358,79	238,65
44 Fäden und mehr	429,89	285,45
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	308,33	205,50
28 bis 35 Fäden	370,26	246,45
36 bis 43 Fäden	450,53	299,10
44 Fäden und mehr	551,45	365,40
7 kg bis einschließlich 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	358,79	238,65
28 bis 35 Fäden	429,89	285,45
36 bis 43 Fäden	530,80	351,75
44 Fäden und mehr	725,75	478,50
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	423,01	281,55
28 bis 35 Fäden	452,83	301,05
36 bis 43 Fäden	631,72	418,05
44 Fäden und mehr	934,46	615
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	725,75	478,50
28 bis 35 Fäden	900,06	589,65
36 bis 43 Fäden	1113,35	732
44 Fäden und mehr	1679,85	1102,50
weniger als 3 kg auf 100 qm	1888,56	1239
ganz oder teilweise aus rohen glasierten Garnen hergestellt:[1])		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat[2]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	243,48	165,90
28 bis 35 Fäden	289,35	195,15
36 bis 43 Fäden	346,68	232,20
44 Fäden und mehr	410,90	275,10
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	268,70	181,50
28 bis 35 Fäden	319,16	214,65
36 bis 43 Fäden	378,79	253,65
44 Fäden und mehr	449,89	300,45

[1]) Für den Generaltarif: Hierunter fallen alle Gewebe, welche weniger als 1 m voneinander entfernte farbige Saumstreifen (liteaux) enthalten. — Für den Minimaltarif: Der Zuschlag für die Herstellung mit gefärbten, gebleichten oder glasierten Garnen wird nicht von solchen gestreiften Geweben erhoben, in denen der durch die gefärbten, gebleichten oder glasierten Garne hervorgebrachte Effekt ein Zehntel der gesamten Oberfläche nicht übersteigt.

[2]) Bei der Zählung der Ketten- und Schußfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
411 Gewebe usw. (Forts.):		
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	328,33	220,50
28 bis 35 Fäden	390,26	261,45
36 bis 43 Fäden	470,53	314,10
44 Fäden und mehr	571,45	380,40
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	378,79	253,65
28 bis 35 Fäden	449,89	300,45
36 bis 43 Fäden	550,80	366,75
44 Fäden und mehr	745,75	493,50
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	443,01	296,55
28 bis 35 Fäden	472,83	316,05
36 bis 43 Fäden	651,72	433,05
44 Fäden und mehr	954,46	630
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	745,75	493,50
28 bis 35 Fäden	920,06	604,65
36 bis 43 Fäden	1133,35	747
44 Fäden und mehr	1699,85	1117,50
weniger als 3 kg auf 100 qm	1908,56	1254
ganz oder teilweise aus gebleichten glasierten Garnen hergestellt:[1])		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat[2]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	272,39	182,02
28 bis 35 Fäden	325,49	215,17
36 bis 43 Fäden	391,86	257,16
44 Fäden und mehr	466,19	305,78
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	301,59	199,70
28 bis 35 Fäden	360	237,27
36 bis 43 Fäden	429,03	281,47
44 Fäden und mehr	511,33	334,51
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	370,62	243,90
28 bis 35 Fäden	442,30	290,31
36 bis 43 Fäden	535,22	349,98
44 Fäden und mehr	652,04	425,12
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	429,03	281,47
28 bis 35 Fäden	511,33	334,51
36 bis 43 Fäden	628,14	409,65
44 Fäden und mehr	853,81	553,30
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	503,36	330,09
28 bis 35 Fäden	537,88	352,19
36 bis 43 Fäden	744,96	484,79
44 Fäden und mehr	1095,41	708
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	853,81	553,30
28 bis 35 Fäden	1055,58	679,27
36 bis 43 Fäden	1302,49	840,60
44 Fäden und mehr	1958,25	1260,50
weniger als 3 kg auf 100 qm	2199,84	1415,20

[1]) Für den Generaltarif: Hierunter fallen alle Gewebe, welche weniger als 1 m voneinander entfernte farbige Saumstreifen (liteaux) enthalten. — Für den Minimaltarif: Der Zuschlag für die Herstellung mit gefärbten, gebleichten oder glasierten Garnen wird nicht von solchen gestreiften Geweben erhoben, in denen der durch die gefärbten, gebleichten oder glasierten Garne hervorgebrachte Effekt ein Zehntel der gesamten Oberfläche nicht übersteigt.

[2]) Bei der Zählung der Ketten- und Schußfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
411 Gewebe usw. (Forts.):		
ganz oder teilweise aus gefärbten glasierten Garnen hergestellt:[1])		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat[2]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	283,48	195,90
28 bis 35 Fäden	329,35	225,15
36 bis 43 Fäden	386,68	262,20
44 Fäden und mehr	450,90	305,10
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	308,70	211,50
28 bis 35 Fäden	359,16	244,65
36 bis 43 Fäden	418,79	283,65
44 Fäden und mehr	489,89	330,45
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	368,33	250,50
28 bis 35 Fäden	430,26	291,45
36 bis 43 Fäden	510,53	344,10
44 Fäden und mehr	611,45	410,40
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	418,79	283,65
28 bis 35 Fäden	489,89	330,45
36 bis 43 Fäden	590,80	396,75
44 Fäden und mehr	785,75	523,50
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	483,01	326,55
28 bis 35 Fäden	512,83	346,05
36 bis 43 Fäden	691,72	463,05
44 Fäden und mehr	994,46	660
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	785,75	523,50
28 bis 35 Fäden	960,06	634,65
36 bis 43 Fäden	1173,35	777
44 Fäden und mehr	1739,85	1147,50
weniger als 3 kg auf 100 qm	1948,56	1284
Andere Gewebe aller Art aus reiner oder gemischter Baumwolle (Pikee, Decken und Fußdecken aus Pikee und Rips; Barchent, Damast und Tafelleinen; Bobbinet-Tüll; Decken; Spitzen und Phantasiewaren; Posamenten; Bandwaren; glatte Tülle; Vorhänge aus besticktem Musselin, aus Tüllapplikation, aus Grenadin, aus besticktem Tüll; broschierte oder mit Kettenstichstickerei versehene (brodées au crochet) Musseline zu Möbeln oder zu Kleidungsstücken), ganz oder teilweise mit Garnen hergestellt, die sind:[1])		
gebleicht	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Gattung, mit Zuschlag von 65 v. H. und dazu der Zoll für das Bleichen 26 v. H. des Zolles für das rohe Gewebe	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Gattung, mit Zuschlag von 50 v. H. und dazu der Zoll für das Bleichen 20 v. H. des Zolles für das rohe Gewebe

[1]) Für den Generaltarif: Hierunter fallen alle Gewebe, welche weniger als 1 m voneinander entfernte farbige Saumstreifen (liteaux) enthalten. — Für den Minimaltarif: Der Zuschlag für die Herstellung mit gefärbten, gebleichten oder glasierten Garnen wird nicht von solchen gestreiften Geweben erhoben, in denen der durch die gefärbten, gebleichten oder glasierten Garne hervorgebrachte Effekt ein Zehntel der gesamten Oberfläche nicht übersteigt.

[2]) Bei der Zählung der Ketten- und Schußfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif Franken.
Andere Gewebe usw. (Forts.):		
gefärbt	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Gattung, mit einem Zuschlag von 65 v. H. und dazu der Zoll für das Färben 40 für 100 kg	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Gattung, mit einem Zuschlag von 50 v. H. und dazu der Zoll für das Färben 30 für 100 kg
glasiert	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Gattung, mit einem Zuschlag von 65 v. H. und dazu der Zoll für das Glasieren (Zoll für das Färben oder Bleichen) mit einem Zuschlag von 60 für 100 kg	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Gattung, mit einem Zuschlag von 50 v. H. und dazu der Zoll für das Bleichen oder Färben mit einem Zuschlag von 45 für 100 kg
412 Gewebe aus reiner Baumwolle, geglänzt oder gemustert:		
roh:		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat[1] von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	111,20	80,60
28 bis 35 Fäden	139	100,10
36 bis 43 Fäden	173,75	124,80
44 Fäden und mehr	212,67	153,40
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	126,49	91
28 bis 35 Fäden	157,07	113,10
36 bis 43 Fäden	193,21	139,10
44 Fäden und mehr	236,30	170,30
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	162,63	117
28 bis 35 Fäden	200,16	144,30
36 bis 43 Fäden	248,81	179,40
44 Fäden und mehr	309,97	223,60
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	193,21	139,10
28 bis 35 Fäden	236,30	170,30
36 bis 43 Fäden	297,46	214,50
44 Fäden und mehr	415,61	299
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	232,13	167,70
28 bis 35 Fäden	250,20	180,70
36 bis 43 Fäden	358,62	258,70
44 Fäden und mehr	542,10	390
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	415,61	299
28 bis 35 Fäden	521,25	373,10
36 bis 43 Fäden	650,52	468
44 Fäden und mehr	993,85	715
weniger als 3 kg auf 100 qm	1120,34	806

[1] Bei der Zählung der Ketten- und Schußfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
412 Gewebe usw. (Forts.):		
gebleicht:		
in der Kette und dem Schuß auf ein Quadrat[1]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	140,11	96,72
28 bis 35 Fäden	175,14	120,12
36 bis 43 Fäden	218,92	149,76
44 Fäden und mehr	267,96	184,08
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	159,37	109,20
28 bis 35 Fäden	197,90	135,72
36 bis 43 Fäden	243,44	166,92
44 Fäden und mehr	297,73	204,36
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	204,91	140,40
28 bis 35 Fäden	252,20	173,16
36 bis 43 Fäden	313,50	215,28
44 Fäden und mehr	390,56	268,32
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	243,44	166,92
28 bis 35 Fäden	297,73	204,36
36 bis 43 Fäden	374,79	257,40
44 Fäden und mehr	523,66	358,80
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	292,48	201,24
28 bis 35 Fäden	315,25	216,84
36 bis 43 Fäden	451,86	310,44
44 Fäden und mehr	683,04	468
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	523,66	358,80
28 bis 35 Fäden	656,77	447,72
36 bis 43 Fäden	819,65	561,60
44 Fäden und mehr	1252,25	858
weniger als 3 kg auf 100 qm	1411,62	967,20
gefärbt:		
in der Kette und dem Schuß auf 1 Quadrat[1]) von 5 mm Seite enthaltend bei einem Gewicht von:		
13 kg und darüber auf 100 qm:		
27 Fäden und weniger	151,20	110,60
28 bis 35 Fäden	179	130,10
36 bis 43 Fäden	213,75	154,80
44 Fäden und mehr	252,67	183,40
11 kg einschließlich bis 13 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	166,49	121
28 bis 35 Fäden	197,07	143,10
36 bis 43 Fäden	233,21	169,10
44 Fäden und mehr	276,30	200,30
9 kg einschließlich bis 11 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	202,63	147
28 bis 35 Fäden	240,16	174,30
36 bis 43 Fäden	288,81	209,40
44 Fäden und mehr	349,97	253,60
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	233,21	169,10
28 bis 35 Fäden	276,30	200,30
36 bis 43 Fäden	337,46	244,50
44 Fäden und mehr	455,61	329

[1]) Bei der Zählung der Ketten- und Schußfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
412 Gewebe usw. (Forts.):		
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	272,13	197,70
28 bis 35 Fäden	290,20	210,70
36 bis 43 Fäden	398,62	288,70
44 Fäden und mehr	582,10	420
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich:		
27 Fäden und weniger	455,61	329
28 bis 35 Fäden	561,25	403,10
36 bis 43 Fäden	690,52	498
44 Fäden und mehr	1033,85	745
weniger als 3 kg auf 100 qm	1160,34	836
413 Gewebe aus reiner Baumwolle:		
Pikees, Decken und Fußdecken aus Pikee und Rips, wiegend auf 100 qm:		
roh:		
mehr als 18 kg	170	130
18 kg und weniger	240	180
gebleicht:		
mehr als 18 kg	214,20	156
18 kg und weniger	302,40	216
gefärbt:		
mehr als 18 kg	210	160
18 kg und weniger	280	210
414 Geköperte Barchente (Basins), Damaste und Tischzeug, im Gewicht von 14 kg und mehr auf 100 qm:		
roh	160	120
gebleicht	201,60	144
gefärbt	200	150
418 Decken:		
roh	85	65
gebleicht	107,10	78
gefärbt	125	95
423 Federstickerei (Plümetis) und gemusterte Gaze	800	620
425 Vorhänge von [Tüllapplikation], Grenadine [oder gesticktem Tüll]:		
roh	1000	800
gebleicht	1260	960
gefärbt	1040	830
426 Musselin, broschiert [oder mit Kettenstichstickerei], zu Möbeln oder zu Kleidungsstücken:		
roh	400	320
gebleicht	504	384
gefärbt	440	350
427 Gebleichte, gefärbte oder bedruckte Baumwollengewebe, in dieser Beschaffenheit nicht besonders tarifiert	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, mit den bei den Nr. 405, 406 und 407 vorgesehenen Zuschlägen.	
Baumwollengewebe, gemischt, die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend:		
432 Plüsch aus Seide, gemischt mit Baumwolle:		
schwarzer, für Zylinderhüte (Felbel)	390	300
anderer	650	500
433 Stoffe aus Seide, Florettseide und Baumwolle	490	372
Stoffe, andere	160	124
434 Bandware, gemischt mit Seide	490	372
Bandware, gemischte, andere	Zoll der rein baumwollenen Bänder.	
[435 Posamentierware, gemischt mit Seide	490	372]
[Posamentierware, gemischte, andere	Derselbe Zoll wie für Posamentierwaren aus reiner Baumwolle.]	

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Baumwollengewebe, gemischt usw. (Forts.):		
	436 andere	Zoll wie für Gewebe aus reiner Baumwolle, je nach der Art.	
	„Bandware aus reiner Baumwolle" siehe 7. Nr. 421. „Lampendochte" siehe 7. Nr. 428. [Siehe auch II. 3. Nr. 619.]		
4.	Gewebe aus reiner Baumwolle:		
	419 Wirkwaren aus Baumwolle, persischem (mit Indigo gefärbtem) Garn, Beraudine (Torffaser), rein oder gemischt:		
	Handschuhe	1000	800
	Andere Gegenstände aller Art:		
	Wirk- (Trikot-) stoffe im Stück, auf das Quadratmeter wiegend:		
	weniger als 100 g	500	400
	100 bis 150 g	250	200
	mehr als 150 g	100	80
	alle anderen Gegenstände, einschl. der Kleidungsstücke oder Teile von solchen, zugerichtet (ajustés) oder nicht	400	300
	Alle Gegenstände, mit Ausnahme der gewirkten Handschuhe, [mit der Hand oder Maschine bestickt, oder mit Spitzen oder Posamenten verziert*)]	800	600
	*) Anmerkung zum Minimaltarif: Wirkwaren, die mit einer kleinen Häkelarbeit, einer kleinen mit der Hand gefertigten Verzierung, einer kleinen Spitze oder einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestickt oder mit Spitzen oder mit Posamenten besetzt betrachtet, wenn diese Zutaten bloß nebensächlicher Art sind und den Preis der Ware um weniger als 10 v. H. erhöhen.		
5.	Englische Tülle (Bobbinets) für Vorhänge, Bettdecken, Eiderdaunen-Kissen, Sesseldecken usw. (mit Ausnahme der Streifen):		
	415 gewöhnliche, d. h. mit gerader Kette und nur einem Einschlag, in der Kette auf eine Breite von 25 mm [1]) enthaltend:		
	roh:		
	bis zu 8 Fäden einschl.	160	120
	8 bis 10 Fäden einschl.	220	170
	10 bis 12 Fäden einschl.	280	220
	über 12 Fäden	400	300
	gebleicht:		
	bis zu 8 Fäden einschl.	201,60	144
	8 bis 10 Fäden einschl.	277,20	204
	10 bis 12 Fäden einschl.	352,80	264
	über 12 Fäden	504	360
	gefärbt:		
	bis zu 8 Fäden einschl.	200	150
	8 bis 10 Fäden einschl.	260	200
	10 bis 12 Fäden einschl.	320	250
	über 12 Fäden	440	330
	416 andere als gewöhnliche (mit Jacquardkette, mit 2 oder mehreren Einschlägen usw.), in der Kette auf eine Breite von 25 mm[1]) enthaltend:		
	roh:		
	bis zu 8 Fäden einschl.	222,40	156
	8 bis 10 Fäden einschl.	305,80	221

[1]) Die Zählung der Fäden erfolgt auf den matten Teilen der Kette. Jeder Kettenfaden wird als Einheit gezählt, ohne daß ein Unterschied zwischen einfachen und gezwirnten Fäden gemacht wird.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
416 Englische Tülle usw. (Forts.):		
10 bis 12 Fäden einschl.	389,20	286
über 12 Fäden	556	390
gebleicht:		
bis zu 8 Fäden einschl.	280,22	187,20
8 bis 10 Fäden einschl.	385,30	265,20
10 bis 12 Fäden einschl.	490,39	343,20
über 12 Fäden	700,56	468
gefärbt:		
bis zu 8 Fäden einschl.	262,40	186
8 bis 10 Fäden einschl.	345,80	251
10 bis 12 Fäden einschl.	429,20	316
über 12 Fäden	596	420
417 Gegenstände mit Rand (encadrés):		
gewöhnliche, d. h. mit gerader Kette und nur einem Einschlag, in der Kette auf eine Breite von 25 mm[1]) enthaltend:		
roh:		
bis 8 Fäden einschl.	192	138
8 bis 10 Fäden einschl.	264	195,50
10 bis 12 Fäden einschl.	336	253
über 12 Fäden	480	345
gebleicht:		
bis zu 8 Fäden einschl.	241,92	165,60
8 bis 10 Fäden einschl.	332,64	234,60
10 bis 12 Fäden einschl.	423,36	303,60
über 12 Fäden	604,80	414
gefärbt:		
bis zu 8 Fäden einschl.	232	168
8 bis 10 Fäden einschl.	304	225,50
10 bis 12 Fäden einschl.	376	283
über 12 Fäden	520	375
420 Spitzen, mit der Maschine gefertigte; Bobbinet-Tüll oder Gipüren in Streifen oder Breiten (laizes), Blonden, Aufschürzer (Tiretten), Schnürchen (cordonetts), Trimmings, Tattings und überhaupt alle Phantasiegegenstände, mit Ausnahme der Bobbinet-Tülle für Vorhänge, der Bettdecken und der eigentlichen Tülle, auf 100 qm wiegend:		
roh:		
25 kg und weniger	650	500
mehr als 25 kg und weniger als 30 kg	350	280
30 kg und darüber	250	200
gebleicht:		
25 kg und weniger	819	600
mehr als 25 kg und weniger als 30 kg	441	336
30 kg und darüber	315	240
gefärbt:		
25 kg und weniger	690	530
mehr als 25 kg und weniger als 30 kg	390	310
30 kg und darüber	290	230
420 bis Spitzen mit der Hand gefertigte:		
roh	Zoll der mit der Maschine gefertigten rohen Spitzen mit einem Zuschlag von 75 v. H.	
gebleicht	Zoll der mit der Maschine gefertigten gebleichten Spitzen mit einem Zuschlag von 75 v. H.	

[1]) Die Zählung der Fäden erfolgt auf den matten Teilen der Kette. Jeder Kettenfaden wird als Einheit gezählt, ohne daß ein Unterschied zwischen einfachen und gezwirnten Fäden gemacht wird.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
420bis Spitzen usw. (Forts.):		
gefärbt	Zoll der mit der Maschine gefertigten gefärbten Spitzen mit einem Zuschlag von 75 v. H.	
422 Tüll, eigentlicher:		
glatter, in der Länge oder Breite auf dem Raum eines Zentimeters enthaltend:[1])		
roh:		
weniger als 7 Maschen (grober Tüll) . . .	650	500
7 Maschen und mehr (feiner Tüll)	900	680
gebleicht:		
weniger als 7 Maschen (grober Tüll) . . .	819	600
7 Maschen und mehr (feiner Tüll)	1134	816
gefärbt:		
weniger als 7 Maschen (grober Tüll) . . .	690	530
7 Maschen und mehr (feiner Tüll)	940	710
6. bestickter, anders als in Vorhängen	Zoll der Stickereien auf Geweben aller Art und auf Tüll.	
424 Musselinvorhänge, gestickt, ohne Randverzierung, auf 100 qm wiegend:		
roh:		
weniger als 10 kg	325	250
10 kg und mehr	650	500
gebleicht:		
weniger als 10 kg	409,50	300
10 kg und mehr	819	600
gefärbt:		
weniger als 10 kg	365	280
10 kg und mehr	690	530
Musselinvorhänge, gestickt, mit Randverzierung, ohne Rücksicht auf das Gewicht von 100 qm, einzeln oder im Stück:		
roh	650	500
gebleicht	819	600
gefärbt	690	530
459 bis Stickereien, Hand- oder Maschinen-:		
auf glattem oder gemustertem Baumwollengewebe:		
im Gewichte von:		
9 kg und mehr auf 100 qm in unbesticktem Zustande	Zoll des Gewebes und außerdem 1400	Zoll des Gewebes und außerdem 800 Franken für 100 kg Reingewicht.†
7 kg einschließlich bis 9 kg ausschließlich auf 100 qm in unbesticktem Zustande	Zoll des Gewebes und außerdem 1600	
5 kg einschließlich bis 7 kg ausschließlich auf 100 qm in unbesticktem Zustande	Zoll des Gewebes und außerdem 1800	Zoll des Gewebes und außerdem 800 Franken für 100 kg Reingewicht.†
3 kg einschließlich bis 5 kg ausschließlich auf 100 qm in unbesticktem Zustande	Zoll des Gewebes und außerdem 2000	
weniger als 3 kg auf 100 qm in unbesticktem Zustande	Zoll des Gewebes und außerdem 2000	
auf Tüll aus Baumwolle, [Seide usw.]	Zoll des Tülles und außerdem 2000	Zoll des Tülles und außerdem 800 Franken für 100 kg Reingewicht.†

[1]) Die Maschenzählung erfolgt in derjenigen Richtung (Länge oder Breite), in welcher der Fadenzähler eine regelmäßige Maschenreihe findet.

† Bis spätestens 15. Juli 1906 (Gesetz vom 30. März 1906).

	Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif Franken.
	459bis	Stickereien usw. (Forts.):		
		ohne Grundstoff oder auf teilweise zurückgehaltenem Grundstoff (sogenannte Ätz- oder Luftstickereien und Stickereien mit ausgeschnittenem Grundstoff):		
		[aus reiner oder mit anderen Spinnstoffen gemischter Seide, Florett- oder Kunstseide . .	3200	800†]
		aus anderem Stoff	2700	800†]
		alle anderen (Stickereien [auf Geweben aus Flachs, Hanf, Ramie, Jute, Wolle, Haar,] auf Baumwollengeweben, mit Ausnahme der glatten und gemusterten, auf Bobbinet-Tüll, auf Bändern, [auf Filz usw.])	Zoll des Gewebes und außerdem 1600	Zoll des Gewebes und außerdem 800 Franken für 100 kg Reingewicht.†
		„Musselin mit Kettenstichstickerei“ siehe 3. Nr. 425.		
		„Vorhänge von gesticktem Tüll“ siehe 3. Nr. 425.		
		„Wirkwaren bestickt“ siehe 4. Nr. 419.		
7.	420 ter	Posamentierwaren:		
		roh	300	250
		gebleicht	378	300
		gefärbt	340	280
	421	Bandware:		
		gemusterte oder gesteifte	Zoll der baumwollenen Posamentierwaren, je nach der Gattung.	
		andere, auf 100 qm wiegend:		
		roh:		
		13 kg und darüber	160	125
		weniger als 13 kg	480	372
		gebleicht:		
		13 kg und darüber	201,60	150
		weniger als 13 kg	604,80	446,40
		gefärbt:		
		13 kg und darüber	200	155
		weniger als 13 kg	520	402
	428	Lampendochte und geflochtene Dochte aus reiner Baumwolle für Kerzen	95	75
		Baumwollengewebe, gemischt, die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend:		
	434	Bandware, gemischt mit Seide	490	372
		Bandware, gemischte, andere	Zoll der rein baumwollenen Bänder.	
	435	Posamentierware, gemischt mit Seide	490	372
		Posamentierware, gemischte andere	Derselbe Zoll wie für Posamentierwaren aus reiner Baumwolle.	
	645	Phantasieknöpfe aus Metall, mit Überzug aus Zeugstoffen oder Häkelarbeiten aus [Seide, Halbseide, Wolle], Baumwolle, [Garn usw.]	300	200
	429	Weberlitzen aus gezwirntem reinbaumwollenen Garn:		
		gefirnißt	195	150
		[nicht gefirnißt	Zoll des Garnes, aus dem sie bestehen.]	
8.		Wachsleinwand aus reiner Baumwolle:		
	430	zum Verpacken	20	15
	431	andere	60	40
	620	Waren aus Kautschuk und Guttapercha:		
		mit Kautschuk überzogene oder getränkte Gewebe, im Stück	250	200
		Kautschukgewebe, eigens für Kratzen, nicht besetzt .	90	70
		„Perkalin, überzogen usw.“ siehe 3. Nr. 408.		
		„Schmirgelleinwand“ siehe II. 8. aus 178 ter.		

† Bis spätestens 15. Juli 1906 (Gesetz vom 30. März 1906).

Griechenland.

Diejenigen Waren, die weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Einteilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.
Muster ohne Handelswert sind zollfrei.

			Zollsatz[1]) für 100 Oka Metallgeld Drachmen.
1.	aus 41a	Baumwolle, unausgekernt	frei
	aus 85	Scharpie, gewöhnliche, sowie Scharpie, Baumwolle [und andere Artikel], mit antiseptischen Stoffen getränkt	100
	150	Baumwolle, roh	frei
	151	Baumwollenwatte jeder Farbe	100
	aus 363	Lumpen	frei
2.		Garne und Zwirn aus Baumwolle:	
	152	Garne, einfache, ungebleichte:	
		a) bis zur englischen Nummer 24	60 *50*
		b) über Nummer 24	80 *60*
	153	Garne, einfache, gebleichte:	
		a) bis zur englischen Nummer 24	66
		b) über Nummer 24	88 *66*
	154	Garne, einfache, wassergefärbte:	
		a) bis zur englischen Nummer 24	80
		b) über Nummer 24	104 *80*
	155	Garne, einfache, ölgefärbte, ohne Rücksicht auf die Nummer	150
		Anmerkung: Für alle gedrehten oder gezwirnten Garne erfolgt ein Zuschlag von 20 v. H. auf die in jeder Unterabteilung für einfache Garne bemessenen Zollsätze. Dieser Zuschlag findet keine Anwendung auf Garne derjenigen Staaten, mit welchen Griechenland Verträge abgeschlossen hat.	
	156	Nähgarn auf Papier oder auf Rollen, oder einfach in Docken, weiß, roh oder gefärbt, einfach oder doppelt gedreht, ohne Abzug für das Gewicht des Papiers	250 *100*
3.		Baumwollene Gewebe:	
	157*)	ungebleichte, nicht besonders genannte:	
		a) bis 36 Fäden Kette und Einschlag auf 5 mm im Geviert	80 *70*
		b) bis 44 Fäden Kette und Einschlag auf 5 mm im Geviert	96 *80*
		c) bis 56 Fäden Kette und Einschlag auf 5 mm im Geviert	112 *80*
	158*)	gebleichte, nicht besonders genannte	200 *100*
	159*)	a) Gewebe aus gefärbtem Garn, bedruckt oder ölgefärbt, nicht besonders genannt	300 *120*
		b) Gefärbte Gewebe, wie Drell u. dgl., gestreifte Stoffe, Aladjas und karrierte Stoffe für Arbeiter und Dienstboten	174
		c) Gefärbte Futterstoffe	300 *100*
	160*)	b) Transmissionsriemen von Baumwolle	frei
	161a*)	Gewebe, feine, undichte, wie Batist, Gaze, Musselin, Grenadin, [Tüll, Spitzen], Kopftücher (Kalemkeria) . . . Oka	6

[1]) Wegen der Erhebung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

			Zollsatz für 100 Oka Metallgeld Drachmen.
	aus 161b*)	Weißwaren . . . . Oka	6 *3*
	162*)	a) Samt, samtartige Gewebe, Plüsch, Cretonne, Satin, Pikee Oka	3 *2*
		b) [Strumpfbänder], Bänder, [einfache Fransen], Vorhängestoffe, Sankulia, spanischer Schirting, Pompadour, Schirting über 56 Fäden hinaus, Kopftücher (Tzemberia), [Strümpfe] usw., Abschnitte baumwollener Gewebe, mit Ausnahme solcher von Madapolams . . . . Oka	5 *3*
		d) Baumwollenflanelle in Stücken, weiß oder gefärbt, zu jedem Gebrauch	120
	163*)	Segeltuch	20
		„Dochte" siehe 7. Nr. 160a.	
4.	aus 162b*)	Strümpfe usw. . . . . Oka	5 *3*
5.	aus 161a*)	Tüll, Spitzen . . . . Oka	6
6.	161b*)	Gestickte Artikel mit Ausnahme der fertigen Oberkleider Oka	6 *3*
7.	160*)	a) Dochte, Strippen für Schuhe	100
	162*)	c) Posamentierwaren, Kordons, Schnüre, Litzen von Baumwolle oder von Wolle und Baumwolle (wenn die Wolle nicht den Wert um mehr als 30 v. H. erhöht, sonst siehe [unter III. 7.] 182b) . . . . Oka	5 *3*

„Fransen, einfache" siehe 3. Nr. 162b.
„Knöpfe aus Lasting" siehe III. 7. Nr. 333c.

*) Nach einer Königlichen Verordnung vom 23. Mai 1900 ist die Weiterbeförderung der in den Tarif-Nrn. 157 bis 199 aufgeführten Gewebe aus einem Orte, in welchem sich kein Zollamt I. oder II. Klasse befindet, nach einem anderen Hafen des Reiches nur mit vorgängiger Erlaubnis des Finanzministers gestattet.
Selbstverständlich ist auch die Weiterbeförderung mittels der Eisenbahn verboten.

8.	325	c) Huteinfassungen aus Baumwolle mit Gummi getränkt . . .	frei
		f) Gewebe [und Kleider und andere Artikel] aus Kautschuk und Guttapercha, mit Ausnahme der besonders genannten	500
		g) Baumwollengewebe, durchsichtig, zu Kleiderfutter, in Gummi oder irgend einer anderen Leimsubstanz getränkt, um ihnen größere Schwere zu geben	200
	332	a) Wachstuch zum Überdecken von Gegenständen [und Kleidungsstücke aus Wachstuch]	100
		b) Desgl. als Fußbodenbelag	30
		„Transmissionsriemen" siehe 3. Nr. 160b.	

Ausfuhrzoll.

Lumpen . . . . Oka 0,02

Großbritannien.

Sämtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
1.	69 [Apothekerwaren, nicht namentlich aufgeführte]	10	—
	Antiseptische Baumwolle und Watte	—	*10*
	104 Baumwolle:		
	a) in Flocken oder in Masse	3	—
	b) Watte	9	—
	Verbandwatte	—	*9*
	189 Lumpen aller Art	frei	—
2.	105 Gespinste, einfache:		
	a) rohe:		
	1. nicht über 10 000 m auf ½ kg	18	—
	2. mehr als 10 000 bis 20 000 m auf ½ kg	18	—
	3. mehr als 20 000 und bis 30 000 m auf ½ kg	30	*24*
	4. mehr als 30 000 und bis 40 000 m auf ½ kg	30	*33*
	5. mehr als 40 000 und bis 50 000 m auf ½ kg	45	*42*
	6. mehr als 50 000 und bis 60 000 m auf ½ kg	52	*50*
	7. mehr als 60 000 m auf ½ kg	60	—
	b) gebleichte	Zuschlag von 20 v. H. auf den Zoll der rohen.	—
	Leicht blau oder mit einer anderen nach dem Waschen verschwindenden Farbe gefärbte Gespinste werden als gebleichte angesehen.		
	c) gefärbte[1]) *(auch merceriesiert)*	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	*Zuschlag von 15 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.*
	106 Gespinste, gezwirnte, das halbe Kilogramm messend[2]):		
	a) bis zu 30 000 m	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	*Zuschlag von 13 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.*
	b) über 30 000 m	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	*Zuschlag von 15 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.*
	Bei gezwirntem Garn erfolgt die Klassifizierung durch Multiplikation der Länge mit der Zahl der Enden. Diese Bemerkung gilt auch für die Kategorien V. und VII. [d. i. Gruppe II. und III.]		
	107 Gescherte Ketten (Warps)	Zuschlag von 15 v. H. auf den Zoll des Garns, aus welchem sie bestehen.	—
	108 Nähgarn, auf Rollen gewickelt, in Knäueln u. dgl., zum Detailverkauf hergerichtet	110	*110*
	109 Vigognegarn	Zoll der anderen Garne mit Zuschlag von 10 Lire für 100 kg	—

[1]) *Die aus der natürlichen Farbe der verwendeten Rohstoffe herrührenden Farbennüancen wie beispielsweise die bräunliche oder rötliche Färbung der aus ägyptischer Baumwolle (Maco) hergestellten Baumwollengarne sowie der daraus fabrizierten Gewebe werden nicht als Färberei behandelt.*

	Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
109 Vigognegarn (Forts.):		
[2]) *Die mehrfach gezwirnten Baumwollengarne, die in erster Drehung aus zwei Elementarfäden bestehen, unterliegen der vertragsmäßsigen Behandlung nach dieser Position, selbst wenn sie gebleicht oder gefärbt (die gefärbten merzerisiert oder nicht) und von beliebiger Dicke sind.*		
„Baumwollengarne, gezwirnte" siehe 7. Nr. 126.		
3. 112 Gewebe, rohe, glatte: [1]) [2]) [3])		
a) im Gewicht von 13 kg oder darüber auf 100 qm, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten:		
1. 27 Elementarfäden oder weniger . . .	60	—
2. mehr als 27 bis zu 38 Elementarfäden .	70	—
3. mehr als 38 Fäden	74	—
b) im Gewicht von 11 kg oder darüber, aber von weniger als 13 kg Gewicht auf 100 qm, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten:		
1. 27 Elementarfäden oder weniger . . .	60	*67*
2. mehr als 27 bis zu 38 Elementarfäden .	70	*78*
3. mehr als 38 Fäden	90	*90*
b[1]) im Gewichte von 7 kg oder mehr, aber von weniger als 11 kg für 100 qm, in Kette und Schuß im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
1. 27 Elementarfäden oder weniger . . .	65	*67*
2. über 27 bis 38 Elementarfäden . . .	75	*78*
3. mehr als 38 Fäden	90	*90*
c) im Gewicht von 3 kg oder darüber, aber weniger als 7 kg auf 100 qm, welche in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten:		
1. 27 Elementarfäden oder weniger . . .	110	*90*
2. mehr als 27 bis zu 38 Elementarfäden .	130	*112*
3. mehr als 38 Fäden	130	*126*
Gewebe im Gewicht von weniger als 3 kg auf 100 Quadratmeter werden als Musselin behandelt.		
Der Finanzminister ist befugt, den Stickern die zollfreie Einfuhr einer bestimmten Jahresmenge von rohen, glatten, baumwollenen Geweben zum Besticken (Cambric, Nanzook, Musselin) und den Druckereien für baumwollene Gewebe zum Zollsatze von 15 Lire für 100 kg die Einfuhr einer Jahresmenge von einer bestimmten Gattung roher, glatter, baumwollener Gewebe im Gewichte von 7 kg oder darüber, aber von weniger als 12 kg auf 100 qm mit nicht mehr als 38 Elementarfäden in Kette und Einschlag in einem Quadrat von 5 mm Seitenlänge zum Bedrucken als Taschentücher oder Schals zu gestatten.		
Die Vorschriften und Bedingungen für die zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhr dieser Gewebe werden vom Finanzminister festgesetzt.		
Riemen, ganz aus Baumwolle, ungenäht, nicht mit Öl oder anderen fetthaltigen Materialien getränkt	—	*60*
Filz aus Baumwolle, gewoben, zur Fabrikation von Holz- und Strohstoff, Zellulose und Papier, ohne Unterschied des Gewichts	—	*60*

	Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Zollsatz für 100 kg Vertrags-Tarif Lire.
113 **Gewebe, gebleichte**[3]) *(glatte, gemusterte, damassierte und broschierte.*	Zuschlag von 20 v. H. auf den Zoll der rohen.	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit 20 v. H. Zuschlag.*
Als gebleichte Gewebe werden auch die mit Weifs gemischten rohen angesehen.		
Verbandgewebe aus Baumwolle, chemisch rein, auch mit antiseptischen Stoffen imprägniert, in Abschnitten von höchstens 5 oder in Streifen von höchstens 10 m Länge	—	*90*
Anmerkung. Verbandgewebe, die mit Stoffen imprägniert sind, zu deren Herstellung Alkohol verwendet worden ist, können einem Zuschlag, gleichkommend der in Italien auf dem verwendeten Alkohol lastenden fiskalischen Abgabe, unterworfen werden.		
114 **Gewebe, farbige oder gefärbte**[3])[4])	Zuschlag von 35 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	
Gewebe, buntgewobene oder gefärbte:		
glatt:		
im Gewichte von 13 kg oder mehr für 100 qm	—	*Vertragszoll der rohen + 35 Lire für 100 kg*
im Gewichte von 11 kg oder mehr, aber von weniger als 13 kg für 100 qm, in Kette und Schufs im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
1. 27 Elementarfäden oder weniger:		
nicht mercerisiert	—	*85*
mercerisiert	—	*90*
2. über 27 bis 38 Elementarfäden:		
nicht mercerisiert	—	*95*
mercerisiert	—	*100*
im Gewichte von 7 kg oder mehr, aber von weniger als 11 kg für 100 qm, in Kette und Schufs im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
1. 27 Elementarfäden oder weniger:		
nicht mercerisiert	—	*90*
mercerisiert	—	*95*
2. über 27 bis 38 Elementarfäden:		
nicht mercerisiert	—	*100*
mercerisiert	—	*105*
im Gewichte von 3 kg oder mehr, aber von weniger als 7 kg für 100 qm	—	*Vertragszoll der rohen + 35 Lire für 100 kg*
gemustert, damassiert, broschiert	—	*Vertragszoll der rohen + 35 Lire für 100 kg*
Zu 113/114: Decken aus Baumwollengewebe, gebleicht oder gefärbt	—	*100*
Fufsdecken (Bettdecken) ohne Näharbeit werden wie Decken behandelt.		
115 **Gewebe, bedruckte**[2])[3]):		
a) im Gewichte von 7 kg oder darüber, jedoch unter 13 kg auf 100 qm	Zuschlag von 80 Lire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten.	
1. Taschentücher, Foulards, Cachenez, Schals, glatte (leinwandartig, geköpert und Krepp), in Kette und Schufs im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
27 Elementarfäden oder weniger . . .	—	*90*
über 27 bis 38 Elementarfäden	—	*100*

	Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
115 Gewebe, bedruckte (Forts.):		
2. andere.	—	*Vertragszoll der gebleichten Gewebe + 66.50 Lire für 100 kg.*
b) andere	Zuschlag von 80 Lire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten.	*Vertragszoll der gebleichten Gewebe mit Zuschlag von 70 Lire für 100 kg.*
Gewebe aus Baumwolle, bedruckte	—	*Vertragszoll der gebleichten Gewebe mit Zuschlag von 70 Lire für 100 kg.*
116 Gewebe, gemusterte und damassierte *(rohe, gemusterte oder damassierte Gewebe)* Als gemusterte werden auch die Gewebe mit Trockenpressung angesehen.[4])	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten.	*Vertragszoll der glatten Gewebe mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg.*
117 Gewebe, broschierte[5])	40 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht broschierten Gewebe mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg.*
Als broschiert sind solche Gewebe zu betrachten, worin Dessins dadurch entstehen, daſs bei der Herstellung des Grundstoffes gleichzeitig ein Faden eingeschossen wird, der weder zur Kette noch zum Schuſs gehört und der an gewissen Stellen über dem Grundgewebe liegt. Das Muster kann infolgedessen mit Hilfe der Schere entfernt werden, ohne daſs es nötig ist, das Gewebe auszufasern, während im Gegenteil bei den in die Positionen 116 und 119 e fallenden gemusterten und damassierten Geweben das Bild nur durch Ausfasern zerstört werden kann.		
119 Musselin und schleierartige oder gegitterte Gewebe [1]) [6]):		
a) rohe *(glatt)*	200	*200*
b) gebleichte *(glatt, gemustert, damassiert, broschiert)*	Zuschlag von 20 v. H. auf den Zoll der rohen.	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 20 v. H.*
c) farbige oder gefärbte *(glatt, gemustert, damassiert, broschiert*	Zuschlag von 35 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 35 Lire für 100 kg.*
d) bedruckte *(glatt, gemustert, damassiert, broschiert*	Zuschlag von 80 Lire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten.	*Vertragszoll der gebleichten Gewebe mit Zuschlag von 70 Lire für 100 kg.*

	Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
119 Musselin usw. (Forts.):		
e) gemusterte *(roh)*	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten.	*Vertragszoll der glatten Gewebe mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg.*
Gemusterte (ouvrées) Musseline, roh und gebleicht, im Gewichte von mehr als 3 kg für 100 qm, nach Art der dem Vertrage von 1892 beigefügten Muster	—	*200*
f) broschierte *(roh)*	40 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht broschierten Gewebe mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg.*
Musselin, broschiert im Plattstich (Mussole broccate in plumetis), roh oder gebleicht, mehr als 3 kg pro 100 qm wiegend, nach Art der dem Vertrage von 1892 beigefügten Muster	—	*200*
Siehe auch Anmerkung zu Nr. 117.		
121 Samt:		
a) gemeiner und Plüsch:		
1. roher	120	*114*
2. gebleichter	140	*130*
3. gefärbter	165	*155*
4. bedruckter	220	*205*
b) feiner (Velvet):		
1. roher	140	*132*
2. gebleichter	170	*160*
3. gefärbter	200	*190*
4. bedruckter	250	*235*
128 Gewebe, gemischt:		
a) mit Seide im Verhältnis von weniger als 12 v. H.	Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg.	*Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg.*
b) mit Wolle im geringeren Verhältnis als 50 v. H. *Schals aus reinen Baumwollengeweben, auch wenn an den Rändern gaufriert, mit Fransen aus Wollengarn, das durch den Saum des Gewebes gezogen ist, werden je nach ihrer Art zu den für die Baumwollengewebe vereinbarten Zöllen zugelassen. Der Zuschlag für die Näharbeit an diesen Schals wird auf 10 v. H. ermäßigt.*	Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg.	*Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg.*
c) mit Metallfäden:		
1. aus echtem Gold oder Silber oder mit vergoldeten und versilberten . . . kg	5 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—
2. aus unedlem Metall	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
	128 **Gewebe, gemischt (Forts.):**		

1) *Als gemustert werden solche Gewebe angesehen, bei denen die Fadenbindung durch mehr als 20 Kettenfäden oder durch mehr als 20 Schufsfäden gebildet wird.*

2) *Gewebe, die durch das Appretieren eine cremefarbige, bläuliche usw. Nuance erhalten haben, sind als gebleichte und nicht als gefärbte Gewebe zu betrachten.*

3) *Zur Feststellung der Fadenzahl von Geweben aller Art werden die Salleisten (lisières) aufser acht gelassen.*

Für die Ermittlung der Fadenzahl in Taschentüchern und in Geweben zur Fabrikation von Regen- und Sonnenschirmen werden die Bordüren nicht in Betracht gezogen.

Wenn in ein und demselben Stück Gewebe infolge ungleichmäfsiger Fabrikation dichtere Partien vorkommen, so sollen die Fäden nicht an den Stellen gezählt werden, die am dichtesten gewoben sind.

Im allgemeinen werden Bruchteile von Fäden bei der Fadenzählung zum Zwecke der Tarifierung der Gewebe nicht berücksichtigt.

4) *Hinsichtlich der Zollsätze dieser Nummer verpflichtet sich Italien für die Dauer des gegenwärtigen Zusatzvertrags, den bestehenden, auf dem allgemeinen italienischen Tarif und den verschiedenen Handelsverträgen Italiens mit dritten Ländern beruhenden Zustand nicht zum Nachteile der deutschen Ausfuhr zu ändern.*

5) *Die kleinen Umschlagtücher oder ähnliche Artikel aus Baumwolle, mit einer leichten Trockenpressung am Rande, sollen für diese Trockenpressung keinem Zollzuschlag unterworfen werden.*

6) *Musseline und schleierartige (graticolati e a foggia di velo) Gewebe aus Baumwolle, die weder auf dem Jacquardwebstuhl hergestellt, noch broschiert sind, im Gewichte von mehr als 3 kg für 100 qm, fallen je nach ihrer Art unter die Positionen 112 bis 115.*

„Bett- und Tischwäsche, Handtücher sowie Säcke“ siehe V. 2. Nr. 129.
„Lampendochte“ siehe 7. Nr. 126a.

		Allgemeiner Tarif	Vertrags-Tarif
	122 **Wirk- und Strumpfwaren:** [1]		
4.	a) einfache	150	*150*
	Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung kommt bei der Verzollung der unter die Position aus Nr. 122a und b fallenden Wirkwaren nur für die Erhebung des Zuschlags für Näharbeit in Betracht.		
	b) abgepaßte	Zuschlag von 50 v. H. auf den Zoll der einfachen.	*Zuschlag von 50 v. H. auf den Zoll der einfachen.*
	Bei den unter die Position aus Nr. 122b fallenden abgepafsten Wirkwaren wird ein Zuschlag für die zur Fertigstellung der Ware erforderliche Näharbeit nicht erhoben. *Siehe auch Bemerkung zu a.*		

[1] *Falls Italien dazu übergeht, Strümpfe und Handschuhe besonders zu tarifieren, soll der Zoll für zugeschnittene Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll der einfachen Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 40 v. H. und der Zoll für abgepafste Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll für abgepafste Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 50 Lire für 100 kg betragen. In diesem Falle wird bei Strümpfen und Handschuhen ein besonderer Zuschlag für Näharbeit nicht erhoben werden.*

Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung bleiben bei der Tarifierung von Strümpfen und Handschuhen aufser Betracht.

Die auf den Handschuhen durch einfache Faltung hergestellten Zwickel sind ohne Einflufs auf die Klassifizierung der Ware, die als einfach genäht, nicht als gestickt angesehen wird.

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
5.	123 Spitzen . . . . kg	7	—
	Baumwollene Spitzen, rohe . . . . . kg	—	*5*
	Als rohe werden auch die mit Seife behandelten Spitzen angesehen, welche in zerknittertem Zustande eingeführt werden.		
	124 Tüll:[1]		
	a) roher	400	—
	b) gebleichter oder gefärbter	450	—
6.	118 Gewebe, bestickte:[1] [2]		
	a) mit Kettenstich	200 außer dem Zoll des Gewebes.	—
	1. Vorhänge, Storen und Vitrages aus Tüll . .	—	*470*
	2. Vorhänge, Storen und Vitrages mit Tüllapplikation, rohe, gebleichte, bunt gewobene oder gefärbte	—	*420*
	3. andere	—	*Vertragszoll des Gewebes + 100 Lire für 100 kg*
	1. Die Applikation von Tüll oder Gewebe bei den unter Nr. 118 fallenden Artikeln, die gemäß der Klassifikation dieser Artikel als Stickerei zu betrachten ist, bedingt die Anwendung des Nähzuschlages nicht. *2. Von der vertragsmäßigen Behandlung sind diejenigen Vorhänge ausgeschlossen, deren Grundgewebe aus fassoniertem Tüll besteht oder Applikation von fassoniertem Tüll aufweist; dieser ist nach dem bei der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft befindlichen Repertorium zum italienischen Generaltarif dem Zoll für Spitzen unterworfen.* *3. Die in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Artikel fallen auch dann unter diese Positionen, wenn das Kettenstichmuster in gewissen Partien durch eine Plattstich-, Spachtel- (araignées-) oder Ajourarbeit vervollständigt ist, insoweit diese den Grundcharakter oder die Verwendung des Artikels nicht ändert.*		
	b) mit Plattstich	300 außer dem Zoll des Gewebes.	—
	1. Gewebe der Nrn. 112 bis 117, als Meterware eingeführt (Bandes und Entredeux, Volants, Fondspleins, Gallons oder Motivstickereien, zusammengestickt oder nicht, mit oder ohne aufgenähte Effekte [applications] und ähnliche Artikel); Taschentücher, auch mit Monogramm: Ätzspitzen (Luftstickereien)	—	*300*

[1]) *Siehe Anmerkung 2 zu 3 Nr. 128.*

[2]) *Allgemeine Anmerkung, betreffend die gestickten Gewebe.*

a) Bei der Verzollung von Stickereien und gestickten Artikeln wird das Material, die Qualität und die Farbe des Stickfadens, soweit es sich um Fäden aus Spinnstoffen handelt, nicht in Betracht gezogen.

b) Der Nähzuschlag für die bestickten, bloß gesäumten Taschen- und Umschlagtücher (mouchoirs), Volants und anderen ähnlichen Artikel aus baumwollenen oder leinenen Geweben wird auf 15 Lire für 100 kg festgesetzt.

c) Auf die Ätzspitzen (Luftstickereien) finden die für sie festgesetzten Vertragszölle auch dann Anwendung, wenn sie die Form von Galons oder Motiven haben, selbst wenn diese durch Stickerei oder durch Näharbeit zusammengestickt oder durch Aufnähen von Effekten (Applikation) übereinander gelegt sind.

d) Die für diese Positionen vereinbarten Zölle sind auf Stickereien und gestickte Artikel auch dann anzuwenden, wenn diese mit einem Feston versehen oder ausgeschnitten sind.

e) Gewebe (Tüll, Musselin, Tarlatan, Gaze, Stramin usw.), auf welche die Stickereien, um sie zu schützen, leicht befestigt sind, sind zollfrei.

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
	118 Gewebe, bestickte (Forts.):		
	Ätzspitzen (Luftstickereien) aus Baumwolle werden auch dann zum Vertragszoll dieser Position zugelassen, wenn an gewissen Stellen im Dessin das baumwollene Grundgewebe (auch Baumwollentüll) noch sichtbar ist.		
	2. Gewebe der Nrn. 112 bis 117, eingeführt in Artikeln von bestimmter Form oder Dimension, zur Anfertigung von Bekleidungsgegenständen (zugeschnittene Teile [Coupons] zu Roben, Damenröcken [Jupes] oder Blusen, ferner Kragen, Krawatten, Ärmel, Schürzen, Hauben, Fichus usw.), ohne Näharbeit	—	*300*
	Die unter Nr. 1186 2 fallenden Artikel mit Säumen aller Art, mit Näh- oder Applikationsarbeit, auch mit Applikationen, die auf das Grundgewebe aufgenäht sind, oder mit Ajourpartien, sowohl Maschinen- als Handarbeit, ferner die Bekleidungsgegenstände, zu deren Anfertigung sie bestimmt sind (Roben, Damenröcke [Jupes], Blusen, Kragen, Krawatten usw.), fertig und zum unmittelbaren Gebrauch hergerichtet, unterliegen einem Zuschlag von 25 v. H. zum Vertragszoll.		
	Stickereien auf Baumwollentüll, nicht anderweit genannt	—	*550*
	119 g) Musseline und schleierartige oder gegitterte Gewebe, bestickte:[1]		
	1. mit Kettenstich	200 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 120 Lire für 100 kg*
	Glatte Musseline im Gewicht von mehr als 3 kg für 100 qm werden, wenn sie mit Kettenstich oder Plattstich bestickt sind, zum Vertragszoll für bestickte Gewebe der Nrn. 112 bis 115 zugelassen.		
	2. mit Plattstich	300 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 275 Lire für 100 kg*
7.	125 Borten und Bänder	120	*100*
	126 Posamentierwaren	150	—
	a) Lampendochte und geflochtene Kerzendochte	—	*80*
	b) Quasten, Vorhanghalter, Fransen, Verzierungen, Zutaten und Besätze für Möbel	—	*100*
	[Rohe, mehrfach gezwirnte Baumwollengarne, mehr als zwei Elementarfäden in der ersten Drehung enthaltend, nicht über 1 mm dick	—	*80]*
	Geflechte (tresses et laizes) für Hüte, aus zusammengeklebten Baumwollenfäden, auch mit Kette aus Baumwollenfäden	—	*65*
	Posamentierwaren, zahlen, als beständen sie ganz aus dem äußerlich sichtbaren Textilstoffe. Diese Bestimmung findet auch auf die Kategorien V., VII. u. VIII. Anwendung. [Siehe Gruppe II. bis IV.]		

[1] *Siehe vorstehend Anmerkung 2 zu Nr. 118.*

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
	127 Knöpfe	150	*120*
8.	Gewebe:		
	120 a) geteerte, geölte und ähnliche	30	—
	Riemen, ganz aus Baumwolle, ungenäht: mit Öl oder anderen fetthaltigen Materialien imprägniert, auch mit Beimischung von Farbstoffen	—	*30*
	b) Wachstuch	60	—
	Leinwand aus Flachs und aus Baumwolle zu Tapeten (Salubra Tekko usw.), die mit einer ölhaltigen Masse überzogen und gefärbt, bedruckt, bronziert oder durch Pressen gemustert (gaufriert) sind, unterliegt den Vertragszöllen dieser Positionen.		
	c) Schmirgeltuch	Die Hälfte des Zolles, den das Gewebe ohne Schmirgel zahlen würde.	*45*

„Gummierte Gewebe" siehe V. 1. Nr. 358 f.

Ausfuhrzoll:

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

189 Lumpen aller Art	8,80	—

Niederlande.

	Zollsatz vom Wert.
Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.	
Garne, mit Ausnahme der mehr als zweidrähtig gezwirnten, gefärbten oder ungefärbten wollenen oder Sayettengarne	frei
Manufakturwaren[1]) und Zeuge von Baumwolle, ohne Unterschied, ob roh, weiß oder gebleicht, gummiert, gewichst, gefärbt oder bedruckt, rein oder gemischt, Posamentierwaren, Bänder, Spitzen, Tüll, Tafelzeug, Zwilch, Damast, Batist, Kammertuch, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Socken, Hosen und alle anderen gewebten und gestrickten Kleidungsstücke, welche nicht besonders besteuert sind	5 v. H.
Teppiche:	
Fußteppiche, Teppichvorhänge, Tischdecken aller Art	5 v. H.

[1]) Zu dieser Position gehört auch gewebte Scharpie.
Segeltuch aller Art und Treibriemen aus Baumwolle, [Leder oder Gummi] sind zollfrei.
[Stickmuster sind zollfrei.]
Unter dieser Position ist nicht mitbegriffen roher oder ungebleichter Druckkattun für den Gebrauch der Kattundruckereien und Färbereien, welcher vorbehaltlich der festzustellenden Bestimmungen zur Verhinderung von Mißbräuchen zollfrei eingeht.

„Knöpfe" siehe II. Anmerkung 1.

Norwegen.

Kl.	Nr.		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
		Nach Nr. 753 des Zolltarifs entrichten Waren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, allgemein 15 v. H. des Werts.		
		Warenproben, nicht zum Verkauf geeignet, sind zollfrei.		
		Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.		
		Baumwolle:		
1.	40	1) Baumwolle*	frei	frei
	41	2) Watte*	0,20	0,30
	289	Lumpen, alte (Abfälle)	frei	frei
		*Anmerkung. Pappkartons, Schachteln und dergl., in denen Baumwolle oder Watte verpackt ist, werden wie Waren aus gleichem Material verzollt.		
2.		3) Baumwollengarn:		
		a) eindrähtiges:		
	42	1. ungebleicht	0,12	0,18
	43	2. gebleicht	0,15	0,20
	44	3. gefärbt oder bedruckt	0,30	0,40
		b) zwei- oder mehrdrähtiges:		
	45	1. ungebleicht	0,12	0,18
	46	2. gebleicht	0,20	0,25
	47	3. gefärbt oder bedruckt	0,35	0,45
		Tara für 3a und b: Auf Rollen oder Spindeln von Holz oder Metall 50 v. H.		
		Für Papiereinlagen wird kein Zoll berechnet.		
		Anmerkung. Schnüre, welche wie Kabelgarn angefertigt sind, werden wie Garn verzollt.		
3.		Baumwollene Waren:		
		Bänder und Gürtel davon, aller Art, [auch mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha oder dgl.]:		
	[17	a) aus Seide allein oder aus Seide mit eingewebten Metallfäden	10,00	12,00]
	[18	b) aus Halbseide	5,50	7,00]
	[19	c) aus Wolle	1,60	2,00]
	20	d) andere	1,40	1,70
		[Anmerkung 1. Für Seidenband der Buchstaben a und b gelten dieselben Regeln wie für Seidenwaren; siehe diese.]		
		Anmerkung 2. Bei [c und] d findet die Verzollung einschließlich der Einlagen, Schachteln, Papierumschläge und ähnlichen unmittelbaren Umschließungen statt.		
	48	4) Preßtuch zum technischen Gebrauch, Filztücher für Papiermaschinen	frei	0,20
	49	5) ungefärbte, ungebleichte Zeuge (hierunter Segeltuch), im Gewicht von 180 g oder mehr für ein halbes Meter im Quadrat	0,15	0,20
	[50	6) Fischnetze (Garn oder Netze)	0,16	0,20]
	51	7) Zeuge, im Gewicht von 100 g oder mehr für ein halbes Meter im Quadrat, gebleicht, bedruckt, gefärbt oder aus gefärbtem Garn gewebt	0,50	0,65
	[52	8) Zeuge mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha oder dgl.	1,50	2,00]
	53	9) Drilch und Damast, desgl. Tücher, soweit solche nicht bereits unter eine höher belegte Klasse gehören, einschließlich der unmittelbaren Umschließung	0,80	1,10
	54	10) Samtartige Stoffe, darunter Plüsch	1,25	1,50
		[Lfd. Nr. 11 siehe unter 4.]		
		[12) Posamentierwaren siehe diese [Nr. 543/544] unter 7.]		
		[Lfd. Nr. 13/14 siehe unter 5.]		

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
59	15) [Bobbinet und Tüll, sowie] andere durchsichtige oder durchbrochene Stoffe, wenn dieselben [entweder bestickt oder] gemustert, mit Figuren versehen, gestreift oder karriert gewebt sind [(hierunter fallen nicht Stickereien auf Kanevas)]	1,10	3,00[1]
	Anmerkung. Als durchsichtig oder durchbrochen werden Waren angesehen, wenn zwischen den einzelnen Fäden, mit Ausnahme der Stickerei oder der eingewebten dichten Figuren, Streifen oder dergleichen, ein Zwischenraum von mindestens der Stärke eines Fadens unterschieden werden kann, oder, falls dies nicht zu entscheiden ist, ½ m im Quadrat 20 g oder weniger wiegt.		
	16) Andere Baumwollenwaren:		
60	a) bedruckte	1,10	1,45
61	b) mehrfarbige, nicht bedruckte	0,75	1,00
	c) ganz einfarbige oder gebleichte:		
	1. Wäsche (siehe Kleidungsstücke) [unter V. 2. Nr. 293].		
62	2. andere	0,50	0,75
	d) ungebleichte:		
	1. Dochte:		
63	a) zur Anfertigung von Lichten . .	frei	frei
64	b) andere	0,60	1,00
65	2. andere	0,25	0,35
	Anmerkung 1. Als „ganz einfarbig oder gebleicht" werden Etiketten-Leinen u. a. anderweit nicht benannte einfarbige Zeuge verzollt, selbst wenn die Farbe auf dem Zeug durch Druck oder als Zusatz zum Leim oder Kleister, womit die Ware durchsetzt ist, angebracht sein sollte.		
	Anmerkung 2. Waren aus Baumwolle in Verbindung mit Leinen oder mit Spinnstoffen, die wie Leinen behandelt werden, sind wie Baumwollenwaren zu verzollen; Waren aus Baumwolle in Verbindung mit Wolle, wie Wollenwaren; Waren aus Baumwolle in Verbindung mit Seide, wie Seidenwaren. Stickereien aus Baumwolle auf Kanevas oder anderen Stoffen aus Baumwolle, welche nicht als durchsichtige oder durchbrochene Waren zu behandeln sind, werden wie die Ware verzollt, worauf sie angebracht sind.		
	Anmerkung 3. Zeuge aus Baumwolle, genäht oder mit anderer Ausstattung versehen, mit Ausnahme von Wirkwaren, werden als Kleider verzollt.		
	Anmerkung 4. Als gebleichte Waren werden alle diejenigen Waren angesehen, welche nicht vollständig ungebleicht sind.		
	Säcke, genähte, anderweit nicht genannte:		
[654	a) aus Leinen, Hanf oder Jute,]	0,12	0,12
	b) andere, wie Waren aus dem betreffenden Material.		
	Baumwollene Waren:		
4.	11) Wirkwaren (Trikotagen):		
	a) Handschuhe, auch Fausthandschuhe, siehe Handschuhe [unter V. 2. Nr. 229].		
55	b) Wirkwaren — sowohl gestrickte, gehäkelte und filierte wie gewebte — gefärbte und ungefärbte sowie fertige Kleidungsstücke aus Wirkstoff, wenn sie auch mit Knöpfen, Bünden (Prisen), Einfassungen, Bändern u. dgl. von einem höher als die Kleidungsstücke selbst belegten Stoffe versehen sind	1,25	1,75

[1] Nach Außerkrafttreten des norwegisch-schweizerischen Handelsvertrages vom 22. März 1894, der zum 27. Mai 1906 gekündigt ist, wird diese T. Nr. mit Nr. 58 (siehe I. 5) unter Wegfall der Worte „Bobbinet und Tüll" und Hinzufügung des Wortes „Steiftüll" vereinigt; der Minimalzollsatz erhöht sich alsdann auf 2,25 Kronen.

			Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Zollsatz für 1 kg Maximal-Tarif Kronen.
		Baumwollene Waren (Forts.):		
	56	c) [Wirkwaren mit Besatz von Seide, Blonden, Spitzen u. dgl. oder mit Futter von Seide .	2,25	3,00]
		[Siehe auch 5. Nr. 58].		
5.	57	13) Blonden, Spitzen[1]	6,00	8,00
	58	14) Waren, welche nach Bestimmung des Zolldepartements unter „curtain nets" (Filetgardinen) gehören	2,00	3,00[2])
6.	aus 59	15) Bobbinet und Tüll sowie andere durchsichtige oder durchbrochene Stoffe, wenn dieselben bestickt sind	1,10	3,00[3])
		16) Gestickte Streifen	4,00	6,00[3])
		„Stickereien auf Kanevas usw." siehe 3. Anm. 2. zu Ziffer 16. [Siehe auch unter 3. die Anm. zu Nr. 59; sowie unter 8. die Ziffer 2 hinter 698].		
7.		Knöpfe und Knopfteile:		
		1) übersponnene und überzogene:		
	[297	a) ganz oder teilweise mit Seide	4,00	4,80]
	298	b) mit anderem Material	2,00	2,40
		Es wird kein Abzug für Papier, Pappe, Schachteln oder dergl. gewährt.		
		Posamentierwaren von anderen als seidenen oder halbseidenen Materialien:		
	543	a) Schnüre	2,00	2,50
		b) Bänder, siehe diese		
	544	c) andere, darunter Borten und Blenden . . .	4,00	5,30
		Anmerkung. Bei der Verzollung von Posamentierwaren wird für Einlagen, Kartons, Rahmen u. dgl. kein Abzug gewährt.		
		„Dochte" siehe 3. Nr. 63/65.		
		„Pfeifenschläuche" siehe V. 5. aus Nr. 539 b.		
8.		Zeuge:		
		1) wasserdichte, bemalte, lackierte, gefirnißte, mit Kautschuk, Guttapercha oder Öl getränkte oder bearbeitete Waren; desgleichen Zeuge mit einem Überzuge aus Papiermasse:		
	694	a) Schmirgel- und Sandleinwand	frei	frei
	695	b) Fußbodenteppiche, Presennings; andere Waren, von denen ein halbes Meter im Quadrat 470 g oder mehr wiegt	0,18	0,25
	696	c) Rollvorhänge	1,10	1,30
	[697	d) Wachstaffet und andere Waren, deren Stoff ganz oder zum Teil aus Seide besteht . .	2,50	2,50]
	698	e) Wachstuch und andere Waren, welche nicht unter eine der vorstehenden 4 Klassen fallen	0,60	0,75
		[2) genähte oder auf andere Weise zusammengefügte, nicht anderweit benannte Zeuge, desgleichen mit Stickerei oder anderem Putz versehene, wie Kleider.]		
		„Bucheinbände" siehe V. 2. Nr. 39.		

[1]) Diese Nummer erhält vom 27. Mai 1906 ab den Zusatz: „Zwischensätze u. dgl., Bobbinet und Tüll — Steiftüll ausgenommen".
[2]) Siehe Anm. 1 zu 3. Nr. 59.
[3]) Vom 27. Mai 1906 ab.

Österreich-Ungarn.

Die hierunter aufgeführten Zölle gelten auch für die gleichen Waren aus Baumwolle, gemengt mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.

			Zollsatz für 100 kg Kronen.
1.	180	Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle	frei
	181	Baumwollenwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen usw. vorgerichtet	12
	657	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. [leinene], baumwollene, [seidene und wollene] Lumpen, [Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte),] alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Scharpie (gezupfte Leinwand); Hutabschnitte	frei
2.	182	Vorgespinst, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
		a) ein- oder zweifach	12
		b) drei- oder mehrfach	24
		Baumwollengarne:	
	183	einfach, roh:	
		a) bis Nr. 12 englisch	14
		b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	19
		c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	33
		d) über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch	38
		e) über Nr. 70 englisch	43
		über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch	*33*
		über Nr. 90 englisch	*28*
		über Nr. 110 englisch	*frei*
		Anmerkung 1. Schußgarne einfach, roh, für die Halbseidenweberei, in Pinkopsformat, auf kurzen oder auf durchgehenden Hülsen, die nicht über 13 cm lang und nicht über 22 mm dick sind, auf Erlaubnisschein unter Kontrolle:	
		über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	*23*
		über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch	*28*
		Anmerkung 2. Einfache, rohe Garne zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation auf Erlaubnisschein unter Kontrolle:	
		über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	*23*
		über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch	*28*
		über Nr. 60 bis Nr. 80 englisch	*33*
		über Nr. 80 bis Nr. 90 englisch	*28*
		Die in den Anmerkungen 1 und 2 erwähnten Garne können auch in gebleichtem Zustande bezogen werden und entrichten dann zu obigen Zollsätzen noch den Zuschlag nach Nr. 187a von 8 K. für 100 kg.	
	184	dubliert, roh:	
		a) bis Nr. 12 englisch	19
		b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	24
		c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	38
		d) über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch	45
		über Nr. 60 bis Nr. 70 englisch	*28*
		e) über Nr. 70 englisch	40
			28
		über Nr. 110 englisch	*frei*
		dublierte rohe Baumwollengarne für die Halbseidenweberei, sowie zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter Kontrolle:	
		über Nr. 29 bis Nr. 50	*28*
		über Nr. 50 bis Nr. 60	*35*
	185	drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh:	
		a) bis Nr. 12 englisch	24
		b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	29
		c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	43
		d) über Nr. 50 englisch	50

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
	Baumwollengarne (Forts.):	
	Anmerkung zu d. Baumwollengarne, drei- oder mehrdrähtig über Nr. 60, englisch, zum Sticken (Stickfaden), auf Erlaubnisschein unter Kontrolle	*35*
186	drei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt, roh:	
	a) bis Nr. 12 englisch	29
	b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	33
	c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	50
	d) über Nr. 50 englisch	57
	Anmerkung zu Nr. 183/186. Gedämpfte Baumwollengarne werden behandelt wie rohe.	
187	Baumwollengarne, gebleichte, merzerisierte, gefärbte (auch bedruckte), unterliegen einem Zuschlage zum Zolle für das betreffende rohe Garn, und zwar:	
	a) gebleichte von	8
	b) merzerisierte von	9
	c) gefärbte (auch bedruckte) von	14
	d) gebleichte und merzerisierte von	14
	e) gefärbte (auch bedruckte) und merzerisierte von	16
188	Garne, für den Detailverkauf adjustiert:	
	a) einfache oder dublierte; drei- oder mehrdrähtige, einmal gezwirnt	83
	b) drei- oder mehrdrähtige, wiederholt gezwirnt	90 *83*
	Anmerkung zu Nr. 188. Als für den Detailverkauf adjustierte Garne sind zu verzollen: *a) Garne in den verschiedenen kleinen Aufmachungen, d. h. auf Pappbriefen, Scheiben, Ringen, Pappspulen, Wickelsternen u. dgl., in Kartons oder Luxuspapier sortierte oder verpackte Garne (einschließlich des Gewichtes dieser Umschließungen), Garne in Docken (kleinen Strähnchen) und in Knäueln;* *b) Garnsträhne, die in einer über die für Webzwecke notwendige Fitzung (mit kreuzweise lose durchlaufenden, die Strähnteile nicht fest umschließenden und durch Knoten abbindenden Fäden) hinausgehenden Weise abgebündelt sind, so daß der Strähn durch Zerreißen an den Abknotungsstellen in kleine selbständig verwendbare Docken zerfällt; bei Eisengarnen in Strähnen begründet die über die für Webzwecke notwendige Fitzung hinausgehende Abknotung noch nicht die Verzollung nach Nr. 188.* *Doch sind die mit hauptzollamtlichen Befugnissen ausgestatteten Zollämter ermächtigt, adjustierte Garne, die nachgewiesenermaßen nur einer fabrikmäßigen Verwendung (wie zur Posamentenfabrikation, zum Umspinnen von Kabeln usw.) zugeführt werden, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit dann zu verzollen, wenn sich die Partei auf der Warenerklärung schriftlich bereit erklärt, eine zeitweilige finanzamtliche Nachschau in ihrem Fabriketablissement selbst zur Kontrolle der tatsächlichen fabrikmäßigen Verwendung des Garnes zuzulassen.*	
	„Bindfaden“ von 1 mm und mehr und Bindfaden unter 1 mm siehe V. 4. Nr. 201.	
	Allgemeine Anmerkung zu Unterabt. 2. Garne in geschlichteten oder geleimten Ketten unterliegen einem Zuschlage von 5 v. H. zu dem Zollsatze des verwendeten Garnes.	
	Baumwollenwaren:	
3. 189	Gemeine, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend:	
	a) glatt, auch einfach geköpert:	
	1. roh	80 *76*
	2. gebleicht	110 *95*
	3. gefärbt	130 *120*
	4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	170 *143*
	5. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	180 *153*

Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	Baumwollenwaren (Forts.):	
	b) gemustert:	
	1. roh	110
		95
	2. gebleicht	130
		120
	3. gefärbt	155
		143
	4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	190
		167
	5. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	200
		177
190	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
	a) glatt, auch einfach geköpert:	
	1. roh	131
		120
	2. gebleicht	155
		143
	3. gefärbt	180
		167
	4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	215
		190
	5. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	230
		205
	b) gemustert:	
	1. roh	136
		125
	2. gebleicht	160
		150
	3. gefärbt	185
		172
	4. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	220
		200
	5. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	235
		215
191	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
	a) roh	195
		180
	Anmerkung. Feine Baumwollengewebe, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter Kontrolle	*85*
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	295
	1. gebleicht, gefärbt	*245*
	2. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	*260*
	3. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	*270*
192	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100	385
	a) roh	*330*
	b) gebleicht, gefärbt	*345*
	c) bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	*360*
	d) bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	*370*
	Plattstichgewebe aller Art	*260*

Anmerkung. Hierher fallen alle Plattstichgewebe (auch gefärbte, bedruckte oder buntgewebte, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Feinheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Garne), das sind broschierte Gewebe mit stickereiähnlichen Mustern, bei denen die Figurschußfäden innerhalb der Grenzen der eingewebten Figuren mindestens auf einer Seite vollständig und auf der andern Seite teilweise flott liegen. Sie unterscheiden sich von Stickereien dadurch, daß bei ihnen der Figurfaden bei der Wiederkehr des Musters stets genau dieselben Fäden des Grundgewebes umfaßt und von diesen webartig gebunden erscheint, was bei den Stickereien nicht der Fall ist. Bei jenen Plattstichgeweben, deren

Zollsatz für 100 kg Kronen.

192 Anmerkung (Forts.):

Grundgewebe aus Garn von Nr. 100 englisch und darunter hergestellt sind, kann die Verzollung nach Beschaffenheit des Grundgewebes dann eintreten, wenn die Broschierfäden auf dem zur Erhebung des Gewichtes dieses Grundgewebes erforderlichen Kupon vorher entfernt worden sind.

Anmerkung zu Nr. 189 bis 192. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl mafsgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schufsfäden zwischen je zwei bei Kette und Schufs im Gewebemuster regelmäfsig wiederkehrenden Punkten (Zählung von Rapport zu Rapport), durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 mm und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schufs gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschiefsende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung aufser Betracht.

Anmerkung zu 192. Feinste Baumwollengewebe, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen — *170*

193 Samte und samtartige Webewaren, auch Samtbänder . . . . . — 230 / *215*

Anmerkung. Zum Satze für Samte sind auch geschnittene Manchester abzufertigen.

194 Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder) . . . . — 226 / *215*

Anmerkung. Im Stück merzerisierte Gewebe oder Gewebe, ganz oder teilweise aus merzerisiertem Garn, sowie dergleichen Samte und Bandwaren unterliegen einem Zuschlage zum Zolle des betreffenden Gewebes von . . . . — 18

Baumwollene Reklamebänder aus zusammengeklebten Baumwollenfäden, auch gefärbt oder bedruckt . . . . — *180*

Anmerkung. Unter Reklamebändern werden die zum Binden von Paketen u. dgl. dienenden, nicht über 5 mm breiten Streifen aus zusammengeklebten, auch verschieden gefärbten Baumwollenfäden verstanden; sie können auch mit Firma, Adresse usw. bedruckt sein.

201 Technische Artikel:

[a) Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht . . . . — 215 / *200*

b) Trockenfilze, gewebte, auch gerauht . . . . — 155
1. roh . . . . — *120*
2. gebleicht . . . . — *145*

c) Treibriemen . . . . — 85 / *75*

d) Gurten und Dochte . . . . — 75 / *65*

e) Schläuche, gewebt [oder geflochten; Bindfaden mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr; Netze, grobe, Seile] und dergleichen technische Artikel . . . . — 70 / *65*

Allgemeine Anmerkungen zu Unterabt. 3.

Eingewebte, eingewirkte, eingestrickte usw. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasschmelz, Flitter, Glasgespinste, Fischbeinfäden usw. bleiben bei der Tarifierung von Textilwaren außer Betracht.

Textilwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (Draht, rund oder geplättet) unterliegen einem Zuschlage von 30 v. H. zum Zolle der betreffenden Textilware.

Textilwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (Draht, rund oder geplättet) unterliegen im vertragsmäfsigen Verkehre einem Zuschlage zum Zolle der betreffenden Textilware, der [für Seidenwaren der Nrn. 247, 248, 250, 251 und 253 15 v. H.,] für alle übrigen Textilwaren 30 v. H. beträgt.

Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden, sofern sie nicht in Gegenständen des Putzwarenhandels bestehen, nicht nach den Zollsätzen für genähte Gegenstände,

			Zollsatz für 100 kg Kronen.
		Allgemeine Anmerkungen zu Unterabt. 3 (Forts.): sondern nur mit einem Zuschlage von 10 v. H. zu dem Zolle für das betreffende Gewebe belegt.	
		[Seidene und halbseidene Gewebe, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden usw. (wie vorstehend) nur mit einem Zuschlage von 5 v. H. zu dem Zolle für das betreffende Gewebe belegt.]	
		Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII (Gruppe II [Flachs usw.]) mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestückes hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit (Ajournähten) irgendwelcher Art versehen, noch durch Ziersticke oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände, noch mit einem Zollzuschlag belegt.	
		Für die vorgenannten Waren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände der vorstehend für Gewebe, die mit einfachen Säumen usw. versehen sind, vorgesehene Zollzuschlag von 10 v. H. erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art, wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum durch besondere Nähfäden hergestellt ist.	
		Säcke aus groben Zeugstoffen sind wie die betreffenden Gewebe zu behandeln.	
		Gebrauchte signierte Säcke aus groben Zeugstoffen, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
		Gebrauchte signierte Säcke aus groben Zeugstoffen, welche, mit Getreide aller Art, Malz, Malzkeimen, Ölsaat, Sämereien, Kaolin, Kohle, Papierstoff gefüllt, aus dem freien Verkehre des Zollgebietes ausgetreten sind und im entleerten Zustande zurückkehren, gegen Zertifikat und unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	frei
		Als Bänder sind auch bandartig geschnittene oder ausgeschlagene (gestanzte) glattrandige, gezackte, gewellte, durchlöcherte oder aus verschiedenen Webestoffen durch Klebemittel gemustert oder verziert zusammengesetzte, oder mit Bändern, Chenillen, Schnüren u. dgl. durchzogene Streifen aus Zeugstoffen (mit Ausnahme solcher aus namentlich tarifierten Textilen, z. B. aus Batist, Tüllen usw.), falls deren Breite 20 cm nicht erreicht, zu verzollen.	
		Soweit im allgemeinen Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Textilwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden verzollt.	
4.	200	**Wirk- und Strickwaren:**	
		a) gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware):	
		1. roh	220
		2. gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewirkt oder gestrickt . . .	240
		b) Strümpfe und Socken:	
		1. im Gewichte über 1 kg per Dutzend Paare	220
		α) mit Näharbeit	*220*
		β) andere	*180*
		2. im Gewichte bis einschließlich 1 kg per Dutzend Paare . .	285
		α) mit Näharbeit	*285*
		β) andere	*220*
		c) Handschuhe:	
		1. im Gewichte über 300 g per Dutzend Paare	300
		α) mit Näharbeit	*300*
		β) andere	*240*
		2. im Gewichte bis einschließlich 300 g per Dutzend Paare . .	400
		α) mit Näharbeit	*400*
		β) andere	*300*

	Zollsatz für 100 kg Kronen.
200 Wirk- und Strickwaren (Forts.):	
d) nicht besonders benannte	300
α) mit Näharbeit	*300*
β) andere	*240*

„Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht" siehe 3. Nr. 201 a.
„Wirkstoffe, mit Kautschuk getränkt, überstrichen usw." siehe 8. Nr. 315.

Allgemeine Anmerkungen zu Unterabt. 4.

Bestickte Wirk- und Strickwaren, [Posamentier- und Knopfwaren mit Ausnahme der zu Nr. 247 (bestickte Ganzseidenwaren) und 255 (bestickte Halbseidenwaren) gehörigen (IV. 6)] sind nicht als Stickereien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, [leinene und wollene] Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene Wirk- und Strickwaren der Nr. 258 (IV. 4) zu behandeln; [desgleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Posamentier- und Knopfwaren wie halbseidene Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 260 (IV. 7) in Verzollung zu nehmen].

Bei Strümpfen, Socken, Handschuhen und nicht besonders benannten Wirk- und Strickwaren bleibt die Konfektion außer Betracht, insofern es sich nicht um gewirkte oder gestrickte Putzwaren (aufgeputzte Phantasieartikel) handelt, welche aus Putzwaren nach dem höher belegten Aufputz zu verzollen sind.

Zu den Wirk- und Strickwaren (auch Strumpf-, Trikotwaren) gehören sowohl gewirkte als auch gestrickte, gehäkelte, genetzte (Filet- oder Knüpfarbeit), z. B. dergleichen Stoffe im Stück, Bänder, Kapuchons, Gamaschen, Handschuhe, Hauben, Hosen, Joppen, Kragen, Leibchen, Pelerinen, Puls-, Knie- und Taillenwärmer, Babyschuhe, Schürzen, Socken, Strümpfe, Taschen, Geldbörsen, Trikotanzüge, Tücher, Westen u. dgl., sowohl Fassonwaren, d. i. regulär gearbeitete als auch aus gewirkten Zeugstoffen zugeschnittene und genähte.

Bei Wirk- und Strickwaren werden Säume oder Nähte oder zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von schmalem Band, ferner die zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zutaten, als: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Hafteln, Schnallen, Lederstreifen, einfache Zugschnüre, Bindbänder, Quasten, Ringe u. dgl. aufser Betracht gelassen, und zwar ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem die Zutaten bestehen. Derlei Arbeiten und Zutaten haben weder die Verzollung nach Nr. 274 (V. 2) zur Folge, noch bewirken sie für regulär gearbeitete Wirkwaren die Verzollung als genähte Wirk- und Strickwaren.

Aus Wirkstoffen zugeschnittene und genähte Gegenstände, mit Ausnahme aufgeputzter Phantasieartikel, werden im vertragsmäfsigen Verkehre nach den allgemeinen Zollsätzen der Nrn. 200 (vorstehend), 233 (III. 4), 252 oder 258 (IV. 4) verzollt.

Gewirkte oder gestrickte Putzwaren, sowohl regulär gearbeitete als auch zugeschnittene und genähte (aufgeputzte Phantasieartikel, wie z. B. mit Bandmaschen, Rüschen, Spitzen, Stickereien usw. ausgestattete), sind nicht nach den obigen Nummern, sondern als Putzwaren nach dem höher belegten Aufputz (Nr. 274 [V. 2]) zu verzollen, und zwar ist der vertragsmäfsige Zollsatz, wenn ein solcher für den Aufputz besteht, der Berechnung des Aufschlags zugrunde zu legen. Unterliegt der Aufputz keinem höheren Zolle als die betreffende Wirkware, so hat derselbe demzufolge aufser Betracht zu bleiben.

Geradlinige Zwickel (sogenannte Tambouriernähte) aus Seide oder Halbseide bei Handschuhen aus baumwollenen, [leinenen oder wollenen] Wirkstoffen, welche nach dem allgemeinen Tarife die Verzollung der Handschuhe als Halbseidenwaren (Nr. 258 [IV. 4]) zur Folge haben würden, bleiben bei der Verzollung im vertragsmäfsigen Verkehr aufser Betracht.

Zu den Wirk- und Strickwaren gehören auch regulär gearbeitete Mützen.

[Siehe auch die allg. Anm. zu 3.]

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
5.	195 **Tülle und tüllartige Netzstoffe:**	
	a) glatt:	
	1. roh	380 *350*
	Anmerkung. Glatte Tülle, roh, auch ausgewaschen, zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter Kontrolle	*85*
	(Siehe auch die allg. Anmerkungen bei 6.)	
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	400 *370*
	Anmerkung. Steifnetze, bobbinetartige	131
	b) gemustert, mit Ausnahme jener mit spitzenartigen Dessins:	
	1. roh	400 *370*
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	440 *400*
	Anmerkung. Tülle und tüllartige Netzstoffe, gemustert mit spitzenartigen Dessins, wie Spitzen.	
	Anmerkung zu Nr. 195b. Mit spitzenartigen Mustern gewirkte Tülle von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster werden nicht als Spitzen, sondern als gemusterte Tülle der Nr. 195b behandelt.	
	196. **Bobbinet- oder spitzenartige Vorhänge (Stores, Vitragen u. dgl.) und Möbelnetze, abgepaßt gewebt**	440
	197 **Spitzen, auch Luftstickereien (Ätzware)**	750 *660*
6.	198 **Stickereien:**	
	a) Besatzstreifen (bandes, entre-deux):	
	1. nur am Rande bestickt	730
	2. andere (auch im Fond bestickt)	800
	Besatzstreifen (bandes, entredeux)	*480*
	b) Tülle und Spitzen, bestickt	750 *660*
	Anmerkung. Vorhangartikel und Möbeldecken aus glattem Tüll in Kettenstichstickerei, auch mit anderen Zierstichen, welche nach dem Prinzip der Kettenstichstickerei hergestellt sind, auch mit Spachtelstich (Spinnen), Langstich, Schnurstich oder Höhlstich und Applikation von Cambric, Musselin und dergleichen Geweben, sowie auch mit aufgenähten Effekten, wie Ringen, Rosetten, Bollen usw.	*350*
	c) nicht besonders benannte	730 *480*
	Anmerkung. Artikel der Kettenstichstickerei, auch mit Spachtelstichen (Spinnen), Langstich und Schnurstich	*350*
	Allgemeine Anmerkungen zu Unterabteilung 6.	
	Für die Verzollung von Stickereien ist der Grundstoff maßgebend und bleibt das Stickmaterial, soweit im Tarife hierüber nicht besondere Bestimmungen enthalten sind, außer Betracht. Dies gilt auch für als Stickmaterial verwendete Metallfäden (Draht oder Lahn). Bestickte Samte und samtartige Gewebe, sowie bestickte Bänder, letztere, insofern sie nicht im Tarife besonders genannt sind, sind als Stickereien zu verzollen.	
	Applikationsstickereien [auf anderen Stoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide], bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genähten Gegenständen der Nr. 274 (V. 2), sondern sind als Stickereien zu verzollen.	
	Textilwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben usw.),	

			Zollsatz für 100 kg Kronen.
		Allgemeine Anmerkungen zu Unterabteilung 6 (Forts.):	
		oder Namen, Nummern o. dgl. eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet.	
		Für sämtliche als Konfektion zu verzollende Stickereien wird der Zuschlag in der Höhe von 40 v. H. zum vertragsmäßigen Zoll erhoben.	
7.	199	Posamentier- und Knopfwaren	226 *215*
	aus 201	Technische Artikel:	
		f) Weberlitzen:	
		1. aus gezwirnten Garnen	85
		2. andere	220
		„Bandwaren" siehe 3. Nr. 194.	
		„Besatzartikel aus Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten hergestellt" siehe V. 2 Nr. 273.	
		„Dochte, Schläuche geflochten" siehe 3. Nr. 201.	
		[Siehe auch die allg. Anmerkungen bei 3.]	
8.	315	Gewebe [und Wirkstoffe] mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:	
		[a) ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide	200]
		b) aus anderen Textilstoffen, [auch derlei Filze]	130
	aus 320	Technische Artikel:	
		Gewebe zu Krempelbelegen für Kratzenfabriken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	7
		Schläuche [aus oder] mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen [oder Drahteinlagen]	70 *65*
		Dichtungen	100 *80*
		Treibriemen	100 *80*
		Pneumatiques (Schläuche und Mäntel)	150
		Kautschukdrucktücher und andere nicht besonders benannte technische Artikel	120
	321	Wachstuch, grobes, unbedruckt; Asphaltleinwand	18
	322	Wagendecken und sonstige Decktücher aus groben Zeugstoffen, im Gewebe bzw. Garn chemisch präpariert, oder mit Öl, Teer oder Fettkompositionen überzogen oder getränkt	60
	323	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen:	
		a) bis 2 mm Dicke	75 *70*
		b) über 2 mm Dicke	60 *55*
	324	Buchbinderleinwand	72 *60*
		Tekko- und Salubratapeten aus Geweben von Baumwolle [oder Flachs,] mit einer farbigen, auch bronzierten ölhaltigen Masse imprägniert oder überzogen, mit Tapetenmustern bedruckt oder durch Pressen gemustert	*60*
		Anmerkung. Tekko- und Salubratapeten aus Geweben von Baumwolle oder Flachs, einfarbig, ungemustert, mit einer farbigen, auch bronzierten ölhaltigen Masse imprägniert oder überzogen, werden nach Beschaffenheit des Gewebes in Verzollung genommen.	
	325	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin [und Wachstaft:]	
		a) Meterware ohne abgepaßtes Dessin	75

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
325	Wachstuch usw. (Forts.):	
	b) abgepaßt oder Meterware mit abgepaßtem Dessin	85
	Wachstuch, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin:	
	a) Meterware ohne abgepafstes Dessin	*70*
	b) abgepafst oder Meterware mit abgepafstem Dessin	*80*
326	Waren aus Wachstuch, Wachsmusselin [und Wachstaft] mit Ausnahme von derlei Sattler-, Riemer- und Taschnerwaren:	
	a) [auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien]	100
	[b) in Verbindung mit feinsten Materialien	240]
407	Schleiftuch, Schleifbänder und dergleichen Schleifmittel	16 *12*
aus 409	Steinwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . .	36
	Mikanit-Leinwand	*15*

Ausfuhrzoll.

658	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. [leinene], baumwollene, [seidene und wollene] Lumpen, [auch mazerierte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte], alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	9,60

Portugal.

Muster, deren Zoll 300 Reis nicht übersteigt, sind zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Reis.
1.	43	Baumwolle, roh oder in der Hülse	4
	aus 151	Lumpen zur Papierfabrikation	1
	294	Baumwollenwatte, einfach oder gummiert, sowie hydrophile . . .	400
2.	193	Baumwollengarn, einfach, roh, Nr. 1 bis 40	150
	194	Baumwollengarn, einfach, roh, Nr. 41 bis 60	180
	195	Baumwollengarn, einfach, roh, Nr. 61 bis 100	250
	196	Baumwollengarn, einfach, roh, von Nr. 101 aufwärts	350
	197	Baumwollengarn, einfach, gebleicht, Nr. 1 bis 40	180
	198	Baumwollengarn, einfach, gebleicht, Nr. 41 bis 60	240
	199	Baumwollengarn, einfach, gebleicht, Nr. 61 bis 100	300
	200	Baumwollengarn, einfach, gebleicht, von Nr. 101 aufwärts . . .	450
	201	Baumwollengarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr. 1 bis 40 . .	210
	202	Baumwollengarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr. 41 bis 60 . .	260
	203	Baumwollengarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr. 61 bis 100 .	350
	204	Baumwollengarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, von Nr. 101 aufwärts	500
	205	Baumwollengarn, gezwirnt, roh, Nr. 1 bis 40	300
	206	Baumwollengarn, gezwirnt, roh, Nr. 41 bis 60	450
	207	Baumwollengarn, gezwirnt, roh, Nr. 61 bis 100	650
	208	Baumwollengarn, gezwirnt, roh, von Nr. 101 aufwärts	850
	209	Baumwollengarn, gezwirnt, gebleicht, Nr. 1 bis 40	360
	210	Baumwollengarn, gezwirnt, gebleicht, Nr. 41 bis 60	550
	211	Baumwollengarn, gezwirnt, gebleicht, Nr. 61 bis 100	750
	212	Baumwollengarn, gezwirnt, gebleicht, von Nr. 101 aufwärts . .	950
	213	Baumwollengarn, gezwirnt, gefärbt oder bedruckt, Nr. 1 bis 40 .	400
	214	Baumwollengarn, gezwirnt, gefärbt oder bedruckt, Nr. 41 bis 60 .	600
	215	Baumwollengarn, gezwirnt, gefärbt oder bedruckt, Nr. 61 bis 100	850
	216	Baumwollengarn, gezwirnt, gefärbt oder bedruckt, von Nr. 101 aufwärts	1050
	217	Baumwollengarn, gezwirnt, von irgendwelcher Nummer und Beschaffenheit, auf Spulen, in Knäueln, in Kartons oder irgendwie zum Kleinverkauf hergerichtet (einschließlich der Tara)	750
	303	Garn aus [Wolle, Seide], Baumwolle [oder Flachs], mit Gold oder Silber	1500
	304	Garn aus [Wolle, Seide], Baumwolle [oder Flachs], mit anderen Metallen	750

	Nr.	Ware	Zollsatz für 1 kg Reis.
3.	218	Barchent, Bettdecken und Molesking, roh oder gebleicht, auch wenn sie Abfall- oder Flockseide enthalten	650
	219	Barchent, Bettdecken und Molesking, gefärbt oder bedruckt, auch wenn sie Abfall- oder Flockseide enthalten	900
	220	Bombassin und Manchester (Velveteen)	500
	221	[Bobbinet, feiner Tüll], Gaze und ähnliches, roh oder gebleicht	1200
	222	[Bobbinet, feiner Tüll], Gaze und ähnliches, gefärbt oder bedruckt	1800
	223	Zwilch, Holländische und grobe Baumwollen-Leinwand, Segeltuche, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht	200
	224	Zwilch, Holländische und grobe Baumwoll-Leinwand, Segeltuche, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt	600
	225	Musseline und Batiste, roh	500
	226	Musseline und Batiste, gebleicht	540
	227	Musseline und Batiste, gefärbt oder bedruckt	900
	228	Shawls und Tücher	1000
	229	[Gewöhnlicher Tüll], Marly, Kanevas und ähnliches	300
	233	Serge und Krepp, roh und ohne Zubereitung, zum Bedrucken und Färben	230
	234	Serge und Krepp, gebleicht und ohne Zubereitung, zum Bedrucken und Färben	270
	235	Tapeten, Teppiche und Läufer	600
	236	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	170
	237	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	175
	238	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	180
	239	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	185
	240	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	195
	241	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	205
	242	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	300
	243	Gewebe, dicht, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	400
	244	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	195
	245	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 18 kg oder mehr auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	200
	246	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	215
	247	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 12 bis 18 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	220
	248	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	235

			Zollsatz für 1 kg Reis.
	249	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 bis 12 kg auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	240
	250	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 34 Fäden oder weniger im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	335
	251	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von 5 kg oder weniger auf 100 qm, mit 35 Fäden oder mehr im Einschlag oder Kette auf das Quadratzentimeter	435
	252	Gewebe, dicht, glatt, gebleicht, zubereitet wie: Patent, Bretagne usw. (einschließlich der Tara)	400
	253	Gewebe, damassiert oder satiniert, geköpert oder sergeartig, undicht, durchscheinend oder dicht, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht	450
	254	Gewebe, damassiert oder satiniert, geköpert oder sergeartig und glatt, undicht, durchscheinend oder dicht, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt	800
	255	Samtartige Gewebe und Samt, roh oder gebleicht, zum Bedrucken und Färben	600
	256	Samtartige Gewebe und Samt, gefärbt oder bedruckt	900
	293	[Reisesäcke und] Decken	600
	312	Gewebe mit Gold- oder Silberfäden ([bestickt oder] nicht)	Zoll des betreffenden Gewebes mit 30 v. H. Zuschlag.
	450	Arbeiten aus Pflanzenfasern, nicht besonders aufgeführt	1 000
		„Dochte“ siehe 7. Nr. 160 und 587.	
		„Felbel in Stücken“ siehe V. 3. Nr. 544.	
		„Hutfutter“ siehe IV. 3. u. 5. Nr. 580.	
4.	259	Maschen- und Strumpf-Gewebe und -Waren	1 500
5.	aus 221	Bobbinet, feiner Tüll, roh oder gebleicht	1 200
	aus 222	Bobbinet, feiner Tüll, gefärbt oder bedruckt	1 800
	aus 229	Gewöhnlicher Tüll	300
	231	Spitzen, Einsätze und Zackenlitze, roh oder gebleicht	1 800
	232	Spitzen, Einsätze und Zackenlitze, gefärbt oder bedruckt	2 000
6.	311	Bestickte Gewebe (ausgenommen mit Gold oder Silber)	Zoll des betreffenden Gewebes mit 25 v. H. Zuschlag.
		[Siehe auch 3. Nr. 312.]	
7.	160	Dochte für Kerzen	160
	230	Bänder und Borten (einschließlich der Tara, mit Ausnahme der Karton-, Papp- und Holzschachteln)	1 200
	307	Posamentierwaren aus Baumwolle irgendwelcher Art, rein oder gemischt (einschließlich der Tara, mit Ausnahme von Karton-, Papp- und Holzschachteln)	2 500
	309	Posamentierwaren, Gold und Silber enthaltend	10 000
	aus 547	Lunten	100
	587	Dochte, nicht besonders aufgeführt[1])	700

[1]) Dochte, welche Seidenfäden enthalten, fallen unter diesen Artikel.

8.	297	Kautschuk oder Guttapercha in wasserdichten [oder elastischen] Baumwollen- [oder Leinengeweben]	1 000
	310	Geteerte Gewebe und ihre Nachahmungen	50
	572	Wachstuch zum Fußbodenbelag	150

		Zollsatz für 1 kg Reis.
	573 Wachstuch, nicht besonders aufgeführt	700
	[574 Wachstuch, verarbeitet	1000]
	586 Streifen aus [Leder oder] Wachstuch zu Hüten, bis zu 8 cm breit	150

Ausfuhrzoll.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1,5 v. H.

	11 Lumpen	10

Rumänien.

		Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	320 Baumwolle, roh oder in Flaum	1
	321 Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt, sowie auch Abfälle und Zupfbaumwolle zum Reinigen von Maschinen	6
	322 Watte, in Tafeln oder gummiert, mit Ausnahme der zu medizinischen Zwecken:	
	a) weiß	16
	b) gefärbt	25
	323 Medizinische Watte, entfettet, sterilisiert oder nicht, Karbolwatte, Jodoformwatte u. a.	32
2.	333 Baumwollengarn, eindrähtig, roh, ungefärbt	5[1])
	334 Dasselbe gebleicht	8[1])
	335 Dasselbe gefärbt oder bedruckt	18[1])
	336 Dasselbe mercerisiert	20
	337 Baumwollengarn, zwei- und mehrdrähtig, einmal gezwirnt	Zollsatz des eindrähtigen Garns, mit einem Zuschlag von 8 Lei. *Zollsatz des eindrähtigen Garns, mit einem Zuschlag von 8 Lei.*
	338 Baumwollengarn, vier- und mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt	Zollsatz des eindrähtigen Garns, mit einem Zuschlag von 16 Lei. *Zollsatz des eindrähtigen Garns, mit einem Zuschlag von 16 Lei.*
	339 Baumwollenzwirn zum Nähen, in Knäueln, auf Kärtchen, Spulen, überhaupt in Aufmachungen aller Art für den Einzelverkauf, ungefärbt	75 *50*
	340 Derselbe, mercerisiert, gefärbt	100 *60*
	341 Baumwollengarn, gezwirnt, auf Spulen und Röhrchen, als Kette fertig zum Einsetzen in den Webstuhl	Zollsatz des eindrähtigen Garns, mit einem Zuschlag von 1 Lei.

„Garn aus Baumwolle, mit Wolle gemischt", siehe III. 2. Nr. 114.
„Garn aus Baumwolle, mit Seide gemischt", siehe IV. 2. Nr. 168.

[1]) Die vertragsmäßigen Zollsätze sind nicht mit aufgeführt, weil die Zollsätze des autonomen Tarifs nachträglich unter die vertragsmäßigen herabgesetzt sind.

		Zollsatz für 100 kg Lei.
3.	358 Gewebe aller Art aus Baumwolle, außer den besonders genannten, roh, ungefärbt, im Gewicht von mehr als 180 g auf 1 qm:	
	a) enthaltend in Kette und Schuß zusammen bis 35 Fäden im qcm	75 *55*
	b) enthaltend 36 bis 55 Fäden im qcm	100 *65*
	c) „ über 55 Fäden im qcm	125 *100*
	359 Gewebe aller Art aus Baumwolle, außer den besonders genannten, roh, ungefärbt, im Gewicht von 180 bis 100 g auf 1 qm:	
	a) enthaltend bis zu 40 Fäden im qcm	90 *60*
	b) „ 41 bis 70 Fäden im qcm . . .	105 *75*
	c) „ über 70 Fäden im qcm	175 *120*
	360 Gewebe aller Art aus Baumwolle, außer den besonders genannten, roh, ungefärbt, im Gewicht von 100 bis 70 g auf 1 qm:	
	a) enthaltend bis zu 50 Fäden im qcm . . .	100 *70*
	b) „ 51 bis 80 Fäden im qcm	130 *90*
	c) „ über 80 Fäden im qcm	200 *130*
	361 Gewebe aus Baumwolle aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten, roh, ungefärbt, im Gewicht von 70 g und weniger auf 1 qm:	
	a) bis zu 50 Fäden im qcm	125
	b) 51 bis 80 Fäden im qcm	150
	c) über 80 Fäden im qcm	250
	362 Gewebe der Artikel 358 bis 361 gebleicht	Zollsatz der rohen Gewebe, mit einem Zuschlag von 20 v. H. *Zollsatz der rohen Gewebe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von 20 v. H.*
	363 Dieselben in einer Farbe gefärbt	Zollsatz der rohen Gewebe, mit einem Zuschlag von 30 v. H. *Zollsatz der rohen Gewebe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von 20 v. H.*
	364 Dieselben bedruckt oder gefärbt in zwei oder mehr Farben .	Zollsatz der rohen Gewebe, mit einem Zuschlag von 40 v. H. *Zollsatz der rohen Gewebe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von 20 v. H.*
	365 Organdin und Kanevas aus Baumwolle, in jedem Gewichte, appretiert	100
	Nicht appretiert werden diese Stoffe wie Gewebe verzollt.	
	366 Plüsche und Samte aller Art aus Baumwolle, aufgeschnitten oder nicht, einfarbig	150 *120*

		Zollsatz für 100 kg Lei.
	367 Dieselben in mehreren Farben gefärbt oder bedruckt . . .	200 *150*
	373 Lampendochte [sowie geflochtene Dochte] für Kerzen und Feuerzeuge	120
	374 Bandwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, jeder Web- [oder Flechtweise], auch samtartig, wie: eigentliche Bänder [Schnüre, Litzen] usw., weiß oder in einer Farbe gefärbt, im Meter oder Stücke	220 *160*
	375 Dieselben in mehreren Farben gewebt oder bedruckt . . .	250 *160*
	405 Gewebe [aller Art], Meterware oder im Stück, zu bestimmten Zwecken, wie Vorhänge, Decken, Behänge, Kopftücher u. dgl.:	
	a) weder gestickt noch gesäumt	Zollsatz des Gewebes mit einem Zuschlag von 30 v. H.
	b) gesäumt [oder mit Maschinenstickerei]	Doppelter Zollsatz des Gewebes.
	„Gewebe aus Baumwolle, gemischt mit Wolle" siehe III. 2. Nr. 114.	
	„Gewebe aus Baumwolle, gemischt mit Seide" siehe IV. 2. Nr. 168.	
	„Halfter, Trensen und Gurte, Feuereimer, Schläuche, Riemen aus Bindfäden sowie alle anderen Arbeiten aus Bindfäden von pflanzlichen Spinnstoffen jeder Art für Transmissionen; dieselben auch gebleicht oder gefärbt" siehe V. 4. Nr. 348/49.	
	„Säcke" siehe II. 3. Nr. 383.	
	Zugeschnittene Stoffe und Materialien für Konfektionswaren sind wie Konfektionswaren zu behandeln.	
4.	377 Wirkstoffe aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch gemischt und in Verbindung untereinander, roh, ungefärbt:	
	a) im Gewichte von mehr als 300 g auf 1 qm . . .	130
	b) von 300 bis 150 g auf 1 qm	180 *160*
	c) von weniger als 150 g auf 1 qm	250 *180*
	378 Dieselben gebleicht oder gefärbt	Zollsatz der rohen Wirkstoffe mit einem Zuschlag von 20 v. H. *Zollsatz der rohen Wirkstoffe mit einem Zuschlag von 20 Lei.*
	379 Wirkwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch gemischt und in Verbindung untereinander, gefärbt oder nicht:	
	a) Unterjacken, Unterhosen und alle anderen nicht genannten gewirkten Waren	250 *200*
	b) Strümpfe und Socken	280 *215*
	c) Handschuhe	350 *280*
	Anmerkung. Bei Handschuhen, Strümpfen und Socken wird kein Unterschied gemacht, ob sie nur zugeschnitten, oder zugeschnitten und genäht, oder mit der Maschine zusammengesetzt, oder abgepaßt (regulär) gearbeitet sind. Unbedeutende Zutaten, wie Knöpfe und Einfassungen, auch aus Seide, werden bei Wirkwaren zugelassen, ohne als Verzierung im Sinne des Artikels 380 angesehen zu werden.	
	380 Dieselben mit Handarbeit verziert, [oder bestickt] oder mit Spitzen	Doppelter Zollsatz der betreffenden Wirkwaren

			Zollsatz für 100 kg Lei.
		Dieselben, mit Ausnahme von Handschuhen, Strümpfen und Socken, zugeschnitten, oder zugeschnitten und genäht, oder durch Handarbeit verziert, oder bestickt, oder mit Spitzen	*Doppelter Zollsatz der Wirkwaren des Artikels 379*
		„Wirkstoffe aus Baumwolle, gemischt mit Wolle" siehe III. 2. Nr. 114.	
		„Wirkwaren aus Baumwolle, gemischt mit Seide" siehe IV. 2. Nr. 168.	
5.u.6.	368	Gewöhnlicher Tüll, *d. h. Tüll mit gerader Kette* für Vorhänge, Bettdecken, Möbelüberzüge usw., in der Kette auf 1 cm Breite enthaltend:	
		a) bis zu 4 Fäden	140 *100*
		b) mehr als 4 Fäden	220
	369	Feiner Tüll und Gipüren für Vorhänge, Bett- und Möbelüberzüge usw., d. i. mit Netzwerkmaschen, mit Mustern und Punkten	400 *300*
	370	Tüll und Gipüren der Artikel 368 und 369, als fertige Vorhänge und Überzüge eingehend, gesäumt oder eingefaßt mit Bändern aus Geweben, Tüll und Gipüren.	Zollsatz des Tülls, je nach Beschaffenheit, mit einem Zuschlag von 20 v. H.
	371	Sogenannter eigentlicher Tüll aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, ungemustert, auf die Länge oder Breite von 1 cm enthaltend:	
		a) weniger als 7 Maschen	500 *350*
		b) 7 und mehr Maschen	650
	372	Derselbe gemustert, bestickt, für Damenschleier und Halsbinden, sowie Perltüll	Doppelter Zollsatz des eigentlichen Tülls ohne Muster
		[Siehe auch IV. 3. Nr. 165, und IV. 2. Nr. 168.]	
	381	Spitzen aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch miteinander verbunden, von jeder Breite, als Meterware oder abgepaßt:	
		a) mit der Maschine gearbeitet	600 *400*
		b) mit der Hand gearbeitet	1200
	382	Hand- und Maschinenstickereien auf Grundstoffen aller Art, zu Konfektionszwecken, wie Streifen, blumenverziert oder nicht, Einsätze (entre-deux), wie überhaupt Stickereien aller Art auf Geweben ohne Saum, gleichviel ob Meterware oder abgepaßt	Fünffacher Zollsatz der bestickten Grundstoffe
		„Spitzen aus Baumwolle, gemischt mit Wolle" siehe III. 2. Nr. 114.	
	405	Gewebe [aller Art], Meterware oder im Stück, zu bestimmten Zwecken, wie Vorhänge, Decken, Behänge, Kopftücher u. dgl.:	
		b) [gesäumt oder] mit Maschinenstickerei	Doppelter Zollsatz des Gewebes, auf dem die Stickerei angebracht ist

		Zollsatz für 100 kg Lei.
	406 Gewebe aller Art, mit Handstickerei, mit aufgenähter Arbeit (Applikation), in Verbindung mit anderen Geweben, als Meterware oder in Gegenständen wie: Vorhänge, Decken, Behänge, Kopftücher usw.	Dreifacher Zollsatz des Gewebes, auf dem die Stickerei angebracht ist
	407 Gegenstände, zusammengesetzt aus verschiedenen Geweben, oder mit Gipüren, Stickereien in solchem Umfange versehen, daß der eigentliche Grundstoff nicht erkennbar ist	Dreifacher Zollsatz des höchst belegten Stoffes
	„Wirkwaren, bestickte" siehe 4. Nr. 380.	
7.	376 Posamentier- und Knopfwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch gemischt, insoweit sie nicht unter die Vorschriften der Artikel 114, 166 und 168 fallen	220 *180*

Die Erzeugnisse aus Baumwolle, gemischt mit Fäden anderer Spinnstoffe, außer Seide und Wolle, sind, sofern sie nicht nach dem Mischverhältnis dem Artikel 350 e unterstehen, oder wenn sie, mit Hanf, Flachs, Ramie gemischt, an Baumwolle mehr als 60 v. H. enthalten, nach Artikel 358 bis 370 zu verzollen.

Garne, Gewebe, Posamentier- und Bandwaren aus Zellstoff sind nach den entsprechenden Artikeln für Baumwollenwaren zu verzollen.

(Nr. 114 siehe III. 2.; Nr. 166 und 168 siehe IV. 2.; Nr. 350e siehe II. 3.)

„Geflochtene Dochte, Bandwaren jeder Flechtweise, wie Schnüre, Litzen usw." siehe 3. Nr. 373/75.
„Posamentierwaren aus Baumwolle, gemischt mit Wolle" siehe III. 2. Nr. 114.
„Dgl. gemischt mit Seide" siehe IV. 2. Anmerkung zu Nr. 168.

8.	408 Schmirgeltuch	30
	413 Wachsmusselin [und Wachstaft]	70
	458 Kautschuk in Verbindung mit Geweben [und anderen Stoffen] (Siehe auch II. 8.)	60

Ausfuhrzoll.

	9 Lumpen und Abfälle aus pflanzlichen Stoffen [sowie altes Tauwerk]	6

Rußland.

Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.

Muster von Geweben und Erzeugnissen jeder Art, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben, sind zollfrei, auch wenn sie auf Karten befestigt, geheftet oder eingebunden sind.

1.	aus 176 Lumpen [und Papiermasse]:	
	1. Lumpen:	
	a) jeder Art, [außer wollenen] . . . . Pud	3,50

Anmerkung. Lumpen jeder Art, [außer wollenen], für Papierfabriken, werden nach vom Finanzminister festzusetzenden besonderen Bestimmungen zollfrei eingelassen.

	aus 179 Vegetabilische Faserstoffe in rohem Zustande:	
	aus 1. rohe Baumwolle, Enden von Baumwollenfäden Pud Rohgewicht	4

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
182 Baumwolle, geschlagen, kardätscht; Baumwollenwatte, auch in geleimten Lagen, Baumwollenkämmlinge jeder Art:		
1. ungefärbt	Pud	5,25
2. gefärbt; Baumwolle, gefärbt	Pud	7,75
3. hygroskopische und antiseptische Watte	Pud	9
		7,75
2. 183 Baumwollengarn:		
1. niedrigere Nummern als Nr. 38 (englisch):		
a) roh	Pud	8,20
b) gebleicht, gefärbt (mit Ausnahme von Türkischrot) und merzerisiert	Pud	10,70
c) türkischrot gefärbt	Pud	11,20
2. von Nr. 38 bis Nr. 60 (englisch) ausschl.:		
a) roh	Pud	11
b) gebleicht, gefärbt und merzerisiert	Pud	13,50
3. von Nr. 60 bis Nr. 80 (englisch) einschl.:		
a) roh	Pud	16
b) gebleicht, gefärbt und merzerisiert	Pud	18,50
4. höhere Nummern als Nr. 80 (englisch):		
a) roh	Pud	22
b) gebleicht, gefärbt und merzerisiert	Pud	24,50
5. gezwirntes Garn, aus zwei und mehr Fäden bestehend, auf hölzernen Röllchen, hergestellt aus einfachem Garn folgender Nummern:		
a) unter Nr. 60 (englisch)	Pud Rohgewicht	13,50
b) von Nr. 60 bis Nr. 80 (englisch) einschl.	Pud Rohgewicht	18
c) höher als Nr. 80 (englisch)	Pud Rohgewicht	24,50
6. gezwirntes Garn jeder Art, aus zwei und mehr Fäden bestehend, mit Ausnahme des im Punkt 5 genannten, hergestellt aus einfachem Garn folgender Nummern:		
a) unter Nr. 60 (englisch)	Pud	16,50
b) von Nr. 60 bis Nr. 80 (englisch) einschl.	Pud	22,50
c) höher als Nr. 80 (englisch)	Pud	30,50

[Anmerkung. Taue und Stricke aus Baumwollengarn werden nach Punkt 2 lit. a dieses Artikels verzollt.]

[Nach dieser Anmerkung werden auch Selfaktorseile verzollt.]

Gemeinsame Anmerkungen zu den Artikeln 183 [bis 209.]

1. Waren (Garne, [Gewebe, Wirkstoffe u. a.]), welche aus mehreren Spinnstoffen hergestellt sind, mit Ausnahme von Seide und unechtem Gold und Silber (sowie auch von Gold und Silber), unterliegen der Verzollung nach den Tarifartikeln für die dem Material nach mit dem höchsten Zoll belegten Fabrikate.
2. Von Garn jeder Art, das eine Beimischung von Seide oder unechtem Gold und Silber (sowie auch von Gold und Silber) im Betrage von nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtgewichts aller in dem Garn befindlichen Materialien enthält, wird ein Zuschlag von 30 v. H. zu dem Zoll erhoben, welchem das betreffende Garn ohne die erwähnte Beimischung unterliegt.
3. Garn jeder Art, welches an Seide oder unechtem Gold und Silber (sowie auch an Gold und Silber) mehr als 20 v. H. des Gesamtgewichts der in dem Garn befindlichen Materialien enthält, wird entsprechend als Garn aus Seide, unechtem oder echtem Gold oder Silber behandelt.

[4. Gewebe jeder Art, welche eine Beimischung von Seide oder unechtem Gold oder Silber (sowie auch von Gold und Silber) enthalten, werden verzollt: a) wenn die Menge der Seide oder des unechten Goldes und Silbers (auch des Goldes oder Silbers) mehr als 50 v. H. der Gesamtmenge der Ketten- und Einschlagfäden ausmacht, entsprechend nach Art. 195 (IV. 3) oder Art. 148 Punkt 6 (Bd. B. I. 3); b) wenn die Menge der Seide oder des unechten Goldes und Silbers (auch des Goldes oder Silbers) von 50 bis 10 v. H. der Gesamtmenge der Ketten- und Einschlagfäden ausmacht, entsprechend nach Art. 197 (IV. 3) oder Art. 148 Punkt 6; c) wenn die Menge der Seide oder des un-

Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.

Gemeinsame Anmerkungen usw. (Forts.):

echten Goldes oder Silbers (auch des Goldes oder Silbers) nicht mehr als 10 v. H. der Gesamtmenge der Ketten- und Einschlagfäden beträgt, nach den entsprechenden Tarifartikeln für Gewebe mit einem Zuschlage von 20 v. H. zu den in diesem Artikel vorgesehenen Zöllen.

Gewebe jeder Art, welche eine Beimischung von Seide oder unechtem Gold oder Silber (sowie auch von echtem Gold und Silber) enthalten, werden verzollt: b) wenn die Menge der Seide oder des unechten Goldes und Silbers (auch des echten Goldes oder Silbers) von 50 bis 20 v. H. der Gesamtmenge der Ketten- und Einschlagfäden ausmacht, entsprechend nach Art. 197 (IV. 3) oder Art. 148, Punkt 6 (Bd. B. I. 3); c) wenn die Menge der Seide oder des unechten Goldes oder Silbers (auch des echten Goldes oder Silbers) nicht mehr als 20 v. H. der Gesamtmenge der Ketten- und Einschlagfäden beträgt, nach den entsprechenden Tarifartikeln für Gewebe mit einem Zuschlage von 20 v. H. zu den in diesem Artikel vorgesehenen Zöllen.

5. Wirkstoffe werden ebenso wie Wirkwaren nach Art. 205 (I bis IV. 4) verzollt.
6. Wirkwaren, geflochtene Waren und Posamentierarbeit mit Beimengung von Seide oder unechtem Gold und Silber (sowie auch von Gold oder Silber) werden nach folgender Klassifikation verzollt: a) als Fabrikate und Arbeiten aus Seide werden solche behandelt, deren Fläche auf der Schau- und auf der Rückseite (Grund- und Futterstoff zusammengenommen) im Verhältnis von 50 bis zu 100 v. H. mit Seide bedeckt ist; als halbseidene Fabrikate gelten solche, deren Fläche im Verhältnis von 10 bis 50 v. H. einschließlich mit Seide bedeckt ist; als Fabrikate mit Beimengung von Seide solche, die im Verhältnis von nicht mehr als 10 v. H. mit Seide bedeckt sind; b) als Fabrikate und Arbeiten aus unechtem Gold und Silber (auch aus Gold oder Silber) hergestellt und der Verzollung nach Art. 148, Punkt 6 (Bd. B. I. 3) unterliegend gelten solche, deren Fläche auf der Schau- und auf der Rückseite (Grund- und Futterstoff zusammengenommen) im Betrage von mehr als 10 v. H. mit unechtem Gold oder Silber (auch Gold oder Silber) bedeckt ist; als Fabrikate und Arbeiten mit Beimengung von Seide und unechtem Gold oder Silber (auch Gold oder Silber) gelten solche, deren Fläche im Verhältnis von nicht mehr als 10 v. H. mit unechtem Gold oder Silber (auch Gold oder Silber) bedeckt ist. Die erwähnten Fabrikate und Arbeiten mit Beimengung von Seide und unechtem Gold oder Silber in einer Menge von nicht mehr als 10 v. H. werden ihrem Materiale entsprechend mit einem Zuschlage von 20 v. H. verzollt.

Wirkwaren, geflochtene Waren und Posamentierarbeit mit Beimengung von Seide oder unechtem Gold und Silber (sowie auch von echtem Gold und Silber) werden nach folgender Klassifikation verzollt: a) als Fabrikate und Arbeiten aus Seide werden solche behandelt, deren Fläche auf der Schau- und auf der Rückseite (Grund- und Futterstoff zusammengenommen) im Verhältnis von 50 bis zu 100 v. H. mit Seide bedeckt ist: als halbseidene Fabrikate gelten solche, deren Fläche im Verhältnis von 20 bis 50 v. H. einschließlich mit Seide bedeckt ist; als Fabrikate mit Beimengung von Seide solche, die im Verhältnis von nicht mehr als 20 v. H. mit Seide bedeckt sind; b) als Fabrikate und Arbeiten aus unechtem Gold und Silber (auch aus echtem Gold oder Silber) hergestellt und der Verzollung nach Art. 148, Punkt 6 (Bd. B. I. 3) unterliegend, gelten solche, deren Fläche auf der Schau- und auf der Rückseite (Grund- und Futterstoff zusammengenommen) im Betrage von mehr als 20 v. H. mit unechtem Gold oder Silber (auch echtem Gold oder Silber) bedeckt ist; als Fabrikate und Arbeiten mit Beimengung von Seide und unechtem Gold oder Silber (auch echtem Gold oder Silber) gelten solche, deren Fläche im Verhältnis von nicht mehr als 20 v. H. mit unechtem Gold oder Silber (auch echtem Gold oder Silber) bedeckt ist. Die erwähnten Fabrikate und Arbeiten mit Beimengung von Seide und unechtem Gold oder Silber in einer Menge von nicht mehr als 20 v. H. werden ihrem Stoffe entsprechend mit einem Zuschlage von 20 v. H. verzollt.

Zu den Anmerkungen 2, 4c und 6. Soweit für Garne, [Gewebe, Wirk- oder Tressenwaren und Posamentierarbeiten] ohne

Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.

Gemeinsame Anmerkungen usw. (Forts.):

Beimischung von Seide oder unechtem Lahn (sowie von Gold oder Silber) vertragsmäßige Zollsätze festgesetzt sind, werden die für solche Beimischungen in den Anmerkungen 2, 4c und 6 vorgesehenen Zuschläge auf Grund der vertragsmäßigen Zollsätze berechnet.

7. Tücher, Servietten, Tischtücher, Decken, Gardinen, Stores und andere derartige Fabrikate aus Spinnstoffen werden mit denjenigen Zöllen belegt, welche in den entsprechenden Tarifartikeln für die Gewebe oder Wirkstoffe aus diesen Materialien festgesetzt sind.
8. Tücher, Servietten, Tischtücher, Decken, Gardinen, Stores und andere derartige Fabrikate, besäumt, aber ohne Besatz, werden nach dem Material des Fabrikats mit einem Zuschlage von 10 v. H. verzollt; dieselben Fabrikate, besetzt (aber nicht bestickt) mit Seide, unechtem oder echtem Gold und Silber, Spitzen, Tüll jeder Art und anderen Materialien, werden nach ihrem Material verzollt mit einem Zuschlage von 50 v. H.

Tücher, Servietten, Tischtücher, Decken, Gardinen, Stores und andere derartige Fabrikate, besäumt, aber ohne Besatz, werden nach dem Stoff des Fabrikats mit einem Zuschlage von 10 v. H. verzollt; dieselben Fabrikate, besetzt (aber nicht bestickt) mit Seide, unechtem oder echtem Gold und Silber, Spitzen, Tüll jeder Art und anderen Stoffen, werden nach ihrem Stoffe verzollt mit einem Zuschlage von 40 v. H.]

Zu den Anmerkungen 7 und 8. Die für den Herstellungsstoff der Waren festgesetzten vertragsmäßigen Zollsätze sind auch für die Verzollung der genannten Waren und für die Berechnung der Zuschläge maßgebend.

3. 187	Baumwollene Gewebe, ungebleicht und gebleicht:	
	1. Bjas und Mitkal auf 1 Pfund bis 8 Quadrat-Arschin enthaltend . . . . Pfund	0,57½
	2. Gewebe, mit Ausnahme der in Punkt 1 dieses Artikels genannten, auf 1 Pfund bis 12 Quadrat-Arschin enthaltend; Bjas und Mitkal, auf 1 Pfund 8 bis 12 Quadrat-Arschin enthaltend . . . . Pfund	0,90
	3. Gewebe, auf 1 Pfund mehr als 12 Quadrat-Arschin enthaltend . . . . Pfund	2,15
188	Baumwollene Gewebe, gefärbt (darunter türkischrot gefärbte), buntgewebt, bedruckt und merzerisiert:	
	1. Bjas, Mitkal und Kattun, auf 1 Pfund bis zu 8 Quadrat-Arschin enthaltend . . . . Pfund	0,98
	2. Gewebe, mit Ausnahme der in Punkt 1 dieses Artikels genannten auf 1 Pfund bis 12 Quadrat-Arschin enthaltend; Bjas, Mitkal und Kattun, auf 1 Pfund 8 bis 12 Quadrat-Arschin enthaltend . . . . Pfund	1,35
	3. Gewebe, auf 1 Pfund mehr als 12 Quadrat-Arschin enthaltend . . . . Pfund	2,60
189	Baumwollener Samt, Plüsch und Plüschbänder, auch gemustert Pfund	1,20 *1,10*
aus 194	Treibriemen aus Baumwolle . . . . Pfund	0,30 + 10 v. H. Zuschlag

(Siehe auch die gemeinsamen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in 2.)

„Mit Federschmuck versehene Gewebe“ siehe V. 5. Nr. 213.

aus **4.** 205	Wirk- [und Posamentierwaren]:	
	1. Wirkwaren, auch mit einfacher Nähterei (traces de couture):	
	c) alle anderen [außer seidenen und halbseidenen] . . Pfund	1,50
	aus Baumwolle . . . . Pfund	*0,75*

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
	205 Wirk- [und Posamentierwaren] (Forts.):	
	Anmerkung. Nach den entsprechenden Punkten dieser Nummer werden verzollt Wirk- [und Posamentier]waren, mit der Hand oder der Maschine hergestellt, abgepaßt gearbeitet (regulär) oder geschnitten, auch gerauht oder plüschartig, auch mit einfacher Näharbeit. Wirkwaren aus Baumwolle, [Leinen und Wolle] können, ohne deshalb höher verzollt zu werden, einen Besatz haben, wenn darin keine Seide enthalten ist. Jedoch sollen gewirkte Handschuhe nach dem vertragsmäßigen Zollsatze der Nummer 205 Punkt 1 c ohne Zuschlag auch dann verzollt werden, wenn sie mit einreihigen Zwickeln aus Seide oder Halbseide versehen sind. [Gewirkte Kleidungsstücke jeder Art fallen unter Nummer 205.]	
	(Siehe auch die gemeinsamen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in 2.)	
5.u.6.	206 Tüll, [außer seidenem,] in Stücken und einzelnen Abschnitten:	
	1. baumwollener gemusterter Gardinentüll (nicht gestickt und ohne Besätze) . . . . Pfund	2,25 *2*
	2. jeder Art, außer dem besonders genannten . . . . Pfund	5,80 *5*
	207 Spitzen und Spitzenfabrikate:	
	[1. seidene und in Verbindung mit Seide . . . . . Pfund	12 *10]*
	2. alle anderen . . . . Pfund	6 *4,70*
	208 Stickereien, gestickte Gewebe und gestickter Tüll:	
	1. jeder Art, außer den in Punkt 2 dieses Artikels genannten:	
	[a) seidene und halbseidene . . . . Pfund	18]
	[auf seidenem oder halbseidenem Gewebe . . . Pfund	*15]*
	b) alle anderen, bestickt mit Seide, echten oder unechten Gold- und Silberfäden . . . . Pfund	12,50
	andere jeder Art — außer den seidenen und halbseidenen — bestickt mit Seide, Gold, Silber, unechtem Gold- und Silbergespinst . . . . Pfund	*10,80*
	c) die unter lit. b dieses Punktes genannten, mit gemeinen Materialien bestickt . . . . Pfund	8,50 *7*
	2. Gewebe und Tüll, nicht weniger als 1 Arschin breit, an einer Kante in einer Breite von nicht mehr als 1 Werschok bestickt:	
	a) bestickt mit Seide, echtem oder unechtem Gold oder Silber, nach dem Material des Gewebes mit einem Zuschlag von 50 v. H.;	
	b) bestickt mit anderen als den in lit. a dieses Punktes genannten Materialien, nach dem Material des Gewebes mit einem Zuschlag von 30 v. H.	
	Anmerkung zu Punkt 2. Für Baumwollengewebe wird der Zoll nach Art. 188 Punkt 3 (siehe 3) bestimmt.	
	Soweit für Gewebe und Tüll ohne Stickerei vertragsmäßige Zollsätze festgesetzt sind, werden die in diesem Punkte vorgesehenen Zuschläge unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Zollsätze berechnet.	
	(Siehe auch die gemeinsamen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in 2.)	
7.	aus	
	205 [Wirk- und] Posamentierwaren:	
	2. Schnüre und Posamentierbänder, Kleiderbesätze (Agrements), Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate:	
	b) alle anderen, [außer seidenen und halbseidenen] . Pfund	1,50 *0,90*

Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.

205 [Wirk- und] Posamentierwaren (Forts.):
(Siehe auch Anmerkung hinter Nr. 205 in 4 und die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in 2.)

aus 212 Knöpfe:
aus 1. baumwollene aller Art . . . . Pfund — 1,20 + 10 v. H. Zuschlag. *0,90*

Anmerkung zu Nummer 212. Die Verzollung nach dieser Nummer (212) erfolgt einschließlich des Gewichts der Karten, auf denen die Knöpfe befestigt sind.

8. aus 88 Gummi elastikum (Kautschuk und Guttapercha), zugerichtet und verarbeitet:
4. mit Gummi elastikum überzogene Gewebe für Kardenbänder:
a) mit Filz . . . . Pfund — 0,15
b) ohne Filz . . . . Pfund — 0,30

Anmerkung 1. [Elastische Gewebe, Bänder und Borten, welche Kautschukfäden enthalten, sowie] nicht elastische, d. h. mit Kautschuk getränkte oder zusammengeklebte Gewebe, mit Ausnahme der in Punkt 4 dieses Artikels genannten, werden folgendermaßen verzollt:
1. Zölle der Nr. 88 (siehe Bd. D. VI) je nach der Gattung auf 50 v. H. des Gewichts.
2. Zölle des Gewebes je nach dem Stoff auf 50 v. H. des Gewichts.

aus 194 Wachsleinwand und Wachstuch aller Art (mit Ausnahme des unter Art. 197 fallenden seidenen); Presenninge; Treibriemen aus Baumwolle . . . . Pfund — 0,30 + 10 v. H. Zuschlag.

Anmerkung. Bahnen für Getreidebinde- und Sortiermaschinen werden zollfrei eingelassen. Diese Verordnung bleibt bis Ende 1910 in Kraft.

(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in 2.)

Ausfuhrzölle.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

aus 3 Lumpen und Lappen jeder Art . . . . Pud — 0,45 *zollfrei.*

Schweden.

Zollsatz für 1 kg Kronen.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Roherzeugnisse sind: nach Nr. 739, roh — frei, nach Nr. 740, mehr oder weniger bearbeitet, einem Wertzoll von 15 v. H. unterworfen. Wegen der Tara siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.

1. 57 Baumwolle, ungefärbt und gefärbt . . . . frei
372 Lumpen . . . . frei
Watte:
geleimt oder gummiert:
[680 seidene . . . . 3,00]
681 andere Arten 0,20
682 andere Arten, auch zu medizinischen Zwecken . . . . frei

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
2.		Baumwollengarn:	
		einfaches:	
	163	ungefärbt	0,15
	164	gefärbt oder bedruckt	0,30
		dubliert oder mehrdrähtig:	
	165	ungefärbt	0,20
	166	gefärbt oder bedruckt	0,35
		Anmerkung: Für Garn, aus verschiedenen Rohstoffen gesponnen oder aus nach Farbe und Rohstoffen verschiedenen Garnen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, dubliert, wird der Einfuhrzoll ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Anteil, welchen die verschiedenen Rohstoffe oder Garnsorten daran haben, nach dem höheren Zollsatz berechnet; jedoch ist auf Seide, welche im Garn eingesponnen ist und der Länge desselben nicht unterbrochen folgt, oder auf andere Stoffe, die in geringen Mengen in hauptsächlich aus Rindviehhaaren hergestelltem Garn enthalten sind, keine Rücksicht zu nehmen.	
		Tara für Nr. 163/166: Baumwollengarn, in Ballen von 450 kg und darunter, in einfacher Umschließung	4 v. H.
		in doppelter Umschließung	6 „
		Desgl., in Ballen über 450 kg	5 „
		Desgl., in Papier	2 „
		Desgl., aufgespult, in Fässern	15 „
		Desgl., aufgespult, in Körben oder Kisten	18 „
		Desgl., aufgespult, auf Papp- oder Papierrollen, in Kisten	26 „
		Desgl., aufgespult, mit Papp- oder Papierrollen auf Spulen in einer Länge, in Kisten	18 „
		Stickgarn, in kleinen Paketen mit äußerer Papierumhüllung	10 „
	651	Baumwollenzwirn	0,40
		Tara für Nr. 651: Zwirn, aus Baumwolle:	
		in Strähnen, in Papier	3 v. H.
		kleinere Pakete mit dem äußeren Papierumschlag	6 „
		auf Knäueln in einfachem Papier	10 „
		in doppeltem Papier	15 „
		in Pappschachteln	25 „
		auf Holzrollen in Papier	45 „
		auf Holzrollen in Pappschachteln	55 „
		sogenanntes Eisengarn, auf Pappstücken	50 „
		sogenanntes Eisengarn, auf Pappstücken in Pappkästen	60 „
		„Zwirn aus Baumwolle, übersponnen mit Gold usw." siehe V. 1.	
3.		Bänder:	
	[22	aus Seidensamt oder ganzseidene	8,00]
	[23	halbseidene	3,00]
	24	andere Arten, [darunter auch elastische, selbst seidene, worin Kautschuk oder ähnliches enthalten ist]	1,75
		Anmerkung 1 [siehe IV. 3].	
		Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Hutfutter, aus [Seide oder] anderen Geweben:	
		ohne Verbindung mit anderem Material wird wie dasjenige Gewebe verzollt, aus welchem es hauptsächlich besteht.	
	[212	in Verbindung mit anderem Material	1,80]
	549	Rouleaux aus Baumwollen- [Leinen- oder Hanfgeweben], bemalt oder bedruckt	0,90
		[Anm. hierzu siehe II. 3. Nr. 549.]	
		Säcke, leere:	
	634	augenscheinlich gebrauchte und abgenutzte	frei
		andere werden wie der Stoff, aus dem sie bestehen, mit einem Aufschlag von 10 v. H. verzollt.	
		Gewebe aus Baumwolle:	
	716	Maschinenfilz, endloser, für Fabrikbedarf	0,20

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Gewebe aus Baumwolle (Forts.):	
717	Segeltuch	0,20
718	Matten	0,40
[719	Buchbinderleinen, gesteift und gepreßt oder mit Deckfarbe überzogen	0,50]
720	Velpel und Plüsch, auch Filze und Barchent	0,90
[721	Tüll	2,50]
722	andere, ganz oder teilweise undichte Gewebe, wie Gaze, Stramin usw., auch dichte, zweischäftige, welche durchweg oder teilweise auf einer Fläche von 1 qcm im ganzen mindestens 80 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	1,75

Anmerkung. Unter undichten Geweben sind diejenigen zu verstehen, bei welchen der Zwischenraum zwischen den Fäden mindestens so groß wie die Dicke des Fadens ist.

	andere Arten:	
723	ungebleicht, ungefärbt und unbedruckt	0,50
724	gebleicht oder gefärbt	0,90
725	bedruckt oder gepreßt	1,10

Anmerkung [zu Nr. 716 bis 725]. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Papier- und Zeugumschläge der einzelnen Stücke, noch für Schachteln und Einlagen.

[Schminke oder] Schminkläppchen werden wie Waren, anderweit nicht genannt, bearbeitet, verzollt.

Mützenfutter wie Hutfutter.

Segel werden ohne Zuschlag wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind. [Siehe auch II. 3.]

Unterlagen zum Besticken und Stramin:
aus Gewebe (wie Gewebe).

„Bett-, Tischzeug und Handtücher, genäht" siehe V. 2. unter „Kleidungsstücke".

„Lampendochte" siehe 7. Nr. 692.

„Schals und Tücher" siehe V. 2.

4. Strümpfe und andere auf dem Strumpfwirkerstuhl hergestellte oder gestrickte, gehäkelte und geknotete Arbeiten, nicht besonders genannt:

[618	aus Seide oder Halbseide	9,00]
619	andere Arten	1,75

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

„Schals und Tücher" siehe V. 2.

Siehe auch V. 2. Artikel „Kleidungsstücke aus Strumpfware usw."

5. Spitzen und Blonden:

[605	seidene, mit oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	12,00]
606	andere Arten	4,00

Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

721	Tüll	2,50

[Anmerkung zu Nr. 721 siehe 3. nach Nr. 725.]

Stickereien, anderweit nicht genannt, fertige oder nur angefangene:

6.	63	Gestickte Streifen aus Baumwollentüll, auch wenn mit anderer Näharbeit versehen, u. dgl. gestickte Gewebe, augenscheinlich zum Zerschneiden in Streifen bestimmt	6,50
	64	Gestickte Streifen aus anderem Baumwollengewebe [oder aus Leinengewebe,], auch wenn mit anderer Näharbeit versehen, und solche gestickte Gewebe, augenscheinlich zum Zerschneiden in Streifen bestimmt	5,50

[anderer Art tragen den Zoll wie das Zeug oder der Stoff, auf dem die Stickerei ausgeführt ist, mit 100 v. H. Zuschlag.]

Anmerkung: Für Schachteln, Papierumschließungen, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

[Siehe auch V. 2.]

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
7.		Knöpfe, anderweit nicht genannt:	
	[298	aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material .	2,00]
	299	aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, anderweit nicht genannten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	1,00
		andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
		Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Ösen aus einem anderen Material als diese werden wie das bearbeitete Material, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind, verzollt.	
		Anmerkung 2. Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchen sie verpackt sind, nicht statt.	
		Posamentierwaren wie Fransen, Borten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre u. dgl., anderweit nicht genannt:	
	[589	von Seide oder Halbseide	9,00]
	590	andere Arten, [darunter solche, auch seidene], in welchen Kautschuk oder ähnliche Materialien enthalten sind	3,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	692	Dochte, Lampen- und Licht-	1,00
		Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
8.	586	Schmirgeltuch, Glastuch und Sandtuch	0,25
	719	Gewebe aus Baumwolle:	
		Buchbinderleinen, gesteift und gepreßt oder mit Deckfarbe überzogen	0,50
		[Anmerkung zu Nr. 719 siehe 3. nach Nr. 725.]	
		Wasserdichte Gewebe:	
	731	mit Kautschuk überzogen, auch doppelte Gewebe, durch Kautschuk oder anderes Material zusammengefügt	1,75
		mit anderer wasserdichter Masse belegte, einschließlich Wachstuch und andere lackierte oder gefirnißte Gewebe:	
	732	Matten	0,25
	733	andere Arten	0,60
		„Presenning“ wird wie Gewebe, wasserdichte, Matten, verzollt.	
		[Zu 3 bis 8. Siehe auch V. 5. Nr. 584.]	
		[Anmerkung zu Nr. 731/33 siehe 3. nach Nr. 725.]	

Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	288	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; [altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur usw.]	frei
		Baumwolle:	
	341	roh	frei
		Ad 341. Baumwolle, nitriert, in Flocken.	
	342	gebleicht, gefärbt, usw.	0,60
		Ad 342. Baumwolle, gestrichen (in Schichten), nicht gummiert (siehe auch die Nrn. 345/346).	
	344	Baumwollenabfälle, auch kardiert, nicht in Lagen	frei
		Baumwollenwatte:	
	345	gebleicht, chemisch rein . . . . (G. T. Fr. 40)	20
		NB. ad 345. Baumwollenwatte, als Verbandstoff zugerichtet: imprägniert oder nicht, fällt unter Nr. 1161 b.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Baumwollenwatte (Forts.):	
346	andere	5

Ad 346. Kardiertes Werg, in Lagen.

	Chirurgische Verbandmittel:	
[1161a	Binden aller Art für Verbandzwecke . . . (G. T. Fr. 50)	40]
1161b	andere . . . . (G. T. Fr. 50)	40

Ad 1161b. Baumwollenabfälle, kardierte, Baumwollenwatte: als Verbandstoff zugerichtet, imprägniert oder nicht (siehe auch NB. ad Nr. 345); Scharpie; [Gummistrümpfe; Holzfaserstoff, imprägnierter (z. B. mit Karbolsäure: nicht imprägniert); Holzwolle zu Verbandzwecken; Torffasern, imprägnierte.]

2. Allgemeine Anmerkung zu Gruppe I bis IV.

Gemischte Garne, Gewebe, Geflechte, Decken, Teppiche, Bänder und Posamentierwaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe usw. usw., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollansatze belegt ist.

Indessen kommen für die Tarifierung von Geweben, Decken, Teppichen, Bändern und Posamentierwaren die gewöhnlichen Kanten (Saumleisten, Salbänder, Lisièren usw.), ferner Fäden oder schmale Streifen zur Trennung abgepaßt gearbeiteter Abschnitte sowie Schmuckfäden, die nur an einzelnen Stellen, wenn auch in regelmäßiger Wiederkehr hervortreten und von verhältnismäßig geringer Bedeutung sind, auch dann nicht in Betracht, wenn sie aus höher belegten Stoffen bestehen.

	Baumwollengarne:	
	roh oder gedämpft:	
	einfach:	
347	bis und mit Nr. 19	16
348	von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	20
349	von Nr. 120 und darüber	7
	einmal gezwirnt, zwei- oder mehrfach:	
350	bis und mit Nr. 19	20
351	von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	25

NB. ad 351. Fünf- oder sechsfache, einmal gezwirnte Garne der Nrn. 40 bis und mit 60 fallen unter Nr. 353.

352	von Nr. 120 und darüber	18
353	einmal gezwirnt, Nr. 40 bis und mit Nr. 60, fünf- oder sechsfach	15
354	einmal gezwirnt, zweifach, gesengt, von Nr. 60 und darüber .	9

NB. ad 347/354. Für Garnnummern gilt die englische Titrierung:

Nr. 19	englisch	=	Nr. 16	metrisch,
„ 20	„	=	„ 17	„
„ 40	„	=	„ 34	„
„ 60	„	=	„ 50	„
„ 119	„	=	„ 101	„
„ 120	„	=	„ 102	„

355	wiederholt gezwirnt, roh	40
		Zuschlag auf Garnen, roh, gedämpft, gesengt:
356	gebleicht, glaciert, mercerisiert . . . . (G. T. Fr. 10)	8
357	gefärbt, bedruckt . . . . (G. T. Fr. 20)	10
		für 100 kg
358	Vigognegarne, unecht	20

Ad 347/358. Baumwollengarne in Strangenpackung, in Bünden von $2\frac{1}{2}$ bis 5 kg und aufgespulte Baumwollengarne zum Webereigebrauch.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Baumwollengarne (Forts.):	
359	für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, in flacher, gepreßter Faltenpackung, usw.) (G. T. Fr. 70)	50
	„Dochte" siehe I. 3. Nr. 1145.	
3.	Baumwollengewebe:	
	glatt oder geköpert:	
	roh oder kremiert:	
360	im Gewichte von 12 kg und darüber per 100 qm . . .	30
361	im Gewichte von 6 bis auf 12 kg per 100 qm	10
	im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 qm:	
362	mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert . .	20
363	mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert . . .	50
	NB. ad 360/363. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.	
	Ad 360/363. Baumwollengewebe, roh oder kremiert, einseitig porendicht appretiert.	
364	gebleicht, mercerisiert, imprägniert	50
	Ad 364. Tüll, gebleicht (roh oder halbgebleicht, siehe Nr. 373 — I. 5.)	
365	gefärbt . . . . (G. T. Fr. 70)	50
366	bedruckt . . . . (G. T. Fr. 80)	60
	buntgewebt:	
367	glatt oder geköpert . . . . (G. T. Fr. 80)	60
368	andere . . . . (G. T. Fr. 90)	65
	Ad 367/368. Baumwollengewebe, in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberfaden.	
	gemustert, wie Pikees, Basins, Damast, Brillantés, Storen; Gewebe, gestreift, karriert usw.; Drehergewebe; Drilch; Finettes, Handtücher, Tischtücher usw., mit oder ohne Fransen, nicht abgepaßt:	
369	roh . . . . (G. T. Fr. 70)	60
370	andere . . . . (G. T. Fr. 90)	65
	NB. ad 369/370. Als gemustert werden solche Gewebe betrachtet, bei welchen mittels eigenartiger Verschlingung von Zettel- und Eintragfäden im Grundgewebe selbst Muster (Dessins) entstehen.	
	Ad 369/370. Abreibtücher, Waschservietten u. dgl., nicht abgepaßt; Kranzschleifen, ohne Näharbeit oder Stickarbeit.	
	NB. ad 369/370. Gewebe, die mit mehr als fünf Geschirrflügeln (Schäften) hergestellt worden sind, fallen unter die gemusterten Gewebe.	
371	samtartig . . . . (G. T. Fr. 30)	10
372	broschiert, Tüll ausgenommen	60
376	Plattstichgewebe	60
	Ad 360/376. Baumwollengewebe, gefältelt (plissiert): am Stück.	
	Decken (Bett- und Tischdecken usw.), abgepaßt:	
378	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen . . . . (G. T. Fr. 80)	65
	Ad 378. Decken mit Umwurf, ohne weitere Näharbeit.	
	NB. ad 378. 1. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen fallen unter diese Nummer. 2. Abgepaßte, ungesäumte Taschentücher aus Baumwolle sind nach dieser Nummer zu verzollen.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Decken usw. (Forts.):	
379	[mit Posamentier- oder Näharbeit . . . . . (G. T. Fr. 90)	75]
	NB. ad 379. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
	Ad 378/379. Decken aus Baumwollenabfall.	
	NB. ad 378/379. Baumwollene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 378 oder 379.	
380	Schals (Umschlagetücher), Schärpen, Foulards, Halstücher, usw., gewebt . . . . (G. T. Fr. 90)	75
	Ad 380. Baschliks, Fichus, sog. Lavallières: gewebt.	
381	Bänder . . . . (G. T. Fr. 100)	45
	Ad 381. Bänder, auch in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberfaden; Bänder zu Reklamezwecken; Litzen, gewebt.	
	Gewebe von weniger als 35 cm Breite sind als Bänder zu verzollen.	
392	Filztücher aus Baumwolle. . . . . (G. T. Fr. 60)	40
	NB. ad 392. Filztücher für Holzstoff-, Strohstoff-, Zellulose- und Papierfabrikation sind endlos (schlauchförmig) gewebte und gerauhte, filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze, usw.	
	Schirmbezüge, genäht:	
583	andere (als aus Seide)	180
584	Wagendecken . . . . (G. T. Fr. 50)	40
	Ad. 584. Zeltbahnen aus Segeltuch, auch mit Ösen, Schnüren usw. versehen.	
	NB. ad 584. Blachen = Wagendecken.	
903	Treibriemen aller Art, mit Ausnahme solcher aus Leder oder Kautschuk . . . . (G. T. Fr. 30)	20
1145	[Mercerienwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt] (G. T. Fr. 60)	30
	Aus Ad. 1145. Dochte aller Art.	
	NB. ad 1145. Gewebte Dochte unterliegen dem Zoll dieser Nummer.	
aus 1161a	Chirurgische Verbandmittel:	
	Binden aller Art für Verbandzwecke . . . . (G. T. Fr. 50)	40
	„Gurten", „Schläuche" siehe II. 3. Nr. 427/28.	
	„Säcke" siehe II. 3. Nr. 426 und V. 2. NB. ad. 426.	
	„Zugeschnittene Konfektionswaren" werden den fertigen gleichgestellt. (Siehe V. 2. NB. zu „Konfektionswaren".)	
4.	Wirk- und Strickwaren, [mit oder] ohne Näharbeit:	
	aus Baumwolle, [Leinen, Ramie usw.]:	
537	Handschuhe . . . . (G. T. Fr. 300)	60
538	Strümpfe . . . . (G. T. Fr. 150)	70
539	andere . . . . (G. T. Fr. 150)	70
	Ad 539. Glühstrümpfe für Beleuchtungszwecke, nicht ausgeglüht.	
	NB. ad 537/545. Unter den Begriff von Wirkwaren fallen, außer den von Hand gestrickten oder gehäkelten Artikeln, alle auf der Strick- oder auf der Wirkmaschine, ferner auf Rundstühlen u. dgl. Maschinen, usw., hergestellten Waren aller Art, wie Jagdwesten (gilets de chasse), Schals, Handschuhe, Unterkleider (Leibchen, Unterhosen u. dgl.) usw. usw.	
	Wirkwaren, bestickt oder mit Spitzenbesatz, fallen unter die Nr. 552. — V. 2.	
	Ad 539, [542 und 545.] Haarnetze, auch geknüpfte; Korsetten; Leibwäsche; Wirk- und Strickstoffe (Trikotstoffe).	

Zollsatz für 100 kg Franken.

Tüll:

5. 373 glatt, auch halbgebleicht 4

Ad 373. Getupfter Tüll (sog. spotted nets), roh oder halbgebleicht.

NB. ad 373. Tüll, gebleicht, fällt unter die Nr. 364. — I. 3.

374 broschiert 60

Ad 374. Broschierter Tüll, auch festonniert.

375 Bobbinetgewebe (Spitzengewebe) 60

NB. ad 374/375. Gardinen, Storen, Lambrequins u. dgl. aus Geweben der Nr. 374 oder 375 zahlen den Zoll dieser Gewebe, auch wenn sie mit Band eingefaßt oder mit maschinengestickter Umsäumung versehen und in einzelne abgepaßte Abschnitte zerlegt sind.

Spitzen:

390 Valenciennes, gewebt 10

391 andere . . . . (G. T. Fr. 150) 100

Ad 390/391. Spitzen, auch in Verbindung mit unedeln oder mit edeln Metallen.

NB. ad 383. Baumwollene Spitzen, die auf dem Riementisch (Posamentierstuhl) hergestellt sind, fallen unter Nr. 383 (siehe 7).

6. Stickereien:

Kettenstich- (Crochet-) Stickereien, von Hand oder auf der ein- oder mehrnadligen Maschine hergestellt, mit oder ohne Applikation:

384 Vorhänge (Storen, rideaux, Bordüren, vitrages usw.) (G. T. Fr. 150) 100

385 andere Kettenstichstickereien (Taschentücher, Halstücher, Kolonnen, Kragen usw.) . . . . . . (G. T. Fr. 150) 100

Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stickmaschine oder auf der Schiffchenmaschine hergestellt, mit oder ohne Applikation:

386 Besatzartikel (bandes und entredeux) . (G. T. Fr. 150) 100

387 Tüllstickereien . . . . (G. T. Fr. 150) 100

Ad 387. Ätzstickereien (gestickte Spitzen).

388 andere Plattstichstickereien (Spezialitäten und Roben; fancy articles und dresses) . . . . (G. T. Fr. 150) 100

Ad 388. Motivstickereien; galons, mouchoirs usw.

389 Handstickereien . . . . (G. T. Fr. 150) 100

Ad 384/389. Stickereien, auch in Verbindung mit unedeln oder mit edeln Metallen.

Bestickte Gewebe und Decken usw. aller Art unterliegen dem Zollansatze als Stickereien nach Maßgabe des Grundgewebes, ohne Rücksicht auf das zur Stickerei verwendete Material, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen.

7. Posamentierwaren:

382 Barmerlitzen für die Strohhut- und Geflechtindustrie (G. T. Fr. 45) 20

383 andere . . . . (G. T. Fr. 100) 45

Ad 382/383. Posamentierwaren, auch in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberfaden; Litzen, auf dem Posamentierstuhl oder auf der Klöppel- (Flecht-) maschine gefertigt.

NB. ad 383. Baumwollene Spitzen, die auf dem Riementisch (Posamentierstuhl) hergestellt sind, fallen unter diese Nummer

„Knöpfe"
„Schuhnestel" } siehe V. 5. Aus Ad 1145.

8. 377 Buchbinderleinwand . . . . (G. T. Fr. 45) 30

Buchbinderleinwand, gemustert (chagriniert, gepreßt, gaufriert usw. 15

		Zollsatz für 100 kg Franken.
377	Buchbinderleinwand (Forts.):	
	NB. ad 377. Als Buchbinderleinwand sind die unter dieser Bezeichnung bekannten, gefärbten, appretierten, gepreßten, gaufrierten oder nicht gaufrierten [Leinen- oder] Baumwollengewebe zu verstehen (Moleskin, Zwilch, Perkal u. dgl.)	
393	Wachstuch und sog. Öltuchleinwand zu Verpackungszwecken (G.T. Fr. 10)	8
	NB. Als Wachstuch zu Verpackungszwecken wird nur einfarbiges, glattes Wachstuch von höchstens 13 Fäden auf 5 mm im Geviert zugelassen.	
394	Wachstuch zu Möbeln usw. [Wachstaffet] . . . (G. T. Fr. 30)	15
	Ad 393/394. Pegamoid; Pluviusin.	
395	Linoleumteppiche	20
	Ad 395. [Imprägnierter Papierstoff, gemustert, zu Fußboden- und Treppenbelegen;] Linoleumtapeten (Linkrustatapeten); [Rohrgeflecht mit Segeltuch oder Drillüberzug, bemalt, zur Fabrikation von Koffern bestimmt.]	
	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt: mit Gewebe- [oder Metall]einlage:	
521	Platten, Ringe, Kugeln, Bänder, Streifen usw. (G. T. Fr. 10)	5
	Ad 517 und 521. [Klötze für Bremsvorrichtungen usw.;] Pumpenklappen; Tafeln; Ventile.	
522	Schläuche, Röhren . . . . (G. T. Fr. 20)	8
	Ad 522. Kautschukschläuche und -röhren mit metallenen Verbindungsstücken.	
523	Treibriemen . . . . (G. T. Fr. 30)	20
	NB. Ad 523. Treibriemen [aus Leder, siehe Nr. 185;] andere, siehe I. 3. Nr. 903.	
524	Teppiche, Läufer, Türvorlagen usw. . . . . (G. T. Fr. 40)	20
	aus Ad 516/524. Zelluloid (Zellhorn) und Zelluloidwaren, mit Ausnahme der Zelluloidwäsche (siehe ad Nr. 556 — V. 1.).	
525	Gummierte Tücher für technische Zwecke, Kardentücher, Drucktücher für Rouleaux, Isoliertücher.	1
	Ad 525. Isoliertücher und -Bänder aus Baumwolle, [Wolle, Leinen oder Seide], auch gummiert oder imprägniert, für elektrische Zwecke.	
	NB. ad 525. Kratzentücher = Kardentücher.	
526	Gummierte Stoffe für Wagendecken usw. (Doppelstoffe)	30
528	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Unterlagsstoffe, ein- oder beidseitig gestrichen (G. T. Fr. 40)	30
529	Nicht anderweit genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren (G. T. Fr. 40)	25
	Ad 529. Gewebe zu Regenmänteln u. dgl., mit Kautschuk oder Guttapercha behandelt; [Kleider für Wasserarbeiter.]	
	NB. ad 517/529. Gegenstände aus Zelluloid, mit Ausnahme der Zelluloidwäsche, werden wie die entsprechenden Gegenstände aus Kautschuk verzollt.	
631	Schmirgelleinwand . . . . (G. T. Fr. 20)	10
	Ad. 631. Schmirgelbänder.	
641	[Asphaltpappe, Asphaltfilz; Holzzement] . . . (G. T. Fr. 2,50)	2
	Ad 641. Asphaltgewebe.	
642	Teertuch zu Packzwecken . . . . (G. T. Fr. 10)	8
	„Packungen aller Art für Kolben, Stopfbüchsen usw.; Kolbenverdichtungsschnur (Piston-Packing)" siehe V. 1. Aus Ad. 635.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Ausfuhrzoll.	
	1 Alle Waren, mit Ausnahme der hiernach genannten	frei
	3 Hadern (Lumpen); [Makulatur]	1

Ad. 3 Hadern (Lumpen) aller Art zur Papierfabrikation (Dünglumpen fallen unter Nr. 1 des Ausfuhrtarifes und sind somit zollfrei).

Serbien.

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
	aus		
1.	38	Baumwolle, roh	frei
	272	Baumwolle, bearbeitet:	
		1. gebleicht, gekrempelt, gekämmt	15
		2. gefärbt, gemahlen	12,50
	273	Watte:	
		1. kardierte, mit Leim überzogen	30
		2. hygroskopische und antiseptische	50
	373	Abfälle von Gespinsten und Geweben aller Art, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar	frei
2.	274	Garne, eindrähtig:	
		1. bis Nr. 8 englisch:	
		a) roh	27
		b) gebleicht	30
		c) gefärbt, bedruckt	36
		2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch:	
		a) roh	30
		b) gebleicht	32
		c) gefärbt, bedruckt	40
		3. über Nr. 20 bis Nr. 30 englisch:	
		a) roh	32
		b) gebleicht	35
		c) gefärbt, bedruckt	45
		4. über Nr. 30 englisch:	
		a) roh	50
		b) gebleicht	55
		c) gefärbt, bedruckt	60
	275	Garn, zwei oder mehrdrähtig:	
		1. bis Nr. 8 englisch:	
		a) roh	30
		b) gebleicht	35
		c) gefärbt, bedruckt	40
		2. über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch:	
		a) roh	32
		b) gebleicht	36
		c) gefärbt, bedruckt	42
		3. über Nr. 20 bis Nr. 30 englisch:	
		a) roh	35
		b) gebleicht	40
		e) gefärbt, bedruckt	46
		4. über Nr. 30 englisch:	
		a) roh	52
		b) gebleicht	58
		c) gefärbt, bedruckt	62
	276	Garn in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Näh-, Stick- und Strickgarn), auf Holzspulen, Papier, in Knäueln, Strähnen usw., ein- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht, gefärbt bedruckt	150

Anmerkung [zu Tar.-Nr. 285]. Bindfaden im Durchmesser unter 1 mm ist als Garn nach der entsprechenden Tarifnummer zu verzollen.

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
3.	277 Glatte Gewebe:	
	1. Gewebe im Gewichte von mehr als 120 g auf 1 qm, in der Kette und dem Schuß auf 1 qcm enthaltend:	
	a) bis 50 Fäden	130 *80*
	b) mehr als 50 bis 80 Fäden	150 *100*
	c) über 80 Fäden	180 *130*
	2. Gewebe im Gewichte von mehr als 60 bis 120 g auf 1 qm, in der Kette und dem Schuß auf 1 qcm enthaltend:	
	a) bis 50 Fäden	180 *130*
	b) mehr als 50 bis 80 Fäden	210
	c) über 80 Fäden	250
	3. im Gewichte bis 60 g auf 1 qm, in der Kette und dem Schuß auf 1 qcm enthaltend:	
	a) bis 50 Fäden	250
	b) mehr als 50 bis 80 Fäden	300
	c) über 80 Fäden	350
	278 Samt, Plüsch und ähnliche Gewebe	300 *170*
	„Kongreßstoff, Stramin und steif appretierte undichte Gewebe zum Besticken" siehe 5. Anmerkung zu Nr. 279.	
	283 Bänder aller Art	200
	286 Schläuche, auch in Verbindung mit unedlen Metallen; Gurte; Dochte, gewebt [oder geflochten]	120
	287 Gewebe und andere Artikel für technische Zwecke, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	30
	(Kleider, Wäsche u. dgl. Waren nur zugeschnitten, werden wie genähte verzollt. — Siehe V. 2. Anmerkung 2 zu Nr. 360).	

Allgemeine Anmerkungen zu den Gespinsten und Gespinstwaren:

Der Zoll ist, wo nichts anderes im Tarife bestimmt ist, für rohe Erzeugnisse vorgesehen. Gelaugte, halbgebleichte und gebleichte Stoffe unterliegen einem Zuschlag von 20 v. H., gefärbte, zweifarbig gewebte einem Zuschlag von 30 v. H., mehrfarbig gewebte, gepreßte und bedruckte einem Zuschlag von 40 v. H.; Gewebe im Stücke mercerisiert oder aus merceresierten Gespinsten gewebt, werden wie bedruckte verzollt.

Gelaugte, halbgebleichte, gebleichte, mercerisierte oder nitrierte Waren unterliegen einem Zuschlag von 15 v. H., gefärbte, bunt gewebte, gepreßte oder bedruckte einem solchen von 20 v. H.

Gemusterte Gewebe zahlen einen Zuschlagzoll von 10 v. H.

Broschierte und gazebindige Gewebe unterliegen einem Zollzuschlag von 15 v. H.

Gespinste, Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, aus mehreren Spinnstoffen, mit Ausnahme von Seide, hergestellt, kommen — soweit im Tarif nichts anderes vorgesehen ist — nach demjenigen Stoff zur Verzollung, welcher dem höchsten Zollsatz unterliegt.

Beimischungen, welche 5 v. H. des Gesamtgewichts nicht übersteigen, bleiben auf die Verzollung ohne Einfluß.

Garne, welche eine Beimischung von Seide bis zu 25 v. H. des Gesamtgewichts enthalten, unterliegen einem Zuschlag von 30 v. H. zum Zoll des Grundstoffes; beträgt der Gehalt von Seide mehr als 25 v. H., so werden die Garne wie seidene verzollt.

Gewebe aller Art, welche eine Beimischung von Seide enthalten, werden wie folgt verzollt:

a) wenn die Seide bis zu 10 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht: mit einem Zuschlag von 20 v. H. zum Zoll des Grundstoffes;
b) wenn die Seide mehr als 10 bis zu 50 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht: wie halbseidene;
c) wenn die Seide mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht: wie seidene.

Zollsatz für 100 kg Dinar.

Allgemeine Anmerkungen (Forts.):

Gewebe-, Wirk- und Posamentierwaren in Verbindung mit Fäden aus unedlen Metallen usw. unterliegen einem Zuschlagzoll von 5 v. H.; Gespinste, geschlichtet oder sonst mit anderen pflanzlichen oder mineralischen Stoffen bestrichen, unterliegen einem Zuschlagszoll von 5 v. H.

Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren in Verbindung mit Gold- und Silberfäden sowie auch mit vergoldeten und versilberten Fäden werden mit einem Zuschlag von 40 v. H. verzollt, wenn diese Fäden nicht über 25 v. H. des Gesamtgewichts der Spinnstoffe ausmachen; andernfalls werden sie wie goldene und silberne oder vergoldete und versilberte usw. Waren verzollt.

Gespinst- und Wirkwaren mit einfachen Nähten oder Säumen oder mit gewöhnlichen Zutaten werden nicht wie genähte Waren verzollt, sondern nur mit einem Zuschlag von 25 v. H. zu dem Zolle für das einfache Gewebe oder solchen Wirkstoff belegt. Dieser Zuschlag wird auch bei abgepaßten Gespinstwaren erhoben.

Gespinstwaren und Filze, die nur mit einfachen Säumen, mit einzelnen Nähten und mit gewöhnlichen Zutaten versehen sind, werden nicht wie genähte Waren verzollt, sondern nur mit einem Zuschlag von 15 v. H. zu dem Zolle für die Gespinstware oder den Filz belegt; derartige Netzwaren werden wie geschnittene und genähte Wirkwaren behandelt.

Soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden Gespinstwaren, jedoch mit einem Zuschlag von 5 v. H. verzollt.

Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Fischbeinstäbe, eingewebt, eingelegt oder sonst mit den Gespinstwaren verbunden, bleiben auf die Verzollung ohne Einfluß.

Bei der Berechnung des Gewichts von Geweben kommen auf die Färbung und Appretur 15 v. H. in Abzug.

4.	221 Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), fertig zum Gebrauch, auch mit Kollodium, Gelatine, Leim, Schellack oder ähnlichen Stoffen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle . . . . Stück	0,20
	280 Wirk und Strickwaren:	
	1. im Stück (Meterware)	200
	2. fertige Erzeugnisse: Strümpfe, Handschuhe, Haarnetze, Netze für Möbel, Vogelnetze und ähnliche; getränkte Trikotwaren und andere Erzeugnisse, auch in Verbindung mit Fäden aus unedlen Metallen:	
	a) geschnitten und genäht	300
	b) abgepaßt gearbeitet (fassoniert), weder geschnitten noch genäht	300
	3. andere, nicht besonders genannte	250
	„Wirkwaren, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder mit Zwischenlagen aus Kautschuk oder Guttapercha" siehe 8. Nr. 397. (Siehe auch die Allgemeinen Anmerkungen bei 3.)	
5.	279 Tüll, Bobbinet, Petinet und ähnliche Gewebe	400
	Anmerkung. Kongreßstoff, englischer Tüll, Stramin und steif appretierte undichte Gewebe zum Besticken werden unter vom Finanzminister zu erlassenden Bedingungen mit 100 Dinar verzollt.	
	281 Spitzen aller Art, auch gestickte (Ätzspitzen)	1000 *600*
6.	282 Stickereien auf baumwollenem Grundstoff:	
	1. Kettenstichstickereien (Crochets), Hand- oder Maschinenstickereien, auch mit Applikation:	
	a) bei Verwendung von Seide	1200 *700*
	b) bei Verwendung von anderen Stoffen	1000 *600*

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	282 Stickereien usw. (Forts.):	
	2. Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stick- oder Schiffchenmaschine hergestellt, auch mit Applikation:	
	a) bei Verwendung von Seide	1200 *700*
	b) bei Verwendung von anderen Stoffen	1000 *600*
7.	284 Posamentierwaren, Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein und Metall	300 *125*
	„Dochte [gewebt oder] geflochten" siehe 3. Nr. 286. „Bänder aller Art" siehe 3. Nr. 283.	
8.	345 Gewebe, durch Überstreichen oder Tränken mit Wachs, Harz, Öl, Firnis, Teer und ähnlichen Stoffen oder auf chemischem Wege wasserdicht gemacht:	
	1. [Wachstuch, grobes, unbedruckt]; mit Asphalt bestrichene Gewebe	30
	2. Wagendecken und andere Decken aus groben Geweben, chemisch behandelt oder mit Öl, Teer oder Fettmischungen überstrichen oder getränkt	100 *70*
	346 Gewebe, mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen	200
	347 Schmirgeltuch, Feuerstein-, Glasleinen usw.	20
	348 Fußbodenbelag aus Linoleum, Kamptulikon, Wachstuch oder ähnlichen Stoffen:	
	1. in der Masse einfarbig, bedruckt oder unbedruckt	40
	2. in der Masse mehrfarbig	50
	349 Tapeten aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen	80
	350 [Wachstuch und] überhaupt überstrichene Gewebe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen (Wachsmusselin, [Wachstaft] usw.):	
	1. im Stück (Meterware)	100
	2. abgepaßt	150
	351 Waren aus Wachstuch, mit Ausnahme der Sattler- und Täschnerwaren:	
	[1. in Verbindung mit gemeinen und feinen Stoffen	300
	2. in Verbindung mit feinsten Stoffen	500
	3. in Verbindung mit edlen Metallen:	
	a) mit Gold	1000
	b) mit Silber	800]
	352 Buchbinderleinwand	100
	394 [Schläuche, Riemen, Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder, Schutzdecken für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche oder Reifen]; Streifen aus [Kautschuk und Guttapercha oder aus] mit Kautschuk oder Guttapercha getränkten oder überzogenen Geweben, mit Unterlage oder Zwischenlagen aus Kautschuk oder Guttapercha oder mit Zwischenlagen aus Geweben, [auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle]	150
	397 Gewebe, [Filz und Wirkwaren], mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder mit Zwischenlagen aus Kautschuk oder Guttapercha:	
	[1. ganz oder teilweise aus Seide	300]
	2. aus anderen Spinnstoffen	200
	400 Gewebe aus [Kautschuk oder] anderen mit Kautschuk oder Guttapercha getränkten oder überzogenen Stoffen, für technische Zwecke (zu Walzen, zum Isolieren usw.), anderweit nicht genannt, oder nicht unter andere Tarifnummern fallend	60
	Anmerkung. Kleider und andere durch Zusammenkleben hergestellte Waren werden wie genähte Waren verzollt.	

	Zollsatz für 100 kg Dinar.
Ausfuhrzoll.	
3 Lumpen (Hadern) oder Fetzen, zum Tragen nicht verwendbare Kleidungsstücke, überhaupt Abfälle von [wollenen], baumwollenen, [leinenen, Hanf-, Ziegenhaar- und anderen derartigen] Stoffen; [altes Papier]	3

Spanien.

Die mit * gekennzeichneten Tarifpositionen umfassen Waren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind.
Muster von Geweben und Posamentierwaren siehe die allgemeinen Bestimmungen.
In betreff der Bedeutung des Zeichens †) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.

		Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
1.	150 Baumwolle, roh, mit oder ohne Kern . . brutto 100 kg	1,50	1,50
	Nach Spezialtarif 4 Nr. 4 unterliegt rohe Baumwolle, wenn sie aus außereuropäischen Ländern stammt und aus Europa zu Lande oder zu Wasser eingeht, einem Zollzuschlag von 2,50 Peseten auf 100 kg.		
2.	*151 Baumwollengarn, einfach oder gezwirnt, ein- oder zweidrähtig:		
	roh, gebleicht oder gefärbt, bis Nr. 35 einschl.[33]) gef. Gew.	1,50	1,25
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . .	—	*1,—*
	*152 Desgl. von Nr. 36 und darüber[33]) . . gef. Gew.	2,10	1,75
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . .	—	*1,50*
	*153 Baumwollengarn, drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . gef. Gew.	3,—	2,50
	[33]) Um die Nummer des in diesem Tarife angenommenen englischen Systems, welcher ein Baumwollengespinst entspricht, zu ermitteln, nimmt man irgend eine Anzahl Meter Baumwollengarn und multipliziert sie mit dem unveränderlichen Faktor 59 (Zahl der Zentigramme, welche ein Meter eindrähtiger Baumwollenfaden der Nummer 1 wiegt), dividiert das Produkt durch die Zahl der Zentigramme, welche die zu untersuchenden Meter Baumwollengarn wogen, und der Quotient, multipliziert mit der Anzahl der Fäden, welche das Gespinst enthält, ergibt die entsprechende englische Nummer; man muß 7 oder 10 v. H. hinzufügen, je nachdem die mehr als eindrähtige Baumwolle nur gezwirnt oder gezwirnt und gefärbt ist.		
3.	*154 Dichte Gewebe, glatt, roh, weiß oder gefärbt, in Stücken oder Tüchern, bis zu 25 Fäden einschl.[34]) . . . netto	4,60	3,85
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt:		
	Glatte Gewebe . . . . netto	—	*3,—*
	[Desgl. in Bändern und Einsätzen mit Plattstichstickerei (bordados a realce) unter 60 cm einschl. breit[35]) netto	—	*3,30]*
	[Desgl., desgl., über 60 cm breit und alle übrigen Baumwollengewebe, ausgenommen Tüll[35]) . . netto	—	*4,50]*
	[Mit Kettenstich bestickte dichte usw. Gewebe mit Applikationen aus Tüll[35]) . . . . netto	—	*3,20]*
	[Desgl., desgl., ohne Applikationen aus Tüll[35]) . netto	—	*3,—]*
	*155 Dichte Gewebe, glatt, roh, weiß oder gefärbt, in Stücken oder Tüchern, von 26 Fäden und darüber[34]) . . netto	5,20	4,35
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt	—	*3,75*

		Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Peseten.	Zollsatz für 1 kg Zweiter Tarif Peseten.
*155	Dichte Gewebe usw. (Forts.): [*Sind die Gewebe bestickt, so unterliegen sie denselben Zöllen wie die bestickten nach Nr. 154.*]		
*156	Gewebe, bedruckt, geköpert und auf dem Stuhl gemustert, bis 25 Fäden einschl.[34]. . . . . netto	7,20	6,—
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt	—	4,—
	[*Sind die Gewebe bestickt, so unterliegen sie denselben Zöllen wie die bestickten nach Nr. 154.*]		
*157	Gewebe, wie vorstehend, von 26 Fäden und darüber[34] netto	4,80	3,70
	[Für Länder der ersten und zweiten Gruppe†) finden, solange der Vertrag mit der Schweiz gilt, *wenn die Gewebe bestickt sind, die Zölle der Nr. 154 Anwendung.*]		
*158	Durchsichtige Gewebe wie Musselin, Batist, Linon, Organdy und Gaze aller Art[34] . . . . . . netto	6,70	5,60
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt	—	5,—
	[*Sind die Gewebe bestickt, so unterliegen sie denselben Zöllen wie die bestickten nach Nr. 154.*]		
*159	Steppzeug und Pikee . . . . netto	6,30	5,25
*160	Plüsch, Samt und andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken[36] . . . . netto	7,40	6,20

[34]) Die Anzahl der Fäden bestimmt man durch die halbe Summe derjenigen, welche auf einem Quadrat von 6 mm Kette und Schuß des Gewebes enthalten sind, indem man zum Zählen derselben sich des sogenannten Fadenzählers bedient.
Als durchsichtige Gewebe sind diejenigen anzusehen, welche nach der Wäsche in Seifenwasser auf das Quadratmeter nicht mehr als 65 g wiegen, wenn das Gewebe glatt (schlicht) oder in seinem schlichten Teil bestickt ist. Die Probe ist nach dem Waschen und Trocknen des Gewebes vorzunehmen. Bei höherem Gewicht sind die fraglichen Gewebe je nach ihrer Art nach den Nrn. 154 bis 157 zu verzollen.

[35]) [I. Die Zölle für die bestickten Baumwollengewebe der Tarifnummern 154 bis 158 sind gleich, wie auch die Gewebe selbst beschaffen sind, sie unterscheiden sich nur nach der Art der Stickerei.]
[II. Kettenstichstickerei ist diejenige, bei welcher der dazu verwendete Faden Schleifen (bucles) bildet. Alle übrigen Arten der Hand- und Maschinenstickerei sind als Plattstichstickerei anzusehen.]
III. Bei ausgeschweiften Bändern (tiras festoneadas) ist als für die Verzollung zu berücksichtigende Breite die größte Abmessung des Gewebes zu betrachten.

[36]) Unter der Bezeichnung Doppel-Baumwollengewebe sind solche Gewebe zu verstehen, welche Doppelfäden auf beiden Seiten des Zeuges oder nur im Einschlag oder in der Kette haben.

„Lampendochte" siehe 7. Nr. 393.
„Tücher mit Fransen" siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 7.

		Erster Tarif	Zweiter Tarif
4. *163	Häkelgewebe, mit der Hand oder auf dem Stuhl gefertigt netto	3,90	3,—
*164	Strumpfgewebe im Stück, in Jäckchen und in Beinkleidern netto	5,90	4,90
*165	Strumpfgewebe in Strümpfen, Socken, Handschuhen und anderen Gegenständen . . . . netto	7,60	6,35

		Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
5.	*161 Tüll[37] . . . . netto	12,50	10,45
	[Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt:		
	Tüll mit Plattstichstickerei[35]) . . . . . . *netto*	—	*6,—*
	Tüll mit Kettenstichstickerei, mit oder ohne Applikationen[35])] . . . . *netto*	—	*5,30*
	*162 Spitzen, ausgenommen gehäkelte[38]) . . . . netto	16,20	13,50

[35]) [siehe 3.]
[37]) Man erkennt den Tüll daran, daß man einen der Fäden in der ganzen Größe des Stückes in diagonaler Richtung zu den Maschen herausnehmen und, wenn man eine Nadel in eine Masche bringt, letztere mit Leichtigkeit vergrößern kann; er unterscheidet sich von den Spitzen dadurch, daß man die Maschen der letzteren nicht erweitern kann, weil sie verknotet sind.
[38]) Spitzen, deren größte Breite 10 cm beträgt, gehören unter diese Nummer; solche von größerer Breite werden als Tüll unter Nr. 161 tarifiert.

„Tüll“ siehe auch die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 6.

6. [Siehe 3. Nr. 154/8 und 5. Nr. 161.]
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 8.]

7.	*378 Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne netto	2,60	2,—
	393 Dochte für Lampen und Lichte . . . . netto	3,90	3,—
	*398 Posamentierwaren . . . . netto	5,85	4,50
8.	388 Öltuch [und Wachsleinwand] zu Fußbodenbelag und zum Verpacken . . . . netto 100 kg	39,—	32,50
	389 Dgl. anderer Art . . . . netto	1,30	1,—
	390 Gewöhnliche gummierte Baumwollengewebe für Futterstoffe oder zur Einfassung von Hüten . . . . netto	1,30	1,—
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt	—	*0,75*
	*404 Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien[81]) . . . . netto	3,60	3,—
	[Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen *zu Schuhwerk (elastische Schuheinsätze)*, aus Ländern der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . netto	—	2,—]

[81]) Als in diese Position einbegriffen sind alle Gewebe zu erachten, welche auf einer oder beiden Seiten mit einer Kautschukschicht bedeckt sind, und ebenso diejenigen, welche auf der Innenseite mit Kautschuk überzogen sind.

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

2 Lumpen, baumwollene, und gebrauchte Gegenstände aus demselben Material*) . . . . 100 kg 4,—

*) Durch Gesetz vom 22. Februar 1902 ist bestimmt, daß die Zahlung der Ausfuhrzölle in Gold erfolgt.

Türkei.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzoll von 1 v. H., mit Ausnahme der im Lande hergestellten Stoffe und Gewebe sowie von Rohmaterial zu deren Herstellung wie Baumwolle.

Argentinische Republik.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H.

Alle zollpflichtigen Waren sind, wenn der im Zollgesetz vorgesehene Zollsatz 10 v. H. oder mehr beträgt, einem Zuschlag von 2 v. H. des Warenwertes unterworfen.

	Zollsatz vom Wert.
Baumwolle, roh, mit oder ohne Samen, und gesponnen für Webereien	5 v. H.
Baumwollengewebe, ungebleicht, sogenannte Baumwollenleinwand	20 v. H.
Buchbinderleinen	10 v. H.
Dochte für Lichte, geflochten oder nicht	10 v. H.
Dochte für Zündkerzen	5 v. H.
Säcke aus [Baumwollenleinwand oder] anderen Baumwollenstoffen	40 v. H.
Schmirgeltuch	0,20
Strümpfe aller Art	40 v. H.
Wirkwaren	35 v. H.

Brasilien.

[Nach Anmerkung 56 zahlen die Gewebe oder Waren aus Ramie oder Chinagras (siehe II.) je nach der Beschaffenheit die für Baumwollenwaren festgesetzten Zölle.]

Bestickte [und mit Spitzen besetzte] Gewebe oder Waren, welche nicht als solche klassifiziert sind, zahlen 30 v. H. Zuschlag zu den entsprechenden Zollsätzen.

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
		Baumwolle, roh oder vorgerichtet:		
1.	434	Mit den Samenkörnern	100	50
	435	Rohe oder in der Masse	400	50
	436	Watte, kardätscht, oder gummierte Tafeln	800	50
	478	Lumpen, Salleisten und Abfälle	40	20
		„Listersche Verbände: Baumwollenwatte usw." siehe 3. Nr. 887.		
2.	437	Garn:		
		einfaches, zu Webezwecken:		
		rohes	500	30
		weißes	600	30
		gefärbtes	700	30
		gedrehtes oder geflochtenes zu Dochten	750	30
		schwach gezwirntes zur Herstellung von Netzen	1000	50
		gezwirntes oder Zwirn aller Art, auf Spulen, in Knäueln oder Strähnen, zum Nähen, Häkeln u. dgl.	2000	60
3.	440	Teppiche und Decken aller Art	2000	60
	446	Schals, Tücher (lenços), Decken (mantas), Ponchos, Palas und Tischdecken:		
		aus Satinet, Chenille (froco), [Tüll und Strumpfgeweben]	5200	50
		„ jedem anderen nicht besonders aufgeführten Gewebe	4000	50
		[aus Spitzen, und bestickte Tischdecken	v. Wert	60]
		Anmerkung 49. Die mit Spitzen von mehr als 3 cm Breite besetzten entrichten 30 v. H. mehr als den tarifmäßigen Abgabensatz; als gestickte werden die in den Ecken mit einfachen Initialen besetzten Tücher nicht angesehen.		
	448	Gurte (cilhas) . . . Stück	1200	50
	451	Bettdecken von Baumwolle, oder von Baumwolle und Wolle:		
		weiße, dunkle oder gestreifte ordinäre, rauhe oder glatte	1500	60
		gemusterte oder damaszierte, barchentähnliche u. dgl., weiß oder farbig	3000	60
	454	Zugeschnittene Stücke zu Schuhwerk (wie die betreffenden Gewebe).		

	Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
460 Tücher (Laken), [Steppdecken, Kissenüberzüge], Tischtücher und Servietten:		
glatte — die Abgaben wie die betreffenden Gewebe.		
[bestickte], mit [Spitzen oder] Hohlsaum.	v. Wert	60
462 Schläuche (mangueiras)	1 000	50
463 Decken, Pferdedecken [und Schabracken] aus jeder Art Gewebe mit oder ohne Beimischung von Wolle oder Flachs	1 800	60
Anmerkung 52. Hierunter gehören nicht die Hüllen (capas) für Tiere; dieselben zahlen das Doppelte des Zollsatzes der betreffenden Gewebe.		
472 Gewebe, glatte und geköperte, nicht besonders aufgeführte — auf Grundlage von 10 × 10 Fäden:		
rohe:		
Klasse I bis 20 g pro 1 qm wiegend	14 000	60
„ II mehr als 20 bis 25 g pro 1 qm wiegend	9 500	60
„ III „ „ 25 „ 31 „ „ 1 „ „	6 000	60
„ IV „ „ 31 „ 40 „ „ 1 „ „	4 000	60
„ V „ „ 40 „ 49 „ „ 1 „ „	2 000	60
„ VI—VIII mehr als 49 „ „ 1 „ „	1 500	60
gebleichte:		
Klasse I bis 20 g pro 1 qm wiegend	20 000	80
„ II über 20 bis 25 g pro 1 qm wiegend .	13 000	80
„ III „ 25 „ 31 „ „ 1 „ „ .	10 000	80
„ IV „ 31 „ 40 „ „ 1 „ „ .	6 400	80
„ V „ 40 „ 49 „ „ 1 „ „ .	3 200	80
„ VI—VIII über 49 „ „ 1 „ „ .	2 200	80
im Stück gefärbte oder aus ein- oder mehrfarbigem Garn:		
Klasse I bis 20 g pro 1 qm wiegend	15 000	60
„ II über 20 bis 25 g pro 1 qm wiegend .	10 000	60
„ III „ 25 „ 31 „ „ 1 „ „ .	7 500	60
„ IV „ 31 „ 40 „ „ 1 „ „ .	5 000	60
„ V „ 40 „ 49 „ „ 1 „ „ .	3 000	60
„ VI „ 49 „ 60 „ „ 1 „ „ .	2 400	60
„ VII—VIII über 60 „ „ 1 „ „ .	2 000	60
bedruckte:		
Klasse I bis 20 g pro 1 qm wiegend	15 000	60
„ II über 20 bis 25 g pro 1 qm wiegend .	10 000	60
„ III „ 25 „ 31 „ „ 1 „ „ .	7 500	60
„ IV „ 31 „ 40 „ „ 1 „ „ .	5 000	60
„ V—VII „ 40 „ 75 „ „ 1 „ „ .	3 400	60
„ VIII „ 75 g pro 1 qm wiegend. . . .	3 000	60
473 Gewebe, gemusterte, damastartige, gestreifte, karrierte, gepreßte (gaufrierte), durchbrochene und andere nicht besonders aufgeführte:		
Kambrikartige, Jaconnet (cassas) mit Streifen, Karros oder Tupfen, barchentartige Gewebe, glatte und Phantasie-Satinets, Musseline, Zitz, dünne Zeuge (panninhos), gestreift, gemustert, mit Streifen oder Karros, damastartige Stoffe zu Tischdecken, offene Gewebe, Phantasiegewebe, offene oder dichte, damastartige:		
rohe:		
bis 20 g pro 1 qm	15 000	60
über 20 bis 40 g pro 1 qm	7 000	60
„ 40 „ 100 g „ 1 qm	4 000	60
„ 100 g pro 1 qm.	3 200	60
gebleichte und im Stück gefärbte, oder aus ein- oder mehrfarbigem Garn:		
bis 20 g pro 1 qm	18 000	60
über 20 bis 40 g pro 1 qm	9 000	60
„ 40 „ 100 g „ 1 qm	5 000	60
„ 100 g pro 1 qm.	4 000	60

	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
473 Gewebe usw. (Forts.):		
bedruckte:		
bis 20 g pro 1 qm	21 000	60
über 20 bis 40 g pro 1 qm	10 000	60
„ 40 „ 100 g „ 1 qm	5 000	60
„ 100 g pro 1 qm	4 000	60
Anmerkung 55. [Gewebe mit Hand-, Maschinen- oder Webstuhlstickerei, die unter diese und Nr. 472 fallen, zahlen die obigen Zollsätze mit 40 v. H. Zuschlag.]		
474 Gewebe, andere, nicht besonders aufgeführt:		
Ravenstuch, Cassinets, Castor und ähnliche zu Männer- und Frauenkleidern geeignete Gewebe, glatte, geköperte, gemusterte oder segeltuchartige, weiß, gefärbt oder bedruckt	2 000	60
Jaconnet (cassas), grob, glatt oder geköpert, mit Streifen oder Karros, nur zu Futter geeignet, sowie [geölte und durchsichtige zu Plan- und Kartenzeichnungen, weiße oder farbige]	2 000	60
Velvet, Velvetin, Bombassin, Plüsch, glatt oder geköpert, weiß, gefärbt oder bedruckt	5 000	60
gerauhte, zu Handtüchern und Laken usw.	2 400	60
gestreifte, für Ponchos verwendbar	4 000	60
Segeltuch und Halbsegeltuch zu Segeln, Zelten u. dgl.	1 200	60
Kanevas	3 000	60
[Strumpfgewebe	6 000	50]
475 Streifen und Einsätze:		
[Auf dem Stuhl, mit der Hand oder mit der Maschine bestickt]:		
[aus Tüll oder Spitzenimitation	35 000	60]
[„ Kaliko, Cassa oder Kambrik	20 000	60]
[„ Barchent oder Musselin	10 000	60]
Bedruckte oder einfach mit Falten oder Bausch aus demselben Gewebe:		
aus Cassa, [Tüll] oder Kambrik, mit oder ohne Spitze, sogenannte Plissees	20 000	60
aus Kaliko, Barchent oder Musselin, desgl. desgl.	6 000	60
477 Fenstervorhänge, mit oder ohne Rädchen . . . . Stück	5 000	60
479 Schleier:		
[bestickte	v. Wert	60]
nicht besonders aufgeführte — wie die betreffenden Gewebe.		
480 Gaze (Volants), Lhamas, Vidrilhos und andere ähnliche Gewebe, mit unechtem Gold oder Silber verziert. . .	8 000	50
887 Listersche Verbände:		
[Baumwollenwatte, einfache hydrophile oder mit einer antiseptischen Substanz	600	15]
einfache Gaze oder mit einer antiseptischen Substanz, [Katgut, Abflußröhren] und Zwirn zum Zunähen .	800	15
[Mackintosch oder Schutzstoff	2 000	15]
„Lampendochte“ siehe 7. Nr. 476.		
„Pianoforte- und andere dgl. Decken“ siehe V. 2 a. Nr. 445.		
„Riemen für Maschinen aus Baumwolle“ siehe 8. Nr. 995.		
„Zelte“ siehe II. 3. Nr. 1030.		
4. 441 Mützen (barretes und carapuças) und Hauben:		
gestrickte oder gewirkte (Strumpfwaren)	10 000	50
[nicht besonders aufgeführte	v. Wert	50]
465 Strümpfe:		
aus schottischem Garn:		
kurze:		
bis 20 cm im Fuße lang . . . . . . Dtzd. Paar	5 000	60
über 20 cm lang . . . . „	10 000	60

			Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
	465 Strümpfe (Forts.):			
	lange:			
	bis 20 cm im Fuße lang	Dtzd. Paar	10 000	60
	über 20 cm lang	„	20 000	60
	nicht besonders aufgeführte:			
	kurze:			
	bis 20 cm im Fuße lang	„	1 800	60
	über 20 cm lang	„	4 000	60
	lange:			
	bis 20 cm im Fuße lang	„	3 200	60
	über 20 cm lang	„	6 000	60
	Anmerkung 53. Strümpfe mit verunstalteten Füßen oder anderen künstlichen Trugmitteln zur Vereitelung der richtigen Klassifikation zahlen den höchsten Satz der betreffenden Abteilung. Als bestickt werden solche nicht besonders aufgeführten baumwollenen Strümpfe nicht angesehen, welche einfache seidene Ränder oder Buchstaben oder Monogramme, mit Baumwollenfäden gestickt, haben. Nicht besonders aufgeführte Strümpfe ohne Näharbeit zahlen 20 v. H. Zuschlag zu den betreffenden Zollsätzen.			
	469 Kleidungsstücke und Wäsche, fertige:			
	Hemden:			
	gestrickte, gewirkte	Dutzend	8 000	60
	Unterhosen:			
	gestrickte gewirkte, einschließlich der Badehosen	„	8 000	60
	nicht besonders aufgeführte:			
	gestrickte, gewirkte	kg	9 000	60
	„Schals, Tücher, Decken, Ponchos, Palas und Tischdecken aus Strumpfgeweben" siehe 3. Nr. 446.			
	„Strumpfgewebe" siehe 3. Nr. 474.			
5.	457 Tüll (Schleiergewebe):			
	gewirkt oder netzartig:			
	glatter:			
	wenn 100 qm 4 kg oder weniger wiegen . . .		18 000	60
	wenn 100 qm über 4 kg wiegen		6 000	60
	gemusterter [oder bestickter]		18 000	60
	[gummierter zu Hutfutter		5 000	60]
	gehäkelt und dergleichen		6 000	60
	468 Spitzen, baumwollene, oder baumwollene mit Wolle oder Leinen gemischte:			
	aus besticktem Tüll		35 000	50
	jeder anderen Qualität		20 000	50
	Kleidergarnituren, Schleier und andere Gegenstände		v. Wert	60
	„Schals, Decken, Tücher, Ponchos, Palas und Tischdecken aus Tüll oder Spitzen" siehe 3. Nr. 446.			
	„Streifen und Einsätze aus Tüll" siehe 3. Nr. 475.			
6.	„Schleier, bestickte" siehe 3. Nr. 479.			
	„Streifen und Einsätze, bestickte" siehe 3. Nr. 475.			
	„Tischdecken, bestickt" siehe 3. Nr. 446.			
	„Tücher, Tischtücher und Servietten, bestickte" siehe 3. Nr. 460.			
	„Tüll, bestickter" siehe 5. Nr. 457.			
	[Siehe auch Anmerkung 55 zu Nr. 472 73 unter 3. und den Vermerk vor 1.]			
7.	439 Schnüre, Quasten, Halter, Rockspangen und ähnliche Gegenstände, Borden, Fransen, Bänder, Soutache-Besatz u. dgl.		8 000	50

	Nr.	Ware	Zollsatz für 1 kg Reis	Prozentsatz
	443	Knöpfe und Knopfformen	3 000	50
	444	Schnüre, Geflechte, Tressen und Bortengewebe (cadarços) jeder Art:		
		in Nachahmung des Strohgeflechts als Hutgarnitur, einfach oder mit Schmelz	16 000	50
		aller anderen Art, einschließlich der breiten Borten zum Nähen	2 800	50
		Bortengewebe zu groben Gurten von mehr als 4 cm Breite	1 400	50
	476	Lampendochte, einfache oder gewichste	1 600	60
	1047	Lunten	1 200	50
8.	458	Hutfutterstreifen und Seitenteile zu Hüten, einfache gummierte oder aus Wachstuch	2 400	50
	466	Wachstuch, rauh oder glatt	1 800	60
	995	Riemen für Maschinen:		
		aus Baumwolle [oder Kautschuk]	1 800	30
		[aus Leder, eingetalgt zu Webstuhl-Riemen	200	15]

Anmerkung 126. Auch die mit Maschinen eingehenden Riemen entrichten den festgesetzten Zoll je nach Qualität.

	Nr.	Ware	Zollsatz für 1 kg Reis	Prozentsatz
	aus 1033	Waren aus Kautschuk, Gummielastikum, Zelluloid und Guttapercha, vulkanisiert oder nicht:		
		Gewebe aus Baumwolle:		
		im Stück oder in Abschnitten	4 000	50
		nicht besonders aufgeführte Waren	7 000	50

„Geölte Gewebe" siehe 3. Nr. 474.
„Gummierter Tüll zu Hutfutter" siehe 5. Nr. 457.
„Mackintosch oder Schutzstoff" siehe 3. Nr. 887.
„Schmirgelleinwand" siehe II. 8. Nr. 1064.

Chile.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H. Muster von Waren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.

	Ware	Zollsatz vom Wert
1.	Baumwolle, roh, mit oder ohne Samen	frei
	Lumpen zur Papierfabrikation	frei
2.	Gespinste (hilados) für Webereien aus Baumwolle, [Jute, Hanf, Pita, Leinen oder Wolle] sowie solche aus zwei oder mehreren dieser Stoffe zusammengesetzte Gespinste	frei
3.	Bettzeug, weiß	35 v. H.
	Baumwollengewebe, osnaburgo oder tocuyo burdo (grober Hemdenstoff) genannt; unter burdo ist Stoff verstanden, welcher bis zu 16 Fäden Einschlag und Kette hat	15 v. H.
	Riemen und Treibriemen für Maschinen	5 v. H.
	Schiffssegel, alte	frei
	Segeltuch von Baumwolle zu Schiffssegeln, von Nr. 1 bis 7	15 v. H.
	Teppiche, große und kleine	35 v. H.
	Tischdecken oder Tischteppiche	35 v. H.
	Trippsamt (tripes), mit Ausnahme des gewöhnlichen gerissenen	35 v. H.
	Vorhänge und Rouleaux	35 v. H.

„Batist, Cambray, Damast oder deutsches Tischzeug, Taschen-, Tischtücher und Servietten, leinenhaltig" siehe II. 3.
„Bettdecken aus Wolle und Baumwolle" siehe III. 3.
„Docht" siehe 7.

		Zollsatz vom Wert.
4.	—	
5.	Blonden und Spitzen (encajes und miñaques)	35 v. H.
6.	—	
7.	Baumwollengespinst für Zündkerzen	frei
	Borten (esterillas)	15 v. H.
	Docht	5 v. H.
	Fransen	35 v. H.
8.	Buchbinderleinwand	5 v. H.
	Schlagleinen (Meßbänder) für Zimmerleute	5 v. H.
	Schmirgelleinen	frei
	Wasserdichte Gummizeuge	frei
	„Riemen und Treibriemen" siehe 3.	

Columbien.

Zollsatz für 1 kg Gefos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H., außer für Gespinste aus Baumwolle, gebleicht oder farbig, appretiert.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Zoll von 0,70 Peso für 1 kg.
Muster in kleinen Stücken bis zum Gewicht von 25 kg sind zollfrei.
Die aus verschiedenen Stoffen gewebten Zeuge werden nach dem höchstbesteuerten Stoff verzollt.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

		Zollsatz für 1 kg
1.	—	
2.	Garn, weiß	0,20
	Garn, farbig	0,40
	Gespinste aus Baumwolle, gebleicht oder farbig, appretiert, zum Weben	0,05
3.	Baumwolle, verarbeitet in rohen Geweben, ohne weiße oder farbige Teile, ohne Saum und Naht	0,20
	Blaue Fulas und weiße oder ungebleichte, mit weißen Teilen versehene Gewebe, glatt ohne farbige Muster, ohne Saum, Naht oder irgendwelche Stickerei, wie die sogenannten Bogotanas, Kalikos, Liencillos, Madapolams, Bramantes und andere ähnlicher Art	0,30
	Drills und sonstige weiße oder farbige, an anderer Stelle dieses Tarifes nicht erwähnte Gewebe	0,40
	Bettüberdecken, Marsellas, Bunt- und Damastgewebe, die nicht unter andere Gruppen fallen; Samt, Besatz und Bänder	0,50
	Musseline, Linons und sonstige durchsichtige Gewebe, Damast, Tischdecken [und Hängematten]	0,70
	Taschentücher ohne gewöhnliche Stickerei, Ruanas und Zeuge, um solche herzustellen	0,60
	Umschlagetücher [mit wollenen Fransen oder] ohne solche	0,40
	„Lampendochte" siehe 7.	
4.	Strümpfe und sonstige sogenannte Strumpfgewebe, wie Unterhemden, Unterhosen und Handschuhe	0,70
5.	Spitzen, Besatz und ähnliche Artikel	0,90

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
6.	Alle gestickten Gewebe sowie deren Nachahmungen, einschl. [Spitzen], Besatz und ähnliche Artikel	0,90
	Taschentücher, mit gewöhnlicher Stickerei	0,60
7.	Dochte für Kerzen, Talglichte und Wachszündkerzchen	0,05
	Fransen, Besätze, Schnüre, Buntbänder, Trobbeln und ähnliche Gegenstände	0,70
	Lampendochte und Lunten zu Feuerzeugen	0,10
8.	Kautschukwaren:	
	Gewebe für Reithosen und Ruanas, welche weder Wolle noch Seide enthalten	0,60
	Wachstuch für Möbel und Tischdecken, welches nicht anderweitig erwähnt ist	0,40

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Peso für 1 kg hinzu.
Durch Dekret vom 27. April 1901 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 50 v. H. erhöht.
Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	aus 36	Baumwolle mit Samen	0,02
	aus 37	Baumwolle ohne Samen	0,04
	aus 38	Scharpie und Baumwolle, zur Wundbehandlung zubereitet	0,07
2.	aus 38	Garn in Dochten oder zum Sacknähen; [Hanfgespinst]; Baumwollengespinst zum Weben	0,07
	39	Garn in Strähnen, Knäueln, Rollen und zum Sticken (Kanevas)	0,22
3.	40	Decken, grobe, einfache und sergeartige, Segeltuch, Brin und Halbleinen (rusias); feine Teppiche auf Zeugunterlage von Baumwolle, Wolle, Leinen oder jedem anderen Material außer Seide; bedruckte Teppiche und Fußteppiche, ohne Beimischung von Wolle	0,26
	aus 41	Bettlaken, gebleichte Decken; Madapolams und Estribilla	0,33
	Ohne Nr. 1	Satteldecken (mantillones) aus Baumwolle	0,35
	42	[Drilch, Zwilch], gemischt farbiges Zeug (mezclillas); [Steppdecken und] abgepaßte Stücke; [Regen- und Sonnenschirme ohne Beimischung von Wolle oder Seide]	0,43
	43	Zitz, Sandalos, Lüstrin, Osnabrücker Halbleinen, [Creasleinen] und andere Stoffe zur Verwendung als Futter und zu Blumen; Piqués, Perkal, Perkaline, Batist, Gaze, Musselin, Cambray, Linon, Tarlatans, einfache oder gemusterte, weiße oder bedruckte oder einfarbige; Baumwollenflanell, bedruckt oder mit farbigen Streifen, zur Anfertigung von Männerhemden oder Frauenkleidern	0,54
	aus 44	[Strumpfwaren, wie gewebte Unterhemden, Strümpfe und Unterbeinkleider]; Baumwollensamt (panas), einfache oder gemusterte, und damastartige Gewebe zu Tischtüchern und Servietten, Handtüchern und anderen häuslichen Zwecken; Taschentücher, Umschlagetücher, [Schärpen und Überwürfe (rebozos)] aus reiner Baumwolle	0,65
	aus 45	Gewebe mit Wolle gemischt, [Musseline mit Stickereien]; Futter zu Sonnenschirmen und ähnlichen Gegenständen; [Überwürfe (rebozos) mit seidener Kante]	0,87

Nr.	Tarif-Nr.	Ware	Zollsatz für 1 kg Pesos.
	aus 46	Zugeschnittene Blätter oder andere Formen zu Blumen; zugeschnittenes Zeug zu Zeugstiefeln, [mit oder] ohne Gummizug . „Sattelbecken aus Baumwolle" siehe V. 2. ohne Nr.	1,09
4.	aus 44	Strumpfwaren, wie gewebte Unterhemden, Strümpfe und Unterbeinkleider	0,65
5.	aus 46	Tüll, einfacher, bedruckter oder geblümter, wie Gardinen, Mückennetze usw.; Spitzen und anderer Putz	1,09
6.	aus 45	Musseline mit Stickereien	0,87
	aus 46	Bestickte Streifen und anderer Putz	1,09
7.	aus 41	Dochte zu Lampen und Zunderbüchsen	0,33
	aus 46	Bänder, Tressen oder Florettbänder, Borten, Schnüre; alle Posamentierwaren	1,09
8.	aus 37	Wachstuch zum Bodenbelag, auf gewöhnlichen Stoffen	0,04
		Hafengebühren bei der Ausfuhr:	
	105	Waren im allgemeinen für je 3 kg	0,01
		Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg	0,60

Ecuador.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg.
Für die Wareneinfuhr werden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen; auch betr. der zollfreien Muster.]

Nr.	Ware	Zollsatz für 1 kg Sucres.
1.	Ausgefaserte Baumwolle (Abfall)	0,05
	Baumwolle, roh	0,10
2.	Garn aus Baumwolle zum Nähen oder Weben	0,25
3.	Baumwollene Gewebe aller Art, nicht besonders aufgeführt . . .	0,25
	Durabera (Gewebe)	0,10
	Gewebe von Baumwolle mit Streifen, Blumen [oder Stickereien] oder mit Ausputz von Seide oder Metallfäden	1
	Kleine Tücher aus Baumwolle ohne Beimischung von Wolle oder Seide	0,25
	Krepp, nicht seidenhaltig	1
	Sempiternos (Gewebe)	0,10
	Schals und Umschlagetücher aus Baumwolle ohne Beimischung von Seide oder Wolle	0,25
	Taschentücher aus Baumwolle	0,25
	Teppiche, Bettsäcke oder Tripp von Baumwolle	0,25
	„Dochte für Lampen" siehe 7.	

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
4.	Wirkwaren, wie Hemden, Unterhosen und Strümpfe aus Baumwolle	0,25
5.	Spitzen aus Baumwolle	1
	Stoffe aus Tüll, Spitzen oder Gipüre von Baumwolle	1
	Vorhänge aus Tüll, Spitzen oder Gipüre	1
6.	Streifen, bestickt	1
	„Gewebe mit Stickerei" siehe 3.	
7.	Borten und Besätze (trancillos ó grécas) aus Baumwolle	0,50
	Dochte für Lampen	0,25
	Dochte für Zunderbehälter	0,25
	[Heftel und] Knöpfe aller Art für Hemden	1
	Borten, Besätze und Fransen aus Baumwolle ohne Beimischung von Seide	1
	Quasten aus Baumwolle, nicht Seide enthaltend	0,50
	Schnüre [und Koppelstricke]	0,25
	Schnürsenkel	0,50
8.	Wachstuch für Tischdecken	0,25
	Wachstuch zu Überzügen	0,05
	Wachstuch für Fußböden	0,10

Ausfuhrzoll.

Siehe die allgemeinen Bestimmungen.

Honduras.

			Zollsatz für ½ kg brutto. Pesos.
1.	72	Baumwolle, roh	0,05
	253	Baumwollenabfälle zu Maschinen	0,02
2.	848	Baumwollengespinst	0,05
	849	Baumwollengarn zum Nähen und Sticken	0,20
	850	Baumwollengarn zum Häkeln	0,25
	851	Baumwollengarn zum Weben	0,15
		„Dochte" siehe 7. Nr. 1033/36 u. 1127.	
3.	62	Bielefelder Leinen (alemanisco)	0,25
	66	Fußdecken aus Baumwolle	0,25
	202	Batist aus Baumwolle	0,40
	278	Brillantin	0,30
	348	Cambray aus Baumwolle	0,40
	444	Bänder aus Baumwolle	0,20
	483	Coquillo (baumwollenes Gewebe)	0,20
	516	Cretonne, Baumwollen-	0,20
	565	Cheviot aus Baumwolle	0,50
	572	Damast, Baumwollen-	0,25
	601	Drilch, Baumwollen-	0,20
	704	Plüsch (felpa), Baumwollen-	0,50
	733	Hutfutter	0,50
	738	Flanell, baumwollener	0,50
	741	Pferdedecken (frazadas), baumwollene	0,20
	775	Gaze, baumwollene	0,40
	781	Stoffe, Baumwollen-, weiß, nicht besonders aufgeführt	0,20

	Nr.	Ware	Zollsatz für ½ kg brutto. Pesos.
	783	Stoffe, Baumwollen-, roh	0,20
	807	Grano de oro aus Baumwolle (Gewebe)	0,25
	860	Holanda aus Baumwolle	0,20
	872	Zitz (feiner Kattun, indianas)	0,30
	879	Irlanda aus Baumwolle (Irländische Leinwand)	0,20
	953	Linon aus Baumwolle, weiß oder farbig	0,40
	955	Streifen, siehe Bänder Nr. 444 und 446.	
	956	Segeltuch aus Baumwolle	0,25
	974	Madapolam (Baumwollengewebe)	0,15
	996	Mantadril	0,20
	997	Segeltuch, indisches (mantalona)	0,20
	1002	Tischtücher, baumwollene	0,25
	1091	Musselin, Baumwollen-	0,40
	1113	Batist, Holländischer	1,25
	1133	Samt (pana), Baumwollen-	0,50
	1134	Vanilla	0,40
	1142	Hand- und Badetücher	0,25
	1363	Badetücher	0,25
	1542	Handtücher, baumwollene	0,25
	1195	Perkal	0,40
	1196	Perkalin	0,40
	1239	Pikee, Baumwollen-	0,25
	1316	Atlas (raso), baumwollener	0,30
	1361	Bettücher aus Baumwolle	0,15
	1386	Sandalo aus Baumwolle	0,35
	1396	Satin, Baumwollen-	0,30
	1408	Servietten aus Baumwolle	0,25
	1421	Tischteppiche, siehe Tischdecken Nr. 382 [V. 2].	
	1471	Teppiche aus Baumwolle	0,50
	1486	Tarlatan, Baumwollen-	0,40
	1495	Gewebe, Baumwollen-, nicht besonders aufgeführt	0,25
	1510	Samt (terciopelo), Baumwollen-	0,50
	1544	Stoff für Handtücher	0,25
	1604	Plüsch (velours), siehe Samt Nr. 1510.	
	1651	Zitz-Kattun (zarazas) aus Baumwolle	0,30
	1653	Satinet, Baumwollen-	0,25
		„Dochte" siehe 7. T. Nr. 1033/37 u. 1127.	
		„Taschentücher" siehe V. 2. Nr. 1148.	
		„Umschlagetücher" siehe V. 2. Nr. 1145.	
4.	179	Leibbinden aus Baumwolle	0,25
	326	Socken aus Baumwolle	0,30
	335	Unterhosen aus Baumwolle	0,30
	356	Unterhemden (camisetas) aus Baumwolle	0,30
	695	Binden (fajas) aus Baumwolle	0,35
	1041	Strümpfe, baumwollene	0,30
	1669	Binden, chirurgische	0,15
		„Handschuhe" siehe V. 2. Nr. 818.	
5.	219	Blonden aus Baumwolle	0,40
	618	Spitzen aus Baumwolle	0,40
	638	Einsätze aus Baumwolle	1,25
	1288	Spitzen (puntas bordadas) aus Baumwolle	0,50
	1294	Spitzengewebe (punto) aus Baumwolle	0,50
	1300	Manschetten aus Spitzen	2
	1605	Schleier, baumwollene	0,50
	1569	Tüll, baumwollener	0,50
6.	239	Stickereien, Baumwollen-	0,50
	1536	Streifen, baumwollene, bestickt	0,50

		Zollsatz für ½ kg brutto. Gewicht.
7.	45 Schnürnestel siehe Schmuckgegenstände [Band B. Nr. 897/903].	
	245 Quasten aus Baumwolle	1
	513 Quasten zu Vorhängen siehe Vorhänge [V. Nr. 508/9].	
	597 Degenquasten aus Baumwolle	1
	721 Fransen, baumwollene	0,50
	761 Borte, baumwollene	0,50
	1033 Dochte für Feuerzeug	0,50
	1034 Dochte, Lampen-	0,25
	1035 Dochte für Bergwerke	0,05
	1036 Dochte für Lichte	0,25
	1037 Lampenanzünder	0,38
	1127 Kerzendocht	0,20
	1554 Tressen aus Baumwolle	0,20
	„Bänder" siehe 3. Nr. 444 und IV. 3. Nr. 446.	
8.	622 Wachstuch zu Decken	0,50
	623 Wachstuch als Verpackungsmaterial	0,10
	624 Wachstuch für Fußböden	0,20
	672 Matten aus Wachstuch	0,15
	1048 Maße für Handwerker	0,10
	1210 Matten, Fuß-, aus Wachstuch	0,05
	1460 Tafet für Wunden	0,35
	1499 Gewebe, wasserdichte, nicht besonders aufgeführt	0,50

Kanada.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
1.	152 Antiseptisches Verbandzeug wie aufsaugende Baumwolle, Baumwollenwatte, Scharpie, [Lammwolle, Werg, Jute, Gaze], zum Gebrauch als Verbandzeug präpariert, mit oder ohne Arznei-Imprägnierung; [chirurgische Gürtel und Bruchbänder, elektrische Gürtel, Pessarien und Suspensorien aller Art]	20 v. H.
	aus 358 Baumwolle, geschlagen (batts and batting) und Tafelwatte von Baumwolle	25 v. H.
	aus 508 Rohe Baumwolle oder Watte; Baumwollenabfall, nicht gefärbt, gereinigt, gebleicht oder anderweit bearbeitet	frei
	570 Lumpen von Baumwolle, [Leinen, Jute, Hanf und Wolle, Papier-Abfall oder -Abschnitzel], sowie Abfall jeder Art, ausgenommen mineralischer Abfall	frei
2.	aus 358 Baumwollene Kettengarne (warps) und baumwollene Garne, gefärbt oder nicht, n. a. a.	25 v. H.
	370 Baumwollenes Nähgarn in Docken, drei- und sechsdrähtig	15 v. H.
	371 Baumwollenes Nähgarn und baumwollenes Häkelgarn, auf Spulen oder Büsetten oder in Knäueln, und alles andere Baumwollengarn, n. a. a.	25 v. H.
	aus 508 Baumwollengarne, Nr. 40 und feiner	frei
3.	359 Baumwollenwaren, weiß oder grau, gebleicht oder ungebleicht, n. a. a.	25 v. H.
	360 Baumwollenwaren, bedruckt oder gefärbt, n. a. a.	35 v. H.
	aus 361 Servietten, Zwischendeckchen (doylies), Tischtücher und Tablettdecken, Bettücher, [Steppdecken], Handtücher und ähnliche Artikel aus [Leinwand oder] Baumwolle oder aus Leinwand und Baumwolle zusammen, fertig oder nicht fertig, n. a. a.	30 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
	aus 362	Taschentücher aller Art	35 v. H.
		[bestickter oder] gepreßter Chiffon, wenn er zur Herstellung von Särgen oder Leichengewändern eingeht	10 v. H.
	364	Jeans (geköperter Baumwollenstoff), Satin (satinierter Baumwollenstoff) und Zwilch, wenn von Korsett- und Taillenstangen-Fabrikanten zum Gebrauch bei der Herstellung solcher Artikel in ihren eigenen Fabriken eingeführt	20 v. H.
	367	Krepp, schwarzer	20 v. H.
	aus 368	Velvets, Velveteens, Plüsch	30 v. H.
	aus 377	Baumwollene Beutel oder Säcke ohne Naht	20 v. H.
	380	Segel für Boote und Schiffe	25 v. H.
	381	Zeuge, nicht mit Kautschuk überzogen oder wasserdicht gemacht, gleichviel ob aus [Wolle], Baumwolle, gemischtem Garn (unions), [Seide oder Ramie], 60 Zoll oder mehr breit und nicht mehr als 7 Unzen auf das Quadrat Yard wiegend, wenn ausschließlich zur Herstellung von Mackintosch- (wasserdichten) Kleidungsstücken, unter Beobachtung der vom Gouverneur im Rate zu erlassenden Bestimmungen eingeführt	15 v. H.
	383	Stockinetts (Baumwollengewebe) zur Herstellung von Gummistiefeln und Gummischuhen, wenn von Fabrikanten solcher ausschließlich zum Gebrauch bei deren Herstellung in ihren eigenen Fabriken eingeführt	15 v. H.
	384	Baumwollenes Segel- oder Zelttuch, grau oder weiß, n. a. a.	22½ v. H.
	389	Schals aller Art; Eisenbahn- oder Reisedecken und Staubschützer (lap dusters) aller Art	30 v. H.
	399	Fensterrouleauxstoff im Stück oder zugeschnitten und gesäumt [oder auf Stangen aufgeschlagen], n. a. a.	35 v. H.
	aus 400	Gurtband, unelastisches	20 v. H.
		„Bänder“ siehe 7. Nr. 369. „Kanevas und Gewebe für Fahrradreifen“; „Segeltuch zu Treibgurten und Schläuchen“ } siehe II. 3. Nr. 516. „Gaze als Verbandzeug präpariert“ siehe 1. Nr. 152. „Hutmacherplüsch von Baumwolle, Hutbänder und Futter für Hutdeckel usw.“ siehe IV. 3. Nr. 533. „Lampendochte“ siehe 7. Nr. 418. „Teppiche“ siehe III. 3. Nr. 397.	
4.	387	Socken und Strümpfe aller Art	35 v. H.
	388	Strickwaren n. a. a., Unterhemden und Unterbeinkleider, sowie Strumpfwaren aller Art, n. a. a.	35 v. H.
5.	aus 362	Spitzen; Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaren; Spitzen-Grund und -Netzwerk von Baumwolle	35 v. H.
6.	aus 362	Stickereien, n. a. a.	35 v. H.
		bestickter [oder gepreßter] Chiffon, wenn er zur Herstellung von Särgen oder Leichengewändern eingeht	10 v. H.
	363	Weiße Baumwollenstickereien	25 v. H.
7.	aus 362	Borten, Fransen, Quasten und Armbänder, n. a. a.	35 v. H.
		Gimpen und Fransen [sowie bestickter oder gepreßter Chiffon,] wenn sie zur Herstellung von Särgen oder Leichengewändern eingehen	10 v. H.
	369	Bänder aller Art und aus jedem Material, [sowie Seidenwaren oder solche Waren, deren Hauptbestandteil dem Werte nach Seide ist], n. a. a.	35 v. H.

	Nr.	Ware	Zollsatz vom Wert.
	405	Stiefel-, Schuh- und Korsett-Schnürbänder aus jedem Material	30 v. H.
	418	Lampendochte	25 v. H.
	426	Knöpfe aller Art, bezogen [oder nicht], n. a. a., einschl. Erkennungsknöpfe [und Manschetten- oder Kragen-Knöpfe (welche nicht Bijouteriewaren sind)]	35 v. H.
	563	Geflechte, glatte, mit Ausschluß von Borten oder Phantasiebesatz, aus Baumwolle	frei
		„Huteinfassungen und Besatz" siehe IV. 3. Nr. 533.	
	aus		
8.	222	Mit Kautschuk gefütterte Baumwollen- [oder Leinen-] Schläuche	35 v. H.
	385	Wachstuch sowie Band oder anderes Gewebe in Form von Kautschukstoff, velutiert oder überzogen, n. a. a.	30 v. H.
	422	Meßbänder aus jedem Material	25 v. H.
	489	Buchbinder-Leinwand	frei
	523	Bänder (fillets) aus Baumwolle und Gummi, nicht über 7 Zoll breit, wenn durch Fabrikanten von Kratzenbeschlägen zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
		„Glanzwachstuch" siehe II. 8. Nr. 398.	

Mexiko.

[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

	Nr.	Ware	Einheit	Zollsatz für 1 kg Peso.
1.	84	Baumwolle, roh, mit dem Samen	100 kg Rohgew.	3,30
	85	Desgl., desgl., ohne Samen (Anm. 43)	100 kg Rohgew.	7,70
	86	Desgl., gekrempelt (Anm. 44)	kg gef. G.	0,22
	87	Flockbaumwolle (Anm. 45)	100 kg Rohgew.	2,20

43) Hierher gehört Baumwolle, welche nur der Bearbeitung durch Entkernungsmaschinen unterlegen hat und nach Entfernung des Samens nur aus der ungeordneten Fasermasse besteht.

44) Hierunter fällt Baumwolle, welche nach Behandlung mit der Weberkarde die Fasern alle nach einer Richtung und Form gestreckt enthält und infolgedessen Schichten oder Tafeln von fertig gekämmtem Spinnstoff bildet.

Unter diese Tarif-Nr. fällt auch die kardätschte Baumwolle, welche die Heilkunde unter der Benennung Saugbaumwolle verwendet, vorausgesetzt, daß diese nicht mit medizinischen Stoffen getränkt ist, und die kardätschte und geleimte oder auf Chinapapier gezogene Baumwolle, die allgemein „Watte" genannt und zum Auswattieren verwendet wird.

45) Umfaßt die nach dem Kardätschen in der Karde verbleibenden Abgänge, kleine Fadenabfälle, Webstuhlabfälle und sonstige Baumwollenabgänge.

	Nr.	Ware	Einheit	Zollsatz
2.	325	Schnur aus Baumwolle, nicht über 10 mm im Durchmesser (Anm. 119)	kg gef. G.	1,32
	326	Desgl., desgl., über 10 mm Durchmesser	kg gef. G.	0,18
	327	Baumwollengarn, ungezwirnt, (hilaza) (Anm. 120)	kg gef. G.	0,50
	328	Desgl., gezwirnt (hilo), in Knäueln und Strähnen	kg Reing.	1,40
	328 A	Desgl., gezwirnt (hilo), auf Spulen	je 100 m Länge	0,07
	329	Baumwollendocht (Anm. 121)	kg gef. G.	0,22

119) Unter Schnur (cordon) wird ein Gebilde verstanden, das durch einfache Zwirnung zweier oder mehrerer Drähte erzeugt wird, die ihrerseits wieder aus einem oder mehreren gezwirnten Fäden bestehen, oder sie hat eine gleiche Struktur wie Nähmaschinen- oder Häkelgarn. Die verschiedenen dichten oder hohlen Geflechte von runder Form, welche gleichfalls Schnur genannt werden, gehören zu den Posamentierwaren.

120) Das Baumwollengarn (hilaza) ist ein loses, sehr wenig gedrehtes Gespinst ohne Appretur oder Schlichte. Es unterscheidet sich vom Zwirn (hilo) dadurch, daß letzterer aus zwei oder mehreren Drähten besteht, während das Garn nur eindrähtig ist und leicht aufgefasert werden kann.

Zollsatz für 1 kg Peso.

329 Baumwollendocht usw. (Anm. 120) (Forts.):

Das in Tarif-Nr. 375 erwähnte Gespinst ist eine dünne Schnur aus den daselbst bezeichneten Spinnstoffen, geölt, leicht gedreht und von gleicher Struktur wie das vorher bezeichnete Garn; es ist in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika unter der Benennung „binding twine" (Bindfaden) bekannt.

121) usw. Hierher gehören die Dochte für Stearinkerzen, auch wenn sie mit Borax oder anderen Stoffen präpariert sind, und der schnurförmig sehr wenig gedrehte runde Docht zur Fabrikation von Wachszündkerzchen.

3.

175	Lampendochte aus Baumwolle . . . . kg gef. G.	0,33
331	Taschentücher aus Baumwollengewebe, nicht zugeschnitten oder gesäumt	Unterliegen dem Zoll des Gewebes, aus dem sie bestehen.
332	Desgl., desgl., zugeschnitten oder besäumt	Desgl., desgl. mit 25 v. H. Zuschlag.
333	Baumwollengewebe, roh oder gebleicht, glatt, nicht über 30 Fäden in der Kette und im Schuß auf 5 mm im Geviert . . . qm	0,08
334	Desgl. über 30 Fäden . . . . qm	0,11
335	Baumwollengewebe, bunt gewebt, bedruckt oder gefärbt, glatt, nicht über 30 Fäden in der Kette und im Schuß auf 5 mm im Geviert . . . . qm	0,11
336	Desgl., desgl., über 30 Fäden . . . . qm	0,17
337	Baumwollengewebe, roh, gebleicht oder farbig, nicht glatt . . qm	0,20
339	Baumwollengewebe aller Art mit Beimischung von unedlem Metall in Form von Tüpfeln oder in eingewebten oder gestickten Zeichnungen und Mustern (Anm. 124) . . . . kg gef. G.	2,20
340	Baumwollengewebe aller Art mit Beimischung von Edelmetall in Form von Tüpfeln oder Fäden (Anm. 124) . . . kg gef. G.	3,30
341	Baumwollengewebe aller Art mit Beimischung von Edelmetall in eingewebten oder gestickten Zeichnungen oder Mustern (Anm. 125) kg gef. G.	5,50
342	Teppiche und Tischdecken aus Baumwollen-Samt oder -Plüsch mit Unterlage aus Spinnstoffen aller Art . . . . qm	0,28
363	Baumwollene Überwürfe (rebozos), bis 26 Fäden in Kette und Schuß auf 5 mm im Geviert . . . . qm	1,30
364	Desgl., desgl., über 26 und bis 38 Fäden im Geviert . . qm	2,40
365	Desgl., desgl., über 38 Fäden im Geviert . . . . . . qm	5,50
671	Babuschen, Halbstiefel, Pantoffeln, Hausschuhe oder niedrige Schuhe aus nicht seidehaltigem Stoff zugeschnitten . . . . kg gef. G.	1

„Gewebe aus Baumwolle mit Beimischung von Seide oder unedlem Metall" siehe IV. 3. Nr. 484 85.

124) Diese Nummern umfassen die Stoffe mit Beimischung von unedlem Metall, wenn letzteres Webemuster oder Stickereien bildet, und diejenigen Gewebe, bei welchen die Metallfäden im allgemeinen wie Lahn geformt einen Teil der Kette, des Einschlags oder beider bilden, ohne Muster darzustellen.

Unter Tupfeln wird eine auf der Oberfläche eines Gewebes verteilte Reihe von nur durch einen Faden gebildeten Punkten angesehen.

An Stelle der Tüpfel kann die Anordnung eines eine einfache Linie bildenden Fadens treten; jedoch müssen in diesem Falle die Fäden in dem Verhältnis voneinander abstehen, wie dies bei Tüpfeln vorkommt. Als Tupfel wird auch die Punktierung angesehen, welche in dem Muster eines Gewebes durch spiralförmiges Aufrollen eines weißen Fadens über einen anderen gezwirnten Faden von dunkler Farbe oder umgekehrt erzeugt wird.

125) Dieser Nummer entspricht die Erläuterung in Anmerkung 124 mit der Abweichung, daß im vorliegenden Falle die Fäden oder Flitter aus Silber, vergoldetem Silber oder aus Platin sein müssen.

			Zollsatz für 1 kg Peso.
4.		„Netzgewebe“ siehe V. 2. Nr. 356/57. „Socken und Strümpfe“ siehe V. 2. Nr. 345/46. „Wirkwaren aus Baumwolle mit Seide“ siehe IV. 4. Nr. 492/494.	
5.	330	Spitzen und Spitzengewebe aller Art und Waren daraus kg ges. G.	6
6.	338	Baumwollengewebe aller Art, mit Wolle bestickt (Anm. 123) qm	0,28
	478	Bänder und Streifen aus Baumwolle, [Wolle oder Leinen,] mit Seidenstickerei . . . . kg Reing.	4
	479	Desgl. desgl., wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse . . . . kg Reing.	2,75
	701	Angefangene oder fertige Handarbeiten auf Kanevas, Filz oder Gewebe, nicht seidehaltig, nicht besonders aufgeführt . kg ges. G.	1

123) usw. Im Sinne des Zolltarifs werden als gestickt diejenigen Stoffe angesehen, welche volle oder im Umriß entworfene, durch Kettchen oder Schnürchen aus jedwedem Material hergestellte erhabene Muster zeigen: aus Glas, Porzellan, Metall, Gummi oder Paste oder aus Applikationen anderer Stoffabschnitte. Die Stickerei kann sich auf den Saum allein oder auch auf das gesamte Gewebe erstrecken. usw.

7.	343	Quasten aus Baumwolle, auch wenn die Formen aus anderem Stoff sind (Anm. 127) . . . . kg ges. G.	0,70
	344	Desgl. desgl., auch mit Schnur aus demselben Stoff (Anm. 128) kg ges. G.	1,80
	657	Knöpfe, mit nicht seidehaltigem Gewebe überzogen . . kg ges. G.	0,50

127) Die hierher gehörigen Quasten können von jeder Größe und zu jedem Gebrauch sein; auch diejenigen fallen hierunter, welche eine Schleife aus Schnur zum Aufhängen haben, wofern die Länge der Schnur 40 cm nicht übersteigt.

128) Hierher gehören die an einer Schnur vom selben Stoff hängenden Quasten, welche in Verbindung mit der Schnur sich zu bestimmten Zwecken eignen, wie z. B. Schnur zu Wagen, Klingelzügen, Gardinenzügen, Schnüre zu Betten, Säbeltroddeln usw.

„Fransen, Borten, Posamentierwaren, Besatzband, Band“ siehe V. 2. Nr. 356/57.
„Lampendocht“ siehe 3. Nr. 175.

8.	661	Schläuche aus Kautschuk, [auch] mit Zeugstoff . . . kg ges. G.	0,12
	677	Maschinenpackung aller Art und aus Material aller Art kg ges. G.	0,04

Neufundland.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 40 v. H. Muster ohne Handelswert sind frei.

			Maßstab.	Zollsatz. Dollar. Cent.
1.	181	[Baumwollengarn], rohe Baumwolle [sowie Koks]		frei
2.	aus 131	b) Baumwollen-Nähgarn, Häkelbaumwolle, Strickbaumwolle und alles andere Baumwollen- [Seiden- und Leinengarn]; [Stiefel-, Schuh- und Schnürbänder; Knöpfe; elastisches und nicht elastisches Gurtband; Nadeln und Stecknadeln; Gummischnur (rund oder flach), und elastisches Strumpfband]	Wert	25 v. H.
	147	Zwirn für Segelmacher, und zwar: [Hanfzwirn zum Leiken und Säumen von Segeln und] baumwollener Segelzwirn [sowie aller andere Zwirn, nicht anderweit besonders aufgeführt]	Wert	30 v. H.
		„Baumwollengarn“ siehe 1. Nr. 181.		

		Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cent
3.	12 Treibriemen aus [Leder oder] anderen Stoffen, für Maschinen, [einschließlich der Lederriemen zur Befestigung der zusammenstoßenden Enden]	Wert	10 v. H.
	31 Segeltuch aus [Hanf], Baumwolle [oder Flachs], als Segel- und Teerleinwand bekannt, ausschließlich Baumwollendrell	Wert	5 v. H.
	aus 53 Bettdecken, nicht anderweit besonders genannt, Bettücher [und Leinwand zu Bettüchern, Steppdecken], Handtücher und Handtuchzeug, sowie ähnliche Artikel aus [Leinen oder] Baumwolle oder aus Leinen und Baumwolle zusammen, fertig gemacht oder nicht, nicht anderweit besonders aufgeführt; künstlicher Musselin und bedruckter Kattun (cretonne); Schals [aller Art]; Eisenbahn- oder Reisedecken [aller Art]	Wert	35 v. H.
	aus 88 Lampendochte	Wert	35 v. H.
	131 Kurzwaren, nämlich:		
	a) [künstliche Blumen und zugerichtete Federn;] Bänder jeder Art, nicht anderweit besonders aufgeführt; Krepp aller Art; Velvets, Velveteens, [Seidensamt], Plüsch [und alle Seidenzeuge, anderweit nicht besonders aufgeführt; Stickereien, Spitzen, Borten, Fransen, Schnüre, Strumpfbänder; Armbänder, nicht anderweit besonders aufgeführt; Borten, Ketten, Schnüre oder andere ähnliche Fabrikate aus Haar oder Wolle, nicht anderweit besonders aufgeführt]; Taschentücher [aller Art]; [Schärpen, Schleifen, Korsetts, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaren, Spitzengrund, Netzwerk und] Schleierstoff [jeder Art; Vorhänge (shams), Gardinen jeder Art; Abzeichen von Gesellschaften (einschließlich Juwelen), sonstige Abzeichen und Gürtel aller Art, nicht anderweit besonders aufgeführt; Näh- und Stickseide, Seidenzwirn und Nachahmungen davon, nicht anderweit besonders aufgeführt; sowie Haar, gekräuselt oder gefärbt]	Wert	40 v. H.
	152 Fenster-Rouleauxstoff im Stück oder zugeschnitten und gesäumt [oder auf Stangen aufgeschlagen], nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	40 v. H.
4.	aus 53 Handschuhe und Halbhandschuhe; Schals; Socken und Strümpfe, nicht besonders aufgeführt	Wert	35 v. H.
	„Netzwerk" siehe 3. Nr. 131 a.		
5.	„Spitzen; Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaren, Spitzengrund; Vorhänge (shams), Gardinen" siehe 3. Nr. 131 a.		
6.	„Stickereien" siehe 3. Nr. 131 a.		
7.	aus 32 Wagenausrüstungsstücke wie Quasten und Schnur	Wert	30 v. H.
	„Bänder [jeder Art], nicht anderweit besonders aufgeführt; Borten, Fransen, Schnüre" siehe 3. Nr. 131 a.		
	„Knöpfe, Stiefel, Schuh- und Schnürbänder" siehe 2. Nr. 131 b.		
	„Lampendochte" siehe 3. aus Nr. 88.		
8.	aus 53 Glanzwachstuch und Wachstuch für Fußböden, Simse, Treppen und Tische; Linoleum [und Korkmatten oder Korkteppiche]	Wert	35 v. H.
	aus 97c Buchbinderleinwand, wenn direkt von Buchbindern zum Gebrauch in ihrem Handwerk und nicht zum Verkauf eingeführt	Wert	10 v. H.

Nicaragua.

Zollsatz für 1 kg Gewicht. Pesos.

Für nicht besonders genannte Artikel, welche nicht klassifiziert werden können, sind 150 v. H. vom Betrage der Originalfaktura zu entrichten. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach Tarif-Nr. 1609 zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Gewicht. Pesos.
1.	157	Baumwolle, roh, mit dem Samen	0,20
	158	„ ohne Samenkörner	0,25
	159	„ und unreine Gespinstabfälle für Maschinen	frei
	160	Gekämmte Baumwolle für gewerbliche Zwecke	0,30
	392	Lumpen, Abfälle, Werg, Hadern und Schnitzel von Pflanzenstoffen, zur Papierfabrikation	frei
	798	Gespinstabfälle von Baumwolle für Maschinen	frei
	1295	Borwatte, Karbolwatte, Jodoform- und hydrophile Verbandwatte	0,40
2.	799	Garn zum Nähen, Weben oder Sticken	0,60
	800	Docken (Strähnen), roh oder gebleicht	0,15
	801	Docken, farbig	0,20
	802	Dochte (pabilo)	0,40
	1396	Dochte, [Stuhlzäpfchen, Harnröhrenkerzen] für Medizin und Desinfektion	0,80
3.		Baumwollenwaren:	
	806	Bielefelder Leinen (Alemanisco), Damast und ähnliche Gewebe für Tischtücher, Servietten und andere Zwecke	0,65
	808	Zitz (bandana), glatt, gemustert oder geblümt von jeder Farbe	0,80
	811	Stoffe wie: Gebleichter Kattun (bogotana), Perkal (estribilla), Irlanda, sog. Irisch Leinen (coquillo), Madapolam, Satin, Imperial, Croydon und jedes ähnliche gebleichte Gewebe	0,50
	812	Dieselben Stoffe, mit farbigen Streifen oder karriert	0,60
	813	Brillantin oder Piqué für Frauenkleider, weiß oder farbig	1
	814	Grober Kambrik (Cambrayón) und alle anderen ähnlichen, nicht besonders aufgeführten Gewebe zu Futter für Frauenkleider	1
	815	Kanevas	0,50
	816	Englisch Leder (Casicuero) oder Samt von Baumwolle für Männerkleider	0,80
	817	Kreasleinwand oder Chinesische Decken	0,60
	818	Damast für Gardinen und ähnliche Zwecke, nicht besonders aufgeführt	0,80
	819	Drilch aller Art, nicht besonders aufgeführt	0,60
	822	Gaze oder Musselin, aus glattem Gewebe, bedruckt	1
	823	Glatte weiße Gaze und glatter Linon (leichtes Baumwollenzeug)	1
	824	Gaze-Zitz, glatt oder gemustert	0,75
	825	Phantasiestoffe für Frauenkleider von Gaze oder durchsichtigem Musselin, gemustert, gekräuselt, durchbrochen gearbeitet oder getüpfelt, bedruckt oder unbedruckt	1,20
	826	Dieselben mit Blumen, Tüpfelchen, Streifen, Karros oder Verzierungen von Wolle, Ramie oder Seide	2
	827	Phantasiestoffe aus Kammertuch, Zitz oder Gaze-Zitz wie Perkal, Krepp und andere Stoffe, gemustert, gekräuselt, durchbrochen gearbeitet, getüpfelt, bedruckt oder unbedruckt, für Frauenkleider	1
	828	Dieselben mit Verzierungen von Wolle, Ramie oder Seide	2
	829	Phantasiestoffe, Nachahmung von Wolle oder Merino	1,20
	830	Dieselben mit Verzierungen von Wolle, Ramie oder Seide	2
	831	Sergeartige oder gemusterte Stoffe für Männerhemden, mit farbig gewebten Streifen, Karros oder Mustern	0,70
	832	Stoffe in Stücken für Decken, und jedes andere plüschartige Gewebe für ähnliche Zwecke	0,50
	833	Gingham oder Zephir für Frauenkleider	0,75
	834	Gewöhnliche Ginghams für Männerhemden	0,60

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
835	Batist, weiß oder farbig, von glattem Gewebe, wie „Victoria" und andere	0,80
836	Sackzeug, Fußbodenstoffe aller Art	0,30
837	Wollartiger Stoff (Lanilla) oder Flanell für Hemden	0,70
838	Dieselben mit Streifchen von Wolle, Ramie oder Seide	1
839	Segeltuch für Segel, zum Bespannen von Feldbetten und zu ähnlichen Zwecken	0,50
840	Manta (ungebleichter Kattun), glattgewebt, roh	0,30
841	Desgl., mit farbigen Streifen oder karriert	0,40
842	Mantadril (Drilch), ungebleicht oder farbig	0,40
843	Mantadril (Drilch), gebleicht	0,50
844	Mantalona oder Indisches Segeltuch aus Baumwolle, ungebleicht oder farbig	0,50
845	Dieselbe, gebleicht oder farbig, mit oder ohne farbige Muster, und Amerikanische Macana	0,50
846	Samt oder Plüsch von Baumwolle	2
847	Panilla, Kassinets oder Nachahmungen von Kasimir, für Männerkleidung	0,60
848	Piqué für Westen	1,50
849	Derselbe, mit Streifen, Karros oder Blumen aus Wolle, Ramie oder Seide	2,50
850	Poplin mit Streifen, Karros oder Blumen aus Wolle, Ramie oder Seide	2
855	Atlas, Satin (Halbatlas) und ähnliche Gewebe für Frauenkleider	1
856	Sándalo oder alle anderen Gewebe zu Futter	0,80
857	Sarsche und Lustrin (Glanzkattun)	1
858	Tarlatan	2
859	Tarlatan, Gaze und andere Gewebe, [bestickt oder] verziert mit Flitterblättchen oder Perlen, und Gewebe mit Kette aus Metallfäden, nicht besonders aufgeführt	3
860	Stoffe oder Gewebe für Matratzen, Hängematten, Überzüge von Möbeln und ähnliche Zwecke	0,70
862	Zitz-Kattun aus glattem Gewebe	0,75
864	Überwürfe	2
865	Überwürfe mit Blumen, Streifen, Karros, oder Zierat von Wolle, Ramie [oder Seide]	3
866	Teppiche, Tischteppiche, Stoff für Pantoffeln, Bezüge für Damensättel, Möbel und ähnliche Zwecke	1
879	Tischdecken aller Art und Unterlagen für Lampen, Blumenvasen, und ähnliche Geräte	1
885	Bänder von Samt oder Plüsch	2,50
886	Bettdecken, Ponchos und Hundedecken (perrajes)	0,80
894	Gardinen und Wandbehänge aus Damast und anderen nicht besonders aufgeführten Geweben	1,50
902	Hutfutter	0,80
903	Pferdedecken (frazadas)	0,60
904	Überzüge für Kopfkissen, glatt, gemustert [oder bestickt]	1,50
905	Bezüge für jeden anderen Gebrauch	1
910	Tischtücher und Servietten aller Art	1,20
914	Maße für Schneider	0,50
915	Hand- oder Badetücher und Bademäntel von geraubtem Stoff	0,80
916	Halstücher, Umschlagetücher, [Fichus, Capes, Pelerinen] und ähnliche Artikel	2
918	Taschentücher aller Art	1
921	Rebozos (Kopftücher), glatt	0,80
924	Bettücher, glatt, [verziert oder bestickt]	1,20
926	Säcke oder Beutel	0,50
937	Bettdecken von Damast und anderen nicht besonders aufgeführten Stoffen	1

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	963	Schuhe für Männer, Frauen und Kinder, Pantoffeln und Schuhzeug aller Art, [fertig oder] zugeschnitten	1,50
	1044	Segel von Segeltuch aus Baumwolle mit zugehörigem Takelwerk	frei
	1366	Antiseptische Gaze	0,80
		„Anzüge, zugeschnitten" siehe V. 2a Nr. 943/960.	
		„Dochte" siehe 2. Nr. 802 und 7. Nr. 913.	
		„Dochte für Medizin und Desinfektion" siehe 2. Nr. 1396.	
		„Gürtel, Hosenträger und Strumpfbänder ohne Ausrüstung" siehe V. 2a Nr. 900.	
		„Treibriemen aller Art, mit den Maschinen eingehend" siehe III. 3. Nr. 77.	
		„Zügel" siehe 4. Nr. 923.	
4.	807	Antimakassars aller Art	2
	876	Hemden, Unterröcke uud andere nicht besonders genannte Kleidungsstücke für Frauenunterkleidung, ohne Verzierungen, Spitzen oder bestickte Streifen	1,20
	878	Kamisols (Unterhemden), Unterhosen und jedes andere nicht besonders aufgeführte Unterkleidungsstück für Männer	1
	898	Strümpfe, Socken oder Halbstrümpfe für Männer, Frauen und Kinder	1,20
	899	Dieselben mit Blumen, Streifen [oder Besatz] aus Wolle, Ramie [oder Seide]	1,50
	923	[Zügel, Netze und] ähnliche Artikel	1
5.	803	Besatz aus Spitzengewebe [oder mit Crochet-Stickerei,] und ähnlicher nicht besonders aufgeführter Besatz für Frauenunterkleider	2,50
	820	Spitzen	2,50
	821	Spitzen, verziert mit Glasperlen, Flitter- und Glimmerplättchen, Bändern, oder in Verbindung mit Metallfäden	4
	851	Tüll für Bettvorhänge und Gardinen von spitzenartigem Gewebe	2
	852	Derselbe, mit Flittern verziert oder mit Blumen von Wolle, Ramie oder Seide	3
	853	Spitzengewebe (punto), Tülle und ähnliche Gewebe, glatt, getüpfelt oder gestreift	2
	854	Dieselben, mit Flittern verziert, oder mit Zierat oder Blumen aus Wolle, Ramie oder Seide	3
	892	Gardinen, Wandbehänge, und Mosquitonetze aus Gaze, Tüll oder Spitzengewebe	2
	[911	Mantillen, Schleier, Umschlagetücher und ähnliche Artikel, in Tüll- oder Spitzengeweben, mit Besatz, Fransen oder Blumen aus Wolle, Ramie oder Seide	4]
	912	Dieselben, ohne Besatz usw.	3
	936	Bettdecken von Tüllgeweben [oder Crochet-Stickerei]	2
6.	859	Tarlatan, Gaze und andere Gewebe, bestickt [oder verziert] mit Flitterblättchen oder Perlen, [und Gewebe mit Kette aus Metallfäden, nicht besonders aufgeführt]	3
	919	Taschentücher mit Initialen oder Stickerei	1,50
	924	Bettücher [glatt, verziert oder] bestickt	1,20
	936	Bettdecken von [Tüllgeweben oder] Crochet-Stickerei	2
	941	Bestickte Streifen und Einsätze	4
	942	Dieselben, bestickt mit Wolle oder Seide	5
		„Besatz mit Crochet-Stickerei" siehe 5. Nr. 803.	
		„Überzüge für Kopfkissen", bestickt siehe 3. Nr. 904.	
7.	796	Schnüre zu Verzierungen jeder Art	1,50
	804	Besatz aus Baumwolle, in Verbindung mit Wolle, Ramie, Seide oder Metallfäden	3
	805	desgl., ohne Verbindung mit Wolle, Ramie, Seide oder Metallfäden	2
	883	Koppelband oder Florettband, Schnürbänder für Gamaschen, Gürtel, Strumpfbänder und ähnliche Zwecke	0,70

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	884	Bänder zum Besatz von Kleidern und ähnlichem Gebrauch; Schleifen und Fransen zu demselben Zweck	2,50
	889	Schnüre, Quasten, [Knopfloch- und Achselschnur-Schleifen], Fransen für Gardinen und andere Zwecke, mit oder ohne Einlage von anderem Stoffe	1,50
	906	Borten und andere Posamentierwaren, nicht besonders aufgeführt	2,50
	913	Dochte (mechas) aus Baumwolle für Lampen und Feuerzeuge	0,80
	961	Fransen, Quasten und ähnliche Artikel für Kleidung oder Schuhzeug	1,20
	962	Kleine Litzen jeder Art	1
	1541	Knöpfe von beliebigem Material, überzogen mit Baumwolle [oder Leinen]	0,70
		„Dochte, [Stuhlzäpfchen, Harnröhrenkerzen] für Medizin und Desinfektion" siehe 2. Nr. 1396.	
8.	137	Maße für Handwerker	0,40
	861	Gummierte Gewebe [oder Silbergaze für Altarschmuck und ähnlichen Gebrauch]	1,50
	1551	Zelte oder Schutzdecken aus mit Kautschuk getränktem oder geteertem Baumwollenstoff für Landhäuser und andere ähnliche Zwecke	0,40
	1634	Wachstuch, bemalt oder gefirnißt, für Kutschwagen und Decken	0,50
	1635	Wachstuch, bedruckt, gefirnißt oder zubereitet, für Wände und Fußböden	0,25

Peru.

Zollsatz vom Wert.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 v. H. hinzu.

103	Osnabrücker Leinwand (Osnaburgo) zu Säcken, bis 16 Fäden, in Kette und Einschlag	20 v. H.
725	Säcke zum Verpacken aus grauem (tocuyo) oder Osnabrücker Leinen	31⅓ v. H.
1359	Riemen und Streifen aus Baumwolle für Maschinenräder	frei
1390	Filter, besonderer Art aus Zeug zu Rohrzucker	10 v. H.
1496	Meßbänder jeder Art für Zimmerleute	10 v. H.
1497	Angelschnüre aus Baumwolle	10 v. H.
1507	Maße aus Stoff, für Schneider und Schuhmacher	10 v. H.
1510	Desgl. Bandmaße bis zu 2 m Meßfähigkeit, in Etuis, für die Tasche, aus Material aller Art	10 v. H.
1511	Desgl., über 2 m lang	10 v. H.
	Von den übrigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem Zuschlage von 8 v. H. des Zollbetrages.	

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenproben ohne Wert in nicht verwertbaren Abschnitten oder Stücken unterliegen nach Tarif-Nr. 353 einem Zoll von 0,01 Peso für 1 kg, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

1.	aus 1	Baumwolle, roh	frei
	aus 3	Werg für Maschinen	0,02
	aus 91	Medizinische Watte aller Art und aus jedem Material	0,40
	Ohne Nr.	Baumwollenwatte in Tafeln zur Wattierung und Fütterung von Kleidern	0,02

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
2.	aus 1	Baumwollengarn, roh, gebleicht oder gefärbt, zum Weben . . .	frei
	aus 3	Baumwolle, gezwirnt, roh, zu Fischernetzen, sowie Schnüre (sogenanntes Kordelgarn, 1 bis 3 mm stark)	0,02
		Baumwolle:	
	aus 8	Garn jeder Art und Farbe zum Nähen oder Sticken	0,40
		farbiges Nähgarn	0,05
3.		Baumwolle:	
	2	Segelwerk für Schiffsfahrzeuge, zur Verwendung in den Häfen, auf den Seen und Flüssen des Freistaates	0,01
		(Nr. 2 unterliegt der Abgabe von 3 Pesos auf 100 kg nicht.)	
	aus 3	Stoffutter, geglättet, baumwollenes	0,02
	4	Zelte (Planen) aus starken Geweben, [geteert oder] nicht geteert, für Wagen und zu anderen Zwecken	0,10
	aus 5	Rohe Gewebe wie Manta, Mantadril*) und Drill ohne jede Farbe	0,20
		*) Ungebleichtes Baumwollengewebe (Mantadril) mit einem einzelnen gefärbten Streifen von nicht mehr als 1 cm Breite ist als ungefärbter Baumwollendrell mit 0,20 Peso für 1 kg zu verzollen.	
	aus 7	Luftsäcke aus Segeltuch, [geteert oder] nicht geteert	0,30
	aus 8	Gewebe, gebleicht, glatt, ohne jede Färbung, ohne Näherei, Bearbeitung oder Stickerei, die unter folgenden Namen bekannt sind: Madapolam, Bogotana, Calico, Genero de Familia, Genero de Sabanas, Croidon, Estribilla, Crea, Lona; Kanevas zum Sticken, Kambrik oder Tarlatan, gesteift, glatt, weiß, weißes Gewebe mit Roßhaar gemischt zu Einlagen für Kleider und zu anderen Zwecken	0,40
	9	Decken und Stoff dazu und zu Fußdecken; [elastische Schuheinsätze;] Band, glatt oder sergeartig, weiß oder farbig, für Schuhmacher und Sattler, sowie sogenanntes Castillaband	0,50
	10	Kambrik oder Tarlatan, gesteift, glatt, farbig, sowie farbiges Gewebe mit Roßhaar gemischt zu Kleidereinlagen und anderen Zwecken; Gewebe, ganzfarbig bedruckt oder gefärbt, glatt oder gepreßt, wie Sandalo, Zaraza, Möbelstoffe, Cambray, Musselin, Gaze, Bandana, Atlas (rasete), nicht genäht, nicht gestickt, ungemustert, nicht durchbrochen, nicht ausgefasert, nicht kordonniert, nicht mit Hohlnaht (apercalado), nicht gerauht, nicht gekräuselt, nicht genoppt, d. h. ohne jede Veränderung in der schlichten gewöhnlichen Webart; Mantadril, gebleicht; Mantadril, roh oder gebleicht, bunt oder ganzfarbig, Drill aller Art, nicht besonders aufgeführt, Vanilla, Kantuna und andere ähnliche Gewebe, Casinet und Nachahmungen von Kasimir aus reiner Baumwolle; Flanell, glatt, aus Baumwolle, [Bänder (cintas) mit Haken und Ösen]	0,60
	11	Decken, Bettdecken, Handtücher, Hundedecken (perrajes), [Ponchos,] Zarapes, [Hängematten,] Mundtücher, Tischtücher und die Stoffe zu diesen Gegenständen, Säcke aus Baumwollengewebe zum Verpacken	0,75
	13	Weiße Gewebe, ohne Näherei, glatt, gemustert [oder bestickt,] wie Cambray, Victoria oder pirujo, de obispo, Clarin, Schweizer Musselin, Gaze, [Tüll,] Krepp und sonstige Phantasiestoffe, [bestickt,] gemustert, kordonniert, mit Hohlnaht (apercalados), ausgefasert, durchbrochen, gerauht, gekräuselt, Pikee, Bombasin und im allgemeinen jedes weiße nicht anderweit benannte Gewebe mit beliebiger, wenn auch unbedeutender Abänderung der gewöhnlichen glatten Webart; farbige Gewebe, bedruckt oder ge-	

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	13	Weiße Gewebe usw. (Forts.): färbt, nicht anderweit aufgeführt, ohne Näherei, [mit Stickarbeit,] gemustert oder mit beliebiger, wenn auch noch so geringer Abänderung der gewöhnlichen, schlichten Webart; Pana (Baumwollensamt), Felpel; Decken, Vorhänge, [gewirkte und] andere, Schutzdecken (Antimacassars) oder Hüllen für Möbel, Deckchen oder Unterlagen für Lampen oder Blumenvasen, glatt oder mit Kette aus Wolle; [Moskitonetze; Hemden für Männer und Knaben mit Brusteinsatz aus Leinen und mit Kragen und Manschetten aus Leinen oder nur aus Baumwolle;] Samtband jeder Breite, Zügel, Gurte, Bänder [mit oder] ohne Elastik, [Schnüre, Quasten, Fransen, Borbüren, Filetarbeit (mallas), Schärpen, Gürtel mit oder ohne Elastik, Strumpfbänder, Tragebänder, Halsbinden, Handschuhe, Damenschleier, Reisesäcke und Reisetaschen, und im allgemeinen alle nicht anderweit benannten Gegenstände ähnlicher Art; Spitzen, Einsätze, Ausputz und Borten, unter 2½ cm Breite (wenn dieselben mit solchen von 2½ cm Breite und darüber zusammen in einem Paket oder Karton eingehen, so zahlen sie 3 Pesos)]	1
	aus 15	Hut- und Schirmfutter; [Rebozos und] Gewebe dazu, Nachahmung der im Lande angefertigten Schuhe und Pantoffel aller Art, zugeschnitten	3
	aus 53	Glanzgaze mit unechtem Silber- oder Goldgewebe	0,30
	aus 254	Jalousien aus bemaltem, [gummiertem, geöltem oder lackiertem] Gewebe, [mit oder] ohne Rollvorrichtungen, mit oder ohne Bilder „Lampen- und Lichtdochte" siehe 7. Nr. 6.	0,60
		Baumwolle:	
4.	12	Strümpfe und Socken, Hemden oder Vorhemden, Unterhosen und im allgemeinen jede Art Unterzeug, nicht anderweit genannt, gewirkt oder nicht, ohne Spitzenbesatz oder Stickerei; [Mantillen und Umhängetücher jeder Art; Flaggen, glatt, Lunten für Raucher]	0,80
	aus 13	Decken und Vorhänge, gewirkt, Filetarbeit (mallas); Handschuhe „Schutzdecken (Antimacassars)" siehe 3. Nr. 13.	1
5.	aus 13	Moskitonetze; Spitzen und Einsätze unter 2½ cm Breite, [siehe auch unter 3. Nr. 13 den Schlußpassus]	1
	aus 15	Spitzen und Einsätze, 2½ cm und darüber breit . . . . . . „Tüll" siehe 3. Nr. 13.	3
		Baumwolle:	
6.	aus 15	Streifen, bestickt, 2½ cm und darüber breit . . . . „Weiße und gefärbte Gewebe, bestickt" siehe 3. Nr. 13.	3
		Baumwolle:	
7.	6	Lampen- und Lichtdochte	0,25
	aus 7	Mit Baumwolle überzogene Knöpfe	0,30
	aus 12	Lunten für Raucher	0,80
	aus 13	Bänder ohne Elastik; Schnüre, Quasten, Fransen, Borbüren; Ausputz und Borten unter 2½ cm Breite, [siehe auch unter 3. Nr. 13 den Schlußpassus]	1

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	aus 15	Zierat, Borten, 2 1/2 cm und darüber breit	3
	aus 175	[Beleuchtungskörper: Lampen usw. und] Zubehörstücke, wie: Docht	0,25
	aus 346	[Rohstoffe, welche die im Lande ansässigen Seifen- und Lichtfabrikanten einführen, wie:] Dochte	0,03
		„Schnüre" siehe auch 2. Nr. 3.	
		Baumwolle:	
8.	aus 4	Zelte (Planen) aus starken Geweben, geteert, für Wagen und zu anderen Zwecken	0,10
		Baumwolle:	
	aus 7	Luftsäcke aus Segeltuch, geteert	0,30
	aus 53	Linoleum und andere Teer- und Wachstuchstoffe zu Fußbodenbelag	0,30
	54	Wachstuchgewebe zu Tisch- und Möbeldecken und zu anderen Zwecken, nicht besonders benannt, [sowie die fertigen Gegenstände aus diesen Geweben]	0,40
	aus 254	Jalousien aus gummiertem, geöltem oder lackiertem Gewebe [mit oder] ohne Rollvorrichtungen, mit oder ohne Bilder	0,60
	347	Maße aller Art, nicht benannt	0,25
		Schmirgeltuch	0,06
		„Fertiges Material zu künstlichen Blumen" siehe V. 5. Nr. 292.	

Uruguay.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 31 v. H.
Einem Zuschlagszoll von 5 v. H. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waaren.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Wert der eingeführten Waren erhoben. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
Barchent aller Art	netto	0,31
Baumwollengarn für Zündhölzer		frei
Kasimir und Casinet	netto	0,28
Dochte	v. Wert	10 v. H.
Flanell	netto	0,28
Handschuhe	v. Wert	48 v. H.
Kattun und baumwollene Futterstoffe	netto	0,28
Rohes und gebleichtes Baumwollenzeug	netto	0,155
Rohes und gemischtes, gestreiftes und ähnliches	netto	0,20
Schirting, Nessel, Madapolam [und Creas]	netto	0,25
Zwilch (brin)	netto	0,25
„Kasimirtuche und Buckskins aus Baumwolle und Wolle" / „Flanell wie vor"	siehe III.	

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetz nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder teilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 v. H. vom Werte erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cent.
1.	537	Baumwolle oder Baumwollabfall oder Flocken		frei
	648	Lumpen, anderweit nicht besonders aufgeführt		frei

		Ware	Maßstab	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cent
2.	302	Baumwollenfäden, Baumwollen-Streichgarn, Ketten oder Kettengarn, einfach, gleichviel ob gehaspelt oder in Bündeln, Strähnen oder Knäueln (Cops), oder in irgend einer anderen Form (ausgenommen nachstehend aufgeführtes Baumwollengarn auf Spulen):			
		nicht farbig, gebleicht, gefärbt, oder über den einfachen Zustand hinaus vervollkommnet durch Zusammenfügen oder Zusammendrehen von zwei oder mehr einzelnen Fäden:			
		für alle Nummern bis Nr. 15 einschließlich . . .	Pfund	—	3
		für alle Nummern über 15 und bis 30 einschließlich	Nummer und Pfund	—	1/5
		für alle Nummern über 30	„	—	1/4
		farbig, gebleicht, gefärbt, gekämmt oder über den einfachen Zustand hinaus vervollkommnet durch Zusammenfügen oder Zusammendrehen von zwei oder mehr einzelnen Fäden, ob in Haspeln, Bündeln Strähnen oder Knäueln, oder irgend einer anderen Form (ausgenommen nachstehend aufgeführtes Baumwollengarn auf Spulen):			
		für alle Nummern bis Nr. 20 einschließlich . . .	Pfund	—	6
		für alle Nummern über Nr. 20 und bis Nr. 80 . .	Nummer und Pfund	—	1/4
		für Nr. 80 und darüber	„	—	3/10
		Baumwollen-Krempelwickel, Seilgarn, Kammzug oder Vorgespinst	v. Wert	45 v. H.	
	303	Baumwollengarn auf Spulen, einschließlich Häkel-, Stopf- und Stickgarn auf Spulen oder Rollen, die Spule oder Rolle nicht mehr als 100 Yards Garn enthaltend	Dtzd. Spulen oder Rollen	—	6
		die Spule oder Rolle über 100 Yards Garn enthaltend, für jede weiteren 100 Yards mehr oder einen Bruchteil von 100 Yards	„	—	6
		anderweit als auf Spulen oder Rollen, 1/2 Cent für je 100 Yards Garn oder einen Bruchteil davon.			
		In keinem Falle soll der Zoll von einer geringeren Anzahl Yards, als auf den Spulen oder Rollen vermerkt, erhoben werden.			
		„Docht, gedrehter usw." siehe 3. Nr. 320.			
		„Weberharnisch oder -Litzen" siehe 7. Nr. 320.			
3.	304	Baumwollenstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher nicht mehr als 50 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählt . . .	Quadratyard	—	1
		Gebleicht	„	—	1 1/4
		Gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt	„	—	2
	305	Baumwollenstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher mehr als 50, aber nicht mehr als 100 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählt, und nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	„	—	1 1/4
		Wenn mehr als 6, jedoch nicht mehr als 9 Quadratyards auf das Pfund	„	—	1 1/2
		Mehr als 9 Quadratyards auf das Pfund	„	—	1 3/4
		Wenn gebleicht und nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	„	—	1 1/2
		Wenn mehr als 6, aber nicht mehr als 9 Quadratyards auf das Pfund	„	—	1 3/4
		Über 9 Quadratyards auf das Pfund	„	—	2 1/4
		Wenn gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, und nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund . .	„	—	2 3/4
		Mehr als 6, aber nicht mehr als 9 Quadratyards auf das Pfund	„	—	3 1/4
		Mehr als 9 Quadratyards auf das Pfund . . .	„	—	3 1/2

Nr.	Ware	Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
	Alle Baumwollenstoffe, welche nicht mehr als 100 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 7 Cent für das Quadratyard wert sind	v. Wert	25 v. H.	
	Gebleicht und über 9 Cent für das Quadratyard wert	v. Wert	25 v. H.	
	Gefärbt, farbig, bunt, bemalt, oder bedruckt und über 12 Cent für das Quadratyard wert	v. Wert	30 v. H.	
306	Baumwollenstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher mehr als 100, aber nicht mehr als 150 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählt, nicht mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	Quadratyard	—	$1\frac{1}{2}$
	Mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	2
	Wenn mehr als 6, aber nicht mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$2\frac{1}{2}$
	Mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund . . .	"	—	$2\frac{3}{4}$
	Wenn gebleicht, und nicht mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$2\frac{1}{2}$
	Wenn mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	3
	Mehr als 6, aber nicht mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$3\frac{1}{2}$
	Mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$3\frac{3}{4}$
	Gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, und nicht mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund . . .	"	—	$3\frac{1}{2}$
	Mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$3\frac{3}{4}$
	Mehr als 6, aber nicht mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$4\frac{1}{4}$
	Mehr als 8 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$4\frac{1}{2}$
	Alle Baumwollenstoffe, welche mehr als 100, aber nicht mehr als 150 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, und über 9 Cent für das Quadratyard wert sind	v. Wert	30 v. H.	
	Wenn gebleicht und über 11 Cent für das Quadratyard wert	v. Wert	35 v. H.	
	Gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über $12\frac{1}{2}$ Cent für das Quadratyard wert.	v. Wert	35 v. H.	
307	Baumwollenstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher mehr als 150, aber nicht mehr als 200 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählt, nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Quadratyards auf das Pfund	Quadratyard	—	2
	mehr als $3\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Quadratyards auf das Pfund	"	—	$2\frac{3}{4}$
	mehr als $4\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	3
	mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$3\frac{1}{2}$
	gebleicht und nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Quadratyards auf das Pfund.	"	—	$2\frac{3}{4}$
	mehr als $3\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Quadratyards das Pfund.	"	—	$3\frac{1}{2}$
	mehr als $4\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	4
	mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$4\frac{1}{4}$
	gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, und nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Quadratyards auf das Pfund . .	"	—	$4\frac{1}{4}$
	mehr als $3\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Quadratyards auf das Pfund	"	—	$4\frac{1}{2}$

Nr.	Ware	Maßstab	Zollsatz Dollar	Zollsatz Cent
307	Baumwollenstoff usw. (Forts.):			
	mehr als $4\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	Quadratyard	—	$4\frac{3}{4}$
	mehr als 6 Quadratyards auf das Pfund	"	—	5
	Alle Baumwollenstoffe, welche mehr als 150, aber nicht mehr als 200 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählen und nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 10 Cent für das Quadratyard wert sind	v. Wert	35 v. H.	
	gebleicht, und über 12 Cent für das Quadratyard wert	v. Wert	35 v. H.	
	gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über $12\frac{1}{2}$ Cent für das Quadratyard wert	v. Wert	40 v. H.	
308	Baumwollenstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher mehr als 200, aber nicht mehr als 300 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll und nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Quadratyards auf das Pfund zählt	Quadratyard	—	$3\frac{1}{2}$
	mehr als $2\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Quadratyards auf das Pfund	"	—	4
	mehr als $3\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als 5 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$4\frac{1}{2}$
	mehr als 5 Quadratyards auf das Pfund	"	—	5
	gebleicht und nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Quadratyards auf das Pfund	"	—	$4\frac{1}{2}$
	mehr als $2\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Quadratyards auf das Pfund	"	—	5
	mehr als $3\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als 5 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$5\frac{1}{2}$
	mehr als 5 Quadratyards auf das Pfund	"	—	6
	gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Quadratyards auf das Pfund	"	—	$6\frac{1}{4}$
	mehr als $3\frac{1}{2}$ Quadratyards auf das Pfund	"	—	7
	Alle Baumwollenstoffe, welche nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über $12\frac{1}{2}$ Cent für das Quadratyard wert, gebleicht und über 15 Cent für das Quadratyard wert, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über $17\frac{1}{2}$ Cent für das Quadratyard wert sind	v. Wert	40 v. H.	
309	Baumwollenstoff, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, welcher mehr als 300 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählt, und nicht über 2 Quadratyards auf das Pfund	Quadratyard	—	4
	mehr als 2, aber nicht mehr als 3 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$4\frac{1}{2}$
	mehr als 3, aber nicht mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	"	—	5
	mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$5\frac{1}{2}$
	gebleicht und nicht mehr als 2 Quadratyards auf das Pfund	"	—	5
	mehr als 2, aber nicht mehr als 3 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$5\frac{1}{2}$
	mehr als 3, aber nicht mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	"	—	6
	mehr als 4 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$6\frac{1}{2}$
	gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, und nicht mehr als 3 Quadratyards auf das Pfund	"	—	$6\frac{1}{2}$
	über 3 Quadratyards auf das Pfund	"	—	8
	Alle solche Baumwollenstoffe, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 14 Cent für das Quadratyard wert; gebleicht und über 16 Cent für das Quadratyard wert; und gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt und über 20 Cent für das Quadratyard wert	v. Wert	40 v. H.	

		Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cent.
310	Der Ausdruck Baumwollenstoff oder Stoff, wo immer derselbe in den Paragraphen dieser Gruppe gebraucht ist, soll alle nicht besonders vorgesehenen gewebten Baumwollenfabrikate im Stück oder anderweit begreifen, gleichviel ob gemustert (figured, fancy) oder glatt, deren Ketten- und Schußfäden durch Ausfasern oder auf anderem gangbaren Wege gezählt werden können.		
311	Aus Baumwolle [oder anderer vegetabilischer Faser] und Seide bestehender Stoff, gleichviel ob als seidengestreiftes Ärmelfutter, Seidenstreifen oder sonstwie bekannt, dessen Hauptbestandteil dem Werte nach Baumwolle bildet .	Quadratyard	— 8 u. v. Wert 30 v. H.
	Kein solcher Stoff soll zu einem niedrigeren Satze als 50 v. H. vom Werte verzollt werden.		
	Gefüllter oder überzogener Baumwollenstoff	Quadratyard	— 3 u. v. Wert 20 v. H.
312	Taschentücher oder Halstücher (mufflers) aus Baumwolle, ob im Stück oder sonstwie, und ob fertig oder nicht, wenn nicht gesäumt oder nur gesäumt, sollen denselben Zoll auf den darin enthaltenen Stoff entrichten wie Baumwollenstoffe derselben Art, desselben Gewichts und derselben Anzahl Fäden auf den Quadratzoll; indessen sollen Taschentücher oder Halstücher keinen geringeren Zoll als 45 v. H. vom Wert entrichten.		
	Wenn solche Taschentücher oder Halstücher mit Hohlsäumen oder Nachahmungen derselben versehen sind, oder „revered“ sind, oder eingezogene Fäden haben, sollen dieselben außer dem hierin vorgeschriebenen Zollsatz noch einen Zuschlag von 10 v. H. vom Wert entrichten, doch in keinem Falle weniger als 55 v. H. vom Wert.		
	[Wenn solche Taschentücher oder Halstücher in irgend einer Weise mit der Hand oder mit der Maschine bestickt sind, ob mit einem Anfangsbuchstaben, Monogramm oder sonstwie, oder tamburiert, mit Applikationsarbeit oder ganz oder teilweise mit Spitzen, Falten oder Einsatz versehen sind, sollen sie keinen geringeren Zoll als 60 v. H. vom Wert entrichten.]		
313	Baumwollenstoff, in welchen beim Weben andere als die gewöhnlichen Ketten- und Schußfäden zur Herstellung eines Musters eingeführt worden sind, ob als Stickstreifen (lappets) oder sonstwie bekannt, gleichviel ob ungebleicht oder gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, außer dem hierin für anderen Baumwollenstoff derselben Art oder Beschaffenheit, desselben Gewichts und derselben Anzahl Fäden auf den Quadratzoll vorgeschriebenen Zoll, wenn nicht mehr als 7 Cent für das Quadratyard wert	Quadratyard	— 1
	wenn mehr als 7 Cent für das Quadratyard wert .	"	— 2
315	Plüsche, Samte, Patentsamte (velveteens), Corduroys und alle Fabrikate mit Pol (pile fabrics), gerissen oder nicht, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt	"	— 9 u. v. Wert 25 v. H.
	Wenn gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt	Quadratyard	— 12 u. v. Wert 25 v. H.
	Aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser] bestehende Corduroys, 7 Unzen oder darüber auf das Quadratyard wiegend	Quadratyard	— 18 u. v. Wert 25 v. H.

			Maßstab	Zollsatz Dollar.	Cent.
		Fabrikate oder Artikel in irgend einer Form einschließlich solcher Fabrikate, welche gemeinhin als Rockeinfassung oder Kleidervorstoß bekannt sind, [gemacht oder] zugeschnitten aus Plüsch, Samt, Patentsamt, Corduroy, oder anderen Fabrikaten mit Pol aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], sollen außer den vorhergehenden Zollsätzen einem Zuschlagszoll von 10 v. H. vom Wert unterliegen.			
		Keiner in diesem Paragraphen vorgesehenen Artikel oder Fabrikate sollen einem geringeren Zollsatz als 47 ½ v. H. vom Wert unterliegen.			
	316	Vorhänge, Tischdecken und alle aus Baumwollen-Chenille fabrizierten Artikel oder in denen Baumwollen-Chenille dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet	v. Wert	50 v. H.	
	aus 320	Schnürband, Gürtelstoff, Einfassungsband, Fischbeinüberzüge, [Schnüre, Strumpfbänder], Futter für Fahrradreifen, Bänder, [Hosenträger und Tragbänder], Zwirnband, röhrenförmig gewebtes Band (tubing) und Gurte oder Gurtband, sämtlich aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], ob [teilweise aus Kautschuk oder] sonstwie, und nicht mit der Hand oder Maschine bestickt .	v. Wert	45 v. H.	
		[Spindelband], gewebter, [geflochtener oder gedrehter] Docht für Lampen, Öfen oder Kerzen, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser] hergestellt	Pfund	—	10
			u. v. Wert	15 v. H.	
		Etiketts für Kleidungsstücke oder andere Artikel, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser]	Pfund	—	50
			u. v. Wert	30 v. H.	
	321	Baumwollentafeldamast	v. Wert	40 v. H.	
		Segeltuch aus Baumwolle	v. Wert	35 v. H.	
	322	Alle in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehenen Baumwollenwaren	v. Wert	45 v. H.	
	413	Knopfformen:			
		[Lastings, Mohair, Tuch, Seide], oder andere Zeugstoffe in Mustern von solcher Größe, Gestalt und Form gewebt oder hergestellt, oder in solcher Weise zugeschnitten, daß sie ausschließlich für Knöpfe geeignet sind	v. Wert	10 v. H.	
4.	317	Strümpfe, Socken und Halbsocken, auf Strickmaschinen oder Strickrahmen angefertigt, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], in diesem Gesetze nicht anderweit vorgesehen	v. Wert	30 v. H.	
	318	Strümpfe, Socken und Halbsocken, gesäumt, fassoniert, verengt und ganz oder teilweise auf Strickmaschinen oder Strickrahmen hergestellt oder mit der Hand gestrickt, einschließlich solcher, welche im Handel als Strümpfe, Socken oder Halbsocken ohne Naht und als Rund-Strümpfe, -Socken oder -Halbsocken bekannt sind, alle aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], fertig oder unfertig:			
		nicht mehr als 1 Dollar für das Dutzend Paar wert	Dtzd. Paar	—	50
		wenn mehr als 1 Dollar, aber nicht mehr als 1,50 Dollar für das Dutzend Paar wert . . .	"	—	60
		wenn mehr als 1,50 Dollar, aber nicht mehr als 2 Dollar für das Dutzend Paar wert	"	—	70
		wenn mehr als 2 Dollar, aber nicht mehr als 3 Dollar für das Dutzend Paar wert	"	1	20
		wenn mehr als 3 Dollar, aber nicht mehr als 5 Dollar für das Dutzend Paar wert	"	2	—
		und als Zuschlagszoll auf alle vorbenannten Artikel	v. Wert	15 v. H.	
		wenn mehr als 5 Dollar für das Dutzend Paar wert	v. Wert	55 v. H.	

	Nr.	Warenbezeichnung	Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
	319	Hemden und Unterhosen, Beinkleider, Westen, Hemdhosen (union suits, combination suits), Trikots, Sweaters, Korsettschoner und Unterzeug jeder Art, ganz oder teilweise auf Strickmaschinen oder Strickrahmen hergestellt oder mit der Hand gestrickt, fertig oder nicht, ausgeschlossen Strümpfe, Socken und Halbsocken aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser]:			
		nicht mehr als 1,50 Dollar für das Dutzend wert .	Dutzend	—	60
			u. v. Wert	15 v. H.	
		mehr als 1,50 Dollar, aber nicht mehr als 3 Dollar für das Dutzend wert	Dutzend	1	10
			u. v. Wert	15 v. H.	
		mehr als 3 Dollar, aber nicht mehr als 5 Dollar für das Dutzend wert	Dutzend	1	50
			u. v. Wert	25 v. H.	
		mehr als 5 Dollar, aber nicht mehr als 7 Dollar für das Dutzend wert	Dutzend	1	75
			u. v. Wert	35 v. H.	
		mehr als 7 Dollar, aber nicht mehr als 15 Dollar für das Dutzend wert	Dutzend	2	25
			u. v. Wert	35 v. H.	
		über 15 Dollar für das Dutzend wert	v. Wert	50 v. H.	
		„Netze oder Filetarbeit" siehe 5. u. 6. Nr. 339.			
5.u.6.	339	Spitzen, Spitzengardinen für Fenster, Spitzendeckchen, Kopfkissendecken (pillow shams), Bettgarnituren (bed sets), Einsätze, Falbeln und andere Spitzenartikel; Taschentücher, Servietten, [Kleidungsstücke und andere ganz oder teilweise aus Spitzen oder einer Nachahmung von Spitzen gefertigte Artikel]; [Netze oder Filetarbeit (nettings), Schleier und] Schleierstoffe (veilings), Etamin, Scheibengardinen, [Halskrausen, Rüschen], Busenstreifen, Krausen und Spitzen aus Streifen Bobbinet (quillings); Stickereien [und Besatzartikel, einschließlich Flechten, Borten, Einsätze, Falbeln, Tressen, Gillings und Bänder; Bekleidungsstücke], Taschentücher und andere in irgend einer Weise mit der Hand oder der Maschine bestickte Artikel oder Fabrikate, gleichviel ob mit einem Buchstaben, Monogramm oder sonstwie; tamburierte [oder appliqué-] Artikel, Fabrikate [oder Bekleidungsstücke]; [mit Hohlsaum oder Einschlag versehene Falbeln oder Einfassungen, und ganz oder zum Teil aus Krausen, Busenstreifen oder Rüschen gemachte Artikel]; alle vorstehend aufgeführten Artikel ganz oder dem Hauptwerte nach aus [Flachs], Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser] und nicht anderweit in diesem Gesetze besonders vorgesehen, ob zum Teil aus Kautschuk oder von anderweiter Zusammensetzung	v. Wert	60 v. H.	
		Kein [Bekleidungsstück oder] anderer Artikel oder Textilfabrikat, wenn mit der Hand oder Maschine bestickt, soll einen geringeren Zoll entrichten, als der in irgend einer Abteilung dieses Gesetzes auf Stickereien aus Materialien, aus welchen solche Stickereien bestehen, gelegte.			
	340	Spitzengardinen, Kopfkissendecken oder -Bezüge und Bettgarnituren, in [fertigem oder] unfertigem Zustande, auf der Nottinghamer Spitzengardinen- oder Kettenmaschine hergestellt und aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser] bestehend, wenn fünf Punkte oder Zwischenräume zwischen den Kettenfäden auf den Zoll zählend . . .	Quadratyard	—	1
		wenn mehr als fünf solcher Punkte oder Zwischenräume auf den Zoll zählend, für jeden weiteren solchen Punkt oder Zwischenraum auf den Zoll mehr	"	—	1/2

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
	340	Spitzengardinen usw. (Forts.): und ferner auf alle vorgenannten Artikel in diesem Paragraphen	v. Wert	20 v. H.	
		Keiner der vorgenannten Artikel soll jedoch einen geringeren Zoll als 50 v. H. vom Wert entrichten.			
		„Taschen- und Halstücher bestickt" siehe 3. Nr. 312 Absatz 3.			
7.	320	Schnürband, Gürtelstoff, Einfassungsband, Fischbeinüberzüge, Schnüre, [Strumpfbänder], Futter für Fahrradreifen, Bänder, [Hosenträger und Tragbänder, Zwirnband, röhrenförmig gewebtes Band (tubing)] und Gurte oder Gurtband, sämtlich aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], ob [teilweise aus Kautschuk oder] sonstwie, und nicht mit der Hand oder Maschine bestickt . .	v. Wert	45 v. H.	
		Schnürband für Stiefel, Schuhe und Korsetts, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser]	Pfund u. v. Wert	— 15 v. H.	25
		Spindelband, [gewebter], geflochtener [oder gedrehter] Docht für Lampen, Öfen oder Kerzen, aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser] hergestellt	Pfund u. v. Wert	— 15 v. H.	10
		Weberharnisch oder -Litzen aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], oder deren Hauptbestandteil dem Werte nach Baumwolle [oder andere Pflanzenfaser] ist . . .	Pfund u. v. Wert	— 25 v. H.	50
	aus 414	Knöpfe, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, [sowie Halskragen- oder Manschettenknöpfe und Chemisettknöpfe]	v. Wert	50 v. H.	
		„Besatzartikel einschl. Flechten, Borten, Einsätze, Tressen, Gillings und Bänder" siehe 5. u. 6. Nr. 339.			
8.	337	Wachstuch für Fußböden, gepreßt (stamped), bemalt oder bedruckt, einschließlich Linoleum oder Corticin, gemustert oder einfach, und alles andere Wachstuch (ausgenommen seidenes Wachstuch), unter zwölf Fuß breit, nicht besonders hierin vorgesehen	Quadratyard u. v. Wert	— 15 v. H.	8
		Wasserdichter Stoff aus Baumwolle [oder anderer Pflanzenfaser], zum Teil aus Kautschuk oder von sonstiger Zusammensetzung	Quadratyard u. v. Wert	— 20 v. H.	10
		„Etiketts" siehe 3. aus Nr. 320.			

Australischer Bund.

		Maßstab.	Zollsatz. Schill. Pce.
	Alle nicht aufgeführten Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.) Alle Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze derjenigen Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als derjenige, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist.		
1.—2.	—		
3.	aus 58 Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände, anderweit nicht genannt:		
	(B) Keine Wolle oder Seide enthaltend, [teilweise oder ganz fertiggestellt (keine Meterware im Stück), einschl.] zugeschnittene Gegenstände [und zugerichtete Federn]	v. Wert	25 v. H.
	(C) Handtücher und Taschentücher aus Baumwolle [oder Leinen]	v. Wert	15 v. H.
	59 (A) [Beutel und Säcke aus Kaliko, grobem Hanfzeug und Leinwand] sowie Umhüllungen für Fleisch, ganz oder teilweise fertiggemacht	v. Wert	10 v. H.
	(B) Beutel und Säcke, anderweit nicht genannt	v. Wert	10 v. H.
	60 (A) Bettdecken, Deckentuch, [grobe Wollendecken], Schutzdecken [und grobes wollenes Deckenzeug]; Teppiche, Teppichstoffe, [Wachstuch und] Matten als Fußbodenbelag, anderweit nicht genannt, Fußbodendecken [(einschl. Filzdecken und Polster)] und Wagen-Fußdecken, Vorhänge	v. Wert	15 v. H.
	66 Meterwaren im Stück:		
	(A) [Wollene oder] halbwollene, anderweit nicht genannt	v. Wert	15 v. H.
	(B) Rock-, Westen- und Hosenstoffe, anderweit nicht genannt, Flanelle, [wollene und] baumwollene	v. Wert	15 v. H.
	[(C) Seidene oder halbseidene, oder mit Seide verziert	v. Wert	15 v. H.]
	(D) [Samt], Baumwollensamt, Plüsch, Bänder, [Borten, Spitzen, Spitzenbesatz, Tüll und] Schleiertuch — aller Art und aus beliebigem Stoff	v. Wert	15 v. H.
	(E) Baumwollen- [und Leinenstoffe]: Blauer grober Baumwollenstoff, feines Nesseltuch (butter- and cheese-cloth), weißer und grauer Kattun, Drilch, starkes Segeltuch, Dungaree (grobes Baumwollenzeug für Matrosenkleidung), Jeans (geköperter Baumwollenstoff), Moleskins, [wasserdichter Boi, Ledertuch], Lakenzeug [(einschließend Forfar, Dowlas und Leinen)], weißer, Oxford-, Cambridge- und Harvard-Schirting, Inletts, Handtuchdrell, Fenstergaze [und ungebleichte Leinwand]	v. Wert	5 v. H.
	(F) Corduroy, nachgemachte Moleskins, Zephirs, Galateas, Schirtings, nicht Baumwollenflanell, und Denims	v. Wert	5 v. H.
	(G) Meterwaren im Stück aus Baumwolle [und Leinen], anderweit nicht genannt	v. Wert	5 v. H.
	(H) Meterwaren im Stück aus Baumwolle [und Leinen], anderweit nicht genannt (einschließlich Dungaree, Denim und Moleskin)	v. Wert	5 v. H.
	69 Zelte, Presenninge, Segel und Flaggen	v. Wert	5 v. H.
4.	62 Handschuhe, einschl. Faust- und Abreibehandschuhe	v. Wert	20 v. H.
	68 (A) Socken und Strümpfe, baumwollene	v. Wert	10 v. H.
5.	„Spitzen und Spitzenbesatz" „Tüll" } siehe 3. Nr. 66 (D).		
6.	„Stickereien im Stück" siehe 7. Nr. 70.		

		Maßstab.	Zollsatz Schill. Pce.
7.	70 Besatz für Mäntel, Kleider, Damen- und Herrenhüte, anderweit nicht genannt, [einschließlich Blumen, nicht zugerichtete Federn und Stickereien im Stück]	v. Wert	15 v. H.
	„Bänder und Borten" siehe 3. Nr. 66 (D).		
8.	67 Meterwaren im Stück zur Herstellung von mit Kautschuk wasserdicht gemachten Kleidungsstücken, gemäß ministerieller Verordnung	v. Wert	$7^1/_2$ v. H.
	118 Zeuge, durch Kautschuk wasserdicht gemacht	v. Wert	15 v. H.
	119 (A) [Kautschuk- und] andere Schläuche und Gegenstände, anderweit nicht genannt, bei denen Kautschuk einen Bestandteil bildet, einschl. Reifen für Fahrräder und Wagen	v. Wert	15 v. H.
	„Beutel und Säcke aus Kaliko" siehe 3. Nr. 59 (A).		
	„Ledertuch" . . . / „wasserdichter Boi" . } siehe 3. Nr. 66 (E).		
	„Wachstuch als Fußbodenbelag" siehe 3. Nr. 60 (A).		
	„Zelte, Presenninge und Segel" siehe 3. Nr. 69.		

Britisch-Neu-Guinea.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

Baumwolle, roh	frei
Gewöhnliche Umhüllungen und Verpackungen	frei
Schnittwaren, [einschließlich Kleidungsstücke] und alle Stoffe, ganz oder teilweise aus Baumwolle, [Seide, Leinen, Wolle oder anderen Geweben]	10 v. H.
Segeltuch	frei

Neuseeland.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

	aus		
1.	329	Watte	frei
	496	Baumwollenabfälle	frei
2.	110	Garn, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	341	Nähgarn, baumwollenes, Näh- [Seide und] Zwirn, baumwollenes Häkel-, Stopf- und Strickgarn, Angolagarn zum Flicken, nicht über 45 Yards lang, auf Karten	frei
	507	Baumwollengarn zur Anfertigung von Netzen	frei
		„Zwirn für Buchbinder" siehe 8. aus Nr. 377.	
3.	92	Baumwollene Bettdecken	20 v. H.
	93	Baumwollene Schnittwaren, einschl. Türkischer Köper, bedruckte Kleiderstoffe (grob gesponnen und einfach gewebt), falls der Fakturenwert den Preis von 4 Pence für das Yard nicht übersteigt, sowie baumwollene Schnittwaren, nicht anderweit aufgeführt	10 v. H.
	94	Baumwollene Schnittwaren wie: Tapeten (tapestry), Cretonne, künstlerisch gemusterte Krepps und Serge, Velveteens, Velvets und Plüsche aller Art, Damast, Moquette, Satins, Linenettes, Krepons, Krimmer, Zephir, Gingham, Türkische Köper, Druckzeuge, bedruckte Moltons, Piqués, Westenstoffe, [Steppdecken] und Marcellas, Musselin aller Art, [Netze, Fensternetze], Hollands, [Gardinen und Vorhänge], geblümte Baumwollenstoffe, Drilch, einschl. des farbigen Belgischen, Handtücher, [Spitzen]	20 v. H.
	95	Zeugwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	104	Bänder und Krepp aller Art	25 v. H.
	106	Umschlagetücher	20 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
	327 Flaggentuch im Stück	frei
	328 Butter- und Käsetuch	frei
	330 Kaliko, weiß und grau, sowie baumwollenes Bettzeug, im Stück	frei
	331 Corduroy, Moleskin und einfacher Baumwollenbiber im Stück	frei
	332 Schirting, farbiger, baumwollener, Flanelletteschirting	frei
	aus 336 Hutmachermaterial wie: Kolikos, Hutfutter	frei
	aus 337 Scrim	frei
	340 Segeltuch, Kanevas und ungebleichter doppeltgewarbter Duck, im Stück	frei
	aus 344 Artikel zur Korsettfabrikation wie: [Bindzeug], Jean, Drilch, Lasting, Atlas und Cotell	frei
	345 Kleiderzutaten, nämlich: einfarbiges imitiertes Haartuch, Kanevas, einfaches Veronatuch und einfacher Diagonalstoff und diejenigen Arten von karriertem Italian Cloth, welche von dem Zollkommissar zugelassen werden; baumwollener [oder wollener] Italian Cloth, [Steifleinwand, Wattier- und Polstermaterialien, seidene, wollene und] baumwollene Bänder [und Borten], Gurtband, Russische Borten, [Schulterpolster, Schnallen, Schlesische Leinwand], graue, schieferfarbene und braune Jeans, Taschenzeug, schiefergrau-, schwarz- und braungefärbte Unions [und Leinenzeuge]	frei
	347 Unionschirting, dessen Fakturenwert den Preis von 6 Pence für das Yard nicht übersteigt	frei
	Anmerkung zu Nr. 332 und 347. Sofern hinsichtlich der Anwendung der Zollfreiheit zugunsten von farbigem, baumwollenem Schirting, Flanelletteschirting oder Unionschirting ein Streit mit Bezug auf Fabrikate entsteht, von denen behauptet wird, daß sie derartiger Schirting seien, soll der Zollkommissar Vollmacht haben, einen solchen Streit zu entscheiden, und sofern er seinerseits im Zweifel ist, kann er verlangen, daß das strittige Fabrikat unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen zur Anfertigung von Hemden zerschnitten wird.	
	350 Schuhmacherartikel: Futterstoffe, Kanevas, einfach oder gefärbt, Sack- und Kofferfutter von solchem Material, solcher Beschaffenheit und nach solchen Proben, wie sie vom Zollkommissar bestimmt sind	frei
	518 Baumwollenzeug im Stück, röhrenförmig gewebt, zum Einschlagen von Fleisch	frei
	„Bänder und Kapitälchen für Buchbinder" siehe 8. aus Nr. 377.	
	„Baumwollene Decken" siehe III. 3. Nr. 105.	
	„Säcke aus Kaliko" siehe II. 3. Nr. 273.	
	„Teppiche usw." siehe II. 3. Nr. 123.	
	„Treibriemen" siehe 8. Nr. 485.	
	Von nachstehenden Waren sollen bei der Einfuhr nach Neuseeland, sofern sie nicht in einem Teile des britischen Herrschaftsgebiets erzeugt oder hergestellt sind, Zölle erhoben werden in Höhe von 20 v. H. des Zollwerts, wie er durch das Zollgesetz vom Jahre 1882 oder ein dasselbe abändernde Gesetz bestimmt ist: Segeltuch, Kanevas und ungebleichtes, doppeltgewarbtes Baumwollenzeug (duck).	
4.	aus 94 Netze, Fensternetze	20 v. H.
	101 Strumpfwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
5.	aus 94 Gardinen und Spitzen, baumwollene	20 v. H.
6.	—	
7.	99 Bandwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.

	aus 329 Knöpfe, Bänder	frei
	aus 336 Hutmachermaterial wie: Borten und Quasten	frei
	aus 344 Bindzeug zur Korsettfabrikation	frei
	472 Besatzartikel für Wagenbauer	frei
	491 Docht für Lichte	frei
	„Bänder und Borten, auch Russische" siehe 3. Nr. 345.	
	„Tapezierstoffe usw." siehe III. 7. aus Nr. 363.	
	Für Lampendocht sind bei der Einfuhr nach Neuseeland, sofern er nicht in einem Teile des britischen Herrschaftsgebiets erzeugt oder hergestellt ist, zu den geltenden Zollsätzen des jeweilig auf Neuseeland in Kraft befindlichen Tarifs 50 v. H. Zuschlag zu erheben.	
8.	338 Ledertuch	frei
	348 Wasserdichte Stoffe, im Stück	frei
	aus 377 Buchbindermaterial wie: Buchbinderleinen, [Zwirn, Kapitälchen, Bänder]	frei
	aus 472 Wagenbauerartikel wie: Gummizeug	frei
	485 Treibriemen für Maschinen, außer Ledertreibriemen	frei

Britisch-Ostindien.

		Zollsatz vom Wert.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.	
aus 13	Litzen und Platinenschnüre, wenn in der Baumwollindustrie verwendet	frei
14	Maschinentreibriemen aller Art	frei
30	Baumwolle und Baumwollenwaren:	
	Baumwolle, roh	frei
	Zwirn und Garn	frei
	Nähgarn	frei
	Zeugwaren, Strumpfwaren und alle anderen nicht anderweit genannten Baumwollenfabrikate	3½ v. H.
58	Lumpen	frei
aus 75	Angelschnüre	5 v. H.
	„Posamentierwaren" siehe V. 2. Nr. 17.	
	„Wachstuch" siehe II. 8. Nr. 49.	

Ceylon.

		Zollsatz Rupien.	Cents.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5½ v. H.			
Baumwollenwaren:			
Kambrics, Jaconets, Schirtings, graue, bei einem Schätzungswert von 55 Cents für das Pfund	100 Rupien Wert	4	—
Domestics, Longcloth, Muletwist, Nr. 30 bis 60, Bettücherzeug, T-Cloth, graue, bei einem Wert von 45 Cents für das Pfund	„	4	—
Garn, türkischrot, bei einem Schätzungswert von 90 Cents für das Pfund Rohgewicht (gray weight)	„	4	—
Desgl., andersfarbiges, bei einem Schätzungswert von 55 Cents für das Pfund Rohgewicht	„	4	—
Andere Baumwollenwaren	„	4	—

China.

		Tarif-einheit.	Zollsatz. Hk. Tls.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H. Vgl. auch die Vorbemerkungen. Muster und Warenproben, welche nur zum Vorweisen, aber nicht zum Verkauf bestimmt sind, in Mengen, die sich innerhalb sachgemäßer Grenzen halten, sind frei. Größere Mengen sind zollpflichtig.		
1.	Baumwolle, roh	Pikul	0,600
2.	Baumwollengarn, ungebleicht oder gebleicht	„	0,950
	„ gefärbt	v. Wert	5 v. H.
	„ gegast	„	„
	„ mercerisiert	„	„
	„ Wooloa oder Berlinette	Pikul	3,500
	Zwirn, baumwollener:		
	Knäuel, gefärbt oder ungefärbt	„	3,000
	Spulen, 50 Yard	Gros	0,040
	„ 100 „	„	0,080
	„ 200 „	„	0,160
3.	Baumwollenwaren:		
	Schirting oder Bettücherzeug, ungebleicht:		
	nicht über 40 Zoll breit und nicht über 40 Yard lang:		
	a) im Gewicht von 7 Pfund und weniger	Stück	0,050

	Tarif-einheit.	Zollsatz. Hk. Tls.
Baumwollenwaren (Forts.):		
b) im Gewicht von über 7 Pfund und nicht über 9 Pfund	Stück	0,080
c) im Gewicht von über 9 Pfund und nicht über 11 Pfund	"	0,110
d) im Gewicht von über 11 Pfund	"	0,120
Nachahmung chinesischer Baumwollenstoffe (Handgewebe), ungebleicht oder gebleicht:		
a) nicht über 20 Zoll breit und nicht über 20 Yard lang; Gewicht 3 Pfund und weniger	"	0,027
b) über 20 Zoll breit	v. Wert	5 v. H.
Schirting, irische Leinwand (Irishes), Bettücherzeug, Brokate, weiß, und Schirting, weiß gestreift oder getüpfelt: nicht über 37 Zoll breit und nicht über 42 Yard lang	Stück	0,135
Drilch, ungebleicht oder weiß: nicht über 31 Zoll breit und nicht über 40 Yard lang:		
a) im Gewicht von 12¾ Pfund und weniger	"	0,100
b) im Gewicht von über 12¾ Pfund	"	0,125
Köper (Jeans), ungebleicht oder weiß:		
a) nicht über 31 Zoll breit und nicht über 30 Yard lang	"	0,090
b) nicht über 31 Zoll breit und nicht über 40 Yard lang	"	0,120
T-Cloth, ungebleicht oder weiß:		
a) nicht über 34 Zoll breit und nicht über 24 Yard lang	"	0,070
b) nicht über 34 Zoll breit und über 24 Yard, aber nicht über 40 Yard lang	"	0,135
c) über 34 Zoll, aber nicht über 37 Zoll breit und nicht über 24 Yard lang	"	0,080
Krauser (Krimp-) Stoff und Krepp, unbedruckt:		
a) nicht über 30 Zoll breit und nicht über 6 Yard lang	"	0,027
b) nicht über 30 Zoll breit und über 6 Yard, aber nicht über 10 Yard lang	"	0,035
c) nicht über 30 Zoll breit, aber über 10 Yard lang	Yard	0,003½
Musselin, Batist (lawns) und Kambrik, weiß: nicht über 46 Zoll breit und nicht über 12 Yard lang	Stück	0,032
Moskitonetz-Stoffe, weiß oder farbig: nicht über 90 Zoll breit	Yard	0,010
Linon und Balsarine, weiß, gefärbt oder bedruckt: nicht über 31 Zoll breit und nicht über 30 Yard lang	Stück	0,090
Linonbrokat und Balsarinebrokat, gefärbt	v. Wert	5 v. H.
Gewebe, bedruckt:		
a) Kambrik, Batist (lawns) oder Muselin, bedruckt: nicht über 46 Zoll breit und nicht über 12 Yard lang	Stück	0,037
b) Zitz, Krepp, Drell, Möbelkattun, Schirting, T-Cloth (einschl. der als blau- und weißbedruckte T-Cloth bekannten Stoffe), Köper, bedruckt; aber mit Ausnahme der unter (e) und (h) erwähnten Stoffe:		
1. nicht über 20 Zoll breit	v. Wert	5 v. H.
2. über 20 Zoll, aber nicht über 31 Zoll breit und nicht über 30 Yard lang	Stück	0,080
c) Krauser (Krimp-) Stoff, bedruckt:		
1. nicht über 30 Zoll breit und nicht über 6 Yard lang	"	0,027
2. nicht über 30 Zoll breit und über 6 Yard, aber nicht über 10 Yard lang	"	0,035
3. nicht über 30 Zoll breit, aber über 10 Yard lang	Yard	0,003½

	Tarifeinheit.	Zollsatz. Hk. Tls.
Gewebe, bedruckt (Forts.):		
d) Linon und Balsarine, bedruckt: nicht über 31 Zoll breit und nicht über 30 Yard lang	Stück	0,090
e) Bettücherzeug, bedruckt: nicht über 36 Zoll breit und nicht über 43 Yard lang	"	0,185
f) Türkischrotstoffe aller Art, bedruckt: nicht über 31 Zoll breit und nicht über 25 Yard lang . .	"	0,100
g) Satin, Satinett, Rips, baumwollener Lasting, bedruckt, einschl. aller zugleich gefärbten und bedruckten Baumwollenstoffe, ausgenommen die unter (f) und (h) genannten, und einschl. der in besonderer Weise fertiggestellten, wie z. B. durch Mercerefieren, nach Schreinerscher Art, durch Absengen mit Gas, mit seidenartigem Glanz oder auf elektrischem Wege: nicht über 32 Zoll breit und nicht über 32 Yard lang	"	0,250
h) Möbelkattun, doppelseitig bedruckt oder zu verwenden (mit Ausnahme der als blau- und weißbedruckte T-Cloth bekannten Stoffe)	v. Wert	5 v. H.
Baumwollengewebe, gefärbte:		
a) Gewebe, ungemustert, d. h. ohne eingewebte oder gepreßte Muster, gefärbt (einschl. ungemusterter Italians, Lastings, Rips, Köper und aller anderen gefärbten ungemusterten nicht besonders genannten Baumwollengewebe und einschl. der in besonderer Weise fertiggestellten, wie z. B. durch Mercerisieren, nach Schreinerscher Art, durch Absengen mit Gas, mit seidenartigem Glanz oder auf elektrischem Wege): nicht über 36 Zoll breit und nicht über 36 Yard lang	Stück	0,240
b) Gewebe, gemustert, d. h. mit eingewebten oder gepreßten Mustern, gefärbt (einschließlich gemusterter Italians und Lastings, gemusterter Rips und Köper und aller anderen gefärbten, gemusterten, nicht besonders genannten Baumwollengewebe und einschließlich der in besonderer Weise fertiggestellten, wie z. B. durch Mercerisieren, nach Schreinerscher Art, durch Absengen mit Gas, mit seidenartigem Glanz oder auf elektrischem Wege): nicht über 36 Zoll breit und nicht über 33 Yard lang . .	"	0,150
c) Krauser (Krimp-) Stoff gefärbt:		
1. nicht über 30 Zoll breit und nicht über 6 Yard lang	"	0,027
2. nicht über 30 Zoll breit und über 6 Yard lang, aber nicht über 10 Yard lang	"	0,035
3. nicht über 30 Zoll breit, aber über 10 Yard lang	Yard	0,003 1/3
d) Drilch, gefärbt: nicht über 31 Zoll breit und nicht über 43 Yard lang	Stück	0,170
e) Linon und Balsarine, gefärbt: nicht über 31 Zoll breit und nicht über 30 Yard lang	"	0,090
f) Linonbrokat, gefärbt	v. Wert	5 v. H.
g) Musselin, Batist (lawn), und Kambrik, gefärbt: nicht über 46 Zoll breit und nicht über 12 Yard lang	Stück	0,037
h) Schirting und Bettücherzeug, gefärbt: nicht über 36 Zoll breit und nicht über 43 Yard lang . .	"	0,150
i) Hongkong-Schirting, gefärbt: nicht über 36 Zoll breit und nicht über 20 Yard lang	"	0,100
j) Zeugabschnitte, baumwollene, gefärbt: nicht über 36 Zoll breit und nicht über 5 1/4 Yard lang . .	"	0,022 1/2

Anmerkung. Die Bestimmung über die Berechnung nach Verhältnis der Länge findet in diesem Falle keine Anwendung.

	Tarif-einheit	Zollsatz Hk. Tls.
Baumwollengewebe gefärbte (Fortſ.):		
k) T-Cloth (einſchl. gefärbter Alpaka), Türkiſchrotſtoffe aller Art, echt oder unecht, gefärbt: nicht über 32 Zoll breit und nicht über 25 Yard lang:		
1. im Gewicht von 3¼ Pfund und weniger	Stück	0,060
2. im Gewicht von über 3¼ Pfund	„	0,100
Flaneletts und baumwollene Spaniſch Stripes:		
a) Baumwollenflanell, Canton-Flanell, Swandown, Flanelettes und gerauhte Baumwollengewebe aller Art, ungemuſtert, gefärbt oder bedruckt:		
1. nicht über 36 Zoll breit und nicht über 15 Yard lang	„	0,065
2. nicht über 36 Zoll breit und über 15 Yard, aber nicht über 30 Yard lang	„	0,130
b) Spaniſch Stripes, gefärbte, baumwollene:		
1. nicht über 32 Zoll breit und nicht über 20 Yard lang	„	0,085
2. über 32 Zoll, aber nicht über 64 Zoll breit und nicht über 20 Yard lang	„	0,170
c) Flanelettes uſw. mit gewebten Streifen	v. Wert	5 v. H.
Baumwollengewebe, im Garn gefärbt, ausgenommen Krauſer (Krimp-) Stoff	„	„
Krauſer (Krimp-) Stoff:		
a) nicht über 30 Zoll breit und nicht über 6 Yard lang	Stück	0,027
b) nicht über 30 Zoll breit und über 6 Yard, aber nicht über 10 Yard lang	„	0,035
c) nicht über 30 Zoll breit, aber über 10 Yard lang	Yard	0,003½
Samt und Velveteen, Velvetkord und Barchent:		
a) Samt und Velveteen, ungemuſtert:		
1. nicht über 18 Zoll breit	„	0,006
2. über 18 Zoll, aber nicht über 22 Zoll breit	„	0,007
3. über 22 Zoll, aber nicht über 26 Zoll breit	„	0,008
b) Samt und Velveteen, bedruckt oder gepreßt: nicht über 30 Zoll breit	„	0,015
c) Velvetkord, Velveteenkord, Corduroy, Barchent jeder Art, gefärbt: nicht über 30 Zoll breit	„	0,015
d) Moleskin, gefärbt	„	0,015
e) Moleskin, ungefärbt	v. Wert	5 v. H.
Plüſche und Samte:		
[a) Plüſche und Samte aus reiner Seide	Kätti	0,650]
b) Silk Seal (mit Grundgewebe von Baumwolle)	„	0,200
c) Plüſche und Samte aus Seide mit anderen Faſern gemiſcht (mit Grundgewebe von Baumwolle)	„	0,150
d) Plüſche, ganz aus Baumwolle (einſchl. merceriſierter)	„	0,110
e) Samte, baumwollene, ſiehe Baumwollenwaren.		
Bettdecken, baumwollene, ſchlicht, bedruckt oder jacquardgewebt	Stück	0,030
Handtücher, baumwollene:		
a) Waffelmuſter oder Drellhandtücher, ſchlicht oder bedruckt (ohne die Franſen gemeſſen):		
1. nicht über 18 Zoll breit und nicht über 40 Zoll lang	Dutzend	0,020
2. über 18 Zoll breit und nicht über 50 Zoll lang	„	0,030
b) Alle anderen Handtücher	v. Wert	5 v. H.
Segeltuch von [Leinen oder] Baumwolle, nicht über 36 Zoll breit	Yard	0,010
Socken, baumwollene (einſchl. ſolcher aus gezwirntem Garn):		
1. Sorte (d. h. im Werte von 1 Tl. oder mehr das Dutzend Paar)	Dutzend Paar	0,075
2. Sorte (d. h. im Werte von weniger als 1 Tl. das Dutzend Paar)	„	0,032

		Tarif-einheit.	Zollsatz Hk. Tls
	Taschentücher, baumwollene:		
	a) schlicht, gefärbt oder bedruckt, nicht gestickt, gesäumt oder mit Monogramm versehen: nicht über 1 Yard im Geviert	Dutzend	0,020
	b) alle anderen Taschentücher	v. Wert	5 v. H.
	Unterjacken oder Unterhosen, baumwollene	Dutzend	0,125
	Unterjacken oder Unterhosen, gemischt	v. Wert	5 v. H.
	Baumwollenwaren, nicht besonders genannt	"	"
	Teppichschoner (druggeting)	"	"
	Teppiche und Läufer	"	"
	Treibriemen	"	"
4.	—		
5.	Spitzenwerk oder Einsätze aus Baumwolle, Maschinenarbeit:		
	a) nicht über 1 Zoll breit, von Rand zu Rand gemessen	12 Dutzend Yard	0,050
	b) über 1 Zoll, aber nicht über 2 Zoll breit, von Rand zu Rand gemessen	"	0,100
	c) über 2 Zoll, aber nicht über 3 Zoll breit, von Rand zu Rand gemessen	"	0,166
	d) über 3 Zoll breit, von Rand zu Rand gemessen	"	0,216
	Spitzenwerk oder Einsätze aus Baumwolle, Handarbeit	Kätti	2,400
6.	—		
7.	Lampendochte	Pikul	2,000
	Knöpfe, [Messing- und] andere Arten [(nicht Juwelierarbeit)]	Gros	0,020
	„Besätze" siehe V. 1.		
8.	[Sandpapier und] Schmirgeltuch nicht über 144 Zoll im Geviert	Ries	0,250

Französisch-Hinterindien.

Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs mit nachstehender Änderung:

	Zollsatz für 100 kg Franken.
Hand- oder Maschinenstickereien aller Art, chinesischen Ursprungs	500

Ausfuhrzoll.

Baumwolle, roh	2
Baumwolle, ausgekernt	3
Garne: alle Erzeugnisse	frei
Gewebe: desgl.	frei

Japan.

Nicht besonders genannte Artikel, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Wertzoll von 10 v. H., dagegen, ganz oder teilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 v. H.

Wegen der Zollzuschläge (Kriegssteuer) siehe die allgemeinen Bestimmungen.

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.
1.	506 Baumwolle, alte		frei	
	607 Desgl., roh, von den Samen befreit		frei	
	508 Desgl., roh, mit den Samen		frei	

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.
	509 Baumwolle, Abfälle		frei	
	510 Baumwollengarnabfälle		frei	
2.	304 Baumwollengarn (ungefärbt oder gefärbt), für Webezwecke	100 Kin	8,130	4,180
	Anmerkung: Es wird ausdrücklich vorausgesetzt, daß alle gemischten Garne aus Baumwolle, Leinen, Hanf, Jute oder Wolle (Wollengarn oder Kammgarn) nach dem dem Gewicht nach vorherrschenden Material zu tarifieren sind.			
	305 Baumwollener Zwirn	v. Wert	15 v. H.	
	376 Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 „	
	[*Jute- oder Hanfgarn zu Webezwecken* . . .	„	—	8 v. H.]
	Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt .	„	—	10 „
	Anmerkung: — Vgl. die Bemerkung zu Nr. 304.			
3.	[306 Buchbinderleinwand	□ Yard	0,026]	
	307 Baumwollendamast	„	0,032	10 v. H.
	308 Baumwollener Drilch	„	0,024	0,016
	309 Baumwollenes Segeltuch (duck)	„	0,097	0,053
	310 Bedruckte Baumwollenwaren (prints)	„	0,023	0,012
	311 Baumwollene Satins, glatt, gemustert oder bedruckt; baumwollene Brokate; baumwollene Italians und gemusterte Schirtings	„	0,038	0,017
	312 Baumwollene Samte (velvets) und samtartige Gewebe (velveteens)	„	0,080	0,041
	313 Ginghams	v. Wert	15 v. H.	10 v. H.
	314 Schirting, roh	□ Yard	0,012	0,006
	315 Desgl., weiß oder gebleicht	„	0,018	0,010
	316 Desgl., geköpert	„	0,023	0,011
	317 Desgl., gefärbt	„	0,026	0,013
	318 Taffachelaß	v. Wert	15 v. H.	10 v. H.
	319 T-Cloth (schmale Schirtings)	□ Yard	0,018	0,009
	320 Türkischrote Kambriks	„	0,021	0,012
	321 Viktoria Lawns	„	0,010	0,006
	322a Alle anderen Baumwollengewebe, rein oder gemischt mit Flachs, Hanf oder anderen Spinnstoffen, einschl. Wolle, die Baumwolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend, nicht besonders aufgeführt	v. Wert	15 v. H.	10 v. H.
	322b Baumwollene Moskitonetze	□ Yard	0,023	v. Wert 10 v. H.
	322c Plüsche und Samte, aus Seide und Baumwolle gemischt; die Baumwolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend	„	0,201	v. Wert 10 v. H.
	322d Baumwollener Flanell	„	0,033	v. Wert 10 v. H.
	358a Deckenstoff (blanketting) [und überwendlich genähte Decken (whipped blankets)]; ungemustert	100 Kin	12,887	7,458
	[358b Decken (blankets) aller Art, einzeln oder im Stück	„	16,573]	
	358c *Deckenstoff* [*und überwendlich genähte Decken*].	„	—	7,458
	359 Teppiche und Teppichstoff, Brüsseler	□ Yard	0,412	
	[360 Desgl., desgl., von Filz	„	0,073]	
	[361 Desgl., desgl., von Hanf oder Jute	„	0,096]	
	362 Desgl., desgl., Patent-Tapestry	„	0,215	
	363 Desgl., desgl., alle anderen	v. Wert	20 v. H.	
	364 Tschikufu	□ Yard	0,042	

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.
	365 Vorhänge:			
	[a) ganz oder teilweise von Seide	v. Wert	25 v. H.]	
	b) alle anderen	"	20 v. H.	
	[366 Schuhelastiks:			
	[a) teilweise von Seide	□ Yard	0,855]	
	[b) alle anderen	"	0,470]	
	[367 Elastische Borten oder Schnüre	v. Wert	15 v. H.]	
	368 Taschentücher:			
	a1) baumwollene, im Stück	□ Yard	0,025	0,011
	a2) baumwollene, einzelne Tücher	Dutzend	0,068	
	[a3) aus Leinen, einzelne Tücher	"	0,291]	
	[a4) aus Leinen und Baumwolle, einzelne Tücher	Dutzend	0,180]	
	[a5) aus Leinen oder aus Leinen und Baumwolle, im Stück	v. Wert	15 v. H.]	
	[b) von Seide oder Spitze	"	25 "]	
	[369 Moskitonetze aller Art	"	20 "]	
	[370 Wachs- oder Ledertuch für Möbel usw.	□ Yard	0,056]	
	[371 Wachstuch und Linoleum zum Fußbodenbelag	"	0,119]	
	372 Tischtücher oder -Decken:			
	[a) ganz oder teilweise von Seide	v. Wert	25 v. H.]	
	b) alle anderen	"	20 "	
	373 Handtücher aller Art, einzeln oder im Stück	"	15 "	
	374 Reisedecken, einzeln oder im Stück:			
	[a) teilweise von Seide	"	25 "]	
	b) alle anderen	"	15 "	
	[375 Bindfaden von Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf oder Chinagras	"	10 "]	
	377 Alle anderen Gewebe	"	15 "	
	378 Alle anderen Arbeiten aus Geweben:			
	[a) ganz oder teilweise von Seide	"	25 "]	
	b) alle anderen	"	20 "	
4.	60 Socken und Strümpfe, gestrickt oder gewirkt (knit):			
	a) aus Baumwolle, [Wolle] oder aus Wolle und Baumwolle	"	20 "	
	[b) ganz oder teilweise aus Seide	"	25 "]	
	[c) alle anderen	"	20 "]	
	63 Unterhemden und Unterhosen, gewirkt (knit):			
	a) 1. von Baumwolle	1 Dutzend	1,642	
	[a) 2. von Wolle	"	3,525]	
	a) 3. von Wolle und Baumwolle	"	2,165	
	[b) ganz oder teilweise von Seide	v. Wert	25 v. H.]	
	c) alle anderen	"	20 "	
5.	368 Taschentücher:			
	b) von [Seide oder] Spitze	"	25 "	
6.	—			
7.	53 Knöpfe, [Schnallen, Haken und Ösen], ausgenommen Hemden- und Ärmel- oder Manschettenknöpfe	"	20 "	
	62 Besatzartikel aller Art, wie Litzen, Schnüre, Bänder [Spitzen], Fransen, Gimpen, Quasten, Schleifen, [Sterne, Metallfäden und Tressen] usw., nicht anderweit genannt:			
	[a) ganz oder teilweise aus Gold oder Silber	"	30 "]	
	[b) ganz oder teilweise aus Seide	"	25 "]	
	c) alle anderen	"	20 "	

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.
8.	306 Buchbinderleinwand	□ Yard	0,026	
	370 Wachs- oder Ledertuch für Möbel usw.	„	0,056	
	371 Wachstuch und Linoleum zum Fußbodenlag.	„	0,119	
	432 Schmirgelleinwand [und Sandpapier]	v. Wert	5 v. H.	
	462 Maschinenpackung	100 Kin	5,835	

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 6 v. H.

Kleidungsstücke, fertige, gewebte oder gestrickte	10 v. H.
Segeltuch	frei

Philippinen.

Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren und Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. des Werts erhoben.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
1.	99 [Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannt, einschl. der chinesischen und anderen ähnlichen medizinischen Präparate, sowie die ausschließlich dazu gebrauchten Materialien, anderweit nicht genannt;] aseptische und antiseptische ärztliche Verbände [sowie Katgut, Seide u. dgl.] Unterbindungsschnüre zum ärztlichen Gebrauch . netto	kg	0,25
	a) aufsaugende Baumwolle, nicht für ärztlichen Gebrauch zugerichtet . netto	„	0,10
	Keiner der in dieser Nummer genannten Gegenstände soll indes einen geringeren Zollsatz als 15 v. H. des Werts zahlen.		
	112 Baumwolle, roh, mit oder ohne Samen und Baumwollenabfall . netto	100 kg	0,50
	Als Abfälle von gesponnener Baumwolle werden baumwollene Garne und Zwirne von weniger als 20 cm Länge angesehen.		
2.	113 Garn in Docken:		
	a) gebleicht oder ungebleicht . netto	kg	0,10
	b) gefärbt „	„	0,15
	114 Garn in Kops, auf Bobbinen oder Spulen, ungebleicht, einschl. des Gewichtes der Bobbinen oder Spulen usw.:		
	a) bis zu Nr. 13 . netto	„	0,09
	b) Nr. 14 bis Nr. 25 „	„	0,11
	c) Nr. 26 bis Nr. 35 „	„	0,13
	d) Nr. 36 bis Nr. 45 „	„	0,16
	e) Nr. 46 und darüber „	„	0,20
	115 Desgl., gebleicht oder gefärbt, einschl. des Gewichtes der Bobbinen, Spulen usw.:		
	a) bis zu Nr. 13 . netto	„	0,14
	b) Nr. 14 bis Nr. 25 „	„	0,16
	c) Nr. 26 bis Nr. 35 „	„	0,18
	d) Nr. 36 bis Nr. 45 „	„	0,22
	e) Nr. 46 und darüber „	„	0,25
	116 Garne oder Zwirne zum Nähen, Häkeln, Stopfen oder Sticken, einschl. des Gewichtes der Rollen oder Spulen netto	„	0,20
	a) Segelgarn, Packbindfaden oder -Schnur, gedreht oder geflochten, einschl. des Gewichtes der Rollen netto	„	0,12

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
	116 Garne usw. (Forts.):		
	b) Dochte für Kerzen oder Streichlichte, einschl. des Gewichtes der Rollen . . . . netto	kg	0,06
	Vorschriften für die unter 2 aufgeführten Waren:		
	Ein Meter der Nr. 1 des eindrähtigen Baumwollengarnes wiegt 59 cg. Um die Nummer zu ermitteln, welcher ein Baumwollengarn zuzuweisen ist, ist eine Anzahl Meter zu entnehmen. Die entnommene Anzahl Meter muß mit 59 multipliziert werden; das Produkt davon ist alsdann durch die Anzahl Zentigramm, welche die untersuchte Länge Garn wiegt, zu teilen. Der so erhaltene Quotient wird die Nummer des untersuchten Garnes sein, sofern dieses eindrähtig ist. Ist das Garn aber mehrdrähtig, muß der Quotient mit der Anzahl Fäden multipliziert werden und um die einfache Nummer zu erhalten, sind bei nicht gefärbten Garnen 7 v. H. und bei gefärbten Garnen 10 v. H. zuzuschlagen.		
3.	117 Gewebe, glatt und ungemustert, gerauht oder nicht, von welchen 100 qm 10 kg oder darüber wiegen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, ferner Gewebe, glatt und ungemustert, gepreßt (stamped) oder bedruckt, gerauht oder nicht, nicht über 65 cm breit, von welchen 100 qm 8 kg und darüber wiegen, sowie Gewebe, glatt und ungemustert, nicht gepreßt oder bedruckt, beliebiger Breite, von welchen 100 qm 8 kg oder mehr wiegen:		
	a) bis zu 18 Fäden . . . . netto	„	0,10
	b) von 19 bis 30 Fäden . . . . „	„	0,14
	c) von 31 bis 38 Fäden . . . . „	„	0,18
	d) von 39 Fäden und darüber . . . . „	„	0,28
	e) dieselben Gewebe, wenn sie bedruckt oder mit farbigem Garn hergestellt sind	Die Zollsätze des Gewebes mit einem Zuschlage von 30 v. H. derselben.	
	118 Andere Gewebe, glatt und ungemustert, gerauht oder nicht, wenn 100 qm weniger als 10 kg wiegen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt:		
	a) bis zu 12 Fäden . . . . netto	kg	0,15
	b) von 13 bis 22 Fäden . . . . „	„	0,20
	c) von 23 bis 30 Fäden . . . . „	„	0,27
	d) von 31 bis 38 Fäden . . . . „	„	0,37
	e) von 39 Fäden und darüber . . . . „	„	0,50
	f) dieselben Gewebe, wenn sie bedruckt oder mit farbigem Garn hergestellt sind	Die Zollsätze des Gewebes mit einem Zuschlage von 40 v. H. derselben.	
	119 Gewebe, geköpert oder auf dem Stuhl gemustert, gerauht oder nicht, wenn 100 qm 10 kg oder mehr wiegen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt:		
	a) bis zu 12 Fäden . . . . netto	kg	0,12
	b) von 13 bis 22 Fäden . . . . „	„	0,14
	c) von 23 bis 30 Fäden . . . . „	„	0,16
	d) von 31 bis 38 Fäden . . . . „	„	0,255
	e) von 39 Fäden und darüber . . . . „	„	0,335
	f) dieselben Gewebe, wenn sie bedruckt oder mit farbigem Garn hergestellt sind	Die Zollsätze des Gewebes mit einem Zuschlage von 30 v. H. derselben.	

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
	120 Gewebe, geköpert oder auf dem Stuhl gemustert, gerauht oder nicht, wenn 100 qm weniger als 10 kg wiegen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt:		
	a) bis zu 12 Fäden . . . . netto	kg	0,18
	b) von 13 bis 22 Fäden . . . . „	„	0,23
	c) von 23 bis 30 Fäden . . . . „	„	0,32
	d) von 31 bis 38 Fäden . . . . „	„	0,43
	e) von 39 Fäden und darüber . . . . „	„	0,55
	f) dieselben Gewebe, wenn sie bedruckt oder mit farbigem Garn hergestellt sind	Die Zollsätze des Gewebes mit einem Zuschlage von 40 v. H. derselben.	
	121 Gewebe zu Steppdecken . . . . netto	kg	0,24
	122 Pikees aller Art . . . . „	„	0,45
	123 Gekrempelte Gewebe in Decken und anderen Gegenständen		
	a) ungebleicht oder halbgebleicht . . . . netto	„	0,08
	b) gebleicht oder im Stück gefärbt . . . . . . „	„	0,14
	c) gepreßt, bedruckt oder mit farbigem Garn hergestellt netto	„	0,20
	[Anmerkung. Decken, paarweise, gesäumt oder eingefaßt, und einzelne Decken sollen behufs Anwendung des entsprechenden Zuschlags als Konfektionswaren angesehen werden.]		
	124 Plüsche, Velvets und Velvetteens sowie alle Stoffe mit Pole, gerissen oder nicht . . . . netto	„	0,47
	a) Badeanzüge und -Tücher, mit Polekette gewebt „	„	0,25
	128 Baumwollene Teppiche . . . . „	„	0,15
	129 Möbelstoffe und Vorhänge aus gefärbtem Garn hergestellt; Tisch- und Bettdecken derselben Art . . . . . netto	„	0,32
4.	125 Wirkwaren, [auch mit Näharbeit]:		
	a) im Stück . . . . „	„	0,15
	b) Jacken (Jerseys), Unterhemden und Unterhosen „	„	0,35
	c) Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere kleine Gegenstände . . . . netto	„	0,40
	Jedoch soll keiner der in dieser Nummer aufgeführten Gegenstände einen geringeren Zollsatz als 25 v. H. des Werts zahlen.		
	Anmerkung. Die hierunter fallenden Gegenstände sollen für die Bearbeitung keinen Zuschlag entrichten, indes mit den übrigen anwendbaren Zuschlägen bel werden.		
5.u.6.	126 Tülle jeder Breite:		
	a) glatt . . . . netto	„	0,70
	b) auf dem Stuhle gemustert oder gestickt . . . „	„	0,92
	Sind die Tülle nach dem Weben nicht auf dem Stuhle bestickt oder gemustert, so sollen sie dem Zollsatze unter a nebst einem Zuschlag von 60 v. H. unterliegen.		
	127 Spitzen und Blonden jeder Art:		
	a) Spitzenvorhänge, Zierbettdecken, Kissendecken, ungesäumt, gesäumt oder eingefaßt sowie andere Spitzen, über 38 cm breit . . . . netto	„	0,90
	b) Spitzen, nicht über 38 cm breit . . . . . „	„	1,25
	c) desgl. unter 25 cm breit . . . . „	„	1,40
	Jedoch soll keiner der in Nr. 126 und 127 aufgeführten Gegenstände einen niedrigeren Zollsatz als 30 v. H. des Werts zahlen.		
7.	130 Dochte für Lampen . . . . netto	„	0,15

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
131	Posamentierwaren aus Baumwolle, Bänder und Borten netto	kg	0,52
	Litzen, baumwollene . . . . „	„	0,26
	Jedoch soll keiner der in dieser Nummer aufgeführten Gegenstände einen niedrigeren Zollsatz als 30 v. H. des Werts zahlen.		
132	Schuh- und Korsett-Schnürbänder . . . . netto	„	0,35
134	Sattelgurte aller Art . . . . „	„	0,25
	a) Bänder zur Herstellung derselben . . . . . . „	„	0,12

8.

	Kautschuk- und Baumwollengewebe:		
	a) wasserdichte oder Kautschukgewebe auf Baumwollenstoff . . . . netto	„	0,15
	[b) elastische Gewebe, mit Kautschukfäden hergestellt „	„	0,15]
347	Mit Sand bedecktes Öltuch für Eisenbahnwaggons . „	100 kg	0,20
349	Wachstuch:		
	a) zu Fußbodenbelägen und zum Verpacken . . „	„	3,00
	b) für Kleider, unbearbeitet . . . . „	„	3,00
	[c) verarbeitet zu Kleidern . . . . „	„	6,00]
	d) anderes, einschl. Linoleum . . . . „	„	5,00

Regel A. Die Gewebe, welche nach den Nummern dieser Gruppe zu verzollen sind, unterliegen je nach den Umständen, wenn sie eine Beimischung enthalten, den nachstehenden Zuschlägen (vgl. Regel 2 bis 12 einschl.):

1. Baumwollengewebe, welche Fäden von Hanf, Jute, Flachs, Ramie oder Pita enthalten, werden mit einem Zuschlag von 15 v. H. auf den Zollsatz belegt, sofern die Anzahl der Fäden aus Hanf, Jute, Flachs, Ramie oder Pita, in der Kette und im Einschlag gezählt, den fünften Teil der Gesamtzahl der Fäden, aus welchen das Gewebe besteht, nicht übersteigen.

   Wenn die Fäden aus Hanf, Jute, Flachs, Ramie oder Pita den fünften Teil der Gesamtfadenzahl übersteigt, so sind diese Gewebe nach den entsprechenden Sätzen der Klasse V zu verzollen.

2. Baumwollengewebe, welche Fäden von Wolle, Flockwolle, Haar oder aus Abfällen dieser Stoffe enthalten, sind mit einem Zuschlage von 35 v. H. auf die Zollsätze zu belegen, wenn die Anzahl der Fäden aus Wolle, Flockwolle, Haar oder aus Abfällen dieser Stoffe, in der Kette und im Einschlag gezählt, den fünften Teil der Gesamtzahl der Fäden, aus welchen das Gewebe besteht, nicht übersteigt.

   Wenn die Anzahl der Fäden aus Wolle, Flockwolle, Haar oder aus Abfällen derselben den fünften Teil der Gesamtfadenzahl übersteigt, so werden diese Gewebe nach den entsprechenden Nummern der Klasse VI als mit Wolle gemischte Gewebe verzollt.

3. Baumwollengewebe, welche Fäden aus Seide oder Florettseide enthalten, werden mit einem Zuschlag von 70 v. H. verzollt, wenn die Anzahl der Fäden aus Seide oder Florettseide, in der Kette und im Einschlag gezählt, den fünften Teil der Gesamtzahl der Fäden, aus welchen das Stück besteht, nicht übersteigt.

   Wenn die Anzahl der Fäden aus Seide oder Florettseide mehr ausmachen als den fünften Teil der Gesamtfadenzahl, so sind diese Gewebe nach den entsprechenden Nummern der Klasse VII zu verzollen.

   Ausgenommen von dieser Regel sind Wirkstoffe, Tülle, Spitzen und Blonden (siehe Regel 5), Bänder (Regel 6) und Posamentierwaren (Regel 7).

Regel B. Die Waren dieser Gruppen haben unter den unten angegebenen Voraussetzungen die nachfolgenden Zuschläge zu tragen (siehe Regel 2 bis 12 einschl.):

a) Gewebe, welche mit Seide oder Florettseide broschiert oder wie Brokat gewebt sind, haben einen Zuschlag von 15 v. H. auf den Zollsatz des Gewebes zu tragen.

b) Mit der Hand oder mit der Maschine nach dem Weben gestickte Gewebe, oder solche mit aufgenähten Posamentierwaren sind mit einem Zuschlag von 30 v. H. auf den Zollsatz des Gewebes zu belegen.

Wenn die Stickerei Fäden, Lahn oder Plättchen aus unedlem Metall oder aus Silber enthält, so beträgt der Zuschlag 60 v. H. auf den Zollsatz des Gewebes.

Wenn Fäden, Lahn oder Plättchen aus Gold sind, so beträgt der Zuschlag 100 v. H.

c) Gewebe und Posamentierwaren, welche Metallfäden oder Lahn aus unedlem Metall oder aus Silber enthalten, unterliegen einem Zuschlag von 50 v. H. auf den Zollsatz.

Wenn die Fäden oder der Lahn aus Gold sind, so beträgt der Zuschlag 100 v. H.

d) Gewebe, ganz oder halbfertig zu Säcken verarbeitet, zahlen 15 v. H. Zuschlag zum Zollsatz der entsprechenden Nummer.

Umschlagetücher, Plaids (mantones pañolones), Reisedecken, Sarongs, Patadeones, Steppdecken, Bettlaken, Handtücher, Tischtücher und Servietten, Mantillen, Schleier, Schals, gesäumte Umhängetücher und Taschentücher haben für Konfektion einen Zuschlag von 30 v. H. auf den Zollsatz des Gewebes zu tragen.

Die übrigen fertigen Konfektionswaren, die fertigen Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände jeder Art, ausgenommen Korsetts und die in Nr. 125 aufgeführten Gegenstände, sowohl die vollständig fertigen als die halbvollendeten, zugeschnittenen oder nur einfach gehefteten, sind nach ihrem Gesamtgewicht und nach denjenigen Sätzen zu verzollen, die dem hauptsächlichsten Gewebe des sichtbarsten Teiles der Außenseite entsprechen, mit einem Zollzuschlag von 100 v. H.

Ägypten.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.
Muster ohne Wert sind zollfrei.

Deutsch-Südwestafrika.

Nicht besonders genannte Gegenstände sind zollfrei.

	Zollsatz für 1 kg Mark.
Kordstoff [und Waren daraus sowie Wäsche und Unterzeug, ausgenommen aus Seide und Halbseide] . . 1 kg Reingewicht	1
Öl- und Wachstuch sowie Waren daraus	0,80

Kamerun.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Marokko.

Die Einfuhrzölle für sämtliche Artikel sollen nicht mehr als 10 v. H. des Werts betragen.

Ausfuhrzoll.

Lumpen . . . . Cantar 5 Realen

Südafrikanischer Zollverein.

Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen nach Klasse V (Nr. 144) des Zolltarifs einem Wertzoll von 10 v. H.
Betr. Zollnachlaß für Erzeugnisse Großbritanniens und Kanadas siehe die allgemeinen Bestimmungen.

	Klasse.	Nr.		Maßstab.	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
1.—4.	II.	37	Bettdecken und Bettücher oder grobe Reise- und Pferdedecken, baumwollene [oder wollene], oder Fabrikate aus Baumwolle [und Wolle], die gewöhnlich als baumwollene oder [wollene] Bettdecken oder Reise- und Pferdedecken verwendet werden, einzeln, paarweise oder im Stück, [sowie Röcke, Jacketts oder andere Kleidungsstücke aus Deckenstoff oder Boi] .	100 Pfd. Sterl. Wert.	25	—	—

	Klasse.	Nr.		Maßstab.	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
	II.	47	Schals	100 Pfd. Sterl. Wert.	25	—	—
	IV.	95	[Kokosfaser], Kerzendocht, Baumwolle, [Flachs, Faserstoff, Flockenstoff, Hanf und Jute]: roh, Abfall oder in unbearbeitetem Zustande . .		frei		
5.—7.	—						
8.	III.	51	Lauf- und Treibriemen aller Art, für Treibmaschinen, [Dampfkesselröhren, Beuteltuch und Müllergaze]		Wert 2½ v. H.		

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Belgien.

			Zollsatz vom Wert.
1.	18	Habern und Lumpen	frei
	37	Rohe Spinnstoffe a)	frei

a) Diese Klasse begreift u. a. Flachs und Hanf und nicht besonders tarifierte pflanzliche Spinnstoffe.

	aus		
2.	24	Leinengarn und Garn von anderen, nicht besonders tarifierten pflanzlichen Spinnstoffen	frei
		Garn für den Einzelverkauf hergerichtet b):	
		[Baumwollengarn, mehr als 65 000 m auf ½ kg messend 100 kg Franken	10]
		anderes Garn aller Art	8 v. H.

b) Diese Klasse begreift die Garne in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen Formen des Kurzwarenhandels.

(Siehe auch V. 4. Anm. a) zu Nr. 15.)

3.	20	Verpackungsgegenstände, gebrauchte, die keinen Handelsgegenstand bilden	frei
	43	[Schiffe und Boote] c)	frei

c) u. a. fertige Segel unter besonderen Bedingungen.

	aus		
	64	Flachs-, Hanf- und Jutegewebe d):	
		[Spitzen, mit der Hand gefertigte	frei]
		Alle anderen Gewebe e)	10 v. H.
		Gewebe, nicht besonders tarifierte	10 v. H.

d) Die gemischten Gewebe unterliegen dem Zoll für Gewebe je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mehr als 5 v. H. anderer Spinnstoffe enthalten.
e) Einschließlich der abgepaßten und einfach gesäumten Taschentücher.

„Bett- und Tischwäsche" siehe V. 2. u. 3. Nr. 27 Anm. a).
„Mit Baumwolle gemischte Gewebe" siehe I. 3. Nr. 64 Anm. b).

	aus		
4.	27	Strumpfwirkerwaren	15 v. H.
	aus		
5.	64	Flachs-, Hanf- und Jutegewebe:	
		Spitzen, mit der Hand gefertigte f)	frei

f) Zollfrei werden nur die durch Klöppeln oder mit der Nadel aus ganz feinen Fäden von [Baumwolle], Leinen [oder Seide] hergestellten Spitzen von zarter Arbeit, wie die Spitze von Brüssel, Mecheln, Valenciennes, Alençon oder Venedig usw. zugelassen. Als „Gewebe, alle anderen" je nach der Gattung werden verzollt die auf dem Stuhl hergestellten Spitzen, die teils auf dem Stuhl und teils mit der Hand gefertigten Spitzen sowie die mit der Hand und durch Klöppeln, Häkeln usw. hergestellten Spitzen und Gipüren, welche nicht die Beschaffenheit wirklicher Spitzen, wie vorstehend angegeben, haben.

	aus		
6.	64	Handstickereien g)	20 v. H.

g) Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaren jeder Art" fallen.

7.	54	Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie h)	5 v. H.

h) Hierher sind durch Entscheidung des Finanzministers u. a. verwiesen: Flechtschnüre aus [Baumwolle oder] Leinen für Spinnereispindeln, für Jacquardstühle oder zu anderen gewerblichen Zwecken.

	aus		
8.	64	Wachsleinwand aller Art	15 v. H.

Bulgarien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

[Siehe die Vorbemerkung zu Gruppe I.]

1. 379 Flachs und Hanf:
a) roh . . . . frei
b) gepocht, gekrempelt oder in Abfällen 10
380 Jute, neuseeländischer Flachs und andere nicht besonders genannte pflanzliche Spinnstoffe, roh oder gekämmt 5
„Scharpie" siehe I. 1. Anmerkung zu Nr. 378.
561 Lumpen aller Art für die Industrie . . . . frei

2. 381 Garn aus Flachs, Hanf und Ramie in Strähnen:
a) roh 30
b) gebleicht oder gefärbt 45
382 Nähgarn aus Flachs, Hanf und Ramie, auf Spulen, Pappkarten, in kleinen Strähnen oder in anderen Aufmachungen:
a) roh 60
b) gebleicht oder gefärbt 75
Schustergarn, roh, gebleicht oder gefärbt 60

Anmerkung zu Nr. 382. Für diese Waren wird keine Tara gewährt.
Unter diese Nummer gehört Schustergarn.
Fäden von mehr als 1 mm Dicke werden nach Nr. 385 (V. 4) verzollt.

383 Garn aus Jute, neuseeländischem Flachs und anderen nicht besonders genannten Spinnstoffen:
a) roh 10
b) gebleicht oder gefärbt 15
384 Nähgarn aus Jute und anderen nicht besonders genannten Spinnstoffen:
a) roh 45
b) gebleicht oder gefärbt 60

Anmerkung zu Nr. 384. Für Rollen, Pappkarten usw. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

„Lampendochte aller Art" siehe I. 2. Nr. 377.

3. 389 Bettzwilch aller Art:
a) roh 80
b) gebleicht oder gefärbt 100
390 Gewebe aus Flachs oder Hanf mit Ausnahme der unter Nr. 389 und 391 genannten:
a) roh 100
b) gebleicht, gefärbt oder mit gefärbtem Garn hergestellt . . 120
391 Bedruckte oder damassierte Leinengewebe jeder Art, abgepaßte leinene Taschentücher jeder Art, roh, gebleicht, bedruckt, bunt gewebt, damassiert, mit aufgedruckten Zeichen; Decken, Handtücher und andere Tisch- und Toilettewäsche 175

Anmerkung zu Nr. 391. Taschentücher, Tisch- und Toilettewäsche, gesäumt oder gefranst, werden nach Nr. 393 verzollt.

392 Batist, Linon und andere leichte Leinengewebe sowie nicht gesäumte oder gefranste Taschentücher aus diesen Zeugstoffen 400

Anmerkung zu Nr. 392. Unter Batist sind mehr oder weniger dichte, schwach durchsichtige Gewebe aus feinstem Leinengarn, gewöhnlich ohne glänzende (schimmernde) Appretur zu verstehen.
Ebenso werden tarifiert: Die Erzeugnisse aus undichten Geweben, zu denen Siebtücher aus feinem Garn gehören.

393 Taschentücher, Decken, Bettücher, Servietten und andere ähnliche Waren aus Leinwand, gesäumt, geschnitten (zugeschnitten) oder mit ausgefransten Kanten 500

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	394 Decken, Servietten, Bettücher, Handtücher, Vorhänge und andere Waren dieser Art aus reinem Hanf oder gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen:	
	a) im Stück	150
	b) abgepaßt, gesäumt oder mit Webekanten	200
	398 Plüsch aus neuseeländischem Flachs und anderen Spinnstoffen	100
	399 Jutegewebe:	
	a) zu Verpackungszwecken, zu Matratzen usw.	15 *12*
	b) gefärbt, zur Wohnungsausstattung	45 *40*
	400 Säcke aus Jutegewebe	20 *10*
	Anmerkung. *Säcke zum Gebrauch für die Ausfuhr von Getreide*	*frei*
	401 Fertige Decken und Vorhänge aus Jute	60
	402 Teppiche aller Art aus Jute, glatt oder geknüpft	120 *65*
	„Halfter, Gurte, Zügel (Trensen), Treibriemen und ähnliche Waren" siehe V. 4. Anmerkung zu Nr. 387. „Lampendochte aller Art" siehe I. 2. Nr. 377. „Verbandgaze, Binden (Bandagen)" usw. siehe I. 1. Anmerkung zu Nr. 378. Zugeschnittene Waren werden, auch wenn sie nicht genäht sind, wie konfektionierte Gegenstände behandelt. Siehe auch die allgemeine Anmerkung am Schlusse von I. 3.	
4.	395 Wirkwaren aus Leinen, Hanf und anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	400
	Anmerkung zu Nr. 395. Unter diese Nummer fallen Strümpfe und Socken, Gamaschen, Unterjacken (Trikots), Westen, Unterhosen, Handschuhe, [Nachtmützen, Kapuzen,] Busentücher (Schals), Netzhauben, Pulswärmer, auch verbunden oder ausgestattet mit anderen Materialien wie Knöpfen, Bändern, Borten (auch seidenen) und anderen ähnlichen Zutaten, vorausgesetzt daß diese für den Gebrauch der Ware unentbehrlich sind. Siehe auch die allgemeine Anmerkung am Schlusse von I. 3.	
5.u.6.	397 Spitzen, Tülle und Stickereien aus Flachs, Hanf und anderen pflanzlichen Spinnstoffen	600
	Anmerkung zu Nr. 397. Netzförmige Gewebe in Form von Spitzen werden ebenso wie Spitzen und Rundschnüre (ganses) verzollt. Siehe auch die allgemeine Anmerkung am Schlusse von I. 3.	
7.	396 Posamenten aus Flachs, Hanf und anderen pflanzlichen Spinnstoffen, roh, gebleicht oder gefärbt	350
	Anmerkung zu Nr. 396. Unter dieser Nummer gehören: Litzen, Rundschnüre, Borten, Bänder (Crepinen), Fransen, Knöpfe und andere ähnliche Waren. Bindfaden und Schnüre von mehr als 6 mm Dicke werden wie Seile verzollt. (Siehe V. 4.) „Lampendochte aller Art" siehe I. 2. Nr. 377.	
8.	Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8. Die Erläuterungen am Ende der Gruppe I beziehen sich auch auf den vorstehenden Abschnitt	

Cypern.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Hanfwaren	10 v. H.
Leinengarn	10 v. H.
Leinenwaren	10 v. H.
Posamentierwaren	10 v. H.
Säcke, leere	frei

Die Einfuhr von Lumpen ist nur unter gewissen Beschränkungen gestattet.

Dänemark.

Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach T.-Nr. 271 einem Wertzoll von 10 v. H. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]
Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich, sind nach Nr. 182 zollfrei.

1.	aus 1	Lumpen und Garntrümmer; altes zerhauenes Tauwerk und Werg	frei
	7	[Bast, ingleichen] Fasern von Kokos [von Wurzeln u. dgl.], roh oder präpariert, jedoch übrigens unverarbeitet	frei
	93	Hanf, ungehechelter oder gehechelter, ingleichen Hanfhede; ferner Gunni, Jute, sog. Manilahanf, Ostindisches Gras und andere dergleichen nicht besonders tarifierte, zum Verspinnen dienliche vegetabilische Stoffe	frei
		Flachs:	
	101	gehechelter und ungehechelter, wie auch Flachshede	frei
	aus 150	Watten	— 12
2.		Manufakturwaren:	
		Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. [Baumwolle], Flachs und Hanf nebst den Stoffen, die tarifmäßig dahin gerechnet werden; [ingleichen aus Asbest]:	
		1) Garn, hierin einbefaßt solches Segelgarn [und solcher Bindfaden sowie solche runde Litzen und runde Schnüre], welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind:	
	140	ungefärbtes	— 3
	141	gefärbtes und alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn .	— 8
3.		[Flechtarbeiten, ingleichen] gewebte Arbeiten aus [Bast], Fasern, [Rohr, Schilf, Span, Stroh], aufgepflücktem Tauwerk, [Weiden] u. dgl.:	
		gröbster Art:	
	[57	Matten zum Packen	frei]
	58	andere, z. B. Fußmatten und Fußdecken, [gröbste Arbeit aus Bast, Schilf, dickem, breitem Span, ungespaltenem Rohr, Stroh oder ungeschälten Weiden u. dgl.]	— 0,75
		feinere:	
		[Damen- und Kinderhüte mit Besatz siehe Hüte.]	
		[aus sogen. Italienischen Stroh oder aus gespaltenem anderen Stroh]:	
	[59	Hüte und Mützen . . . . Stück	— 40]
	[60	andere Arbeit	— 64]
		sonst:	
	[61	Hüte, Mützen, Hutformen, Hutköpfe und Hutränder, wenn selbige zusammengenäht sind, ingleichen die sog. Panamahüte	— 64]
	[62	andere Hüte, Mützen, Hutformen, Hutköpfe und Hutränder], ferner Agrements, Borten, Geflechte, Litzen u. dgl. . .	— 24
	63	andere Arbeiten, [hierunter mitbegriffen Bast- und Spanplatten, welche mit dünnem Schirting, Gaze, Linon oder ähnlichen Stoffen bekleidet oder beklebt sind]	— 10

	Nr.		Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
		Alle anderen [als die in Nr. 137 unter III. 9. und in Nr. 138/39 unter 8 aufgeführten] Manufakturwaren.		
		Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. [Baumwolle], Flachs und Hanf nebst den Stoffen, die tarifmäßig dahin gerechnet werden; [ingleichen aus Asbest]:		
		[1. Garn, siehe vorstehend unter 2.]		
		2. rohe Leinenwaren aus Flachs oder Hanf (jedoch Posamentier- und Knopfmacherarbeit sowie gehäkelte Arbeit davon ausgenommen):		
	142	wenn bei Geweben, die eine Zählung der Fäden gestatten, ¼ Zoll im Quadrat weniger als 24 Fäden enthält und bei anderen Geweben eine Quadratelle 44 Quint oder darüber wiegt	—	2
	143	sonst	—	6
		Als rohe Leinenwaren sind nur solche zu betrachten, welche die Naturfarbe des rohen Materials haben und einer Bearbeitung, durch welche die Naturfarbe verändert wird, nicht unterzogen sind.		
	144	3. Segeltuch und Presenningtuch, mehrfädig gewebt, wenn es pro Quadratelle 44 Quint oder darüber wiegt, ingleichen Fußteppiche; alle diese Waren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören	—	6
	145	4. Hartuch (Marly), Kanevas, [gesteifter Tüll], Rollbool und andere ähnliche mit Leim oder Kleister versetzte undichte Waren; ferner [Fischernetze], Gurten und Band sowie gewebte [oder geflochtene] Lampen- und Lichtdochte; alle diese Waren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören	—	16
	146	5. Andere Waren aus vegetabilischen Stoffen: a) klare oder undichte; [mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waren; ferner Spitzen, filierte und gehäkelte Arbeiten; ingleichen Posamentier- und Knopfmacherarbeit]	—	48
		Als klare oder undichte Waren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht tunlich ist, von denen eine Quadratelle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurteilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoff nicht in Betracht. Ein teilweise klarer oder undichter, teilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.		
		b) andere:		
	147	α) bedruckte, ingleichen [Trikotagen und] samtartig gewebte Stoffe	—	32
	148	β) mehrfarbige, nicht bedruckte	—	24
	149	γ) einfarbige, sowie ungefärbte, mustergewebte, z. B. Damast, Drilch und ähnliche Stoffe	—	20
	150	δ) ungefärbte nicht mustergewebte (auch geköperte) [sowie Watten]	—	12
		„Packgegenstände" siehe I. 3.		
4.	aus 146	Filierte und gehäkelte Arbeiten	—	48
	aus 147	Trikotage	—	32
5.	aus 145	Gesteifter Tüll	—	16
	aus 146	Spitzen	—	48
6.		[Siehe 3. Nr. 146 Anm.]		

			Zollsatz für 1 Pfund Rdl. ß.
7.	aus 145	Band sowie geflochtene Lampen- und Lichtdochte	— 16
	aus 146	Posamentier- und Knopfmacherarbeit	— 48
		„Schnüre und Litzen, runde" siehe 2. unter „Garn".	
8.		Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackierte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Öl getränkte oder auf ähnliche Art behandelte wie auch geteerte oder mit Schmirgel, Sand oder dgl. bestreute Manufakturwaren:	
		sofern das Zollwesen den Stoff zu beurteilen vermag:	
	[138	wenn der Stoff ganz oder zum Teil Seide ist	— 48]
		sonst wie der Stoff.	
	139	in anderen Fällen	— 16

Deutsches Reich.

			Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
1.	aus 28	Flachs, Hanf, Ramie (Chinagras, Rhea), Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern, Pflanzendaunen, Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt	frei
	470	Flachs, Hanf, Ramie, Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern, Pflanzendaunen, Torfwolle, Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt, nicht unter Nr. 471 fallend	frei
	471	Krollhaarersatzstoffe aus Kokos-, Manilahanf-, Agave- oder ähnlichen Fasern, auch gemischt mit Tierhaaren	5
	aus 543	Abfälle von Gespinstwaren (Lumpen und Schneidereiabfälle) letztere zur Schneiderei nicht mehr verwendbar; alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke und alte Weberlitzen aus Garn, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar	frei
		„Watte, zu Heilzwecken zubereitet und andere" siehe I. 1. Nr. 511/12.	
2.		Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:	
	472	eindrähtig, roh:	
		bis Nr. 8 englisch	6 *5,50*
		über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch	7 *6*
		über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch	7,50 *6,50*
		über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	10 *9,50*
		über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch	13 *12*
		über Nr. 75 englisch	frei
	473	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
		bis Nr. 20 englisch	13
		eindrähtig, gebleicht	*12*
		über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	16
		über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch	21
		über Nr. 75 englisch	8
	474	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	36

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark
	Hanfgarn und Hanfwerggarn, sowie Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zu dieser Gruppe gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
475	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 6 englisch	8 *6*
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	9
	über Nr. 6 bis Nr. 8 englisch	*6,50*
	über Nr. 8 bis Nr. 10 englisch	*7*
	über Nr. 10 englisch	10
	Hanf- und Hanfwerggarn	*8*
476	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 6 englisch	13
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	14
	über Nr. 10 englisch	16
477	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	36
	Anmerkung zu Nr. 475 und 477. Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht oder gesponnen (Kokosgarn), ein- oder zweidrähtig, roh	frei
	Ramiegarn, auch gemischt mit Flachs oder Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:	
478	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 11 englisch	6
	über Nr. 11 bis Nr. 22 englisch	10
	über Nr. 22 bis Nr. 33 englisch	15
	über Nr. 33 englisch	20
479	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 11 englisch	8
	über Nr. 11 bis Nr. 22 englisch	14
	über Nr 22 bis Nr. 33 englisch	20
	über Nr. 33 englisch	26
480	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	36
	Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, ein- oder mehrdrähtig:	
481	roh:	
	bis Nr. 8 englisch	5 *4*
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch	6 *5*
	über Nr. 14 englisch	7
482	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 14 englisch	12
	über Nr. 14 englisch	13
483	Garn aus Spinnstoffen der vorstehenden Nr. 470 ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	eindrähtig	36
	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt)	70 *60*

Anmerkung. Die Aufmachung in Strähnen, deren Abteilung nicht über die Fitzung mit lose durchlaufenden oder die Gebinde nur einmal umschließenden, nicht geknoteten Fitzfäden hinausgeht, ist vertragsmäßig nicht als Aufmachung für den Einzelverkauf anzusehen

a) bei Leinenzwirn und Hanfzwirn insoweit, als die im Strähn enthaltene ununterbrochene Fadenlänge 2500 m oder mehr beträgt,

Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.

483 Garn usw. *(Anm.)* (Forts.):

b) bei nicht gezwirnten Garnen aus Spinnstoffen der Nr. 470 und bei anderen als den unter a genannten Zwirnen aus solchen Spinnstoffen ohne Rücksicht auf die im Strähn enthaltene Fadenlänge.

Als Aufmachung für den Einzelverkauf ist vertragsmäßig ferner nicht anzusehen die Aufmachung in Cops oder in Kreuzspulen.

Wegen der halbgebleichten Gespinste, der Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn), der Gespinste in geschlichteten oder geleimten Ketten, ferner der Gespinste aus Zellstoff siehe I. 2. (Anmerkungen bei Nr. 443).

„Bindfaden" siehe V. 4. Nr. 484 und Anmerkung dazu.

„Eimer, Gurte, Schläuche, Sohlen, Tragbänder, Treibriemen und andere sonst nicht genannte Seilerwaren" siehe V. 4. Nr. 485.

3. Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Manilahanf-, Agave-, Ananas- oder Kokosfasern, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren oder Gespinsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 (III. 3) fallen:

486	geknüpft	60
487	gewebt:	
	gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert	30 *24*
	andere; [auch Decken aus geteertem Tauwerk, geteerte Fußbodenteppiche]	12

Anmerkung. Velour-Fußbodenteppiche aus Jute sowie Fußbodenteppiche aus Jutechenille, auch mit Kette aus Gespinsten von Baumwolle, sind vertragsmäßig von der Behandlung als Fußbodenteppiche der Nr. 487 auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie doppelseitig gewebt sind oder eine größere oder geringere Biegsamkeit aufweisen.

Taschentücher aus Leinengarn, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt, ungemustert oder gemustert, auch mit ungefärbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Fäden:

488	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 120 Fäden	80 *45*
	mit mehr als 120 Fäden	105 *70*
489	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 120 Fäden	120 *75*
	mit mehr als 120 Fäden	145 *120*
490	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausschluß von Samt und Plüsch, samt- und plüschartigen Geweben) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert	80
491	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten), aus Gespinsten von Spinnstoffen dieser Gruppe ohne Beimischung von tierischen Spinnstoffen oder von Baumwolle:	
	roh	80
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	110

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen der Nr. 470, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, ungemustert:	
	aus Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen der Nr. 470:	
492	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 40 Fäden	14 *12*
	mit 41 bis 80 Fäden	28 *24*
	mit 81 bis 120 Fäden	40 *36*
	mit mehr als 120 Fäden	65 *60*
493	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 120 Fäden	65 *60*
	mit mehr als 120 Fäden	120
	aus Hanf, Hanfwerg, Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von Flachs oder Ramie:	
494	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 40 Fäden	16
	mit 41 bis 80 Fäden	30
	mit mehr als 80 Fäden	44
495	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	65
	aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen der Nr. 470:	
496	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 40 Fäden	12
	Packleinwand	*10*
	mit 41 bis 80 Fäden	24
	mit mehr als 80 Fäden	36
497	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	60
498	Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen der Nr. 470, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, gemustert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt)	150
	mit Ausnahme der Damaste	*Zollsätze der Nr. 492 und 493 + 10 M.*
499	Gaze [Tüll] und ähnliche undichte Gewebe	300
	undichte taftbindige Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen der Nr. 470 mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der hinterlegten Muster sich darstellen	*45*

„Dochte, gewebt" siehe 7. Nr. 502.

Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.

		Wegen der halbgebleichten Gespinstwaren, der broschierten Gewebe — darunter der Wirtschaftstücher —, der Verbindung mit Metallfäden, der aufgenähten Arbeit, der mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten versehenen Gespinstwaren — darunter auch der Säcke —, der Taschentücher, Umschlagetücher, des Tischzeugs, Bettzeugs, Handtücherzeugs, der abgepaßten Gespinstwaren, der Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dgl. — siehe I. 3. (Anmerkungen bei Nr. 581).	
		„Gewebe, in deren Garnen Seide mit versponnen ist", siehe IV. 3. Anm. bei 408.	
		„Stickereien auf zugeschnittenen, nicht durch Nähen weiterverarbeiteten leinenen Geweben" siehe Nr. 6.	
4.	500	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirkwaren (Trikotwaren) und anderweit nicht genannte Netzwaren	100
		Gehäkelte und gestrickte Gespinstwaren werden wie Wirkwaren verzollt.	
		„Dochte gewirkt" siehe 7. Nr. 502.	
		Wegen der Behandlung der Säume, Nähte, Einfassungen usw. siehe Anm. zu I. 4. bei Nr. 463.	
5.	aus 499	Tüll und ähnliche undichte Gewebe	300
	501	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand . .	600
		geklöppelt, ohne Beimischung von tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle	*300*
		„Ätzspitzen" siehe Anm. bei I. 4. zu Nr. 463.	
		„Spitzenstoffe und Spitzen mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten" siehe I. 5. Anm. bei Nr. 464.	
6.		Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten der Nr. 470 sind wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe zu verzollen.	
		Nicht durch Nähen weiterverarbeitete ungemusterte dichte Leinengewebe der Nr. 492 und 493, welche zu Damenhemden oder Unterjacken zugeschnitten und nur am Halsausschnitte derart bestickt sind, daß das Stickereimuster an keiner Stelle über eine Entfernung von 15 cm vom Rande des Halsausschnitts hinausgeht, werden vertragsmäßig nicht wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe, sondern zum Satze von 150 M. für 1 dz verzollt.	
		„Applikationsstickereien unter Verwendung von Mull oder Tüll" siehe I 3. allg. Anm. bei 581.	
		„Stickereien mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten" siehe I. 5. Anm. zu Nr. 464.	
		„Sogenannte Ätzstickereien" siehe I. 4. Anm. bei 463.	
7.	502	Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre u. dgl.) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dgl.; Dochte, [gewebt oder] gewirkt; ferner nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren	150
		nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren, sowie Geflechte aus solchen Waren	*80*
		„Weberlitzen" aus Gespinsten, durch Verflechten usw. zu einem Litzenkamme vereinigt, werden wie Posamentierwaren verzollt.	

			Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
8.	aus 503	Pausleinwand	135

Wegen der übrigen hierher gehörigen Gewebe, Fußbodenbeläge, Tapeten usw. siehe I. 8. Nr. 505 bis 510.

Bestickte Gespinstwaren des Abschnitts II. 8. werden wie genähte Gegenstände aus solchen Gespinstwaren verzollt. (Anm. zu Nr. 580 bei V. 1.)

„Schläuche; Treibriemen; Wagendecken; Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche aus Gespinsten mit Kautschuk getränkt, überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Kolbenpackungen; Stopfbüchsenpackungen [und Dichtungsschnüre] aus groben Gespinstwaren oder Gespinsten in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest, sowie andere Kolbenpackungen [und Dichtungsschnüre] von ähnlicher Beschaffenheit" siehe I. 8.

„Letztere aus Filz" siehe III. 9.

„Decken aus geteertem Tauwerk", „geteerte Fußbodenteppiche" siehe 3. Nr. 487.

Finland.

„Proben von Zeugwaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	45	Flachs und Hanf, gehechelt und ungehechelt, Hede, Werg und Tauabfälle, Waldwolle, vegetabilisches Haar, Manilahanf, Jute und andere Pflanzenstoffe, in rohem Zustande, welche als Surrogate für Flachs und Hanf dienen	frei
	46	Lumpen	frei
	aus 169	Fertige Scharpie	47,10
2.	aus 169	Nesselgarn	47,10
	aus 182	Garn:	
		2. leinenes, auch von Hanf und Jute, ungebleicht oder gebleicht, gefärbt oder ungefärbt	58,80
		gezwirntes oder Zwirn aus diesen Stoffen	70,60
		3. Segelgarn	5,90
3.	263	Gewebe:	
		Zeuge und Tücher von Flachs und Hanf, mit oder ohne Zusatz von Baumwolle:	
		1. Kammertuch, Batist oder Linon	705,90
		2. Leinwand aller Art	423,50
		3. Damast und Drell	470,60
		4. (Bett- und) Polsterleinen	94,10
		5. Segeltuch und Fußdeckengewebe von Leinen, Hanf und Jute	70,60
		6. andere Arten	423,50
		Fertige Segel mit daran befestigtem Zubehör wie das Rohmaterial mit einem Zuschlage von 10 v. H.	
	269	Säcke von grobem Gewebe . . . Stück	0,10
	270	Schläuche oder Eimer von leinenem oder hanfenem Gewebe	7,10

„Lampendochte" siehe 7. Nr. 169.

„Spritzenschläuche aller Art" siehe Nr. 231 Band B. V. 1. „Maschinen usw." Anm. 1. Zollsatz: 14,70 F. M. für 100 kg.

„Sticktuch (Kanevas, Marly oder Stramin)" siehe I. 3. Nr. 267.

4. „Strumpfwirkerarbeiten usw." siehe I. 4.

				Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
5.	248	Spitzen und Tüll:		
		Spitzen leinene, hanfene	kg	23,50
		Tüll aller Art, [baumwollener	"	3,30]
		aus anderen Stoffen	"	14,10
6.		„Tapisseriearbeiten" siehe I. 3. Nr. 267. Anm.		
7.	aus 169	Dochte, Licht- und Lampendochte, leinene		47,10
	aus 196	Knöpfe:		
		3. von Leinen		235,30
	aus 232	Angelschnüre		282,30
		„Bänder und Litzen" siehe I. 7. Nr. 266.		
		„Posamentierwaren, nicht spezifizierte", siehe I. 7. Nr. 246.		
8.		[Siehe I. 8.]		

Ausfuhrzoll.

2	Lumpen	100 kg	17,60

Frankreich.

Wegen der Zuschlagszölle auf Waren, die aus den Erzeugungsländern nicht unmittelbar eingeführt werden, siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

			Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
1.	142	Flachs, roh, gepocht, gekämmt oder als Werg	frei	frei
	142 bis	Hanf, in Stengeln	frei	frei
		gebrochen, gepocht und Werg	frei	frei
		gekämmt	15	10
	143	Jute: roh, in Fasern, gebrochen, gedreht¹) und Werg	frei	frei
		gekämmt	frei	frei
	144	Neuseeländer Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca), Aloe und andere nicht genannte pflanzliche Faserstoffe:		
		roh, gebrochen, gedreht¹) oder als Werg	frei	frei
		gekämmt	frei	frei
	144 bis	Ramie oder Chinagras	frei	frei
	145	[Binsen und Rohr, roh Mannagras (chiendent), Piassava und] Istle	frei	frei
		Esparto, Kokosfaser (auch gedreht)¹)	frei	frei
	167	Lumpen	frei	frei

¹) Als gedreht werden nur die Faserstoffe angesehen, welche in außereuropäischen Ländern nur die für die Zwecke der Beförderung nötige Drehung erfahren haben.

2.	363	Garne aus Flachs, Hanf und Ramie, rein, nicht geglättet, welche auf das Kilogramm im einfachen Faden messen:		
		einfache, rohe, in Strähnen:		
		2000 m oder weniger	21	16
		mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	24	18
		" " 5 000 " " " " " 10 000 "	30	23
		" " 10 000 " " " " " 20 000 "	43	33
		" " 20 000 " " " " " 30 000 "	52	40
		" " 30 000 " " " " " 40 000 "	65	50
		" " 40 000 " " " " " 60 000 "	91	70
		" " 60 000 "	130	100

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
363 Garne usw. (Forts.):		
einfache, rohe, in Knäueln, auf Pappe oder in anderen Aufmachungen:		
2000 m oder weniger	27,72	20
mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	31,68	22,50
„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 10 000 „	39,60	28,75
„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	56,76	41,25
„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 000 „	68,64	50
„ „ 30 000 „ „ „ „ „ 40 000 „	85,80	62,50
„ „ 40 000 „ „ „ „ „ 60 000 „	120,12	87,50
„ „ 60 000 „	171,60	125
einfache, gebleichte oder gefärbte, in Strähnen:		
2000 m oder weniger	27	20,80
mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	31	23,40
„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 10 000 „	39	29,90
„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	56	42,90
„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 000 „	68	52
„ „ 30 000 „ „ „ „ „ 40 000 „	85	65
„ „ 40 000 „ „ „ „ „ 60 000 „	119	91
„ „ 60 000 „	170	130
einfache, gebleichte oder gefärbte, in Knäueln, auf Pappe oder in anderen Aufmachungen:		
2000 m oder weniger	34,02	24,96
mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	39,06	28,08
„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 10 000 „	49,14	35,88
„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	70,56	51,48
„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 000 „	85,68	62,40
„ „ 30 000 „ „ „ „ „ 40 000 „	107,10	78
„ „ 40 000 „ „ „ „ „ 60 000 „	149,94	109,20
„ „ 60 000 „	214,20	156
363 bis — gezwirnte, rohe, in Strähnen:		
2000 m oder weniger	27	20,80
mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	31	23,40
„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 10 000 „	39	29,90
„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	56	42,90
„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 000 „	68	52
„ „ 30 000 „ „ „ „ „ 40 000 „	85	65
„ „ 40 000 „ „ „ „ „ 60 000 „	119	91
„ „ 60 000 „	170	130
gezwirnte, rohe, in Knäueln, auf Pappe oder in anderen Aufmachungen:		
2000 m oder weniger	34,02	24,96
mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	39,06	28,08
„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 10 000 „	49,14	35,88
„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	70,56	51,48
„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 000 „	85,68	62,40
„ „ 30 000 „ „ „ „ „ 40 000 „	107,10	78
„ „ 40 000 „ „ „ „ „ 60 000 „	149,94	109,20
„ „ 60 000 „	214,20	156
gezwirnte, gebleichte oder gefärbte, in Strähnen:		
2000 m oder weniger	35	27,05
mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	40	30,40
„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 10 000 „	51	38,90
„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	73	55,75
„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 000 „	88	67,60
„ „ 30 000 „ „ „ „ „ 40 000 „	110	84,50
„ „ 40 000 „ „ „ „ „ 60 000 „	154	118,30
„ „ 60 000 „	220	170
gezwirnte, gebleichte oder gefärbte, in Knäueln, auf Pappe oder in anderen Aufmachungen:		
2000 m oder weniger	44,10	32,46

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
363	Garne usw. (Forts.):		
	mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	50,40	36,48
	„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 10 000 „	64,26	46,68
	„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	91,98	66,90
	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 000 „	110,88	81,12
	„ „ 30 000 „ „ „ „ „ 40 000 „	138,60	101,40
	„ „ 40 000 „ „ „ „ „ 60 000 „	194,04	141,96
	„ „ 60 000 „	277,20	204
364	Garne aus Flachs, Hanf und Ramie, nicht geglättet, gemischte, Flachs, Hanf oder Ramie dem Gewicht nach vorherrschend	Derselbe Zoll wie für die Garne aus reinem Flachs, Hanf und Ramie, je nach der Gattung und Klasse.	
	Jutegarne, rein, nicht geglättet, welche auf das Kilogramm im einfachen Faden messen:		
365	einfache, rohe, in Strähnen:		
	bis zu 2000 m	7,50	6,75
	von 2001 bis zu 4000 m	9	7,50
	von 4001 bis zu 6000 m	12,50	11
	mehr als 6000 m	Derselbe Zoll wie für Flachsgarne, einfach, roh, in Strähnen, je nach der Klasse.	
	einfache, rohe, in Knäueln, auf Pappe oder alle anderen:		
	bis zu 2000 m	9,45	8,10
	von 2001 bis zu 4000 m	11,34	9
	von 4001 bis zu 6000 m	15,75	13,20
	mehr als 6000 m	Zoll der einfachen rohen Flachsgarne in Knäueln, je nach der Klasse.	
	einfache, gebleichte oder gefärbte, in Strähnen:		
	bis zu 2000 m	10,50	9,75
	von 2001 bis zu 4000 m	12	10,50
	von 4001 bis zu 6000 m	15,50	14
	mehr als 6000 m	Derselbe Zoll wie für gebleichte oder gefärbte Flachsgarne je nach der Klasse.	
	einfache, gebleichte oder gefärbte, in Knäueln, auf Pappe oder alle anderen:		
	bis zu 2000 m	13,23	11,70
	von 2001 bis zu 4000 m	15,12	12,60
	von 4001 bis zu 6000 m	19,53	16,80
	mehr als 6000 m	Zoll der einfachen gebleichten oder gefärbten Flachsgarne in Knäueln, je nach der Klasse.	
365 bis	gezwirnte, rohe, in Strähnen:		
	bis zu 2000 m	10,42	8,77
	von 2001 bis zu 4000 m	12,51	9,75
	von 4001 bis zu 6000 m	17,37	14,30
	mehr als 6000 m	Zoll der gezwirnten rohen Flachsgarne in Strähnen, je nach der Klasse.	
	gezwirnte, rohe, in Knäueln, auf Pappe oder alle anderen:		
	bis zu 2000 m	13,12	10,52
	von 2001 bis zu 4000 m	15,76	11,70
	von 4001 bis zu 6000 m	21,88	17,16
	mehr als 6000 m	Zoll der gezwirnten rohen Flachsgarne in Knäueln, je nach der Klasse.	
	gezwirnte, gebleichte oder gefärbte, in Strähnen:		
	bis zu 2000 m	14,59	12,67
	von 2001 bis zu 4000 m	16,68	13,65
	von 4001 bis zu 6000 m	21,54	18,20

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif Franken.
365 Jutegarne usw. (Forts.):		
mehr als 6000 m	Zoll der gezwirnten gebleichten oder gefärbten Flachsgarne in Strähnen, je nach der Klasse.	
gezwirnte, gebleichte oder gefärbte, in Knäueln, auf Pappe oder alle anderen:		
bis zu 2000 m	18,38	15,20
von 2001 bis zu 4000 m	21,01	16,38
von 4001 bis zu 6000 m	27,14	21,84
mehr als 6000 m	Zoll der gezwirnten gebleichten oder gefärbten Flachsgarne in Knäueln, je nach der Klasse.	
366 Jutegarn, gemischt, nicht geglättet, wenn Jute dem Gewicht nach vorherrscht	Zoll wie für reine Jutegarne.	
366 bis Garne von neuseeländischem Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca) und anderen nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, nicht geglättet, rein oder gemischt, wenn Phormium, Abaca usw. dem Gewichte nach vorherrschen:		
roh	12,50	10
gebleicht oder gefärbt	16,50	13
367 Garne, geglättet, [Bindfaden, Tauwerk], aus Hanf, Flachs, Jute, neuseeländischem Flachs (Phormium tenax), Manilahanf (Abaca), oder anderen nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, rein oder gemischt:		
[Bindfaden oder] geglättetes Garn, einfach oder mit einfacher Drehung gezwirnt, roh in Strähnen, auf das Kilogramm in wirklicher Länge messend:		
200 m oder weniger	32,50	25
mehr als 200 m und nicht über 500 m	39	30
„ „ 500 „ „ „ „ 1000 „	45,50	35
„ „ 1000 „ „ „ „ 2000 „	52	40
„ „ 2000 „ „ „ „ 4000 „	58,50	45
mehr als 4000 m	Zoll der rohen gezwirnten Garne in Strähnen, je nach der Klasse.	
[Bindfaden oder] geglättetes Garn, einfach oder mit einfacher Drehung gezwirnt, roh in Knäueln, auf das Kilogramm in wirklicher Länge messend:		
200 m oder weniger	40,95	30
mehr als 200 m und nicht über 500 m .	49,14	36
„ „ 500 „ „ „ „ 1000 „ .	57,33	42
„ „ 1000 „ „ „ „ 2000 „ .	65,52	48
„ „ 2000 „ „ „ „ 4000 „ .	73,71	54
„ „ 4000 „	Zoll der geglätteten Garne oder Bindfaden mit einfacher Drehung, roh, in Strähnen, von mehr als 4000 m, mit einem Zuschlag von 26 v. H.	20 v. H.
[Bindfaden oder] geglättetes Garn, einfach oder mit einfacher Drehung gezwirnt, gebleicht oder gefärbt:		
in Strähnen:		
200 m oder weniger	45,17	32,50
mehr als 200 m und nicht über 500 m .	54,21	39
„ „ 500 „ „ „ „ 1000 „ .	63,24	45,50
„ „ 1000 „ „ „ „ 2000 „ .	72,28	52
„ „ 2000 „ „ „ „ 4000 „ .	81,31	58,50

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
367	Garne usw. (Forts.):		
	mehr als 4000 m	Zoll der geglätteten Garne oder Bindfaden mit einfacher Drehung, roh, in Strähnen, von mehr als 4000 m, mit einem Zuschlag von 39 v. H.	30 v. H.
	in Knäueln:		
	200 m oder weniger	54,05	37,50
	mehr als 200 m und nicht über 500 m .	64,86	45
	„ „ 500 „ „ „ „ 1000 „ .	75,67	52,50
	„ „ 1000 „ „ „ „ 2000 „ .	86,48	60
	„ „ 2000 „ „ „ „ 4000 „ .	97,29	67,50
	„ „ 4000 „	Zoll der geglätteten Garne oder Bindfaden mit einfacher Drehung, roh, in Strähnen, von mehr als 4000 m, mit einem Zuschlag von 32 v. H.	25 v. H.
	[Tauwerk oder] doppelt gezwirntes und geschlagenes Garn, geglättet oder nicht, geteert oder nicht:		
	von 10 mm Durchmesser oder weniger:		
	roh:		
	200 m oder weniger	47,12	33,75
	mehr als 200 m und nicht über 500 m .	56,55	40,50
	„ „ 500 „ „ „ „ 1000 „ .	65,97	47,25
	„ „ 1000 „ „ „ „ 2000 „ .	75,40	54
	„ „ 2000 „ „ „ „ 4000 „ .	84,82	60,75
	„ „ 4000 „	Zoll der gezwirnten rohen Garne mit einem Zuschlag von 45 v. H.	35 v. H., je nach der Art
	gebleicht oder gefärbt:		
	200 m oder weniger	65,49	43,87
	mehr als 200 m und nicht über 500 m .	78,60	52,65
	„ „ 500 „ „ „ „ 1000 „ .	91,69	61,42
	„ „ 1000 „ „ „ „ 2000 „ .	104,80	70,20
	„ „ 2000 „ „ „ „ 4000 „ .	117,89	78,97
	„ „ 4000 „	Zoll des Tauwerks oder der gezwirnten Garne, roh, von 10 mm oder weniger, mit einem Zuschlag von 39 v. H.	30 v. H.
	von mehr als 10 mm Durchmesser:		
	roh	26	20
	gebleicht oder gefärbt	34	26
3.	Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie, reine, glatt oder gemustert:		
382	roh, enthaltend im Geviert von 5 mm Seite in Kette und Einschlag nach Teilung der Summe durch 2 bei einem Gewicht auf 100 qm von[1]):		
	über 40 kg:		
	6 Fäden und weniger	31,20	24
	7 und 8 Fäden	45,50	35
	9 und 10 Fäden	58,50	45
	11 und 12 Fäden	72	55
	mehr als 12 Fäden	91	70
	10 kg bis zu 40 kg einschließlich:		
	6 Fäden und weniger	59	45
	7 und 8 Fäden	84,50	65

[1]) Bei Berechnung der Kett- wie der Einschlagfäden bleiben Fadenbruchteile unberücksichtigt; die Summe beider Zahlen wird durch 2 geteilt, ein in dem Ergebnis der Teilung etwa enthaltener Fadenbruch wird als ganzer Faden gezählt.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Gewebe usw. (Forts.):		
	9 und 10 Fäden	104	80
	11 und 12 Fäden	130	100
	13 und 14 Fäden	162,50	125
	15, 16 und 17 Fäden	182,50	140
	18, 19 und 20 Fäden	286	220
	21, 22 und 23 Fäden	390	300
	mehr als 23 Fäden	520	400
	unter 10 kg:		
	14 Fäden und darunter	195	150
	15, 16 und 17 Fäden	234	180
	18, 19 und 20 Fäden	364	280
	21, 22 und 23 Fäden	520	400
	mehr als 23 Fäden	650	500
383	gebleicht:		
	über 40 kg:		
	6 Fäden und weniger	47,42	33,60
	7 und 8 Fäden	69,16	49
	9 und 10 Fäden	88,92	63
	11 und 12 Fäden	109,44	77
	mehr als 12 Fäden	138,32	98
	10 kg bis zu 40 kg einschließlich:		
	6 Fäden und weniger	89,68	63
	7 und 8 Fäden	128,44	91
	9 und 10 Fäden	158,08	112
	11 und 12 Fäden	197,60	140
	13 und 14 Fäden	247	175
	15, 16 und 17 Fäden	277,40	196
	18, 19 und 20 Fäden	434,72	308
	21, 22 und 23 Fäden	592,80	420
	mehr als 23 Fäden	790,40	560
	unter 10 kg:		
	14 Fäden und darunter	296,40	210
	15, 16 und 17 Fäden	355,68	252
	18, 19 und 20 Fäden	553,28	392
	21, 22 und 23 Fäden	790,40	560
	mehr als 23 Fäden	988	700
384	bedruckt, gefärbt und buntgewebt (ouvragés)*):		
	über 40 kg:		
	6 Fäden und weniger	56,90	38,64
	7 und 8 Fäden	82,99	56,35
	9 und 10 Fäden	106,70	72,45
	11 und 12 Fäden	131,32	88,55
	mehr als 12 Fäden	165,98	112,70
	10 kg bis zu 40 kg einschließlich:		
	6 Fäden und weniger	107,61	72,45
	7 und 8 Fäden	154,12	104,65
	9 und 10 Fäden	189,69	128,80
	11 und 12 Fäden	237,12	161
	13 und 14 Fäden	296,40	201,25
	15, 16 und 17 Fäden	332,88	225,40
	18, 19 und 20 Fäden	521,66	354,20
	21, 22 und 23 Fäden	711,36	483
	mehr als 23 Fäden	948,48	644
	unter 10 kg:		
	14 Fäden und darunter	355,68	241,50
	15, 16 und 17 Fäden	426,81	289,80
	18, 19 und 20 Fäden	663,93	450,80
	21, 22 und 23 Fäden	948,48	644
	mehr als 23 Fäden	1185,60	805

*) Das sind die mit gefärbtem Garn gewebten oder mit Metallfäden gemischten Gewebe, die Streifen, Gebilde, mechanische Broschierarbeit und Borten aus farbigem Garn oder aus Metallfäden haben. (D. Red.)

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Gewebe aus Flachs, Hanf oder Ramie, reine:		
386	Damastleinen für Bettwäsche und Möbel:		
	roh	146	112
	crêmefarben, gebleicht oder gemischt mit weißen oder gefärbten Fäden	203,85	156,80
387	Tischzeugdamast:		
	roh, im Geviert von 5 mm Seite in der Kette enthaltend[1]):		
	12 Fäden oder weniger	121	93
	13 und 14 Fäden	168	129
	15, 16 und 17 Fäden	215	165
	18, 19 und 20 Fäden	345	265
	21, 22 und 23 Fäden	514	395
	mehr als 23 Fäden	689	530
	chiniert (geflammt), gebleicht oder mit weißen oder gefärbten Fäden gemischt	Zoll des rohen Leinens mit Zuschlag von 52 v. H.	40 v. H.
388	Zwilch:		
	roh	156	120
	crêmefarben, weiß oder gemischt mit rohen und gebleichten oder gefärbten Fäden	218,40	168
393	Leinen-Samt und -Plüsch für Möbel:		
	roh	93,85	65
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	113,35	93
393 bis	Gemischte Gewebe, in denen Flachs, Hanf oder Ramie dem Gewicht nach vorherrscht	Wie Gewebe aus reinem Flachs, Ramie oder Hanf	
	Gewebe aus Jute:		
	reine, im Geviert von 5 cm Seite in Kette und Einschlag nach Teilung der Summe durch 2 enthaltend[2]):		
394	roh:		
	bis zu 15 Fäden (einfach oder doppelt, glatt oder geköpert)	17	12
	von 16 bis 25 Fäden (einfach oder doppelt, glatt oder geköpert)	23	15
	von 26 bis 35 Fäden (einfach oder doppelt, glatt oder geköpert)	30	20
	mehr als 35 Fäden	Zoll der Gewebe aus Flachs, je nach der Art und Klasse.	
395	gebleicht oder gefärbt:		
	bis zu 15 Fäden (einfach oder doppelt, glatt oder geköpert)	24,50	18
	von 16 bis 25 Fäden (einfach oder doppelt, glatt oder geköpert)	30,50	21
	von 26 bis 35 Fäden (einfach oder doppelt, glatt oder geköpert)	37,50	26
	mehr als 35 Fäden	Zoll der gebleichten oder gefärbten Gewebe aus Flachs, je nach der Art und Klasse.	
396	bedruckt:		
	bis zu 15 Fäden (einfach oder doppelt, glatt oder geköpert)	33,50	24
	von 16 bis 25 Fäden (einfach oder doppelt, glatt oder geköpert)	39,50	27
	von 26 bis 35 Fäden (einfach oder doppelt, glatt oder geköpert)	46,50	32
	mehr als 35 Fäden	Zoll der bedruckten Gewebe aus Flachs, je nach der Art und Klasse.	
397	gemischte, Jute dem Gewicht nach vorherrschend	Zoll der Gewebe aus reiner Jute.	
398	Säcke, neue; gebrauchte, leere	Dieselben Zölle wie für die Gewebe, aus denen sie bestehen, mit Zuschlag von 10 v. H.	10 v. H.
401	Teppiche, glatt oder haarig:		
	roh	26	20
	gebleicht oder gefärbt	34	26
	bedruckt	42	32

[1]) Bei Berechnung der Kettfäden bleiben die Fadenbruchteile unberücksichtigt.

[2]) Bei Berechnung der Kett- wie der Einschlagfäden bleiben Fadenbruchteile unberücksichtigt; die Summe beider Zahlen wird durch 2 geteilt, ein in dem Ergebnis der Teilung etwa enthaltener Fadenbruch wird als ganzer Faden gezählt.

	Nr.	Warenbenennung	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
		Gewebe aus Jute (Forts.):		
	402	Samte und Plüsche für Möbel:		
		roh	85	65
		gebleicht, gefärbt oder bedruckt	104	80
	403	Gewebe aus neuseeländischem Flachs, Manilahanf und anderen nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen	Derselbe Zoll wie für Gewebe aus Jute.	
	608	Teppiche aus Kokos, Aloe, Esparto	Zoll der Juteteppiche.	
	619	Schiffsausrüstungs-Gegenstände und -Geräte, nicht genannte, aus Geweben	Zoll der konfektionierten Gewebe, je nach der Gattung.	
		„Gurte aus Bindfaden" siehe 7. Nr. 389.		
4.	390	Wirkwaren aus Leinen, Hanf oder Ramie	Zoll der Wirkwaren aus Baumwolle. [Siehe I. 4.]	
5.	391	Spitzen und Gipüren aus Leinen, Hanf oder Ramie	Zoll der Spitzen und Gipüren aus Baumwolle. [Siehe I. 5.]	
6.	392	Taschentücher, bestickte, und andere Stickereien auf Geweben aus Flachs, Hanf oder Ramie	Zoll für die „Stickereien, alle anderen". [Siehe Nr. 459 bis unter I. 6.]	
7.	389	Posamentierwaren, Bandwaren [und Gurte aus Bindfaden]:		
		roh, angebleicht (bise) oder auf dem Rasen gebleicht	194	149
		crêmefarben, gebleicht oder gefärbt	227	180
	399	Geflechte aus Jutegarn, welche auf das Kilogramm wirklicher Länge messen:		
		weniger als 100 m	22	16,50
		100 m und mehr	104	80
	400	Sohlen aus Jutegarn	26	20
	400 bis	Posamentierwaren, Bandwaren, Flechtschnüre (lacets) aus Jute	104	80
		„Phantasieknöpfe" siehe I. 7. Nr. 645.		
8.	aus 178ter	Schmirgel-Leinwand	50	30
	385	Wachsleinwand und Linoleum (einschließlich des Linoleums auf Jutegeweben)	30	25
	385 bis	Malerleinwand [Siehe auch I. 8. Nr. 620.]	104	80

Griechenland.

Diejenigen Waren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Einteilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.
Muster ohne Handelswert sind zollfrei.

	Nr.	Warenbenennung	Zollsatz[1]) für 100 Oka Metallgeld Drachmen.
1.	41a)	Flachs, Jute, roh	frei
	c)	Hanf, roh	20
	204	Werg	5
	aus 221	Agavegespinste	frei
	aus 363	Lumpen	frei
2.	166*)	Näh- und Stickgarn	150
	167*)	Jedes andere Garn aus Flachs, Hanf oder Jute	60
	202	Hanfgarn zur Seilfabrikation	frei

[1]) Wegen der Erhebung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

		Zollsatz für 100 Oka Metallgeld Drachmen.
3.u.4.	168*) Gewebe aus Flachs, Hanf oder Jute, nicht besonders genannt:	
	a) mit weniger als 14 Einschlagfäden in einem Geviert von 5 mm, außer den groben Geweben für die Anfertigung von Säcken	110 *90*
	b) mit 14 Einschlagfäden und darüber auf 5 mm im Geviert	300 *200*
	c) Fußteppiche von Hanf oder Jute	80 *70*
	169*) Segeltuch	20
	171*) [Tüll], Gaze, Batist und andere undichte Gewebe . . . Oka	16 *8*
	172*) Samt, [Posamentierwaren, Litzen, Bänder usw.] und Weißwaren Oka	6 *3*
	203 Grobe Gewebe, Säcke, neu oder nicht, wie auch Schläuche von Hanf- oder Leinengewebe	30
	Grobe Hanfgewebe	*15*
	Anmerkung. Grobe Gewebe aus Jute zur Herstellung von Säcken sind in diese Verzollungsklasse eingeschlossen.	
5.u.6.	170*) Spitzen und Stickereien . . . Oka	30 *15*
	aus 171*) Tüll . . . Oka	16 *8*
7.	aus 172*) Posamentierwaren, Litzen, Bänder usw. . . . Oka	6 *3*
	*) Nach einer Königl. Verordnung vom 23. Mai 1900 ist die Weiterbeförderung der in den Tarifnummern 157 bis 199 aufgeführten Gewebe aus einem Orte, in welchem sich kein Zollamt I. oder II. Klasse befindet, nach einem anderen Hafen des Reiches nur mit vorgängiger Erlaubnis des Finanzministers gestattet. Selbstverständlich ist auch die Weiterbeförderung mittels der Eisenbahn verboten.	
8.	325h) Gewebe aus Leinen, Hanf oder Jute, durchsichtig, zu Kleiderfutter, in Gummi oder irgend einer anderen Leimsubstanz getränkt, um ihnen größere Schwere zu geben	400
	332a) Wachstuch zum Überdecken von Gegenständen	100
	b) desgl als Fußbodenbelag	30
	„Gewebe aus Kautschuk usw." siehe I. 8. Nr. 325 f.	

Ausfuhrzoll.

Lumpen . . . . Oka 0,02

Großbritannien.

Sämtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
1.	85 Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle:		
	a) roh	frei	—
	b) gehechelt	frei	—
	189 Lumpen aller Art	frei	—
2.	87 Gespinste aus Flachs, einfache:¹)		
	a) roh:		
	1. bis zu 7000 m auf das Kilogramm	14	—
	2. von mehr als 7000 bis zu 15 000 m auf das Kilogramm	19	17,50
	3. von mehr als 15 000 bis zu 20 000 m auf das Kilogramm	28	17,50
	4. von mehr als 20 000 bis zu 37 000 m auf das Kilogramm	28	22
	5. von mehr als 37 000 m auf das Kilogramm	28	—
	b) gelaugt oder gebleicht	Zuschlag von 25 v. H. auf den Zoll der rohen.	
	Einfache, gelaugt oder gebleicht:		
	1. von 7000 bis 20 000 m auf das Kilogramm	—	*17,50*
	2. von mehr als 20 000 bis einschl. 37 000 m auf das Kilogramm	—	*22*
	3. über 37 000 m auf das Kilogramm	—	*35*
	Leicht gebläute oder mit einer schwachen nach dem Waschen verschwindenden Farbe gefärbte Gespinste werden als gebleichte angesehen.		
	c) gefärbt	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	—
	Siehe auch Anmerkung 1 zu I. 2. Nr. 109.		
	88 Gespinste aus Hanf, einfache	Zoll der einfachen Gespinste aus Flachs je nach der Qualität.	—
	89 Gespinste aus Flachs und Hanf, gezwirnte	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	—
	90 Gespinste aus Jute:		
	a) einfache:		
	1. roh	10	—
	2. gelaugt oder gebleicht	12,50	—
	3. gefärbt	35	—
	Siehe auch Anmerkung 1 zu I. 2. Nr. 109.		
	b) gezwirnte	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	
	91 Gespinste aus Flachs und Hanf zum Nähen, auf Spulen gewickelt, in Knäueln oder dgl., zum Detailverkauf hergerichtet, und Schuhmachergarn	110	—

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
	91 Gespinste usw. (Forts.):		
	Schustergarn aus Hanf oder Flachs	—	*80*
	[1]) *Die Zölle für die rohen Garne aus Flachs werden in keinem Falle höher sein als jene für die gebleichten Garne und Gewebe aus Flachs derselben Kategorie.*		
3.	93 Gewebe aus Jute:		
	a) rohe, glatte	20	—
	b) samtartige	150	100
	c) andere jeder Art	Zoll der Gewebe aus Flachs je nach der Qualität.	—
	Die gemischten Gewebe, sowohl dieser als der VI. und VII. Kategorie (d. i. der I. und III. Gruppe), zahlen den Zoll des dem Gewichte nach vorherrschenden und bei gleichem Gewichte den des am höchsten besteuerten Stoffs.		
	94 Gewebe aus Hanf	desgl.	—
	Riemen und Schläuche, nicht mit Öl oder anderen fetthaltigen Materialien imprägniert	—	*60*
	95 Gewebe aus Flachs[1]):		
	a) rohe, glatte:		
	1. wenn sie 10 oder weniger Elementarfäden in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seitenlänge haben	25	—
	2. wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden haben	75	*66,40*
	3. wenn sie mehr als 26 bis zu 40 Fäden haben	96	*84*
	4. wenn sie mehr als 40 bis zu 45 Fäden haben	122	*84*
	5. wenn sie mehr als 45 Fäden haben	122	—
	Zur Bestimmung der Zahl der Fäden im Quadrat von 5 mm Seitenlänge werden die Fäden der Kette und des Einschlags gezählt und addiert. Fäden, welche nicht vollständig in den 5 mm enthalten sind, werden nicht gerechnet. Wenn es nicht möglich ist, die Fäden in der Kette oder im Einschlag zu zählen, so wird das Gewebe als nach der Fadenzahl in die höchste Klasse fallend angesehen. Diese Bemerkung gilt auch für die Kategorie VI (siehe Gruppe I).		
	Riemen und Schläuche, nicht mit Öl oder anderen fetthaltigen Materialien imprägniert	—	*60*
	Die Zölle für die rohen Gewebe aus Flachs werden in keinem Falle höher sein als jene für die gebleichten Garne und Gewebe aus Flachs derselben Kategorie.		
	b) gelaugte oder gebleichte	Zuschlag von 30 v. H. auf den Zoll der rohen.	—
	gelaugte oder gebleichte, glatt, in Kette und Schufs auf 5 mm im Quadrat enthaltend:		
	1. mehr als 10 bis einschl. 26 Fäden	—	*66,40*
	2. über 26 bis einschl. 45 Fäden	—	*84*
	3. über 45 Fäden	—	*158,60*
	c) farbige oder gefärbte	Zuschlag von 35 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	—

[1]) Siehe Anmerkung 3 zu I. 3. Nr. 128.

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
	95 Gewebe aus Flachs (Forts.):		
	farbig gewebt oder gefärbte	—	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 35 Lire pro 100 kg.*
	Gewebe, sowohl rohe als gebleichte, mit einzelnen schmalen farbigen Streifen als Kennzeichen, dafs sie zum Gebrauche von Spitälern und ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten, zu militärischen Lieferungen oder zur Anfertigung von Säcken oder anderen Umhüllungen bestimmt sind, werden wie rohe oder gebleichte Gewebe aus Hanf, Flachs, Baumwolle usw. je nach der betreffenden Qualität behandelt.		
	d) bedruckte	Zuschlag von 80 Lire für 100 kg auf den Zoll der gebleichten.	—
	e) gemusterte und damassierte	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten.	—
	gemusterte oder damassierte, gelaugt oder gebleicht	—	*Vertragszoll der gelaugten oder gebleichten glatten Gewebe.*
	farbig gewebt oder gefärbt, aus Flachs	—	*Vertragszoll der rohen Gewebe mit Zuschlag von 35 Lire pro 100 kg.*
	Anmerkung. Die gemusterten und damaszierten rohen Flachsgewebe sollen in keinem Falle höhern Zöllen unterliegen als die gebleichten Gewebe der gleichen Kategorie.		
	102 Gewebe mit Metallfäden:		
	a) mit Fäden aus echtem Gold und Silber oder mit vergoldeten und versilberten . . . . kg	5 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	—
	b) mit Fäden aus unedlem Metall . . . . kg	2 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	—
	„Bett- und Tischwäsche, Handtücher sowie Säcke" siehe V. 2. Nr. 103.		
4.	97 Strumpfwirkerwaren:		
	a) einfache	130	—
	b) fassonierte	Zuschlag von 50 v. H. auf den Zoll der einfachen.	
5.	98 Spitzen und Tülle . . . . kg	7	—

			Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
6.	95	f) Bestickte Gewebe[1]):		
		1. mit Kettenstich	200 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	—
		2. mit Plattstich	300 außer dem Zoll des betr. Gewebes.	—
		[1]) *Siehe Anmerkung 3. zu I. 6. Nr. 118.*		
		Leinenplüsch aller Art	—	*100*
7.	99	Borten und Bänder	130	—
		Borten und Bänder aus Flachs oder Hanf	—	*110*
	100	Posamentierwaren	130	*110*
		Geflechte (tresses et laizes) für Hüte, aus zusammengeklebten Hanf-, Jute- oder Ramiefäden, auch mit Kette aus Baumwollenfäden	—	*65*
	101	Knöpfe	130	—
		Knöpfe aus Hanf, Flachs oder sonstigen Pflanzenfasern mit Ausnahme von Baumwolle	—	*110*
		[Siehe auch die Anm. zu I. 7. Nr. 126.]		
8.	96	Flachs- und Hanftuch:		
		a) geteert, geölt und ähnliches	30	—
		Riemen und Schläuche, mit Öl oder anderen fetthaltigen Materialien imprägniert, auch mit Beimischung von Farbstoffen	—	*30*
		Wagendecken aus Geweben der Nr. 96a unterliegen dem Zoll dieser Gewebe und einem Zuschlag von 10 v. H.		
		b) Wachsleinwand	60	—
		Leinwand aus Flachs und aus Baumwolle zu Tapeten (Salubra, Tekko usw.), die mit einer ölhaltigen Masse überzogen und gefärbt, bedruckt, bronziert oder durch Pressen gemustert (gaufriert) sind, unterliegt den Vertragszöllen dieser Positionen.		
		c) Schmirgelleinwand	Die Hälfte des Zolles, welchem das Gewebe ohne Schmirgel unterliegt.	—
		„Gummierte Gewebe" siehe V. 1. Nr. 358 f.		
		Ausfuhrzoll.		
		Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.		
	189	Lumpen aller Art	8,80	—

Niederlande.

	Zollsatz vom Wert.
Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.	
Garne, mit Ausnahme der mehr als zweidrähtig gezwirnten, gefärbten oder ungefärbten, wollenen oder Sayettengarne	frei

	Zollsatz vom Wert.
Kurzwaren[1])	5 v. H.
[1]) Zu den Krämerei- und Kurzwaren gehören auch: Knöpfe [und Knopfformen].	
Manufakturwaren von Hanf, Flachs, Werg oder Hede, [Baumbast] oder alle anderen ohne Unterschied, ob roh, weiß oder gebleicht, gummiert, gewichst, gefärbt oder bedruckt, rein oder gemischt, Posamentierwaren, Bänder, Spitzen, Tafelzeug, Zwilch, Damast, Batist, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Socken, Hosen und alle anderen gewebten und gestrickten Kleidungsstücke, welche nicht besonders besteuert sind	5 v. H.
Teppiche:	
Fußteppiche, Teppichvorhänge, Tischdecken aller Art	5 v. H.

„Pflanzenhaar" und „Hanffasern" siehe III. Anm. [1]).
„Säcke" siehe III. Anm. [3])
„Segeltuch" siehe I. Anm. [1]).

Norwegen.

Nach Nr. 753 des Zolltarifs entrichten Waren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, allgemein 15 v. H. des Werts. Warenproben, nicht zum Verkauf geeignet, sind zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif. Kronen.	Zollsatz für 1 kg Maximal-Tarif. Kronen.
1.	22	[Bast,] Kokos- [und andere Pflanzenfasern]	frei	frei
	91	Werg [vgl. jedoch die Nummer 351]	0,03	0,05
	289	Lumpen, alte (Abfälle)	frei	frei
		Flachs, Hanf, Manilahanf, Jute u. dgl. Spinnstoffe, [sowie Waren daraus]:		
	351	1. Die genannten Spinnstoffe, gehechelt und ungehechelt, sowie Abfall beim Hecheln, darunter Werg	frei	0,03
	352	2. Watte	0,06	0,10
2.	23c	Garn von [Bast und] Kokos- und anderen Pflanzenfasern	frei	0,05
		Waren aus Flachs, Hanf, Manilahanf, Jute u. dgl. Spinnstoffen:		
		3. Leinen und Hanf in gesponnener Arbeit:		
		I. Wenn das eindrähtige Garn 100 g oder weniger auf 100 m wiegt:		
		A. Garn (eindrähtig):		
	353	1. ungebleicht	0,06	0,08
	354	2. gebleicht	0,08	0,12
	355	3. gefärbt oder bedruckt	0,25	0,30
	356	4. geteert	0,05	0,07
		B. Zwirn (zwei- oder mehrdrähtig):		
	357	1. ungebleicht	0,06	0,08
	358	2. gebleicht	0,15	0,20
		3. gefärbt oder bedruckt:		
	359	a) aus Leinen	0,35	0,45
	360	b) aus Hanf, auch mit eingeflochtenem, farbigem Garn	0,15	0,20
	361	4. geteert	0,06	0,08
	362	C. Schnüre und Leinen (zusammengedreht aus zwei- oder mehrdrähtigem Zwirn)	0,09	0,12

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif. Kronen.	Maximal-Tarif. Kronen.
	Waren aus Flachs usw. (Forts.):		
	II. Wenn das eindrähtige Garn über 100 g auf 100 m wiegt:		
	A. Kabelgarn:		
363	1. ungeteert	0,05	0,07
364	2. geteert	0,04	0,06
	[B. Tauwerk (zusammengedrehtes Kabelgarn):		
365a	1. ungeteert	0,07	0,10
365b	2. geteert	0,06	0,08]
	4. Jute in gesponnener Arbeit:		
	A. Garn (eindrähtig):		
365c	1. ungefärbt	0,03	0,06
365d	2. gefärbt oder bedruckt	0,15	0,18
	B. Zwirn (zwei- oder mehrdrähtig):		
	1. ungefärbt, wie Schnüre oder Tauwerk.		
365e	2. gefärbt oder bedruckt	0,15	0,18
	Anmerkung. Zur Berechnung des Gewichts wird die Länge des Garns bei Zwirn, Schnur und Tauwerk in gedrehtem Zustande, wie es bei der Einfuhr vorliegt, ohne Rücksicht auf die Drehung gemessen.		
	Tara für Nr. 3 und 4: Auf Rollen oder Spindeln von Holz oder Metall 50 v. H. Für Papiereinlage wird kein Zoll berechnet.		
3.	Bänder und Gürtel davon, aller Art, [auch mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha oder dgl.]:		
[17	a) aus Seide allein oder aus Seide mit eingewebten Metallfäden	10,00	12,00]
[18	b) aus Halbseide	5,50	7,00]
[19	c) aus Wolle	1,60	2,00]
20	d) andere	1,40	1,70
	[Anmerkung 1: Für Seidenband der Buchstaben a und b gelten dieselben Regeln wie für Seidenwaren; siehe diese.]		
	Anmerkung 2: Bei [c und] d findet die Verzollung einschließlich der Einlagen, Schachteln, Papierumschläge und ähnlichen unmittelbaren Umschließungen statt.		
	Waren aus [Bast-] Kokos- [und anderen Pflanzenfasern]:		
	[a) Hüte, siehe diese].		
	b) Körbe, siehe diese.		
23	c) Matten zu Verpackungszwecken [sowie Garn]	frei	0,05
[24	d) Seile	0,07	0,10]
25	e) Andere Waren	0,20	0,25
	Waren aus Flachs, Hanf, Manilahanf, Jute u. dgl. Spinnstoffen:		
361	5. Filz	frei	frei
366	7. Sattel- und Möbelgurte	0,18	0,24
[367	8. Fischnetze (Netze und Garn)	0,12	0,15]
368	9. Fußbodenmatten, Fußbodenteppiche und Teppichzeug	0,35	0,45
369	10. Gebleichte und ungebleichte Zeuge (darunter Segeltuche) — ausgenommen Jutegewebe —, im Gewicht von 110 g oder mehr für 1/2 m im Quadrat	0,10	0,15
[370	11. Zeuge mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha u. dgl.	1,50	2,00]
371	12. Drelle und Damaste sowie Tücher, soweit solche nicht unter eine höher besteuerte Klasse gelegt werden können, mit der unmittelbaren Umschließung	0,80	1,10

		Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Zollsatz für 1 kg Maximal-Tarif Kronen.
	Waren aus Flachs usw. (Forts.):		
[374	15. Blonden, Spitzen, gestickte Festons, Zwischensätze u. dgl. sowie Bobbinet und Tüll	6,00	8,00]
375	16. Andere durchsichtige oder durchbrochene Stoffe, wenn dieselben entweder [gestickt], gemustert, mit Figuren versehen, gestreift oder karriert gewebt sind; [hierunter fallen nicht Stickereien auf Kanevas]	2,00	2,50
	Anmerkung. Als durchsichtige oder durchbrochene Waren werden diejenigen angesehen, in welchen zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum, mit Ausnahme in der Stickerei oder den eingewebten Figuren, Streifen oder dergleichen, von mindestens der Stärke eines Fadens ist, oder, falls dies nicht entschieden werden kann, wenn ein halbes Meter im Quadrat davon nicht mehr als 20 g wiegt.		
	[Lfd. Nr. 6 siehe V. 4. Nr. 362 bis 365; lfd. Nr. 13 unter 4. Nr. 372 bis 373; lfd. Nr. 14 unter 7. Nr. 543 bis 544.		
	17. Andere Waren aus obengenannten Spinnstoffen:		
	a) von Leinen oder Hanf:		
376	1. bedruckte	1,10	1,45
377	2. mehrfarbige, nicht bedruckte	0,75	1,00
	3. ganz einfarbige oder gebleichte:		
378	a) wenn auf einem Quadratzentimeter zusammen nicht über 25 Fäden in der Kette und dem Schuß sind	0,30	0,40
379	b) wenn auf einem Quadratzentimeter über 25, jedoch nicht über 50 Fäden sind . .	0,50	0,70
380	c) wenn auf einem Quadratzentimeter über 50 Fäden sind	1,00	1,30
	d) Wäsche siehe Kleider [unter V. 2. Nr. 293].		
	4. ungebleichte:		
381	a) wenn auf einem Quadratzentimeter zusammen nicht über 25 Fäden in der Kette und dem Schuß sind	0,15	0,20
382	b) wenn auf einem Quadratzentimeter über 25, jedoch nicht über 50 Fäden sind . .	0,30	0,40
383	c) wenn auf einem Quadratzentimeter über 50 Fäden sind	0,85	1,20
	b) von Jute:		
384	1. Sack-, Pack- und Bezugleinwand, ungebleicht und ungefärbt	0,07	0,10
	2. Säcke, siehe diese [unter Nr. 654].		
385	3. andere, sofern die Waren nicht als Leinenwaren zu einem niedrigeren Zollsatz eingehen	0,50	0,65

Anmerkung 1. Als „ganz einfarbig oder gebleicht" werden einfarbige Zeuge verzollt, selbst wenn die Farbe durch Druck oder als Zusatz zum Leim oder Kleister, mit dem die Ware durchsetzt ist, angebracht ist.

Anmerkung 2. Waren aus den hier genannten Spinnstoffen in Verbindung mit Baumwolle, wie baumwollene Waren; in Verbindung mit Wolle, wie Wollenwaren; in Verbindung mit Seide, wie Seidenwaren. Waren aus Jute in Verbindung mit Flachs, Hanf oder dgl. Spinnstoffen, wie Leinen.

Anmerkung 3. Genähte, [bestickte] oder mit anderer Verzierung versehene Stoffe von Flachs, Hanf oder dgl., mit Ausnahme von Wirkwaren werden wie Kleider verzollt.

Anmerkung 4. Als gebleichte Waren werden alle diejenigen angesehen, die nicht ganz ungebleicht sind.

			Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Maximal-Tarif Kronen.
	654	Säcke, genähte, anderweit nicht genannte:		
		a) aus Leinen, Hanf oder Jute	0,12	0,12
		b) andere wie Waren aus dem betreffenden Material.		
		„Segel" siehe V. 2.		
4.		Waren aus Flachs, Hanf, Manilahanf, Jute u. dgl. Spinnstoffen:		
		13. Wirkwaren:		
		a) Handschuhe aller Art, siehe diese [in V. 2. Nr. 229 bis 230].		
	372	b) Wirkwaren — sowohl gestrickte, gehäkelte und filierte wie gewebte —, gefärbt und ungefärbt, hierunter auch fertige Kleidungsstücke von Wirkstoffen, wenn sie auch mit Knöpfen, Prisen, Einfassungen, Bändern u. dgl. von einem höher belegten Materiale, als die Kleidungsstücke selbst, versehen sind	1,25	1,75
	373	c) [mit Besatz von Stickerei, Seide, Blonden, Spitzen u. dgl. oder] mit Futter von Seide .	2,25	3,00
5.	374	14. Blonden, Spitzen, [gestickte Festons], Zwischensätze u. dgl., sowie Bobbinet und Tüll	6,00	8,00
6.	aus 374	15. Gestickte Festons	6,00	8,00
	aus 375	16. Durchsichtige und durchbrochene Stoffe, wenn dieselben gestickt sind; hierunter fallen nicht Stickereien auf Kanevas	2,00	2,50
		[Siehe auch unter 3. die Anmerkung zu Nr. 375; sowie unter 8. die Ziffer 2) hinter 698].		
7.		Knöpfe und Knopfteile:		
		1. überzogene und übersponnene:		
	[297	a) ganz oder teilweise mit Seide	4,00	4,80]
	298	b) mit anderem Material	2,00	2,40
		Posamentierwaren von anderen, als seidenen oder halbseidenen Materialien:		
	543	a) Schnüre	2,00	2,50
		b) Bänder, siehe diese.		
	544	c) andere, darunter Borten und Blenden . . .	4,00	5,30
		[Anmerkung siehe I. 7. hinter Nr. 544 c).]		
8.	304	[Kork in Tafeln, in Verbindung mit anderen Materialien, darunter] Linoleum u. dgl. Stoffe	0,18	0,25
		Zeuge:		
		1. wasserdichte, bemalte, lackierte, gefirnißte, mit Kautschuk, Guttapercha oder Öl getränkte oder bearbeitete Waren; desgleichen Zeuge mit einem Überzuge aus Papiermasse:		
	694	a) Schmirgel- und Sandleinwand	frei	frei
	695	b) Fußteppiche, Presennings; andere Waren, im Gewicht von 470 g oder mehr auf ein halbes Meter im Quadrat	0,18	0,25
	696	c) Rollvorhänge	1,10	1,30
	[697	d) Wachstaft und andere Waren, deren Stoff ganz oder zum Teil aus Seide besteht . . .	2,50	2,50]
	698	e) Wachstuch und andere Waren, welche nicht unter eine der voranstehenden vier Klassen fallen	0,60	0,75
		[2. genähte oder auf andere Weise zusammengefügte, nicht anderwärts benannte Zeuge, desgleichen mit Stickerei oder anderem Putz versehene, wie Kleider.]		
		„Bucheinbände" siehe V. 2. Nr. 39.		

Österreich-Ungarn.

Die hierunter aufgeführten Zölle gelten, soweit nicht besonders angegeben, nur für die betreffenden Waren aus den zu dieser Gruppe gehörenden Spinnstoffen ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.

	Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Kronen.
1.	202	Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, gefärbt und in Abfällen	frei
	203	Watten aus diesen Spinnstoffen, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen usw. vorgerichtet	12
		„Lumpen und Abfälle" siehe I. 1. Nr. 657.	
		Garne:	
2.	204	Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg); Ramiegarne:	
		a) einfach, roh	3,60
		b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	12
		c) gezwirnt	43
		d) für den Detailverkauf adjustiert:	
		1. einfach	43
		2. gezwirnt	83
	205	Hanfgarne (aus Hanffaser und Hanfwerg, auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Spinnstoffen); nicht besonders benannte Garne:	
		a) einfach, roh	3,60
		b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	12
		c) gezwirnt	43
		d) für den Detailverkauf adjustiert:	
		1. einfach	43
		2. gezwirnt	83
	206	Jutegarne (aus Jute, auch gemischt mit Flachs):	
		a) einfach, roh	3,60
		b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt; gezwirnte Jutegarne	12
		c) für den Detailverkauf adjustiert:	
		1. einfach	43
		2. gezwirnt	83
		Anmerkung zu den Nrn. 204, 205 und 206. Sogenannte Garbenbinder in Knäueln oder auf Haspeln	12
		„Bindfaden" siehe V. 4. Nr. 201. (Siehe auch die allgem. Anmerk. zu I. 2.)	
		Leinen-, Hanf-, Jute- usw. Waren:	
3.	207	Gewebe aus Leinen- oder Ramiegarnen, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung):	
		a) roh:	
		1. bis 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	15
		2. mit 41 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	29
		3. über 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	190
		b) gebleicht, geäschert, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:	
		1. bis 80 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	48
		2. mit 81 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	95
		3. über 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	190
	208	Gewebe aus Leinen- oder aus Ramiegarnen, gemustert (mit wechselnden Grundbindungen oder in anderer Musterung mit Ausnahme der Damaste):	
		a) roh:	
		1. bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	95
		2. über 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	190
		b) gebleicht, geäschert, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	190
	209	Damaste aller Art, auch roh	190

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
210	Batiste; Gaze, Linons und andere unbichte Gewebe	330
213	Samte und samtartige Webewaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	190
214	Bandwaren	200
216	Gewebe aus Hanf- und anderen zu Nr. 205 (siehe 2) gehörigen Garnen, auch gemischt mit anderen zu dieser Klasse gehörigen Garnen, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung):	
	a) roh:	
	1. bis 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	15
	Käsepreß- und Käsepacktücher aus rohem, ungelaugtem Hanfgarn.	*15*
	Anmerkung. Der vertragsmäßige Zoll findet auf diese Tücher auch dann Anwendung, wenn sie in Quadratform abgepaßt sind und in den Kanten oder Bordüren mehr als 40 Fäden auf 2 cm im Quadrat aufweisen. Schmale, nicht über 5 mm breite Streifen aus farbigem Garn, die in die Kanten eingewebt sind, bleiben auf die Verzollung ebenfalls ohne Einfluß.	
	2. mit 41 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	29
	b) gebleicht, geäschert, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:	
	1. bis 80 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	48
	2. mit 81 bis 160 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	95
	Anmerkung. Alle anderen Gewebe aus Hanfgarnen usw. sind wie Gewebe aus Leinengarnen zu verzollen.	
217	Jutegewebe:	
	a) roh, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung), mit nicht mehr als 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	15
	b) Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in in der Fadenzahl überwiegt	100
	Anmerkung. Jutegewebe, bei welchen Baumwolle, beziehungsweise Flachs, Ramie, Hanf oder nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe der Fadenzahl nach überwiegen, sind wie Baumwollen-, beziehungsweise Leinen- oder Hanfgewebe zu verzollen.	
	c) nicht besonders benannte	30
	Anmerkung. [Bestickte Jutegewebe, Spitzen, Tülle,] Samte und samtartige Webewaren, Band-, [Posamentier- und Knopf]waren aus Jute sind wie solche aus Leinen zu behandeln.	
218	Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute und nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert:	
	a) nicht florartig gewebt	30
	b) florartig gewebt	100
aus 219	c) Schläuche, gewebt [und geflochten].	50
	d) Treibriemen	85
	(Siehe auch die allgem. Anmerk. zu I. 3.)	

4. Wirk- und Strickwaren aus Spinnstoffen dieser Gruppe sind nach Nr. 200 (siehe I. 4.) zu verzollen.
„Wirkstoffe mit Kautschuk getränkt usw." siehe I. 8. Nr. 315.

5. 211	Spitzen, Kanten, Tülle und tüllartige Netzstoffe.	715
	Luftstickereien (Ätzware)	*660*
	(Siehe auch Anmerkung hinter 217c in 3.)	

	Zollsatz für 100 kg Kronen.
212 Stickereien:	
a) Besatzstreifen (bandes, entre-deux):	
1. nur am Rande bestickt	730
2. andere (auch im Fond bestickt)	800
Besatzstreifen (bandes, entre-deux)	*480*
b) Spitzen und Tülle, bestickt	750
	660
Anmerkung. Vorhangartikel und Möbeldecken aus glattem Tüll in Kettenstichstickerei, auch mit anderen Zierstichen, welche nach dem Prinzip der Kettenstichstickerei hergestellt sind, auch mit Spachtelstich (Spinnen), Langstich, Schnurstich oder Hohlstich und Applikation von Cambric, Musselin und dergleichen Geweben, sowie auch mit aufgenähten Effekten, wie Ringen, Rosetten, Bollen usw.	*350*
c) nicht besonders benannte	730
	480
Anmerkung. Artikel der Kettenstichstickerei, auch mit Spachtelstichen (Spinnen), Langstich und Schnurstich . . .	*350*
(Siehe auch Anmerkung hinter 217c in 3. und die allgem. Anmerk. bei I. 6.)	

7. 215 Posamentier- und Knopfwaren 200
(Siehe auch die allgem. Anmerk. bei I. 3. und 4.)
„Geflochtene Schläuche" siehe 3 Nr. 219c.
„Bandwaren" siehe 3. Nr. 214.
„Besatzartikel aus Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten hergestellt" siehe V. 2. Nr. 273.

8. Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8.

Ausfuhrzoll.

Siehe bei I. Nr. 658

Portugal.

Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 kg Réis.
1. 53	Werg, roh und Produkte daraus, die sich mit solchen aus leinenähnlichen Spinnstoffen vergleichen lassen	5
54	Flachsähnliche Faserstoffe, nicht besonders aufgeführt	2
55	Flachsähnliche Faserstoffe, nicht besonders aufgeführt, gehechelt . .	28
58	Flachs und Hanf, roh	9
59	Flachs und Hanf, gehechelt	50
67	Pflanzenfasern (Spinnstoffe), nicht hechelbar (sedaveis) und nicht besonders aufgeführt	1
aus 151	Lumpen zur Papierfabrikation	1
	„Altes Schiffstauwerk zum Ausfasern" siehe V. 4. Nr. 51.	
2.	Flachs und ähnliche Stoffe):	
260	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, roh, Nr. 1 bis 50	155
261	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, roh, Nr. 51 aufwärts	155
262	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, appretiert oder gebleicht, Nr. 1 bis 50	155
263	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, appretiert oder gebleicht, Nr. 51 aufwärts	155
264	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr. 1 bis 50	155
265	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, gefärbt oder bedruckt, Nr. 51 aufwärts	155
266	Leinen- oder Hanfgarn, gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt . .	335
267	Garn zu grober Leinwand bis Nr. 12, aus Flachs- oder Hanfwerg allein, oder in Verbindung mit anderen nicht näher aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, trockengesponnen, roh	10

	Nr.		Zollsatz für 1 kg Reis.
	268	Garn zu grober Leinwand bis Nr. 12, aus Flachs- oder Hanfwerg allein, oder in Verbindung mit anderen nicht näher aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, gebleicht oder crêmiert	40
	269	Garn zu grober Leinwand bis Nr. 12, aus Flachs- oder Hanfwerg allein, oder in Verbindung mit anderen nicht näher aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, gefärbt oder bedruckt	50
	270	Jutegarn oder Garn aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen, nicht besonders aufgeführt, roh	5
	271	Jutegarn oder Garn aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen, nicht besonders aufgeführt, gebleicht oder crêmiert	10
	272	Jutegarn oder Garn aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt	12
	303	Garn aus [Wolle, Seide, Baumwolle oder] Flachs, mit Gold oder Silber	1500
	304	Garn aus [Wolle, Seide, Baumwolle oder] Flachs, mit anderen Metallen	750

[1]) Hierzu werden die hechelbaren (sedaveis) Bastfaserstoffe gerechnet.

	Nr.		Zollsatz für 1 kg Reis.
3.	273	Damast, Tischtücher, Drell	1000
	274	Packleinen und grobe Leinwand, gefärbt oder bedruckt	250
	275	Packleinen und grobe Leinwand aus Jute	150
	276	Packleinen und grobe Leinwand aus Flachs oder aus Jute, welche mit Flachs oder Hanf gemischt ist	210
	277	Musseline und Batiste, roh oder gebleicht	900
	278	Musseline und Batiste, gefärbt oder bedruckt	1000
	279	Schals und Tücher	1000
	280	[Tüll, feiner, Bobbinet], Gaze und ähnliches, roh oder gebleicht .	1200
	281	[Tüll, feiner, Bobbinet], Gaze und ähnliches, gefärbt oder bedruckt	1800
	283	Segel- und Halbsegeltuch, Zwilch und grobes Leinen zu Schiffssegeln	200
	284	Marly, Kanevas und ähnliches	300
	286	Tapeten, Teppiche und Läufer	600
	287	Samtartige Gewebe, Plüsche und Samte	2000
	288	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht	650
	289	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt . . .	800
	293	Reisesäcke und Decken	600
	[312	Gewebe mit Gold- oder Silberfäden ([bestickt oder] nicht) . . .	Zoll des betreffenden Gewebes mit 30 v. H. Zuschlag.]
	450	Arbeiten aus Pflanzenfasern, nicht besonders aufgeführt	1000
4.	292	Maschen- und Strumpfgewebe und -Waren	1500
5.	280	Tüll, feiner, Bobbinet, [Gaze und ähnliches], roh oder gebleicht .	1200
	281	Tüll, feiner, Bobbinet, [Gaze und ähnliches], gefärbt oder bedruckt	1800
	285	Spitzen, Einsätze und Zackenlitze	3000
6.	311	Bestickte Gewebe (ausgenommen mit Gold oder Silber) . . . . [Siehe auch 3. Nr. 312.]	Zoll des betreffenden Gewebes mit 25 v. H. Zuschlag.
7.	282	Bänder und Borten, einschließlich der Tara	1000
	308	Posamentierwaren aus Flachs irgendwelcher Art und ähnliche Artikel, rein oder gemischt (einschließlich der Tara, mit Ausnahme von Karton-, Papp- und Holzschachteln)	2500
	[309	Posamentierwaren, Gold und Silber enthaltend	10000]
8.	297	Kautschuk oder Gutapercha in wasserdichten [oder elastischen Baumwollen- oder] Leinengeweben	1000
	310	Geteerte Gewebe und ihre Nachahmungen	50
	405	Malerleinwand	30
	572	Wachstuch zum Fußbodenbelag	150

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
573	Wachstuch, nicht besonders aufgeführt	700
[574	Wachstuch, verarbeitet	1000]
586	Streifen aus [Leder oder] Wachstuch zu Hüten, bis zu 8 cm breit	150

Ausfuhrzoll.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1,5 v. H. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen betr. der Postpakete.]

11	Lumpen	10

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	318	Jute, Manilahanf, Phormium tenax, Lindenbast, Raphia und andere nicht besonders genannte pflanzliche Spinnstoffe:	
		a) roh	3
		b) gekämmt	6
	319	Hanf, Flachs, Ramie:	
		a) in jedem Zustand, nicht weiter verarbeitet als gebrochen	8
		b) gehechelt	15
		„Watte" siehe I. 1.	
2.	324	Garn aus Jute, Manilahanf, Phormium tenax, Lindenbast, Raphia und anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, eindrähtig, roh, ungefärbt, auf das Kilogramm messend:	
		a) bis zu 4000 m	12 *8*
		b) über 4000 bis 7500 m	16 *12*
		c) über 7500 m	40 *25*
	325	Dasselbe gebleicht oder gefärbt	Zollsatz des ungebleichten Garnes, mit einem Zuschlag von 6 Lei *Zollsatz des ungebleichten Garnes, mit einem Zuschlag von 5 Lei*
	326	Garn aus denselben Spinnstoffen, zwei- oder mehrdrähtig, ungebleicht, ungefärbt, auf das Kilogramm messend:	
		a) bis 4000 m	15
		b) 4000 bis 7500 m	20
		c) über 7500 m	50
	327	Dasselbe gebleicht oder gefärbt	Zollsatz des ungebleichten Garnes, mit einem Zuschlag von 8 Lei
	328	Garn aus Hanf, Flachs und Ramie, einfach, ungebleicht, ungefärbt, auf das Kilogramm messend:	
		a) bis 2000 m	25
		b) über 2000 bis 10 000 m	35
		c) über 10 000 bis 20 000 m	45
		d) über 20 000 m	60
	329	Dasselbe gebleicht oder gefärbt	Zollsatz des ungefärbten Garnes, mit einem Zuschlag von 30 v. H.
	330	Garn aus Hanf, Flachs und Ramie, zwei- oder mehrdrähtig, ungebleicht, ungefärbt, auf das Kilogramm messend:	
		a) bis 2000 m	35
		b) über 2000 bis 10 000 m	48
		c) über 10 000 bis 20 000 m	60
		d) über 20 000 m	85

	Zollsatz für 100 kg Lei.
331 Dasselbe gebleicht oder gefärbt	Zollsatz des gezwirnten rohen Garns, mit einem Zuschlag von 30 v. H.
332 Nähzwirn in Strähnen, auf Karten, auf Spulen oder in Knäueln	Zollsatz des gezwirnten, gebleichten oder gefärbten Garns, mit einem Zuschlag von 30 v. H.
„Garn aus Spinnstoffen [aller Art,] gemischt mit Seide" siehe IV. 2. Nr. 168.	
„Garn aus pflanzlichen Spinnstoffen, gemischt mit Wolle" siehe III. 2. Nr. 114.	
3. 350 Gewebe aus Jute, roh, ungefärbt, in Kette und Schuß zusammen auf 2 qcm enthaltend:	
a) bis 36 einfache Fäden, auch farbig gestreift oder karriert	8
b) von 36 bis 80 Fäden, nicht gestreift oder karriert .	40
c) mehr als 80 Fäden	70
d) Teppiche und Matten aus Jute, Kokosfasern und anderen ähnlichen, nicht besonders genannten Spinnstoffen, *auch gefärbt oder bedruckt*	80 *60*
e) Gewebe aus Jute, gemischt mit Fäden anderer pflanzlicher Spinnstoffe, sofern jedoch die Jute mit mindestens 80 v. H. den überwiegenden Bestandteil bildet . .	85
351 Waren des Artikels 350a gebleicht, gefärbt, bedruckt . . .	Zollsatz der rohen Gewebe, mit einem Zuschlag von 10 Lei
Waren des Artikels 350b, c und e, gebleicht, gefärbt, bedruckt, werden als Gewebe von Flachs, Hanf, Ramie behandelt.	
352 Gewebe aus Hanf, Flachs, Ramie und anderen nicht besonders genannten Spinnstoffen, roh, ungefärbt, im Gewichte von mehr als 400 g auf 1 qm:	
a) enthaltend in Kette und Schuß zusammen bis zu 32 Fäden im qcm	100
b) enthaltend über 32 Fäden im qcm	110
353 Gewebe aus Hanf, Flachs, Ramie, roh, ungefärbt, im Gewichte von 400 bis 100 g auf 1 qm:	
a) enthaltend in Kette und Schuß zusammen bis zu 24 Fäden im qcm	120
b) enthaltend über 24 bis 40 Fäden im qcm	140
c) „ über 40 bis 60 Fäden im qcm	160
d) „ über 60 Fäden im qcm	200
354 Gewebe aus Hanf, Flachs, Ramie, im Gewichte von weniger als 100 g auf 1 qm:	
a) enthaltend bis 50 Fäden im qcm	180
b) „ über 50 bis 80 Fäden im qcm . . .	260
c) „ über 80 Fäden im qcm	450
355 Die Gewebe der Artikel 352, 353 und 354 gebleicht . . .	Zollsatz der rohen Gewebe, mit einem Zuschlag von 40 v. H.
356 Dieselben gefärbt, bedruckt	Zollsatz der rohen Gewebe, mit einem Zuschlag von 60 v. H.

			Zollsatz für 100 kg Lei.
	357	Plüsch und Samt, glatt oder nicht, aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf, Phormium tenax und anderen nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen:	
		a) roh, ungefärbt	100
		b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	150
		Waren aus Hanf, Flachs, Ramie, gemischt mit Fäden aus anderen Spinnstoffen, außer Seide, insoweit sie durch das Mischungsverhältnis nicht den Artikeln 114 (III. 2.), 350e und 376, Anmerkung (I. 7.) unterliegen, werden nach den Artikeln 352 bis 356 verzollt.	
	383	Jutesäcke, aus Geweben des Artikels 350a	Zollsatz des Gewebes, mit einem Zuschlag von 1 Leu.
		Säcke aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen werden wie Konfektionsware verzollt.	
		„Gewebe [aller Art,] Meterware oder im Stück, zu bestimmten Zwecken wie Vorhänge, Decken, Behänge, Kopftücher u. dergl." siehe I. 3. Nr. 405.	
		„Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen, gemischt mit Wolle" siehe III. 2. Nr. 114.	
		„Gewebe aus pflanzlichen Spinnstoffen, gemischt mit Seide" siehe IV. 2. Nr. 168.	
		„Halfter, Trensen, Gurte, Feuereimer, Schläuche, Riemen für Transmissionen" siehe V. 4. Nr. 348/49.	
		Zugeschnittene Stoffe und Materialien für Konfektionswaren sind wie fertige Konfektionswaren zu behandeln.	
4.		„Wirkstoffe, Wirkwaren" siehe I. 4.	
5.		„Tüll" siehe I. 5.	
6.		„Stickereien" siehe I. 5 und 6.	
7.		„Posamentier- und Knopfwaren" siehe I. 7.	
8.	409	Leinen, geteert oder in irgend einer Weise getränkt, um es wasserdicht zu machen, zu Decken zum Schutze von Erzeugnissen und Waren, ferner Linoleum	60
		Anmerkung. An den Decken befestigte Schnallen, Ringe und Haken aus Holz oder aus Metall haben keinen Einfluſs auf die Verzollung.	
	410	Wachsleinwand, verziert, bedruckt, Stück- oder Meterware .	40
	411	Buchbinderleinen, glatt, gepreßt, geprägt, gefärbt, bedruckt .	60
	412	Pausleinwand	100
		(Siehe auch I. 8.)	
		Ausfuhrzoll.	
	9	Lumpen und Abfälle aus pflanzlichen Stoffen sowie altes Tauwerk	6

Rußland.

Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.

Muster von Geweben und Erzeugnissen jeder Art, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben, sind zollfrei, auch wenn sie auf Karten befestigt, geheftet oder eingebunden sind.

	aus			
1.	176	Lumpen [und Papiermasse]:		
		1. Lumpen:		
		a) jeder Art, außer wollenen	Pud	3,50
		Anmerkung. Lumpen jeder Art, außer wollenen, für Papierfabriken, werden nach vom Finanzminister festzusetzenden besonderen Bestimmungen zollfrei eingelassen.		

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz. Rubel.
	179 Vegetabilische Faserstoffe in rohem Zustande:	
	aus 1. Schwalbenwurz-(Asclepias-)Fasern, Torfwatte sowie die im Punkt 3 dieses Artikels genannten Materialien in kotonisiertem (baumwollartigem) Zustande . . . . . Pud Rohgewicht	4
	2. rohe Jute sowie Jutekämmlinge, auch geteert . . . Pud	1,20
	3. Flachs und Hanf, ungehechelt und gehechelt; Flachs- und Hanf-Kämmlinge, auch geteert; Wolle aus Kiefernadeln; Ramie, neuseeländischer Flachs, Manilahanf, Nesselfasern und andere vegetabilische Stoffe, welche Flachs und Hanf ersetzen, in rohem Zustande	zollfrei
2.	184 Garn aus den in den Punkten 2 und 3 des Art. 179 genannten Spinnstoffen (siehe vorstehend unter 1), nicht gezwirnt:	
	1. bis zu Nr. 70 (englisch) einschließlich . . . . . . Pud	9,50
	2. über Nr. 70 (englisch) . . . . Pud	13
	Anmerkung. Das in diesem Artikel bezeichnete Garn wird, wenn es gezwirnt ist, nach den Punkten 5 und 6 des Artikels 183 (siehe I. 2.) verzollt.	
	(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 im I. 2.)	
3.	191 Jute- und Leinwandsäcke sowie grobe Gewebe aus Jute zu Säcken und zum Verpacken . . . . Pud	3,90 + 10 v. H. Zuschlag
	Anmerkung 1. Fußmatten und Dielenläufer aus Jute, Manilahanf und diesen ähnlichen Materialien werden nach diesem Artikel mit einem Zuschlag von 50 v. H. verzollt.	
	Anmerkung 2. Gestattet ist die zollfreie Rückeinfuhr von Säcken, in welchen Getreide in Körnern, Mehl, Grütze, Kleie und andere Produkte der Verarbeitung von Korn, Stärke, Samen der Hülsenfrucht- und Ölpflanzen und Körner von Futter- und Gartenkräutern usw. ausgeführt waren.	
	192 Gewebe aus Jute, Flachs, Hanf und anderen in Art. 179 Punkt 3 (siehe 1) genannten Materialien, mit Ausnahme der in den Artikeln 191 und 193 genannten Gewebe:	
	1. Zwilch zu Matratzen und Möbeln; Teppichgewebe, Möbelstoffe u. dgl. schwere Gewebe . . . . Pfund	0,75 *0,60*
	2. Serge, Köper, Satin, Panama, Drell, Kutil u. dgl. Gewebe für Kleider . . . . Pfund	0,90
	3. Tischtücher, Servietten und Handtücher . . . . Pfund	1,50 *1,35*
	Anmerkung zu den Punkten 1 und 3. Die in Nr. 192 Punkt 1 und 3 genannten Gewebe werden nach den für diese Punkte festgesetzten vertragsmäßigen Sätzen verzollt, auch wenn sie mit Baumwolle gemischt sind.	
	Anmerkung zu Punkt 3. Tischtücher, Servietten und Handtücher werden nach diesem Punkte verzollt, auch wenn sie mit einfachem, höchstens 1/2 Zoll breitem, einfachem Hohlsaume und mit Fransen verziert sind, welche nicht an das Gewebe angenäht sind, sondern lediglich aus der Verlängerung der Webefäden bestehen.	
	193 Leinwand aus Flachs, Hanf und anderen in Art. 179 Punkt 3 (siehe 1) genannten Spinnstoffen, mit Ausnahme der in Art. 192 genannten Gewebe: roh, ausgekocht, gebleicht, gefärbt, bedruckt und buntgewebt . . . . Pfund	2
	aus 194 Segeltuch; Presenninge; Hanfschläuche für Feuerspritzen, hanfene Eimer, Treibriemen aus Hanf . . . . Pfund	0,30 + 10 v. H. Zuschlag
	Anmerkung. Bahnen für Getreidebinde- und Sortiermaschinen werden zollfrei eingelassen. Diese Verordnung bleibt bis Ende 1910 in Kraft.	

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
		„Mit Federschmuck versehene Gewebe" siehe V. 5. Nr. 213.	
		(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in I. 2.)	
4.	aus 205	Wirk- [und Posamentier]waren:	
		1. Wirkwaren, auch mit einfacher Nähterei (traces de couture):	
		c) alle anderen, [außer seidenen und halbseidenen] . Pfund	1,50
		[aus Baumwolle . . . . Pfund	*0,75]*
		aus jedem anderen in Punkt 1c inbegriffenen Spinnstoff Pfund	*0,90*
		(Siehe auch die Anmerkung hinter Nr. 205 in I. 4.)	
		(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in I. 2.)	
5.	207	Spitzen und Spitzenfabrikate:	
		[1. seidene und in Verbindung mit Seide . . . . . Pfund	12 *10*]
		2. alle anderen . . . . Pfund	6 *4,70*
		(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in I. 2.)	
6.	208	Stickereien, gestickte Gewebe [und gestickter Tüll]:	
		1. jeder Art, außer den in Punkt 2 dieses Artikels genannten:	
		[a) seidene und halbseidene . . . . Pfund	18]
		[Auf seidenem oder halbseidenem Gewebe . . . Pfund	*15]*
		b) alle anderen, bestickt mit Seide, echten oder unechten Gold- und Silberfäden. . . . . Pfund	12,50
		b) andere jeder Art — außer den seidenen und halbseidenen — bestickt mit Seide, Gold, Silber, unechtem Gold- und Silbergespinst . . . . Pfund	*10,80*
		c) die unter lit. b dieses Punktes genannten, mit gemeinen Materialien bestickt . . . . Pfund	8,50 *7*
		2. Gewebe [und Tüll], nicht weniger als 1 Arschin breit, an einer Kante in einer Breite von nicht mehr als 1 Werschok bestickt:	
		a) bestickt mit Seide, echtem oder unechtem Gold oder Silber, nach dem Material des Gewebes mit einem Zuschlag von 50 v. H.;	
		b) bestickt mit anderen als den in lit. a dieses Punktes genannten Materialien, nach dem Material des Gewebes mit einem Zuschlag von 30 v. H.	
		Anmerkung zu Punkt 2. Soweit für Gewebe [und Tüll] ohne Stickerei vertragsmäßige Zollsätze festgesetzt sind, werden die in diesem Punkte vorgesehenen Zuschläge unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Zollsätze berechnet.	
		(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in I. 2.)	

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz Rubel.
7.	aus 205	[Wirk- und] Posamentierwaren:	
		2 Schnüre und Posamentierbänder, Kleiderbesätze (Agrements), Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate:	
		b) alle anderen, [außer seidenen und halbseidenen] . Pfund	1,50 *0,90*
		(Siehe auch die Anmerkung hinter Nr. 205 in I. 4.)	
	aus 212	Knöpfe:	
		aus 1. leinene aller Art . . . . Pfund	1,20 + 10 v. H. Zuschlag. *0,90*
		(Siehe auch die Anmerkung hinter Nr. 212 in I. 7.) (Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in I. 2.)	
8.	aus 88	Gummi elastikum (Kautschuk und Guttapercha), zugerichtet und verarbeitet:	
		aus 1. Weichkautschuk:	
		aus b) Kautschukleinwand . . . . Pfund	0,30
		4. mit Gummi elastikum überzogene Gewebe für Kardenbänder:	
		a) mit Filz . . . . Pfund	0,15
		b) ohne Filz . . . . Pfund	0,30
		Anmerkung 1. [Elastische Gewebe, Bänder und Borten, welche Kautschukfäden enthalten, sowie] nicht elastische, d. h. mit Gummi getränkte oder zusammengeklebte Gewebe, mit Ausnahme der in Punkt 4 dieses Artikels genannten, werden folgendermaßen verzollt:	
		1. Zölle der Nr. 88 (siehe Bd. D. VI) je nach der Gattung auf 50 v. H. des Gewichts.	
		2. Zölle des Gewebes je nach dem Stoff auf 50 v. H. des Gewichts.	
	aus 194	Wachsleinwand und Wachstuch aller Art (mit Ausnahme des unter Art. 197 fallenden seidenen); mit Farbe grundierte Leinwand; Presenninge; Hanfschläuche für Feuerspritzen; hanfene Eimer; Treibriemen aus Hanf . . . . Pfund	0,80 +10 v. H. Zuschlag.
		Anmerkung. Bahnen für Getreidebinde- und Sortiermaschinen werden zollfrei eingelassen. Diese Verordnung bleibt bis Ende 1910 in Kraft.	
		(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in I. 2.)	
		Ausfuhrzölle:	
		Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.	
	aus 3	Lumpen und Lappen jeder Art . . . . Pud	0,45 *zollfrei.*

Schweden.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
		Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 739, roh — frei, nach Art. 740 mehr oder weniger bearbeitet, einem Wertzoll von 15 v. H. unterworfen. Wegen der Tara siehe auch allgemeine Bestimmungen.	
1.	52	Hede von Hanf oder Flachs	frei
	97	Werg und altes kleingehauenes Tauwerk	frei

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	204 Hanf, ungehechelt und gehechelt	frei
	250 Jute	frei
	366 Flachs, ungehechelt und gehechelt	frei
	372 Lumpen	frei
	Watte:	
	geleimt oder gummiert:	
	[680 seidene	3,00]
	681 andere Arten	0,20
	682 andere Arten, auch zu medizinischen Zwecken	frei
2.	Leinen- und Hanfgarn:	
	einfaches:	
	161 ungefärbt und ungebleicht	0,20
	162 gefärbt, gebleicht oder bedruckt	0,40
	dubliertes oder mehrdrähtiges wird wie Zwirn verzollt. [Siehe unten: Nr. 649/650.]	
	Tara für Nr. 161/162: Leinengarn:	
	in Ballen	5 v. H.
	in Papier	2 v. H.
	Anmerkung. Sog. Kabelgarn wird wie Tauwerk verzollt. [Siehe V. 4. Nr. 668.]	
	Jutegarn:	
	einfaches:	
	167 ungefärbt und ungebleicht	0,06
	168 gefärbt, gebleicht oder bedruckt	0,18
	dubliertes oder mehrdrähtiges wird wie Segelgarn und Bindfaden verzollt.	
	Garn aus anderen Vegetabilien (Grasgarn) wird wie Segelgarn und Bindfaden verzollt.	
	Segelgarn [und Bindfaden]:	
	169 ungefärbt und ungebleicht	0,20
	170 gefärbt, gebleicht oder bedruckt	0,40
	Tara für Nr. 169/170:	
	Segelgarn und Bindfaden in Papier	5 v. H.
	Anmerkung. Für Garn, aus verschiedenen Rohstoffen gesponnen oder aus nach Farbe und Rohstoffen verschiedenen Garnen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, dubliert, wird der Einfuhrzoll ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Anteil, welchen die verschiedenen Rohstoffe oder Garnsorten daran haben, nach dem höheren Zollsatz berechnet; jedoch ist auf Seide, welche im Garn eingesponnen ist und der Länge desselben nicht unterbrochen folgt, oder auf andere Stoffe, die in geringen Mengen in hauptsächlich aus Rindviehhaaren hergestelltem Garn enthalten sind, keine Rücksicht zu nehmen.	
	Zwirn:	
	aus Leinen und Hanf:	
	649 ungebleicht	0,40
	650 gebleicht oder gefärbt	0,60
	Tara für Nr. 649/650 Zwirn aus Leinen:	
	in Papier	2 v. H.
	auf Knäueln, in Pappschachteln	20 v. H.
	auf Knäueln, auf Holzrollen in Kartons	45 v. H.
	„Zwirn aus Flachs, übersponnen mit Gold usw." siehe V. 1.	
3.	Bänder:	
	[22 aus Seidensamt oder ganzseidene	8,00]
	[23 halbseidene	3,00]
	24 andere Arten, [darunter auch elastische, selbst seidene, worin Kautschuk oder ähnliches enthalten ist]	1,75
	Anmerkung 1 [siehe IV. 3.]	
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Hutfutter, aus [Seide oder] anderen Geweben:	
	ohne Verbindung mit anderem Material wird wie dasjenige Gewebe verzollt, aus welchem es hauptsächlich besteht.	
212	in Verbindung mit anderem Material	1,80
549	Rouleaus aus [Baumwollen-,] Leinen- oder Hanfgeweben, bemalt oder bedruckt	0,90
	Anmerkung. Für Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Säcke, leere:	
634	augenscheinlich gebrauchte und abgenutzte	frei
	andere werden wie der Stoff, aus dem sie bestehen, mit einem Aufschlag von 10 v. H. verzollt.	
	Gewebe:	
	von Flachs, Hanf oder anderen, anderweit nicht genannten vegetabilischen Gespinsten mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder Jute:	
	a) glatte, zweischäftige und solche geköperte Gewebe, deren rechte Seite von gleichförmiger Webart (nicht gemustert) ist, ausgenommen Atlas oder Halbatlas:	
	welche auf einer Fläche von 1 qcm höchstens 25 Schuß- und Einschlagfäden enthalten, auch Segeltuch, aller Art:	
708	ungebleicht und ungefärbt	0,25
709	anderer Art	0,40
710	welche auf einer Fläche von 1 qcm mehr als 25 bis einschl. 35 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	0,45
711	welche auf einer Fläche von 1 qcm mehr als 35 bis einschl. 50 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	1
712	welche auf einer Fläche von 1 qcm mehr als 50 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	1,75
713	b) zu a nicht zu rechnende Teppichgewebe	0,40
714	c) zu a nicht zu rechnende Polsterleinwand, auch sogen. Korsettdrilch	0,90
715	d) andere Arten	1,50
	Jutegewebe:	
726	ungebleichte und ungefärbte Sack- oder Packgewebe	0,10
	Tara: Sack- oder Packgewebe, in Ballen mit Eisenbändern . . .	2 v. H.
727	andere Arten	0,40
	Anmerkung. Jutegewebe mit Beimischung eines größeren oder geringeren Teils von Baumwolle, werden wie die gleichartigen Gewebe von reiner Baumwolle verzollt.	
	Anmerkung [zu Nr. 708 bis 715 und 726/27]. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Papier- und Zeugumschließungen der einzelnen Stücke, noch für Schachteln und Einlagen.	
	[Schminke oder] Schminkläppchen werden wie Waren, anderweit nicht genannt, bearbeitet, verzollt.	
	Mützenfutter wie Hutfutter.	
	Segel werden ohne Zuschlag wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.	
	Von verunglückten Schiffen geborgene siehe Schiffsinventarien [— zollfrei — Band D. I. 3. u. 4. Nr. 575.]	
	Unterlagen zum Besticken und Stramin:	
	aus Gewebe (wie Gewebe).	
	„Bett-, Tischzeug und Handtücher, genäht" siehe V. 2.	
	„Lampendochte" siehe 7. Nr. 692.	
	„Schals und Tücher" siehe V. 2.	

4. Strümpfe und andere auf dem Strumpfwirkerstuhl hergestellte oder gestrickte, gehäkelte und geknotete Arbeiten, anderweit nicht genannt:

[618	aus Seide oder Halbseide	9,00]

Zollsatz für 1 kg Kronen.

Strümpfe usw. (Forts.):
619 andere Arten 1,75

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

„Kleidungsstücke, Schals und Tücher aus Strumpfware usw." siehe V. 2.

5. Spitzen und Blonden:
[605 seidene, mit oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . . 12,00]
606 andere Arten 4,00

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

6. Stickereien, anderweit nicht genannt, fertige oder nur angefangene:
[63 Gestickte Streifen aus Baumwollentüll, auch wenn mit anderer Näharbeit versehen, und dergleichen gestickte Gewebe, augenscheinlich zum Zerschneiden in Streifen bestimmt . . . . . 6,50]
64 Gestickte Streifen aus [anderem Baumwollengewebe oder aus] Leinengewebe, auch wenn mit anderer Näharbeit versehen, und solche gestickte Gewebe, augenscheinlich zum Zerschneiden in Streifen bestimmt 5,50
anderer Art tragen den Zoll wie das Zeug oder der Stoff, auf dem die Stickerei ausgeführt ist, mit 100 v. H. Zuschlag.

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

[Siehe auch V. 2.]

7. Knöpfe, anderweit nicht genannt:
[298 aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material . 2,00]
299 aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, nicht besonders genannten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist 1,00
andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.

Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Ösen aus einem anderen Material als diese werden verzollt wie das bearbeitete Material, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind.
Anmerkung 2. Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchem sie verpackt sind, nicht statt.

Posamentierwaren wie Fransen, Borten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre u. dgl., anderweit nicht genannt:
[589 von Seide oder Halbseide . . . . 9,00]
590 andere Arten, [darunter solche, auch seidene, in welchen Kautschuk oder ähnliche Materialien enthalten sind] 3,00

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

692 Dochte, Lampen- und Licht- 1,00

Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

8. Wasserdichte Gewebe:
586 Schmirgeltuch, Glastuch, Sandtuch 0,25
731 mit Kautschuk überzogen, auch doppelte Gewebe, durch Kautschuk oder anderes Material zusammengefügt 1,75
mit anderer wasserdichter Masse belegte, einschl. Wachstuch und andere lackierte oder gefirnißte Gewebe:
732 Matten 0,25
733 andere Arten 0,60
„Presenning" wird wie Gewebe, wasserdichte, Matten, verzollt.
[Zu 3. bis 8. siehe auch V. 5. Nr. 584.]

Schweiz.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Wegen der gemischten Garne, Gewebe, Posamentierwaren usw. siehe die allgemeine Vorbemerkung bei I. 2.

1.	288	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, [Makulatur, usw.]	frei
		Flachs (Leinen), Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Nesselhanf, Chinagras), Manilahanf und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle:	
		roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt usw.	
	396a	Flachs, Hanf, Ramie, Manilahanf	frei
		Ad 396a. Ramiefaser, gekämmt (Ramiezug).	
	396b	Jute	frei
	396c	andere ähnliche Spinnstoffe	frei
		Ad 396c. Torffasern zu Verbandzwecken, nicht imprägniert (imprägniert, siehe I. 1. ad Nr. 1161 b).	
	396d	Abfälle aus den unter die Nrn. 396a/c fallenden Spinnstoffen	frei
		Ad 396d. Werg.	
		NB. ad 396d. Abfälle von Flachs und Hanf	—
	aus 502a	Kokofaser roh	frei
	503a	Kokofaser, gebleicht, gefärbt, lackiert, bronziert, geschält, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen (G. T. Fr. 1,50)	1
		Aus Ad 502a und 503a. Aloefasern; Fiber, vegetabilische; Lindenbast; mexikanischer Hanf, Pferdehaarimitation.	
		NB. ad 502a und 503a. Matupa (gewalkte Kokosfaser.)	
2.		Garne aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen:	
		roh:	
		einfach:	
		aus Leinen, Hanf, Ramie:	
		bis und mit Nr. 5 englisch:	
	397a	aus Hanf (G. T. Fr. 4)	3
	397b	aus Leinen, Ramie	4
	398	über Nr. 5 englisch	8
	399a	aus Jute (G. T. Fr. 2)	0,50
	399b	aus den übrigen unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen	2
		Ad 397/399. Seilerfaden, eindrähtig.	
		gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht:	
	400	von Nr. 41 und darüber	2
	401	andere (G. T. Fr. 11)	9
	402	gefärbt, bedruckt	15
	403	gezwirnt (G. T. Fr. 17)	14
	404	für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, usw.) (G. T. Fr. 60)	50
		Ad 404. Garne und Zwirn in Aufmachungen von 200 g Gewicht und darunter.	
		NB. ad 397—404 und 425. Betreffend die Unterscheidung zwischen Schnur und Bindfaden (Nr. 425) und Garn (Nr. 397—404) ist zu bemerken, daß Garne gewöhnlich in Strangen, Bindfaden und Schnüre auf Knäuel gewickelt und in Paketen in den Handel kommen.	
		„Dochte" siehe I. 3. Nr. 1145.	

			Zollsatz für 100 kg Franken.
3.	Gewebe aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen:		
	roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:		
	unter 9 Fäden:		
405	aus Jute	(G. T. Fr. 4)	1,50
406	andere	(G. T. Fr. 10)	6
407	von 9 bis und mit 12 Fäden	(G. T. Fr. 20)	10
408	von 13 bis und mit 20 Fäden	(G. T. Fr. 45)	35
409	von 21 bis und mit 35 Fäden	(G. T. Fr. 90)	50
410	von mehr als 35 Fäden	(G. T. Fr. 150)	55

Ad 405/410. Steifleinwand, roh.

Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe:

411a	gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht .	(G. T. 50 v. H.)	30 v. H.
411b	imprägniert	(G. T. 50 v. H.)	10 v. H.
412	gefärbt, bedruckt	(G. T. 35 v. H.)	25 v. H.
413	buntgewebt	(G. T. 35 v. H.)	25 v. H.

Ad 409/413. Damast; Plüsch; Storen, ohne Näharbeit (siehe auch ad Nr. 557/559 — V. 2.); Taschentücher, abgepaßt, ohne Stickereien.

NB. ad 505/413.

1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 mm und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht.
2. Abgepaßte, aber nicht gesäumte und nicht bestickte leinene Taschentücher fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter die Nrn. 406 bis 413.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Batistgewebe aus Leinen (Sheer linen) von 21 Fäden und darüber auf 5 mm im Geviert, nicht ausgerüstet, nicht für den Detailverkauf hergerichtet:	
414	roh, gebaucht, gewaschen, im Gewichte von 9 kg und darunter per 100 qm	10
415	gebleicht, im Gewichte von 6 kg und darunter per 100 qm)	10

NB. ad 405/415. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.

	Decken (Bett- und Tischdecken usw.), abgepaßt:		
417	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen	(G. T. Fr. 80)	70

NB. ad 417. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen.

[418	mit Posamentier- oder Näharbeit	(G. T. Fr. 120)	85]

NB. ad 418. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.

Ad 417/418. Abreibtücher (Handtücher) aus Hanf, Flachs usw.

NB. ad 417/418. Leinene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt je nach ihrer Bearbeitung unter die Nrn. 417 oder 418.

419	Bänder	(G. T. Fr. 100)	40

Ad 419. Bänder, auch in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberfaden.

Gewebe von weniger als 35 cm Breite sind als Bänder zu verzollen.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	426 Säcke	20
	NB. ad 426. Als Säcke, verzollbar nach Nr. 426, sind nur die Transportsäcke für Massenartikel zu betrachten, wie Getreide, Malz, Mehl, Salz, Gips, Zement u. dgl.; [Säcke für Haushaltungs- und andere Zwecke sind je nach Material als Konfektion zu verzollen (siehe Nr. 557/559 — V. 2.).	
	Ad 426. Putztücher aus Spinnstoffen aller Art, zugeschnittene, roh oder imprägniert, auch mit grob übernähten Enden.	
	427 Gurten . . . . (G. T. Fr. 40)	30
	Ad 427. Gurten, mit oder ohne Schnallen.	
	428 Schläuche . . . . (G. T. Fr. 40)	30
	[NB. Schläuche in Verbindung mit Kautschuk, siehe Nr. 518 und 522 — I. 8.].	
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen, auch mit eingefaßtem Rand oder mit Fransen:	
	429 nicht gewebt	15
	gewebt:	
	aus Jute	35
	andere	50
	583 Schirmbezüge, genäht	180
	„Dochte und [Chirurgische Verbandmittel], Binden aller Art" siehe I. 3. Nr. 1145. und 1161 a.	
	„Treibriemen" siehe I 3. Nr. 903.	
	„Wagendecken" siehe I. 3. Nr. 584.	
	Zugeschnittene Konfektionswaren werden den fertigen gleichgestellt (Siehe V. 2. NB. zu Konfektionswaren.).	
	„Zeltbahnen aus Segeltuch" siehe I. 3. Nr. 584.	
4.	Wirk- und Strickwaren, [mit oder] ohne Näharbeit: aus [Baumwolle], Leinen, Ramie usw. siehe I. 4. Nr. 537 bis 539.	
5.	416 Tüll (aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen), glatt oder broschiert: roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	60
	422 Spitzen	150
	Ad 422. Leinenspitzen, auch in Verbindung mit unedlen oder mit edlen Metallen.	
6.	421 Stickereien	150
	Ad 421. Stickereien, auch in Verbindung mit unedlen oder mit edlen Metallen. Bestickte Gewebe und Decken usw., aller Art, unterliegen dem Zollansatze als Stickereien nach Maßgabe des Grundgewebes, ohne Rücksicht auf das zur Stickerei verwendete Material, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen.	
7.	420 Posamentierwaren . . . . (G. T. Fr. 100)	40
	Ad 420. Posamentierwaren und auf dem Posamentierstuhl hergestellte Litzen, auch in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberfaden.	
	„Knöpfe" „Schuhnestel" } siehe V. 5. Aus Ad 1145.	
8.	Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8.	
	aus 1159 b [Bureaubedürfnisse usw. (im allgemeinen Tarif) nicht anderweit genannt] . . . . (G. T. Fr. 30)	25
	Ad 1159 b. Leinwand, präparierte für Malereien; Pausleinwand.	
	„Maßbänder" „Schweißblätter" } siehe V. 5. Aus Ad 1145.	

Ausfuhrzoll.

Siehe bei I.

Serbien.

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
1.	38 [Baumwolle] Flachs, Hanf, Jute, Ramie (Chinagras, Rhea), Manilahanf, neuseeländischer Flachs, Kokos-, Agave- und Ananasfasern, Torf- und Waldwolle und alle übrigen pflanzlichen Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen	frei
	288 Hanf, Flachs, Jute, Manilahanf, neuseeländischer Hanf, Ramie, Ananasfasern, Kokosfasern, Torfwolle und andere pflanzliche Spinnstoffe, bearbeitet, gekrempelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt	10
	289 Watte aus den vorgenannten Spinnstoffen:	
	1. gewöhnliche und getränkte	30
	2. antiseptische	50
	373 Abfälle von Gespinsten und Geweben aller Art, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar	frei
2.	290 Garn aus Hanf, Flachs (Hanfwerg- und Flachswerggarn) und aus Ramie, eindrähtig:	
	1. bis Nr. 20 englisch:	
	a) roh	70
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	80
	2. über Nr. 20 englisch:	
	a) roh	75
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	90
	291 Garn aus Hanf, Flachs (Hanfwerg- und Flachswerggarn) und aus Ramie, mehrdrähtig:	
	1. bis Nr. 20 englisch:	
	a) roh	90
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	100
	2. über Nr. 20 englisch:	
	a) roh	100
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	120
	292 Garn aus Hanf, Flachs und Ramie, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (Näh-, Strick- und Stickgarn), auf Holzspulen, Papier, in Knäueln, Strähnen usw., ein- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	180
	293 Garn aus Jute, Manilahanf, neuseeländischem Hanf und anderen unter Nr. 288 fallenden pflanzlichen Spinnstoffen, eindrähtig:	
	1. bis Nr. 7 englisch:	
	a) roh	5
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	15
	2. über Nr. 7 englisch:	
	a) roh	10
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	20
	294 Garn aus Jute, Manilahanf, neuseeländischem Hanf und anderen unter Nr. 288 fallenden pflanzlichen Spinnstoffen, mehrdrähtig:	
	1. bis Nr. 7 englisch:	
	a) roh	10
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	20
	2. über Nr. 7 englisch:	
	a) roh	15
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	25
	295 Garn aus den unter Nr. 288 fallenden Spinnstoffen, außer den in Nr. 292 genannten, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (auf Spulen, in Knäueln, in Strähnen), ein- und mehrdrähtig, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	150
	(Siehe auch die Allgemeinen Anmerkungen zu I. 2.)	
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 203. Bindfaden im Durchmesser von weniger als 1 mm wird wie Garn verzollt.	
3.	296 Gewebe aus Flachs, Hanf, Ramie und anderen unter Nr. 288 fallenden Spinnstoffen, mit Ausnahme der besonders genannten:	
	1. grobe Packleinwand, in der Kette und dem Schuß bis 18 Fäden auf 1 qcm enthaltend:	
	a) aus Jute	25
	b) andere	120

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
	296 Gewebe aus Flachs usw. (Forts.):	
	2. Gewebe, in der Kette und dem Schuß über 18 bis 36 Fäden auf 1 qcm enthaltend	250
	3. Gewebe, in der Kette und dem Schuß über 36 bis 60 Fäden auf 1 qcm enthaltend	300
	4. Gewebe, in der Kette und dem Schuß über 60 Fäden auf 1 qcm enthaltend	400
	298 Bänder aller Art	250
	301 Samt und Plüsch (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	250
	304 Eimer, Netze, [Strickleitern,] Sohlen, Gurte, Halfter und andere Seilerwaren, anderweit nicht genannt	80
	305 Säcke	10
	Anmerkung. Säcke werden nach dieser Tarif-Nr. nur dann verzollt, wenn sie zur Ausfuhr von einheimischen Erzeugnissen (Getreide, Mehl, Pflaumen, Zement usw.) bestimmt sind. [Andernfalls werden sie wie fertige (genähte) Waren verzollt.]	
	306 Fußbodenteppiche, im Stück (als Meterware) eingehend oder abgepaßt, aus Hanf-, Flachs-, Jute-, Manilahanf-, Kokos-, Ananasfasern usw., auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen:	
	a) samtartig gewebt	140
	b) auf andere Art gewebt	100
	307 Artikel für technische Zwecke, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	30
	(Siehe auch die Allgemeine Anmerkung zu I. 3.)	
	„Kongreßstoff, Etramin und andere undichte Gewebe zum Besticken" siehe 5. Nr. 297.	
	Kleider, Wäsche u. dgl. Waren, nur zugeschnitten, werden wie genähte verzollt. (Siehe V. 2. Anmerkung 2 zu Nr. 360.)	
4.	299 Wirk- und Strickwaren:	
	1. im Stück (Meterware)	400
	2. fertige Erzeugnisse: Strümpfe, Handschuhe, Haarnetze, Netze für Möbel, Vogel-, Fisch- und ähnliche Netze:	
	a) geschnitten und genäht	450
	b) abgepaßt gearbeitet (fassoniert), weder geschnitten noch genäht	450
	3. andere nicht besonders genannte	400
	„Wirkwaren mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt usw." siehe I. 8. Nr. 397.	
	(Siehe auch die Allgemeine Anmerkung zu I. 3.)	
5.	297 Tüll, Bobbinet, Petinet und ähnliche Gewebe	450
	Anmerkung. Kongreßstoff, Etramin und andere undichte Gewebe zum Besticken werden unter vom Finanzminister zu erlassenden Bedingungen mit 100 Dinar verzollt.	
	300 Spitzen aller Art, auch gestickte (Ätzspitzen)	1000
6.	Stickereien auf Grundstoff aus Flachs-, Hanf- und anderen zu dieser Kategorie gehörigen Geweben werden wie solche auf baumwollenem Grundstoff verzollt.	
7.	302 Posamentier- und Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein und Metall	300
	„Bänder aller Art" siehe 3. Nr. 298.	
	(Siehe auch die Allgemeine Anmerkung zu I. 3.)	
8.	Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I 8.	

Ausfuhrzoll.

Siehe bei I.

Spanien.

Die mit * gekennzeichneten Tarifpositionen umfassen Waren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind.
„Muster von Geweben und Posamentierwaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen.
In betreff der Bedeutung des Zeichens †) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.

			Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Peseten.	Zollsatz für 1 kg Zweiter Tarif Peseten.
		Hanf, Flachs, Pita, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe sowie Waren daraus.		
1.	*166	Hanf, roh oder gehechelt . . . . . . brutto 100 kg	12	10
	167	Flachs, roh und gehechelt . . . . . brutto 100 kg	3,25	2,70
	168	Jute, roh, Manilahanf, Pita, Ramie und andere Pflanzenfasern . . . . brutto 100 kg	1,20	1
		Nach Spezialtarif 4 Nr. 5 unterliegt Manilahanf, Pita und Jute, roh, wenn aus außereuropäischen Ländern stammend und aus Europa zu Lande oder zu Wasser eingehend, bei der Einfuhr noch einem Zollzuschlage von 1 Peseta auf 100 kg.		
2.	169	Garne aus Manilahanf, Pita, Jute und andere nicht tarifierte, bis zu Nr. 12 einschließlich[39]) ges. Gew. 100 kg	12,60	10,50
	170	Desgl. aus Hanf, Leinen oder Ramie, bis zu Nr. 20 einschließlich, sowie Jutegarn von Nr. 13 aufwärts[39]) ges. Gew. 100 kg	58,50	45
	171	Desgl. aus Hanf, Leinen und Ramie, von Nr. 21 aufwärts[39]) . . . . ges. Gew. 100 kg	37,75	27,50
	*172	Zwirn, zwei- oder mehrdrähtig . . . . . ges. Gew.	1,55	1,20

39) Behufs Feststellung der Nummer der Gespinste nimmt man einige Meter derselben, multipliziert die Zahl mit 165 (Zahl der Zentigramme, welche ein Meter Gespinst der Nr. 1 wiegt), das Produkt dividiert man mit der Zahl der Zentigramme, welche die dazu genommenen Meter Gespinst gewogen haben; der Quotient ist die Nummer des Gespinstes.
Als Jutegespinst wird der eindrähtige Zwirn angesehen, dessen Dicke gleich oder kleiner als Nr. 1 der englischen Numerierung ist, als Tauwerk dickere Gespinste.

			Erster Tarif	Zweiter Tarif
3.		Gewebe[41]).		
	*174	Glatte Gewebe aus Hanf oder Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, bis zu 10 Fäden einschließlich . . . . netto	2,55	2,15
	*175	Glatte Gewebe aus Hanf oder Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, von 11 bis 24 Fäden einschließlich . . . . netto	6,40	5,35
		Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt netto	—	*2,50*
		[*Gewebe aus Flachs mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, mit Plattstichstickerei* als Erzeugnis der Länder der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . netto	—	*3]*
	*176	Glatte Gewebe aus Hanf oder Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, von 25 Fäden und darüber . . . . netto	11,50	9,60
		Für Länder der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt netto	—	*4,25*
		[*Solche Gewebe aus Flachs mit Plattstichstickerei* als Erzeugnis der Länder der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . netto	—	*5]*

			Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Peseten.	Zollsatz für 1 kg Zweiter Tarif Peseten.
	*177	Gewebe aus Hanf oder Flachs, geköpert oder gemustert netto	5,45	4,55
		Für Länder der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . netto	—	3
	180	Desgl., schlichte aus Jute, Manilahanf, Pita oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle . . . . netto	0,70	0,60
	181	Desgl., geköperte oder gemusterte, aus denselben vorgedachten Stoffen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle . . . . netto	2,70	2,25
	182	Teppiche aus den vorgedachten Stoffen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle[42]) . . . . . netto	2,20	2
	253	[Geflechte und] Gewebe aus Hanf, Manilahanf zur Hutfabrikation (siehe die betreffenden Nummern). Für Länder der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt. netto 100 kg	—	20
		Wenn diese Waren andere Fasern als die genannten enthalten, so zahlen sie nach dem Generaltarif.		
		[41]) Bei den Geweben, welche je nach der Anzahl der Fäden verzollt werden, zählt man nur diejenigen der Kette in einer Länge von 6 mm.		
		[42]) Als Teppiche werden alle Gewebe aus Jute, Manilahanf, Pita und anderen Pflanzenfaserstoffen mit oder ohne Beimischung von Baumwolle angesehen, welche zum Belegen des Fußbodens dienen.		
		„Tücher mit Fransen" siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 7.		
4.	179	Strumpfwaren . . . . netto	13,75	11,45
5.	178	Spitzen . . . . netto	37,50	31,25
		„Tüll" siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 6.		
6.		[Siehe 3. Nr 175/6.] [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 8.]		
7.	*378	Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne netto	2,60	2
	393	Dochte für Lampen und Lichte . . . . netto	3,90	3
	*398	Posamentierwaren . . . . netto	5,85	4,50
		„Geflechte" siehe 3. Nr. 253.		
8.	388	Öltuch und Wachsleinwand zu Fußbodenbelag und zum Verpacken . . . . netto 100 kg	39	32,50
	389	Dergl. anderer Art . . . . netto	1,30	1
	*404	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien[81]) . . . . netto	3,60	3
		[Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen *zu Schuhwerk (elastische Schuheinsätze)* aus Ländern der ersten und zweiten Gruppe†), solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . netto	—	2]
		[81]) Als in diese Position einbegriffen sind alle Gewebe zu erachten, welche auf einer oder beiden Seiten mit einer Kautschukschicht bedeckt sind, und ebenso diejenigen, welche auf der Innenseite mit Kautschuk überzogen sind.		

	Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
Ausfuhrzoll.		
Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.		
2 Lumpen, leinene oder hanfene, und gebrauchte Gegenstände aus denselben Materialien.*) . . . . 100 kg	4	

*) Durch Gesetz vom 22. Februar 1902 ist bestimmt, daß die Zahlung der Ausfuhrzölle in Gold erfolgt.

Türkei.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren entrichten einen Wertzoll von 1 v. H. mit Ausnahme der im Lande hergestellten Stoffe und Gewebe.

Argentinische Republik.

	Zollsatz vom Wert.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H. Alle zollpflichtigen Waren sind, wenn der im Zollgesetz vorgesehene Zollsatz 10 v. H. oder mehr beträgt, einem Zuschlag von 2 v. H. des Warenwerts unterworfen.	
Buchbinderleinen	10 v. H.
Emballagen, besondere Säcke, unmittelbar eingeführt für die Fleischkonservenfabriken zu Verpackungen	frei
Flachs, gesponnen, zum Weben	5 v. H.
Pita, Jute oder Hanf, roh, weder gekämmt noch gesponnen	5 v. H.
Pitahanf, Jute oder gesponnener Hanf zur Anfertigung von Geflechten	10 v. H.
Packleinwand oder Segeltuch aus rohem Pitagewebe . kg Pesos	0,01
Säcke aus Baumwollenleinwand [oder anderen Baumwollenstoffen]	40 v. H.
Säcke aus Packleinwand oder Segeltuch aus rohem Pitagewebe†) kg Pesos	0,015
Schmirgeltuch „ „	0,20
Wirkwaren	35 v. H.
Zwirnspitzen, feine	40 v. H.

†) Die Regierung ist ermächtigt, die zollfreie Einfuhr von Säcken aus Sackleinwand für Getreide zu gestatten, wenn der Preis im Freistaat 21 Centavos Gold für 1 kg übersteigt.

Falls zollfreie Einfuhr von Säcken††) bestimmt wird, hat Sackleinwand für dieselbe Zeit ebensolche Vergünstigungen.

††) Bis auf weiteres können Getreidesäcke und die zu ihrer Herstellung bestimmte Sackleinwand zollfrei eingeführt werden.

Brasilien.

Nach Anmerkung 56 zahlen die Gewebe oder Waren aus Ramie oder Chinagras je nach der Beschaffenheit die für Baumwollenwaren festgesetzten Zölle.

			Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
1.		[Stroh, Esparto], Kokosfaser, Pita (Agavefaser), [Piassava, Poina (ganz kurze Art Baumwolle)] und andere Faserstoffe:		
	410	Roh, in irgend einer Weise vorbereitet und zugerichtet, oder gekämmt und gehechelt:		
		für Zigaretten, lose oder in Masse, oder auch in Packen (livrinhos)	4000	50
		zu Matten, Hütten u. dgl. Geflechte:		
		Italienische, Chilenische u. dgl.	1200	30
		alle anderen Arten	200	30
		zu anderem Gebrauch	40	15
		Flachs, Jute und Hanf:		
	528	Roh, zubereitet, gehechelt und in Wocken, auch gefärbt oder gesprenkelt (pintado)	20	20
	530	Werg, roh	20	20
	531	Scharpie, in Fäden oder in Masse	700	10
	566	Lumpen, Salleisten und Abfälle	50	20
2.	411	Garn aus Kokosfaser, Pita (Agavefaser) und anderen Faserstoffen [siehe 1]:		
		einfaches	300	15
		gedrehtes oder Zwirn aller Art in Knäueln oder auf Spulen	2000	50

	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
Garn:		
529 aus Jute und Hanf:		
einfaches, zum Verweben, roh	100	20
" " " , gefärbt	130	20
nicht besonders aufgeführtes — der Zoll wie für Leinengarn.		
aus Flachs:		
einfaches, zum Weben, roh oder gebleicht	640	20
" " " " " gefärbt	840	20
gezwirntes, oder Zwirn aller Art, auf Spulen, in Knäueln oder Strähnen, zum Nähen, Häkeln, Stricken u. dgl.	2 000	50
für Schuhmacher und Feuerwerker (foguetairo)	600	50
3. 430 Säcke aus Juteleinwand oder anderem Material oder Gewebe	1 000	50
533 Teppiche und Decken zu jeder Verwendung	2 000	60
534 Osnabrücker Leinen (aniagem), Sackleinen und andere, nicht besonders aufgeführte Gewebe aus Werggarn für Säcke und zum Verpacken, glatt oder geköpert	650	60
535 Barèges und andere offene Gewebe	10 000	60
538 Ravenstuch, Britannia, Kambrik, Zitz, Creguelas, Irlandas, Platilhas und andere, nicht besonders aufgeführte Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, crêmiert, gestreift oder bedruckt:		
glatte:		
bis 12 Fäden in 5 qmm	900	60
mehr als 12 und bis 24 Fäden im Quadrat von 5 mm	2 200	60
mehr als 24 Fäden und bis 36 Fäden im Quadrat von 5 mm	5 000	60
mehr als 36 und bis 48 Fäden im Quadrat von 5 mm	9 300	60
mehr als 48 Fäden	13 000	60
geköpert und nach Art des Segeltuchs	3 000	60
gemustert oder damastartig:		
für Kleidungsstücke	6 000	60
für Handtücher u. dgl.	5 400	60
rauh, für Handtücher und Bettdecken	3 600	60
[gummiert oder gewichst, für Büchereinbände	800	50]

Anmerkung 60. Die Gewebe aus Leinen und Hanf oder aus Leinen und Jute unterliegen je nach ihrer Qualität den vorstehenden Abgabensätzen.

539 Zaumzeug:		
aus Leinen, oder aus Leinen und Baumwolle, einfache oder mit Verzierungen von unedlem Metall Stück	2 400	50
Desgl., desgl. Halfter Stück	1 200	50

Anmerkung 61. Auf diesen Artikel findet die Bestimmung der Anmerkung 6 Anwendung [siehe III. 7. zu Nr. 496].

542 Schals, Decken (mantas) und Tücher (lenços):		
[bestickte, mit „Spitzen oder aus Spitzen	v. Wert	60]
schlichte:		
bis 24 Fäden im Quadrat von 5 mm	3 600	60
mehr als 24 Fäden und bis 36 Fäden im Quadrat von 5 mm	8 000	60
mehr als 36 und bis 48 Fäden im Quadrat von 5 mm	15 000	60
mehr als 48 Fäden	20 000	60
545 Gurte (cilhas) Stück	1 200	60
548 Zugeschnittene Stücke zu Schuhwerk sind wie die betreffenden Gewebe zu verzollen.		

	Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 kg Reis	Prozentsatz
	552	Tücher (Laken), [Steppdecken, Kissenüberzüge], Handtücher und Servietten:		
		[bestickte, oder] mit [Spitzen oder] Hohlsaum . . .	v. Wert	60
		glatte — die Abgaben wie die entsprechenden Gewebe mit 10 v. H. Zuschlag.		
	553	Segeltuch und Halbsegeltuch	1 200	50
	555	Mamiering (Schläuche — mangueiras)	1 200	50
	556	Pferdedecken, [Schabracken] aus Leinen mit oder ohne Beimischung von Wolle oder Baumwolle:		
		aus Xergagewebe	1 800	60
		aus anderem Gewebe	3 000	60
		Anmerkung 64. Hierher gehören nicht die Hüllen für Tiere, welche die Zölle als fertige Kleidungsstücke aus irgend einem Gewebe zahlen.		
	563	Säcke:		
		[Reisesäcke . . . . Stück	3 200	50]
		von grober oder Sackleinwand u. dergl.	800	60
	561	Streifen und Einsätze, bedruckt oder einfach, mit Falten oder Bausch, glatte oder damastartige, [sowie mit der Hand oder Maschine bestickte]	24 000	60
	565	Tür- und Fenster-Vorhänge mit oder ohne Rollen Stück	5 000	60
	1030	Zelte aus [Leder], Segeltuch oder irgend einem anderen Gewebe, mit oder ohne Einrichtung	v. Wert	50
		„Pianoforte- usw. Decken" siehe V. 2. b Nr. 541.		
4.	558	Strümpfe — wie die baumwollenen Strümpfe. (Siehe I. 4. Nr. 465.)		
5.	561	Spitzen, leinene, oder leinene mit Baumwolle oder Wolle gemischte:		
		in Abschnitten zu Kleidergarnituren, Schleiern und anderen Gegenständen	v. Wert	60
		nicht besonders aufgeführte	54 000	60
		„Schals, Decken und Tücher aus Spitzen" siehe 3. Nr. 542		
6.		„Laken, Handtücher und Servietten, bestickte" siehe 3. Nr. 552.		
		„Schals, Decken und Tücher, bestickte" siehe 3. Nr. 542.		
		„Streifen und Einsätze, bestickte" siehe 3. Nr. 564.		
7.	532	Schnüre, Quasten, Halter, Rockspangen, Borten, Kopfputz, Fransen und ähnliche Artikel aus reinem Leinen, oder mit Beimischung von Wolle oder Baumwolle .	10 000	60
	537	Knöpfe	3 000	50
	540	Bortengewebe, Schnüre, Geflechte, Tressen mit oder ohne Beimischung von Baumwolle:		
		sogenanntes Gurtband, grob, zu Gurten u. dgl. von mehr als 4 cm Breite	1 400	50
		nicht besonders aufgeführt, einschl. der breiten Borten zu Gürteln	2 800	50
		„Lunten" siehe V. I. 7. Nr. 1047.		
8.	559	Wachstuch:		
		zur Fußbodenbekleidung	700	50
		alle anderen Arten	1 800	60
	aus 1033	Waren aus Kautschuk, Gummielastikum, Zelluloid und Guttapercha, vulkanisiert oder nicht:		
		Gewebe aus Leinen:		
		im Stück oder in Abschnitten	4 000	50
		nicht besonders aufgeführte Waren	7 000	50

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
1050	Wasserdichte Stoffe aus Hanfgewebe, mit oder ohne Papierzutat, im Stück oder verarbeitet	1 300	50
1064	Schmirgelleinwand [und Polierpapier aller Art]	300	30
	„Gummierte oder gewichste Gewebe" siehe 3. Nr. 538.		

Chile.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H. Muster von Waren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.

		Zollsatz vom Wert.
1.	Lumpen zur Papierfabrikation	frei
	Manila und Jute, roh	frei
	Manila zur Herstellung von Tauwerk	frei
	Rohstoffe für die Anfertigung von Tauwerk und Sacktuch, wie Manila, Hanf und Jute	frei
	Werg für Schiffe	frei
	„Tauwerk, altes" siehe V. 4.	
2.	[Schnur, Stricke], Fäden, Zwirne oder Garne von Hanf, Esparto, Manila oder Jute, welche nicht über 30 mm Umfang haben	35 v. H.
	Gespinste (hilados) für Webereien aus [Baumwolle,] Jute, Hanf, Pita, Leinen [oder Wolle] sowie solche aus zwei oder mehreren dieser Stoffe zusammengesetzte Gespinste	frei
3.	Batist, Hanfleinwand oder Doppelleinwand, Bretagnische Leinwand, Cambray, Damast oder deutsches Tischzeug, feine holländische Leinwand, irländische Leinwand, alle leinenhaltig	35 v. H.
	Bettzeug, weiß	35 v. H.
	Gewebe von Hanf oder Jute zu Säcken	15 v. H.
	Riemen und Treibriemen für Maschinen	5 v. H.
	Säcke, leer	15 v. H.
	Schiffssegel, alt	frei
	Segeltuch von Leinen von Nr. 1 bis 7	15 v. H.
	Taschentücher, welche Leinen enthalten	35 v. H.
	Teppiche, große und kleine	35 v. H.
	Tischdecken oder Tischteppiche	35 v. H.
	Tischtücher und Servietten, welche Leinen enthalten	35 v. H.
	Trippsamt mit Ausnahme des gewöhnlichen gerissenen	35 v. H.
	Vorhänge und Rouleaus	35 v. H.
	„Docht" / „Leinwand für Stickereien" } siehe 7.	
4.	„Fabrikate aus leinenem Strumpfgewebe" siehe III. 3.	
5.	Blonden und Spitzen (encajes und miñaques)	35 v. H.
6.	—	
7.	Borten (esterillas) [und Leinwand für Stickereien]	15 v. H.
	Docht	5 v. H.
	Fransen	35 v. H.
8.	Buchbinderleinwand	5 v. H.
	Schlagleinen für Zimmerleute (Meßbänder)	5 v. H.
	Schmirgelleinen	frei
	Wasserdichte Gummizeuge	frei
	„Riemen für Maschinen" siehe 3.	

Columbien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H., außer für gebleichtes und gefärbtes Pitahanfgarn in Knäueln und für Gespinste aus Jute, gebleicht oder farbig, appretiert, zum Weben.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Zoll von 0,70 Peso für 1 kg.
Muster in kleinen Stücken bis zum Gewichte von 25 kg sind zollfrei.
Die aus verschiedenen Stoffen gewebten Zeuge werden nach dem höchstbesteuerten Stoff verzollt.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

1.	—	
2.	Garn	0,20
	Gespinste, Jute- und Hanf-	0,03
	Werg- oder Kabelgarn	0,03
3.	Coleta (Hanfleimwand)	0,05
	Feine ungebleichte Gewebe, ausgenommen die Drills und die übrigen in den folgenden Gruppen erwähnten Gewebe	0,40
	Gewöhnliche ungebleichte Gewebe, wie Crehuelas, Brins, Segeltuch, Hausleinwand und Zeug für Zelte, mit Ausnahme der Drills	0,15
	Leere Beutel oder Säcke aus Sacktuch, [geteert oder] ungeteert, mit oder ohne wasserdichtes Papier, und gewöhnliches Gewebe der gleichen Art zur Anfertigung derselben	0,02
	Leere Beutel oder Säcke aus Fique oder Henequén, [geteert oder] ungeteert, mit oder ohne wasserdichtes Papier, und Gewebe derselben Art zur Anfertigung derselben	0,02
	Taschentücher, Bretagnas, Coquillo, Estopillas, Piquardias, Irlandas, Labales, Warandofs, Batist, Listados (Imitation von Baumwolle)	0,80
	Ungebleichte, weiße oder farbige Drills, Creas, Platillas, Alemanisco, Tischzeug, Servietten, Handtücher, Bettdecken, Matratzenüberzüge, Bänder, Bettdecken und diesen ähnliche Gegenstände, welche an anderer Stelle dieses Tarifs nicht aufgeführt sind, sämtlich ohne Naht und Stickerei	0,60
	Weiße oder gestreifte gewöhnliche Crehuelas	0,20
4.	Mützen, Strümpfe, Handschuhe	0,80
5.	Spitzen, Besatz und ähnliche Gegenstände	0,90
6.	Alle bestickten Gewebe sowie deren Nachahmungen	0,90
7.	Fransen, Besatzband, Schnüre, Buntbänder, Trobbeln und sonstige ähnliche Gegenstände	0,80
	Schnüre, die nicht anderweitig aufgeführt sind	0,10
8.	Geteerte Zeuge für Dächer von Landhäusern und Brücken	0,03
	Wachstuch für Möbel und Tischdecken, anderweit nicht erwähnt	0,40
	„Geteerte Beutel" usw. siehe 3.	

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Peso für 1 kg hinzu.
Durch Dekret vom 27. April 1901 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 50 v. H. erhöht.
Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.

1.	aus 5 Geteertes Werg	0,02

			Zollsatz für 1 kg Gewichts.
	aus 36	Pita- oder Kabuyahanf, roh; Werg aller Art	0,02
	aus 38	Scharpie zur Wundbehandlung zubereitet	0,07
2.	aus 38	Garn in Dochten oder zum Sacknähen; Hanfgespinst	0,07
	39	Garn in Strähnen, Knäueln, Rollen und in Zeugen zum Sticken (Kanevas)	0,22
3.	aus 36	Kaffee- und Mehlsäcke, grobes Gewebe zu Kaffeesäcken	0,02
	40	Decken, grobe, einfach und sergeartig, Segeltuch, Brin und Halbleinen (rusias); feine Teppiche auf Zeugunterlage von Baumwolle, Wolle, Leinen oder jedem anderen Material außer Seide; bedruckte Teppiche und Fußteppiche, ohne Beimischung von Wolle	0,26
	aus 41	Bettlaken, gebleichte Decken; Madapolams und Estribilla	0,33
	aus 42	Drilch, Zwilch, gemischt farbiges Zeug (mezclillas); [Steppdecken und] abgepaßte Stücke	0,43
	aus 43	Hängematten, [Zitz, Sandalos, Lustrin], Osnabrücker Halbleinen, Creasleinen und andere Stoffe zur Verwendung als Futter und zu Blumen; Pikées, Perkal, Perkaline, Batist, Gaze, Musselin, Cambray, Linon	0,54
	aus 44	Batistleinen, Irisch-Leinen, Yerbillas, Holländisch-Leinen und andere ähnliche Stoffe, auch Baumwolle enthaltend; damastartige Gewebe zu Tischtüchern und Servietten, Handtüchern und anderen häuslichen Zwecken	0,65
	aus 45	Gewebe, mit Wolle gemischt, [Musseline mit Stickereien]; Futter zu Sonnenschirmen und ähnlichen Gegenständen	0,87
	aus 46	Zugeschnittene Blätter oder andere Formen zu Blumen; zugeschnittenes Zeug zu Zeugstiefeln, ohne Gummizug	1,09
		„Genähte oder genietete Pumpenschläuche" siehe V. 2. aus Nr. 37. „Lampendochte" siehe 7.	
4.	aus 44	Strumpfwaren, wie gewebte Unterhemden, Strümpfe und Unterbeinkleider	0,65
5.u.6.	aus 46	Tüll, einfacher, bedruckt oder geblümt, wie Gardinen, Mückennetze usw.; Spitzen, bestickte Streifen und anderer Putz	1,09
7.	aus 41	Dochte zu Lampen und Zunderbüchsen	0,33
	aus 46	Bänder, Tressen oder Florettbänder, Borten, Schnüre, [Strumpfbänder, Hosenträger; zugeschnittene Blätter oder andere Formen zu Blumen und] alle Posamentierwaren	1,09
	aus 77	Grobe Hanfgewebe, zur Herstellung von Gurten und für Möbelgurtband	0,33

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	aus		
8.	36	Gewöhnliche Wachs-Packleinwand, und alle Arten wasserdichter Stoffe zum Schutz der Wagen, des Kaffees in den Höfen usw. gegen Regen	0,02
	37	Wachstuch zum Bodenbelag auf gewöhnlichen Stoffen	0,04
		Hafengebühren bei der Ausfuhr.	
	105	Waren im allgemeinen für je 3 kg	0,01
		Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg
Für die Wareneinfuhr werden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betreffs der zollfreien Muster.]

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
1.	Menschenhaar, künstliches	1,50
	Werg aller Art	0,05
2.	Garne aus Flachs zum Nähen oder Weben	0,25
	Garn zum Nähen von Säcken oder Segeln	0,10
3.	Gewebe aus Hanf	0,25
	Gewebe von Leinen mit Streifen, Blumen [oder Stickereien] oder mit Ausputz von Seide oder Metallfäden	1
	Kleine Tücher aus Leinen ohne Beimischung von Wolle oder Seide	0,25
	Kleine Taschentücher (liencillos)	0,10
	Leere Säcke	0,10
	Pack- oder Hanfleinwand zu Säcken	0,03
	Schals und Umschlagetücher aus Flachs ohne Beimischung von Seide oder Wolle	0,25
	Teppiche, Bettsäcke oder Tripp von Flachs oder Jute	0,25
	Taschentücher	0,50
	„Duradera" und „Sempiternos" siehe I. 3.	
	„Lampendochte" siehe 7.	
4.	Wirkwaren wie Hemden, Unterhosen und Strümpfe aus Leinen	0,25
5.	Spitzen aus Leinen	1
	Stoffe aus Tüll, Spitzen oder Gipüre von Leinen	1
	Vorhänge aus Tüll, Spitzen oder Gipüre, leinene	1
6.	Streifen, bestickt, aus Leinen	1
	„Gewebe mit Stickereien" siehe 3.	
7.	Dochte für Lampen	0,25
	Dochte für Zunderbehälter	0,25
	Posamentierwaren, Borten, Besätze und Fransen aus Leinen ohne Beimischung von Seide	1
	Quasten aus Leinen, nicht Seide enthaltend	0,50
	Schnüre [und Koppelstricke] aus Flachs	0,25
	Schnürsenkel	0,50
8.	Wachstuch für Fußböden	0,10
	Wachstuch für Tischdecken	0,25
	Wachstuch zu Überzügen	0,05

Honduras.

			Zollsatz für ½ kg brutto. Pesos.
1.	366	Hanf, roh	0,02
	675	Werg zum Kalfatern	0,02
	718	Werg von aufgedrehten Tauen (tolástica)	0,02
	839	Agave	0,02
	952	Flachs, roh	0,10
	1095	Moos zu Matratzen	0,05
	1244	Pita	0,05
	1312	Ramie, roh	0,05
2.	676	Wergdocht	0,10
	853	Leinengarn	0,20
	856	Garn zu Verpackungszwecken	0,20
3.	67	Fußdecken aus Hanf	0,25
	203	Batist aus Leinen	1,25
	271	Bramante (niederländisches Hanfleinen) zum Verpacken	0,15
	275	Bretaña (Bretagner Leinen)	0,50
	349	Cambray aus Leinen	1,25
	517	Cretonne, Leinen=	0,35
	574	Damast, Leinen=	0,50
	602	Drilch, Leinen=	0,35
	671	Matten aus Hanf	0,05
	777	Gaze, leinene	2
	782	Stoffe, Leinen=, weiß, nicht besonders aufgeführt	0,50
	880	Irlanda aus Leinen	0,50
	944	Leinwand zum Besticken	0,25
	957	Segeltuch aus Hanf	0,25
	1003	Tischtücher, leinene	0,50
	1093	Musselin, Leinen=	2
	1240	Pikee, Leinen=	0,50
	1362	Bettücher aus Leinen	0,35
	1367	Säcke, Kaffee=, Zucker= usw.	0,01
	1409	Servietten aus Leinen	0,50
	1487	Tarlatan, Leinen=	2
	1497	Gewebe, Leinen=, nicht besonders aufgeführt	0,80
	1517	Zelte, Feld=	0,25
	1537	Streifen, leinene, bestickt	0,60
	1543	Handtücher, leinene	0,25
	1601	Segel, Schiffs=	0,20
	1648	Jute=Säcke	0,01
	1652	Zitz=Kattun (zarazas) aus Leinen	0,50
		„Taschentücher" siehe V. 2. Nr. 1150.	
4.	327	Socken aus schottischem Garn	0,60
	336	Unterhosen aus schottischem Garn	0,60
	338	Unterhosen aus Leinen	0,50
	357	Unterhemden aus schottischem Garn	0,60
	1043	Strümpfe aus schottischem Garn	0,60
5.	221	Blonden aus Leinen	1,25
	620	Spitzen aus Leinen	1,50
	639	Einsätze aus Leinen	2
	1069	Moskitonetze	1
	1289	Spitzen (puntas bordadas) aus Leinen	0,60
	1295	Spitzengewebe (punto) aus Leinen	1
	1571	Tüll, leinener	1
	1607	Schleier, leinene	1
6.	241	Stickereien, Leinen=	0,60
7.	246	Quasten aus Hanf	1
	513	Quasten zu Vorhängen siehe Vorhänge Nr. 511 [V. 2.].	

		Zollsatz für ½ kg brutto Pesos.
	aus	
	597 Degenquasten aus Leinen	1
	763 Borte, leinene	0,60
8.	945 Leinwand, Maler-	0,25
	1167 Zeichenleinwand	0,50
	1460 Taft für Wunden	0,35
	„Wachstuch" siehe I. 8. Nr. 622/24.	
	„Watten aus Wachstuch" siehe I. 8. Nr. 672 und 1210.	
	„Gewebe, wasserdichte" siehe I. 8. Nr. 1499.	

Kanada.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
	aus	
1.	508 Kokosfaser und Kokosgarn	frei
	aus	
	521 Mexikanische Faser, natürliche, und Tampico- oder Istle- und Pflanzenfaser; Fibrilla, Flachsfaser und Flachswerg; Manilagras, Esparto- oder spanisches Gras und andere Gräser, sowie Halbzeug davon zur Papierfabrikation	frei
	534 Hanf, nicht zugerichtet	frei
	aus	
	545 Jute und Jutestengel	frei
	557 Werg	frei
	570 Lumpen von [Baumwolle], Leinen, Jute, Hanf [und Wolle, Papier-Abfall oder -Abschnitzel], sowie Abfall jeder Art, ausgenommen mineralischer Abfall	frei
	„Antiseptisches Verbandzeug: Werg und Jute" siehe I. 1. Nr. 152.	
	„Tauwerk, altes" siehe V. 4. Nr. 544.	
	aus	
2.	411 Segelgarn von Hanf und Flachs, wenn zu Boots- und Schiffssegeln verwendet	5 v. H.
	432 Vorgespinst (rove), wenn zur Herstellung von Schnur für Garbenbinder eingeführt	5 v. H.
	546 Jute-, Flachs- oder Hanfgarn, einfach, gefärbt oder bunt, [Jutekanevas, nicht gepreßt oder kalandriert], wenn durch Fabrikanten von Teppichen, Fußdecken und Matten, Jutegeweben oder Jutestoffen, Hängematten, Bindfaden und Fußboden-Wachstuch zum Gebrauch bei der Herstellung nur dieser Artikel in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
	„Angelschnur und Garn zu Netzen, sowie Gillinggarn und Naaleiks" siehe V. 4. Nr. 524; „Angelschnur" auch ebenda aus Nr. 319.	
3.	361 Leinendamast, Treppenleinendamast, geblümte Leinwand, Servietten, Zwischendeckchen (doylies), Tischtücher und Tablettdecken, Betttücher, [Steppdecken], Handtücher und ähnliche Artikel aus Leinwand [oder Baumwolle] oder aus Leinwand und Baumwolle zusammen, fertig oder nicht fertig n. a. v	30 v. H.
	aus	
	362 Taschentücher aller Art	35 v. H.
	aus	
	368 Plüsch	30 v. H.
	374 Jutezeug, ungefärbt, nicht weiter fertiggemacht als gebleicht oder kalandriert	10 v. H.
	375 Pferdedecken von Jute, der Form des Pferdes angepaßt oder anderweit zugerichtet	30 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
	376	Alle Fabrikate aus Hanf, Flachs oder Jute, n. a. v., oder aus Hanf, Flachs und Jute gemischt	25 v. H.
	aus 377	Beutel oder Säcke von Hanf, Leinen oder Jute	20 v. H.
	380	Segel für Boote und Schiffe	25 v. H.
	381	Zeuge, nicht mit Kautschuk überzogen oder wasserdicht gemacht, gleichviel ob aus [Wolle, Baumwolle], gemischtem Garn (unions), [Seide oder] Ramie, 60 Zoll oder mehr breit und nicht mehr als 7 Unzen auf das Quadratyard wiegend, wenn ausschließlich zur Herstellung von Mackintosch- (wasserdichten) Kleidungsstücken, unter Beobachtung der vom Gouverneur im Rate zu erlassenden Bestimmungen eingeführt	15 v. H.
	396	Teppichzeug, Vorleger, Matten, Mattenstoff von Kokos, Stroh, Hanf oder Jute; Teppichfutter und Treppenstufen-Auflagen	25 v. H.
	aus 400	Gurtband, unelastisches	20 v. H.
	aus 411	Segeltuch von Hanf und Flachs, wenn zu Boots- und Schiffssegeln verwendet	5 v. H.
	516	Segeltuch zu Treibgurten und Schläuchen, wenn von Fabrikanten solcher Artikel zum Gebrauch bei der Herstellung derselben in ihren eigenen Fabriken eingeführt; sowie Kanevas oder Gewebe, nicht überzogen (frictionized), zur Herstellung von Fahrradreifen, wenn von Fabrikanten zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung von Fahrradreifen in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
	aus 545	Juteleinwand, direkt vom Stuhl, weder gefärbt, geschoren, gemangelt, gepreßt, kalandriert, noch in irgend einer Weise fertiggemacht	frei
		„Bänder" siehe 7. Nr. 369.	
		„Fensterrouleauxstoff" siehe I. 3. Nr. 399.	
		„Jutekanevas" siehe 2. Nr. 546.	
		„Lampendochte" siehe 7. Nr. 418.	
		„Staubschützer" siehe I. 3. Nr. 389.	
		„Werkzeugsäcke" siehe V. 5. Nr. 424.	
4.	387	Socken und Strümpfe aller Art	35 v. H.
	388	Strickwaren, n. a. a., Unterhemden und Unterbeinkleider, sowie Strumpfwaren aller Art, n. a. a.	35 v. H.
5.	aus 362	Spitzen, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaren; Spitzen-Grund und -Netzwerk von Leinen	35 v. H.
6.	aus 362	Stickereien, n. a. a.	35 v. H.
7.	aus 362	Borten, Fransen, Quasten und Armbänder, n. a. a.	35 v. H.
		Gimpen und Fransen [sowie bestickter oder gepreßter Chiffon], wenn sie zur Herstellung von Särgen oder Leichengewändern eingehen	10 v. H.
	369	Bänder aller Art und aus jedem Material, [sowie Seidenwaren oder solche Waren, deren Hauptbestandteil dem Werte nach Seide ist], n. a. a.	35 v. H.
	405	Stiefel-, Schuh- und Korsett-Schnürbänder aus jedem Material	30 v. H.
	418	Lampendochte	25 v. H.
	aus 426	Knöpfe aller Art, bezogen [oder nicht], n. a. a., einschl. Erkennungsknöpfe [und Manschetten- oder Kragenknöpfe] (welche nicht Bijouteriewaren sind)	35 v. H.
	aus 563	Geflechte, glatte, mit Ausschluß von Borten oder Phantasiebesatz, aus Manila	frei

			Zollsatz vom Wert.
8.	aus 385	Wachstuch, sowie Band oder anderes Gewebe in Form von Kautschukstoff, velutiert oder überzogen, n. a. a.	30 v. H.
	398	Glanzwachstuch für Wagen, Fußböden, Simse und Tische; Linoleum und Kork-Matten oder -Teppiche	30 v. H.
	aus 422	Meßbänder aus jedem Material	25 v. H.
	489	Buchbinderleinwand	frei
	494	Steifleinwand (buckram), wenn zur Herstellung von Herren- und Damenhutformen eingeführt	frei
		„Mit Kautschuk gefütterte Leinenschläuche" siehe I. 8. aus 222.	

Mexiko.

[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

			Zollsatz für 1 kg Gew.
1.	88	Hanf,*) Flachs, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, nicht besonders aufgeführt, roh oder gehechelt . . . 100 kg Rohgew.	2,20
	90	Jute, Abaka- oder Manilahanf, Pita, Istle, Agave- und neuseeländische Fasern (Phormium tenax), roh oder gehechelt 100 kg Rohgew.	0,55
		*) 136) Der Tarif stellt bei der Klassifizierung Flachs, Hanf und sonstige ähnliche Spinnstoffe gleich und belastet sie in der nämlichen Weise. usw.	
2.	372	Schnur aus Flachs oder Hanf, nicht über 10 mm stark kg gef. G.	1,65
	373	Desgl. desgl. desgl., über 10 mm stark . . . . . kg gef. G.	0,18
	374	Garn, ungezwirnt (hilaza), aus Flachs oder Hanf und solches aus sonstigen ähnlichen Spinnstoffen, nicht besonders aufgeführt (Anm. 120 siehe I. 2.) . . . . kg gef. G.	0,18
	375	Desgl. aus Henequen, Agave, Neuseelandhanf (Phormium tenax), Crotalaria oder Sunn (crotalaria juncia) oder aus diesen Materialien gemischt, nicht über 403 m auf 1 kg gehend und Garn, ungezwirnt (hilaza) aus Abaka- oder Manilahanf, nicht über 437 m auf 1 kg gehend (Anm. 120 siehe I. 2.)	frei
	376	Leinen- und Hanfgarn, gezwirnt (hilo), in Knäueln, auf Papptäfelchen oder in Strähnen . . . . kg gef. G.	0,25
	377	Desgl. desgl. auf Spulen . . . . kg gef. G.	1,10
	378	Leinengarn, gezwirnt (hilo), geglättet, zu Schleiertüchern (rebozos) kg gef. G.	1,50
3.	169	Säcke aus Jute-, Pita-, Agave-, Henequen- und Hanfwerg-Geweben, die unter Nr. 382 und 383 benannt sind . . . kg Rohgew.	0,12
	380	Taschentücher aus Leinengewebe, nicht abgeschnitten oder besäumt	Unterliegen dem Zoll des Gewebes, aus dem sie bestehen.
	381	Desgl. desgl., abgeschnitten oder besäumt	Desgl. desgl. mit 25 v. H. Zuschlag.
	382	Grobe Gewebe aus Jute, Abaka, Pita, Agave, Henequen, Neuseelandhanf (Phormium tenax) oder Hanfwerg, gebleicht, gelblich oder farbig, von beliebiger Webart, nicht über 32 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Geviert und im Gewicht bis zu 400 g auf 1 m im Geviert (Anm. 134) . . . . qm	0,06
	383	Desgl. desgl. desgl. im Gewicht über 400 g auf 1 m im Geviert (Anm. 134) . . . . qm	0,09
	384	Gewebe aus desgl. desgl., glatt, in den vorstehenden Nummern nicht mitenthalten, bis zu 12 Fäden in Kette und Schuß auf 5 mm im Geviert . . . . qm	0,15
	385	Gewebe aus Flachs oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, nicht unter die Nrn. 382 bis 384 fallend, gebleicht, gelblich oder farbig, glatt, bis 12 Fäden in Kette und Schuß auf 5 mm im Geviert qm	0,15

			Zollsatz für 1 kg Peso.
	386	Gewebe aus Flachs, Hanf oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, gebleicht, gelblich oder farbig, glatt, über 12 Fäden in Kette und Schuß auf 5 mm im Geviert . . . . qm	0,22
	387	Gewebe aus Flachs, Hanf oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, gebleicht, gelblich oder farbig, nicht glatt . . . . . . qm	0,25
	388	Gewebe aus Flachs, Hanf oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, gebleicht, gelblich oder farbig, mit Wolle bestickt (Anm. 123 siehe I. 6.) . . . . qm	0,40
	389	Gewebe aus Flachs, Hanf oder anderen ähnlichen Spinnstoffen, gebleicht, gelblich oder farbig, mit Beimischung von unechtem Metall in Form von eingewebten oder gestickten Zeichnungen oder Mustern (Anm. 124 siehe I. 3.) . . . . kg ges. G.	2,20
	390	Desgl. desgl., mit Beimischung von Edelmetall in Form von Tüpfeln oder Fäden (Anm. 124 siehe I. 3.) . . . . kg ges. G.	3,30
	391	Desgl. desgl., mit Beimischung von Edelmetall in eingewebten oder gestickten Zeichnungen oder Mustern (Anm. 125 siehe I. 3.) kg ges. G.	5,50
	392	Teppiche und Tischdecken, nur aus Hanf, Jute oder einem anderen ähnlichen pflanzlichen Spinnstoff, glatt, geköpert, gemustert oder aus ungeschnittenem Samt [rizo] . . . . qm	0,28
	393	Teppiche und Tischdecken, nur aus Hanf, Jute oder einem anderen ähnlichen pflanzlichen Spinnstoff, aus Trippsamt . . . . qm	0,40
	394	Teppiche und Tischdecken, nur aus Hanf, Jute oder einem anderen ähnlichen pflanzlichen Spinnstoff, wenn mit Fransen oder Salleisten aus Wolle . . . . qm	0,45
	405	Vorhänge, Bettüberdecken, Bettdecken, Tischdecken, [Antimakassars und Bezüge] aus Leinen oder Hanfgewebe, ohne Stickerei kg ges. G.	1,40
	[406	Desgl. desgl., mit Stickerei . . . . kg ges. G.	2]
	414	Leinene Überwürfe (rebozos), bis 26 Fäden in Kette und Schuß auf 5 mm im Geviert . . . . qm	2,20
	415	Leinene Überwürfe, über 26 bis 38 Fäden im Geviert . . qm	3,30
	416	Leinene Überwürfe, über 38 Fäden im Geviert . . . . . qm	6,60
	421	Leinenband, mit Durchbrucharbeit [oder mit Stickerei aus Baumwolle, Wolle oder Leinen] (Anm. 133) . . . . . kg ges. G.	2,75
	422	Desgl. desgl., wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 133) . . . . kg ges. G.	1,70

133) Gestickte oder durchbrochene Streifen unterliegen diesem Zoll, auch wenn sie zugeschnitten oder zu Reihen vereinigt und nicht zugeschnitten im Stück eingehen. usw.

134) Die unter die Tarif-Nrn. 382 und 383 gehörenden Gewebe unterliegen den Zollsätzen gemäß ihrem Gewicht, auch wenn sie einige Fäden aus Baumwolle in Form von Fransen oder als Randstreifen haben. Auf jedes andere Gewebe aus den in jenen Nummern bezeichneten Faserstoffen, welches nicht deutlich unter jenen Nummern miteinbegriffen ist, finden die Zollsätze der Tarif-Nrn. 384 bis 391 Anwendung.

„Babuschen usw. aus nicht seidehaltigem Stoff zugeschnitten" siehe I. 3. Nr. 671.

4. [Siehe 5. Nr. 379 und 7. Nr. 407.]
„Wirkwaren aus Leinen mit Seide" siehe IV. 4. Nr. 493/4.

5.	379	Spitzen und Spitzengewebe (encajes y punto) aus Leinen, aller Art und Waren daraus . . . . kg ges. G.	7
6.	478	Bänder und Streifen aus Leinen mit Seidenstickerei kg Reingew.	4
	479	Desgl. desgl., wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse . . . . kg Reingew.	2,75
	701	Angefangene oder fertige Handarbeiten auf Kanevas, Filz oder Gewebe, nicht seidehaltig, nicht besonders aufgeführt . . kg ges. G.	1

[Siehe 3. Nr. 406, 421/22.]

		Zollsatz für 1 kg Peso.
7.	395 Quasten aus Leinen oder Hanf, Jute oder anderem ähnlichen pflanzlichen Spinnstoff, auch wenn die Formen aus anderem Material bestehen (Anm. 127 siehe I. 7.) . . . . kg ges. G.	0,70
	396 Desgl. desgl., wenn mit Schnur vom nämlichen Stoff (Anm. 128 siehe I. 7.) . . . . kg ges. G.	1,80
	407 Fransen, Borten, Posamentierwaren, Besatzband, Band und [Netzgewebe] aus Leinen (Anm. 131) . . . . kg ges. G.	2,50
	408 Desgl. desgl. in Verbindung mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 131) . . . . kg ges. G.	1,25
	664 Säbelkoppel, nicht besonders aufgeführt, nicht Edelmetall enthaltend kg ges. G.	0,75

131) Posamentierwaren sind Gewebestreifen, die im allgemeinen bis 4 cm Breite haben und als Verzierungen zu vielen Gegenständen verschiedener Art und zu Kleidungsstücken Verwendung finden. Einige Posamentierwaren haben die Form gewisser Verzierungen aus spitzenähnlichem Gewebe; es ist jedoch leicht, sie von letzterem zu unterscheiden. Die Posamentierwaren der Nr. 356 des Tarifs werden ausschließlich mit Flechtmaschinen hergestellt; man kann sie deshalb leicht aufflechten, ohne die Fäden zu zerreißen, was bei den Spitzen, die auf dem Stuhl hergestellt sind, nicht gelingt.

Einige Posamentierwaren ahmen durch die eigentümliche Form ihrer Ränder in unvollkommener Weise die sogenannte Gipürespitze nach. Um sie zu unterscheiden, muß man sich gegenwärtig halten, daß die Gipürespitze sich durch das Fehlen eines lediglich geflochtenen Zeugstoffes kennzeichnet, sodann weder das sogenannte Klöppelspitzengewebe (tejido llamado de bolillo) noch Häkel- oder Netzstoffe nachahmt und in einer Spitze besteht, die dünne Teile aus einfachen Fäden und stark hervortretende, mit parallelen Fäden bedeckte Muster zeigt, wie solche einer ziemlich erhabenen Stickerei. Ihr Aussehen ist im allgemeinen das einer Stickerei, die von dem Stoff, aus dem die Ware besteht, losgelöst ist.

Die Posamentierwaren werden im allgemeinen mit gezwirntem Garn hergestellt und ahmen manchmal das Häkelgewebe nach, weswegen sie im Handel unter dem Namen „Nachahmung von Klöppelspitze" bekannt sind. Um Verwechslungen und Streitigkeiten zu vermeiden, sind als unter Tarif-Nr. 356 fallende Posamentierwaren die geflochtenen Bänder anzusehen, wenn sie ein Gewicht von über 150 g auf 1 qm und eine Breite von nicht über 4 cm haben.

Posamentierwaren oder Verzierungen aus spitzenähnlichem Gewebe sind, sofern sie unter 150 g auf 1 qm wiegen oder über 4 cm Breite haben, als Spitzen zu tarifieren.

Bei Bestimmung der Breite der Posamentierwaren ist die größte Abmessung des Raumes, den das Gewebe einnimmt, zugrunde zu legen, ohne Ausschluß der an den Rändern befindlichen durchbrochenen Stellen (gazas).

Unter Netzgewebe versteht man netzförmige Verzierungen, bei denen der eine Rand gewöhnlich kugelförmige Quasten oder Fransen hat.

Als Fransen werden diejenigen Verzierungen angesehen, welche aus einer Borte oder Ausstattung aus Stoff bestehen und an einzelnen Randstellen lose flocken- oder stengelförmige Fäden haben. In gleicher Weise werden die Verzierungen tarifiert, welche aus einer zusammengezogenen oder wellenförmigen Franse oder aus Stoffausstattung bestehen oder welche an einem Rande Wellen, Zäckchen (picos) oder ähnliche Umrisse haben. Die Tarif-Nrn. 357 und 408 beziehen sich auf Baumwollen- oder Leinenbänder mit Haken oder Ösen aus unedlem Metall; wenn indes die Haken oder Ösen nicht die ganze Länge des Bandes entlang oder über 10 cm voneinander abstehen, so fallen diese Bänder unter die betreffende Tarif-Nr., wie wenn sie keine Haken oder Ösen hätten.

„Knöpfe mit nicht seidehaltigem Gewebe überzogen" siehe I. 7. Nr. 657.

8.	677 Maschinenpackung aller Art und aus Material aller Art kg ges. G.	0,04
	694 [Asbest-, Pappe- oder] Wergtafeln, geteert, zum Dachdecken kg Rohgew.	0,04

Neufundland.

			Maßstab.	Zollsatz. Dollar	Cent.
		Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 40 v. H. Muster ohne Handelswert sind frei.			
1.	109	Werg	Pfund	—	1
	188	Hanf, [Hanfgarn, Kokosgarn], Sisalhanf, Manilahanf, Flachs und Werg		frei	
2.	147	Zwirn für Segelmacher, und zwar: Hanfzwirn zum Leiken und Säumen von Segeln, [und baumwollener Segelzwirn] sowie aller andere Zwirn, nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert 30 v. H.		
	aus 188	Hanfgarn, Kokosgarn		frei	
		„Leinengarn" siehe I. 2. Nr. 131 b.			
3.	19	Grobe Sackleinwand (brin), sogenanntes Brotbeutelzeug, wenn von inländischen Brotfabrikanten eingeführt, [Schnur oder Nägel zum Verpacken ihrer Erzeugnisse]	Wert 10 v. H.		
	31	Segeltuch aus Hanf, [Baumwolle] oder Flachs, als Segel und Teerleinwand bekannt, [ausschl. Baumwollendrell] . .	Wert 5 v. H.		
	aus 53	Teppichstoffe, Vorleger, Matten und Mattenstoff von Kokos, [Stroh], Hanf oder Jute; Leinendamast, Treppenleinen, Tafeldamast (diaper), Bettücher und Leinwand zu Bettüchern, Steppdecken, Handtücher und Handtuchzeug sowie ähnliche Artikel aus Leinen [oder Baumwolle] oder aus Leinen und Baumwolle zusammen, fertig gemacht oder nicht, nicht anderweit besonders aufgeführt; Säcke oder Beutel aus Jute, Hanf, Leinen [oder Baumwolle], einschließlich der nahtlosen Säcke	Wert 35 v. H.		
	127	Segel für Boote und Schiffe; Persennige, Zelte und Sonnensegel	Wert 40 v. H.		
	152	Fenster-Rouleauxstoff im Stück oder zugeschnitten und gesäumt [oder auf Stangen aufgeschlagen], nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert 40 v. H.		
		„Bänder jeder Art, nicht anderweit besonders aufgeführt; Krepp aller Art; Plüsch, Taschentücher; Schleierstoff siehe I. 3. Nr. 131 a.			
		„Lampendochte" siehe I. 3. aus 88.			
		„Treibriemen" siehe I. 3. Nr. 12.			
4.	aus 53	Handschuhe und Halbhandschuhe [aller Art]	Wert 35 v. H.		
	aus 144	Börsen	Wert 40 v. H.		
		„Netzwerk" siehe I. 3. Nr. 131 a.			
5.		„Spitzen; Taschentücher; Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaren, Spitzengrund; Vorhänge (shams), Gardinen" siehe I. 3. Nr. 131 a.			
6.		„Stickereien" siehe I. 3. Nr. 131 a.			
7.		„Bänder, nicht anderweit besonders aufgeführt; Borten, Fransen, Schnüre" siehe I. 3. Nr. 131 a.			
		„Knöpfe" siehe I. 2. Nr. 131 b.			
		„Lampendochte" siehe I. 3. aus 88.			
		„Stiefel-, Schuh- und Schnürbänder" siehe I. 2. Nr. 131 b.			
		„Wagenausrüstungsstücke wie Quasten und Schnur" siehe I. 7. Nr. 32.			
8.	aus 53	Glanzwachstuch und Wachstuch für Fußböden, Simse, Treppen und Tische; Linoleum und Korkmatten oder Korkteppiche .	Wert 35 v. H.		

Nicaragua.

Nicht besonders genannte Artikel, welche nicht klassifiziert werden können, entrichten 150 v. H. vom Betrage der Originalfaktura. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach Tarif-Nr. 1609 zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	161	Hanf, Jute, Ramie und andere Pflanzenfasern, nicht besonders aufgeführt, roh oder gehechelt	0,30
		Zuschlag für Hanf, Pita und Agave (Fasern)	0,03
	162	Schiffswerg	frei
	163	Flachs roh	0,50
	204	Pflanzenhaar	0,05
	384	Abfälle von Tauwerk zur Papierfabrikation	frei
	969	Werg (hilaza) oder Flachs roh	0,50
		„Lumpen, Abfälle, Werg, Hadern und Schnitzel von Pflanzenstoffen, zur Papierfabrikation" siehe I. 1. Nr. 392.	
2.	965	Hanfgarn, lose oder in Docken	0,30
	967	Zwirn oder gedrehte Schnur für beliebigen Gebrauch	0,40
	968	Näh-, Stick- und Webegarn und Schusterdraht	0,90
	970	Docken zum Anfertigen von Rebozos (Kopftüchern)	0,30
3.	370	Säcke aus Hanf, Jute, Pita oder Agave	0,05
		Zuschlag für Säcke aus Leinen oder Hanf	0,03
	971	Bielefelder Leinen (alemanisco), Damast und ähnliche Gewebe	1
	972	Bramante (niederländisches Hanfleinen) aller Art	0,15
	973	Bretaña (Bretagner Leinen), Irlanda (irländische Leinwand), Estopilla (Schleierleinwand) und ähnliche Stoffe, weiß, bedruckt oder farbig	1,50
	974	Kotrai, Koleta, Holanda (holländische Leinwand) oder ähnliche Gewebe, roh oder gefärbt	0,80
	975	Weiße Kreasleinwand oder Stoffe für Bettlaken	0,90
	976	Krehuela, Brin, Drilch und alle anderen Stoffe aus Hanf für Männerkleidung, ungebleicht oder gebleicht	0,60
	977	Drilch, glatt oder diagonal gewebt, ungebleicht oder gebleicht, gemustert oder nicht, aus Flachs	1
	980	Phantasiestoffe, glatt oder gemustert, weiß, farbig oder bedruckt, nach Art der Gewebe von Gaze, Musselin, Batist usw., gepreßt, gekräuselt oder durchbrochen	1,50
	981	Phantasiestoffe, glatt oder gemustert, weiß, farbig oder bedruckt, nach Art der Gewebe von Gaze, Musselin, Batist usw., gepreßt, gekräuselt oder durchbrochen mit Streifen, Karros oder Blumen aus Wolle, Ramie oder Seide	2,50
	982	Batist, glatt oder gemustert, weiß, farbig oder bedruckt	1,50
	983	Gewöhnliches Segeltuch	0,80
	984	Mantalona, ungebleicht und gebleicht, gemustert oder nicht	1
	985	Pikee für Westen	2
	986	Pikee für Westen mit Streifen, Karros oder Blumen von Wolle, Ramie oder Seide	3
	987	Segeltuch zum Beziehen von Feldbetten und zu ähnlichen Zwecken	0,50
	989	Teppiche und Tischdecken von Hanf, Jute oder ähnlichem Faserstoff	1
	1004	Tischdecken und Unterlagen für Vasen, Lampen und ähnliche Gegenstände, ohne Verzierungen von Wolle, Ramie oder Seide	2
	1006	Teppiche, Gardinen und jedes dazu hergerichtete Stück Zeug, nicht besonders aufgeführt, mit Verzierungen aus Wolle, Ramie oder Seide	1,50
	1008	Bänder, Schnüre und Borten von glattem Gewebe, ohne Verzierungen	2,50
	1013	Gardinen und Wandbehänge von Damast und ähnlichen Stoffen	2,50
	1015	Gardinen von Batist, Gaze, Musselin und ähnlichen Geweben	3
	1020	Tischtücher und Servietten	1,40

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	1021 Maße für Schneider	0,80
	1025 Umschlagetücher, Halstücher [Mantillen, Fichus, Pelerinen,] Schleier und ähnliche Artikel	3,50
	1027 Taschentücher, glatt	3
	1029 Bettlaken [und Steppdecken]	1,20
	1030 Säcke oder Beutel	0,05
	1037 Leinene Handtücher	1,50
	1038 Handtücher aus Hanf, Jute und anderen Faserstoffen	1
	1044 Segel von Segeltuch aus Hanf mit zugehörigem Takelwerk	frei
	1391 Leinwand, für gewerbliche Zwecke hergerichtet	1
	„Bettdecken aus Damast oder ähnlichem Gewebe" siehe V. 2b Nr. 1033.	
	„Dieselben mit Verzierungen aus Seide" siehe V. 2b Nr. 1034.	
	„Frauenkleider, zugeschnittene" siehe V. 2b Nr. 1039/1043.	
	„Gürtel, Strumpfbänder und Hosenträger ohne Ausrüstung" siehe V. 1 Nr. 1009.	
4.	995 Socken und Strümpfe von schottischem und anderem Garn	2,40
5.	993 Blonden, Spitzen und Fransen, in Verbindung mit Glasperlen oder Metall oder ohne solche Verbindung	5
	1011 Gardinen und Antimacassars aus Tüll oder Spitzengewebe	4
	„Bettdecken aus Tüll oder Spitzengewebe" siehe V. 2b Nr. 1017.	
6.	[995 Socken und Strümpfe von schottischem und anderm Garn	2,40]
	996 Dieselben mit Zierat von Wolle, Ramie oder Seide	3
	1027 Taschentücher, bestickt	3
	1035 Bestickte Streifen und Einsätze	5
	1036 Dieselben mit Zierat aus Wolle, Ramie oder Seide	6
	„Bettdecken mit Stickerei aus Wolle, Ramie oder Seide" siehe V. 2b Nr. 1034.	
7.	988 Besatz aller Art für Frauenkleider, und Posamentierarbeiten	4
	994 Quasten, Schnüre, Halter, Fransen und Verzierungen für Gardinen und ähnliche Zwecke	2
	1541 Knöpfe von beliebigem Material, überzogen mit Leinen	0,70
	„Knöpfe überzogen mit Ramie" siehe III. 7. Nr. 1542.	
8.	728 Schmirgel[papier oder] -Leinwand	0,10
	978 Wachstuch als Verpackungsmaterial	0,10
	979 Stoffe für Fußbodenbelag, naturfarbig oder bedruckt, und abgepaßte Stücke zu demselben Zweck	0,15

Peru.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 v. H. hinzu.

	Zollsatz vom Wert.
270 Ungebleichte Gewebe aus Hanf oder Jute	28 v. H.
726 Säcke, neue aus Hanf, Pitagarn, Esparto, zum Verpacken von Zucker und Getreide, einschließlich der Beutel für Metall	31½ v. H.
727 Dieselben, gebraucht	31½ v. H.
1286 Packung aus Hanf oder aufgedrehtem Tauwerk aller Art	frei
1339 Werg zum Kalfatern	frei
1359 Riemen und Streifen aus Leinen für Maschinenräder	frei
1389 Kabelgarn aus Hanf oder Manilafaser	frei
1496 Meßbänder jeder Art für Zimmerleute	10 v. H.
1497 Angelschnüre aus Hanf	10 v. H.

Nr.	Ware	Zollsatz vom Wert.
1507	Maße aus Stoff, für Schneider und Schuhmacher	10 v. H.
1510	Desgl. Bandmaße bis zu 2 m Meßfähigkeit, in Etuis, für die Tasche, aus Material aller Art	10 v. H.
1511	Desgl., über 2 m lang	10 v. H.
	Von den übrigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem Zuschlag von 8 v. H. des Zollbetrages.	

Salvador.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Warenproben ohne Wert in nicht verwertbaren Abschnitten und Stücken unterliegen nach Nr. 353 des Tarifs dem Zoll von 0,01 Peso für das Kilogramm, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

	Nr.	Ware	Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	aus 17	Hanf und Jute, roh, Werg oder gehechelt	0,03
	aus 38	Ramie: roh	0,75
	287	Werg zum Kalfatern	0,01
		„Menschenhaar, falsches“ siehe III. 1. Nr. 210.	
2.	aus 17	Ungezwirntes Hanfgarn zum Nähen von Säcken.	0,03
	aus 20	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Pitagarn .	0,20
	24	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Nähgarn .	0,80
	aus 38	Ramie: Garn	0,75
3.	aus 17	Hanf, gewöhnlicher, und Jute: leere Säcke, nicht geteert	0,03
	aus 18	Hanf oder Jute, rein oder gemischt: gewöhnliche Gewebe wie Brin und Bramante zum Verpacken.	0,05
	19	Leinen oder Hanf in Zelten aus starken Geweben, nicht geteert	0,10
	21	Leinen oder Hanf: Mamirings aus Segelleinwand, nicht geteert; Geflecht, lose, (Gewebe) aus Leinen oder Hanf für Schuhmacher	0,30
	22	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Segeltuch, Rusia und Coleta; Jute und gewöhnlicher Hanf: Decken, Matten, Fußdecken, kleine Teppiche und Fußabtreter, Vorhänge, Tischdecken [und Hängematten] sowie Stoffe dazu und zu Möbeln; Säcke, leer, zur Ausfuhr von Indigo bestimmt	0,50
	23	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Drill, roh, weiß oder farbig	0,60
	25	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Gewebe, glatt oder gemustert, weiß oder farbig, wie Krea (mit Krea wird das gebleichte Gewebe mit bis zu 20 Fäden auf den viertel engl. Zoll bezeichnet), Platilla, Alemanisco oder Stoffe zu Tischdecken, Damast, Pikee, Gewebe zu Betttüchern und Polster- und Möbelbezügen sowie die sonstigen nicht besonders benannten ähnlichen Gewebe, ohne jede Näherei oder Stickarbeit; Kanevas zum Sticken; [Kambrayon oder gummiertes Gewebe und] mit Roßhaar gemischtes Gewebe zu Unterfutter; Handtücher; Sprungriemen, Halfter, Zügel und Gurte, [mit oder] ohne Zutaten aus gewöhnlichem Metall .	1

	Nr.	Ware	Zollsatz für 1 kg Pesos.
	aus 26	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: feine Gewebe ohne Näharbeit, gemustert [oder bestickt,] weiß oder farbig wie Irlanda, Bretaña, Cambray, Batist und feine nicht anderweit benannte Gewebe aller Art zu Kleidern und zu anderen Zwecken; Taschentücher; Tischdecken und Mundtücher; Bänder ohne Elastik; Bettdecken und Bettüberdecken; Decken, Vorhänge, nicht besonders aufgeführt; Deckchen; Decken und Unterlagen für Vasen und Lampen	1,50
	aus 28	Leinen, rein oder mit Baumwolle gemischt: [Rebozos und] Gewebe dazu; Futter zu Hüten, Regen- und Sonnenschirmen; Schuhwerk aller Art, zugeschnitten	3
	39	Ramie: Gewebe, rein oder gemischt, ohne Näharbeit oder Verzierung	2,50
	aus 91	Pflasterleinwand	0,40
	aus 254	Jalousien aus bemaltem Gewebe ohne Rollvorrichtungen, mit oder ohne Bilder	0,60
		„Glanzgaze mit unechtem Silber- oder Goldgewebe" siehe I. 3. Nr. 53.	
		„Säcke zu Indigo" siehe 2. Nr. 22.	
		„Treibriemen aus Segeltuch" siehe 8. Nr. 74.	
4.	aus 14	Socken (Halbstrümpfe) aus schottischem Garn oder ihre Nachahmungen	1,50
	aus 26	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Kurze Hemden (camisetas), Unterbeinkleider, Strümpfe, Socken, Männerhemden und Unterzeug aller Art ohne Spitzen oder Stickerei; Filetarbeiten (mallas)	1,50
	aus 27	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Handschuhe	2
	40	Ramie: Unterzeug	5
5.	aus 26	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Deckchen, Moskitonetze; Decken und Unterlagen für Vasen und Lampen; Leinenspitze	1,50
	aus 28	Leinen, rein oder mit Baumwolle gemischt: Spitzen, Blonden	3
6.	aus 28	Leinen, rein oder mit Baumwolle gemischt: bestickte Bänder und Einsätze	3
		„Feine Gewebe, bestickt" siehe 3. Nr. 26.	
7.	aus 21	Leinen oder Hanf: mit Leinen überzogene Knöpfe	0,30
	aus 26	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Bänder ohne Elastik, Litzen, Fransen, Quasten, Bordüren	1,50
	aus 28	Leinen, rein oder mit Baumwolle gemischt: Borten und andere nicht aufgeführte Verzierungen	3
8.	aus 17	Hanf, gewöhnlicher, und Jute: leere Säcke, geteert	0,03
	aus 18	Hanf oder Jute, rein oder gemischt: Teer- und Wachstuch zum Verpacken	0,05

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
aus 19	Leinen oder Hanf in Zelten aus starken Geweben, geteert . . .	0,10
aus 21	Leinen oder Hanf: Mamirings aus Segelleinwand, geteert . . .	0,30
aus 53	Linoleum und andere Teer- und Wachstuchstoffe zu Fußbodenbelag	0,30
54	Wachstuchgewebe zu Tisch- und Möbeldecken und zu anderen Zwecken, nicht besonders benannt	0,40
aus 74	Treibriemen aus Segeltuch, Boi (bayeta) oder anderem Material	0,01
aus 254	Jalousien aus gummiertem, geöltem oder lackiertem Gewebe ohne Rollvorrichtungen, mit oder ohne Bilder	0,60
269	Ventil- und andere Maschinen-Dichtungen, nicht genannt	0,01
347	Maße aller Art, nicht benannt	0,25
	„Cambrayon oder gummiertes Gewebe" siehe 3. Nr. 25.	

Uruguay.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 31 v. H.
Einem Zuschlagszoll von 5 v. H. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waren mit Ausnahme der mit * bezeichneten.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Werts der eingeführten Waren erhoben. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Hanf und Jute, roh	5 v. H.
*Sackleinen in Stücken	10 v. H.
„Kreas" siehe I. unter „Schirting".	
„Handschuhe" siehe I.	

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder teilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 v. H. vom Werte erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
1.	323	Flachsstroh	Tonne	5	—
	324	Flachs, nicht gehechelt oder zugerichtet	Pfund	—	1
	325	Flachs, gehechelt, als zugerichteter Flachs bekannt . . .	„	—	3
	326	Flachswerg	Tonne	20	—
	327	Hanf und Hanfwerg	„	20	—
		Hanf, gehechelt, als zugerichteter Hanf bekannt	„	40	—
	531	Kokosfaser (coir) [und Garn daraus]		frei	
	566	Gräser und Fasern: Istle- oder Tampico-Faser, Jute, Jutekolben, Manila, Sisalgras, Sunn sowie alle anderen Textilgräser oder faserigen Pflanzenstoffe, in keiner Weise verarbeitet oder zugerichtet, nicht besonders in diesem Gesetze aufgeführt		frei	
	624	Kalfaterwerg		frei	
	648	Lumpen, anderweit nicht besonders aufgeführt		frei	
		„Alte Tauenden" siehe V. 4. Nr. 588.			
2.	328	Einfache Garne aus Jute, nicht feiner als fünf Lea oder Nummern	Pfund u. v. Wert	— 10 v. H.	1
		Desgl., wenn feiner als fünf Lea oder Nummern . . .	v. Wert	35 v. H.	

	Nr.	Warenbezeichnung	Maßstab	Zollsatz Dollar	Cent
	330	Zwirn, [Bindfaden oder Schnur], aus Garn, nicht feiner als 5 Lea oder Nummern, aus Flachs, Hanf oder Ramie, oder sofern diese Substanzen oder eine derselben dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden	Pfund	—	13
		Wenn aus Garn feiner als 5 Lea oder Nummern, für jede Lea oder Nummer oder jeden Bruchteil einer Lea oder Nummer über 5, mehr	„	—	3/4
	331	Einfache Garne, ungefärbt und ungebleicht (in the gray), aus Flachs, Hanf oder Ramie, oder aus einer Mischung derselben, nicht feiner als 8 Lea oder Nummern. . .	„	—	7
		Feiner als 8, aber nicht feiner als 80 Lea oder Nummern	v. Wert	40 v. H.	
		Feiner als 80 Lea oder Nummern.	„	15 v. H.	
	aus 531	Garn aus Kokosfaser (coir)		frei	
		„Docht, gedrehter" siehe 7. Nr. 320.			
		„Weberharnisch oder Litzen" siehe 7. Nr. 320.			
3.	aus 320	Etiketts für Kleidungsstücke oder andere Artikel, aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser	Pfund	—	50
			u. v. Wert	30 v. H.	
	332	[Netzwerk, Netze], Gurte [und Schleppnetze] aus Flachs sollen denselben Zoll pro Pfund entrichten, wie in dieser Gruppe für Zwirn, Bindfaden oder Schnur, aus welchen sie hergestellt sind, vorgesehen ist, und als Zuschlagszoll	v. Wert	25 v. H.	
	334	Teppiche, Teppichzeug, Matten und rauhe Fußteppiche aus Flachs, Hanf, Jute oder anderer Pflanzenfaser (ausgenommen Baumwolle), wenn nicht mehr als 15 Cent für das Quadratyard wert	Quadratyard	—	5
			u. v. Wert	35 v. H.	
		Wenn mehr als 15 Cent für das Quadratyard wert	Quadratyard	—	10
			u. v. Wert	35 v. H.	
	335	Wasserschläuche, ganz oder teilweise aus Flachs, Hanf, Ramie oder Jute	Pfund	—	20
	336	Bänder, ganz oder teilweise aus Flachs, mit oder ohne eingewebte Metallfäden, auf Rollen, Spulen oder anderweitig, und ausdrücklich zur Verwendung bei der Herstellung von Meßbändern bestimmt	v. Wert	40 v. H.	
	341	Glatt gewebte Stoffe aus einfachen Jutegarnen, unter welchem Namen immer bekannt, nicht breiter als 60 Zoll, nicht weniger als 6 Unzen auf das Quadratyard wiegend und nicht mehr als 30 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählend	Pfund	—	5/8
			u. v. Wert	15 v. H.	
		Wenn mehr als 30, aber nicht mehr als 55 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll	Pfund	—	7/8
			u. v. Wert	15 v. H.	
	342	Alle Fabrikate mit Pol, in welchen Flachs dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet	v. Wert	60 v. H.	
	343	Säcke aus glatt gewebten Stoffen aus einfachen Jutegarnen, nicht gefärbt, farbig, bunt, bemalt, bedruckt, oder gebleicht und nicht mehr als 30 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählend.	Pfund	—	7/8
			u. v. Wert	15 v. H.	
	344	Packleinwand für Baumwolle, grobes Sacktuch (gunny cloth) und ähnliche Stoffe zur Verpackung von Baumwolle geeignet, aus einfachen Garnen von Jute, Jutekolben oder Hanf, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, bunt, bemalt oder bedruckt, nicht mehr als 16 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählend und nicht weniger als 15 Unzen auf das Quadratyard wiegend	Quadratyard	—	6/10

			Maßstab.	Zollsatz. Dollar.	Cent.
	345	Taschentücher aus Flachs, Hanf oder Ramie, oder solche, in welchen diese Substanzen oder eine derselben dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden, gleichviel ob im Stück oder sonstwie und ob fertig oder nicht, nicht gesäumt oder nur gesäumt	v. Wert	50 v. H.	
		falls mit Hohlsaum oder mit dessen Nachahmung, oder „revered“, oder mit eingezogenen Fäden, aber nicht mit Stickerei oder Initialen versehen . . .	„	55 v. H.	
	346	Gewebte Stoffe oder Artikel, nicht besonders in diesem Gesetze vorgesehen, aus Flachs, Hanf oder Ramie bestehend, oder solche, in welchen diese Substanzen oder eine derselben dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden, 4½ Unzen oder mehr auf das Quadratyard wiegend:			
		wenn nicht mehr als 60 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll zählend	Quadratyard	—	1¾
		mehr als 60 und nicht mehr als 120 Fäden auf den Quadratzoll zählend	„	—	2¾
		mehr als 120 und nicht mehr als 180 Fäden auf den Quadratzoll zählend	„	—	6
		mehr als 180 Fäden auf den Quadratzoll zählend .	„	—	9
		und als Zuschlagszoll auf alle vorgenannten Artikel .	v. Wert	30 v. H.	
		Keiner der in diesem Paragraphen angeführten Artikel soll einen geringeren Zollsatz als 50 v. H. vom Wert zahlen.			
		Gewebte Stoffe aus Flachs, Hanf oder Ramie, oder solche, in welchen diese Substanzen oder eine derselben dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden, einschließlich solcher, welche als Schirtingstoff bekannt sind, weniger als 4½ Unzen auf das Quadratyard wiegend und mehr als 100 Fäden in Schuß und Kette auf den Quadratzoll enthaltend	„	35 v. H.	
	347	Alle Fabrikate aus Flachs, Hanf, Ramie oder anderer Pflanzenfaser oder solche, in welchen diese Substanzen oder eine derselben dem Werte nach den Hauptbestandteil bilden, nicht besonders in diesem Gesetze vorgesehen	„	45 v. H.	
	452	Mattenstoff aus Kokosfaser [oder Rohr]	Quadratyard	—	6
		Matten aus Kokosfaser [oder Rohr]	Quadratfuß	—	4
		„Aus anderer vegetabilischer Faser als Baumwolle und Seide bestehender Stoff“ siehe I. 3. Nr. 311.			
		„Bänder, Fischbeinüberzüge, Futter für Fahrradreifen, Gurte und Gurtband, gewebter Docht“ siehe 7. Nr. 320.			
		„Knopfformen“ siehe I. 3. Nr. 413.			
		„Plüsche, Samte und Corduroys aus anderer Pflanzenfaser als Baumwolle, auch zugeschnitten“ siehe I. 3. Nr. 315.			
4.	317	Strümpfe, Socken und Halbsocken, auf Strickmaschinen oder Strickrahmen angefertigt, aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser, in diesem Gesetz nicht anderweit vorgesehen	v. Wert	30 v. H.	
	318	Strümpfe, Socken und Halbsocken, gesäumt, fassoniert, verengt und ganz oder teilweise auf Strickmaschinen oder Strickrahmen hergestellt oder mit der Hand gestrickt, einschließlich solcher, welche im Handel als Strümpfe, Socken oder Halbsocken ohne Naht und als Rund-Strümpfe, -Socken oder -Halbsocken bekannt sind, alle aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser, fertig oder unfertig:			
		nicht mehr als 1 Dollar für das Dutzend Paar wert	Dtzd. Paar	—	50
		wenn mehr als 1 Dollar, aber nicht mehr als 1,50 Dollar für das Dutzend Paar wert . . .	„	—	60
		wenn mehr als 1,50 Dollar, aber nicht mehr als 2 Dollar für das Dutzend Paar wert	„	—	70

	Nr.	Warenbezeichnung	Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
	318	Strümpfe usw. (Forts.):			
		wenn mehr als 2 Dollar, aber nicht mehr als 3 Dollar für das Dutzend Paar wert	Dtzd. Paar	1	20
		wenn mehr als 3 Dollar, aber nicht mehr als 5 Dollar für das Dutzend Paar wert	„	2	—
		und als Zuschlagszoll auf alle vorbenannten Artikel	v. Wert 15 v. H.		
		wenn mehr als 5 Dollar für das Dutzend Paar wert	v. Wert 55 v. H.		
	319	Hemden und Unterhosen, Beinkleider, Westen, Hemdhosen, (union suits, combination suits), Trikots, Sweaters, Korsettschoner und Unterzeug jeder Art, ganz oder teilweise auf Strickmaschinen oder Strickrahmen hergestellt oder mit der Hand gestrickt, fertig oder nicht, ausgeschlossen Strümpfe, Socken und Halbsocken aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser:			
		nicht mehr als 1,50 Dollar für das Dutzend wert .	Dutzend u. v. Wert 15 v. H.	—	60
		mehr als 1,50 Dollar, aber nicht mehr als 3 Dollar für das Dutzend wert	Dutzend u. v. Wert 15 v. H.	1	10
		mehr als 3 Dollar, aber nicht mehr als 5 Dollar für das Dutzend wert	Dutzend u. v. Wert 25 v. H.	1	50
		mehr als 5 Dollar, aber nicht mehr als 7 Dollar für das Dutzend wert	Dutzend u. v. Wert 35 v. H.	1	75
		mehr als 7 Dollar, aber nicht mehr als 15 Dollar für das Dutzend wert	Dutzend u. v. Wert 35 v. H.	2	25
		über 15 Dollar für das Dutzend wert	v. Wert 50 v. H.		
		„Netze oder Filetarbeit" siehe 5. u. 6. Nr. 339.			
5.u.6.	339	Spitzen, Spitzengardinen für Fenster, Spitzendeckchen, Kopfkissendecken (pillow shams), Bettgarnituren (bed stets), Einsätze, Falteln und andere Spitzenartikel: Taschentücher, Servietten, [Kleidungsstücke und andere ganz oder teilweise aus Spitzen oder einer Nachahmung von Spitzen gefertigte Artikel]; [Netze oder Filetarbeit (nettings), Schleier und] Schleierstoffe (veilings), Etamin, Scheibengardinen, [Halskrausen, Rüschen], Busenstreifen, Krausen und Spitzen aus Streifen Bobbinet (quillings); Stickereien [und Besatzartikel, einschließlich Flechten, Borten, Einsätze, Falbeln, Tressen, Gillings und Bänder; Bekleidungsstücke], Taschentücher und andere in irgend einer Weise mit der Hand oder der Maschine gestickte Artikel oder Fabrikate, gleichviel ob mit einem Buchstaben, Monogramm oder sonstwie; tamburierte oder appliqué-Artikel, Fabrikate [oder Bekleidungsstücke]; [mit Hohlsaum oder Einschlag versehene Falbeln oder Einfassungen, und ganz oder zum Teil aus Krausen, Busenstreifen oder Rüschen gemachte Artikel]; alle vorstehend aufgeführten Artikel ganz oder dem Hauptwerte nach aus Flachs, [Baumwolle] oder anderer Pflanzenfaser und nicht anderweit in diesem Gesetze besonders vorgesehen, ob zum Teil aus Kautschuk oder von anderweiter Zusammensetzung . .	v. Wert 60 v. H.		
		Kein [Bekleidungsstück oder] anderer Artikel oder Textilfabrikat, wenn mit der Hand oder Maschine bestickt, soll einen geringeren Zoll entrichten, als der in irgend einer Abteilung dieses Gesetzes auf Stickereien aus Materialien, aus welchen solche Stickereien bestehen, gelegte.			

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
	340	Spitzengardinen, Kopfkissendecken oder -Bezüge und Bettgarnituren, in fertigem oder unfertigem Zustande, auf der Nottinghamer Spitzengardinen- oder Kettenmaschine hergestellt und aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser bestehend, wenn fünf Punkte oder Zwischenräume zwischen den Kettenfäden auf den Zoll zählend . . .	Quadrat-yard	—	1
		wenn mehr als fünf solcher Punkte oder Zwischenräume auf den Zoll zählend, für jeden weiteren solchen Punkt oder Zwischenraum auf den Zoll, mehr	"	—	1/2
		und ferner auf alle vorgenannten Artikel in diesem Paragraphen	v. Wert	20 v. H.	
		Keiner der vorgenannten Artikel soll jedoch einen geringeren Zoll als 50 v. H. vom Wert entrichten.			
7.	320	Schnürband, Gürtelstoff, Einfassungsband, Fischbeinüberzüge, Schnüre, [Strumpfbänder], Futter für Fahrradreifen, Bänder, [Hosenträger und Tragbänder], Zwirnband, [röhrenförmig gewebtes Band (tubing)] und Gurte oder Gurtband, sämtlich aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser, ob [teilweise aus Kautschuk oder] sonstwie, und nicht mit der Hand oder Maschine bestickt . . .	v. Wert	45 v. H.	
		Schnürband für Stiefel, Schuhe und Korsetts, aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser	Pfund	—	25
			u. v. Wert	15 v. H.	
		Spindelband, [gewebter], geflochtener [oder gedrehter] Docht für Lampen, Öfen oder Kerzen, aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser hergestellt	Pfund	—	10
			u. v. Wert	15 v. H.	
		Weberharnisch oder -Litzen aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser, oder deren Hauptbestandteil dem Werte nach [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser ist . .	Pfund	—	50
			u. v. Wert	25 v. H.	
		„Besatzartikel, einschließlich Flechten, Borten, Einsätze, Tressen, Gillings und Bänder" siehe 5. u. 6. Nr. 339.			
		„Knöpfe" siehe I. 7. aus Nr. 414.			
8.	337	Wachstuch für Fußböden, gepreßt (stamped), bemalt oder bedruckt, einschließlich Linolium oder Corticin, gemustert oder einfach, und alles andere Wachstuch (ausgenommen seidenes Wachstuch), unter zwölf Fuß breit, nicht besonders hierin vorgesehen	Quadrat-yard	—	8
			u. v. Wert	15 v. H.	
		Wachstuch für Fußböden und Linoleum oder Corticin, zwölf Fuß und darüber breit, eingelegtes Linoleum oder Corticin und Korkteppiche	Quadrat-yard	—	20
			u. v. Wert	20 v. H.	
		Wasserdichter Stoff aus [Baumwolle oder] anderer Pflanzenfaser, zum Teil aus Kautschuk oder von sonstiger Zusammensetzung	Quadrat-yard	—	10
			u. v. Wert	20 v. H.	
		„Etiketts" siehe 3. aus Nr. 320.			

Australischer Bund.

Alle nicht aufgeführten Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.)
Alle Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze derjenigen Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als derjenige, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist.

			Maßstab.	Zollsatz Schill. Pce.
1.		—		
2.	139	[Bindfaden und] Garn für Schnitter und Garbenbinder .	Zentner	5 —
3.	58	Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände, anderweit nicht genannt:		
		(B) Keine Wolle oder Seide enthaltend, [teilweise oder ganz fertiggestellt (keine Meterware im Stück),] einschl. zugeschnittene Gegenstände [und zugerichtete Federn]	v. Wert	25 v. H.
		(C) Handtücher und Taschentücher aus [Baumwolle oder] Leinen	v. Wert	15 v. H.
	59	(A) Beutel und Säcke aus [Kaliko], grobem Hanfzeug und Leinwand sowie Umhüllungen für Fleisch, ganz oder teilweise fertiggemacht	v. Wert	10 v. H.
		(B) Beutel und Säcke, anderweit nicht genannt . . .	v. Wert	10 v. H.
	60	(A) Bettdecken, Deckentuch, [grobe Wollendecken], Schutzdecken und [grobes wollenes Deckenzeug]; Teppiche, Teppichstoffe, [Wachstuch und] Matten als Fußbodenbelag, anderweit nicht genannt, Fußbodendecken [(einschl. Filzdecken und Polster)] und Wagen-Fußdecken, Vorhänge	v. Wert	15 v. H.
	aus 69	Zelte, Persenninge, Segel	v. Wert	5 v. H.
		„Krausenstoffe" siehe V. 2. Nr. 60 (B).		
		„Meterwaren im Stück" siehe I. 3. Nr. 66 (G).		
		„Samt, Plüsch, Bänder" siehe I. 3. Nr. 66 (D).		
4.		„Handschuhe" siehe I. 4. Nr. 62.		
5.		„Spitzen und Spitzenbesatz" „Tüll" } siehe I. 3. Nr. 66 (D).		
6.		„Stickereien im Stück" siehe I. 7. Nr. 70.		
7.	aus 70	Besatz für Mäntel, Kleider, Damen- und Herrenhüte, anderweit nicht genannt	v. Wert	15 v. H.
		„Bänder und Borten" siehe I. 3. Nr. 66 (D).		
8.	67	Meterwaren im Stück zur Herstellung von mit Kautschuk wasserdicht gemachten Kleidungsstücken, gemäß ministerieller Verordnung	v. Wert	7½ v. H.
	118	Zeuge, durch Kautschuk wasserdicht gemacht	v. Wert	15 v. H.
	119	(B) Leinen- oder Schutzreifenstoff, mit Kautschuk wasserdicht gemacht, [der äußere Fahrradkautschukreifen und die inneren Schläuche ohne Ventile]	v. Wert	10 v. H.
		„Ledertuch" siehe I. 3. Nr. 66 (E).		
		„Schläuche" siehe I. 8. Nr. 119 (A).		
		„Wachstuch als Fußbodenbelag" siehe 3. Nr. 60 (A).		
		„Zelte, Persenninge und Segel" siehe 3. Nr. 69.		

Britisch-Neu-Guinea.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

	Zollsatz vom Wert
Kokosfaser	frei
Linoleum u. dgl.	10 v. H.
Schnittwaren, [einschließlich Kleidungsstücke] und alle Stoffe, ganz oder teilweise aus [Baumwolle, Seide], Leinen, [Wolle] oder anderen Geweben	10 v. H.
Segel für Boote und Schiffe	frei
Segeltuch	frei
Taschen und Säcke für Ausfuhrzwecke	frei
Werg	frei
Zelte	frei
Gewöhnliche Umhüllungen und Verpackungen	frei

Neuseeland.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

			Zollsatz vom Wert
1.	329	Watte	frei
		„Imitiertes Polsterhaar" siehe III. 1. aus Nr. 363.	
2.	110	Garn, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	aus 341	Nähzwirn	frei
	523	Garn, nämlich: Kokos-, Flachs- und Hanf-	frei
		„Zwirn für Buchbinder" siehe I. 8. aus Nr. 377.	
3.	95	Zeugwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	97	Forfar, Dowlas und leinenes Bettzeug, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	104	Bänder und Krepp aller Art	25 v. H.
	108	Schnittwaren, außer von Baumwolle oder Seide	20 v. H.
	123	Teppiche und bedrucktes Teppichzeug (carpets and druggets), Fußbodenbelag, [Matten und Flechtwerk]	20 v. H.
	272	Säcke, Mehl-	20 v. H.
	273	Säcke, [Kaliko-], Forfar-, hessische und Leinensäcke	20 v. H.
	274	Sackzeug und Säcke, nicht anderweit aufgeführt	15 v. H.
	293	Säcke, andere als Getreidesäcke und Jutesäcke	15 v. H.
	301	Presennige, Zelte, Getreideschober und Wagendecken	20 v. H.
	328	Butter- und Käsetuch	frei
	333	Forfar, Dowlas und leinenes Bettzeug, unter Zollkontrolle in Stücke zerschnitten, sofern diese für die Anfertigung von Mehlsäcken nicht größer als 47 zu 36 Zoll und zum Füttern von wollenen Decken nicht größer als 54 Zoll sind	frei
	337	Hessisches Leinen (hessians), glatt oder gestreift, und Scrim	frei
	340	Segeltuch, Canevas und ungebleichter doppeltgewarbter Duck, im Stück	frei
	aus 344	Artikel zur Korsettfabrikation wie: [Bindzeug], Drilch, Atlas und Cotell für Korsettmacher	frei
	aus 345	Kleiderzutaten wie: Kanevas, Gurtband, Steifleinwand, schlesische Leinwand, schiefergrau-, schwarz- und braungefärbte [Unions und] Leinenzeuge	frei
	350	Schuhmacherartikel: Futterstoff, Kanevas, einfach oder gefärbt, Sack- und Kofferfutter von solchem Material, solcher Beschaffenheit und nach solchen Proben, wie sie vom Zollkommissar bestimmt sind	frei
	aus 360	Sattelgurte und Gurte	frei
	362	Jalousien-Gurte und -Bänder	frei
	492	Kanevas-Schürzen und -Hebetücher für Ernte- und Garbenbinde-Maschinen	frei

			Zollsatz vom Wert.
	504	Sackzeug, Säcke und Sacktaschen aus Jute	frei
	522	Woll-Säcke und -Ballen	frei
	484	Säcke aus neuseeländischem Werg und Flachs	frei
		„Bänder und Kapitälchen für Buchbinder" siehe I. 8. aus Nr. 377.	
		Von nachstehenden Waren sollen bei der Einfuhr nach Neuseeland, sofern sie nicht in einem Teile des britischen Herrschaftsgebiets erzeugt oder hergestellt sind, Zölle erhoben werden in Höhe von 20 v. H. des Zollwertes, wie er durch das Zollgesetz vom Jahre 1882 oder ein dasselbe abänderndes Gesetz bestimmt ist:	
		Segeltuch, Kanevas und ungebleichtes, [doppelgewarptes Baumwollenzeug (duck)].	
4.	101	Strumpfwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
5.	102	Spitzen [und Tressen], nicht anderweit aufgeführt	25 v. H.
6.		—	
7.	99	Bandwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	aus 329	Knöpfe, Bänder	frei
	472	Besatzartikel für Wagenbauer	frei
		„Bindzeug zur Korsettfabrikation" siehe 3. Nr. 344.	
		„Russische Borten" siehe I. 3. Nr. 345.	
8.	aus 115	Ledertuch-Säcke, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	aus 123	Fußbodenbelag	20 v. H.
	338	Ledertuch	frei
	348	Wasserdichte Stoffe, im Stück	frei
	aus 368	Malerleinwand	frei
	aus 472	Wagenbauerartikel, wie: Gummizeug	frei
		„Buchbinderleinen" siehe I. 8. aus Nr. 377.	
		„Presennige, Zelte, Getreideschober- und Wagendecken" siehe 3. Nr. 301.	
		„Treibriemen" siehe I. 8. Nr. 485.	

Britisch-Ostindien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
1.–3.	35	Flachs und Waren daraus, einschl. Leinenzwirn	5 v. H.
	38	Hanf, einschl. Manilahanf, und Waren daraus	5 v. H.
	44	Jute, roh	frei
		Waren daraus mit Ausnahme gebrauchter Gunnysäcke, welche frei sind	5 v. H.
	58	Lumpen	frei
4.–6.		—	
aus 7.	75	Angelschnüre	5 v. H.
		„Litzen und Platinenschnüre" siehe I. aus Nr. 13.	
		„Posamentierwaren" siehe V. 2. Nr. 17.	
8.	49	Wachstuch und Fußbodenbelag, einschl. Linkrusta, Linoleum und gefirnißte Wagendecken (tarpaulins)	5 v. H.

Ceylon.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5½ v. H.

Palmfaser	frei

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H. Vgl. auch die Vorbemerkungen.

Muster und Warenproben, welche nur zum Vorweisen, aber nicht zum Verkauf bestimmt sind, in Mengen, die sich innerhalb sachgemäßer Grenzen halten, sind frei. Größere Mengen sind zollpflichtig.

		Tarif-einheit.	Zollsatz. Hk. Tls.
1.	Hanf	v. Wert	5 v. H.
	Werg	Pikul	0,500
2.	Coirgarn	v. Wert	5 v. H.
3.	Burlaps oder Hessisch-Leinen, jeden Gewichts	1000 Yard	2,850
	Leinwand	v. Wert	5 v. H.
	Matten, Formosa-, Gras- (Bett-)	Stück	0,050
	„ Kokos- (Tür-)	Dutzend	1,000
	[„ Binsen	Hundert	0,500]
	[„ Stroh-	„	0,225]
	[„ Tatami-	Stück	0,045]
	Säcke, Gras-	Tausend	1,250
	„ „ alte	v. Wert	5 v. H.
	„ Hanf-	Tausend	4,250
	„ „ alte	v. Wert	5 v. H.
	„ Jute-	Tausend	4,250
	„ „ alte	v. Wert	5 v. H.
	„ Stroh-	Tausend	1,250
	„ „ alte	v. Wert	5 v. H.
	Segeltuch von Leinen [oder Baumwolle] nicht über 36 Zoll breit	Yard	0,010
	Teppichschoner (druggeting)	v. Wert	5 v. H.
	Teppiche und Läufer	„	„

	Tarif-einheit.	Zollsatz. Hk. Tls.
Treibriemen	v. Wert	5 v. H.

—

Spitzenwerk oder Einsätze, aus irgendwelchen Faserstoffen, ausgenommen Baumwolle oder Seide, oder unechten		
4. Gold- oder Silberfäden:		
a) Maschinenarbeit	Kätti	0,500
5. b) Handarbeit [einschl. baumwollene]	"	2,400
Spitzen, alle anderen, ausgenommen baumwollene	v. Wert	5 v. H.

—

Lampendochte	Pikul	2,000
Knöpfe [Messing- und] andere Arten [(nicht Juwelierarbeit)]	Gros	0,020
6.		
[Sandpapier und] Schmirgeltuch (nicht über 144 Zoll im		
7. Geviert)	Ries	0,250

8.

Französisch-Hinterindien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs mit nachstehenden Änderungen:

Einfuhrzoll:

Hand- oder Maschinenstickereien aller Art, chinesischen Ursprungs	500
Hanf, gehechelt	frei
Jutesäcke, neu oder alt	frei
Jutegewebe in Stücken zu Verpackungszwecken	frei

Ausfuhrzoll:

Fasern und Stengel zur Bearbeitung:		
[Baumwolle, roh und ausgekernt.]		
Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt	v. Wert	3 v. H.
Garn:		
Alle Erzeugnisse		frei
Gewebe:		
Alle Erzeugnisse		frei

Japan.

Nicht besonders genannte Artikel, roh oder unbearbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Wertzoll von 10 v. H., dagegen, ganz oder teilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 v. H.
Wegen der Zollzuschläge (Kriegssteuer) siehe die allgemeinen Bestimmungen.

		Maßstab.	Zollsatz. Generaltarif Yen.	Zollsatz. Vertragstarif Yen.
1.	461 Werg	100 Kin	0,749	
	511 Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf und Chinagras, gehechelt oder in anderer Weise		frei	
2.	352a Leinengarn, ungefärbt oder gefärbt	100 Kin	10,126	6,527
	352b Leinengarn für Webezwecke, ungefärbt oder gefärbt	"	—	6,527
	[Siehe auch die Anmerkung I. 2. Nr. 304.]			
	353 Leinener Zwirn, ungefärbt und gefärbt, zu Nähzwecken	1 Kin	0,202	

		Maßstab.	Zollsatz. Generaltarif Yen.	Zollsatz. Vertragstarif Yen.
	376 Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	v. Wert	15 v. H.	
	Jute- und Hanfgarn zu Webezwecken	"	—	8 v. H.
	Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt	"	—	10 v. H.
3.	354 Leinenes Segeltuch	□ Yard	0,088	0,047
	355 Leinen, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt	v. Wert	15 v. H.	10 v. H.
	356 Leinendamast	□ Yard	0,091	{ v. Wert 10 v. H.
	357a Alle anderen Leinenwaren, rein, gemischt mit anderen Materialien, Leinen jedoch dem Gewicht nach vorherrschend	"	15 v. H.	
	357b *Alle anderen Leinengewebe*	"	—	10 v. H.
	358a Deckenstoff (blanketting) und überwendlich genähte Decken (whipped blankets); ungemustert	100 Kin	12,887	7,458
	358b Decken (blankets) aller Art, einzeln oder im Stück	"	16,573	
	358c *Deckenstoff und überwendlich genähte Decken*	"	—	7,458
	359 Teppiche und Teppichstoff, Brüsseler	□ Yard	0,412	
	[360 Desgl., desgl. aus Filz	"	0,073]	
	361 Desgl., desgl., aus Hanf oder Jute	"	0,096	
	362 Desgl., desgl., Patent-Tapestry	"	0,215	
	363 Desgl., desgl., alle anderen	v. Wert	20 v. H.	
	364 Tschifufu	□ Yard	0,042	
	365 Vorhänge:			
	[a) ganz oder teilweise aus Seide	v. Wert	25 v. H.]	
	b) alle anderen	"	20 "	
	368 Taschentücher:			
	[a) 1. baumwollene, im Stück	□ Yard	0,025	0,011]
	[a) 2. baumwollene, einzelne Tücher	Dutzend	0,068]	
	a) 3. aus Leinen, einzelne Tücher	"	0,291	
	a) 4. aus Leinen und Baumwolle, einzelne Tücher	"	0,180	
	a) 5. aus Leinen oder aus Leinen und Baumwolle, im Stück	v. Wert	15 v. H.	
	b) von [Seide] oder Spitze	"	25 "	
	[369 Moskitonetze aller Art	"	20 "]	
	[370 Ledertuch für Möbel usw.	□ Yard	0,056]	
	[371 Wachstuch und Linoleum zum Fußbodenbelag	"	0,119]	
	372 Tischtücher oder -Decken:			
	[a) ganz oder teilweise aus Seide	v. Wert	25 v. H.]	
	b) alle anderen	"	20 "	
	373 Handtücher aller Art, einzeln oder im Stück	"	15 "	
	374 Reisedecken, einzeln oder im Stück:			
	[a) teilweise aus Seide	"	25 "]	
	b) alle anderen	"	15 "	
	377 Alle anderen Gewebe	"	15 "	
	378 Alle anderen Arbeiten aus Geweben:			
	[a) ganz oder teilweise aus Seide	"	25 "]	
	b) alle anderen	"	20 "	
	406 Treibriemen aus [Leder, Kautschuk oder] Segeltuch, sowie Schläuche (hose) aus [Kautschuk oder] Segeltuch für Maschinen	v. Wert	10 v. H.	
	457 Mattenstoff, chinesischer, in Rollen von 40 Yards	Rolle	1,004	
	458 Kokosmattenstoff	□ Yard	0,093	
	459 Matten und Mattenstoffe, alle anderen	v. Wert	20 v. H.	
	513 Jutesäcke, neu und alt		frei	
	514 Juteleinwand		frei	
	515 Matten zur Verpackung		frei	

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.
4.	60 Socken und Strümpfe, gestrickt oder gewirkt (knit):			
	[a) aus Baumwolle, Wolle oder aus Wolle und Baumwolle	v. Wert	20 v. H.]	
	[b) ganz oder teilweise aus Seide	„	25 „]	
	c) alle anderen	„	20 „	
	63 Unterhemden und Unterhosen, gewirkt (knit):			
	[a) 1. aus Baumwolle	Dutzend	1,642]	
	[a) 2. aus Wolle	„	3,525]	
	[a) 3. aus Wolle und Baumwolle	„	2,165]	
	[b) ganz oder teilweise aus Seide	v. Wert	25 v. H.]	
	c) alle anderen	„	20 „	
5.	368 Taschentücher:			
	b) aus [Seide oder] Spitze	„	25 v. H.	
6.	—			
7.	53 Knöpfe [Schnallen, Haken und Ösen], ausgenommen Hemden- und Ärmel- oder Manschettenknöpfe	„	20 „	
	62 Besatzartikel aller Art wie Litzen, Schnüre, Bänder, [Spitzen], Fransen, Gimpen, Quasten, Schleifen, [Sterne, Metallfäden und Tressen] usw., nicht anderweit genannt:			
	[a) ganz oder teilweise aus Gold oder Silber	„	30 „]	
	[b ganz oder teilweise aus Seide	„	25 „]	
	c) alle anderen	„	20 „	
8.	306 Buchbinderleinwand	□ Yard	0,026	
	370 Ledertuch für Möbel usw.	„	0,056	
	371 Wachstuch und Linoleum zum Fußbodenbelag	„	0,119	
	432 Schmirgelleinwand [und Sandpapier]	v. Wert	5 v. H.	
	462 Maschinenpackung	100 Kin	5,835	

Niederländisch-Ostindien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 6 v. H.

	Zollsatz vom Wert
Kleidungsstücke, fertige, gewebte oder gestrickte	10 v. H.
Segeltuch	frei

Philippinen.

Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren oder Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. des Werts erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.
1.	136 Hanf, roh oder gehechelt	netto	100 kg	1,10
	137 Flachs, roh oder gehechelt	„	„	1,25
	138 Jute, Aloe- und andere Pflanzenfasern	„	„	0,40

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
2.	139 Garn aus Hanf oder Flachs, von 8 lea und feiner . . . netto	kg	0,07
	140 Jutegarn, nicht feiner als 5 lea . . . . „	„	0,015
	141 Garn aus Hanf und Flachs, nicht feiner als 8 lea, und Jutegarn, feiner als 5 lea einschließlich . . . . netto	„	0,05
	142 Garn aus Aloe und anderen Pflanzenfasern, anderweit nicht genannt, bis zu Nr. 12 einschließlich . . . netto	100 kg	1,50
	143 Desgl. von Nr. 13 aufwärts . . . . „	„	2,75
	144 Garne aller Art, gezwirnt, zwei- oder mehrdrähtig, geknüpfte Hängematten und Fischernetze sowie andere dergleichen hergestellte Gegenstände . . . . netto	kg	0,225
3.	145 Gunnysäcke . . . . „	Stück	0,02
	147 Gewebe aus Hanf, Flachs, Ramie, Jute oder anderen Pflanzenfasern, die nicht besonders genannt sind, glatt, geköpert oder damasziert, von denen 100 qm 35 kg oder mehr wiegen, ungebleicht oder im Stück gefärbt:		
	a) bis zu 10 Fäden, ungebleicht, als Sack- und Packstoffe verwendbar . . . . netto	kg	0,02
	b) bis zu 10 Fäden für andere Zwecke . . . „	„	0,04
	c) von 11 bis 18 Fäden . . . . „	„	0,14
	d) 19 Fäden oder mehr . . . . „	„	0,17
	e) dieselben Gewebe, gebleicht, halbgebleicht oder bedruckt	Die Zollsätze des Gewebes mit einem Zuschlag von 15 v. H. zu denselben.	
	f) desgl., mit farbigem Garn hergestellt	Die Zollsätze des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 v. H. zu denselben.	
	148 Gewebe, glatt, geköpert oder damasziert, von denen 100 qm 20 bis 35 kg wiegen, ungebleicht oder im Stück gefärbt:		
	a) bis zu 10 Fäden, ungebleicht, als Sack- und Packstoffe verwendbar . . . . netto	kg	0,04
	b) bis zu 10 Fäden für andere Zwecke . . . „	„	0,09
	c) von 11 bis 18 Fäden . . . . „	„	0,13
	d) von 19 bis 24 Fäden . . . . „	„	0,18
	e) von 25 bis 30 Fäden . . . . „	„	0,24
	f) von 31 bis 38 Fäden . . . . „	„	0,30
	g) von 39 Fäden und darüber . . . . „	„	0,35
	h) dieselben Gewebe, gebleicht, halbgebleicht oder bedruckt	Die Zollsätze des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 v. H. zu denselben.	
	149 Gewebe, glatt, geköpert oder damasziert, von denen 100 qm 10 bis 20 kg wiegen, ungebleicht oder im Stück gefärbt:		
	a) bis zu 18 Fäden . . . . netto	kg	0,14
	b) von 19 bis 24 Fäden . . . . „	„	0,18
	c) von 25 bis 30 Fäden . . . . „	„	0,25
	d) von 31 bis 38 Fäden . . . . „	„	0,35
	e) von 39 Fäden und darüber . . . . „	„	0,50
	f) dieselben Gewebe, gebleicht, halbgebleicht oder bedruckt	Die Zollsätze des Gewebes mit einem Zuschlag von 30 v. H. zu denselben.	
	g) desgl., mit farbigem Garn hergestellt	Die Zollsätze des Gewebes mit einem Zuschlag von 50 v. H. zu denselben.	

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
	150 Gewebe, glatt, geköpert oder damasziert, von denen 100 qm weniger als 10 kg wiegen, ungebleicht oder im Stück gefärbt:		
	a) bis zu 12 Fäden . . . . netto	kg	0,18
	b) von 13 bis 22 Fäden . . . . „	„	0,26
	c) von 23 bis 30 Fäden . . . . „	„	0,36
	d) von 31 bis 38 Fäden . . . . „	„	0,50
	e) von 39 Fäden und darüber . . . . „	„	0,90
	f) dieselben Gewebe, gebleicht, halbgebleicht oder bedruckt	Die Zollsätze des Gewebes mit einem Zuschlag von 30 v. H. zu denselben.	
	g) desgl., mit farbigem Garn hergestellt	Die Zollsätze des Gewebes mit einem Zuschlag von 50 v. H. zu denselben.	
	Jedoch soll keiner der in Nr. 149 und 150 genannten Gegenstände einen niedrigeren Zollsatz als 20 v. H. des Werts zahlen.		
	151 Plüsche, Velvets, Velveteens und alle Stoffe mit Pole, gerissen oder nicht, aus Flachs, Jute usw. . . . netto	kg	0,30
	155 Teppiche, vollständig aus Jute, Hanf oder anderen Pflanzenfasern hergestellt . . . . netto	„	0,075
	156 Möbelstoffe und Vorhänge, mit gefärbten Fäden hergestellt; ferner Tisch- und Bettdecken derselben Gattung . . . . netto	„	0,42
4.	152 Wirkwaren, auch mit Näharbeit:		
	a) im Stück . . . . „	„	1,00
	b) Jacken (Jersey(, Unterhemden und Unterhosen „	„	1,20
	c) Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere kleine Gegenstände . . . . netto	„	1,40
	Anmerkung. Die hierunter fallenden Gegenstände sollen für die Bearbeitung keinen Zuschlag entrichten, indes mit den übrigen anwendbaren Zuschlägen belegt werden.		
	Jedoch soll keiner der in dieser Nummer genannten Gegenstände einen niedrigeren Zollsatz als 25 v. H. des Werts zahlen.		
5.u.6.	153 Tülle jeder Breite:		
	a) glatt . . . . netto	„	0,90
	b) auf dem Stuhle gemustert oder gestickt . . . „	„	1,10
	Anmerkung. Sind Tülle nach dem Weben nicht auf dem Stuhle bestickt oder gemustert, so sollen sie einen Zuschlag von 30 v. H. auf den Zoll zahlen.		
	154 Spitzen und Blonden aller Art:		
	a) Spitzenvorhänge, Zierbettdecken und Kissendecken sowie Spitzen für Besatzartikel nicht über 38 cm breit, ungesäumt, gesäumt oder eingefaßt . . . . . . netto	„	1,50
	b) Spitzen nicht über 38 cm und nicht unter 25 cm breit . . . . netto	„	2,25
	c) desgl. unter 25 cm breit . . . . „	„	3,00
	Jedoch soll keiner der in Nr. 153 und 154 genannten Gegenstände einen geringeren Zollsatz als 30 v. H. des Werts zahlen.		
7.	157 Posamentierwaren, Litzen, Bänder und Borden . . netto	„	0,60
	Jedoch soll keiner der in dieser Nummer genannten Gegenstände einen geringeren Zollsatz als 30 v. H. des Werts zahlen.		

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
	158 Schuh- und Korsett-Schnürbänder . . . . netto	kg	0,35
	159 Sattelgurte aller Art . . . . „	„	0,35
	a) Bänder zur Herstellung derselben . . . . . . „	„	0,15
8.	160 Wasserdichte oder Kautschukgewebe auf Stoffen aus Leinen oder anderen vegetabilischen Fasern, ausgenommen Baumwolle oder elastische Gewebe, mit Kautschukfäden hergestellt . . . . netto	„	0,25

[Siehe auch I. 8.]

Regel A. Die Gewebe, welche nach den Nummern dieser Gruppe zu verzollen sind, unterliegen, wenn sie eine Beimischung enthalten, je nach den Umständen nachstehenden Zuschlägen (siehe Regel 2 bis 12 einschl.):

1. Gewebe aus Hanf, Jute, Flachs, Ramie oder Pita, welche Fäden aus Wolle, Flockwolle, Haar oder aus Abfällen derselben enthalten, werden mit einem Zuschlag von 40 v. H. auf die Zollsätze der betreffenden Position belegt, wenn die Anzahl der Fäden aus Wolle, Flockwolle, Haar oder aus Abfällen derselben, gezählt in der Kette und im Einschlag, den fünften Teil der Gesamtzahl der Fäden, aus welchen das Gewebe besteht, nicht übersteigt.

   Wenn die Anzahl der Fäden aus Wolle, Flockwolle, Haar oder aus Abfällen derselben mehr ausmachen als den fünften Teil der Gesamtfadenzahl, so werden die Gewebe nach den Tarif-Nrn. 165 und 166 als mit Wolle gemischte Gewebe verzollt.
2. Gewebe aus Hanf, Jute, Flachs, Ramie oder Pita, welche Fäden aus Seide oder Florettseide enthalten, sind mit einem Zuschlag von 60 v. H. auf die Zollsätze zu belegen, falls die Anzahl der Fäden aus Seide oder Florettseide, in der Kette und im Einschlag gezählt, den fünften Teil der Gesamtzahl der Fäden, aus welchen das Gewebe besteht, nicht übersteigt.

   Wenn die Anzahl der Fäden aus Seide oder Florettseide mehr ausmachen als den fünften Teil der Gesamtfadenzahl, so werden die Gewebe nach den Tarif-Nrn. 173 bis 175 verzollt.
3. Baumwollengewebe mit Beimischung von Hanf, Flachs, Ramie, Jute oder anderen Pflanzenfasern, welche zugleich Fäden aus Seide oder Florettseide enthalten, sind nach den Nummern dieser Gruppe zu verzollen (Regel 4, lit. b), mit einem Zuschlag von 60 v. H., sofern die Anzahl der Fäden aus Seide oder Florettseide, in der Kette und im Einschlag gezählt, den fünften Teil der Gesamtzahl der Fäden, aus welchen das Gewebe besteht, nicht übersteigt.

   Wenn die Fäden aus Seide und Florettseide den fünften Teil der Gesamtfadenzahl übersteigen, so sind die Gewebe nach den Tarif-Nrn. 173 bis 175 zu verzollen.

   Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Anmerkung sind Wirkstoffe, Tülle, Spitzen und Blonden (Regel 5), Bänder (Regel 6) und Posamentierwaren (Regel 7).

Regel B. Die Waren dieser Gruppe haben unter den unten angegebenen Voraussetzungen die nachfolgenden Zuschläge zu tragen (Regel 2 bis 12 einschl.):

a) Gewebe, welche mit Seide oder Florettseide broschiert oder wie Brokat gewebt sind, haben einen Zuschlag von 30 v. H. auf den Zollsatz des Gewebes zu tragen.

b) Mit der Hand oder mit der Maschine nach dem Weben gestickte Gewebe, oder solche mit aufgenähten Posamentierwaren sind mit einem Zuschlag von 30 v. H. auf den Zollsatz des Gewebes zu belegen.

	Maßstab.	Zollsatz Dollar.
Wenn die Stickerei Fäden, Lahn oder Plättchen aus unedlem Metall oder Silber enthält, so beträgt der Zuschlag 60 v. H. auf den Zollsatz des Gewebes.		
Wenn Fäden, Lahn oder Plättchen aus Gold sind, so beträgt der Zuschlag 100 v. H.		
c) Gewebe und Posamentierwaren, welche Metallfäden oder Lahn aus unedlem Metall oder Silber enthalten, unterliegen einem Zuschlag von 50 v. H. auf den Zollsatz.		
Wenn die Fäden oder der Lahn aus Gold sind, so beträgt der Zuschlag 100 v. H.		
d) Gewebe, ganz oder halb fertig zu Säcken verarbeitet, zahlen 15 v. H. Zuschlag zum Zollsatz der entsprechenden Position.		
Umschlagetücher, Plaids (mantones und pañalones), Reisedecken, Sarongs, Patadeones, Steppdecken, Bettlaken, Handtücher, Tischtücher und Servietten, Mantillen, Schleier, Schals, gesäumte Umhängetücher und Taschentücher haben für die Konfektion einen Zuschlag von 30 v. H. auf den Zollsatz des Gewebes zu tragen.		
Die übrigen Konfektionsgegenstände, die fertigen Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände jeder Art mit Ausnahme der in Nr. 152 erwähnten, fertig oder halbfertig, zugeschnitten oder nur geheftet, sind nach ihrem Gesamtgewicht und nach denjenigen Sätzen zu verzollen, die dem hauptsächlichsten Gewebe des sichtbarsten Teiles der Außenseite entsprechen, mit einem Zuschlag von 100 v. H.		

Ausfuhrzoll.

	Maßstab.	Zollsatz Dollar.
398 Abaca, roher oder bearbeiteter Hanf . . . . . brutto	100 kg	0,75

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Sämtliche nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.
Muster ohne Wert sind zollfrei.

Hanf . . . . v. Wert 25 v. H.

Deutsch-Südwestafrika.

		Zollsatz für 1 kg Mark.
Nicht besonders genannte Gegenstände sind zollfrei.		
Öl- und Wachstuche sowie Waren daraus	Reingewicht	0,80

Kamerun.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Marokko.

Die Einfuhrzölle für sämtliche Artikel sollen nicht mehr als 10 v. H. des Werts betragen.

Ausfuhrzoll.

		Zollsatz für 1 Cantar Realen.
Hanf und Flachs		16
Lumpen		5
Palmettowolle	50 kg	$2^1/_3$
Teppiche	Wert	5 v. H.

„Zelte von [Haar und] Palmetto" siehe III.

Südafrikanischer Zollverein.

Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen nach Klasse V (Nr. 144) des Zolltarifs einem Wertzoll von 10. v. H.

	Klasse	Nr.		Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl. Schill. Pence.
1.	III.	65	Packungen und Bekleidungen für Dampf- und andere Maschinen sowie für Röhren . . . „Kokosfaser, Flachs, Faser, Hanf und Jute: roh, Abfall oder in unbearbeitetem Zustande" siehe I. 1.—4. Nr. 95.	Wert	$2^1/_2$ v. H.
2.	IV.	134	Garn zum Gebrauch für Stiefel- und Schuhmacher, Sattler und Segelmacher [sowie Segelbindfaden]		frei
3.	IV.	83	Säcke für Mehl, Getreide, Dünger, Produkte, Zucker, Wolle, Kohle und Mineralien, ausschl. der Papiersäcke; Sack- und Packtuch im Stück		frei

	Klasse	Nr.		Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
	IV.	86	Materialien für Buchbinder, wie [Pappe], Leinwand, [Leder, marmoriertes Papier, Haut, Bindfaden], Zwirnband aus Leinen, [Pergament], Gurtband [und Draht]		frei		
			Schläuche usw. siehe 8.				
4.—7.	—						
8.	III.	62	Schläuche: Dampf-, Zufuhrschläuche, auch mit Beschlag (mit Ausnahme der Gartenschläuche), zur Verwendung in Verbindung mit Maschinen und Apparaten		Wert 2 1/2 v. H.		
			„Lauf- und Treibriemen" siehe I. 8. Nr. 51.				
			„Leinwand für Buchbinder" siehe 3. Nr. 86.				

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Belgien.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	18 Hadern und Lumpen	frei
	35 Tierische Rohstoffe, nicht besonders tarifiert a)	frei
	a) Hierunter fallen auch: Haare, rohe; Ochsen-, Kuh- und Bockhaare, Hasen- und Kaninchenhaare, Nagondin- und Bisamrattenhaar, Dachs- und Biberhaar; [Schweineborsten und] Haare aller anderen Art, einschließlich der rohen Pferdehaare.	
	37 Rohe Spinnstoffe b)	frei
	b) Diese Klasse begreift u. a. Wolle.	
2.	aus 24 Wollengarn c):	
	Streichgarn	5
	Kammgarn:	
	einfach:	
	ungefärbt	15
	gefärbt	20
	gezwirnt:	
	ungefärbt	20
	gefärbt	25
	c) Einschließlich des als „gemischtes Garn“ bezeichneten Wollengarns.	
	Garn von Ziegenhaar, Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kamelhaar	5
	Garn aus nicht besonders tarifiertem Haar	frei
	Garn für den Einzelverkauf hergerichtet d):	
	[Baumwollengarn, mehr als 65 000 m auf ½ kg messend	10]
	anderes Garn aller Art . . . v. Wert	8 v. H.
	d) Diese Klasse begreift die Garne in Knäueln, auf Spulen, in kleinen Strängen, auf Karten oder in anderen Formen des Kurzwarenhandels.	
	„Baumwollengarn, gemischt mit Wolle“ siehe I. 2. Nr. 24.	
3.	54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie e) . . . v. Wert	5 v. H.
	e) Hierher sind durch Entscheidungen des Finanzministers u. a. verwiesen: Filztücher und Muffen aus Filzgeweben für Papierfabriken *); Muffen aus Wolle, [Baumwolle oder Leder], zur Verkleidung der Zylinder von Spinn- und Kammstühlen; Streifen aus Wollengewebe für Filtrierpressen *); wollene Filztücher (gewebte filzartige Zeugstoffe) für Fayence- und Porzellanfabriken *); Filzschläuche für die Verkleidung von Maschinen zum Formen von Mauersteinen; Wollengewebe, sog. „roller cloth“, zum Beziehen von Maschinenzylindern. *)	
	*) Sofern nachgewiesen wird, daß sie zu dem angegebenen Zwecke bestimmt sind.	
	aus 64 Wollengewebe f):	
	Schals und Schärpen (écharpes) aus indischem Kaschmir v. Wert	5 v. H.
	Wollene Teppiche [und Tapisserien] . . . v. Wert	15 v. H.
	Wollene Schals und Schärpen . . . v. Wert	15 v. H.
	Wollengewebe im Gewicht von weniger als 200 g auf 1 qm v. Wert	15 v. H.
	alle anderen g) . . . v. Wert	10 v. H.
	Furnituren aller Art aus Roßhaaren für die Herstellung von Hüten	frei

Zollsatz für 100 kg Franken.

Gewebe, nicht besonders tarifierte . . . . v. Wert 10 v. H.

f) Die gemischten Gewebe aller Art unterliegen dem Zoll für Gewebe je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mehr als 5 v. H. anderer Spinnstoffe enthalten.
g) Einschließlich der nur gesäumten Decken.

„Mit Baumwolle gemischte Gewebe" siehe I. 3. Nr. 64 Anm. b).

4. aus 27 Strumpfwirkerwaren . . . . v. Wert 15 v. H.
„Ballnetze" siehe V. 5. Nr. 38 Anm. c)

5. —

6. aus 64 Handstickereien h) . . . . v. Wert 20 v. H.

h) Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaren jeder Art" fallen.

„Tapisserien" siehe 3. aus Nr. 64.

7. „Furnituren aus Roßhaaren für Hüte" siehe 3. aus Nr. 64.

8. Siehe 3.

9. 54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie i) . . . . . v. Wert 5 v. H.

i) Diese Klasse begreift u. a.: Asphaltfilz; Filz-Drucktücher; Filz zum Verdichten, für Klavierhämmer und zum Polieren von Spiegelglas; Haarfilz zu gewerblichen Zwecken; Filze zur Herstellung von elektrischen Akkumulatoren, sofern nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich zu dem angegebenen Zwecke bestimmt sind.

aus 64 Wollfilze . . . . v. Wert 10 v. H.

Bulgarien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

(Siehe die Vorbemerkung zu Gruppe I.)

1.	326	Gewöhnliche Wolle (grobe):	
		a) ungewaschen	10
		b) gewaschen	15
	327	Alpaka-, Lama-, Vigognewolle, Yakhaare, feine Wolle, sogen. Merino- und Kreuzungsschafwolle, Kamel- und Ziegenhaare, Kaschmirwolle, auch gewaschen	frei
	328	Wolle aller Art:	
		a) gekämmt oder gewaschen, auch zu Fließen zubereitet . . .	35
		b) gefärbt	75
	329	Kratzwolle und Kunstwolle	25
		Wolle von der in den Tarif-Nrn. 326 und 328 bezeichneten Art, die unter den im Gesetze zur Förderung der Industrie und des Handels vom 23. März / 5. April 1905 vorgesehenen Bedingungen nach Bulgarien eingeführt wird	*frei*
	332	Ziegenhaare aller Art:	
		a) gewaschen oder ungewaschen	frei
		b) gefärbt	10
	333	Schweinsborsten, nicht bearbeitet	frei
	334	Haare von anderen Tieren, nicht besonders genannt	10
	561	Lumpen aller Art für die Industrie	frei

		Zollsatz für 100 kg Franken.
2.	330 Garn aus reiner oder mit pflanzlichen Spinnstoffen gemischter Wolle, einfach oder mehrdrähtig bis Nr. 40:	
	a) ungefärbt	100
	b) gefärbt	120 *110*
	331 Garn aus reiner oder mit pflanzlichen Spinnstoffen gemischter Wolle, einfach oder mehrdrähtig, von Nr. 40 und darüber, auch gefärbt	60
	335 Garn aus Ziegenhaaren aller Art, ungefärbt:	
	a) aus Haaren der Mohairziege, rein oder gemischt	150
	b) anderes Garn, mit Ausnahme des aus Ziegen-, Kaschmir- oder Kamelhaaren hergestellten	75
	336 Garn aus Ziegenhaaren aller Art, gefärbt:	
	a) Mohairgarn, rein oder gemischt	180
	b) anderes	100
	337 Garn aus Tierhaaren, nicht besonders genannt, auch gefärbt	100
	Anmerkung zu Nr. 337. Mit Seide gemischtes Wollengarn wird wie Seidengarn verzollt.	
3.	338 Gewebe [und Wirkstoffe] aus Wolle und anderen Tierhaaren, rein oder gemischt mit Baumwolle und anderen Spinnstoffen:	
	a) im Gewichte von mehr als 250 g auf 1 qm	450
	im Gewichte von mehr als 500 g auf 1 qm	*200*
	Nachahmungen der bulgarischen Wollengewebe „Schayak“ und „Aba“	*150*
	Bei Geweben und Stoffen mit Kette ganz aus Baumwolle tritt eine Zollermäßigung um 15 v. H. ein; diese Ermäßigung findet jedoch auf fertige Wollenwaren keine Anwendung.	
	im Gewichte von mehr als 250 bis zu 500 g auf 1 qm	*275*
	b) im Gewichte von 250 g und weniger auf 1 qm	300 *250*
	Anmerkung zu Nr. 338. Unter der Bezeichnung Wirkstoffe sind alle gewirkten und gestrickten Stoffe zu verstehen.	
	339 Samt und Plüsch aller Art aus reiner oder mit anderen Spinnstoffen, außer Seide und Metallfäden, gemischter Wolle	300 *230*
	340 Stoffe aus mit Fäden von unedlem Metall gemischter Wolle	250
	341 Teppiche aller Art (geknüpfte orientalische, Jacquard-Teppiche), gewebte Teppiche (Tschergas, Decken zum Behängen von Wänden u. dgl.), aus reiner oder gemischter Wolle	250
	342 Tücher und Schals, gewebt, [gestickt,] gemustert, aus reiner oder gemischter Wolle, einschl. der sogen. türkischen Schals *und der Barège-Busentücher, auch mit Fransen*	250 *220*
	346 Decken und Vorhänge aus reiner oder gemischter Wolle, [auch gestickt,] jedoch ohne Beimischung von Seide, Gold- und Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden	300 *250*

Anmerkung zu Nr. 338 bis 346. Gewebe, [Wirkwaren, Posamentierwaren,] Schals, Decken usw. aus Wolle, welcher Seide, Gold- oder Silberfäden, vergoldete oder versilberte Fäden eingewebt oder im Faden beigemischt sind, um Verzierungen in Form von Punkten, Blumen, Sternen usw. zu bilden, werden nach den vorstehenden Nummern, aber mit einem Zuschlage von 50 v. H. verzollt. — Dieselbe Verzollung tritt ein, wenn die beigemischte Seide, die Gold- oder Silberfäden, die vergoldeten oder versilberten Fäden 20 v. H. der Gesamtmenge der Fäden in den Geweben, Posamenten usw. nicht übersteigen.

Wollene Gewebe, [Wirkwaren usw.] mit einem Zusatze von mehr als 20 v. H. Seide, Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Fäden werden als Seidenwaren (Gruppe IV.) verzollt.

Die unter die Nummern 342 bis 346 fallenden Waren werden, wenn sie eine Beimischung von gewöhnlichen Metallfäden (unechtem Lahn) enthalten, nach denselben Nummern, aber mit einem Zuschlag von 50 v. H. verzollt.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	353 Gewebe und Stoffe, geflochten aus Pferde- und anderen Tierhaaren, auch mit Beimischung von anderen Spinnstoffen	200
	Anmerkung zu Nr. 353. Hierher gehören auch Siebtücher aus Pferdehaaren.	
	354 Waren aus Ziegenhaaren wie: Packtuch (serpilliers), [Stricke,] Teppiche, Säcke, Quersäcke, Gurte, Gewebe zu Reibezwecken (Ghebré) und andere dergleichen	50
	Zugeschnittene Waren werden, auch wenn sie nicht genäht sind, wie konfektionierte Gegenstände behandelt.	
	(Siehe auch die allgemeine Anmerkung am Schlusse von I. 3.)	
4.	343 Wirkwaren aus reiner oder gemischter Wolle, einfach zusammengewirkt, jedoch nicht genäht	350 *300*
	Anmerkung zu Nr. 343. Wirkwaren, sofern sie genäht, zugeschnitten oder mit Stoffen, Bändern, Posamenten usw. ausgestattet sind, werden wie Kleider oder Putzwaren verzollt.	
	Unter diese Nummer fallen: Strümpfe und Socken, Handschuhe, Unterjacken (Trikots), Unterhosen, Westen [Mützen, (Barette),] Halstücher und andere ähnliche Waren, auch geschnitten und genäht, auch mit Knöpfen, Bändern, Schnüren, Litzen u. dgl., selbst solchen aus Seide, besetzt, vorausgesetzt, dafs diese Zutaten für den Gebrauch der Ware notwendig sind und nicht lediglich eine Verzierung darstellen.	
	„Wirkstoffe aus Wolle" siehe 3. Nr. 338.	
	Wegen der Beimischung von Seide, Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Fäden sowie von gewöhnlichen Metallfäden (unechtem Lahn) siehe 3. Anmerkung zu Nr. 346.	
	(Siehe auch die Anmerkungen bei 3. Nr. 346.)	
5.	345 Spitzen, Tülle und Stickereien aus reiner oder gemischter Wolle, mit Ausschluß von Seide, Gold- und Silberfäden, vergoldeten und versilberten Metallfäden	350
6.	„Decken und Vorhänge, gestickt" siehe 3. Nr. 346.	
	„Tücher und Schals, gestickt" siehe 3. Nr. 342.	
7.	344 Posamentierwaren: Borten, Litzen, Schnüre, Fransen, Quasten, Knöpfe und alle dergleichen Waren aus reiner oder gemischter Wolle, jedoch ohne Beimischung von Seide	250 *225*
	Wegen der Beimischung von Seide, Gold oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Fäden sowie von gewöhnlichen Metallfäden (unechtem Lahn) siehe 3. Anmerkung zu Nr. 346.	
8.	Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8.	
9.	347 Filz als Meterware oder im Stück eingehend, gewöhnlicher (grober), einfarbig oder ungefärbt	100
	[Anmerkung zu Nr. 347. Unter diese Nummer fallen auch Hutstumpen aus Filz, nicht in Hutform gebracht.]	
	Filz, dicker, gewöhnlicher, gefärbt oder in zwei oder mehreren Farben gesprenkelt, wird nach Nr. 349 verzollt.	
	348 Waren aus rohem (grobem) Filz, gefärbt oder ungefärbt	130
	Anmerkung zu Nr. 348. Hierher gehören: Filz für Sohlen (Filzsohlen), [Filzsocken (Filzschuhe) ohne Ledersohlen] Filzfilter, Überzüge und Waffenfutterale aus Filz usw.	
	349 Filz zu Teppichen, gefärbt oder bedruckt, im Stück oder als Meterware eingehend	150
	350 Filz, feiner, in allen Farben, für den Gewerbegebrauch	75
	351 Filzwaren, feine, mit Ausnahme der Hüte	200

Cypern.

Zollsatz für 1 Oka Kupferpiaster.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Posamentierwaren	v. Wert	10 v. H.
Wollengarn und Wollenzwirn		6
Wollenwaren	v. Wert	10 v. H.

Die Einfuhr von Lumpen ist nur unter gewissen Beschränkungen gestattet.

Dänemark.

Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Wertzoll von 10 v. H. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich, sind nach Nr. 182 zollfrei.

	Nr.	Ware	Rth.	ß.
	aus			
1.	1	Lumpen, Garntrümmer und Scherwolle (Abfall beim Tuchscheren); Tuchleisten	frei	
		Haare aller Art:		
	90	rohe oder präparierte, übrigens aber unverarbeitete	frei	
	259	Wolle aller Art	frei	
2.		Manufakturwaren aus Wolle und anderen Tierhaaren:		
		Garn aus Wolle und anderen Tierhaaren, [hierin einbefaßt solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind]:		
	156	ungefärbtes	—	4
	157	gefärbtes sowie alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn	—	8
3.		Andere Waren:		
	158	gewebte (jedoch nicht geschorene) [oder gestrickte] Waren aus Viehhaaren, oder aus Viehhaaren in Verbindung mit groben vegetabilischen Stoffen allein, oder aus Viehhaaren als Hauptbestandteil in einer Verbindung mit Kalkwolle, Beinhaaren oder ähnlichen ordinären Wollsorten, mit oder ohne Zusatz von vegetabilischen Stoffen; [ferner roher Filz aller Art, nicht gefärbt oder bedruckt]; ingleichen Arbeiten aus Tuchleisten; Fußteppiche und Fußteppichzeug	—	12
	159	klare oder undichte, mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waren; [ferner Spitzen, filierte und gehäkelte Arbeiten; ingleichen Posamentier- und Knopfmacherarbeit] .	—	48

Als klare oder undichte Waren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke eines Fadens wahrnehmen läßt, oder, falls diese Unterscheidung nicht tunlich ist, von denen eine Quadratelle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurteilung des Zwischenraumes nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein teilweise klarer oder undichter, teilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.

	160	alle anderen	—	32

Anmerkungen.

1. Knöpfe und Posamentierarbeit sind wie deren äußerer Stoff zu verzollen, ohne Abzug für Einlage u. dgl.
2. Einwebung oder ähnliche Einmischung von Gummielastikum, Guttapercha oder dergleichen bewirkt nicht die Hinführung zu Posamentierbeit.
3. Alle Arten flache Litzen, gewebte oder geklöppelte, sind wie Band zu behandeln.
4. Falls andere Gemische, Zusammensetzungen oder Verbindungen der vorstehenden Stoffe als diejenigen, für welche im vorhergehenden Regeln gegeben sind, vorkommen, ist für den ganzen Verzollungsgegenstand derjenige Zoll zu entrichten, welcher für den höchstbesteuerten der darin enthaltenen Stoffe festgesetzt ist.

Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.

Andere Waren (Anm.) (Forts.):

5. Manufakturwaren, welche genäht oder auf andere Weise verarbeitet sind, sind wie unverarbeitete zu behandeln, es sei denn, daß selbige infolge der Verarbeitung, welcher sie unterlegen, unter einen anderen der Sätze des Tarifs, namentlich unter den Satz für „Kleidungsstücke„ [siehe V. 2. Nr. 118] fallen.

Haare aller Art:
in Arbeit:
aus Menschenhaaren [siehe V. 5.].
aus anderen Haaren:
[Blumen, siehe Blumen [unter V. 5.].].
[Bürstenbinderarbeit, siehe diese [Band D. III.].].
[Hüte und Mützen, siehe Hüte [unter V. 3.].].
andere, wie Manufakturwaren.
Papier:
195 [andere Arbeiten aus Papier oder Papiermasse, hierunter mitbegriffen] Papier, beklebt mit [Seide- oder] Wollenzeug . . — 16
„Packgegenstände" siehe I. 3.

4. aus 159 Filierte und gehäkelte Arbeiten . . . . — 48
„Gestrikte Waren aus Viehhaaren usw." siehe 3. Nr. 158.

5. aus 159 Spitzen . . . . — 48

6. Siehe 3 unter 159 Anm.

7. aus 159 Posamentier, und Knopfmacherarbeit . . . . — 48
„Litzen und Schnüre, runde" siehe 2. unter „Garn".
„Litzen, flache, Knöpfe und Posamentierarbeit" siehe auch die Anmerkungen 1—3 unter 3.

8. Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackierte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Öl getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, [wie auch geteerte oder mit Schmirgel, Sand oder dergleichen bestreute] Manufakturwaren:
sofern das Zollwesen den Stoff zu beurteilen vermag:
[138 wenn der Stoff ganz oder zum Teil Seide ist . . . . . . — 48]
sonst wie der Stoff.
139 in anderen Fällen . . . . — 16

9. 137 Filz zur Schiffsverhäutung oder zum Dachdecken und ähnlicher Filz zu anderem Gebrauche . . . . — 0,5
aus 158 Roher Filz aller Art, nicht gefärbt oder bedruckt . . . . — 12

Deutsches Reich.

Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.

1. 144 Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch gewaschen . . . . frei
145 Haare des Schafkamels, des Kamels, der Hausziege, der Kämel- oder Angoraziege, sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere; Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare; Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese auch gesotten frei
146 Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten . frei
151 Borsten; Borstenersatzstoffe aus Horn, Fischbein oder anderen tierischen Stoffen . . . . frei
413 Schafwolle (auch Gerberwolle); Haare des Schafkamels, des Kamels, der Hausziege, der Kämel- oder Angoraziege, sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere; Hasen- (auch Seiden-

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
413	Schafwolle usw. (Forts.): hasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare; Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch in Lockenform gelegt oder gemahlen	frei
414	Kunstwolle, ungefärbt oder gefärbt	frei
415	Krollhaare aus Rindvieh-, Schweine- oder anderen groben Tierhaaren, auch mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen gemischt	5
416	Wolle und andere Tierhaare, gekrempelt (gestrichen) oder gekämmt (Kammzug), mit Ausnahme der in Nr. 415 genannten Krollhaare	2
511	Watte, zu Heilzwecken zubereitet:	
	in Aufmachungen { von 1 kg oder darunter	24
	in Aufmachungen { von mehr als 1 kg	20
512	andere, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte:	
	[aus Seide oder Seidenabfällen	24]
	aus anderen Spinnstoffen	4
515	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet:	
	gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt	frei
	Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen	5
528	Menschenhaare, roh, ausgekocht, gefärbt, gehechelt, gesponnen oder in Lockenform gelegt	100
529	Haargewirre von Menschenhaaren, zu Perückenmacher- oder anderen Haararbeiten nicht verwendbar	frei
	(Waren aus Menschenhaaren siehe V. 5.)	
aus 543	Tuchleisten, Abfälle von Gespinstwaaren (Lumpen und Schneidereiabfälle, letztere zur Schneiderei nicht mehr verwendbar)	frei
2.	Gespinste aus Wolle oder anderen Tierhaaren.	
417	Garn aus Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt, ein- oder zweidrähtig:	
	roh	3
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	5
	Genappes-, Mohair- und Alpakagarn, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt:	
418	roh:	
	eindrähtig	2
	zwei- oder dreidrähtig	2
	vier- oder mehrdrähtig	20
419	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	2
	zwei- oder dreidrähtig	6
	vier- oder mehrdrähtig	20
	Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, auch gemischt mit anderen Tierhaaren, wenn das Garn nicht dadurch die Eigenschaften des harten Kammgarns verloren hat:	
420	roh:	
	eindrähtig	3,50
	zwei- oder dreidrähtig	4
	vier- oder mehrdrähtig	24
421	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	6
	zwei- oder dreidrähtig	14
	vier- oder mehrdrähtig	24

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 bis 421 fallend:	
422	Kammgarn, roh:	
	eindrähtig	8
	zwei- oder dreidrähtig	10
	vier- oder mehrdrähtig	24
423	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	12
	zwei- oder dreidrähtig	18
	vier- oder mehrdrähtig	24
424	Streichgarn, roh:	
	eindrähtig	9 *8*
	Anmerkung. Grisaillegarn (Garn aus Kunstwolle), eindrähtig, ist vertragsmäßig nicht als gefärbt, sondern als roh zu behandeln. Grisaillegarn, welches eine Beimischung von Baumwolle im Höchstbetrage von 5 v. H. enthält, wird vertragsmäßig als ungemischtes Grisaillegarn behandelt.	
	zwei- oder dreidrähtig	12
	vier- oder mehrdrähtig	24
425	Streichgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	13
	zwei- oder dreidrähtig	21
	vier- oder mehrdrähtig	27
426	Garn aller Art aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	36 *30*
	Wegen der halbgebleichten Gespinste, der Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) und der Gespinste in geschlichteten oder geleimten Ketten, ferner wegen der Gespinste aus Zellstoff siehe I. 2. Anmerkungen bei Nr. 443.	
3.	Waren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt.	
	Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), auch bedruckt:	
427	aus ungefärbten oder gefärbten Garnen von Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch gemischt mit Jute, Manilahanf, Agavefasern, Ananasfasern oder Kokosfasern ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis, desgleichen mit Beimischung von anderen pflanzlichen Spinnstoffen, falls die Garne aus Rindvieh- usw. Haaren vorherrschen; auch aus Tuchenden geflochtene Fußbodenteppiche	24
428	andere:	
	geknüpft	200 *150*
	gewebt	100
	Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Samt und Plüsch, samt- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:	
429	im Stück als Meterware eingehend:	
	im Gewichte von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche	135
	im Gewichte von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche	220
430	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen:	
	im Gewichte von mehr als 200 g auf 1 qm Gewebefläche	165
	im Gewichte von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche	250
431	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten), ungemustert oder gemustert	150

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	432 Gewebe, nicht unter Nr. 427 bis 431 fallend:	
	im Gewichte { von mehr als 700 g auf 1 qm Gewebefläche	135
	von mehr als 200 bis 700 g auf 1 qm Gewebefläche	175 *150*
	von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche	220
	Anmerkungen.	
	1. Preſstücher, Gurte, Scheiben und Tafeln aus Garnen von Ziegenhaaren oder groben Tierhaaren, zum Pressen von Öl oder Fetten	*15*
	2. Gewebe mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daſs die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der hinterlegten Muster sich darstellen	*45*
	3. Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff- Strohstoff- oder Papierfabrikation	*80*
	Treibriemen, gewebt [oder gewirkt] aus Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie dergleichen Treibriemen aus Baumwolle verzollt.	
	516 Waren aus Pferdehaaren, anderweit nicht genannt:	
	Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln, zum Pressen von Öl oder Fetten, auch in Verbindung mit Werg	20 *15*
	[Taue, Seile, Stricke; Weberlitzen, auch durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem sogenannten Litzenkamme vereinigt]: Gewebe, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Bänder, [Ketten, Siebböden und ähnliche Geflechte]	50
	Gewebe, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschlieſslich Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; [Siebböden]	*45*
	Wegen der halbgebleichten (cremierten) Gespinstwaren, der broschierten Gewebe, der Verbindung mit Metallfäden, der aufgenähten Arbeit, der mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten versehenen Gespinstwaren — darunter Säcke —, der abgepaßten Gespinstwaren, der Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dgl. siehe I. 3. Anmerkungen bei Nr. 581.	
	Gewebe, in deren Garnen Seide mit versponnen ist, siehe IV. 3. Anm. bei Nr. 408.	
4.	433 Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe	100
	Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
	434 Unterkleider:	
	geschnitten	100
	abgepaßt gearbeitet (regulär)	140 *100*
	435 andere geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren	140
	Gehäkelte und gestrickte Gespinstwaren werden wie Wirkwaren verzollt.	
	Wegen der Behandlung der Säume, Nähte und Zutaten siehe Anm. zu I. 4. bei Nr. 463.	
	„Treibriemen, gewirkt", siehe 3. Anm. bei Nr. 432.	
5.	436 Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand; Tüll	350
	mit Ausnahme von Tull	*300*

Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.

„Ätzspitzen" siehe Anmerkung bei I. 4. zu Nr. 463.
Spitzenstoffe und Spitzen mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten siehe I. 5. Anm. bei Nr. 464.

aus
516 Spitzen aus Pferdehaaren 120

6. Stickereien auf Grundstoff von Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe verzollt.
„Applikationsstickereien unter Verwendung von Mull oder Tüll" siehe I. 3. allgemeine Anmerkung bei 581.
„Stickereien mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten" siehe I. 5. Anmerkung bei Nr. 464.
„Sogenannte Ätzstickereien" siehe I. 4. Anmerkung bei Nr. 463.

7. 437 Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre u. dgl.) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen 200
Waren aus Pferdehaaren, anderweit nicht genannt:

aus
516 Weberlitzen, auch durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem sogenannten Litzenkamme vereinigt; Bänder, Ketten, Siebböden und ähnliche Geflechte 50
Bänder, Ketten und ähnliche Geflechte *48*
Siebböden *45*

Siebböden aus Pferdehaaren sind von der Verzollung zum Satze von 45 Mark für 1 Doppelzentner auch dann nicht ausgeschlossen, wenn Gespinstfäden aus anderen tierischen Spinnstoffen, ausgenommen Seide, oder aus pflanzlichen Spinnstoffen in geringer Anzahl eingeflochten sind.

Schuhe aus Resteln, Litzen oder dgl. geflochten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen, werden wie Posamentierwaren behandelt. (Anmerkung zu Nr. 526.)

8. Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8.

„Bestickte Gespinstwaren" der Unterabt. III. 8. werden wie genähte Gegenstände aus solchen Gespinstwaren verzollt. (Siehe I. 8. Anmerkung bei Nr. 506.)

„Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen [und Dichtungsschnüre] aus Gespinstwaren und Gespinsten in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest, sowie ähnliche Kolbenpackungen [und Dichtungsschnüre] siehe I. 8. Nr. 579."
„Dergl. Gegenstände aus Filz" siehe 9.

9. Filze, abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte):
513 aus Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:
Filze; auch Dachfilz und andere mit Asphalt, Teer, Harzen oder dergleichen getränkte Filze 3
[Filzschuhe, auch genäht, ohne Sohlen aus anderen Stoffen 30]
abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und andere Filzwaren 15
514 aus Wolle oder anderen als den vorstehend genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen, oder mit Beimischung von Seide 100

Anmerkung zu Nr. 513 und 514. Bestickte Filze und Filzwaren werden wie genähte Gegenstände aus Filzen verzollt.

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
aus 527	Schuhe aus [Gespinstwaren oder] Filzen mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen:	
	aus [Tuchecken, Tuchleisten oder] Filzen; [aus baumwollenen, wollenen oder leinenen Resteln, Litzen oder dergleichen] . .	50
aus 580	[Gespinstwaren, auch] Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	[ganz oder teilweise aus Seide	180]
	aus anderen Spinnstoffen	100

Anmerkung. Bestickte Gespinstwaren der vorbezeichneten Art werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.

Wegen der Filze mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten siehe I. 3. Anmerkung bei 581.
„Hutstumpen aus Filz" siehe V. 3. Nr. 540.
„Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen aus präpariertem Filz" siehe I. 8. Nr. 579.
„Künstliche Blumen aus Filz" siehe V. 5. Nr. 523.
„Packfilz" siehe I. 8. Nr. 504.

Finland.

„Proben von Zeugwaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	32	Haare, [Borsten] und Pferdehaare aller Art, unbearbeitete . . .	frei
	46	Lumpen	frei
	168	Wolle:	
		Schafwolle, ungewaschene oder gewaschene, ungefärbte	3,50
		gefärbte, Shoddy und andere Wollabfälle	7,10
	aus 182	Garn:	
2.		4. wollenes aller Art, auch mit Baumwolle, Flachs oder Hanf gemischt:	
		ungefärbt	58,80
		gefärbt	70,60
	252	Pferdehaare, bearbeitet:	
3.		Zeugwaren	41,20
		[Siebe und Bürsten	23,50]
		anderer Art	94,10
	aus 262	Gewebe:	
		Zeuge und Tücher aus Wolle mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, Leinen oder anderem Material, außer Seide:	
		1. gewalkte:	
		Tuch, Halbtuch, Kasimir und Trikotkasimir (satin de laine)	588,20
		Flanell, Boy, Fries, Bett- oder Reisedecken, sowie Pferdedecken	329,40
		anderer Art.	470,50
		2. ungewalkte:	
		klare, mehr als 10 qm auf 1 kg enthaltend	847
		anderer Art, dichte, darunter Plüsch	376,50

Anmerkung. Für solche mit eingewebten seidenen Mustern oder Rändern erhöht sich der Zoll um 20 v. H.; findet sich Seide in der Kette oder im Einschlag, so wird die Ware zu den halbseidenen Geweben gerechnet.

	3. Schals, Tücher und Schärpen, türkische, französische Terneaux- und Halb-Terneaux-Schals oder auch solche von anderem ähnlichen Gewebe, ferner [Borten, Kanten und] Zeugwaren derselben Art . . . . kg	18,80

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
	262 Gewebe usw. (Forts.):		
	4. gewalkte und ungewalkte wollene Zeuge, ungefärbte zum Fabrikgebrauch, wie Maschinenfilz, Preßtuch und (Preß-) Säcke, sowie Tuchkanten		70,60
	5. Flaggentuch		141,20
	6. Wollene Fußdecken:		
	gewebte		188,20
	gefilzte, auch Woilach (Woilok)		70,60
	aus 267 Sticktuch (Kanevas, Marly oder Stramin):		
	2. wollenes	kg	4,20
	aus 272 Beuteltuch, wollenes, auch Siebe (oder Beutel) aus solchen		94,10
4.	249 Strumpfwirkerarbeiten, gestrickte oder gewirkte (Trikotage), nicht besonders aufgeführte:		
	aus Wolle oder Halbwolle		423,50
	(Siehe auch die Anmerkung zu Nr. 249 unter IV. 4.)		
5.	248 Spitzen und Tüll:		
	Spitzen, wollene	kg	23,50
	Tüll aller Art, [baumwollener	kg	3,30]
	dgl. aus anderen Stoffen	kg	14,10
	„Kanten" siehe 3. Nr. 262 Ziffer 3.		
6.	Siehe die Anmerkung zu Nr. 267 unter IV. 3.		
7.	aus 196 Knöpfe:		
	3. von Wolle		235,30
	aus 246 Posamentierwaren, nicht spezifizierte, wie Fransen, Trobbeln, Schnüre usw.:		
	von Wolle oder Halbwolle		352,90
	aus 266 Bänder und Litzen:		
	3. ganz- oder halbwollene	kg	3,80
	„Borten und Kanten" siehe 3. Nr. 262 Ziffer 3.		
8.	Siehe I. 8.		
9.	174 Asphaltfilz und geteerter Verhäutungsfilz		2,40
	aus „Hutstumpen" siehe V. 3. Nr. 189.		
	„Maschinenfilz" siehe 3. Nr. 262 Ziffer 4.		

Ausfuhrzoll.

2 Lumpen aller Art	100 kg	17,60

Frankreich.

Wegen der Zuschlagszölle auf Waren, die aus den Erzeugungsländern nicht unmittelbar eingeführt werden, siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
1.	23 Wolle, einschl. Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Yack-, Kamel- und Kaschmirziegenhaar:		
	in der Masse [und in Fellen]	frei	frei

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
23 Wolle usw. (Forts.):		
in der Masse gefärbt, und gefärbte Kämmlinge (blousses)	32,50	25
gekämmt oder gekrempelt	32,50	25
gekämmt oder gekrempelt, gefärbt	35	27,50
Abfälle von Wolle[1])	frei	frei
24 Roßhaar:		
roh	frei	frei
zugerichtet oder gekräuselt	15	10
25 Tierhaar:		
roh; gekämmt oder gekrempelt, von der Mohairziege	frei	frei
gekämmt oder gekrempelt, anderes; in Bündeln	15	10
28 Menschenhaar, nicht verarbeitet	frei	frei
29 Messinaer Haar	frei	frei
167 Lumpen	frei	frei
„Hutsachen" siehe V. 3. Nr. 626.		
„Tuchleisten" siehe 3. Nr. 453.		
2. 372 Wollengarne, reine, welche auf das Kilogramm messen:		
einfache, gebleicht oder nicht, Kammgarne:		
nicht mehr als 40 500 m	43	28
mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	56	36
„ „ 50 500 „ „ „ „ 60 500 m	68	44
„ „ 60 500 „ „ „ „ 70 500 m	81	52
„ „ 70 500 „ „ „ „ 80 500 m	93	60
„ „ 80 500 „ „ „ „ 90 500 m	105	68
„ „ 90 500 „ „ „ „ 100 500 m	118	76
„ „ 100 500 m	124	80
einfache, gebleicht oder nicht, Streichgarne:		
10 000 m oder weniger	18,50	15
mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	28	22
„ „ 15 000 „ „ „ „ 20 000 m	37	30
„ „ 20 000 „ „ „ „ 30 500 m	46	37
„ „ 30 500 m	56	45
einfache, gefärbt oder bedruckt, Kammgarne:		
nicht mehr als 40 500 m	74	53
mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	87	61
„ „ 50 500 „ „ „ „ 60 500 m	99	69
„ „ 60 500 „ „ „ „ 70 500 m	112	77
„ „ 70 500 „ „ „ „ 80 500 m	124	85
„ „ 80 500 „ „ „ „ 90 500 m	136	93
„ „ 90 500 „ „ „ „ 100 500 m	149	101
„ „ 100 500 m	155	105
einfache, gefärbt oder bedruckt, Streichgarne:		
10 000 m oder weniger	50	37
mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	59	43
„ „ 15 000 „ „ „ „ 20 000 m	68	49
„ „ 20 000 „ „ „ „ 30 500 m	77	54
„ „ 30 500 m	87	61
Wollengarne, reine, welche auf das Kilogramm im einfachen Faden messen:		
373 gezwirnte Webegarne, gebleicht oder ungebleicht, Kammgarne:		
nicht mehr als 40 500 m	56	34
mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	72	44
„ „ 50 500 „ „ „ „ 60 500 m	88	53
„ „ 60 500 „ „ „ „ 70 500 m	104	63

[1]) Abfälle vom Ausfasern, gefärbt oder nicht, weder gekämmt noch gekrempelt, und alle anderen Abfälle, weder gekämmt noch gekrempelt noch gefärbt.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif Franken.
373	Kammgarne usw. (Forts.):		
	mehr als 70 500 und nicht mehr als 80 500 m	120	72
	„ „ 80 500 „ „ „ „ 90 500 m	136	82
	„ „ 90 500 „ „ „ „ 100 500 m	152	92
	„ „ 100 500 m	161	96
	gezwirnte Webegarne, gebleicht oder ungebleicht, Streichgarne:		
	10 000 m oder weniger	28	18
	mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	37	27
	„ „ 15 000 „ „ „ „ 20 000 m	46	36
	„ „ 20 000 „ „ „ „ 30 500 m	56	44
	„ „ 30 500	65	54
373 bis	gezwirnte Webegarne, gefärbt oder bedruckt, Kammgarne:		
	nicht mehr als 40 500 m	87	59
	mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	99	68
	„ „ 50 500 „ „ „ „ 60 500 m	112	78
	„ „ 60 500 „ „ „ „ 70 500 m	124	87
	„ „ 70 500 „ „ „ „ 80 500 m	138	97
	„ „ 80 500 „ „ „ „ 90 500 m	152	106
	„ „ 90 500 „ „ „ „ 100 500 m	166	116
	„ „ 100 500 m	174	121
	gezwirnte Webegarne, gefärbt oder bedruckt, Streichgarne:		
	10 000 m oder weniger	59	40
	mehr als 10 000 und nicht mehr als 15 000 m	68	47
	„ „ 15 000 „ „ „ „ 20 000 m	77	54
	„ „ 20 000 „ „ „ „ 30 500 m	87	60
	„ „ 30 500 m	96	68
374	Wollengarne, reine, gezwirnt für Teppichweberei, auf das Kilogramm im einfachen Faden messend:		
	Kammgarn, gebleicht oder ungebleicht:		
	40 500 m oder weniger	65	42
	mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	84	54
	„ „ 50 500 „ „ „ „ 60 500 m	102	66
	„ „ 60 500 „ „ „ „ 70 500 m	121	78
	„ „ 70 500 „ „ „ „ 80 500 m	139	90
	„ „ 80 500 „ „ „ „ 90 500 m	158	102
	„ „ 90 500 „ „ „ „ 100 500 m	177	114
	„ „ 100 500 m	186	120
	Kammgarn, gefärbt oder bedruckt:		
	40 500 m oder weniger	96	67
	mehr als 40 500 und nicht mehr als 50 500 m	115	79
	„ „ 50 500 „ „ „ „ 60 500 m	133	91
	„ „ 60 500 „ „ „ „ 70 500 m	152	103
	„ „ 70 500 „ „ „ „ 80 500 m	170	115
	„ „ 80 500 „ „ „ „ 90 500 m	189	127
	„ „ 90 500 „ „ „ „ 100 500 m	208	139
	„ „ 100 500 m	217	145
375	Wollengarn, gemischt mit anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Yack-, Kaschmirziegen- oder Kamelhaar, wenn die Wolle dem Gewichte nach vorherrscht	Derselbe Zoll wie für Garne aus reiner Wolle.	
376	Garne von Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Yack- und Kaschmirziegen- oder Kamelhaar:		
	rein		
	gemischt mit Wolle, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis		
	gemischt mit anderen Spinnstoffen, wenn Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Yack-, Kaschmirziegen- oder Kamelhaar dem Gewichte nach vorherrschen . .		

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Garne aus Haar:		
377	von der Mohairziege, rein oder gemischt, wenn das Mohairhaar dem Gewichte nach vorherrscht . . .	frei	frei
378	andere, mit Ausnahme von Kaschmir- oder Mohairziegen- oder Kamelhaar	15	12
3.	Gewebe aus reiner Wolle:		
	Tuche, Kasimire und andere gewalkte Gewebe sowie glatte, nicht gewalkte Gewebe:		
438	Stoffe für Möbel, im Gewichte von mehr als 400 g auf das Quadratmeter	124	100
439	Mohr (gewässerte Stoffe — moire)	75	50
	Kleider-, Draperie- und andere Stoffe:		
440 bis 441 bis	Musselin, bedruckt	225	155
	andere, auf das Quadratmeter (einschl. der Salleiste) wiegend:		
	höchstens 250 g	210	140
	von 251 g bis 400 g einschl.	270	220
	von 401 g bis 550 g einschl.	230	180
	von 551 g bis 700 g einschl.	190	140
	über 700 g	140	110
442	Teppiche:		
	persische, indische, geknüpfte (à point noué) oder solche, deren Wollfäden die zur Befestigung dienenden Fäden umschlingen (à point enroulé), und Nachahmungen	240	185
	türkische, im Gewicht von weniger als 3 kg auf das Quadratmeter, und Nachahmungen . . .	240	185
	dgl. im Gewicht von 3 kg und darüber auf das Quadratmeter	105	80
	Jacquard-, unaufgeschnittene (bouclés) oder samtartige (veloutés)	105	80
	einfache oder bedruckte, unaufgeschnittene (bouclés)	60	45
	dgl. samtartige	70	55
	andere	105	80
447	Schals, broschiert oder fassoniert, ausschl. der indischen Kaschmirs und der gewirkten.	397	320
450	Beuteltuch, ohne Naht[1])	198	160
451	Decken.	87	55
452	Socken aus Tuchleisten und Socken mit Wollpelz, sog. Straßburger	100	87
453	Tuchleisten	frei	frei
453 bis	Möbelplüsche[2])	300	223
	Gewebe aus gemischter Wolle:		
453ter	Serge de Berry (Lasting) mit wollener Kette und baumwollenem Einschlag	180	150
454	Tuche, Kasimire und andere gewalkte Gewebe, mit baumwollener Kette; glatte nicht gewalkte Gewebe mit baumwollener Kette, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend, das Quadratmeter im Gewicht von:		
	200 g höchstens	211	150
	201 g bis 300 g einschl.	174	125

[1]) Nämlich in zylindrischer Form und aus einem Stück gewebt. (D. Red.)

[2]) Unter diese Benennung ist der sogenannte Utrechter Plüsch aus Mohairziegenhaar oder Wolle, rein oder gemischt, inbegriffen, sofern das Ziegenhaar oder die Wolle vorherrscht, mit oder ohne Beimischung von Seide in einem geringeren Verhältnis als 10 v. H.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
454	Tuche usw. (Forts.):		
	301 g bis 400 g einschl.	136	100
	401 g bis 550 g einschl.	99	75
	551 g bis 700 g einschl.	74	60
	mehr als 700 g	50	45
	Gewebe, in der Kette oder im Einschlag mehr als 10 v. H. Seiden- oder Florettseidengarn enthaltend, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend	297	240
	Gewebe mit Kette ganz aus Seide oder Florettseide, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend	400	300
	Teppiche aus Wolle, mit anderen Stoffen gemischt, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis	Wie Teppiche aus reiner Wolle.	
	[Strumpfwaren, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend].	Wie Strumpfwaren aus reiner Wolle.	
	andere Gewebe, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend	Wie Gewebe aus reiner Wolle, je nach der Art.	
455	Gewebe aus Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Yack- oder Kamelhaar:		
	reine		
	mit Wolle gemischt, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis		
	mit anderen Spinnstoffen gemischt, dem Gewicht nach das Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Yack- oder Kamelhaar vorherrschend		
456	Gewebe aus Ziegenhaar, rein oder gemischt, das Ziegenhaar dem Gewicht nach vorherrschend:		
	in außereuropäischen Ländern gefertigt:		
	mit der Hand hergestellt:		
	Kaschmirschals, lange . . . Stück	30	30
	Kaschmirschals, quadratische . . . Stück	20	20
	[Schärpen, Borten (galeries), Bordüren,	1000	1000]
	Fransen glatte Gewebe	1000	1000
	auf dem Stuhle hergestellt:		
	glatte Schals, [gestickt oder] broschiert	1000	1000
	glatte Gewebe	1000	1000
	in einem europäischen Lande gefertigt	Wie Wollgewebe, je nach der Art.	
456b	Gewebe aus Mohairhaar, rein oder gemischt, Kette und (oder) Einschlag aus Baumwolle:		
	Astrachan und Plüsch, Sealskin und Karakul oder ähnliche	230	180
457	Andere Gewebe aus Haar, rein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, das Haar dem Gewicht nach vorherrschend	37	30
	„Filztücher" siehe 9. Nr. 623 und 623bis.		
4. 443	Strumpfwaren aus reiner Wolle:		
	Handschuhe	600	500
	andere Gegenstände aller Art:		
	Wirk- (Trikot-) stoffe im Stück, auf das Quadratmeter wiegend:		
	weniger als 100 g	340	290
	100 g bis 150 g	310	260
	151 g bis 250 g	280	230
	251 g bis 400 g	250	200
	401 g bis 550 g	220	170
	551 g bis 700 g	190	140
	mehr als 700 g	140	110
	alle anderen Gegenstände, einschl. der Kleidungsstücke oder Teile von solchen, zugerichtet (ajustés) oder nicht	400	300

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	443 Strumpfwaren usw. (Forts.):		
	alle Artikel, mit Ausnahme der gewirkten Handschuhe, [mit der Hand oder mit der Maschine bestickt, oder mit Spitzen oder Posamenten verziert] *) . .	800	600
	*) Anmerkung wie zu Nr. 419 [siehe I. 4].		
	aus 451 Strumpfwaren aus gemischter Wolle, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend	Wie Strumpfwaren aus reiner Wolle.	
	„Socken mit Wollpelz" siehe 3. Nr. 452.		
5.	448 Spitzen / 449 Gipüren } aus reiner Wolle	Zoll der Spitzen und Gipüren aus Baumwolle.	
6.	446 Tapisserie aus reiner Wolle	620	500
	Im übrigen siehe 3. Nr. 456, 4. Nr. 443 letzter Absatz und I. 6. Nr. 459bis.		
7.	444 Posamentier- und Bandwaren aus reiner Wolle . .	248	200
	458 Gewebe aus Roßhaar, rein oder gemischt, das Roßhaar dem Gewichte nach vorherrschend:		
	Geflechte	200	160
	Posamentierwaren und andere	400	300
	„Bordüren, Fransen, Borten" siehe 3. Nr. 456.		
	„Phantasieknöpfe" siehe I. 7. Nr. 645.		
8.	Siehe I. 8. Nr. 620.		
9.	621 Filze zum Ausfüttern (doublage) und für Sohlen . .	32	25
	622 Filze für Teppiche, bedruckt	50	40
	623 Filze [und Filztücher] für Maschinen und Klaviere .	300	250
	[623bis Filztücher für die Papiererzeugung	Zölle der reinen oder mit Baumwolle gemischten Wollstoffe, je nach der Gattung.]	
	624 Filze für Kleider, Teppiche, unbedruckt, Möbel, Behänge und Schuhwerk, aus reiner Wolle oder gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Stoffen	Wie Tuche.	
	625 Filze, andere:		
	aus groben Haaren	32	25
	gemischt mit Wolle und groben Haaren	90	70
	aus reiner oder mit pflanzlichen Stoffen gemischter Wolle	Wie Tuche.	
	„Hutstumpen aus Filz" siehe V. 3. Nr. 626/27.		

Griechenland.

Diejenigen Waren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifes nach unter die Einteilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.
Muster ohne Handelswert sind zollfrei.

		Zollsatz für 100 Oka.[1]) Metallgeld Drachmen.
1.	6a Wolle und Haar von Tieren, unverarbeitet (d. h. ungekrempelt, ungebleicht und ungedreht), Menschenhaar, unverarbeitet	frei
	aus 363 Lumpen	frei
	„Tuchleisten" siehe 3. Nr. 180a.	

[1]) Wegen der Erhebung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

		Zollsatz für 100 Oka. Metallgeld Drachmen.
2.	175 Garn:	
	a) ungebleicht, gezwirnt oder nicht	400 *frei*
	b) gebleicht, gefärbt, gezwirnt oder nicht, zur Anfertigung von gewöhnlichen Flanellen, Strümpfen usw.	100[1]) *540*
	c) alle anderen Garne mit Ausnahme der zur Fezfabrikation, die in die folgende Tarif-Nr. gehören	800 *540*
	206 Wollengarn zur Fezfabrikation, ölgefärbt, ungezwirnt	200 *frei*
	[1]) Der niedrigere Zollsatz des Generaltarifs findet auch auf die Staaten, welche den Vertragstarif genießen, Anwendung.	
	aus	
3.	176 Serge, grobe Wollstoffe, grobe Decken für Tiere	100
	177 Fußteppiche:	
	a) aus Haaren vom Hund, Kalb und von anderen großen Tieren	40
	b) gewalkte [oder aus Filz]	120
	c) gewebte oder geflochtene von Wolle oder Wolle und Baumwolle sowie solche aus Mischung von Wolle, Hanf oder Jute	250 *200*
	d) persische, georgische u. dgl.	600
	e) orientalische Teppiche aus reiner Wolle mit Einschlag von Baumwolle oder anderen Webestoffen in Stücken oder als Meterware sowie Teppiche von Karamanien, sogenannte Djidjims und Héïbés, jedoch ottomanischer Herkunft und aus einem ottomanischen Hafen ankommend	600 *256*
	178 Tischteppiche, Vorhänge, Türvorhänge, auch aus Wolle und Baumwolle . . . . Oka	10
	180a Tuchleisten	frei
	181 [Strümpfe], Schals, Bett- und Tischdecken, ganz von Wolle oder von Wolle und Baumwolle	500
	Anmerkung. [Bestickte Schals von Wolle oder von Wolle und Baumwolle werden nach Tarif-Nr. 183 verzollt.]	
	182*) a) Plüsch, Fußreisedecken (Plaids), Bänder, [Quasten, Fransen], gewöhnliche bedruckte Schals, kleine gewebte Schals, Satin aus Wolle oder Wolle und Baumwolle, Gewebe aus Filz, die nicht unter Ziffer b der Nummer 177 fallen, mögen diese Gegenstände aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle sein, ausgenommen Satin aus Wolle und Baumwolle . . . . Oka	6
	183*) Schals und Kaschmirschals von Merino und Gewebe ähnlicher Art, [kleine gestrickte Schals, Spitzen, Tüll], Grenadin, [Fichus, Stickereien, Häkelarbeiten mit oder ohne Beimischung von Metallfäden] . . . . Oka	12
	184*) Gewebe aus Wolle oder anderen tierischen Gespinsten (Haaren), nicht besonders genannt, jeder Farbe und Herstellungsart, mit Ausnahme der fein gewebten Stoffe, wie z. B. Gaze, Spitzen, Tüll, Grenadin und ähnliche Arten, welche unter die vorige Tarifnummer begriffen sind:	
	a) bis zu 150 g (46,87 Dramia) auf das Quadratmeter Oka	16 *12*
	b) bis zu 350 g (109,38 Dramia) auf das Quadratmeter Oka	10 *8*
	c) bis zu 750 g (234,37 Dramia) auf das Quadratmeter Oka	7 *5*
	d) von mehr als 750 g (234,37 Dramia) auf das Quadratmeter . . . . Oka	3 *2*
	Den vorstehenden Sätzen unterliegen wollene Flanelle jeder Art und Farbe im Stück.	

		Zollsatz für 100 Oka. Metallgeld Drachmen.
	185*) Ähnliche Gewebe wie oben (Klasse 184) sowie Satin aus Wolle und Baumwolle, deren Kette oder Einschlag zum großen Teil oder ganz aus Baumwolle bestehen:	
	a) bis zu 200 g (62,50 Dramia) auf das Quadratmeter. .	400 *200*
	b) über 200 g auf das Quadratmeter.	250 *130*
	Gewebe von Wolle oder anderem Tierhaar, nicht besonders genannt, von jeder Farbe und Herstellungsart, deren Kette oder Einschlag ganz oder zum großen Teil aus Baumwolle besteht, und im Gewicht von mehr als 450 g auf das Quadratmeter; Satin aus Wolle und Baumwolle	*100*
	c) Stoffe aus Wolle, Baumwolle und Seide, d. h. jeder Stoff, der aus diesen drei Bestandteilen zusammengesetzt ist, wobei die Seide vor der Baumwolle oder der Wolle nicht vorherrscht . . . . Oka	5
	„Halbverarbeitete Gewebe zur Fezfabrikation" siehe V. 3. Nr. 207.	
4.	„Häkelarbeiten". . . . . } siehe 3. Nr. 183. „Schals, kleine gestrickte" } siehe 3. Nr. 183. „Strümpfe" siehe 3. Nr. 181.	
5.	„Fichus, Spitzen und Tüll" siehe 3. Nr. 183.	
6.	„Bestickte Schals" siehe 3. Nr. 181 Anm. „Stickereien" siehe 3. Nr. 183.	
7.	182*) b) Posamentierwaren, Schnüre, Litzen, Borden von Wolle oder von Wolle und Baumwolle, wenn die Wolle den Wert derselben um mehr als 30 v. H. erhöht, anderenfalls siehe Nummer 162c [unter I. 7.] . . . . Oka	8 *6*
	333 c) Knöpfe aus Lasting oder Wolle . . . . Oka	4
	„Bänder, Fransen, Quasten" siehe 3. Nr. 182a.	
8.	„Gewebe aus Kautschuk usw." siehe I. 8. Nr. 325f.	
9.	180*) b) Filze (mit Ausnahme solcher für Teppiche und Maschinen), Filze zu Hüten in Stumpenform, naturfarbig und in keiner Weise bearbeitet und in mehr als doppelter Größe der gewöhnlich eingeführten Hüte . . . . Stück	0,16
	209 a) Filze zur Hutfabrikation (Fetsedes) in Stumpenform, mit Ausnahme der in den Tarifnummern 209b, 180 und 180b aufgeführten, bearbeitet, geschoren oder nicht . . . . . 1 Stück	0,50
	b) Filze (Fetsedes) von gewöhnlicher Größe, gefärbt oder nicht, jedoch nicht geleimt oder gummiert, sowie solche aus Haaren von Kaninchen, Hasen, Biber und anderen nicht zahmen Tieren, in beliebiger Größe . . . . 1 Stück	1
	„Fußteppiche aus Filz" siehe 3. Nr. 177b. „Gewebe aus Filz" siehe 3. Nr. 182a.	

*) Nach einer Königlichen Verordnung vom 23. Mai 1900 ist die Weiterbeförderung der in den Tarifnummern 157 bis 199 aufgeführten Gewebe und der in Tarifnummer 209 erwähnten Waren aus einem Orte, in welchem sich kein Zollamt I. oder II. Klasse befindet, nach einem anderen Hafen des Reichs nur mit vorgängiger Erlaubnis des Finanzministers gestattet. Selbstverständlich ist auch die Weiterbeförderung mittels der Eisenbahn verboten.

Ausfuhrzoll.

Lumpen . . . . Oka	0,02

Großbritannien.

Sämtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

„Muster" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
1.	130 Wolle:[1]		
	a) natürliche oder Schweißwolle und gewaschene Wolle	frei	—
	b) gefärbte	10	—
	c) gekrempelte:		
	1. ungefärbt	10	—
	2. gefärbt	20	—
	d) gekämmte:		
	1. ungefärbt	15	*15*
	2. gefärbt	25	—
	e) Kunstwolle:		
	1. ungefärbt	10	*8*
	2. gefärbt	20	*8*
	131 Wollabfälle und Kratzwolle	frei	—
	Wollabfälle und Kratzwolle sollen keinem höheren Zolle als Rohwolle unterliegen. Auf Abfälle von Wollengarn beliebiger Länge, die nicht mehr als Garne verwendet werden können, findet diese Bestimmung gleichmäfsige Anwendung. In Zweifelsfällen können die Zollstellen verlangen, dafs die Abfälle unter amtlicher Aufsicht zerschnitten werden.		
	132 Roßhaar:		
	a) rohes	frei	—
	b) gefärbtes	10	—
	c) Krullhaar	20	*17*
	133 Haar:		
	a) rohes	frei	—
	b) gefärbtes	10	—
	189 Lumpen aller Art	frei	—
	Lumpen jeder Art, hergerichtet für die Fabrikation von Kunstwolle, auch gefärbt	—	*frei*
2.	134 Gespinste aus gekrempelter Wolle (Streichgarne), einfache:		
	a) rohe:		
	1. bis zu 10 000 m auf das Kilogramm	45	—
	2. über 10 000 m auf das Kilogramm	55	—
	b) gebleichte	Zuschlag von 20 v. H. auf den Zoll der rohen.	
	c) gefärbte	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	
	135 Gespinste aus gekrempelter Wolle (Streichgarne), gezwirnte	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	

[1] *Siehe auch die allgemeine Anmerkung 1 zu I. 2. Nr. 109.*

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
	136 Gespinste aus gekämmter Wolle (Kammgarne), einfache:		
	a) rohe:		
	1. bis zu 50 000 m auf das Kilogramm .	60	—
	2. über 50 000 m auf das Kilogramm .	75	—
	b) gebleichte	Zuschlag von 20 v. H. auf den Zoll der rohen.	
	c) gefärbte	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen.	
	137 Gespinste aus gekämmter Wolle (Kammgarne), gezwirnte	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.	*Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen.*
3.	138 Wollengewebe:		
	a) aus Streichgarn:		
	1. im Gewicht von 300 g und weniger auf den Quadratmeter	200	*185*
	2. im Gewicht von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 g	175	*160*
	3. im Gewicht von mehr als 500 g . . .	150	*140*
	Gewobene Filztücher zur Fabrikation von Holz- und Strohstoff, Cellulose und Papier ohne Unterschied des Gewichts	—	*110*
	b) aus Kammgarn[1]):		
	1. im Gewicht von 200 g und weniger auf den Quadratmeter	250	*250*
	2. im Gewicht von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 g	220	*220*
	3. im Gewicht von mehr als 500 g . . .	190	*190*
	Riemen aus Kamelhaar, imprägniert oder nicht .	—	*100*
	Als Gewebe aus Kammgarn werden sowohl diejenigen angesehen, welche auch einen nicht vorherrschenden Teil dieses Stoffes enthalten, als diejenigen, in welchen sich Seide in Mengen unter 12 v. H. findet.		
	[Siehe dagegen I. 3. 128.]		
	c) bedruckte[1])	Zuschlag von 50 Lire für 100 kg auf den Zoll der betreffenden Gewebe.	*Zuschlag von 30 Lire für 100 kg auf den Zoll der betreffenden Gewebe.*
	Wollene bedruckte Schals mit gewebten Fransen, ohne Näharbeit, werden zum Zolle der unbedruckten Gewebe, mit 30 Lire Zuschlag für 100 kg zugelassen.		
	d) broschierte	40 außer dem Zoll des Gewebes.	—
	Preßtücher aus Wolle oder Kamelhaar, im Gewichte von mehr als 1000 g für 1 qm	—	*120*

	Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
Wollengewebe:		
a) glatte, ungewalkte, aus reiner oder mit Seide oder Florettseide im Verhältnis von weniger als 12 v. H. gemischter Wolle, welche auf das Quadratmeter wiegen:		
1. 200 g und weniger	—	*220*
2. mehr als 200 aber weniger als 500 g . .	—	*200*
b) Möbelstoffe im Gewicht von mehr als 500 g auf das Quadratmeter	—	*100*
c) bedruckte	—	*Zuschlag von 30 Lire für 100 kg auf den Zoll der betreffenden Gewebe.*
141 Roßhaargewebe:		
a) zu Sieben	30	*30*
b) jeder anderen Art	165	—
142 Decken:		
a) aus Rindvieh-, Ziegen-, Kleinviehhaar, nicht gefärbt, mit Kette aus Leinen oder Baumwolle	60	—
b) aus Wolle und Kratzwolle[1])	Zoll des Gewebes je nach der Gattung.	
Nicht voneinander getrennte, sondern ein Stück bildende Decken werden gleichwohl als getrennte angesehen, wenn sie farbige Streifen oder andere Kennzeichen haben, welche die Grenze jeder Decke oder den Punkt bezeichnen, wo sie getrennt werden müssen.		
Decken aus reiner oder gemischter Wolle, ausgenommen die aus Rindvieh- oder Ziegenhaar	—	*100*
Der Nähzuschlag für blofs gesäumte oder — auch mit Schlingstich — eingefafste Decken wird mit 20 v. H. festgestellt.		
143 Teppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschl. derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe außer Seide dem Gewichte nach vorherrschen	110	—
Fufsteppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschliefslich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe aufser Seide dem Gewichte nach vorherrschen .	—	*100*
Teppiche in ganzen Stücken (Meterware) unterliegen keinem Nähzuschlag, auch wenn sie an den Seiten zur Vermeidung des Ausfransens genäht sind.		
Der Nähzuschlag für im Stück gewebte, aber später voneinander getrennte Wollteppiche, die auf beiden nicht mit Bordüren versehenen Seiten einfach gesäumt oder eingefafst sind, beträgt 10 v. H. In allen anderen Fällen unterliegen einfach gesäumte oder eingefafste Wollteppiche für die Näharbeit einem Zuschlage von 20 v. H.		
149 Gewebe mit Metallfäden:		
a) mit Fäden aus echtem Gold oder Silber oder mit vergoldeten oder versilberten . . . kg	5 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—
b) mit Fäden aus unedlem Metall . . . kg	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.

[1]) *Wollene Schals aus Kammgarngeweben mit Gewebefransen, ohne Näharbeit, auch an den Rändern gaufriert (trocken gepreßt), werden zum Zolle der nicht gaufrierten und derjenigen ohne Fransen zugelassen.*

[2]) *Sogenannte schiavine, gemeine Decken aus kalzinierter Wolle, ganz oder mit einfachen farbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 40 000 kg zum Zolle von 22,50 Lire für 100 kg unter der Bedingung zugelassen, daß Gegenseitigkeit von Österreich-Ungarn gewährt wird, und daß der Ursprung durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.*

Anmerkung. Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung kommt bei der Verzollung der unter die Position aus Nr. 144 a und b fallenden Wirkwaren nur für die Erhebung des Zuschlags für Näharbeit in Betracht.

Bei den unter die Position aus Nr. 144 b fallenden abgepaßten Wirkwaren wird ein Zuschlag für die zur Fertigstellung der Ware erforderliche Näharbeit nicht erhoben.

Falls Italien dazu übergeht, Strümpfe und Handschuhe besonders zu tarifieren, soll der Zoll für zugeschnittene Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll der einfachen Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 40 v. H. und der Zoll für abgepaßte Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll für abgepaßte Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 50 Lire für 100 kg betragen. In diesem Falle wird bei Strümpfen und Handschuhen ein besonderer Zuschlag für Näharbeit nicht erhoben werden.

Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung bleiben bei der Tarifierung von Strümpfen und Handschuhen außer Betracht.

Die auf den Handschuhen durch einfache Faltung hergestellten Zwickel sind ohne Einfluß auf die Klassifizierung der Ware, die als einfach genäht, nicht als gestickt angesehen wird.

		Allgemeiner Tarif	Vertrags-Tarif
4.	144 **Strumpfwirkerwaren:**		
	a) einfache	220	*220*
	b) abgepaßte	Zuschlag von 50 v. H. auf den Zoll der einfachen.	*Zuschlag von 50 v. H. auf den Zoll der einfachen.*
5.	145 **Spitzen und Tülle** . . . kg	7	*7*
	Tüll, wollener	—	*5*
aus 6.	138 **Wollengewebe:**		
	c) Bestickte Gewebe[1]):		
	1. mit Kettenstich	200 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 150 Lire für 100 kg.*

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertrags-Tarif Lire.
	aus 138 Wollengewebe (Fortſ.):		
	2. mit Plattſtich	300 außer dem Zoll des Gewebes.	*Vertragszoll der nicht bestickten Gewebe mit Zuschlag von 200 Lire für 100 kg.*
	[1]) Vgl. die Anmerkung 3 zu I. 6. Nr. 118.		
7.	146 Borten und Bänder	240	*240*
	Borten wollene, für Wagen aller Art	—	*220*
	147 Poſamentierwaren	220	*220*
	Posamentierwaren, deren Außenseite aus Wolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, besteht und weniger als 50 v. H. Wolle enthält .	—	*180*
	148 Knöpfe	240	—
	Knöpfe, wollene	—	*220*
	[Siehe auch die Anmerkung zu I. 7. Nr. 126.]		
8.	—		
9.	139 Filze:		
	a) bis zu 3 mm dick	Zoll der Gewebe aus Streichgarn.	—
	b) über 3 mm dick	20	*20*

Ausfuhrzoll.

Nicht beſonders genannte Artikel ſind zollfrei.

189 Lumpen aller Art	100 kg	8,80	—

Niederlande.

Zollſatz vom Wert.

Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waren ſind zollfrei, wenn ſie nicht nach ihrer Beſchaffenheit und Beſtimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.

Garn mit Ausnahme des nachſtehenden wollenen oder Sayettengarns	frei
Garn, wollenes oder Sayettengarn, mehr als zweidrähtig gezwirntes, gefärbt oder ungefärbt [1])	5 v. H.

[1]) Aus Kuh- und Ziegenhaar hergeſtelltes Garn, auch wenn mit Wolle vermiſcht, iſt frei von Einfuhrzoll, ebenſo wie Garn von Wolle, mit Baumwolle oder anderen Stoffen vermengt.

Haare,[2]) verarbeitete oder geſponnene, [Perücken oder Locken] . .	5 v. H.

[2]) [Pflanzenhaar, wie Alfa oder Alfagras, iſt zollfrei].
Schweineborſten ſind, auch wenn ſie gewaſchen, ſortiert und auf gleiche Länge geſchnitten ſind, zollfrei.
Biberwolle (aus gereinigten Biberhaaren beſtehend) iſt als unverarbeitetes Haar zollfrei.
[Hanffaſern, in Büſchel gebunden und nach Maß geſchnitten, zahlen den Zoll als verarbeitete Haare. Überhaupt werden Pflanzenhaare nur inſoweit zollfrei gelaſſen, als ſie ausſchließlich zum Auffüllen von Möbeln, Betten uſw. verwendbar erſcheinen].

Manufakturwaren [3]) und Zeuge von Wolle, einſchließlich Tuch und Kaſimir, ohne Unterſchied, ob gummiert, gewichſt, gefärbt oder bedruckt, rein oder gemiſcht, Poſamentierwaren, Bänder, Spitzen, Tüll, Strümpfe, Mützen, Handſchuhe, Socken, Hoſen und alle

	Zollsatz vom Wert.
Manufakturwaren usw. (Forts.):	
anderen gewebten und gestrickten Kleidungsstücke, welche nicht besonders besteuert sind	5 v. H.

[3]) Patent-, Asphalt-, Dach- und Schiffsverhäutungsfilz ist zollfrei.
Preßsäcke und Preßtücher für Rübenzuckerfabriken, ohne Rücksicht auf ihre Form und den Stoff, aus welchem sie gefertigt, sind, sofern sie von gewöhnlicher Ware hinlänglich zu unterscheiden sind und über ihre ausschließliche Bestimmung für Fabrikationszwecke kein Zweifel besteht, zollfrei zuzulassen.
Gewebe oder Geflechte von Stroh, in Verbindung mit Pferdehaar, Hanf, Baumwolle usw. sind, ohne Unterschied, ob sie zur Verfertigung von anderen Kleidungsstücken bestimmt sind, wie Gewebe und Geflechte aus reinem Pferdehaar, unter die Position Manufakturwaren zu subsumieren.
Wie Preßsäcke und Preßtücher für Rübenzuckerfabriken werden auch Tücher und Säcke für Leinkuchen-, Erdgeschirr- und Lichterfabriken und Säcke für Zinkweißfabriken behandelt.

Teppiche:	
Fußteppiche, Teppichvorhänge, Tischdecken aller Art	5 v. H.
„Hutfilze" siehe V. 3.	
„Knöpfe" siehe II. Anm. [1]).	

Norwegen.

Nach Nr 753 des Zolltarifs entrichten Waren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, allgemein 15 v. H. des Werts.

Warenproben, nicht zum Verkauf geeignet, sind zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Zollsatz für 1 kg Maximaltarif Kronen.
1.		Haare [sowie Waren daraus]:		
	221	1. Haare aller Art, anderweit im Tarif nicht genannt, auch Schweinsborsten	frei	frei
	222	2. Krollhaare, darunter gesponnene Pferde- und Rindviehhaare, auch wenn solche nicht vollständig zubereitet sind	0,15	0,20
	289	Lumpen, alte (Abfälle)	frei	frei
		Wolle [und Wollenwaren]:		
	706	1. Wolle und Shoddy sowie Abfall von Wolle. . .	frei	frei
	707	2. Watte	0,06	0,10
		„Tuchleisten" siehe 9. Nr. 710.		
2.		Haare und Waren daraus:		
		3. Garne mit oder ohne Verbindung von anderen Spinnstoffen wie Wollengarn siehe nachstehend Nr. 708/709.		
		[Wolle und] Wollenwaren:		
		3. Wollengarn:		
	708	a) ungefärbt	0,20	0,25
	709	b) gefärbt und meliert; ferner alles Garn in Verbindung mit Metalldraht.	0,30	0,40
		Tara für a und b: auf Rollen und Spindeln von Holz oder Metall 50 v. H., für Einlagen von Papier wird kein Zoll berechnet.		
3.		Bänder und Gürtel davon, aller Art, [auch mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha oder dgl.]:		
	[17	a) aus Seide allein oder aus Seide mit eingewebten Metallfäden	10,00	12,00]
	[18	b) aus Halbseide	5,60	7,00]
	19	c) aus Wolle	1,60	2,00
	[20	d) andere	1,40	1,70]

[Anmerkung 1: Für Seidenband der Buchstaben a und b gelten dieselben Regeln wie für Seidenwaren; siehe diese.]

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen	Maximaltarif
	Bänder und Gürtel Anm. (Forts.):		
	Anmerkung 2: Bei c [und d] findet die Verzollung einschließlich der Einlagen, Schachteln, Papierumschläge und ähnlichen unmittelbaren Umschließungen statt.		
	Haare sowie Waren daraus:		
	4. andere Arbeiten, ausschließlich oder zum wesentlichen Teil aus Haaren bestehend:		
[223	a) von Menschenhaar siehe V. 5.]		
224	b) Fußbodenteppiche und Pferdedecken von Viehhaaren	0,40	0,50
[225	c) Filz von Viehhaar nicht gefärbt oder bedruckt, sowie Kesselfilz aller Art siehe 9.]		
	[d) Bürstenbinderarbeiten siehe Nr. 81/92 Band D. unter III.]		
226	e) Sieb- und Beuteltuch sowie Stuhlbezüge von Pferdehaaren	0,80	0,80
	f) andere, wie Wollenwaren.		
	[Wolle und] Wollenwaren:		
712	5. Fußbodenteppiche und Teppichzeug	0,60	0,75
713	Sattelgurt und Bauchgurtstoff	0,50	0,60
	[lfd. Nr. 4 siehe 9. Nr. 710; lfd Nr. 7; „Hüte siehe diese" unter V. 3. Nr. 232 bis 236; lfd. Nr. 8 unter 4.; lfd. Nr. 9 „Posamentierwaren siehe diese" unter 7.; lfd. Nr. 10 unter V. 1. Nr. 717; lfd. Nr. 10 unter 5. Nr. 718].		
719	12. Andere durchsichtige oder durchbrochene Waren [als die in Nr. 718 Unterabt. 5. genannten], wenn solche [entweder gestickt oder] gemustert, mit Figuren versehen, gestreift oder karriert gewebt sind [(darunter nicht Stickereien auf Kanevas)]	2,00	2,50
	Anmerkung. Als durchsichtige oder durchbrochene Waren werden diejenigen angesehen, in welchen zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum, mit Ausnahme in der Stickerei oder den eingewebten Figuren, Streifen oder dergleichen, von mindestens der Stärke eines Fadens ist, oder falls dies nicht entschieden werden kann, wenn ein halbes Meter im Quadrat davon nicht mehr als 20 g wiegt.		
	13. Andere Wollenwaren:		
720	a) Waren, von welchen ein halbes Meter im Quadrat 55 g oder weniger wiegt, sowie Tücher, Tischdecken und dergleichen, ferner Möbel- und Gardinenstoffe wie Damast, Rips, Plüsch und dgl. . .	1,75	2,25
721	b) andere	1,25	1,75
	Anmerkung 1. Wollenwaren in Verbindung mit Seide siehe Seidenwaren; Wollenwaren in Verbindung mit Haar (soweit solche nicht unter Haar tarifiert sind) oder anderen Spinnstoffen werden wie Wollenwaren verzollt.		
	Anmerkung 2. Genähte, [gestickte] oder mit anderem Putze versehene Wollstoffe, mit Ausnahme von Wirkwaren (darunter auch die in Nr. 13a aufgeführten Tücher, Tischdecken und dgl.)		
	„Preßtücher" siehe 9. Nr. 710.		

4. 8. Wirkwaren, gestrickt, gehäkelt, filiert oder gewebt, gefärbt und ungefärbt, auch fertige Kleidungsstücke, wenn sie auch mit Knöpfen, Prisen, Einfassungen, Bändern und dgl. von einem höher als die Kleidungsstücke selbst belegten Material versehen sind:

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Zollsatz für 1 kg Maximaltarif Kronen.
		8. Wirkwaren usw. (Forts.):		
	714	a) Strümpfe, Unterjacken, Handschuhe, grobe . .	0,60	0,80
	[715	b) mit Stickerei oder Seide, Blonden, Spitzen und dgl. oder mit Seidenfutter versehen	2,25	3,00]
	716	c) andere, darunter alle Arten Wollenschals . .	1,30	2,00
		Anmerkung. Zu groben Strümpfen werden nur diejenigen gerechnet, welche bei einer Länge von 60 cm von der Ferse ab 200 g oder mehr das Paar wiegen, bei anderer Länge in demselben Verhältnis; zu groben Handschuhen nur diejenigen, welche nur 1 oder 2 Finger haben und mindestens 100 g das Paar wiegen; zu groben Unterjacken diejenigen, welche 450 g oder mehr das Stück bei 60 cm Länge wiegen, bei anderer Länge in demselben Verhältnis.		
5.	718	11. Blonden, Spitzen, [gestickte Festons], Einsätze und dgl. sowie Bobbinet und Tüll	4,00	5,60
6.	aus 718	11. Gestickte Festons	4,00	5,60
	aus 719	12. Durchsichtige und durchbrochene Waren [andere als die unter 5. Nr. 718 aufgeführten], wenn solche bestickt sind (hierunter nicht Stickereien auf Kanevas)	2,00	2,50
		Siehe auch 3. „Andere Wollenwaren", Anm. 2; sowie 4. Nr. 715 b).		
		„Wirkwaren mit Stickerei" siehe 4. Nr. 715.		
7.		Knöpfe und Knopfteile:		
		1. Überzogene und übersponnene:		
	[297	a) ganz oder teilweise mit Seide	4,00	4,80]
	298	b) mit anderem Material	2,00	2,40
		Posamentierwaren:		
		[1. aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderen Materialien].		
		2. aus anderen Materialien:		
	543	a) Schnüre	2,00	2,50
	544	b) Bänder, siehe diese.		
		c) andere, darunter Borten und Blenden . . .	4,00	5,30
		Anmerkung. Bei der Verzollung von Posamentierwaren wird für Einlagen, Kartons, Rahmen und dgl. kein Abzug gewährt.		
8.		Siehe I. 8. unter „Zeuge".		
9.		Haare und Haararbeiten:		
	225	c) Filz, von Viehhaaren, nicht gefärbt oder bedruckt sowie Kesselfilz aller Art	0,10	0,13
		[Wolle und] Wollenwaren:		
	710	4. Filz [und Preßtücher] zu technischem Gebrauch; Filz für Papiermaschinen, [Tuchleisten]	frei	frei
	711	Filz, anderer als Kesselfilz	1,00	1,30
		„Filzstumpen" siehe V. 3. Nr. 237.		
		„Bucheinbände" siehe V. 2. Nr. 39.		

Österreich-Ungarn.

Die hierunter aufgeführten Zölle gelten auch für die gleichen Waren aus Wolle, gemengt mit anderen Spinnstoffen, außer Seide.

			Zollsatz für 100 kg Kronen.
1.	220	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	frei

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
220	Wolle usw. (Forts.):	
	Anmerkung. Als gekämmte Wolle der Nr. 220 ist nur solche im Gewichte von mehr als 8 g per Meter zu behandeln. Vorgespinste aus gekämmter Wolle sind nach Nr. 225 zu verzollen.	
221	Woll- und Haarwatten; Hutwatten und Hutfache (bloß angefilzt, nicht gewalkt)	22
aus 239	Technische Artikel:	
	a) [Siebböden, Seile und Taue aus Roßhaar, grobe Gitter, geknüpfte Netze] u. dgl. nicht besonders benannte technische Artikel	35
	Krollhaare, auch mit anderen groben Tierhaaren oder vegetabilischen Faserstoffen gemengt	*15*
	„Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation", siehe I. 1. Nr. 657.	
2.	Garne:	
222	Garne aus groben Tierhaaren (Rindviehhaaren u. dgl.) bis inklusive Nr. 5 metrisch, roh:	
	a) einfach oder dubliert	19
	b) mehrdrähtig	29
	Anmerkung. Garne aus groben Tierhaaren über Nr. 5 metrisch, sowie gebleicht, gefärbt, bedruckt sind nach Nr. 226 wie Streichgarne zu verzollen.	
223	Mohair-, Alpaka- (auch mottled Alpaka-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder dubliert, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	frei
224	Kammgarn aus Kamelhaar, einfach oder dubliert, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	5
225	Kammgarne, nicht besonders benannte:	
	a) roh, einfach:	
	1. bis Nr. 45 metrisch	12
	2. über Nr. 45 metrisch	21
	b) roh, dubliert oder mehrdrähtig:	
	1. bis Nr. 45 metrisch	17
	2. über Nr. 45 metrisch	29
	Anmerkung. Kammgarne, nicht besonders benannte, roh, einfach oder dubliert, über Nr. 30 bis einschl. Nr. 45 metrisch, für die Posamentenfabrikation auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
	Dublierte Lastinggarne von Nr. 40 bis Nr. 65 metrisch für Lastingwebereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	*frei*
	c) gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
	1. bis Nr. 45 metrisch	29
	2. über Nr. 45 metrisch	38
	d) gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrähtig:	
	1. bis Nr. 45 metrisch	38
	2. über Nr. 45 metrisch	48
	e) in der Wolle gefärbte oder bedruckte melierte, sowie mit ungefärbter Wolle (rohweiß) einmelierte Kammgarne:	
	1. einfach	33
	2. zwei- oder mehrdrähtig, auch derlei Garne aus Fäden verschiedener Farbe	38
	Anmerkung. Bedruckte Teppichkettengarne auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	29
226	Streichgarne und nicht besonders benannte streichgarnartig gesponnene Garne:	
	a) roh, einfach	19
	b) roh, dubliert oder mehrdrähtig	29

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
	226 Streichgarne usw. (Forts.):	
	c) gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	1. einfach	29
	gebleicht, bedruckt	*29*
	gefärbt	*25*
	2. dubliert oder mehrdrähtig	38
	Anmerkung. Bloſs angefärbte, mit einer Kennfarbe zur Unterscheidung beim Verweben versehene Garne (absichtlich angefärbte Machurégarne) werden wie ungefärbte behandelt. Von den dauernd gefärbten unterscheiden sich diese Garne durch die schwachen Farbentöne, die beim Auswaschen in lauem Wasser (15° Celsius) verschwinden.	
	Anmerkungen zu Nrn. 225 und 226.	
	1. Garne (einfache Chinégarne), welche aus zwei verschiedenfarbigen Vorgarnfäden bestehen, die bereits am Selfaktor eine gewisse Drehung erhalten haben, sind als einfache nach Nr. 225 c 1, bzw. nach Nr. 226 c 1 zu behandeln.	
	2. Effektgarne (sogen. Falkonné oder Phantasiegarne) der Nr. 225 b, d und e 2 sowie der Nr. 226 b und c 2	*25*
	Unter Effektgarnen dieser Art werden rohe, gebleichte, gefärbte, bedruckte oder melierte zwei- oder mehrdrähtige Garne verstanden, deren Fadenlauf in bestimmten Entfernungen durch Knoten, Noppen, Locken, Maschen, Schlingen, Spiralen usw. unterbrochen ist.	
	Garne, die infolge starker Drehung durch Zusammenlaufen der einzelnen Fäden Knötchen oder kleine Schlingen aufweisen, welche bei entsprechender Spannung der Garne wieder verschwinden, gehören nicht hierher und werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt.	
	(Siehe auch die allgem. Anm. zu I. 2.)	
	227 Garne für den Detailverkauf adjustiert	52
3.	Wollenwaren:	
	228 Kotzen; Halinatuch; Tuchenden	29
	229 Wollene Webewaren, nicht besonders benannte, auch bedruckt:	
	a) im Gewichte von mehr als 700 g per Quadratmeter	120
	b) im Gewichte von mehr als 200 bis 700 g per Quadratmeter	200
	1. von mehr als 200 bis 500 g per Quadratmeter	*200*
	2. von mehr als 500 bis 700 g per Quadratmeter	*180*
	c) im Gewichte von 200 g und weniger per Quadratmeter	262
	Ätzgrund (Wollengewebe zur Herstellung von Luftstickereien) auf Erlaubnisschein unter Kontrolle	*100*
	Anmerkung. Gebrauchte Emballagen aus groben Ziegen- u. dgl. Haaren zu weiterer Verarbeitung nach Auflösung des Gewebes auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	*frei*
	230 Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor), auch bedruckt	240 *220*
	231 Bandwaren	240 *220*
	aus 234 Schals und schalartige Gewebe	476
	237 Fußteppiche:	
	a) aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle	30
	b) Knüpfteppiche	180
	c) andere [und solche aus Filz] auch bedruckt	120
	aus 239 Technische Artikel:	
	b) Preß- und Filtertücher im Gewichte von mehr als 500 g per Quadratmeter	95
	Anmerkung. Preß- und Filtertücher im Gewichte von 500 g oder weniger werden als nicht besonders benannte wollene Webewaren behandelt.	

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
	aus 239 Technische Artikel (Forts.):	
	aus c) Schläuche, gewebt [oder geflochten]; Gurten	95
	d) Treibriemen	100 *90*
	(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen bei I. 3.)	
4.	233 Wirk- und Strickwaren:	
	a) gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	240
	b) Strümpfe und Socken:	
	1. im Gewichte über 1 kg per Dutzend Paare	250
	α) mit Näharbeit	*250*
	β) andere	*220*
	2. im Gewichte bis einschließlich 1 kg per Dutzend Paare	320
	α) mit Näharbeit	*320*
	β) andere	*260*
	c) Handschuhe	330
	1. mit Näharbeit	*330*
	2. andere	*300*
	d) nicht besonders benannte	250
	1. mit Näharbeit	*250*
	2. andere	*200*
	„Wirkstoffe mit Kautschuk getränkt usw." siehe I. 8. Nr. 315. (Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen bei I. 4.)	
5.	aus 234 Spitzen und Spitzentücher; Tülle und tüllartige Netzstoffe	476
	235 Stickereien, mit Seide bestickt	600
	236 Stickereien, mit anderen Materialien bestickt	500
	(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen bei I. 6.)	
6.	232 Posamentier- und Knopfwaren	240 *220*
7.	„Bandwaren" siehe 3 Nr. 231.	
	„Besatzartikel" aus Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten hergestellt siehe V. 2. Nr. 273.	
	„Schläuche, geflochten" siehe 3 aus Nr. 239c.	
	(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen bei I. 3 und 4.)	
8.	Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8.	
9.	238 Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen):	
	a) grobe Filze aus Tierhaaren (auch zugeschnitten, geteert oder lackiert)	32
	b) andere Filze und Filzwaren:	
	1. unbedruckt	120
	2. bedruckt	190
	„Filze, mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen usw." siehe I. 8. Nr. 315.	
	„Fußteppiche aus Filz" siehe 3 Nr. 237c.	

Ausfuhrzoll

siehe bei I. Nr. 658.

Portugal.

Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei

			Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	15	Wolle, ungesponnen, schwarz, ungewaschen und Abfälle von gekämmter Wolle, gefärbt oder nicht	20
	16	Wolle, ungesponnen, weiß, ungewaschen	3
	17	Wolle, ungesponnen, schwarz, gewaschen	40
	18	Wolle, ungesponnen, weiß, gewaschen	10
	19	Wolle, ungesponnen, gefärbt	80
	20	Wolle, gekrempelt	50
	21	Wolle, gekämmt, weiß	30
	22	Wolle, gekrempelt, gefärbt	120
	23	Wolle, gekämmt, gefärbt	100
	24	Kunstwolle aus Lumpen, gefärbt oder nicht	10
	27	Wollene Salleisten und Lumpen	6
	37	Haare, roh, zugerichtet oder gefärbt	25
	aus 151	Lumpen zur Papierfabrikation	1
2.	161	Stickwolle, weiß	1400
	162	Stickwolle, gefärbt oder bedruckt	2300
	163	Wollengarn, nicht besonders aufgeführt, roh oder gebleicht	600
	164	Wollengarn, nicht besonders aufgeführt, gefärbt oder bedruckt	950
	303	Garn aus Wolle, [Seide, Baumwolle oder Flachs], mit Gold oder Silber	1500
	304	Garn aus Wolle, [Seide, Baumwolle oder Flachs], mit anderen Metallen	750
3.u.5.	165	Bettdecken	1200
	166	Schals und Tücher	3500
	169	Tapeten, Teppiche und Läufer, unzubereitet, zum Bedrucken oder Färben	300
	170	Tapeten, Teppiche und Läufer, gefärbt oder bedruckt	600
	171	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, unzubereitet, zum Bedrucken Färben, im Gewicht bis zu 300 g auf das Quadratmeter	1800
	172	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht bis zu 300 g auf das Quadratmeter	2300
	173	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, unzubereitet, zum Bedrucken oder Färben, im Gewicht von mehr als 300 g auf das Quadratmeter	1700
	174	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, im Gewicht von mehr als 300 g auf das Quadratmeter	2200
	293	[Reisesäcke und] Decken	600
	312	Gewebe mit Gold- oder Silberfäden, [bestickt oder nicht]	Zoll des betreffenden Gewebes mit 30 v. H. Zuschlag.
	313	Roßhaargewebe	500
	aus 314	Roßhaargewebe in nicht besonders aufgeführten Waaren	Zoll des betreffenden Gewebes mit 50 v. H. Zuschlag.
		[Siehe dagegen „Pferdehaar, verarbeitet" unter 7. Nr. 431.]	
	ohne Tarifnummer	Blanketts (Wollengewebe zum Überziehen von Maschinenzylindern)	60
	ohne Tarifnummer	Lappings	60
4.	176	Maschen- und Strumpfgewebe und -Waren	1800

			Zollsatz für 1 kg Réis.
6.	311	Bestickte Gewebe (ausgenommen mit Gold oder Silber)	Zoll des betreffenden Gewebes mit 25 v. H. Zuschlag.
		[Siehe auch 3. Nr. 312.]	
7.	168	Bänder und Borten (einschließlich der Tara, mit Ausnahme der Karton-, Papp- und Holzschachteln)	1500
	305	Posamentierwaren aus Wolle irgendwelcher Art, rein oder gemischt (einschließlich der Tara, mit Ausnahme von Karton-, Papp- und Holzschachteln)	2500
	[309	Posamentierwaaren, Gold und Silber enthaltend	10 000]
	431	Pferdehaar verarbeitet	300
8.	296	Kautschuk oder Guttapercha in wasserdichten [oder elastischen] Wollengeweben	1500
		[Siehe auch I. 8.]	
9.	298	Filz in Platten, roh oder gebleicht, zum Bedrucken oder Färben .	10
	299	Filz in Platten, gefärbt oder bedruckt	500
	300	Filz mit Flockseide gemischt oder gefirnißt	300
	301	Filz in Teppichen, Tapeten und Läufern	500
	302	Filz in Platten von Haar und Teer, auch wenn Pflanzenstoffe darin enthalten sind	10
	aus 314	Filze, in nicht besonders aufgeführten Waren	Zoll des betreffenden Gewebes mit 50 v. H. Zuschlag.

Ausfuhrzoll.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1,5 v. H.

11	Lumpen	10

Rumänien.

				Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	88	Natürliche Wolle, in rohem Zustande (nicht entfettet) . . .		2
	89	Natürliche Wolle, gewaschen und entfettet		12
	90	Natürliche Wolle, gekämmt oder gekrempelt:		
		a) ungefärbt		32
		b) gefärbt		40
	91	Wollhadern		5
	92	Kunstwolle		20
	125	Haare aller Art, roh, bearbeitet oder gekraust, mit Ausnahme der Menschenhaare		10
	127	Menschenhaare, roh, nicht bearbeitet	1 kg	5
	128	Menschenhaare, bearbeitet, [oder Waren daraus] . .	1 kg	15
2.	93	Wollengarn, eindrähtig, nicht gefärbt		60
	94	Wollengarn, eindrähtig, gebleicht oder gefärbt		80
	95	Wollengarn, zweidrähtig, nicht gefärbt		75
	96	Wollengarn, zweidrähtig, gebleicht oder gefärbt		95
	97	Wollengarn, drei- oder mehrdrähtig, nicht gefärbt		100
	98	Wollengarn, drei- oder mehrdrähtig, gebleicht oder gefärbt .		130 *115*

Wollengarn, mit anderen Tierhaaren gemischt, bei denen die Wolle dem Gewichte nach vorherrscht, ist als reines Wollengarn zu verzollen.

			Zollsatz für 100 kg Lei.
		Garn von Kamel-, Alpaka-, Lama-, Vigogne-, Kaschmirziegenhaaren, gleichviel ob rein oder gemischt, ist, falls diese Haare dem Gewichte nach vorherrschen, als Garn aus reiner Wolle zu verzollen.	
	99	Garn aus Mohairziegenhaaren, rein oder mit anderen Haaren vermengt, ebenso auch Garn aus anderen als den oben genannten Tierhaaren	Die Hälfte des Zolls für Wollengarn.
	114	Garne [und Gewebe oder Wirkstoffe aller Art, Posamentierwaren und Spitzen] aus Wolle, gemischt mit jedem anderen Stoff, außer Seide, sofern sie weniger als 25 v. H. ihres Gewichts an Wolle enthalten	Zollsatz der Artikel 93 bis 113 mit einer Ermäßigung von 20 v. H.
		Garn, [Gewebe und Wirkstoffe aller Art, Posamentierwaren und Spitzen] aus Wolle gemischt mit anderen Stoffen, außer Seide, werden nach Artikel 93 bis einschl. 113 ohne jeden Abzug verzollt, sofern sie 25 v. H. oder mehr ihres Gewichts an Wolle enthalten (Anm. zu 113).	
		„Garn aus Spinnstoffen [aller Art], gemischt mit Seide" siehe IV. 2. Nr. 168.	
3.	100	Gewebe [und Wirkstoffe] aus Wolle, im Gewichte von 800 g und mehr auf 1 qm	130
	101	Gewebe [und Wirkstoffe] aus Wolle, im Gewichte von weniger als 800 bis 600 g auf 1 qm	210 *150*
	102	Gewebe [und Wirkstoffe] aus Wolle, im Gewichte von weniger als 600 bis 400 g auf 1 qm	260 *175*
	103	Gewebe [und Wirkstoffe] aus Wolle, im Gewichte von weniger als 400 bis 200 g auf 1 qm	320 *200*
	104	Gewebe [und Wirkstoffe] aus Wolle, im Gewichte von weniger als 200 g auf 1 qm	380 *275*
	105	Stücke (Coupons) der in den Artikeln 100, 101, 102, 103 und 104 genannten Gewebe und Stoffe, bis höchstens 7 m Länge, mit Ausnahme solcher für Herrenkleider, Hosen und Westen	Das Doppelte des Zolls für Gewebe
		Gewebe [und Wirkstoffe] aus Kamel-, Alpaka-, Vigogne- und anderen Tierhaaren sind wie Gewebe und Wirkstoffe aus Wolle zu verzollen.	
	106	Türkische, persische, indische oder andere orientalische Teppiche, im Gewichte von mehr als 3 kg auf 1 qm	120
	107	Dieselben, im Gewichte von 3 kg oder weniger auf 1 qm .	200
		Orientalische Teppiche aus reiner Wolle (Kette aus Baumwolle oder aus anderen Spinnstoffen), abgepaßt oder im Stück, einschließlich der Karamanie-Teppiche, sogen. „Djidjime" und die Heïbehs	*60*
	108	Teppiche aus Wolle, in jeder Form, geschoren, mit oder ohne Einschlag (Kette?) von anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der unter Artikel 106 und 107 genannten orientalischen, auch zugeschnitten, besäumt und zusammengesetzt .	130

		Zollsatz für 100 kg Lei.
	108 Teppiche usw. (Forts.):	
	Teppiche aus Wolle, in jeder Form, mit oder ohne Kette von anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der unter Tarif.-Nr. 106 und 107 genannten orientalischen, auch zugeschnitten, besäumt und zusammengesetzt:	
	a) mit geschnittener Pole	*100*
	b) mit ungeschnittener Pole	*120*
	Alle anderen Teppiche und Läufer aus Wolle, ungeschoren, sowie solche aus anderen Tierhaaren werden je nach dem Gewichte als Waren aus Wolle und Haaren verzollt.	
	109 Indische Schals, auch „türkische" genannt . . . . . Stück	30
	„Gewebe aus Wolle, gemischt mit anderen Stoffen außer Seide" siehe 2. Nr. 114.	
	„Gewebe aus Wolle, gemischt mit Seide" siehe IV. 2. Nr. 168.	
	„Gewebe [aller Art], Meterware oder im Stück, zu bestimmten Zwecken wie Vorhänge, Decken, Behänge, Kopftücher u. dgl." siehe I. 3. Nr. 405.	
	(Zugeschnittene Stoffe und Materialien für Konfektionswaren sind wie fertige Konfektionswaren zu behandeln.)	
4.	110 Wirkwaren aus Wolle:	
	a) Handschuhe	400
	Strümpfe und Socken, Unterjacken, Unterhosen, Westen, Mützen, Hauben und alle anderen gewirkten Waren, nicht verziert, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	350 *300*
	Anmerkung. Bei Handschuhen, Strümpfen und Socken wird kein Unterschied gemacht, ob sie nur zugeschnitten oder zugeschnitten und genäht oder mit der Maschine zusammengesetzt oder abgepaßt (regulär) gearbeitet sind.	
	Unbedeutende Zutaten wie Knöpfe und Einfassungen, auch aus Seide, werden bei Wirkwaren zugelassen, ohne als Verzierungen im Sinne des Artikels 111 angesehen zu werden.	
	111 Wirkwaren jeder Art aus Wolle, außer Handschuhen, Strümpfen und Socken, zugeschnitten, oder zugeschnitten und genäht, oder in Verbindung mit anderen Stoffen, oder durch Handarbeit verziert, oder gestickt, oder mit Spitzen usw.	Doppelter Zollsatz des Artikels 110
	„Wirkstoffe" siehe 3. Nr. 100 bis 104.	
	„Wirkstoffe aus Wolle gemischt mit anderen Stoffen außer Seide" siehe 2. Nr. 114.	
	„Wirkwaren aus Wolle, gemischt mit Seide" siehe IV. 2. Nr. 168.	
5.	113 Spitzen und Tüll aus Wolle . . . . 1 kg	6
	„Spitzen aus Wolle gemischt mit anderen Stoffen außer Seide" siehe 2. Nr. 114.	
6.	„Stickereien" siehe I. 5. 6.	
7.	112 Posamentierwaren, Bänder, Knöpfe, aus Wolle	300 *250*
	„Posamentierwaren aus Wolle gemischt mit anderen Stoffen außer Seide" siehe 2. Nr. 114.	
	„Posamentier- und Schnurwaren sowie Bandwaren aus Wolle gemischt mit Seide" siehe IV. 2. Nr. 168.	
8.	Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8. und II. 8.	
9.	115 Grober Filz, aus Ochsen-, Pferde- und anderen groben Tierhaaren, auch mit Wolle gemischt	75

	Zollsatz für 100 kg Lei.
116 Feiner Filz, in der Hauptsache aus Wolle oder feinen Haaren wie solchen von Hasen, Kaninchen, Kamelen bestehend . .	150
117 Filz und Gewebe, besondere für gewerbliche Zwecke . . .	Die Hälfte des Zolles für den betreffenden Filz.
122 Filzwaren aller Art, mit Ausnahme der Hüte, aus den in Artikel 115 genannten Filzen	100
123 Dieselben aus den in Artikel 116 genannten feinen Filzen .	300
124 Filz, geteert oder überstrichen mit reinem oder sandgemischtem Asphalt oder anderen Stoffen	15

Rußland.

Zollsatz Rubel.

Muster von Geweben und Erzeugnissen jeder Art, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben, sind zollfrei, auch wenn sie auf Karten befestigt, geheftet oder eingebunden sind.

1.	45 Haare, unbearbeitet:		
	1. Menschenhaare	Pud	9
	2. alle anderen	Pud	0,60
	aus 176 Lumpen und [Papiermasse]:		
	1. Lumpen:		
	b) wollene, auch Abschnitzel von wollenen Geweben, die nicht als Muster angesehen werden können (Art. 218), höchstens eine Arschin lang und einen Werschok breit . . .	Pud	3,50
	Anmerkung. Wenn bei der Besichtigung wollener Lumpen und Abschnitzel in einem der Warenballen Abschnitzel oder Tuchleisten vorgefunden werden, die das in Punkt 1 lit. b bezeichnete Maß übersteigen, so wird die ganze Sendung nach Art. 198 verzollt.		
	181 Wolle und Flaumhaar, ungekämmt, ungesponnen:		
	1. ungereinigt und gewaschen, ungefärbt; Kämmlinge, Enden und Abfälle, ungefärbt, auch kardätscht	Pud	3
	2. gefärbt; Kunstwolle und gemahlene Wolle; Kämmlinge, Enden und Abfälle, gefärbt, auch kardätscht; Gemenge von pflanzlichen Spinnstoffen mit Wolle	Pud	6,50
	aus 186 Wolle, gekämmt, [gesponnen und gezwirnt]:		
	1. gekämmt:		
	a) ungefärbt	Pud	8,25
	b) gefärbt	Pud	11,75
	(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in I. 2.)		
2.	aus 186 Wolle, [gekämmt], gesponnen und gezwirnt:		
	2. gesponnen:		
	a) bis Nr. 57 (nach dem metrischen System) einschl.:		
	α) ungefärbt	Pud	13,50 *12,40*
	β) gefärbt	Pud	17 *14,40*
	b) über Nr. 57 (nach dem metrischen System):		
	α) ungefärbt	Pud	16,50 *13,80*
	β) gefärbt	Pud	20 *15,80*

Zollsatz Rubel.

aus 186 Wolle usw. (Forts.):

3. gezwirnt, hergestellt aus einfachem Garn folgender Nummern:
a) bis Nr. 57 (nach dem metrischen System) einschl.:
α) ungefärbt . . . . Pud 15 *13,90*
β) gefärbt . . . . Pud 18,50 *15,90*
b) über Nr. 57 (nach dem metrischen System):
α) ungefärbt . . . . Pud 19,50 *16,30*
β) gefärbt . . . . Pud 23 *18,30*

4. fassonierte jeder Art (mit Schlingen, Augen, Ringen usw.):
a) ungefärbt . . . . Pud 19,50 *16,30*
b) gefärbt . . . . Pud 23 *18,30*

Anmerkung 1. Gebleichte Wolle wird wie ungefärbte verzollt.
Anmerkung 2. Die in Nr. 186 Punkt 2 und 3 genannte gesponnene und gezwirnte Wolle wird nach den für diese Punkte festgesetzten vertragsmäßigen Sätzen verzollt, auch wenn sie mit Baumwolle, Leinen oder Hanf gemischt ist.

„Ketten, wollene, für Teppiche" siehe 3. Anm. hinter Art. 203.
(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in I. 2.)

3. aus 46 Haare, verarbeitete:
aus 2. Haarzeuge [und Haarsiebe] . . . . Pud 4,50

199 Wollengewebe, nicht besonders genannt . . . . Pfund 2,25
Wollengewebe, nicht besonders genannte:
mit drei Quadratarschin oder weniger auf das Pfund . . Pfund 1,50
mit mehr als 3 Quadratarschin auf das Pfund . . . . Pfund 2

Anmerkung. Nicht besonders genannte Wollengewebe werden nach den für die Nr. 199 festgesetzten vertragsmäßigen Sätzen verzollt, auch wenn sie mit Baumwolle gemischt sind.

200 Die in Art. [198 und] 199 genannten Waren, bedruckt, unterliegen den in den genannten Artikeln festgesetzten Zöllen mit einem Zuschlage von 30 v. H.

201 Gewebe, Tücher, Schärpen in der Art der Kaschmirtücher, aus wollener Kette und farbigem Einschlag aus Wolle oder aus Wolle und Seide, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, sowie auch echter und französischer Kaschmir . . . . Pfund 4,50

202 Wollenwaren zum Gebrauch in Fabriken:
1. endlose wollene Bahnen (Treib- oder Laufbänder) zum Gebrauch in Fabriken, bei einer Länge des Umfanges von mehr als 10 Arschin . . . . Pfund 0,20
Wollene und halbwollene Gewebe sowie Tuche zum Gebrauch in Fabriken. . . . . Pfund 0,20
2. Treibriemen aus Kamelhaar . . . . Pfund 0,60
Wollenwaren zum Gebrauch für Fabriken und Werkstätten:
Treibriemen aus Kamelhaar und Preß- und Filtertücher Pfund 0,35

203 Wollene Teppiche aller Art. . . . . Pfund 0,60 + 10 v. H. Zuschlag.

Anmerkung. Wollene Ketten für Teppiche mit gedruckten Zeichnungen . . . . Pud Rohgewicht 7,50

Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.

„Mit Federschmuck versehene Gewebe“ siehe V. 5 Nr. 213.
(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in I. 2.)

4. aus 205 Wirk- [und Posamentier]waren:
1. Wirkwaren, auch mit einfacher Näherei (traces de couture):
c) alle anderen, [außer seidenen und halbseidenen] . Pfund 1,50
[aus Baumwolle . . . . Pfund 0,75]
aus jedem anderen in Punkt 1, c inbegriffenen Spinnstoff Pfund 0,90

(Siehe auch die Anmerkung hinter Nr. 205 in I. 4. und die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in I. 2.)

5.u.6. 206 Tüll [außer seidenem,] in Stücken und einzelnen Abschnitten:
[1. baumwollener gemusterter Gardinentüll (nicht gestickt und ohne Besätze) . . . . Pfund 2,25 *2*]
2. jeder Art, außer dem besonders genannten . . . . Pfund 5,80 *5*

207 Spitzen und Spitzenfabrikate:
[1. seidene und in Verbindung mit Seide . . . . . . Pfund 12 *10*]
2. alle anderen . . . . Pfund 6 *4,70*

208 Stickereien, gestickte Gewebe und gestickter Tüll:
1. jeder Art, außer den in Punkt 2 dieses Artikels genannten:
[a) seidene und halbseidene . . . . Pfund 18]
[auf seidenem oder halbseidenem Gewebe . . . . Pfund 15]
b) alle anderen, bestickt mit Seide, echten oder unechten Gold- und Silberfäden . . . . Pfund 12,50
b) andere jede Art — außer den seidenen und halbseidenen — bestickt mit Seide, Gold, Silber, unechtem Gold- und Silbergespinst . . . . Pfund 10,80
c) die unter lit. b dieses Punktes genannten, mit gemeinen Materialien bestickt . . . . Pfund 8,50
2. Gewebe und Tüll, nicht weniger als 1 Arschin breit, an einer Kante in einer Breite von nicht mehr als 1 Werschok bestickt:
a) bestickt mit Seide, echtem oder unechtem Gold oder Silber, nach dem Material des Gewebes mit einem Zuschlag von 50 v. H.;
b) bestickt mit anderen als den in lit. a dieses Punktes genannten Materialien, nach dem Material des Gewebes mit einem Zuschlag von 30 v. H.

Anmerkung zu Punkt 2. Soweit für Gewebe und Tüll ohne Stickerei vertragsmäßige Zollsätze festgesetzt sind, werden die in diesem Punkte vorgesehenen Zuschläge unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Zollsätze berechnet.

(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in I. 2.)

7. aus 205 [Wirk- und] Posamentierwaren:
2. Schnüre und Posamentierbänder, Kleiderbesätze (Agrements), Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate:
b) alle anderen, [außer seidenen und halbseidenen] 1,50 *0,90*

Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.

aus 205 [Wirk- und] Posamentierwaren (Forts.):
(Siehe auch die Anmerkung hinter Nr. 205 in I. 4.)

aus 212 Knöpfe:

aus 1. wollene aller Art	Pfund	1,20 + 10 v. H. Zuschlag. *0,90*

(Siehe auch die Anmerkung hinter Nr. 212 in I. 7.)
(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in I. 2.)

8. aus 88 Gummi elastikum (Kautschuk und Guttapercha), zugerichtet und verarbeitet:
4. mit Gummi elastikum überzogene Gewebe für Kardenbänder:

a) mit Filz	Pfund	0,15
b) ohne Filz	Pfund	0,30

Anmerkung 1. [Elastische Gewebe, Bänder und Borten, welche Kautschukfäden enthalten, sowie] nicht elastische, d. h. mit Gummi getränkte oder zusammengeklebte Gewebe, mit Ausnahme der in Punkt 4 dieses Artikels genannten, werden folgendermaßen verzollt:

1. Zölle der Nr. 88 (siehe Bd. I) VI.) je nach der Gattung auf 50 v. H. des Gewichts.
2. Zölle des Gewichts je nach dem Stoff auf 50 v. H. des Gewichts.

9. aus 187 *Filze oder Filztücher aus reiner oder mit Wolle gemischter Baumwolle, zum Gebrauch in Fabriken* ... *Pfund* *0,20*

198 Filze und Filzstoffe jeder Art, nicht besonders genannte Gegenstände, durch Ausschneiden aus Filz hergestellt ... Pfund 0,90
Filze oder Filztücher aus reiner oder mit Baumwolle gemischter Wolle, zum Gebrauch in Fabriken ... *Pfund* *0,20*

200 Die in Artikel 198 [und 199] genannten Waren, bedruckt, unterliegen den in den genannten Artikeln festgesetzten Zöllen mit einem Zuschlage von 30 v. H.
(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in I. 2.)

Ausfuhrzölle.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

aus 3 Lumpen und Lappen jeder Art, wollene Abschnitzel ... Pud 0,45 *zollfrei*

Schweden.

Zollsatz für 1 kg Kronen.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 739 roh — frei, nach Art. 740 mehr oder weniger bearbeitet, einem Wertzoll von 15 v. H. unterworfen. Wegen der Tara siehe auch allgemeine Bestimmungen.

1. Haare:

230	Roßhaar	0,20
	Tara: in Ballen	3 v. H.
231	andere Arten, anderweit nicht genannt	frei

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
	372	Lumpen	frei
	567	Shoddy oder Kunstwolle aller Art, gefärbt oder ungefärbt	frei
	672	Wolle, ungefärbt und gefärbt	frei
		Watte:	
		geleimt oder gummiert:	
	[680	seidene	3,00]
	681	andere Arten	0,20
	682	andere Arten, auch zu medizinischen Zwecken	frei
2.		Garn:	
		Wollengarn, alle Arten:	
		einfaches:	
	157	ungefärbt und ungebleibt	0,20
	158	gefärbt, gebleicht und bedruckt	0,35
		dubliert oder mehrdrähtig:	
	159	ungefärbt und ungebleicht	0,25
	160	gefärbt, gebleicht oder bedruckt, auch sog. Glanzgarn	0,40
		Tara für Nr. 157/160: Stick- und sog. Halbzephirgarn, in Papier	5 v. H.
		Desgl., in kleinen Paketen mit äußerer Papierumhüllung	10 v. H.
		Desgl., in Papier und einfacher Umschließung	15 v. H.
		in Papier und doppelter Umschließung	18 v. H.
		Desgl., anderer Art, in Ballen von 450 kg und darunter, in einfacher Umschließung	6 v. H.
		in doppelter Umschließung	8 v. H.
		Desgl., in Ballen von über 450 kg	6 v. H.
		Desgl., in Papier	2 v H.
		Desgl., aufgespult auf Papp- oder Papierrollen, in Kisten	25 v. H.
		Desgl, aufgespult, mit Papp- oder Papierrollen auf Spulen in einer Länge, in Kisten	18 v. H.

Anmerkung: Für Garn, aus verschiedenen Rohstoffen gesponnen oder aus nach Farbe und Rohstoffen verschiedener Garnen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, dubliert, wird der Einfuhrzoll ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Anteil, welchen die verschiedenen Rohstoffe oder Garnsorten daran haben, nach dem höheren Zollsatz berechnet; jedoch ist auf Seide, welche im Garn eingesponnen ist und der Länge desselben nicht unterbrochen folgt, oder auf andere Stoffe, die in geringen Mengen in hauptsächlich aus Rindviehhaaren hergestelltem Garn enthalten sind, keine Rücksicht zu nehmen.

3.		Bänder:	
	[22	aus Seidensamt und ganz seidene	8,00]
	[23	halbseidene	3,00]
	24	andere Arten, [darunter auch elastische, selbst seidene, worin Kautschuk oder ähnliches enthalten ist]	1,75

Anmerkung 1. [Siehe IV. 3.]
Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

		Hutfutter, aus [Seide oder] anderen Geweben:	
		ohne Verbindung mit anderem Material wird wie dasjenige Gewebe verzollt, aus welchem es hauptsächlich besteht.	
	212	in Verbindung mit anderem Materiel	1,80
		Gewebe:	
		wollene, ganzwollene oder mehr oder weniger mit Flachs, Baumwolle oder anderen Stoffen, ausgenommen Seide, gemischte:	
	705	Preßtücher, auch endloser Maschinenfilz für Fabrikbedarf	0,25
	706	Teppiche, aller Arten, [auch gestampfte (nicht gewebte) Filze]	0,60
	707	andere Arten	1,75

Anmerkung. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Papier- und Zeugumschließungen der einzelnen Stücke, noch für Schachteln und Einlagen.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
		[Schminke und] Schminkläppchen werden wie Waren, anderweit nicht genannt, bearbeitet, verzollt.	
		Mützenfutter wie Hutfutter.	
		Unterlagen zum Besticken und Stramin: aus Gewebe (wie Gewebe).	
		„Haar- und Roßhaararbeiten" siehe V. 5. Nr. 232.	
		„Schals und Tücher" siehe V. 2.	
4.		Strümpfe und andere auf dem Strumpfwirkerstuhl hergestellte oder gestrickte, gehäkelte und geknotete Arbeiten, anderweit nicht genannt:	
	[618	aus Seide oder Halbseide	9,00]
	619	andere Arten	1,75
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		„Kleidungsstücke, Schals und Tücher aus Strumpfware usw." siehe V. 2.	
5.		Spitzen und Blonden:	
	[605	seidene, mit oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . .	12,00]
	606	andere Arten	4,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
6.		Stickereien aller Art, anderweit nicht genannt, fertige oder nur angefangene, werden mit einem Zuschlag von 100 v. H. wie das Zeug oder der Stoff verzollt, auf welchem die Stickereien ausgeführt sind.	
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		[Siehe auch V. 2.].	
7.		Knöpfe, anderweit nicht genannt:	
	[298	aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material .	2,00]
	299	aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, nicht besonders genannten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	1,00
		andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	
		Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Ösen aus einem anderen Material als diese werden verzollt wie das bearbeitete Material, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind.	
		Anmerkung 2. Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchen sie verpackt sind, nicht statt.	
		Posamentierwaren, wie Fransen, Borten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre u. dgl., nicht besonders genannt:	
	[589	von Seide oder Halbseide	9,00]
	590	andere Arten, [darunter solche, auch seidene, in welchen Kautschuk oder ähnliche Materialen enthalten sind] . . .	3,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		„Bänder" siehe 3. Nr. 24.	
		„Roßhaararbeiten" siehe V. 5. Nr. 232.	
8.		Wasserdichte Gewebe:	
	731	mit Kautschuk überzogen, auch doppelte Gewebe, zusammengefügt durch Kautschuk oder anderes Material	1,75
		mit anderer wasserdichter Masse belegte, einschl. Wachstuch und andere lackierte oder gefirnißte Gewebe:	
	732	Matten	0,25

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
		Wasserdichte Gewebe (Forts.):	
	733	andere Arten	0,60
		Presenning wird wie Gewebe, wasserdichte, Matten, verzollt.	
		[Zu 3. bis 8. siehe auch V. 5. Nr. 584.]	
		„Bänder und Posamentierwaren in denen Kautschuk enthalten ist",	
9.		siehe 3. Nr. 24 und 7. Nr. 590.	
		Filze von Rindviehhaar:	
	728	gestampfte	frei
	[729	gewebte	0,25]
	730	andere Arten	0,60
		Filze siehe Gewebe.	
		Hutformen, gesteift oder ungesteift, werden verzollt wie dasjenige Material, bearbeitet, zu welchem sie am nächsten gerechnet werden können.	
		(Siehe auch 3. Nr. 705/6 sowie die Anm. zu Geweben.)	

Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
		Wegen der gemischten Garne, Gewebe, Posamentierwaren usw. siehe die allgemeine Vorbemerkung bei I. 2.	
1.	288	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen: [altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur usw.]	frei
		Wolle:	
	455	roh, gewaschen, gefärbt	frei
	456	Wollabfälle, Kämmlinge	frei
		Ad 456. Wolle, gekämmt.	
	457	Kammzug	frei
		NB. ad 455/457. Kamel-, Kaninchen-, Ziegen-, Biberhaare usw.	
	458	Kunstwolle . . . . (G. T. Fr. 2,50)	0,30
		Ad 458. Kunstwolle, auch gefärbt; Wolle, gemahlen.	
	459	Wollenwatte	7
		Ad 459. Wolle, gestrichene (in Schichten), geleimt oder nicht geleimt.	
	478	Tuchenden (Leisten)	4
	494	Menschenhaare	50
		Pferde- und Büffelhaare:	
	496	roh	frei
		NB. ad 496. Als rohe Pferdehaare werden solche behandelt, welche noch nicht sortiert, sondern unregelmäßig durcheinander gemischt, bald geruchlos, bald mit Stallgeruch behaftet sind.	
	497	gereinigt, gesponnen, zugerichtet, in Bündel sortiert (G. T. Fr. 25)	20
	499	Borsten, sortiert und in Bündel gebunden	2
	500	Tierhaare, nicht anderweit genannt	frei
		Ad 500. Abfälle von Tierhaaren; Borsten, roh, nicht sortiert; Kuh- und Kälberhaare, usw., roh oder gereinigt.	
		„Pferdehaarimitation" s. II. 1. Aus Ad 502a und 503a.	
		„Chirurgische Verbandmittel — andere als Binden für Verbandzwecke" — siehe I. 1. Nr. 1161b.	
2.		Wollengarne, roh:	
		Streichgarn:	
	460	einfach . . . . (G. T. Fr. 8)	6
	461	mehrfach . . . . (G. T. Fr. 10)	6
		Kammgarn:	
	462	einfach . . . . (G. T. Fr. 12)	6
	463	mehrfach . . . . (G. T. Fr. 15)	8

		Zollsatz für 100 kg Franken.
464	Wollengarne, gesengt . . . . (G. T. Fr. 18)	12
	Wollengarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt usw.:	
	Streichgarn:	
465	einfach . . . . (G. T. Fr. 20)	16
466	mehrfach . . . . (G. T. Fr. 22)	18
	Kammgarn:	
467	einfach . . . . (G. T. Fr. 25)	14
468	mehrfach . . . . (G. T. Fr. 30)	20
	Wollengarne:	
469	Alpaka-, Mohair- und Kamelhaargarne . . . . (G. T. Fr. 5)	2
470	für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen usw.) . . . . (G. T. Fr. 60)	35

NB. ad 470. Als für den Detailverkauf hergerichtet sind zu betrachten: a) Alle Wollengarne in Strängchen von weniger als 50 g Gewicht, mit oder ohne Unterabteilungen; b) alle Wollengarne in Strangen mit Unterabteilungen von weniger als 50 g Gewicht, ohne Rücksicht darauf, ob eine eigentliche Abknüpfung (Unterbindung) vorliegt, oder ob der zur Teilung verwendete Faden nur lose durch die Strange gezogen ist.

Alle Wollengarne, welche in Strangen von 50 g Gewicht und darüber unterbunden oder eingeteilt sind, sowie Wollengarne in nicht unterbundenen oder nicht eingeteilten Strangen von 50 g Gewicht und mehr, fallen dagegen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 460/469.

„Dochte" siehe I. 3. Nr. 1145.

3.

	Wollengewebe, roh:	
471	Streichgarngewebe . . . . (G. T. Fr. 60)	30
472	Kammgarngewebe . . . . (G. T. Fr. 90)	60
473	Ausbrennstoffe für die Stickerei	10
	Wollengewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
474	im Gewichte von mehr als 300 g per qm . (G. T. Fr. 140)	75
	im Gewichte von 300 g und darunter per qm:	
475a	Zanella und Serge für Futterzwecke in der Breite von 138 bis und mit 142 cm . . . . (G. T. Fr. 180)	30
475b	andere . . . . (G. T. Fr. 180)	100

Ad 474/475. Schals und Schärpen, gewebte: am Stück (siehe auch Nr. 483).

Ad 471/475. Wollengewebe, auch einseitig mit Papier überklebt.

476	Wollplüsch, Krimmer (Astrachan)	40
477	Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation	8

Ad 477. Lastings: roh oder farbig.

	Decken (Bett- und Tischdecken usw.), abgepaßt:	
479	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen . . . . . . (G. T. Fr. 80)	40

Ad 479. Deckenstoffe am Stück.

NB. ad 479. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen.

[480	mit Posamentier- oder mit Näharbeit . . . (G. T. Fr. 90)	60]

NB. ad 480. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutz der Ränder dienenden sogenannten Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.

Ad 480. Wolldecken, mit Litzen eingefaßt; Wolldecken, aus zwei aufeinander genähten Stücken bestehend (Reisedecken usw.)

			Zollsatz für 100 kg Franken.
		Bodenteppiche:	
	481	nicht samtartig gewebt, ohne Fransen oder Näharbeit, auch gesäumt oder bloß mit Umwurf versehen . . (G. T. Fr. 60)	30
	482	andere . . . . (G. T. Fr. 100)	50
		Ad 481/482. Teppichstoffe aus Wolle, am Stück.	
	483	Schals (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher usw.: gewebt . . . . (G. T. Fr. 180)	100
		Ad 483. Baschliks, Fichus, sogenannte Lavallieres: gewebt.	
	484	Bänder . . . . (G. T. Fr. 180)	65
		Ad 484. Bänder, auch in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberfaden.	
		Gewebe von weniger als 35 cm Breite sind als Bänder zu verzollen.	
	488	Filztücher aus Wolle . . . . (G. T. Fr. 100)	75
		NB. Filztücher für Holzstoff-, Strohstoff-, Zellulose- und Papierfabrikation, sind endlos (schlauchförmig) gewebte und gerauhte, filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze usw.	
	498	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt, sofern nicht unter Nr. 511 fallend	80
		Ad 498. Frottierhandschuhe aus Pferdehaar: ohne Näharbeit; Storen aus Pferdehaar, montiert oder nicht.	
	501	[Filze] Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 500 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen . (G. T. Fr. 20)	15
	aus 583	Schirmbezüge genähte	180
		„Binden für Verbandzwecke" siehe I. 3. Nr. 1161 a.	
		„Dochte" siehe I. 3. Nr. 1145.	
		„Treibriemen" siehe I. 3. Nr. 903.	
		„Wagendecken" siehe I. 3. Nr. 584.	
		Zugeschnittene Konfektionswaren werden den fertigen gleichgestellt. (Siehe V. 2. — NB. zu „Konfektionswaren").	
4.		Wirk- und Strickwaren, [mit oder] ohne Näharbeit:	
		aus Wolle:	
	543	Handschuhe . . . . (G. T. Fr. 250)	75
	544	Strümpfe . . . . (G. T. Fr. 200)	100
	545	andere . . . . (G. T. Fr. 200)	100
		Ad 543/45 und ad 545 siehe I. 4. NB. ad 537/545.	
5.	487	Spitzen . . . . (G. T. Fr. 180)	100
		Ad 487. Spitzen, auch in Verbindung mit unedlen oder mit edlen Metallen.	
6.	486	Stickereien . . . . (G. T. Fr. 180)	100
		Ad 486. Stickereien, auch in Verbindung mit unedlen oder mit edlen Metallen.	
		Bestickte Gewebe und Decken usw., aller Art, unterliegen dem Zollansatze als Stickereien nach Maßgabe des Grundgewebes, ohne Rücksicht auf das zur Stickerei verwendete Material, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen.	
7.	485	Posamentierwaren . . . . (G. T. Fr. 180)	65
		Ad 485. Posamentierwaren und auf dem Posamentierstuhl oder auf der Klöppel- (Flecht-) maschine hergestellte Litzen, auch in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberfaden.	

Zollsatz für 100 kg Franken.

„Imitation von Federboas, chenilleartig auf Seide" siehe V. 5. Ad 574.

„Knöpfe" } siehe V. 5. Aus Ad. 1145.
„Schuhnestel" }

8. Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8.

9. 191 Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln andere als aus Leder (G. T. Fr. 45.) 40

Aus Ad 191. Schuhsohlen aus Filz [Strick, Stroh usw.] von 8 mm Dicke und darüber (siehe auch ad Nr. 192).

aus 192 Schuheinlagen aller Art, Korksohlen ausgenommen (G. T. Fr. 60) 50

Aus Ad 192. Schuhsohlen aus Filz [Strick, Stroh usw.] unter 8 mm Dicke (siehe auch ad 191).

aus 199 Schuhe und Pantoffeln aus Filz mit Ledersohle oder Lederbesatz (G. T. Fr. 80) 50

(ohne Ledersohle siehe V. 2. Nr. 197.)

489 Filzstoffe . . . . (G. T. Fr. 40) 25

NB. Unter die Filzstoffe fallen nur die leichten, weichen, stoffartigen, jedoch nur gewalkten und nicht gewebten Filze, z. B. solche zu Kleidungsstücken, Jacken, Unterröcken, Schuhwaren usw.

Filzwaren ohne Näharbeit:
andere (als Haarfilz- oder Wollfilzstumpen):

492 roh . . . . (G. T. Fr. 30) 25

Ad 492. Patronenstöpsel aus Filz, auch mit Papier überzogen; Stoffplatten für Schuhsohlen aus zusammengepreßten oder geklebten Tuchabfällen.

493 gebleicht, gefärbt, bedruckt . . . . (G. T. Fr. 60) 40

NB. ad Nr. 492/493. Filzwaren mit Näharbeit: wie Wollkonfektion, siehe die Nrn. 548, 551 und 559 bei V. 2.

Ad 493. Filz, mit Ölfarbendruck.

Ad 492/493. Filzdecken, Filzteppiche; steife Filze (Bierfilze usw.), sowie überhaupt alle dicken, nicht stoffartigen Filze.

Ad 489 und 492/493. Filzstoffe und Filzwaren ohne Näharbeit, auch einseitig mit Papier überklebt.

„Filze aus den unter Nr. 500 (siehe 1) fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen" siehe 3. Nr. 501.

Ausfuhrzoll.

Siehe bei I.

Serbien.

Zollsatz für 100 kg Dinar.

1. 71 Schafwolle, auch Gerberwolle, roh, auch gewaschen . . . . frei

72 Haare der Haus- und Angoraziege, Kamel-, Hasen-, Hirsch-, Dachs-, Hunde- und alle sonstigen Tierhaare ohne Unterschied, roh, auch gewaschen, mit Ausnahme der Menschenhaare sowie der Pferdehaare aus der Mähne oder dem Schweife . . . . frei

78 Tierstacheln (Borsten) . . . . frei

308 Schafwolle, auch Alpaka-, Lama-, Vigognewolle; ferner Haare der Angoraziege, des peruanischen Schafes, des Kamels; Kaninchen-, Hasen-, Biber-, Rindvieh-, Hirsch- und andere Tierhaare:

a) gehechelt, gemalen, gekrempelt (gestrichen) oder gekämmt (Kammzug), auch in Bandform und in Lockenform gelegt, nicht entfettet . . . . frei

b) gefärbt 20

	Nr.	Ware	Zollsatz für 100 kg Dinar.
	309	Watte aus Wolle	50
	310	Kunstwolle	frei
	356	Menschenhaare aller Art:	
		1. roh	200
		2. gekämmt, gefärbt	300
	358	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gemischt mit anderen Stoffen:	
		1. roh	frei
		2. gebleicht, gefärbt, gehechelt, gezogen, auch gekräuselt (Krollhaare) und mit anderen Tierhaaren oder pflanzlichen Faserstoffen gemischt	10
	373	Abfälle von Gespinsten und Geweben, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar	frei
2.	311	Garn aus grober Wolle oder aus anderen Tierhaaren, mit Ausnahme der Pferdehaare (aus der Mähne und dem Schweif), bis Nr. 5 nach dem metrischen System:	
		1. eindrähtig:	
		a) roh	60
		b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	80
		2. zwei- und mehrdrähtig:	
		a) roh	80
		b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	90
	312	Garn aus Alpaka-, Mohair-, Kaschmir-, Genappes-, Chenille- und Kamelhaar, ein- oder mehrdrähtig:	
		a) roh	60
		b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	80
	313	Kammgarn bis einschließlich Nr. 16 metrisch:	
		1. eindrähtig:	
		a) roh	120
		b) gebleicht, gefärbt, bedruckt oder auf andere Weise veredelt	140
		2. zwei- und mehrdrähtig:	
		a) roh	130
		b) gebleicht, gefärbt, bedruckt oder auf andere Weise veredelt	150 *120*
	314	Kammgarn über Nr. 16 metrisch, ein oder mehrdrähtig:	
		1. roh	60
		2. gebleicht, gefärbt, bedruckt	80
	315	Streichgarn nnd andere nicht besonders genannte Wollengarne (Vigogne usw.), soweit sie nicht unter Nr. 311 bis 314 fallen:	
		1. eindrähtig:	
		a) roh	50
		b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	60
		2. zwei- und mehrdrähtig:	
		a) roh	70
		b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	80
	316	Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf (auf Spulen, in Knäueln, Strähnen usw.):	
		1. roh	150
		2. gebleicht, gefärbt, bedruckt	200 *110*
3.		(Siehe auch die allgemeine Anmerkung bei I. 2.)	
	317	Fußbodenteppiche aus Wolle und anderen Tierhaaren, auch gemischt mit Manilahanf-, Jute-, Flachs-, Ananas-, Kokosfasern und anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis:	
		1. grobe	75
		2. andere	200

	Nr.	Benennung	Zollsatz für 100 kg Dinar.
	318	Tschebad (Kotzendecken)	100
	319	Aba und Sukno (Tuch)	150
	320	Schajak	180
	321	Andere Gewebe, mit Ausnahme der besonders genannten:	
		1. im Gewichte von mehr als 700 g auf 1 qm	300
		2. im Gewichte von mehr als 300 bis 700 g auf 1 qm	400 *200*
		3. im Gewichte bis zu 300 g auf 1 qm	500 *250*
		Anmerkung. Stoffreste bis zu einer Länge von 4 m werden wie die betreffenden Gewebe verzollt.	
	322	Samt, Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	400 *250*
	324	Bänder	350
	325	Tücher und Schals, gewebt und fassoniert	500
	329	Artikel für technische Zwecke, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	30
	359	Waren aus Pferdehaaren, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:	
		1. Preßtücher zum Pressen von Öl oder Fetten, auch in Verbindung mit Werg	50
		2. Bänder, [künstliche Blumen;] Gewebe, bei denen die Kette oder der Einschlag aus Pferdehaar und der übrige Teil aus anderen Stoffen, außer Seide, besteht	800
		3. andere Waren, [auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen]	300
		(Siehe auch die allgemeine Anmerkung bei I. 3.)	
		Kleider, Wäsche u. dgl. Waren, nur zugeschnitten, werden wie genähte verzollt. (Siehe V. 2. Anmerkung 2. zu Nr. 360.)	
4.	323	Wirk- und Strickwaren:	
		1. im Stück (Meterware):	
		a) roh	300
		b) gebleicht, gefärbt, buntgewebt, bedruckt	400
		2. fertige Erzeugnisse: Strümpfe, Handschuhe, Haarnetze, Netze für Möbel, Vogel- und ähnliche Netze:	
		a) geschnitten, genäht	450
		b) abgepaßt gearbeitet (fassoniert), weder geschnitten noch genäht	450
		3. nicht besonders genannte	425
		„Wirkwaren mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt usw." siehe I. 8. Nr. 397.	
5.	326	Tüll, Petinet und ähnliche Gewebe	800
	327	Spitzen	1000
6.		Stickereien auf Grundstoff aus Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoff verzollt.	
7.	328	Posamentier- und Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Metall usw.	450
		„Bänder" siehe 3. Nr. 324.	
		(Siehe auch die allgemeine Anmerkung bei I. 3.)	
8.		Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8.	
9.	353	Filz und nicht genähte Filzwaren, auch mit Harzen oder Teer getränkt, in Stücken:	
		1. aus groben Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen gemischt	60
		2. aus Wolle, auch mit pflanzlichen oder anderen tierischen Spinnstoffen gemischt	200

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
355	Andere Filzwaren, mit Ausnahme der Hüte	300

Anmerkung. Waren aus bestickem Filz und Schuhe aus echtem Filz mit Sohlen aus anderen Stoffen werden wie genähte Filzwaren verzollt.

„Filz, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder mit Zwischenlagen aus Kautschuk oder Guttapercha" siehe I. 8. Nr. 397.

(Siehe auch die allgemeine Anmerkung bei I. 3.)

„Schuhe aus Filz, auch mit angenähten Filzsohlen" siehe V. 2. Nr. 354.

„Schuhe aus Filz mit Sohlen aus anderen Stoffen" siehe V. 2. Nr. 372.

Ausfuhrzoll.

Siehe bei I. 3.

Spanien.

Die mit * gekennzeichneten Tarifpositionen umfassen Waren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind.

„Muster von Filzen, Geweben und Posamentierwaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen.

In betreff der Bedeutung des Zeichens †) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.

			Zollsatz für 1 kg. Erster Tarif Peseten.	Zollsatz für 1 kg. Zweiter Tarif Peseten.
1.	183	Borsten, Roß- und anderes Tierhaar, einschl. Kamelhaar, Vigogne, Angora- und Kaschmirhaar . 100 kg brutto	2,40	2
	184	Wolle, im Schweiß[43] . . . . 100 kg brutto	20	17
	185	Wolle, gewaschen[43] . . . . 100 kg brutto	54	45
	186	Wolle, gekämmt und zum Spinnen vorbereitet, sowie die gekrempelte rohe und die vom Verriß (destrape) herrührenden gekrempelten Wollabfälle, roh oder gefärbt[44] [45] . . . . 100 kg netto	100	80
	187	Wolle, gekämmt oder gekrempelt, gefärbt[45]) 100 kg netto	112	100

[43]) Als unreine Wolle (im Schweiß) wird diejenige angesehen, welche durch das Waschen mit Schwefelkohlenstoff mehr als 50 v. H. ihres Gewichts verliert.

[44]) Die Abfälle von gekrempelter Wolle, auf welche diese Position sich bezieht, sind diejenigen, welche aus dem Verriß oder der Verzupfung alter Lumpen herrühren, die in der Regel fast immer gefärbt und ordinär sind.

[45]) Als Wollengarn, je nach der Beschaffenheit unter die Tarifnummern 188 bis 190 gehörig, wird jedes Wollgespinst, gezwirnt oder nicht, angesehen, welches bei einer Länge von 25 m nicht über 100 g wiegt. Als Wollengarn, roh oder nicht entfettet, ist dasjenige anzusehen, welches durch das Waschen mit Schwefelkohlenstoff mehr als 10 v. H. seines Gewichtes verliert.

2.	188	Wollengarn, auch gezwirntes, roh oder nicht entfettet[45]) brutto	3	2,50
	189	Wollengarn, rein oder gebleicht[45]) . . . . . . netto	3,10	2,60
	190	Wollengarn, gefärbt[45]) . . . . netto	5,85	4,85

[45]) [Siehe unter 1.].

3.	*191	Teppiche aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe . . . . netto	2,10	1,75
	*193	Decken desgl., desgl.[46]) . . . . netto	5,35	4,45
	*194	Tuche und alle anderen tuchartigen Gewebe aus reiner Wolle, Haar oder Flockwolle . . . . netto	12,90	10,75
		[Dergleichen Gewebe aus Ländern der ersten und zweiten Gruppe, †) wenn mit *Plattstichstickerei*, solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . netto	—	*9]*

		Zollsatz für 1 kg. Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
	*195 Dieselben Gewebe, wenn ihre ganze Kette oder der Einschlag aus Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern besteht . . . . netto	7,80	6,50
	*197 Die übrigen Gewebe aus reiner Wolle, Haar oder Flockwolle . . . . netto	10,50	8,75
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . netto	—	*6*
	[Dieselben Gewebe mit *Plattstichstickerei* und der nämlichen Herkunft. . . . . netto	—	*7*]
	*198 Dieselben Gewebe, wenn ihre ganze Kette oder der Einschlag aus Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern besteht . . . . netto	6,45	5,40
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . netto	—	*5*
	*199 Astrachan, Felbel und Samt aus Wolle oder Haar, auch wenn sie Beimischung von Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern aufweisen . . . . netto	5,20	4
	200 Gewebe aus Borsten oder Roßhaar, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern netto	6	5
	253 [Geflechte und] Gewebe aus Roßhaar zur Hutfabrikation (siehe die betreffenden Nummern).		
	Für Länder der ersten und zweiten Gruppe, †) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt netto 100 kg	—	*20*
	46) Unter diese Position gehören nicht die sogenannten Plaids oder ähnliche Decken, welche je nach der Klasse des Gewebes, aus welchem sie bestehen, verzollt werden.		
	„Tücher mit Fransen" siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 7.		
4.	*196 Strumpfwaren, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern . . . . . netto	10,40	8,65
5.	Siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 6.		
6.	Siehe 3. Nr. 194 und 197. (Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 8).		
7.	*378 Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne netto	2,60	2
	*397 Posamentierwaren, wollene[79]. . . . . netto	7,80	6
	79) Als wollene Posamentierware wird diejenige angesehen, deren Gesamtgewicht mehr als 40 v. H. Wolle oder Wolle und Seide enthält.		
	„Geflechte aus Roßhaar" siehe 3. Nr. 253.		
8.	Siehe I. 8.		
9.	*192 Filze aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe netto	1,80	1,50

Türkei.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren entrichten einen Wertzoll von 1 v. H. mit Ausnahme der im Lande hergestellten Stoffe und Gewebe sowie Rohmaterial zu deren Herstellung wie Wolle.

Argentinische Republik.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H.
Alle zollpflichtigen Waren sind, wenn der im Zollgesetz vorgesehene Zollsatz 10 v. H. oder mehr beträgt, einem Zuschlag von 2 v. H. des Warenwerts unterworfen.

		Zollsatz Pesos.
Decken aus Wolle oder Halbwolle mit baumwollener Kette, gesäumt und eingefaßt	v. Wert	35 v. H.
Filz, zugeschnitten (sogenannte Chemises) für Herrenhüte	Stück	0,30
Filz, nicht zugeschnitten (sogenannte Cloches) für Herren- und Damenhüte	Stück	0,50
Filz in Stücken, speziell für Hüte	kg	3
Kaninchenhaare	v. Wert	5 v. H.
Strümpfe aller Art	v. Wert	40 v. H.
Wirkwaren	v. Wert	35 v. H.
Wolle, gesponnen, oder Wollengarn zum Weben	v. Wert	5 v. H.
Wollengewebe im allgemeinen, mit oder ohne Beimischung anderer Spinnstoffe	v. Wert	30 v. H.

Brasilien.

Bestickte und garnierte Gewebe und Waren, welche nicht als solche tarifiert sind, unterliegen nach Anmerkung 59 einem Wertzoll von 60 v. H.

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1.	2	Menschenhaar: bis 50 cm Länge	15 000	30
		von mehr als 50 cm Länge	40 000	30
	4	Roßhaar:		
		roh, lose oder gesponnen	800	30
		bearbeitet in natürlicher Farbe	2 400	30
		desgl. gefärbt	3 600	30
	5	Hasen-, Biber-, Kaninchen- u. dgl. Haar	2 000	20
	481	Rohwolle	200	20
	482	Einfach gewaschene oder karbonisierte Wolle	500	20
	483	Gefärbte Rohwolle	600	20
	484	Gekratzte, gemahlene oder in anderer Art zubereitete	700	20
	527	Lumpen, Salleisten und Abfälle	40	20
2.	485	Garn:		
		ein- oder mehrdrähtiges zu Webezwecken und zu Posamentierwaren, aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle:		
		roh oder gebleicht	500	15
		gefärbt	600	15
		mit Seide gemischt	700	15
		Stickwolle	6 000	60
3.	12	Roßhaargewebe:		
		in ganzen Stücken oder in Abschnitten	6 000	50
		Arbeiten daraus jeder Art, nicht besonders aufgeführt, mit oder ohne Zutat von Stahl oder Fischbein	8 000	50
	487	Teppiche und Decken:		
		gestreifte grobe Treppenteppiche von reiner Wolle oder mit anderem Material gemischt	2 400	60
		veloutierte:		
		mit langem groben Pol, mit Grund oder Unterlage von Hanf oder Werg (Fußmatten)	2 600	60
		mit kurzem weichen Pol, welche auf der Rückseite ein grobes Gewebe von Baumwolle, Leinen oder Hanf zeigen	4 000	60
		dergl., ohne das vorgedachte Gewebe	6 400	60
		dergl., dergl., zu Schuhwerk geeignet	4 000	50

	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
487 Teppiche und Decken (Forts.):		
nicht besonders aufgeführte:		
welche auf der Rückseite ein grobes Gewebe von Baumwolle, Leinen oder Hanf zeigen	2 000	60
dergl., ohne das vorgedachte Gewebe	4 000	60
dergl., dergl., zu Schuhwerk verwendbar	3 500	50
488 Alpakas, wollener Jaconnet (cassa), Kamelott, Lasting, Damast, Merino, Kaschmir, Princetas, Seraphines, Grosgrain, gestreifte Zeuge, Royal, Satin de Chine, Strumpfgewebe, Krepp (touquim), Samt oder Plüsch von Wolle, und andere ähnliche, nicht besonders aufgeführte Gewebe, schlicht, geköpert, gemustert oder damasziert	7 200	60
489 Boy und Molton:		
in zylindrischen Stücken für Papierbereitungsmaschinen	1 100	60
anderer Art	2 200	60
490 Flanelle (baetilhas e flanellas), glatt, geköpert oder gemustert:		
weiße oder gefärbte	4 800	60
bedruckte	6 000	60
492 Flaggen (Tuch)	16 000	50
499 Schals, Hals- und Umschlagetücher:		
[gewirkte	8 000	60]
glatte oder geköperte, gemusterte oder damassierte, weiß, gefärbt oder bedruckt	10 000	60
[bestickte, mit Spitzen oder aus Spitzen, oder mit seidenen Fransen	v. Wert	60]
501 Gurte (cilhas) . . . Stück	1 200	50
502 Bänder, glatt [oder bestickt]	12 000	50
503 Decken, wollene oder mit Baumwolle gemischte:		
dunkle, ordinäre und ähnliche	1 500	60
aller anderen Art, weiß oder farbig	4 000	60
504 Stücke, zugeschnittene, zu Schuhwerk, — wie das betreffende Gewebe.		
506 Duraques	4 200	60
509 Filele (leichter Stoff aus der Berberei)	4 500	60
512 Pferdedecken:		
aus Xergagewebe	1 800	60
[aus Filz	2 800	60]
aus anderem, nicht besonders aufgeführtem Gewebe	3 600	60

Anmerkung 58. Mit den Pferdedecken, Schabracken sind nicht die Hüllen (cobertas oder capotes) für Tiere zu verwechseln, welche aus Tuch, Boy oder anderem Wollengewebe hergestellt sind und den Zollsatz der betreffenden Gewebe zahlen. [Sind die Schabracken, Decken usw. mit Wolle bestickt, so zahlen sie 10 v. H., mit Seide gestickt 20 v. H. Zuschlag.]

517 Tuch, Kasimir und Kassinet mit oder ohne Beimischung von Seide, Cheviots, amerikanische Flanelle, Serge und Diagonalstoffe:		
aus reiner Wolle oder mit Beimischung von Baumwolle:		
bis 450 g per qm wiegend	8 000	60
mehr als 450 g per qm wiegend	4 200	60
aus Wolle und Baumwolle zu gleichen Teilen:		
bis 400 g per qm wiegend	4 800	60
mehr als 400 g per qm wiegend	2 400	60
518 Tischdecken:		
[bestickte	v. Wert	60]
nicht besonders aufgeführte	8 400	60
523 Sarsenet	3 600	50

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	521 Gewebe, offene oder durchsichtige:		
	Barège, [Tüll], Grenadin, Gaze, Krepp und andere nicht besonders aufgeführte offene oder durchsichtige Gewebe:		
	80 g oder weniger per qm wiegend	18 000	50
	mehr als 80 g per qm wiegend	10 000	50
	526 Tür- und Fensterblenden oder Vorhänge mit oder ohne Rollen . . . . Stück	5 000	50
	„Decken zu Pianos usw." siehe V. 2 c. Nr. 498.		
	„Schärpen" siehe V. 2. c. Nr. 491.		
4.	514 Strümpfe:		
	kurze:		
	bis 20 cm im Fuße lang . . . . . . Dtzd. Paar	2 800	60
	über 20 cm im Fuße lang . . . . . . Dtzd. Paar	6 000	60
	lange:		
	bis 20 cm im Fuße lang . . . . . . Dtzd. Paar	5 200	60
	über 20 cm im Fuße lang . . . . . . Dtzd. Paar	10 000	60
	515 Strumpf- oder Filetwaren, nicht besonders aufgeführte, einfache, mit oder ohne Beimischung, Garnierung oder Fütterung von Seide	8 000	50
	520 Kleidungsstücke, fertige:		
	Hemden:		
	gestrickte oder gewirkte:		
	grobe für Arbeiter und Matrosen . . . Dutzend	8 400	60
	aller anderen Art . . . . Dutzend	22 000	60
	Unterhosen, gewirkte . . . . Dutzend	22 000	60
	Westen, Jacken, Taillen, grobe, gestrickte oder gewirkte Dutzend	18 000	60
	„Schals, Hals- und Umschlagetücher, gewirkte" siehe 3. Nr. 499.		
5.	519 Spitzen, wollene, oder wollene mit Baumwolle oder Leinen gemischt:		
	in Abschnitten oder in Garnituren zu Kleidern, Schleiern und anderen Gegenständen	v. Wert	60
	nicht besonders aufgeführte einfache oder mit Glasperlen	28 000	60
	„Tüll" siehe 3. Nr. 524.		
6.	525 Streifen und Einsätze, einfach oder mit Schmelzverzierungen:		
	mit Stickerei aus Baumwolle, Wolle oder Leinen . .	20 000	50
	mit Seidenstickerei	32 000	50
	„Bänder, bestickt" siehe 3. Nr. 502.		
	„Decken, Schabracken, bestickt" siehe 3. Nr. 512, Anm. 58.		
	„Hals- und Umschlagetücher, Schals, bestickt" siehe 3. Nr. 499.		
	„Tischdecken, bestickt" siehe 3. Nr. 518.		
7.	7 Knöpfe von Roß- und anderem Haar, ohne Unterschied der Qualität	4 000	50
	486 Schnüre, Quasten, Halter, Borten, Fransen von reiner Wolle oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt und ähnliche Artikel	10 000	60
	495 Knöpfe	3 500	50
	496 Zäume:		
	einfache aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle Stück	2 000	60
	dergl., mit Verzierungen von unedlem Metall . Stück	3 200	60
	Halfter . . . . Stück	1 600	60

Die Anmerkung 6 findet auf die Position 496 Anwendung.
[Anmerkung 6. Zäume ohne Zügel und Zügel, welche nicht zugleich mit den Zäumen eingehen, unterliegen der Hälfte des obigen Satzes.]

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
	497 Bortengewebe, Schnüre, Geflechte, Tressen aus reiner Wolle oder mit Beimischung von Flachs, Baumwolle oder mit Schmelzperlen:		
	sogenanntes Gurtband, grob, zu Gurten und von mehr als 4 cm Breite	3 600	60
	nicht besonders aufgeführt	6 000	60
	„Bänder" siehe 3. Nr. 502.		
8.	516 Wachstuch	1 800	60
	aus 1033 Waren aus Kautschuk, Gummi elastikum, Zelluloid und Guttapercha, vulkanisiert oder nicht:		
	Gewebe aus Wolle:		
	im Stück oder in Abschnitten	4 000	50
	nicht besonders aufgeführte Waren	7 000	50
9.	508 Filz:		
	zu Pianos u. dgl.	7 200	60
	zum Kalfatern der Schiffe u. dgl.	200	60
	nicht besonders aufgeführt, glatt oder bedruckt	2 400	50
	„Pferdedecken aus Filz" siehe 3. Nr. 512.		

Chile.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H.
Muster von Waren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.

		Zollsatz vom Wert.
1.	Lumpen zur Papierfabrikation	frei
	Roßhaar	60 v. H.
	Tierhaar	frei
	Wolle zur Verarbeitung, in Schweiß oder gewaschen, über die großen oder kleinen Zollstellen der Kordilleren eingeführt	frei
2.	Gespinste (hilados) für Webereien aus [Baumwolle, Jute, Hanf, Pita, Leinen oder] Wolle sowie solche aus zwei oder mehreren dieser Stoffe zusammengesetzte Gespinste	frei
3.	Bettdecken aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle, feine	35 v. H.
	Billardtuch	35 v. H.
	Sogenannter Trikotstoff	35 v. H.
	Feine Kaschmir-Schals und -Halstücher, sogenannte Ternaux	35 v. H.
	Teppiche, große und kleine	35 v. H.
	Tischteppiche oder Tischdecken	35 v. H.
	Trippsamt mit Ausnahme des gewöhnlichen gerissenen	35 v. H.
	Vorhänge und Rouleaus	35 v. H.
4.	Fabrikate aus wollenem Strumpfgewebe	35 v. H.
5.	Blonden und Spitzen (encajes und miñaques)	35 v. H.
6.	—	
7.	Borten (esterillas)	15 v. H.
	Fransen	35 v. H.
8.u.9.	—	

Columbien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H., außer für Gespinste aus Wolle, weiß oder farbig, appretiert, zum Weben.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Zoll von 0,70 Peso für 1 kg.
Muster in kleinen Stücken bis zum Gewichte von 25 kg sind zollfrei.
Die aus verschiedenen Stoffen gewebten Zeuge werden nach dem höchstbesteuerten Stoff verzollt.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

		Zollsatz für 1 kg Pesos
1.	Wolle in rohem Zustande	0,03
2.	Garn	0,40
	Wollengespinst	0,03
3.	Gewebe von Pferdehaaren oder ähnlichen nicht aufgeführten Stoffen	0,40
	Wollenwaaren:	
	Bayetas, Bayetones und Bayetillas	0,70
	Durchsichtige Gewebe	0,90
	Gewöhnliche Decken (frazadas)	0,30
	Irgendwelche andere Gewebe oder Gegenstände, die nicht anderweitig in diesem Tarife erwähnt sind	0,80
	Teppiche und Fußdecken	0,50
4.	—	
5.	Spitzen, Besatz und sonstige ähnliche Gegenstände	0,90
6.	Alle bestickten Gewebe sowie deren Nachahmungen	0,90
7.u.8.	—	
9.	„Filz zu Verdichtungen" siehe II. 2.	

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Peso für 1 kg hinzu.
Durch Dekret vom 27. April 1901 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 50 v. H. erhöht.
Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.

			Zollsatz für 1 kg Pesos
1.	aus 49	Roß- und anderes Tierhaar sowie Wolle aller Art, roh und Abfälle (ausgenommen Menschenhaar, welches zu Nr. 54 gehört)	0,11
	aus 54	Menschenhaar oder Nachahmungen desselben, lose	2,17
2.	aus 49	Wollenes Webegarn	0,11
	50	Wolle in Strähnen, gesponnen oder gezwirnt	0,22
3.	aus 40	Feine Teppiche auf Zeugunterlage von Baumwolle, Wolle, Leinen oder jedem anderen Material außer Seide	0,26
	aus 51	Wollenwaren, und zwar: Boy, Decken, Roßhaare in jeder Art von Geweben	0,54

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	52	Wolle in Teppichen oder Tripps, in einfachen oder sergeartigen Geweben; abgepaßte Kleider oder Stücke wie Alpaka, Merino, Kaschmir, Flanell (lanilla); Tücher und Umschlagetücher; Gewebe, die nicht zu den Tuchen gehören (siehe Nr. 53), reinwollene und gemischte, ausgenommen mit Seide; Samt, Damast und damastartige Gewebe	0,87
	53	Wolle in Tuchen, Serge, Kasimirs oder Flanells, gleichviel welcher Benennung, und in abgepaßten Kleidern und Stücken, rein oder gemischt; in Abschnitten zu Zeugstiefeln ohne Gummizug . . .	1,09
		„Sattelbecken aus Wolle“ siehe V. 2. ohne Nr.	
4.	aus 53	Wolle in Strümpfen, Hemden, Unterhemden, Unterbeinkleidern und anderen gleichartigen Gegenständen, gewirkt oder nicht, auch in Verbindung mit wenig Seide, so daß Wolle immer der Hauptbestandteil bleibt	1,09
5.	aus 54	Wolle in Spitzen	2,17
6.		—	
7.	aus 54	Wolle in Trobbeln, Treffen, Schnüren, Bändern, Posamentierwaren	2,17
8.		—	
9.	48	Filz in Stücken zum Bedecken von Dächern, Wänden und Decken und zu anderen ähnlichen Zwecken; Filz zu Hüten und anderem ähnlichen Gebrauch	0,04
		Hafengebühren bei der Ausfuhr.	
	105	Waren im Allgemeinen für je 50 kg	0,01
		Für das Wiedereinschiffen von je 3 kg brutto	0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg.
Für die Wareneinfuhr werden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben.
(Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.)

1.	Menschenhaar, natürliches	1,50
	Wolle, roh	0,10
2.	Wollengarn zum Sticken oder Weben	0,50
3.	Artikel aller Art aus Wolle mit oder ohne Einschlag, ohne Beimischung von Seide, mit Ausnahme der genähten Kleider, welche dem Zollsatz von 1 Sucre für 1 kg unterliegen	0,50
	Gewebe von Wolle, mit Streifen, Blumen [oder Stickereien] oder mit Ausputz von Seide oder Metallfäden	1
	Kasimir und wollene Tuche, auch wenn sie seidenen Einschlag haben	1
	Krepp, nicht seidehaltig	1
	Taschentücher aus Wolle	0,50

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
4.	Artikel aus wollenen Trikotgeweben wie kurze Hemden, Unterhosen, Strümpfe usw.	0,50
5.	Spitzen aus Wolle	1
	Stoffe aus Tüll, Spitzen oder Gipüre von Wolle	1
	Vorhänge aus Tüll, Spitzen oder Gipüre, wollene	1
6.	Streifen bestickt, aus Wolle	1
	„Gewebe" mit Stickereien" siehe 3.	
7.	Posamentierwaren, Borten, Besätze und Fransen aus Wolle ohne Beimischung von Seide	1
	Quasten aus Wolle, nicht Seide enthaltend	0,50
	Schnürsenkel	0,50
8.	—	
9.	Filz, geteert, für Schiffe	0,10

Honduras.

			Zollsatz für ½ kg brutto Pesos.
1.	85	Alpaka	1
	520	Roßhaar oder Schweinsborsten	0,15
	917	Wolle, roh	0,10
	1189	Menschenhaar	3
2.	660 und 852	Wollengarn	0,40
3.	68	Fußdecken aus Wolle	0,50
	183	Fahnen aus Wolle	1,50
	207	Wollenflanell	0,50
	409	Kasimir aus Wolle	1
	410	Kasimir gemischt	1
	445	Bänder aus Wolle	0,40
	518	Krepp, Wollen-	2
	566	Cheviot aus Wolle	1
	573	Damast, Wollen-	1
	705	Plüsch, Wollen-	0,60
	717	Filaila, Wollen-	0,60
	739	Flanell, wollener	1
	742	Pferdedecken (frazadas), wollene	0,40
	756	Überzüge für Möbel (nach Beschaffenheit des Materials).	
	767	Wimpel	0,15
	776	Gaze, wollene	1,25
	808	Grano de oro aus Wolle (Gewebe)	0,50
	892	Tuch, grobes (jerga)	1
	893	Strohsäcke (jergones)	0,02
	918	Flaggentuch	1,50
	919	Lanilla (wollenartiger Stoff, zum Besticken)	0,50
	955	Streifen, siehe Bänder Nr. 445.	
	964	Lustrin, Wollen-	0,60
	995	Decken, wollene (mantas), roh oder gebleicht	0,15
	998	Decken, Pferde-	0,25
	999	Decken, Vieh-	0,10
	1049	Merino	1

			Zollsatz für 1/2 kg brutto Pesos.
	1092	Musselin, Wollen-	1,25
	1139	Droguet (pañete)	1
	1140	Tuch, Wollen-	1
	1143	Halstücher, wollene	1
	1317	Atlas (raso), wollener	1
	1394	Sarsche, Wollen-	1
	1397	Satin, Wollen-	1
	1421	Tischteppiche, siehe Tischdecken Nr. 383 [V. 2].	
	1472	Teppiche aus Wolle	1,50
	1496	Gewebe, Wollen-, nicht besonders aufgeführt	0,60
	1511	Samt, Wollen-	1
	1604	Plüsch, siehe Samt Nr. 1511.	
	1649	Satteldecken (zaleas)	0,50
	1654	Satinet, Wollen-	1
		„Taschentücher" siehe V. 2. Nr. 1149.	
		„Umschlagtücher" siehe V. 2. Nr. 1146.	
4.	180	Leibbinden aus Wolle	0,50
	328	Socken aus Wolle	0,60
	337	Unterhosen aus Wolle	0,60
	358	Unterhemdem aus Wolle	0,60
	697	Binden (fajas) aus Wolle	0,50
	797	Mützen, wollene	0,50
	1044	Strümpfe, wollene	0,60
		„Handschuhe" siehe V. 2. Nr. 822.	
5.	220	Blonden aus Wolle	0,50
	619	Spitzen aus Wolle	1,50
	1570	Tüll, wollener	1
	1606	Schleier, wollene	1
6.	240	Stickereien, Woll-	0,60
7.	247	Quasten aus Wolle	1
	492	Schnüre aus Wolle	0,50
	513	Quasten zu Vorhängen siehe Vorhänge Nr. 510 [V. 2.].	
	aus		
	597	Degenquasten aus Wolle	1
	722	Fransen, wollene	0,60
	762	Borte, wollene	0,60
	1555	Tressen aus Wolle	0,40
		„Bänder" siehe 3. Nr. 445.	
8.	1460	Taft für Wunden	0,35
9.	713	Filz	0,60
	1474	Teppiche, nicht besonders benannt	0,50
	1650	Schuhe jeder Art	0,60

Kanada.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
1.	390	Wolle, nämlich: Leicester-, Cotswold-, Lincolnshire-, South-Down-Kammwolle, oder Wolle, bekannt als Glanzwolle, und andere ähnliche Kammwolle von der Art der in Kanada gewachsenen Pfund	3 Cents
	429	Haar, gekräuselt oder gefärbt	20 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
	532	Haar, gereinigt oder nicht, aber nicht gekräuselt, gefärbt oder anderweit zugerichtet; sowie Roßhaar, nicht weiter bearbeitet, als einfach gereinigt und gebadet oder gefärbt, von Haartuchfabrikanten zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken bei der Herstellung dieses Artikels eingeführt	frei
	570	Lumpen von [Baumwolle, Leinen, Jute, Hanf und] Wolle, [Papier-Abfall oder -Abschnitzel], sowie Abfall jeder Art, ausgenommen mineralischer Abfall	frei
	629	Wolle, sowie Kamel-, Alpaka- und Ziegenhaar und Haar anderer ähnlicher Tiere, nicht weiter zugerichtet als gewaschen, nicht anderweit aufgeführt. Kämmlinge, die in Kammwollfabriken aus den Kämmen fallende kurze Wolle; Kammzug n. a. a.	frei
		„Antiseptische Lammwolle" siehe I. 1. Nr. 152.	
		„Hutmacherhaar" siehe IV. 3. Nr. 533.	
2.	392	Wollgarne und Kammgarne, n. a. a.	30 v. H.
	393	Garne, ganz oder teilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpaka-, Ziegen- oder ähnlichem Tierhaar bestehend, im Werte von 30 Cents das Pfund und darüber, wenn auf Röhren gewickelt oder in Strähnen von Wollwaren-Fabrikanten behufs Verwendung zu ihren Erzeugnissen eingeführt	20 v. H.
	aus 508	Mohairgarne	frei
	630	Woll- oder Kammgarne, und zwar Genappesgarn, gefärbt oder fertiggemacht und durch Fabrikanten von Borten, Schnüren, Quasten und Fransen nur zum Gebrauch bei Herstellung solcher Artikel in ihren eigenen Fabriken eingeführt	frei
	631	Garn, aus dem Haar der Alpaka- oder der Angoraziege gesponnen, wenn durch Fabrikanten von Borten zum ausschließlichen Gebrauch in ihren Fabriken bei der Herstellung von Borten, gemäß den vom Zollkontrolleur erlassenen Vorschriften, eingeführt	frei
		Botanygarn, einfach, von Nr. 30 und feiner, auf Mulekops, trocken gesponnen nach dem sogenannten französischen oder belgischen System, nicht dubliert oder gezwirnt, nur gebleicht, falls es durch Fabrikanten von Kaschmir-Socken und -Strümpfen zum ausschließlichen Gebrauch für die Herstellung solcher Artikel in ihren eigenen Gewerbsanstalten eingeführt wird	frei
3.	aus 362	[bestickter oder] gepreßter Chiffon, wenn er zur Herstellung von Särgen oder Leichengewändern eingeht	10 v. H.
	367	Krepp, schwarzer	20 v. H.
	aus 368	Plüsch	30 v. H.
	379	Haartuch aller Art	30 v. H.
	381	Zeuge, nicht mit Kautschuk überzogen oder wasserdicht gemacht, gleichviel ob aus Wolle, [Baumwolle], gemischtem Garn (unions), [Seide oder Ramie], 60 Zoll oder mehr breit und nicht mehr als 7 Unzen auf das Quadratyard wiegend, wenn ausschließlich zur Herstellung von Mackintosch- (wasserdichten) Kleidungsstücken, unter Beobachtung der vom Gouverneur im Rate zu erlassenden Bestimmungen eingeführt	15 v. H.
	386	Damen- und Kinder-Kleiderstoffe, Rockfutter, Zanella (Italian cloth), Alpaka, Orleans, Kaschmir, Henrietta, Serge, Flaggenstoff (buntings), Nonnenschleier (nun's cloth), Bengaline (whip cords), Köperstoffe, glatte oder gemusterte Stoffe ähnlicher Art, ganz oder teilweise aus Wolle, Kammgarn, Kamel-, Alpaka-, Ziegen- oder ähnlichem Tierhaar bestehend, nicht über 6 Unzen auf das Quadratyard wiegend, wenn in grauem oder unfertigem Zustande zum Zweck des Färbens und Fertigmachens, unter Beobachtung der vom Gouverneur im Rate erlassenen Vorschriften, in Kanada eingeführt	25 v. H.

	Nr.		Zollsatz vom Wert.
	389	Schals aller Art; Eisenbahn- oder Reisedecken und Staubschützer (lap dusters) aller Art	30 v. H.
	391	Swandown (worsted tops), aus den in der Nr. 390 (vgl. Unterabteilung 1) aufgeführten Wollenarten gefertigt	15 v. H.
	394	Fabrikate, Manufakturwaren, [Bekleidungsgegenstände und fertige Kleidungsstücke], ganz oder teilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpaka-, Ziegen- oder anderem ähnlichen Tierhaar bestehend, n. a. a.; wollene Bettdecken (blankets, bed-comforters) [oder Steppdecken], Flanelle, Tuche, Doeskins, Kaschmire, Tweeds, flausartige Rockstoffe (coatings) und Überzieherstoffe (overcoatings) sowie Filztuch, n. a. a.	35 v. H.
	397	Echte oder nachgeahmte türkische oder andere Vorleger oder Teppiche; sowie Teppiche, n. a. a.	35 v. H.
	aus 400	Gurtband, unelastisches	20 v. H.
	548	Lasting, Mohair- oder sonstige Tuchware, wenn von Knopffabrikanten zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt und in Muster von solcher Größe oder Form gewebt oder gefertigt oder derartig zugeschnitten, daß sie ausschließlich zu Knopfüberzügen geeignet sind. Der Zollbeamte hat sich von dem Vorhandensein dieser Umstände durch besondere Prüfung zu vergewissern und dies auf jeder Deklaration zu bescheinigen	frei
	566	Prunel (Wollstoff für Zeugschuhe)	frei
		„Bänder" siehe 7. Nr. 369.	
		„Fensterrouleauxstoff" siehe I. 3. Nr. 399.	
		„Hutbänder und Futter für Hutdeckel usw." siehe IV. 3. Nr. 533.	
4.	387	Socken und Strümpfe aller Art	35 v. H.
	388	Strickwaren, n. a. a., Unterhemden und Unterbeinkleider, sowie Strumpfwaren aller Art, n. a. a.	35 v. H.
5.	aus 362	Spitzen, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaren; Spitzen-Grund und -Netzwerk von [Baumwolle, Leinen, Seide] oder anderem Material	35 v. H.
6.	aus 362	Stickereien, n. a. a.	35 v. H.
		Bestickter [oder gepreßter] Chiffon, wenn er zur Herstellung von Särgen oder Leichengewändern eingeht	10 v. H.
7.	aus 362	Borten, Ketten, Schnüre, oder andere Fabrikate aus Haar, n. a. a.; Borten, Fransen, Quasten und Armbänder, n. a. a.	35 v. H.
		Gimpen und Fransen [sowie bestickter oder gepreßter Chiffon], wenn sie zur Herstellung von Särgen oder Leichengewändern eingehen	10 v. H.
	369	Bänder aller Art und aus jedem Material, [sowie Seidenwaren oder solche Waren, deren Hauptbestandteil dem Werte nach Seide ist], n. a. a.	35 v. H.
	405	Stiefel-, Schuh- und Korsett-Schnürbänder aus jedem Material .	30 v. H.
	aus 426	Knöpfe aller Art, bezogen [oder nicht], n. a. a., einschl. Erkennungsknöpfe [und Manschetten- oder Kragenknöpfe] (welche nicht Bijouteriewaren sind)	35 v. H.
	aus 563	Geflechte, glatte, mit Ausschluß von Borten oder Phantasiebesatz, aus Mohair	frei
		„Huteinfassungen und Besatz" siehe IV. 3. Nr. 533.	
8.	aus 385	Wachstuch, sowie Band oder anderes Gewebe in Form von Kautschukstoff, veloutiert oder überzogen, n. a. a.	30 v. H.

Zollsatz vom Wert.

9. 378 Filz, gepreßt, aller Art, nicht mit einem gewebten Stoff gefüllt oder überzogen . . . . 20 v. H.
486 Mitlauftuch (endloser Filz) [und Umwickelungen, sowie Scheiben oder Stoßwerke zum Stechen von Kupferwalzen], wenn von Baumwollfabrikanten, Kattundruckern und Tapetenfabrikanten lediglich zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt . . frei
519 Filz zur Dichtung von Schiffen . . . . frei
535 [Hanfpapier, auf Vierzylindermaschinen hergestellt und auf 0,006 bis 0,008 Zoll Stärke kalandriert, zur Fabrikation von Geschoßhülsen; Zündpillen für Geschoßhülsen und Patronen]; sowie Filztafeln, zugeschnitten, hydraulisch gepreßt, [mit Papier belegt] oder nicht, zur Herstellung von Ladepfropfen, wenn diese Artikel durch Fabrikanten von Geschoßhülsen, Patronen und Ladepfropfen lediglich zur Verwendung für diese Zwecke in ihren eigenen Fabriken eingeführt werden. Die Zollfreiheit währt bis zu der Zeit, wo die genannten Artikel in Kanada hergestellt werden; stets mit der Maßgabe, daß die besagten Artikel nur in die vom Zollkontrolleur namhaft gemachten Häfen und in keinen anderen Platz eingeführt werden dürfen; auch müssen vom Zolldepartement Muster dieser Artikel an die Zolleinnehmer der fraglichen Häfen zur Information der Beamten, welche die Freideklarationen derartiger Materialien entgegennehmen, geliefert werden . . . . frei

Mexiko.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

1.	9	Flockwolle (Anm. 3) . . . . 100 kg Rohgew.	2
	11	Pferdehaare, Borsten und Kuhhaare (Anm. 5) . . kg Rohgew.	0,04
	16	Wolle im Vlies, ungewaschen und Kunstwolle (Anm. 10) kg Rohgew.	0,07
	17	Desgl., desgl., gewaschen oder entfettet (Anm. 10) . kg Rohgew.	0,11
	18	Desgl., gekrempelt (Anm. 11) . . . . kg Reingew.	0,14
	21	Menschenhaar (Anm. 14) . . . . kg Reingew.	10
	22	Ziegen- und Kamelhaare (Anm. 15) . . . . . . kg Rohgew.	0,12
	23	Biberhaar . . . . kg ges. G.	3
	24	Vigogne-, Kaninchen-, Hasen-, Moschusratten- u. dgl. Haare (Anm. 16) . . . . kg ges. G.	2

3) Flockwolle kommt aus den Abfällen beim Krempeln oder Kämmen von Wolle, aus Garnresten oder Abfällen und Weberei- und Appreturabfällen.

5) Darunter fallen Roßhaar, Schweinsborsten und Kuhhaare im natürlichen Zustande, zur Herstellung von Bürsten und zu ähnlichen Zwecken geeignet; in der nämlichen Weise werden Borsten tarifiert, welche ein gabelförmig geteiltes Ende haben und von gewissen Handwerkern als Ersatz für Stahlnadeln gebraucht werden.

10) Unreine Wolle im Vlies geht unordentlich durcheinander gemischt, roh, mit dem Schweiß, Staub und allen sonstigen Verunreinigungen ein, wie sie vom Schaf entnommen wird, ohne vorheriges Waschen. Kunstwolle ist aus Wollenlumpen hergestellt usw.

Wolle im Vlies, gewaschen oder entfettet, ist diejenige, die auf dem Körper des Tieres gewaschen oder nach dem Scheren gewaschen und entfettet worden ist. Wenn sich in demselben Packstück Schmutzwolle und gewaschene oder entfettete Wolle befinden, so wird sein gesamter Inhalt als zu der letzteren Art gehörig angesehen.

11) Als gekrempelte Wolle ist diejenige anzusehen, die der Behandlung durch die Weberkarden unterworfen war und derart gekämmt eingeht, daß die Fasern nach einer Richtung gehen und zum Spinnen vorbereitet sind.

14) Hierher gehört das zur Bearbeitung bestimmte lose Haar in natürlicher Farbe, gefärbt oder entfärbt.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Anmerkung (Forts.):

15) Diese Nummer bezieht sich auf Haare von geringer Feinheit, welche trotzdem an Stelle von Wolle zu Gespinsten und Geweben verwendet werden können, wie Ziegen-, Kamel-, Katzen-, Hunde-, Robben-, Alpaka- und Angorahaar.

16) Diese Nummer umfaßt alles dasjenige feine Haar, welches besondere Verwendung bei der Herstellung von Hutfilz findet, mit Ausnahme des besonders tarifierten Biberhaares.

2.	427	Wollengarn*) [estambre und hilo] (auch mit Beimischung von unedlem Metall) und ungezwirntes Garn (hilaza) aus Wolle (Anm. 138) . . . . kg ges. G.	2

*) 137) Bezüglich der Verzollung von Gespinsten, Geweben und fertigen Waren aus Wolle wird das Haar der Angoraziege u. dgl. dem Haar des Wollschafs gleichgestellt.

138) Das Wollengarn (estambre) ist ein flockiger, loser Faden, der durch eine ganz leichte Drehung von feiner gekrempelter Wolle hergestellt wird. Es kann aus einem oder mehreren Drähten bestehen und Fäden aus unedlem Metall enthalten, welche im allgemeinen das Garn spiralförmig umgeben.

3.	61	Riemen aus Kuhhaar für Maschinen . . . . . kg Rohgew.	0,11
	429	Wollenzeugstoff von jeder Webart, [auch mit Stickerei aus Wolle, Baumwolle oder Leinen] mit Tüpfeln aus Seide oder unedlem Metall, das Geviertmeter im Gewicht bis 100 g (Anm. 123 und 124 siehe I. 3. u. 6.) . . . . kg Reingew.	3
	430	Desgl., desgl., das Geviertmeter im Gewicht über 100 und bis 180 g (Anm. 123 und 124 siehe I. 3. u. 6.) . . . . . kg Reingew.	2,60
	431	Desgl., desgl., im Gewicht über 180 und bis 450 g (Anm. 123 und 124 siehe I. 3. u. 6.) . . . . kg Reingew.	4
	432	Desgl., desgl., im Gewicht über 450 g (Anm. 123 und 124 siehe I. 3. u. 6.) . . . . kg Reingew.	2,60
	433	Teppiche aus grobem glattem oder geköpertem Gewebe oder aus kardätschter Wolle . . . . qm	0,85
	434	Desgl. und Tischdecken aus nicht aufgeschnittenem Samt, mit Kette aus Hanf oder anderem Material aller Art . . . . . qm	1
	435	Desgl., desgl., aus Wollentrippsamt mit Kette aus Hanf oder anderem Material aller Art . . . . qm	1,70
	436	Teppichstoff aus Kordonettwolle, mit Kette aus Hanf oder anderem Material aller Art . . . . qm	1
	455	Wollene Überwürfe (rebozos), bis 26 Fäden in Kette und Einschlag auf 5 mm im Geviert . . . . qm	1,70
	456	Desgl., desgl., mit mehr als 26 Fäden . . . . qm	2,75
	461	Wollene Decken (sarapes), Nachahmung von Saltillodecken, gemustert oder bedruckt . . . . qm	8
	462	Wollenband mit Durchbrucharbeit [oder mit Stickerei aus Baumwolle, Wolle oder Leinen] (Anm. 133 siehe II. 3.) . kg ges. G.	3,30
	463	Degl., wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 133 siehe II. 3.) . . . . kg ges. G.	2,20
		„Babuschen usw. aus nicht seidehaltigem Stoff zugeschnitten“ siehe I. 3. Nr. 671.	
4.	437	Strumpfwaren aus Wolle (lana oder estambre de lana), nicht besonders aufgeführt, auch wenn mit Verzierungen aus anderem Stoff, ausgenommen Seide oder Edelmetall (Anm. 139) kg ges. G.	2,50
	453	Wollene Strumpf- und Tragebänder aller Art, mit oder ohne Garnitur . . . . kg ges. G.	2
		„Netzgewebe“ siehe 7. N. 449.	
		„Wirkwaren aus Wolle mit Seide“ siehe IV. 4. Nr. 493/4.	

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
5.	428	Spitzen und Spitzengewebe aller Art aus Wolle und Waren daraus kg ges. G.	9
6.	478	Bänder und Streifen aus Wolle, mit Seidenstickerei kg Reingew.	4
	479	Desgl., desgl., wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse . . . . kg Reingew.	2,75
	701	Angefangene oder fertige Handarbeiten auf Kanevas, Filz oder Gewebe, nicht seidehaltig, nicht besonders aufgeführt kg ges. G.	1
		Andere Stickereien siehe 3. Nr. 429/32, 462/3.	
7.	423	Wollenschnur, nicht über 10 mm stark . . . . kg ges. G.	2,75
	424	Desgl., über 10 mm stark . . . . kg ges. G.	1,10
	425	Schnur aus Baumwolle oder Hanf, mit Wolle überzogen, nicht über 10 mm stark . . . . kg ges. G.	1,70
	426	Desgl., desgl. über 10 mm stark. . . . . kg ges. G.	0,55
	438	Quasten aus Wolle, auch wenn die Form aus anderem Stoff (Anm. 127 siehe I. 7.) . . . . kg ges. G.	1,10
	439	Quasten aus Wolle, wenn mit Schnur aus demselben Stoff (Anm. 128 siehe I. 7.) . . . . kg ges. G.	2,20
	449	Fransen, Borten, Posamentierwaren, Besatzband, Band [und Netzgewebe] aus Wolle, wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse . . . . kg ges. G.	2
	452	Wollene Chenille, auch wenn mit unedlem Metall (Anm. 141) kg ges. G.	2,75

141) usw. Für die Verzollung kommt lediglich der Stoff, aus welchem der Flor besteht, in Betracht, und es ist dabei gleichgültig, ob der Kern aus Pflanzen- oder tierischen Fasern oder aus Metalldraht besteht.

„Knöpfe, mit nicht seidehaltigem Gewebe überzogen" siehe I. 7. Nr. 657.

8.	677	Maschinenpackung aller Art und aus Material aller Art kg ges. G.	0,04
		„Riemen aus Kuhhaar" siehe 3. Nr. 61.	
9.	446	Wollenfilz, das Quadratmeter im Gewicht bis 350 g (Anm. 140) kg ges. G.	1,10
	447	Desgl., das Quadratmeter im Gewicht über 350 g (Anm. 140) kg ges. G.	0,30
	448	Desgl., in Stücken ohne Ende für Maschinen, mit letzteren verbunden eingehend oder nicht . . . . kg Rohgew.	0,03

140. usw. Filz in Streifen für Maschinen, deren Enden durch Nähen oder Haken miteinander verbunden sind, fällt je nach dem Gewicht des Quadratmeters unter die Nrn. 446 und 447 des Tarifs.

Neufundland.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 40 v. H. Muster ohne Handelswert sind frei.

			Maßstab.	Zollsatz. Dollar. Cent.
1.	aus 131a	Haar, gekräuselt oder gefärbt	Wert	40 v. H.
	aus 154	Haare [sowie andere Stoffe] zur Herstellung von Matratzen oder zum Polstern von Möbeln	„	20 „
2.	155	Garne, Wollen- und Kamm-	„	20 „
3.	aus 53	Weiße wollene Bettdecken, türkische oder nachgemachte türkische Teppiche sowie Teppiche, Teppichstoffe, Vorleger und Matten [aller Art]; Schals [aller Art]; Eisenbahn- oder Reisedecken [aller Art]	„	35 „

			Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cent.
	73	Haartuch aller Art; [Haar-, Feder- und andere Matratzen; Haar-Polster und -Kissen, und Filz (gepreßt) aller Art]	Wert	30 v. H.
		„Bänder jeder Art, nicht anderweit besonders aufgeführt; Krepp aller Art; Plüsch" siehe I. 3. Nr. 131a.		
4.	aus 53	Handschuhe und Halbhandschuhe [aller Art]. Schals [aller Art]. Eisenbahn- oder Reisedecken [aller Art]; Socken und Strümpfe [aller Art], n. bes. g.	„	35 „
		„Netzwerk" siehe I. 3. Nr. 131a.		
5.		„Spitzen, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaren, Spitzengrund; Vorhänge (shams), Gardinen" siehe I. 3. Nr. 131a.		
6.		„Stickereien" siehe I. 3. Nr. 131a.		
7.		„Wagenausrüstungsstücke wie Quasten und Schnur" siehe I. 7. aus Nr. 32.		
		„Bänder, nicht anderweit besonders aufgeführt; Borten, Fransen, Schnüre; Borten, Ketten, Schnüre oder andere ähnliche Fabrikate aus Haar oder Wolle, nicht anderweit besonders aufgeführt" siehe I. 3. Nr. 131a.		
		„Knöpfe, Stiefel-, Schuh- und Schnürbänder" siehe I. 2. Nr. 131b.		
8.		—		
9.	aus 97b	Maschinenfilz für Maschinen zur Herstellung von (feuchtem) Ganzzeug	„	25 „
	aus 197	Filz zur Verwendung beim Schiffsbodenbeschlag		frei
		„Filz (gepreßt)" siehe 3. Nr. 73.		

Nicaragua.

Für nicht besonders genannte Artikel, welche nicht klassifiziert werden können, sind 150 v. H. vom Betrage der Originalfaktura zu entrichten. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach Tarif-Nr. 1609 zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1	8	Scherwolle	0,04
	9	Menschenhaar, roh	4
	13	Roßhaar, Schweinsborsten, Rindviehhaar	0,05
	18	Wolle, roh, gefärbt und ungefärbt, im Vlies oder gekämmt . .	0,50
	21	Ziegen- oder Kamelhaar	0,15
	22	Biberhaar	3
	23	Vigogne-, Kaninchen-, Hasen-, Ratten- und ähnliches Haar . .	3
2.	1047	Kammgarn oder Wollengarn, mit oder ohne Metallfäden . . .	2
	1048	Wollengespinst (hilaza)	2
	1049	Wolle in Docken zum Sticken oder Stricken	1,20
	1050	Docken von Wolle für Webstühle	1
3.	76	Treibriemen aus Haaren für Maschinen	0,10
	77	Treibriemen aller Art, mit den Maschinen eingehend	frei
	1051	Alpaka und ähnliche Stoffe	1,60
	1052	Bayeta (grober Flanell), Flanell und Wollstoff (jerguilla) . . .	2,50
	1053	Kasimir, Tuche, Satin und ähnliche Stoffe für Männerkleidung, mit oder ohne seidene Fäden oder Streifen	3

	Nr.	Benennung	Zollsatz für 1 kg Gewicht
	1054	Kasimir und ähnliche Stoffe für Männerkleidung, mit Einschlag von Baumwolle	3
	1055	Damast	2,50
	1056	Damast mit Blumen oder Mustern aus Ramie oder Seide	3
	1057	Gaze und Musselin	2
	1058	Dieselben mit Blumen oder Mustern aus Ramie oder Seide	3
	1059	Stoffe aller Art, nicht besonders aufgeführt, für Hemden, Kamisols (Unterhemden), Unterhosen und ähnliche Zwecke	2,50
	1060	Dieselben mit Blumen, Streifen oder Verzierungen aus Ramie oder Seide	3,50
	1061	Stoffe im Stück für Teppiche, Bezüge von Möbeln und ähnliche Zwecke	1,20
	1062	Grobes Tuch (Jerga)	1,50
	1063	Jergon oder Stoff jeder Art für Fußböden	0,60
	1064	Lustrin, chinesischer Satin, Sarsche und andere Stoffe für Unterfutter, nicht besonders aufgeführt	2
	1065	Merinos, Kaschmir, Krepp, Grenadin und ähnliche Stoffe, mit oder ohne Blumen oder Muster	2,50
	1066	Dieselben mit Verzierungen, Blumen oder Mustern aus Ramie oder Seide	3
	1069	Gewebe, in Verbindung mit Perlen oder Metallfäden	3
	1070	Gewebe aus Roßhaar für Zwischenfutter, Bezüge von Möbeln und ähnliche Zwecke	1,20
	1074	Fuß- und Tischteppiche und ähnliche Artikel	1
	1096	Zugeschnittener Stoff für Schuhzeug, mit oder ohne Kappen, verziert oder nicht	1
	1099	Gardinen aus Damast und anderen nicht besonders aufgeführten Stoffen	3
	1100	Dieselben mit Blumen oder Verzierungen aus Ramie oder Seide	4
	1101	Schals, Umschlagetücher, Halstücher, [Fichus, Pelerinen] und ähnliche Artikel	4
	[1102	Dieselben mit Fransen, Kanten, Stickereien oder Besatz aus Ramie oder Seide	5]
	1112	Maße für Schneider	1,50
	1113	Pferde- und Sattelbecken	1,50
	1124	Bettdecken aus Damast	3
	[1125	Dieselben mit Verzierungen aus Ramie oder Seide	4]
		„Anzüge, zugeschnitten" siehe V. 2. c. Nr. 1129/32.	
4.	1075	Antimacassars und Unterlagen für Lampen und ähnliche Zwecke	4
	[1076	Dieselben mit Zierat aus Ramie oder Seide	5]
	1077	Leibbinden für Männer und Frauen	3
	1084	Socken, Strümpfe, Jerseys und andere fertige Kleidungsstücke aus gewirktem Stoff, nicht besonders aufgeführt	2,50
	1086	Unterhosen, Kamisols (Unterhemden) und anderes Unterzeug für Männer und Frauen, nicht besonders aufgeführt	2,50
	1122	Bettdecken, gewirkte oder gehäkelte	4
	[1123	Dieselben mit Verzierungen aus Ramie oder Seide	5]
		„Hemden, gewirkte" siehe V. 2. c. Nr. 1087.	
u.6.	1067	Spitzengewebe (punto), Tüll und ähnliche Gewebe im Stück	4
	1068	Dieselben mit Stickereien oder Verzierungen aus Ramie oder Seide	5
	1097	Gardinen und Vorhänge aus Musselin, Tüll oder Spitzengewebe	4
	1098	Dieselben mit Verzierungen aus Ramie oder Seide	5
	1105	Spitzen, verziert oder nicht mit Ramie oder Seide, oder in Verbindung mit Glasperlen, Perlen oder Metallfäden	4
		„Blonden" siehe 7. Nr. 1107.	
		„Schals, Umschlagetücher, Halstücher mit Stickereien" siehe 3. Nr. 1102.	

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
7.	1046 Schnüre von reiner oder gemischter Wolle, von jeder Stärke . .	4
	1082 Quasten, Halter, Fransen und Schnüre für Gardinen, auch mit Einlagen aus anderen Stoffen	1,50
	1093 Bänder, Borten, kleine Litzen und ähnliche Artikel zum Besäumen von Kleidern oder zur Einfassung	2,50
	1107 Fransen, [Blonden, Schleifen] und ähnliche Besatzstücke	4
	1109 Borten, Tressen und ähnliche, nicht besonders aufgeführte Posamentierwaren	3
	[1541 Knöpfe von beliebigem Material, überzogen mit Baumwolle oder Leinen	0,70]
	1542 Dieselben überzogen mit Wolle, [Ramie oder Seide]	1
8.	76 Treibriemen aus Haaren für Maschinen, allein eingehend . . .	0,10
	77 Treibriemen aller Art, mit den Maschinen eingehend	frei
9.	—	

Peru.

Zollsatz vom Wert.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 v. H. hinzu.

	Zollsatz vom Wert.
807 Schirme aus Filz für Mützen	45 v. H.
1214 Haar, Tier-, roh	20 v. H.
1367 Filz aus Wolle, geteert, für Schiffe	frei
1368 Desgl. aus Haar, ohne Teer, für Kessel	frei

Von den übrigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem Zuschlage von 8 v. H. des Zollbetrages.

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Warenproben ohne Wert in nicht verwertbaren Abschnitten oder Stücken unterliegen nach Tarif-Nr. 353 dem Zoll von 0,01 Peso für das Kilogramm, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	29 Wolle im Vlies	0,15
	210 Menschenhaar, echtes [oder falsches], roh	10
	243 Roßhaar und Borsten, lose	0,30
	360 Kaninchen- oder Hasenhaar und anderes Haar zu Hüten	frei
2.	aus 33 Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: Näh- und Stickgarn mit oder ohne Beimischung von Fäden aus ordinärem Metall	1
3.	30 Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: Teppiche, Tripp, Tücher, Decken, Bettdecken	0,50
	33 Desgl., desgl.: Folgende Gewebe, wenn die ganze Kette oder der ganze Schuß aus reiner Baumwolle oder anderer reiner Pflanzenfaser besteht: Kasimir, Cassinet, Tuche, Alpaka, Balsarina, Bayeta, Bayeton, Chaly, Gewebe zu Vorhängen, Möbelstoffe, Lasting oder Serge, Satin, Damasco, Filaila, Franela, Grano de oro, Lanilla oder Musselin, Merino, Kaschmir und andere ähnliche nicht benannte Gewebe	1
	aus 34 Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: Gewebe wie Kasimir, Tuche, Cassinet, Alpaka, Balsarina, Bayeta, Bayeton,	

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	aus 34	Wolle usw. (Fortf.): Chaly, Stoffe zu Vorhängen und Möbeln, Lasting oder Serge, Satin, Damasco, Filaila, Franela, Grano de oro, Lanilla oder Musselin, Merino, Kaschmir und andere ähnliche nicht benannte Gewebe; alle nicht aufgeführten Gewebe, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt	1,50
	aus 36	Wolle: Bänder, Schuhwerk aller Art, zugeschnitten	3
	aus 37	Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: Tücher, Vorhänge, Deckchen oder Hüllen für Möbel; Decken oder Unterlagen für Lampen oder Vasen; Decken; kleine Tücher, glatt oder mit seidenen Fransen, [bestickt oder] ohne Stickerei, und sonstige nicht benannte Kleidungsstücke aller Art; Hut- und Schirmfutter	4
	aus 53	Roßhaargewebe zu Möbeln	0,30
	aus 243	Roßhaar in nicht genannter Form „Treibriemen aus Boi (bayeta)" siehe II. 8. Nr. 74.	0,30
4.	aus 35	Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: Strümpfe, Socken, Unterhemden, Unterbeinkleider und alle nicht genannten Gegenstände aus gewirkten Stoffen, ohne Spitze oder Stickerei; Handschuhe	2
5.		„Spitzen und Blonden" siehe 7. Nr. 36.	
6.		„Tücher mit Stickerei" siehe 3. Nr. 37.	
7.	31	Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: mit Wolle überzogene Knöpfe	0,60
	aus 36	Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: Verzierungen wie Bänder, [Spitzen, Blonden,] Litzen, Schnüre, Bordüren, Fransen, Quasten, Borten, Streifen oder alle anderen nicht benannten ähnlichen Gegenstände	3
8. u. 9.		—	

Uruguay.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 31 v. H.
Einem Zuschlagszoll von 5 v. H. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waren.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Werts der eingeführten Waren erhoben. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
Flanell oder Tartan von Wolle	netto	0,75
Flanell oder Tartan von Wolle und Baumwolle	netto	0,62
Kaninchen-, Hasen- und Fischotterhaar zur Hutfabrikation		frei
Kasimirtuche und Buckskins aus Wolle	netto	0,93
Desgl. von Wolle und Baumwolle	netto	0,31
„Handschuhe" siehe I.		

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

Haare	100 kg	1,70
Wolle im allgemeinen	100 kg	1,30

Vereinigte Staaten von Amerika.

Maßstab. Zollsatz Dollar. Cent.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder teilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 v. H. vom Wert erhoben.

1. 348 Alle Wolle, alles Kamel-, Ziegen- und Alpakahaar und alles Haar von anderen ähnlichen Tieren soll behufs Festsetzung der darauf zu legenden Zölle in folgende drei Klassen eingeteilt werden:

349 Klasse 1. Merino-, Mestize-, Metz- oder Metiswolle, oder andere unmittelbar oder mittelbar von Merinoschafen stammende Wolle, „Down“ Tuchwolle und Wolle von gleichem Charakter wie eine der vorhergehenden, einschließlich Bagdadwolle, chinesische Lammwolle, Castel Branco, Adrianopel-Fellwolle, oder Fleischerwolle, und solche, welche bisher gewöhnlich aus Buenos Aires, Neuseeland, Australien, vom Kap der guten Hoffnung, aus Rußland, Großbritannien, Kanada, Ägypten, Marokko und anderen Ländern in die Vereinigten Staaten eingeführt wurden, sowie alle in der 2. und 3. Klasse nicht erwähnten Wollen.

350 Klasse 2. Leicester-, Cotswold-, Lincolnshire-Wolle, Down-Kammwolle, kanadische lange Wolle, oder andere ähnliche Kammwolle von englischem Blute und gewöhnlich unter den hierin gebrauchten Bezeichnungen bekannt, sowie ferner Kamel-, Angoraziegen-, Alpaka- und anderes ähnliches Tierhaar.

351 Klasse 3. Donskoi-, südamerikanische, Cordova-, Valparaiso- und Smyrnawolle, russisches Kamelshaar und alle solche Wolle von demselben Charakter, wie die bisher gewöhnlich aus der Türkei, Griechenland, Syrien und anderen Ländern in die Vereinigten Staaten eingeführte, ausgenommen verbesserte Wolle, wie hierin später aufgeführt.

352 Die Normalproben aller Wollarten, welche gegenwärtig auf Anordnung des Schatzsekretärs in den hauptsächlichsten Zollämtern der Vereinigten Staaten hinterlegt sind oder später hinterlegt werden mögen, sollen als maßgebend bei der Klassifizierung von Wolle auf Grund dieses Gesetzes gelten, und der Schatzsekretär ist befugt, diese Proben zu erneuern und von Zeit zu Zeit, je nach Bedarf, andere hinzuzufügen, und er soll ferner gleiche Normalproben in anderen Zollämtern der Vereinigten Staaten hinterlegen lassen, wenn dies notwendig sein sollte.

353 Wenn Wolle der 3. Klasse durch Beimischung von Merinowolle oder von Wolle englischer Rasse in ihrem bisherigen Charakter, wie er durch die in den hauptsächlichsten Zollämtern der Vereinigten Staaten hinterlegten oder später zu hinterlegenden Normalproben vertreten ist, verbessert worden ist, so soll solche verbesserte Wolle zwecks der Verzollung unter Klasse 1 oder unter Klasse 2, je nach Lage des Falles eingeordnet werden.

354 der Zoll auf Wolle der 1. Klasse, welche gewaschen eingeführt wird, soll doppelt so hoch sein wie der Zoll, welchem sie unterworfen wäre, wenn sie ungewaschen eingeführt würde, und der Zoll auf Wolle der 1. und 2. Klasse, welche entfettet eingeführt wird, soll dreimal so hoch sein, wie der Zoll, welchem sie unterworfen wäre, wenn sie ungewaschen eingeführt würde. Der

	Maßstab.	Zollsatz. Dollar.	Cent.
354 (Forts.): Zoll auf Wolle der 3. Klasse, wenn in einem Zustande eingeführt, in welchem sie zum Krempeln oder zum Garnspinnen verwendet werden kann, oder wenn sie nicht mehr als 8 v. H. Schmutz oder andere fremde Stoffe enthält, soll dreimal so hoch sein wie der Zoll, welchem sie sonst unterworfen sein würde.			
355 Als ungewaschen soll solche Wolle gelten, die vor der Schur nicht gereinigt worden war, d. i. Wolle in ihrem natürlichen Zustande. Als gewaschen soll diejenige Wolle angesehen werden, welche auf dem Schafe oder auf dem Fell nur mit Wasser gewaschen worden ist. Wolle der 1. und 2. Klasse, welche in anderer Weise als auf dem Schafe oder auf dem Felle gewaschen ist, soll als entfettete Wolle angesehen werden.			
356 Der Zoll auf Schafwolle oder auf Haar vom Kamel, von der Angoraziege, vom Alpaka und von anderen ähnlichen Tieren der Klassen 1 und 2, welche in einem anderen als dem gewöhnlichen Zustande eingeführt werden oder welche sortiert oder durch die Entfernung eines Teiles des ursprünglichen Vlieses im Werte erhöht worden ist, soll doppelt so groß sein wie der Zoll, welchem sie sonst unterworfen sein würde. Zugestutzte Wollvliese (skirted wools), wie sie bis zum Jahre 1890 eingeführt wurden, sollen hiervon ausgenommen sein. Der Zoll auf Schafwolle oder auf Haar vom Kamel, von der Angoraziege, vom Alpaka oder von anderen ähnlichen Tieren irgend einer Klasse, deren Charakter oder Zustand zum Zwecke der Umgehung des Zolles verändert oder durch Beimischung von Schmutz oder irgend einer anderen fremden Substanz im Werte herabgemindert worden ist, soll doppelt so hoch sein wie derjenige, welchem sie sonst unterworfen sein würden. Wenn der für irgend welche Wolle festgesetzte Zoll dreimal so viel oder mehr als derjenige beträgt, welcher darauf entrichtet werden müßte, wenn die betreffende Wolle im ungewaschenen Zustande eingeführt wird, so soll der Zoll nicht deshalb, weil die Wolle sortiert ist, verdoppelt werden. Wenn ein Ballen oder Pack von in diesem Gesetze besonders aufgeführter Wolle oder solchem Haar, welcher als in eine bestimmte Klasse gehörig fakturiert oder eingeführt wird und vom Importeur als gemäß dieser Klasse zollpflichtig in Anspruch genommen wird, Wolle oder Haar von einem höheren Zollsatz als demjenigen der so bezeichneten Klasse enthält, so soll der ganze Ballen oder Packen dem höchsten Zollsatz der so bezeichneten Klasse unterworfen sein, welcher für Wolle dieser höheren Klasse in Ansatz kommt, und wenn irgend ein Ballen oder Packen von dem Importeur als Kunstwolle (shoddy), Lumpenwolle (mungo), Flocken, Wolle, Haar oder ein anderes Material einer in diesem Gesetze aufgeführten Klasse bezeichnet wird und ein solcher Ballen eine Beimischung von einem oder mehreren der betreffenden Materialien oder von irgend einem anderen Material enthält, so soll der ganze Ballen oder Packen dem höchsten Zollsatz unterworfen sein, welcher auf irgend einem in besagtem Ballen oder Packen enthaltenen Artikel ruht.			
357 Der Zoll auf alle Wolle und alles Haar soll betragen:			
für die 1. Klasse	Pfund	—	11
für die 2. Klasse	"	—	12

			Maßstab.	Zollsatz. Dollar.	Cent.
	358	Für Wolle der 3. Klasse und Kamelhaar der 3. Klasse, wenn deren Wert 12 Cent oder weniger für das Pfund ist	Pfund	—	4
	359	Für Wolle der 3. Klasse und Kamelhaar der 3. Klasse, wenn deren Wert über 12 Cent für das Pfund ist . .	Pfund	—	7
	360	Der Zoll auf Wolle auf dem Fell soll um 1 Cent für das Pfund geringer sein, als er in dieser Gruppe auf andere Wollen derselben Klasse und Beschaffenheit gelegt worden ist. Menge und Wert sind gemäß den vom Schatzsekretär zu erlassenden Vorschriften festzustellen.			
	361	Kammzugabfälle, Vorgespinstabfälle, Ringabfälle und andere Wollabfälle (garnetted waste)	Pfund	—	30
		Shoddy	Pfund	—	25
	362	Kämmlinge, Wollextrakt, Garnabfall, Zwirnabfall und alle anderen ganz oder teilweise aus Wolle bestehenden Abfälle, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen . .	Pfund	—	20
	363	Wollene Lumpen, Mungo und Flocken	Pfund	—	10
	364	Wolle und Haar, auf irgendwelche Art oder durch irgend ein Fabrikationsverfahren über den gewaschenen oder entfetteten Zustand hinaus im Werte erhöht, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, sollen denselben Zöllen unterliegen, wie sie auf in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehene Wollenwaren gelegt sind.			
	429	Menschenhaar, gereinigt oder gestreckt, aber nicht verarbeitet	v. Wert	20 v. H.	
	430	Haar, gekräuselt, für Betten, oder Matratzen geeignet . .	v. Wert	10 v. H.	
	571	Haar von Pferden, Rindvieh und anderen Tieren, gereinigt oder ungereinigt, gestreckt oder ungestreckt, jedoch unverarbeitet, in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt; Menschenhaar, roh, ungereinigt, ungestreckt		frei	
2.	365	Auf ganz oder zum Teil aus Wolle hergestellte Garne, nicht mehr als 30 Cent für das Pfund wert, soll der Zoll auf das Pfund zweiundeinhalbmal so hoch sein, wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte; wenn mehr als 30 Cent für das Pfund wert, soll der Zoll auf das Pfund dreiundeinhalbmal so hoch sein, wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte, und außerdem auf alle vorgenannten Garne ein Zuschlagszoll von 40 v. H. vom Wert.			
3.	366	Auf Tuche, [Strumpfwaren] und alle Waren jeder Art, ganz oder zum Teil aus Wolle, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, nicht mehr als 40 Cent für das Pfund wert, soll der Zoll auf das Pfund dreimal so hoch sein, wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte; über 40 Cent, aber nicht mehr als 70 Cent für das Pfund wert, soll der Zoll viermal so hoch sein, wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte, und außerdem auf alle vorgenannten Waren ein Zuschlagszoll von 50 v. H. vom Wert; wenn über 70 Cent für das Pfund wert, soll der Zoll auf das Pfund viermal so hoch sein, wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte und 55 v. H. vom Wert.			
	367	Auf Decken und auf Flanelle zu Unterzeug, ganz oder teilweise aus Wolle bestehend, nicht mehr als 40 Cent für das Pfund wert, soll der Zoll auf das Pfund derselbe sein, wie der durch dieses Gesetz auf 2 Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte und außerdem			

Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Zollsatz Dollar	Cent
	30 v. H. vom Wert; wenn mehr als 40 Cent, aber nicht mehr als 50 Cent für das Pfund wert, soll der Zoll dreimal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte und außerdem 35 v. H. vom Wert.			
	Auf Decken, ganz oder teilweise aus Wolle bestehend, mehr als 50 Cent für das Pfund wert, soll der Zoll auf das Pfund dreimal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte und außerdem 40 v. H. vom Wert.			
	Flanelle, ganz oder teilweise aus Wolle bestehend, sollen, wenn über 50 Cent für das Pfund wert, klassifiziert werden und denselben Zoll entrichten wie Frauen- und Kinder-Kleiderstoffe, Rockfutter, Zanella und Stoffe ähnlichen Charakters und ähnlicher Benennung wie in diesem Gesetze vorgesehen.			
	Über 3 Yards lange Decken entrichten dieselben Zölle wie Tuche.			
368	Frauen- und Kinder-Kleiderstoffe, Rockfutter, Zanella und Stoffe ähnlicher Benennung und Art, welche in der Kette ganz aus Baumwolle oder anderem Pflanzenmaterial bestehen, während der Rest ganz oder teilweise aus Wolle besteht:			
	wenn nicht mehr als 15 Cent für das Quadratyard wert	Quadratyard	—	7
	wenn mehr als 15 Cent für das Quadratyard wert	Quadratyard	—	8
	und außerdem auf alle vorstehend genannten Waren, nicht mehr als 70 Cent für das Pfund wert . .	v. Wert	50 v. H.	
	desgl., wenn über 70 Cent wert	v. Wert	55 v. H.	
	Auf alle vorerwähnten Artikel, welche über vier Unzen auf das Quadratyard wiegen, soll der Zoll der gleiche sein wie der in dieser Abteilung auf Tuche gelegte.			
369	Auf Frauen- und Kinderkleiderstoffe, Rockfutter, Zanella, Flaggentuch und Stoffe ähnlicher Bezeichnung oder Art, ganz oder teilweise aus Wolle bestehend und in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	Quadratyard	—	11
	und außerdem auf alle vorgenannten Artikel, wenn nicht mehr als 70 Cent für das Pfund wert . .	v. Wert	50 v. H.	
	desgl., wenn über 70 Cent wert	v. Wert	55 v. H.	
	Auf alle vorerwähnten Artikel, welche über vier Unzen auf das Quadratyard wiegen, soll der Zoll der gleiche wie der in dieser Abteilung auf Tuche gelegte sein.			
372	Aubusson-, Axminster-, Moquette- und Chenilleteppiche, gemustert oder einfach, sowie alle Teppiche oder Teppichzeuge von ähnlichem Charakter oder ähnlicher Art . .	Quadratyard	—	60
		u. v. Wert	40 v. H.	
373	Saxony-, Wilton- und Tournay-Samtteppiche, gemustert oder einfach, und alle Teppiche oder Teppichzeuge von ähnlichem Charakter oder ähnlicher Art	Quadratyard	—	60
		u. v. Wert	40 v. H.	
374	Brüssel-Teppiche, gemustert oder einfach, und alle Teppiche oder Teppichzeuge von ähnlichem Charakter oder ähnlicher Art	Quadratyard	—	44
		u. v. Wert	40 v. H.	
375	Samt- und Tapestry-Samtteppiche, gemustert oder einfach, in der Kette oder sonstwie bedruckt, und alle Teppiche oder Teppichzeuge von ähnlichem Charakter oder ähnlicher Art	Quadratyard	—	40
		u. v. Wert	40 v. H.	

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
	376	Brüssel-Tapestryteppiche, gemuster oder einfach, und alle Teppiche oder Teppichzeuge von ähnlichem Charakter oder ähnlicher Art, in der Kette oder sonstwie bedruckt . .	Quadratyard	—	28
			u. v. Wert 40 v. H.		
	377	Dreifache in der Wolle gefärbte Teppiche (treble ingrain, three ply), und alle venetianischen (Treppen-) Teppiche mit gezwirnter Kette	Quadratyard	—	22
			u. v. Wert 40 v. H.		
	378	Wollene holländische und doppelte in der Wolle gefärbte (two-ply ingrain) Teppiche	Quadratyard	—	18
			u. v. Wert 40 v. H.		
	379	Teppiche jeder Art, im ganzen für Zimmer gewebt, sowie orientalische, Berliner-, Aubusson-, Axminster- und ähnliche Teppiche	Quadratfuß	—	10
			u. v. Wert 40 v. H.		
	380	Teppichschoner (drugetts) und grobe Wollteppiche (bockings), bedruckt, farbig oder sonstwie	Quadratyard	—	22
			u. v. Wert 40 v. H.		
	381	Teppiche nnd Teppichstoffe aus Wolle, [Flachs oder Baumwolle,] oder teilweise aus einem dieser Materialien bestehend, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert 50 v. H.		
	382	Matten, Läufer (rugs) für Fußböden, Wandschirme (screens), Überzüge, Kniepolster, Bettvorleger, „Art Squares" und andere Teile von ganz oder teilweise aus Wolle hergestellten Teppichen oder Teppichstoffen, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, sollen zu demselben Satze wie die hierin aufgeführten Teppiche oder Teppichstoffe ähnlichen Charakters oder ähnlicher Art verzollt werden.			
	383	Wo in irgend einem Abschnitt dieses Gesetzes das Wort „Wolle" in Verbindung mit einem fabrizierten Artikel, von welchem sie einen Bestandteil bildet, genannt wird, soll unter diesem Ausdruck Wolle oder Haar vom Schaf, Kamel, von der Ziege, dem Alpaka oder von anderen Tieren verstanden werden, gleichviel ob nach dem Woll-, Kammgarn-, Filz- oder irgend einem anderen Fabrikationsverfahren behandelt.			
	413	Knopfformen: Lastings, Mohair, Tuch, [Seide] oder andere Zeugstoffe, in Mustern von solcher Größe, Gestalt und Form gewebt oder hergestellt, oder in solcher Weise zugeschnitten, daß sie ausschließlich für Knöpfe geeignet sind	v. Wert 10 v. H.		
	431	Haartuch, bekannt als Krinolintuch	Quadratyard	—	10
		Haartuch, bekannt als Roßhaartuch für Sitze (hair seating) und Haarpreßtuch	„	—	20
		„Gurtband, Gillings, Bindenstoff, Gürtelstoff" siehe 7. Nr. 371.			
4.	366	Auf [Tuche], Strumpfwaren und alle Waren jeder Art, ganz oder zum Teil aus Wolle, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, nicht mehr als 40 Cent für das Pfund wert, soll der Zoll auf das Pfund dreimal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte; über 40 Cent, aber nicht mehr als 70 Cent für das Pfund wert, soll der Zoll viermal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte, und außerdem auf alle vorgenannten Waren ein Zuschlagszoll von 50 v. H. vom Wert; wenn über 70 Cent für das Pfund wert, soll der Zoll auf das Pfund viermal so hoch sein wie der durch dieses Gesetz auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse gelegte und 55 v. H. vom Wert.			

			Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cent.
	370	Auf fertige Kleider und Bekleidungsgegenstände aller Art einschl. Schals, gestrickt oder gewebt, sowie auf gestrickte Artikel aller Art, ganz oder teilweise fertiggestellt, [und auf nicht gewebte und nicht besonders in diesem Gesetze vorgesehene Filze] ganz oder teilweise aus Wolle bestehend, soll der Zoll auf das Pfund viermal so hoch sein wie auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse und außerdem	v. Wert	60 v. H.
		„Filetarbeiten" siehe 7. Nr. 371.		
5.		„Spitzen" siehe 7. Nr. 371.		
6.		„Stickereien und mit der Hand oder der Maschine bestickte Artikel" siehe 7. Nr. 371.		
7.	371	Gurtband, Gillings, [Hosenträger, Tragbänder,] Bindenstoff, Gürtelstoff, Geflechte, Borten, Tressen, Einfassungen, Einsätze, [Falbeln], Fransen, Gimpen, Schnüre, Schnüre und Quasten, [Spitzen] und andere Besatzartikel [und ganz oder teilweise aus Spitzen gefertigte Artikel, Stickereien und mit der Hand oder der Maschine bestickte Artikel, Haarnetze, Filetarbeiten], Knöpfe oder „Barrel Buttons" oder anders geformte Knöpfe für Quasten oder Verzierungen und mit Perlen oder Flitter irgend welchen Materials verzierte Wollfabrikate, alle vorgenannten Artikel aus Wolle bestehend oder in welchen Wolle einen Bestandteil bildet, ob teilweise aus Kautschuk bestehend oder sonstwie	Pfund u. v. Wert	— 50 60 v. H.
		„Knöpfe" siehe I. 7. aus Nr. 414.		
8.		—		
9.	aus 370	Auf nicht gewebte und nicht besonders in diesem Gesetze vorgesehene Filze, ganz oder teilweise aus Wolle bestehend, soll der Zoll auf das Pfund viermal so hoch sein wie auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse und außerdem	v. Wert	60 v. H.
	553	Schiffsverhäutungsfilz		frei .

Australischer Bund.

			Maßstab.	Zollsatz Schill. Pence.
		Alle nicht aufgeführten Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.) Alle Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze derjenigen Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als derjenige, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist. „Wolle" oder „Wollen" bezieht sich auf alle Erzeugnisse aus Wolle und Haar.		
1.		—		
2.	71	Garn, ganz oder teilweise aus Wolle	v. Wert	5 v. H.
3.	58	Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände, anderweit nicht genannt: (A) Wollene [oder seidene] oder Wolle [oder Seide] enthaltend, [teilweise oder ganz fertiggestellt (keine Meterware im Stück), einschl.] zugeschnittene Gegenstände	v. Wert	25 v. H.
	60	(A) Bettdecken, Deckentuch, grobe Wollendecken, Schutzdecken und grobes wollenes Deckenzeug; Teppiche, Teppichstoffe, [Wachstuch und Matten als Fußbodenbelag, anderweit nicht genannt,] Fußbodendecken [(einschl. Filzdecken und Polster)] und Wagen-Fußdecken, [Vorhänge]	v. Wert	15 v. H.
		„Meterwaren im Stück" siehe I. 3. Nr. 66 (A). „Samt, Plüsch, Bänder" siehe I. 3. Nr. 66 (D). „Krausenstoffe" siehe V. 2. Nr. 60 (B). „Rock-, Westen- und Hosenstoffe" „Flanelle" } siehe I. 3. Nr. 66 (B).		
4.	68	(B) Socken und Strümpfe, wollene und halbwollene . .	v. Wert	15 v. H.
		„Handschuhe" siehe I. 4. Nr. 62.		
5.		„Spitzen und Spitzenbesatz" „Tüll" } siehe I. 3. Nr. 66 (D).		
6.		„Stickereien im Stück" siehe I. 7. Nr. 70.		
7.	aus 70	Besatz für Mäntel, Kleider, Damen- und Herrenhüte, anderweit nicht genannt	v. Wert	15 v. H.
		„Bänder und Borten" siehe I. 3. Nr. 66 (D).		
8.	67	Meterwaren im Stück zur Herstellung von mit Kautschuk wasserdicht gemachten Kleidungsstücken, gemäß ministerieller Verordnung	v. Wert	7½ v. H.
	118	Zeuge, durch Kautschuk wasserdicht gemacht	v. Wert	15 v. H.
9.		„Filzdecken" siehe I. 3. Nr. 60 (A).		

Britisch Neu-Guinea.

	Zollsatz vom Wert.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.	
Schnittwaren, [einschließlich Kleidungsstücke] und alle Stoffe, ganz oder teilweise aus [Baumwolle, Seide, Leinen], Wolle oder anderen Geweben	10 v. H.

Neuseeland.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

	Nr.	Artikel	Zollsatz vom Wert.
1.	285	Scherwolle	10 v. H.
	aus 329	Watte	frei
	aus 363	Tapezierstoffe: Polsterhaar, [imitiertes Polsterhaar], gekräuseltes Haar	frei
2.	110	Garn, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
3.	90	Wollene Decken, weiße (blankets)	20 v. H.
	95	Zeugwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	104	Bänder und Krepp aller Art	25 v. H.
	105	Decken (rugs), wollene, [baumwollene, Opossum-] oder andere	20 v. H.
	106	Umschlagetücher	20 v. H.
	108	Schnittwaren, außer von Baumwolle oder Seide	20 v. H.
	123	Teppiche und bedrucktes Teppichzeug (carpets and druggets), Fußbodenbelag, [Matten und Flechtwerk]	20 v. H.
	327	Flaggentuch im Stück	frei
	aus 336	Hutmachermaterial, wie: Hutfutter	frei
	aus 345	Kleiderzutaten wie: Einfacher Diagonalstoff und diejenigen Arten von kariertem Italian Cloth, welche von dem Zollkommissar zugelassen werden; wollener Italian Cloth, wollene Bänder [und Borten]	frei
	aus 346	Material für die Schirmfabrikation, nämlich: Alpaka mit Rand, Zanella mit Rand, sowie andere Schnittwaren, nach solchen Regeln, wie vom Zollkommissar vorgeschrieben	frei
	aus 360	Sattelstoff, karrierter (collar chek)	frei
		„Atlas und Lasting zur Korsettfabrikation" siehe I. 3. aus Nr. 344.	
		„Treibriemen" siehe I. 8. Nr. 485.	
4.	101	Strumpfwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
5.	102	Spitzen [und Tressen], nicht anderweit aufgeführt	25 v. H.
6.		—	
7.	99	Bandwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	aus 329	Knöpfe, Bänder	frei
	aus 336	Hutmachermaterial, wie: Borten und Quasten	frei
	aus 344	Bindzeug zur Korsettfabrikation	frei
	aus 345	Kleiderzutaten, wie: Wollene Bänder und Borten sowie russische Borten	frei
	aus 363	Tapezierstoffe: Gimpe und Schnur aus Wolle, [Baumwolle oder Seide] und Quasten	frei
	472	Besatzartikel für Wagenbauer	frei
		„Tressen" siehe 5 Nr. 102.	
8.	348	Wasserdichte Stoffe im Stück	frei
		„Treibriemen" siehe I. 8. Nr. 485.	
9.	aus 336	Hutmachermaterial, nämlich: Filzkappen	frei
	498	Filz zum Verhäuten	frei
	509	Filz zur Papierfabrikation	frei

Britisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

		Zollsatz vom Wert
58	Lumpen	frei
77	Wolle, roh	frei
	Wollenwaren, einschl. Filz	5 v. H.
	„Posamentierwaren" siehe V. Nr. 17.	

Ceylon.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von $5^1/_2$ v. H.

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H. Vgl. auch die Vorbemerkungen.
Muster und Warenproben, welche nur zum Vorweisen aber nicht zum Verkauf bestimmt sind, in Mengen, die sich innerhalb sachgemäßer Grenzen halten, sind frei. Größere Mengen sind zollpflichtig.

		Tarifeinheit	Zollsatz. Hk. Tls.
1.	Haare-, Pferde-	Pikul	1,400
	„ „ aus dem Schweif	„	2,500
2.	Wollengarn, Kammgarn und gezwirntes Garn (mit Ausschluß von Zephyrgarn)	„	5,300
	Zephyrgarn	„	4,000
	Wooloa oder Berlinette	„	3,500
3.	Teppichschoner (druggeting)	„	„
	Teppiche und Läufer	„	„
	Treibriemen	„	„
	Wollenwaren:		
	Kamelott, englisch: nicht über 31 Zoll breit und nicht über 61 Yard lang	Stück	0,500
	Kamelott, holländisch: nicht über 33 Zoll breit und nicht über 61 Yard lang	„	1,000
	Decken	Pfund	0,020
	Feines Tuch, schwarzes (broadcloth): nicht über 76 Zoll breit	Yard	$0,047^1/_2$
	Flaggentuch: nicht über 24 Zoll breit und nicht über 40 Yard lang	Stück	0,200
	Flanell: nicht über 33 Zoll breit	Yard	0,015
	Damentuch (habit cloth): nicht über 76 Zoll breit	„	$0,047^1/_2$
	Lasting, gemustert, ungemustert oder gekreppt: nicht über 31 Zoll breit und nicht über 32 Yard lang	Stück	0,450
	Llama Braid	Pikul	5,000
	Long-Ell: nicht über 31 Zoll breit und nicht über 25 Yard lang	Stück	0,250
	Mediumtuch: nicht über 76 Zoll breit	Yard	$0,047^1/_2$
	Russischtuch: nicht über 76 Zoll breit	„	$0,047^1/_2$
	Spanisch Stripes: nicht über 64 Zoll breit	„	0,021
	Wollenwaren, nicht besonders genannt	v. Wert	5. v. H.
	Wollenwaren, mit Baumwolle gemischt:		
	Flanell (aus Wolle und Baumwolle): nicht über 33 Zoll breit	Yard	0,015
	Zanella, gemustert oder ungemustert, mit einfarbiger Kette von reiner Baumwolle und einfarbigem Schuß von reiner Wolle: nicht über 32 Zoll breit und nicht über 32 Yard lang	Stück	0,372

		Tarif-einheit.	Zollsatz. Hl. Tls.
	Wollenwaren usw. (Forts.):		
	Ponchotuch: nicht über 76 Zoll breit	Yard	0,030
	Spanisch Stripes (aus Wolle und Baumwolle): nicht über 64 Zoll breit	"	0,014
	Uniontuch: nicht über 76 Zoll breit	"	0,030
	Alle anderen nicht besonders genannten Waren aus Wolle und Baumwolle, auch Alpaka, Lustre, Orlean, Sicilian usw.	v. Wert	5 v. H.
4.	—		
5.	Spitzen, alle anderen [außer baumwollene]	"	"
6.	—		
7.	Knöpfe, [Messing- und andere Arten, nicht Juwelierarbeit]	Gros	0,020

Französisch-Hinterindien.

	Zollsatz für 100 kg Franken.
Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen General-Zolltarifs mit nachstehenden Änderungen:	
Hand- oder Maschinenstrickereien aller Art, chinesischen Ursprungs	500

Ausfuhrzoll.

Erzeugnisse, tierische, und Abfälle:		
[Seide, roh usw.]		
Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt	v. Wert	3 v. H.
Garne: alle Erzeugnisse		frei
Gewebe: desgl.		frei

Japan.

Nicht besonders genannte Artikel, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Wertzoll von 10 v. H., dagegen ganz oder teilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 v. H.
Wegen der Zollzuschläge (Kriegssteuer) siehe die allgemeinen Bestimmungen.

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.
1.	183a Tierhaare, mit Ausnahme von Wolle, Ziegenhaar und Kamelhaar	v. Wert	5 v. H.	
	183b Schweineborsten aller Art	100 Kin	8,594	
	525 Wolle, Ziegenhaar und Kamelhaar, neu und alt		frei	
2.	323 Wollengarne und Kammgarne, ungefärbt oder gefärbt	"	12,360	9,169
	a) für Webezwecke	"	—	8,000
	b) für andere Zwecke	"	—	9,169
	376 Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	v. Wert	15 v. H.	
	[Jute oder Hanfgarne zu Webezwecken	"	—	8 v. H.]
	Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt	"	—	10 v. H.
	Siehe auch die Anmerkung I. 2. Nr. 304.			
3.	324 Alpaka	□ Yard	0,095	0,075
	325 Balzarin	v. Wert	15 v. H.	10 v. H.

	Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.
326 Flaggentuch	□ Yard	0,048	0,031
327 Kamelot, Lasting und Krepplasting	"	0,049	v. Wert 10 v. H.
328 Kamelotcords	v. Wert	15 v. H.	10 "
329 China-Figures	"	15 v. H.	10 "
330 Flanelle:			
a) aus Wolle	□ Yard	0,075	0,044
b) aus Wolle und Baumwolle	"	0,072	0,030
331 Zanella (Italian cloth)	"	0,056	0,029
Desgl., in welchem Baumwolle dem Gewichte nach vorherrscht	"	—	0,029
332 Long Ells	"	0,056	0,036
333 Wollenmusselin, ganz aus Wolle:			
a) roh und weiß	"	0,041	0,015
b) gefärbt oder bedruckt	"	0,068	0,021
c) desgl., aus Wolle mit Baumwolle gemischt	v. Wert	15 v. H.	
Wollenmusselin	□ Yard	—	0,021
Wollenmusselin:			
a) roh und weiß	"	—	0,018
b) aller anderer	"	—	0,021
334 Orleans und Lüster	v. Wert	15 v. H.	10 v. H.
335a Serge mit Kette aus Kammgarn und Schuß aus Streichgarn	□ Yard	0,077	0,056
335b Desgl. alle anderen Sorten	v. Wert	15 v. H.	10 v. H.
336 Spanish Stripes	□ Yard	0,074	v. Wert 10 v. H.
337 Wollen- und Kammgarntuche:			
a) ganz aus wollenem Streichgarn und Kammgarn	"	0,166	
b) aus Wolle und Baumwolle	"	0,083	
a) ganz aus wollenem Streichgarn und Kammgarn, oder aus wollenem Streichgarn und Kammgarn wie breites, schmales und Militärtuch, Kasimir, Tweed und Kammgarnkleiderstoff	"		0,093
b) zum Teil aus wollenem Streichgarn oder Kammgarn und zum Teil aus Baumwollengarn wie Pilot, President und Union-Cloth	"		0,039
338 Wollen- und Kammgarndamast	"	0,068	v. Wert 10 v. H.
[339 Wollenfilz	"	0,061]	
340 Alle anderen Wollen- und Kammgarngewebe, rein oder gemischt mit anderen Materialien, die Wolle jedoch dem Gewicht nach vorherrschend	v. Wert	15 v. H.	10 v. H.
358a Deckenstoff (blanketting) [und überwendlich genähte Decken (whipped blankets)], ungemustert	100 Kin	12,887	7,458
358b Decken (blankets) aller Art, einzeln oder im Stück	"	16,573	
358c Deckenstoff und überwendlich genähte Decken	"	—	7,458
359 Teppiche und Teppichstoff, Brüsseler	□ Yard	0,412	
[360 Desgl., desgl., aus Filz	"	0,073]	
[361 Desgl., desgl., aus Hanf oder Jute	"	0,096]	
362 Desgl., desgl., Patent-Tapestry	"	0,215	
363 Desgl., desgl., alle anderen	v. Wert	20 v. H.	
364 Tschikusu	□ Yard	0,042	
365 Vorhänge:			
[a) ganz oder teilweise aus Seide	v. Wert	25 v. H.]	
b) alle anderen	"	20 "	

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.
	372 Tisch-Tücher oder -Decken:			
	[a) ganz oder teilweise aus Seide	v. Wert	25 v. H.]	
	b) alle anderen	„	20 „	
	374 Reisedecken, einzeln oder im Stück:			
	[a) teilweise aus Seide	„	25 „]	
	b) alle anderen	„	15 „	
	377 Alle anderen Gewebe	„	15 „	
	378 Alle anderen Arbeiten aus Geweben:			
	[a) ganz oder teilweise aus Seide	„	25 „]	
	b) alle anderen	„	20 „	
4.	60 Socken und Strümpfe, gestrickt oder gewirkt (knit):			
	a) aus [Baumwolle,] Wolle oder aus Wolle und Baumwolle	„	20 „	
	[b) ganz oder teilweise aus Seide	„	25 „]	
	[c) alle anderen	„	20 „]	
	63 Unterhemden und Unterhosen, gewirkt (knit):			
	[a) 1. aus Baumwolle	Dutzend	1,642	
	a) 2. aus Wolle	„	3,525	
	a) 3. aus Wolle und Baumwolle	„	2,165	
	[b) ganz oder teilweise aus Seide	v. Wert	25 v. H.]	
	[c) alle anderen	„	20 „]	
5.	—			
6.	—			
7.	53 Knöpfe, [Schnallen, Haken und Ösen,] ausgenommen Hemden- und Ärmel- oder Manschettenknöpfe	„	20 „	
	62 Besatzartikel aller Art wie Litzen, Schnüre, Bänder, [Spitzen], Fransen, Gimpen, Quasten, Schleifen, [Sterne, Metallfäden und Tressen] usw., nicht anderweit genannt:			
	[a) ganz oder teilweise aus Gold oder Silber	„	30 „]	
	[b) ganz oder teilweise aus Seide . . .	„	25 „]	
	c) alle anderen	„	20 „	
8.	—			
9.	339 Wollfilz	□ Yard	0,061	
	434 Filz zur Schiffsverhäutung oder zum Dachdecken	v. Wert	10 v. H.	

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 6 v. H.

Kleidungsstücke, fertige, gewebte oder gestrickte . . . . 10 v. H.

Philippinen.

Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren oder Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. der Werte erhoben.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar.
1.	161 Borsten, Roß- und anderes Haar, einschl. Kamel-, Vigogne- und Haar der Angora- und Kaschmirziegen brutto	100 kg	3,60

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.
	162	Wolle:		
		a) ungewaschen . . . . brutto	100 kg	2,55
		b) gewaschen . . . . „	„	4,35
		c) gekämmt und zugerichtet für Garne, sowie gekrempelte Wollenabfälle . . . . brutto	„	5,00
		d) gekämmt, gekrempelt und gefärbt . . . . „	„	5,50
2.	163	Wollen- und Kammgarne:		
		a) gesponnen und gezwirnt, ungebleicht oder ungereinigt netto	kg	0,25
		b) gebleicht oder gewaschen . . . . „	„	0,40
		c) gefärbt . . . . „	„	0,55
3.	164	Waren aus Borsten oder Haar, ausgenommen Menschenhaar, anderweit nicht genannt	vom Wert	35 v. H.
4.	165	Wirkwaren, [auch mit Näharbeit], mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern, im Stück gefärbt oder mit gefärbtem Garn hergestellt	„	30 „
		a) Jacken (Jerseys), Unterhemden und Unterhosen .	„	35 „
		b) Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere kleine Gegenstände	„	40 „
	166	Gewebe und andere Wollenwaren	„	35 „

[Anmerkung. Die Waren der Nummern 161 bis 166 sind keinen Zuschlägen unterworfen.]

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.
Muster ohne Wert sind zollfrei.

Deutsch-Südwestafrika.

Nicht besonders genannte Gegenstände sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 kg Mark.
Filz und Filzwaren[1]	Reingewicht	0,80

[1]) Filzhüte siehe V. 3 Nr. A VI d.

Kamerun.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Marokko.

Die Einfuhrzölle für sämtliche Artikel sollen nicht mehr als 10 v. H. des Wertes betragen.

Ausfuhrzoll.

		Zollsatz für 1 Cantar Realen.
Gesponnene Wolle	v. Wert	8 v. H.
Haar		15
Haiks [gestreifte Wollenzeuge]	v. Wert	5 v. H.
Lumpen		5
Teppiche	v. Wert	5 v. H.
Wolle, gewaschen		40
Desgl., ungewaschen		27½
Wollene Decken	v. Wert	5 v. H.
Wollene Strümpfe	v. Wert	8 v. H.
Zelte von Haar [und Palmetto]	v. Wert	5 v. H.

Südafrikanischer Zollverein.

Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen nach Klasse V des Zolltarifs einem Wertzoll von 10 v. H.

Klasse Nr.		Maßstab.	Zollsatz Pfd. Sterl. Schill. Pence.
—4. III. 52	Tuch, Boi, Gaze für Matten-, Sieb- und Scheibestoff zum Gebrauch in Verbindung mit Maschinen und Apparaten	Wert	2½ v. H.
IV. aus 85	Wolle, roh		frei
	„Flockenstoff" siehe I. 1—4 Nr. 95.		

Klass.	Nr.		Maßstab.	Zollsatz Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
IV.	110	Haartuch [und Sprungfedern] für Möbel .		frei		
		„Bettdecken, Bettücher, grobe Reise- und Pferdedecken usw." siehe I. 1—4 Nr. 37.				
		„Schals" siehe I. 1—4 Nr. 47.				
		„Beuteltuch" } „Müllergaze" } siehe I. 8. Nr. 51.				
5.—8.		„Lauf- und Treibriemen" siehe I. 8. Nr. 51.				

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Belgien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

1.u.2. 18 Hadern und Lumpen . . . . frei
aus
24 Seidengarn, einschließlich des für den Einzelverkauf hergerichteten a) frei
37 Rohe Spinnstoffe b) . . . . frei

a) Einschließlich der Florettseidengespinste.
b) Diese Klasse begreift u. a. Seide.

3. aus
64 Seidengewebe c):
[Spitzen, mit der Hand gefertigt . . . . frei]
alle anderen Gewebe . . . . 700 oder nach Wahl des Einführers v. Wert 15 v. H.
Gewebe, nicht besonders tarifierte . . . . v. Wert 10 v. H.

c) Die gemischten Gewebe aller Art entrichten den Zoll für Gewebe je nach der Gattung gemäß dem dem Gewicht nach vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mehr als 5 v. H. anderer Spinnmaterialien enthalten.

„Baumwollengewebe, mit Seide gemischt" siehe I. 3. Nr. 64.

4. aus
27 Strumpfwirkerwaren . . . . v. Wert 15 v. H.

5. aus
64 Spitzen, mit der Hand gefertigt d) . . . . frei

d) Zollfrei werden nur die durch Klöppeln oder mit der Nadel aus ganz feinen Fäden von [Baumwolle, Leinen oder] Seide hergestellten Spitzen von zarter Arbeit, wie die Spitze von Brüssel, Mecheln, Valenciennes, Alençon oder Venedig usw. zugelassen.
Als „Gewebe, alle anderen" je nach der Gattung werden verzollt die auf dem Stuhl hergestellten Spitzen, die teils auf dem Stuhl und teils mit der Hand gefertigten Spitzen sowie die mit der Hand und durch Klöppeln, Häkeln usw. hergestellten Spitzen und Gipüren, welche nicht die Beschaffenheit wirklicher Spitzen wie vorstehend angegeben haben.

6. aus
64 Handstickereien e) . . . . v. Wert 20 v. H.

e) Stickereien im Stück oder in Abschnitten, die nicht unter die „Kleidungsstücke, Wäsche und Konfektionswaren jeder Art" fallen.

7. „Schnüre und Bändchen für Taschenuhren" siehe V. 5. Nr. 38 Anm. c).

8. [Siehe 3. „Gewebe, nicht besonders tarifierte".]

Bulgarien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

(Siehe die Vorbemerkung zu Gruppe I.)

1. 315 Seide:
a) in Kokons . . . . frei
b) [Rohseide (Grège),] Florettseide, roh oder gekämmt 80
561 Lumpen aller Art für die Industrie . . . . frei

	Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 kg Franken.
2.	316	Seidengarn, einfach oder mehrdrähtig, gezwirnt, einschließlich des Nähgarns (cordonnets) aus natürlicher oder künstlicher Seide, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen:	
		a) ungefärbt	8
		b) gefärbt	12
		Anmerkung zu Nr. 316. Für die unmittelbare Umschließung wird keine Tara gewährt.	
		„Rohseide (Grège)" siehe 1.	
3.	317	Gewebe [und Wirk-(Trikot-)stoffe] (mit Einschluß von Foulards, Krepp [und Tüll]) aus reiner Seide oder gemischt mit Gold- und Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden	12 *10*
	318	Gewebe [und Wirk-(Trikot-)stoffe] (mit Einschluß von Foulards, Krepp [und Tüll]) aus Seide, die mit anderen Spinnstoffen aller Art, mit Ausnahme von Gold- und Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden gemischt ist	10
		Gewebe [und Wirkstoffe], (einschliefslich der Foulards) aus Seide, die mit anderen Spinnstoffen aller Art, mit Ausnahme von Gold- und Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden gemischt ist	*7,50*
	319	Samt und Plüsch aus reiner oder gemischter Seide	10
		Samt und Plüsch aus gemischter Seide	*7*
	320	Decken, Vorhänge und Teppiche:	
		a) aus reiner Seide oder aus Seide, gemischt mit Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden . . .	15 *11,50*
		b) aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen	12 *9*
		Decken, Vorhänge und Teppiche, auch gesäumt, aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen	*9*
	321	Schals, Taschentücher, Kopftücher, Halstücher und andere ähnliche Waren aus reiner oder gemischter Seide:	
		a) gesäumt oder nicht	15
		Schals, Taschentücher, Kopftücher, Halstücher und andere ähnliche Waren aus gemischter Seide	*11*
		b) [bestickt] mit Spitzen, Fransen und anderen Verzierungen versehen, auch mit Fäden aus Edelmetallen	20 *17*
	325	Bänder aller Art aus reiner oder mit anderen Spinnstoffen gemischter Seide	10
		Bänder aller Art aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen. .	*8*
		Anmerkung zu Nr. 325. Gewebe und Waren aller Art aus reiner oder gemischter Kunstseide werden wie solche aus reiner Seide verzollt. — Waren aus mit anderen Spinnstoffen gemischter Seide werden, wenn sie mit Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden vermischt sind, wie Waren aus reiner Seide, vermischt mit Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden, behandelt.	
		Anmerkung zu Nr. 318, 319, 320, 321 und 325. Die Eingangszölle, welche für die unter diese Nummern fallenden Waren aus gemischter Seide vereinbart sind, gelten nur für solche Seidenwaren, welche eine Beimischung an anderen Spinnstoffen von mindestens 25 v. H. ihres Gesamtgewichts enthalten.	
		Zugeschnittene Waren werden, auch wenn sie nicht genäht sind, wie konfektionierte Gegenstände behandelt.	
		(Siehe auch die allgemeine Anmerkung am Schluß von I. 3.)	

Zollsatz für 1 kg Franken.

4. 322 Wirkwaren aus reiner oder gemischter Seide, einfach zusammengewirkt, jedoch nicht genäht:
a) gewöhnliche 12
b) in Verbindung mit Gold- und Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden 16
15

Anmerkung zu Nr. 322. Unter diese Nummer fallen auch Strümpfe und Socken, Trikothandschuhe, Unterbeinkleider, Westen, [Mützen], Halstücher und ähnliche Wirkwaren, auch mit Knöpfen, Bändern u. dgl. versehen, vorausgesetzt, daß diese Zutaten für die Verwendung der Ware notwendig sind.

Wirkwaren, die genäht, zugeschnitten oder mit Stoffen, Bändern und Posamenten versehen sind, werden wie Kleider und Putzwaren verzollt.

„Wirk- (Trikot-) Stoffe aus reiner Seide, oder gemischt mit Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden, ferner aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen aller Art" siehe 3. Nr. 317 und 318.
(Siehe auch die allgemeine Anmerkung am Schlusse von I. 3.)

5.u.6. 324 Spitzen und Stickereien aller Art:
a) aus reiner Seide oder aus Seide, gemischt mit Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden . . 20
b) aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen 15
13

„Bestickte Schals, Taschentücher, Kopf-, Halstücher und andere ähnliche Waren" siehe 3. Nr. 321 b.
„Tüll" siehe 3. Nr. 317 und 318.
(Siehe auch die allgemeine Anmerkung am Schlusse v. I. 3)

7. 323 Posamentierwaren: Borten, Litzen, Bänder, Knöpfe, Gehänge, Quasten und andere ähnliche Waren:
a) aus reiner Seide oder aus Seide, gemischt mit Gold- oder Silberfäden, vergoldeten oder versilberten Metallfäden . . 10
b) aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen 8
7

[Anmerkung zu Nr. 323. Nach dieser Nummer werden auch die aus goldenen, silbernen, vergoldeten oder versilberten Metallfäden hergestellten Posamenten verzollt.]

8. aus 403f Wachstaft . . . . 100 kg 50
Wegen der anderen hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8.

Cypern.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Posamentierwaren	v. Wert	10 v. H.
Seidenfaden	Oka	3 Schill.
Seidenwaren	v. Wert	10 v. H.

Die Einfuhr von Lumpen ist nur unter gewissen Beschränkungen gestattet.

Zehntengebühren bei der Ausfuhr.

	Maßstab.	Kupferpiaster.
Seide, in Kokons	Oka	6³/₄
Seide, abgehaspelt	„	18
Seidenwaren, andere als auf Handstühlen hergestellt	„	18

Dänemark.

Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Wertzoll von 10 v. H. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]
Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich, sind nach Nr. 182 zollfrei.

			Rth.	ß
	aus			
1.u.2.	1	Lumpen und Garntrümmer	frei	
	151	Ungezwirnte und gezwirnte Seide, [hierin einbefaßt solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke einer halben Linie und darunter sind]	—	72
	208	Seide, rohe	—	48
3.		Andere Waren (als die in Nr. 151 bei 1. u. 2. und in Nr. 152 bei 7. aufgeführten):		
	153	ganz aus Seide	2	—
	154	wenn entweder die Kette oder der Einschlag oder die äußere (d. i. rechte Seite) ganz von Seide ist	1	32
	155	in anderen Fällen	—	72
		Einzelne Fäden aus anderem Material, welche nicht zum Muster gehören, werden Seide gleichgeachtet. Dasselbe gilt, wenn sich in der Kante anderes Material als Seide befindet.		
		„Packgegenstände" siehe I. 3.		
		„Papier, beklebt mit Seidenzeug" siehe III. 3.		
4.–6.		—		
7.	152	Posamentier- und Knopfmacherarbeit	1	—
		„Litzen und Schnüre, runde" siehe 1. u. 2. Nr. 151.		
8.		Wachstuch und gesparteIte, bemalte, lackierte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Öl getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, [wie auch geteerte oder mit Schmirgel, Sand oder dgl. bestreute] Manufakturwaren:		
		sofern das Zollwesen den Stoff zu beurteilen vermag:		
	138	wenn der Stoff ganz oder zum Teil Seide ist (sonst, wie der Stoff).	—	48
	139	in anderen Fällen	—	16

Deutsches Reich.

Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.

			Mark
1.	152	Seidengehäuse (Seidenkokons)	frei
		Florettseide (Abfallseide):	
	396	ungekämmt	frei
	397	gekämmt:	
		ungefärbt	frei
		gefärbt (auch weiß gefärbt)	12
		Anmerkung. Gekämmte Abfälle von gefärbter Seide sind vertragsmäßig zollfrei.	
		Watte:	
	511	zu Heilzwecken zubereitet:	
		in Aufmachungen von 1 kg oder darunter	24
		in Aufmachungen von mehr als 1 kg	20
	512	andere, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte:	
		aus Seide oder Seidenabfällen	24
		[aus anderen Spinnstoffen	4]
	aus 543	Abfälle von Gespinstwaren aller Art (Lumpen und Schneidereiabfälle, letztere zur Schneiderei nicht mehr verwendbar)	frei

			Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
2.		Rohseide; auch Steckmuschelseide:	
	391	ungefärbt:	
		ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei
		zweimal gezwirnt	200 *120*
	392	gefärbt (auch weiß gefärbt):	
		ungezwirnt oder einmal gezwirnt	36
		weiſs gefärbt	*frei*
		zweimal gezwirnt	250
		weiſs gefärbt	*120*
		anders als weiſs gefärbt	*140*
		Anmerkung zu Nr. 391 und 392. Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung:	
		a) ungefärbt	frei
		b) gefärbt (auch weiß gefärbt)	36
	393	in Verbindung mit anderen Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt	36
		Künstliche Seide:	
	394	ungezwirnt oder einmal gezwirnt:	
		ungefärbt	30
		gefärbt (auch weiß gefärbt)	60
	395	zweimal gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt	90
	398	Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt:	
		ungefärbt	frei
		gefärbt (auch weiß gefärbt)	36
		weiſs gefärbt	*frei*
		Anmerkung. Sogenannte Violettgarne, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, an Seidenfärbereien zum Schwarzfärben eingehend, werden vertragsmäſsig auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelassen.	
		in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt	36
	399	Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
		aus Rohseide oder künstlicher Seide	300 *140*
		aus Florettseide	75 *50*
	400	Rohseide, künstliche Seide und Florettseidengespinste, auch mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, in Verbindung (jedoch nicht umsponnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn)	300
3.		Waren ganz oder teilweise aus Seide (Rohseide, künstlicher Seide, Florettseide):	
	401	Dichte, ungemusterte taftbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Florettseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt	300
		Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Samt und Plüsch, samt- und plüschartigen Geweben):	
	402	ganz aus Seide:	
		im Stück als Meterware eingehend	900
		abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen	1200

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
	Dichte Gewebe usw. (Forts.):	
403	teilweise aus Seide:	
	im Stück als Meterware eingehend	500
	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen	650
404	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten):	
	ganz aus Seide	800 *750*
	teilweise aus Seide	450
405	Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt:	
	ganz aus Seide	800 *450*
	teilweise aus Seide	450 *350*

Anmerkungen.

1. Von den im Stück als Meterware eingehenden, nicht abgepaßten dichten Geweben, ganz oder teilweise aus Seide, werden vertragsmäßig nicht als Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung der Nr. 402 und 403 behandelt:

a) alle schwarzen Gewebe, auch wenn sie längs der Webekanten mit je einem andersfarbigen Streifen versehen sind, dessen Breite, vom Rande des Gewebes bis zum Innenrande des Streifens gemessen, nicht mehr als 3 cm beträgt;

b) alle nicht in der Fadenbindung jacquardartig gemusterten und nicht nach Art der Gobelins hergestellten Gewebe, die nicht mehr als 123 cm breit und nicht schwerer sind als 120 g auf 1 qm Gewebefläche.

2. Die unter dem Namen „Marceline“ und „Sarsenet“ bekannten glatten Taftgewebe werden vertragsmäßig als dichte Gewebe behandelt, wenn sie mindestens 35 Schußfäden auf 1 cm aufweisen.

407	Beuteltuch ganz oder teilweise aus Seide	1000
	Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide, auch konfektioniert . . .	*600*
408	Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz oder teilweise aus Seide (Gaze, Krepp, Flor u. dgl.):	
	im Gewichte von mehr als 20 g auf 1 qm Gewebefläche . .	1000
	im Gewichte von 20 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche	1500
	Anmerkung. Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt (Gaze, Krepp, Flor u. dgl.), zum Besticken auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	1000

Anmerkung zu Nr. 403 bis 408. Gewebe aus Garnen von anderen Spinnstoffen, in welche Seide versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Fadens sich zu ziehen, werden vertragsmäßig deshalb nicht als Gewebe teilweise aus Seide behandelt.

Wegen der broschierten Gewebe, der Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn), der Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, der Gespinstwaren mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten, der abgepaßten oder zugeschnittenen Gespinstwaren, der Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergl. siehe I. 3. Anmerkungen bei Nr. 581.

Taschentücher und Umschlagetücher aller Art, ganz oder teilweise aus Seide, welche nicht zu den Stickereien oder Spitzen gehören, unterliegen, wenn sie mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, einem Zuschlage von 5 v. H. zu den Zollsätzen für die Gespinstwaren.

			Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
4.	409	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
		ganz aus Seide	800 *500*
		teilweise aus Seide	550 *400*
		Gehäkelte und gestrickte Gespinstwaren werden wie Wirkwaren verzollt.	
		Wegen der Säume, Nähte und Einfassungen siehe I. 4. Anmerkung bei Nr. 463.	
5.	406	Tüll ganz oder teilweise aus Seide:	
		ungemustert	250
		gemustert	800
	410	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide:	
		gestickte	800 *600*
		gewebte	800
		andere	800
		Wegen Behandlung von Spitzenstoffen und Spitzen mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten siehe I. 5. Anmerkung bei Nr. 464.	
6.	411	Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide:	
		auf undichten Geweben der Nr. 408	1300
		auf anderen Grundstoffen	900
		Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide, ausgenommen Stickereien für kirchliche Paramente und für Fahnen:	
		auf undichten Geweben der Nr. 408	*800*
		auf Geweben der Nr. 405 und 406.	*600*
		Anmerkung. Bei Verwendung von Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken erhöht sich der Zollsatz um 50 v. H. *Sind bei den vorstehend im Zoll ermäfsigten Stickereien Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken verwendet, so wird hierfür vertragsmäfsig kein Zollzuschlag erhoben.*	
		Wegen der Säume oder Nähte bei Stickereien wie vor.	
7.	412	Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Korbeln, Litzen, Schnüre u. dgl.) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; ferner nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren:	
		ganz aus Seide	800
		teilweise aus Seide	450
		nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren, ganz oder teilweise aus Seide, sowie Geflechte aus solchen Waren	*80*
		Anmerkung. Lacets (Litzen) ganz oder teilweise aus Seide, zur Herstellung von Posamenten, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	36
8.	aus 504	Wachstaft	50
		Wegen der sonstigen hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8.	
		Bestickte Gespinstwaren der Unterabt. IV. 8. werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt (siehe I. 8. Anmerkung bei Nr. 506).	

Finland.

Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.

„Proben von Zeugwaren“ siehe die allgemeinen Bestimmungen.

1.	46	Lumpen aller Art		frei
	55	Seidenabfälle aller Art — auch Flockseide, außer Seidenwatte (siehe Pos. 164), ferner Kokons		frei
	aus 164	Seidenwatte aller Art		9,40
2.	aus 164	Seide:		
		rohe, gefärbte oder ungefärbte		9,40
		gesponnene (Tram- und Organsin-), sowie Nähseide, gefärbte oder ungefärbte, auch mit Seide gemischte Garne aller Art		94,10
		Zeuge und Tücher:		
3.	264	reinseidene:		
		1. klare, wie Gaze, Vapeur und Krepp usw.	kg	42,40
		2. Felbel und Plüsch	kg	18,80
		3. anderer Art, einschl. Gold- und Silberbrokat	kg	23,50
		Anmerkung. Samt wird wie reinseidene Waren „anderer Art“ behandelt, wenn die Oberfläche aus Seide besteht, obgleich auf der Rückseite Baumwolle sichtbar ist.		
	265	halbseidene:		
		1. Felbel und Plüsch	kg	18,80
		2. anderer Art	kg	11,80
	aus 267	Sticktuch (Kanevas, Marly oder Stramin):		
		1. seidenes	kg	8,20
		Anmerkung. [Für angefangene Tapisseriearbeiten erhöht sich der Zoll um 20 v. H.]		
	aus 272	Beuteltuch, seidenes, auch Siebe (oder Beutel) aus solchen [Siehe auch I. 3. Ziff. 5. u. Anm. zu Nr. 261, sowie III. 3. Nr. 262 Anm.]		94,10
4.	aus 249	Strumpfwirkerarbeiten, gestrickte oder gewirkte (Trikotage), nicht besonders aufgeführte:		
		von Ganz- oder Halbseide		823,50
		Anmerkung. Nach dieser Position werden auch Zeughandschuhe verzollt.		
5.	aus 248	Spitzen und Tüll:		
		Spitzen, seidene (Blonden)	kg	23,50
		Tüll aller Art, [baumwollener	kg	3,30]
		dgl., aus anderen Stoffen	kg	14,10
6.		Siehe die Anm. zu Nr. 267 unter 3.		
7.	aus 196	Knöpfe:		
		von Seide		235,30
	aus 232	Angelschnüre		282,30
	aus 233	Ziff. 4. Zubehör zu musikalischen Instrumenten, wenn besonders eingehend:		
		Saiten aller Art		117,60

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
	aus 246 Posamentierwaren, nicht spezifizierte, wie Fransen, Trodbeln, Schnüre usw.:	
	von Ganz- oder Halbseide	823,50
	266 Bänder und Litzen:	
	1. von Seidensamt und Plüsch, sowie reinseidene . . . kg	18,80
	2. halbseidene . . . kg	9,40
8.	268 Wachstuch:	
	seidenes, Wachstaft	823,50
	Ausfuhrzoll.	
	2 Lumpen	17,60

Frankreich.

Wegen der Zuschlagszölle auf Waren, die aus den Erzeugungsländern nicht unmittelbar eingeführt werden, siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
1.	27 Seide:		
	in Kokons, frisch oder trocken	frei	frei
	Florettseide:		
	in der Masse	frei	frei
	gekämmt [1])	10	10
	167 Lumpen	frei	frei

[1]) Als gekämmte Florettseide werden nur die durch Kämmen gewonnenen Stoffe unter dem Namen Locken oder Vlies (loquettes ou nappes) angesehen, mit Ausschluß solcher ähnlichen Stoffe, welche ganz oder teilweise eine Zurichtung für das Spinnen erfahren haben. Peignés, welche in die Form von Vorrichtebändern gebracht sind und eine Drehung erfahren haben, werden als Florettseidengarn behandelt.

		Generaltarif	Minimaltarif
2.	aus 27 Seide:		
	Rohseide (Grège)	frei	frei
	bearbeitet oder gezwirnt	300	300
	Garne aus Florettseide:		
	379 Garne aus Florettseide, welche auf das Kilogramm messen:		
	roh, gebleicht, gebläut, einfache:		
	80 500 m oder weniger	95	75
	mehr als 80 500 m	150	120
	roh, gebleicht, gebläut, gezwirnte:		
	80 500 m oder weniger im einfachen Faden	120	85
	mehr als 80 500 m im einfachen Faden	195	140
	gefärbt	Zoll der rohen, gebleichten und gebläuten Garne mit Zuschlag von 75 für 100 kg.	50
	380 Seide zum Nähen, Sticken, zu Posamentierarbeiten, für den Kurzwarenhandel und andere:		
	roh	400	300
	gefärbt	600	400 †

† Bis spätestens 15. Juli 1906 (Gesetz vom 30. März 1906).

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	381 Garne aus Florettseidenabfall:		
	einfache	35	25
	gezwirnte	40	30
	381 bis Garne aus Kunstseide, einfach, gezwirnt, roh oder gefärbt:		
	reine	Derselbe Zoll wie für nicht genannte chemische Erzeugnisse mit Alkoholbase. [Siehe Nr. 282 Band C VII. 4.]	
	gemischte	Zoll des höchstbelegten Bestandteils der Mischung.	
3.	459 Gewebe aus Seide, Florettseide und Gewebe aller Art aus Kunstseide:		
	Gewebe, Tücher (Foulards), Krepp, [Tüll und Posamentierwaren] aus reiner Seide:		
	italienischen Ursprungs	600	—
	andere	1500	—
	Gewebe, Foulards, Krepp, [Tüll und Posamentierwaren] aus reiner Seide:		
	ostasiatischen Ursprungs	—	900[1] †
	anderen Ursprungs:		
	Gewebe und Tücher (Foulards):		
	roh, gebleicht, farbig oder schwarz	—	400†
	Krepp, [Tüll und Posamentierwaren]	—	400†
	Pongee-, Korah-, und Tussah- oder Tussor-Gewebe[2])	frei	frei
	Gewebe [und Posamentierwaren] aus reiner Florettseide, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt	250	200
	Gewebe aus Bourrette (Florettseidenabfällen) für Möbel, im Gewicht von mehr als 250 g auf das Quadratmeter	200	150
	Gewebe aus Seide, gemischt mit Florettseide, in welchen die Florettseide dem Gewicht nach gegenüber der Seide vorherrscht	Zoll wie für Gewebe aus reiner Florettseide.	
	Gewebe aus Seide oder Florettseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, die Seide oder Florettseide dem Gewicht nach vorherrschend	375	300
	Bänder aus Seide oder Florettseide, rein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, die Seide oder die Florettseide dem Gewicht nach vorherrschend:		
	Samt	620	500
	andere	600	400
	Gewebe aller Art aus Kunstseide:		
	reine	Derselbe Zoll wie für nicht genannte chemische Erzeugnisse mit Alkoholbase. [Siehe Nr. 282. Band C VII. 4.]	
	gemischte	Zoll des höchstbelegten Bestandteils der Mischung.	
	Wegen der „Waren, gemischt mit Seide" siehe auch I. 3. Nr. 432 bis 434 und III. 3. Nr. 453 bis Anm.[2]) sowie Nr. 454.		
	aus 459 Wirkwaren aus Seide oder Florettseide:		
4.	Handschuhe	1500	1200

[1]) Die ostasiatischen Länder, welche Anspruch auf den Minimaltarif haben, sind China und Japan (Gesetz vom 28. Februar 1899).

[2]) Zollfrei gehen nur solche Pongees, Korahs, Tussahs oder Tussors außereuropäischen Ursprungs ein, welche aus Rohseide gefertigt und weder appretiert noch gefärbt oder bedruckt sind.

† Bis spätestens 15. Juli 1906 (Gesetz vom 30. März 1906).

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	Wirkwaren usw. (Forts.):		
	Andere Gegenstände aller Art:		
	Wirk-(Trikot-)Stoffe im Stück, auf das Quadratmeter wiegend:		
	weniger als 75 g	750	600
	75 g und darüber	500	400
	Alle anderen Gegenstände einschl. der Kleidungsstücke und Teile von solchen, zugerichtet (ajustés) oder nicht	900	500†
	Alle Artikel außer gewirkten Handschuhen, [mit der Hand oder mit der Maschine bestickt, oder mit Spitzen oder Posamenten verziert]	1000	800*)
	*) Anmerkung wie zu Nr. 419 [siehe I. 4.].		
5.	aus 459 Spitzen aus Seide oder Florettseide	Wie Spitzen aus Baumwolle.	
	„Tüll" siehe 3.		
6.	„Stickereien" siehe I. 6. Nr. 459 bis.		
7.	aus 459 [Gewebe], Posamentierwaren aus Seide oder Florettseide:		
	mit Fein-Gold oder -Silber	1500	1200
	mit halbfeinem oder unechtem Gold oder Silber	435	350
	Bänder aus Seide oder Florettseide, rein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, die Seide oder die Florettseide dem Gewicht nach vorherrschend:		
	[Samt	620	500]
	andere	600	400
	aus 605 Saiten, übersponnene	400	300
	„Bandware" siehe auch I. 7. Nr. 434.		
	„Phantasieknöpfe" ebenda Nr. 645.		
	„Posamentierwaren" siehe auch 3. und I. 7. Nr. 435.		
8.	[Siehe I. 8. Nr. 620.]		

Griechenland.

Diejenigen Waren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifes nach unter die Einteilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.
Muster ohne Handelswert sind zollfrei.

		Zollsatz[1] für 1 Oka Metallgeld Drachmen.
1. u. 2.	6a) Kokons	frei
	188*) Seide, roh oder gesotten, unverarbeitet	frei
	189*) Seide, gesponnen, einfach oder doppelt gedreht, und Floretteseide, weiß oder gefärbt, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	30
	aus 363 Lumpen	frei
3.	Seidene und gemischte Gewebe:	
	190*) [Blonden und Spitzen, Fichu, Schleier, Tüll], Krepp, Gaze, [Borten], mit oder ohne Metall- oder Glasverzierungen	160 / *40*
	191*) [Stickereien], Gewebe mit Metallfäden, Bänder, [Hemd- und Strumpfwaren, Litzen]	40

† Bis spätestens 15. Juli 1906 (Gesetz vom 30. März 1906).
[1]) Wegen der Erhöhung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

		Zollsatz für 1 Oka Metallgeld Drachmen.
	193a)*) Samt und Plüsch	60 *30*
	194*) Seidene Gewebe jeder Farbe, nicht besonders genannt, sowie Grenadine aus Seide und Baumwolle	30
	195*) Seidene Gewebe, nicht besonders genannt, auch solche mit freiliegenden Spinnstoffen anderer Art	10
	Anmerkung. Gewebe aus Garn, welches Seide enthält, werden, wenn letztere nicht die Garne aus anderen Spinnstoffen ganz verdeckt oder wenn sie nicht mit denselben in der ganzen Länge des Gewebes vermischt ist, nicht als Seidengewebe angesehen.	
	„Stoffe aus Wolle, Baumwolle und Seide usw." siehe III. 3. Nr. 185c.	
4.	„Hemd- und Strumpfwaren" siehe 3. Nr. 191.	
5.	„Blonden, Fichu, Schleier, Spitzen, Tüll" siehe 3. Nr. 190.	
6.	„Stickereien" siehe 3. Nr. 191.	
7.	Seidene und gemischte Gewebe:	
	192*) Fransen und Posamentierwaren, Schnüre, mit oder ohne Metall- und Glasverzierungen	24
	193*b) Chenille	60 *30*
	196*) Posamentierwaren, Schnüre und Litzen, außer Seide noch andere Stoffe enthaltend	12 *8*
	333c) Knöpfe aus Seide	4
	„Bänder, Litzen, ganzseidene" siehe 3. Nr. 191.	
	„Borten" siehe 3. Nr. 190.	
	Seidene und gemischte Gewebe:	
8.	199*) Mit Wachs überzogene Stoffe (Wachstaft) und Kanevas . . .	8
	„Gewebe aus Kautschuk usw." siehe I. 8. Nr. 325f.	

*) Nach einer Königlichen Verordnung vom 23. Mai 1900 ist die Weiterbeförderung der in den Tarif-Nrn. 157 bis 199 aufgeführten Gewebe aus einem Orte, in welchem sich kein Zollamt I. oder II. Klasse befindet, nach einem anderen Hafen des Reichs nur mit vorgängiger Erlaubnis des Finanzministers gestattet. Selbstverständlich ist auch die Weiterbeförderung mittels der Eisenbahn verboten.

Ausfuhrzoll.

Lumpen . . . . Oka 0,02
Kokons . . . . „ 0,50

Großbritannien.

Sämtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

		Zollsatz für 1 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.
	152 Kokons (ausgenommen die Doppelkokons)	frei	—
1.	154 Seidenabfälle:		
	a) roh:		
	1. Strusi, Abfälle von Seide und von Doppelkokons (strazza di seta e di doppio) . .	frei	—
	2. andere	frei	—
	b) gekämmte . . . . 100 kg	10	—

		Zollsatz für 1 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.
	189 Lumpen aller Art	frei	—
2.	153 Seide gezogene, einfache, dublierte oder gezwirnte *(Kunstseide ausgenommen):*		
	a) roh:	frei	*frei*
	b) gefärbt[1])	0,50	*0,50*
	[1]) Siehe auch Anmerkung 1 zu I. 2. Nr. 109.		
	154 c) gesponnene Seidenabfälle . . . . 100 kg	50	—
	155 Nähseide, sowohl aus Seide als aus Abfall, auf Rollen gewickelt, in Knäueln oder dgl., zum Einzelverkauf hergerichtet	2,50	2 *für 1 kg netto*
3.	156 Gewebe aus Seide oder Florettseide:		
	a) schwarze:		
	1. glatte	7	*4*
	2. gemusterte	10	*4*
	b) farbige[2]):		
	1. glatte	8	—
	2. gemusterte	11	—
	[2]) Siehe auch Anmerkung 4 zu I. 3. Nr. 128.		
	farbige:		
	1. Marzeline, Gewebe mit vorbedruckter Kette (chinés), Fichus, Schärpen, Cachenez, bedruckte Gewebe	—	*3,50*
	2. andere	—	*4,50*
	c) gitterartig (graticolati):		
	1. glatte	10	*4,50*
	Beuteltuch:		
	1. nicht konfektioniert	—	*2*
	2. konfektioniert	—	*1*
	2. gemusterte	13	*4,50*
	157 Gemischte Gewebe, in welchen Seide oder Florettseide im Verhältnis von mindestens 12 und höchstens 50 v. H. enthalten ist.		
	a) schwarze:		
	1. glatte	4	*4*
	2. gemusterte	7	*4*
	b) farbige:		
	1. glatte	5	*4*
	2. gemusterte	8	*5*
	Siehe dagegen I. 3. Nr. 128 und III 3. Nr. 138 Anm.		
	158 Gewebe, grobe, aus Seidenabfällen, deren Gewicht mehr als 200 g pro Quadratmeter beträgt und in welchen die Seidenabfälle im Verhältnis von mindestens 12 v. H. enthalten sind:		
	a) glatte	2,50	—
	b) gemusterte	4,50	—
	160 Samt und Plüsch aus Seide oder Florettseide:		
	a) glatte	9	*9*
	b) gemusterte	12	—
	161 Samt, gemischter, in welchem Seide oder Florettseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 v. H. enthalten ist:		
	a) glatte	7	*7*
	b) gemusterte	10	*10*
	167 Gewebe mit Metallfäden:		
	a) mit Fäden aus echtem Gold oder Silber oder vergoldeten und versilberten	5 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—

		Zollsatz für 1 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.
	167 Gewebe usw. (Fortſ.):		
	b) mit Fäden aus unedlem Metall	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—
	„Bänder" siehe 7. Nr. 167. „Krepp" siehe 5. Nr. 163.		
4.	162 Strumpfwirkerwaren:		
	a) einfache	Zoll des betreffenden Gewebes.	—
	b) abgepaßte	Zuschlag von 50 v. H. auf den Zoll der einfachen.	—
5.	163 Spitzen und Tüll (einschließlich [Krepp und] Blonden), aus Seide und solche, in welchen mindestens 12 v. H. Seide enthalten ist:		
	a) glatte:		
	1. Tüll im Stück	10	—
	2. anderer	15	—
	b) gemusterte	18	—
	c) mit Perlen auf mehr als einem Drittel ihrer Oberfläche	8	—
6.	159 Gewebe, bestickte:		
	a) mit Kettenstich	2 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	2 *außer dem Vertragszoll des betreffenden Gewebes.*
	Die Applikation von Tüll oder Gewebe bei den unter Nr. 159 fallenden Artikeln, die gemäß der Klassifikation dieser Artikel als Stickerei zu betrachten ist, bedingt die Anwendung des Nähzuschlages nicht.		
	b) mit Plattstich	3 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	3 *außer dem Vertragszoll des betreffenden Gewebes*
	1. Gewebe der Nummern 156 und 157, als Meterware eingeführt (Bandes und Entre deux, Volants, Fonds-pleins, Galons oder Motivstickereien, zusammengestückt oder nicht, mit oder ohne aufgenähte Effekte [applications] und ähnliche Artikel); Taschentücher, auch mit Monogramm	—	*6,50*
	2. Ätzspitzen (Luftstickereien)	—	*6*
	Ätzspitzen (Luftstickereien) aus Seide werden auch dann zum Vertragszoll dieser Position zugelassen, wenn an gewissen Stellen im Dessin noch ein Grundgewebe irgendwelcher Art (auch Tüll) sichtbar ist.		
	3. Gewebe der Nummern 156 und 157, eingeführt in Artikeln von bestimmter Form oder Dimension, zur Anfertigung von Bekleidungsgegenständen (zugeschnittene Teile [coupons] zu Roben, Damenröcken [jupes] oder Blusen, ferner Kragen, Krawatten, Ärmel, Schürzen, Hauben, Fichus usw.), ohne Näharbeit	—	*6,50*

		Zollsatz für 1 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.
	159 Gewebe usw. (Fortſ.):		
	Die unter 3 fallenden Artikel, mit Säumen aller Art, mit Näh- oder Applikationsarbeit, auch mit Applikationen, die auf das Grundgewebe aufgenäht sind, oder mit Ajourpartien, sowohl Maschinen- als Handarbeit, ferner die Bekleidungsgegenstände, zu deren Anfertigung sie bestimmt sind (Roben, Damenröcke [jupes], Blusen, Kragen, Krawatten usw.), fertig und zum unmittelbaren Gebrauch hergerichtet, unterliegen einem Zuschlag von 25 v. H. zum Vertragszoll.		
	Stickereien auf Seidentüll, nicht anderweit genannt	—	*12*
	Siehe auch I. 6. Anm. 3 zu 119 g.		
7.	164 Borten und Bänder	3 außer dem Zoll des betreffenden Gewebes.	—
	Bänder:		
	a) aus Seide oder Florettseide:		
	1. schwarze	—	*8*
	2. farbige	—	*9*
	3. schleierartige	—	*9*
	b) aus gemischter Seide, in denen Seide oder Florettseide im Verhältnis von mindestens 12 v. H. und höchstens 50 v. H. enthalten ist:		
	1. schwarze	—	*5*
	2. farbige	—	*6*
	Bänder und Borten aus Seide oder Florettseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, worin die Seide oder Florettseide im Verhältnis von mindestens 12 und höchstens 50 v. H. enthalten ist	—	*Zoll des Gewebes mit Zuschlag von 3 Lire für 1 kg*
	165 Posamentierarbeiten	Zoll der Bänder.	*Zoll der Bänder.*
	Posamentierwaren, deren Außenseite aus Seide oder Florettseide und aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen besteht, sofern die Seide oder Florettseide im Verhältnis von weniger als 12 v. H. vorkommt 100 kg	—	*300*
	Geflechte (tresses et laizes) für Hüte aus zusammengeklebten Seidenfäden, auch mit Kette aus Baumwollenfäden oder aus Roßhaar mit oder ohne Verbindung mit Ramiefäden, Roßhaar oder Metallfäden	—	*2*
	166 Knöpfe	5	—
	Um als solche angesehen zu werden, genügt es, daſs die Schauseite mit Seide oder Florettseide überzogen ist. Auch findet keine Ausnahme statt, wenn Baumwolle, Holz oder anderes Material auf der Kehrseite sichtbar ist.		
	„Saiten" siehe V. 5. Nr. 357.		
	[Siehe auch die Anmerkung zu I. 7. Nr. 126.]		
8.	—		

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

	Allgemeiner Tarif	Vertragstarif
154 Seidenabfälle:		
a) rohe:		
1. Strusi, Abfälle von Seide und von Doppelkokons . . . . 100 kg	14	*14*
2. andere . . . . 100 kg	8,80	*8,80*
b) gekämmte . . . . 100 kg	20	—
189 Lumpen aller Art . . . . 100 kg	8,80	—

Niederlande.

Zollsatz vom Wert.

Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.

Manufakturwaren und Zeuge von Seide, ohne Unterschied, ob roh, weiß oder gebleicht, gummiert, gewichst, gefärbt oder bedruckt, rein oder gemischt, Posamentierwaren, Bänder, Spitzen, Tüll, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Socken, Hosen und alle anderen gewebten und gestrickten Kleidungsstücke, welche nicht besonders besteuert sind	5 v. H.
Teppiche: Fußteppiche, Teppichvorhänge Tischdecken aller Art . . .	5 v. H.

„Knöpfe" siehe II. Anm. ¹)

Norwegen.

Nach Nr. 753 des Zolltarifs entrichten Waren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, allgemein 15 v. H. des Werts.
Warenproben, nicht zum Verkauf geeignet, sind zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
1.	289	Lumpen, alte (Abfälle)	frei	frei
2.		Seide [und Seidenwaren sowie Waren von anderen Spinnstoffen in Verbindung mit Seide], darunter künstliche Zelluloseseide:		
	579	1. Seide, gezwirnt und ungezwirnt, sowohl gefärbt wie ungefärbt, in oder ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen	2,00	3,00
3.u.4.		Bänder und Gürtel davon, aller Art, [auch mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha oder dgl.]:		
	17	a) aus Seide allein oder aus Seide mit eingewebten Metallfäden	10,00	12,00
	18	b) aus Halbseide	5,50	7,00
	[19	c) aus Wolle	1,60	2,00]
	[20	d) andere	1,40	1,70]
		Anmerkung 1: Für Seidenband der Buchstaben a und b gelten dieselben Regeln wie für Seidenwaren; siehe diese.		
		[Anmerkung 2: Bei c und d findet die Verzollung einschl. der Einlagen, Schachteln, Papierumschläge und ähnlichen unmittelbaren Umschließungen statt.]		
	581	4. Beuteltuch	5,00	5,00
		5. Andere Waren, [als die in Nr. 541/542 (unter 7.), Nr. 579 (unter 2.), Nr. 580 (unter 5.) und 581 benannten]:		
	582	a) aus Seide allein oder mit eingewebtem Metalldraht	8,00	12,00
	583	b) aus Halbseide	4,00	6,00

„Hosenträger" siehe V. 2. Nr. 76.

Anmerkung 1: Findet sich in seidenen Geweben ein anderer Spinnstoff in unbedeutender Menge vor, so sind sie dessenungeachtet als reiner Seidenstoff zu verzollen. Gleichermaßen werden Samt und Plüsch als reine Seide verzollt, wenn die rechte Seite ganz aus Seide besteht, auch wenn die Unterseite einen anderen Spinnstoff aufweist.

Anmerkung 2: Als Halbseide werden alle anderen Stoffe angesehen, worin Seide zu einem gewissen Teil enthalten ist. Doch werden Stoffe, welche Fäden mit eingesponnenen Seidenfasern enthalten, die nicht die ganze Fadenlänge einnehmen, wie der Grundstoff verzollt.

Anmerkung 3: Genähte, gestickte oder mit anderer Verzierung versehene Stoffe werden wie Kleider verzollt.

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
5.	580	2. Blonden, Spitzen [gestickte Festons], Einsätze u. dgl., Bobbinet und Tüll von Seide oder von Seide in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	15,00	22,50
6.	aus 580	2. gestickte Festons . . . . [Siehe auch unter 3. u. 4. Nr. 581/83 Anm. 3.]	15,00	22,50
7.		Knöpfe und Knopfteile:		
		1. Überzogen und übersponnen:		
	297	a) ganz oder teilweise mit Seide	4,00	4,80
		Posamentierwaren:		
		1. von Seide, allein oder in Verbindung mit anderen Materialen:		
	541	a) Schnüre	6,00	8,00
		b) Bänder, siehe diese.		
	542	c) andere, darunter Borten und Blenden . . .	9,00	12,00
	639	Saiten, [Darmsaiten sowie übersponnene Metallsaiten] und Saiten von Seide, übersponnen oder nicht, [sowie Darmschnüre] . . . . Kein Abzug für Einlage, Schachteln, Papier u. dgl. Umschläge.	1,20	1,50
		Anmerkung. Bei der Verzollung von Posamentierwaren wird für Einlagen, Kartons, Rahmen u. dgl. kein Abzug gewährt.		
8.	697	1. d) Wachstaffet und andere Waren, deren Stoff ganz oder zum Teil aus Seide besteht	2,50	2,50
		„Bucheinbände" siehe V. 2. Nr 39.		

Österreich-Ungarn.

Die hierunter aufgeführten Zölle gelten auch für die gleichen Waren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen.

			Zollsatz für 100 kg Kronen.
1.	240	Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen	frei
	241	Seidenwatte, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken	30
		„Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation" siehe I. 1. Nr. 657.	
2.	242	Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt:	
		a) roh	frei
		b) weiß gemacht (degummiert)	120 *80*
		c) gefärbt:	
		1. schwarz	95 *80*
		2. in anderen Farben	120 *90*
	243	Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
		a) roh oder weißgemacht	frei
		b) gefärbt:	
		1. schwarz	95 *80*
		2. in anderen Farben	120 *90*
	244	Kunstseide, auch gezwirnt:	
		a) rohweiß, nicht gefärbt	frei
		b) gefärbt:	
		1. schwarz	95 *80*
		2. in anderen Farben	120 *90*

	Zollsatz für 100 kg Kronen.
245 Garne aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch gezwirnt:	
a) Garne mit Noppen aus Abfallseide	48
b) andere	70
Anmerkung. Rohe Kammgarne, von einem Faden unfilierter Seide durchzogen, sind als Kammgarne der Nr. 225 (s. III 2) zu behandeln.	
246 Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert	160 *110*
(Siehe auch die allgemeine Anmerkung bei 1. 2.)	
3. Ganzseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide):	
aus 248 Ganzseidene Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore)	1350 *1300*
Anmerkung. Seidengaze zum Besticken, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	*1200*
249 Seidenbeuteltuch	900 *400*
250 Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte:	
a) glatte (nicht fassonierte):	
1. ungefärbt oder schwarz gefärbt	1200
2. andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt	1300
a) glatte (nicht fassonierte)	*480*
Anmerkung. Ätzgrund (glatte Seidengewebe zur Herstellung von Luftstickereien) auf Erlaubnisschein unter Kontrolle . . .	*200*
b) fassonierte:	
1. ungefärbt oder schwarz gefärbt	1250
2. andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt	1350
b) fassonierte	*950*

Anmerkung. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren im Sinne der Nr. 250a werden jene anerkannt, die, unabhängig davon, ob sie einfarbig, längs- oder quergestreift oder karriert sind, in der Bindung eine einheitlich regelmäßsige Oberfläche zeigen, die durch eine Kreuzung der Ketten- und Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich:

Taftgewebe (Tafte, Louisines, Sarsenets, Marzelines, Lustrines, Failles, Gros-grains, Ottomans, Gros de Londres, Gros de Suez, Gros de Tours u. dgl.);

Köpergewebe (Levantines, Surahs, Serges, Tricotines, Cotes satinées, Peau de soie u. dgl.);

Atlas- und Satingewebe (Satin de Lyon, Satin turc, Satin de Chine, Messaline, Satin grec, Satin merveilleux, Satin Duchesse, Satin soleil, Satin marquise, Satin Rhadamès, Satin double face u. dgl.);

Armuren (Armures royales, Armures régences, Armures précieuses, Armures piquées, Kettreps, Schußreps, Gros d'Italie u. dgl.).

Stoffe und Tüchel, bei denen in der Form von Randstreifen (Bordüren) zwei oder mehrere Armüren (Bindungen) getrennt auftreten, gehören zu den glatten Geweben. Als solche sind insbesondere auch die Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen anzusehen, welche in der ganzen Breite aus einheitlicher Bindung (z. B. Taft) bestehen und differierende Bindung (zumeist Atlas oder Cannelé) nur in der Form und Ausdehnung von Randstreifen (Bordüren) aufweisen. Der Charakter von Randstreifen (Bordüren) kann den getrennt auftretenden Bindungen der Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen oder Tücheln nur dann zuerkannt werden, wenn jeder Randstreifen schmäler ist als der achte Teil der Stoff- oder Tüchelseite, auf

	Zollsatz für 100 kg Kronen.
250 Ganzseidengewebe usw. Anm. (Forts.)	

welcher er senkrecht steht. Als Breite einer Bordüre ist die ganze Entfernung vom Rande des Spiegels bis zum äufsersten Rande des Stoffes oder Tüchels nur dann anzusehen, wenn der äufserste Streifen längs der Tüchel- oder Stoffkante gleichfalls abweichende Bindung gegenüber dem eigentlichen Fonds (Spiegel) aufweist.

Die Bindung und Zusammensetzung der Enden (Sahlleisten, Lisières), sofern nicht dadurch für die weitere Verwendung der Gewebe bestimmte Effekte (z. B. Bordüren u. dgl.) erzielt werden, fällt für die Verzollung nicht in Betracht.

Glatte Gewebe im Stoff bedruckt, gelten als glatt.

Das Vorhandensein von Ajour- und Schlingfadeneffekten von unechter Gaze macht ein an sich glattes Gewebe nicht zum fassonierten.

Als fassoniert sind aufser den Jacquardgeweben solche Gewebe zu betrachten, die aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (Pekins), seien es Schufseffekte (Lancés).

Moirierte und gaufrierte Stoffe, ferner in der Kette bedruckte Stoffe (Chinés) werden als fassonierte behandelt.

251 Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	1300 *1050*
253 Ganzseidene Bandwaren:	
a) [bestickt oder] aus [Tüll,] Gaze oder anderen Geweben der Nr. 248	1400
b) Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	1300 *1050*
c) andere:	
1. nicht fassonierte	1300 *950*
2. fassonierte	1400
α) im Fond auf der Kette bedruckte Bänder (sog. Chinebänder)	*575*
β) Moirebänder	*1050*
γ) alle übrigen	*950*
Halbseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien):	
aus 255 Halbseidene Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore)	1 200
256 Halbseidengewebe, nicht besonders genannte:	
a) glatte (nicht fassonierte)	600 *540*
b) fassonierte	650 *585*
Anmerkung. Halbseidene Gewebe im Gewichte über 200 *g* per Quadratmeter, auch fassoniert, sind nach a abzufertigen.	
257 Halbseidene Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	960 *750*
259 Halbseidene Bandwaren:	
a) [bestickt oder] aus [Tüll,] Gaze oder anderen Geweben der Nr. 255	1200
b) Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	960 *750*
c) andere:	
1. ripsartig gewebte halbseidene Bänder in der Breite von 6 *cm* oder darunter, schwarz, grau oder braun gefärbt (Hutbänder)	450
2. nicht fassonierte andere	600 *550*
3. fassonierte	650 *600*

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
	259 Halbseidene Bandwaren Anm. (Forts.):	
	Anmerkungen zu Unterabt. 3.	
	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinst von Seidenabfällen, welche das Aussehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen usw. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	57
	Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
	(Siehe auch die allgem. Anmerk. bei I. 3.)	
4.	252 Halbseidene Wirk- und Strickwaren:	
	a) gewirkte oder gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	1300
	b) Strümpfe und Socken	1400
	c) Handschuhe	1400
	d) nicht besonders benannte	1400
	258 Halbseidene Wirk- und Strickwaren:	
	a) gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)	600
	b) Strümpfe und Socken	650
	c) Handschuhe	650
	d) nicht besonders benannte	650 *600*
	Wirkstoffe mit Kautschuk getränkt usw. siehe I. 8. Nr. 315. (Siehe auch allgem. Anm. zu I. 4.)	
5.	248 Ganzseidene Tülle und tüllartige Netzstoffe; [Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore)]; Spitzen und Spitzentücher	1350 *1300*
	Seidene Luftstickereien (Ätzware)	*1100*
	Anmerkung. Seidengaze zum Besticken, auf Erlaubnisschein unter Kontrolle	*1200*
	aus 253 Ganzseidene Bandwaren:	
	aus Tüll	1400
	aus 255 Halbseidene Tülle und tüllartige Netzstoffe; Spitzen und Spitzentücher	1200
	aus 259 Halbseidene Bandwaren:	
	aus Tüll	1200
6.	247 Ganzseidenwaren, bestickt	1400 *1100*
	aus 253 Ganzseidene Bandwaren:	
	bestickte	1400
	aus 255 Halbseidenwaren, bestickt	1200 *1000*
	aus 259 Halbseidene Bandwaren:	
	bestickt	1200
	(Siehe auch die allgem. Anmerk. bei I. 6.)	
7.	254 Ganzseidene Posamentier- und Knopfwaren	1000 *900*
	260 Halbseidene Posamentier- und Knopfwaren	600
	aus 584 [Saiten:]	
	b) Seidensaiten	500

Zollsatz für 100 kg Kronen.

„Besatzartikel" aus Schnüren, Biesen Chenillen und dgl. Posamenten hergestellt siehe V. 2. Nr. 273.
(Siehe auch die allgem. Anmerk. bei I. 4.)

8. Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8.

Ausfuhrzoll.

Siehe bei I. Nr. 658.

Portugal.

Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.

	Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	39	Seide im Kokon	35
	40	Seide in Abfällen von der Weberei oder Flockseide	10
	aus 151	Lumpen zur Papierfabrikation	1
	aus 177	Florettseide, ungesponnen. weiß gemacht oder gebläut	100
	aus 178	Florettseide, gefärbt	300
2.	177	Roh-, [Florett-] und Tramseide, ungesponnen, weiß gemacht oder gebläut	100
	178	Roh-, [Florett-] und Tramseide, gefärbt	300
	179	Seidengespinst, gezwirnt, [oder Seidenlitze] (einschl. der Tara, mit Ausnahme der Karton-, Papp- und Holzschachteln)	1500
	180	Seidengespinst, nicht besonders aufgeführt	300
	303	Garn aus [Wolle], Seide, [Baumwolle oder Flachs], mit Gold oder Silber	1500
	304	Garn aus [Wolle], Seide, [Baumwolle oder Flachs], mit anderen Metallen	750
3.u.5.	181	Schals	9000
	183	Tücher aus reiner Seide und solche, in denen nur Einschlag oder Kette ganz aus Seide ist, oder beide Arten gemischt, wenn im letzteren Falle die Seidenfäden im Gewebe überwiegen	5000
	184	Seidenes Beuteltuch	500
	185	Plüsch, rein oder gemischt, zu Männerhüten (Felbel)	2000
	186	Plüsch, nicht besonders aufgeführt, Samt, Atlas u. dgl., rein oder gemischt	7000
	187	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, aus reiner Seide	7500
	188	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, die nur den ganzen Einschlag oder die ganze Kette aus Seide haben, oder beide Arten gemischt, wenn im letzteren Falle die Seidenfäden im Gewebe vorherrschen	6000
	189	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, bei denen die Seidenfäden in geringerer Menge als im vorhergehenden Artikel bezeichnet vorhanden sind	Zoll des betreffenden Gewebes ohne Seide, mit 40 v. H. Zuschlag.
	315	Gewebe mit Gold- oder Silberfäden ([bestickt oder] nicht)	Zoll des betreffenden Gewebes mit 30 v. H. Zuschlag.
	580	Hutfutter, [und auf Papier oder auf anderen Stoff aufgeklebte Seide für Hüte]	1120

„Felbel in Stücken" siehe V. 3. Nr. 544.
„Seidenbänder" siehe 7. Nr. 182.

		Zollsatz für 1 kg Reis.
4.	192 Seidene Maschen- und Strumpfgewebe und Waren	7000
6.	311 Bestickte Gewebe (ausgenommen mit Gold oder Silber)	Zoll des betreffenden Gewebes mit 25 v. H. Zuschlag.
	[Siehe auch 3. u. 5. Nr. 315.]	
7.	182 Seidenbänder und Borten, rein oder gemischt (einschl. der Tara, mit Ausnahme der Holz-, Papp- und Kartonschachteln)	7000
	306 Posamentierwaren aus Seide irgendwelcher Art, rein oder gemischt (einschl. der Tara, mit Ausnahme von Karton-, Papp- und Holzschachteln)	5000
	309 Posamentierwaren, Gold und Silber enthaltend	10 000
	„Seidenlitze" siehe 2. Nr. 179.	
8.	295 Kautschuk oder Guttapercha in wasserdichten [oder elastischen] Seidengeweben	2500

Ausfuhrzoll.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1,5 v. H.

	11 Lumpen	10

Rumänien.

		Zollsatz für 1 kg Lei.
1.	151 Seidenraupengehäuse (Kokons)	0,10
	152 [Rohseide aller Art und] Florettseide	3
2.	153 Seidengarn:	
	a) einfach	4
	b) gezwirnt	5
	154 Dasselbe gefärbt	Zoll des ungefärbten Garns und 0,50 Leu Zuschlag
	155 Garn aus Abfall- oder Florettseide, nicht gefärbt:	
	a) einfach	2
	b) gezwirnt	2,50
	156 Dasselbe gefärbt	3
	157 Näh- und Stickseide zur Herstellung von Posamentier- und Kurzwaren	6
	158 Dieselbe gefärbt	6,50
	Die Kunstseide unterliegt derselben Verzollung wie die natürliche.	
	„Rohseide aller Art" siehe 1. Nr. 152.	
	[167 Seidenspitzen . . . 100 kg	1800]
	Garn, [Gewebe und Wirkstoffe] aus Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, werden nach den Artikeln 153 bis 167 ohne jede Ermäßigung verzollt, sofern sie 20 v. H. oder mehr Seide erhalten.	
	168 Garn, [Gewebe, Wirk- und Bandwaren] aus Spinnstoffen aller Art, gemischt mit Seide, sofern der Anteil der Seide weniger als 20 v. H. beträgt	Zollsatz der Artikel 153 bis 167 mit Ermäßigung von 30 v. H.

Zollsatz für 100 kg Lei.

168 Garn usw. (Forts.):

Garn, [Gewebe, Wirk- und Bandwaren] aus Spinnstoffen aller Art, gemischt mit Seide, sofern der Anteil der Seide weniger als 50 v. H. beträgt . . . . *Zollsatz der Artikel 153 bis 161 und 164 bis 166 mit einer Ermäßigung von 50 v. H.*

[Anmerkung. Posamentier- und Schnurwaren werden nach diesem Artikel verzollt, sofern weniger als ¾ der Schauseite aus Seide besteht, ohne Rücksicht auf die Stoffe, die sie im Innern enthalten.] (Siehe auch die Anmerkung zu 7. Nr. 166.)

Anmerkung. Garn, [Gewebe, Wirk- und Bandwaren] aus Seide, gemischt mit jedem anderen Spinnstoff, werden nach Artikel 153 bis 161, 164 und 165 ohne jede Ermäßigung verzollt, sofern sie 50 v. H. oder mehr Seide enthalten.

3. 159 Gewebe aus reiner Seide, ungefärbt oder schwarz gefärbt . 1000

160 Dieselben in jeder anderen Farbe gefärbt oder mehrfarbig, sowohl bedruckt wie im Faden gefärbt 1200

161 Samtartige Gewebe aus Seide, geschoren oder ungeschoren . 1300

162 Leichte und undichte Gewebe aus Seide wie [Tüll], Gaze, Krepp und Flor, im Gewicht von mehr als 20 g auf das Quadratmeter 1400

163 Dieselben im Gewicht von 20 g und weniger auf das Quadratmeter 1600

165 Bandwaren aus Seide aller Art, auch aus [Tüll], Gaze und Samt 1600

„Gewebe und Bandwaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen" siehe 2. Nr. 168.

„Gewebe [aller Art], Meterware oder im Stück, zu bestimmten Zwecken wie Vorhänge, Decken, Behänge, Kopftücher u. dgl." siehe I. 3. Nr. 405.

Zugeschnittene Stoffe und Materialien für Konfektionswaren sind wie fertige Konfektionswaren zu behandeln.

4. 164 Wirkwaren aus Seide:

a) Handschuhe und Strümpfe 1500

b) alle anderen nicht besonders genannten Wirkwaren . . 1400

Gewirkte Seidenstoffe sind wie Seidengewebe zu verzollen.

„Wirkwaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen" siehe 2. Nr. 168.

5.u.6. 167 Seidenspitzen 1800

Garn, Gewebe und Wirkstoffe aus Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, werden nach den Artikeln 153 bis 167 ohne jede Ermäßigung verzollt, sofern sie 20 v. H. oder mehr Seide enthalten.

„Tüll" siehe 3. Nr. 162.

„Bandwaren aus Tüll" siehe 3. Nr. 165.

„Stickereien" siehe I. 5 u. 6.

7. 166 Posamentier- und Schnurwaren aus Seide 1200

Posamentier- und Schnurwaren fallen unter diesen Artikel, sofern die sichtbaren Teile aus Seide sind, ohne Rücksicht auf das Verhältnis der sonst beigemischten Stoffe.

Anmerkung. Posamentier- und Schnurwaren aus Seide werden nach diesem Artikel verzollt, sofern die Schauseite oder mindestens ¾ derselben aus Seide besteht, ohne Rücksicht auf den Anteil der Stoffe, die sie im Innern enthalten. (Siehe auch die Anmerkungen bei 2. Nr. 167 und 168.)

„Bandwaren" aus Seide siehe 3. Nr. 165.
„Bandwaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen" siehe 2. Nr. 168.

8. „Wachstaft" siehe I. 8. Nr. 413.
Wegen der sonst hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8. und II. 8.

Rußland.

Zollsatz Rubel.

Muster von Geweben und Erzeugnissen jeder Art, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben, sind zollfrei, auch wenn sie auf Karten befestigt, geheftet oder eingebunden sind.

1.	aus 176 Lumpen [und Papiermasse]:		
	1. Lumpen:		
	a) jeder Art, außer wollenen	Pud	3,50
	Anmerkung. Lumpen jeder Art, außer wollenen, für Papierfabriken, werden nach vom Finanzminister festzusetzenden besonderen Bestimmungen zollfrei eingelassen.		
	aus 180 Seide:		
	1. Kokons	Pud	1
	2. Seidenabfälle und Enden von Seidenfäden jeder Art, ungekämmt	Pud	1
	3. Seidenwatte oder gekämmte Seidenabfälle, gefärbt und ungefärbt	Pud	3
	4. Rohseide oder Grège	Pud	10
	Anmerkung. Der in Punkt 4 dieses Artikels bestimmte Zoll wird drei Jahre nach Inkraftsetzung des Zollsatzes von 10 Rbl. auf 20 Rbl. für das Pud, und fünf Jahre nach dem erwähnten Zeitpunkt auf 30 Rbl. für das Pud erhöht.		
2.	185 Seide, gedreht und gesponnen:		
	1. gedreht oder gezwirnt (Organsin oder Kette, Trame oder Einschlag) aus Rohseide (Grège):		
	a) unausgekocht, ungebleicht und ungefärbt	Pud	67
	b) ausgekocht, gebleicht und gefärbt	Pud	90
	Anmerkung. Die im Punkt 1, lit. a und b, dieses Artikels bestimmten Zölle werden drei Jahre nach ihrer Inkraftsetzung auf 77 Rbl. für das Pud bei lit. a und 100 Rbl. für das Pud bei lit. b, und fünf Jahre nach demselben Zeitpunkt auf 87 Rbl. für das Pud bei lit. a und 110 Rbl. für das Pud bei lit. b erhöht.		
	2. Gespinst aus Seidenabfällen (Schappe, Bourre de soie), gezwirnt und ungezwirnt, auch mit Beimischung anderer Spinnstoffe:		
	a) ungefärbt	Pud	60
	b) gefärbt	Pud	84
	Anmerkung 1. Künstliche Seide wird nach Punkt 2 dieses Artikels verzollt.		
	Anmerkung 2. Rollen, Pappen usw., auf welche die für den Kleinverkauf zugerichtete gezwirnte und gesponnene Seide gewickelt ist, werden nach den ihrem Material entsprechenden Artikeln des Tarifs verzollt.		

Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in I. 2.

		Zollsatz Rubel.
3.	195 Seidene gewebte Tücher und Stoffe, darunter Foulards (mit Ausnahme der in Art. 196 genannten), Bänder, Borten; Müllergaze, [Tüll], Kutnja und Scham-Aladscha; Samt, Plüsch [und Chenille] in jeder Form, aus Seide und Halbseide . . . . . Pfund	12,40 *10*
	196 Seidene Foulards, die auf dem fertigen Gewebe gepreßt oder bedruckt sind, in Stücken und Tüchern . . . . Pfund	7,50 + 10 v. H. Zuschlag. *7,50*
	aus 197 Halbseidene gewebte Tücher, Stoffe, Bänder, Borten . . Pfund	5
	Samt und Plüsch, Samt- und Plüschbänder, deren Pol aus Seide (oder Abfall [Florett-]seide) besteht, die aber in Kette und Schuss keine Seide (oder Abfall [Florett-]seide) enthalten — auch mit einer aus seidenen oder halbseidenen Kettenfäden bestehenden Kante von höchstens 1/2 Zoll Breite auf jeder Seite des Stoffes oder des Bandes Pfund	*4,50*
	(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in I. 2.)	
4.	aus 205 Wirk- [und Posamentierwaren]:	
	1. Wirkwaren, auch mit einfacher Nähterei (traces de couture):	
	a) seidene . . . . Pfund	11,25 *7,50*
	b) halbseidene . . . . Pfund	4,50 *2,85*
	(Siehe auch die Anmerkung hinter Nr. 205 in I. 4.) (Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in I. 2.)	
5.u.6.	aus 195 Seidener Tüll . . . . Pfund	12,40 *10*
	aus 207 Spitzen und Spitzenfabrikate:	
	1. seidene und in Verbindung mit Seide . . . . . . Pfund	12 *10*
	aus 208 Stickereien, gestickte Gewebe und gestickter Tüll:	
	1. jeder Art, außer den in Punkt 2 dieses Artikels genannten:	
	a) seidene und halbseidene . . . . Pfund	18
	auf seidenem oder halbseidenem Gewebe . . . . Pfund	*15*
	[b) alle anderen, bestickt mit Seide, echten oder unechten Gold- und Silberfäden . . . . Pfund	12,50] *10,80]*
	2. Gewebe und Tüll, nicht weniger als 1 Arschin breit, an einer Kante in einer Breite von nicht mehr als 1 Werschok bestickt:	
	a) bestickt mit Seide, echtem oder unechtem Gold oder Silber, nach dem Material des Gewebes mit einem Zuschlag von 50 v. H.;	
	b) bestickt mit anderen als den in lit. a dieses Punktes genannten Materialien, nach dem Material des Gewebes mit einem Zuschlag von 30 v. H.	
	Anmerkung zu Punkt 2. Soweit für Gewebe und Tüll ohne Stickerei vertragsmäßige Zollsätze festgesetzt sind, werden die in diesem Punkte vorgesehenen Zuschläge unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Zollsätze berechnet	
	(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in I. 2.)	

			Zollsatz Rubel.
7.	aus 205	[Wirk- und] Posamentierwaren:	
		2. Schnüre und Posamentierbänder, Kleiderbesätze (Agrements), Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate:	
		a) seidene und halbseidene . . . . Pfund	4,50 *2,85*
		(Siehe auch die Anmerkung hinter Nr. 205 in I. 4.)	
	aus 212	Knöpfe:	
	aus 1	seidene aller Art . . . . Pfund	1,20 + 10 v. H. Zuschlag. *0,90*
		(Siehe auch die Anmerkung hinter Nr. 212 in I. 7.) „Bänder und Borten" siehe III. Nr. 195 und 197. „Chenille" siehe III. Nr. 195. (Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in II. 2.)	
8.	aus 88	Gummi elastikum (Kautschuk und Guttapercha), zugerichtet und verarbeitet:	
		Anmerkung 1. [Elastische Gewebe, Bänder und Borten, welche Kautschukfäden enthalten, sowie] nicht elastische, d. h. mit Gummi getränkte oder zusammengeklebte Gewebe, mit Ausnahme der in Punkt 4 dieses Artikels genannten (siehe I. 8.), werden folgendermaßen verzollt: *1. Zölle der Nr. 88 (siehe Bd. D. VI.) je nach der Gattung auf 50 v. H. des Gewichts.* *2. Zölle des Gewebes je nach dem Stoff auf 50 v. H. des Gewichts.*	
	aus 197	Wachstaft und Wachstuch aus Seide . . . . Pfund	5
		(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183—209 in I. 2.)	

Ausfuhrzölle.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

aus 3	Lumpen und Lappen jeder Art . . . . Pud	0,45 *zollfrei.*

Schweden.

Zollsatz für 1 kg Kronen.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 739 roh — frei, nach Art. 740 mehr oder weniger bearbeitet, einem Wertzoll von 15 v. H. unterworfen. Wegen der Tara siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.

1.u.2.	372	Lumpen	frei
		Seide:	
	573	rohe, ungefärbt	frei
	574	gefärbt oder gebleicht	2,00
		Tara für Nr. 574: Seide, gefärbt oder gebleicht, auf Holzrollen .	40 v. H.
		Desgl., auf Holzrollen in Pappschachteln . .	50 v. H.

Anmerkung. Bei der Verzollung von künstlicher Seide oder von Artikeln, die ganz oder zum Teil aus künstlicher Seide angefertigt sind, ist die bezügliche Ware als Seide zu verzollen.

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Watte:	
	geleimt oder gummiert:	
680	seidene	3,00
[681	andere Arten	0,20]
682	andere Arten, auch zu medizinischen Zwecken	frei
	„Zwirn aus Seide, übersponnen mit Gold usw." siehe V. 1.	

3. Bänder:

22	aus Seidensamt oder ganzseidene	8,00
23	halbseidene	3,00
24	andere Arten, darunter [auch elastische], selbst seidene, in welchen [Kautschuk oder] ähnliches enthalten ist	1,75

Anmerkung 1. Wenn in den seidenen Bändern andere Gespinste in unbedeutender Menge vorhanden sind, so werden die Bänder doch als ganzseidene verzollt. Als halbseidenes wird jedes andere, nicht elastische Bandgewebe verzollt, in welchem Seide enthalten ist, auch wenn diese in geringer Menge vorhanden ist.

Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

	Hutfutter aus Seide [oder anderen Geweben]:	
	ohne Verbindung mit anderem Material, wird wie dasjenige Gewebe verzollt, aus welchem es hauptsächlich besteht.	
[212	in Verbindung mit anderem Material	1,80]
	Gewebe:	
703	ganzseidene, [auch Gold- und Silberstoff]	8,00
704	halbseidene	3,00

Anmerkung 1. Seidenstoffe, in welchen andere Gespinste, wenn auch nur zum geringen Teil, enthalten sind, werden wie ganzseidene verzollt. Wie halbseidene Stoffe werden alle anderen Gewebe verzollt, in welchen Seide enthalten ist. Jedoch ist auf Seide, welche im Garn von anderen Gespinsten eingesponnen ist und der ganzen Länge nicht folgt, keine Rücksicht zu nehmen.

Anmerkung 2. Samt, Velpel und Plüsch werden wie ganzseidene Gewebe verzollt, wenn die ganze Außenseite aus Seide besteht, auch wenn an der Kehrseite andere Gespinste ersichtlich sind.

Anmerkung 3. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Papier- und Zeugumschließungen der einzelnen Stücke, noch für Schachteln und Einlagen.

[Schminke oder] Schminkläppchen werden wie Waren, anderweit nicht genannt, bearbeitet, verzollt.
Mützenfutter wie Hutfutter.
Unterlagen zum Besticken und Stramin:
aus Gewebe wie Gewebe.
„Schals und Tücher" siehe V. 2.

4. Strümpfe und andere auf dem Strumpfwirkerstuhl hergestellte oder gestrickte, gehäkelte und geknotete Arbeiten, nicht besonders genannt:

618	aus Seide oder Halbseide	9,00
[619	andere Arten	1,75]

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

„Kleidungsstücke, Schals und Tücher aus Strumpfwaren usw." siehe V. 2.

5. Spitzen und Blonden:

605	seidene, mit oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	12,00

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

6. Stickereien aller Art, nicht besonders genannt, fertige oder nur angefangene, werden mit einem Zuschlag von 100 v. H. wie das Zeug oder der Stoff verzollt, auf welchem die Stickereien ausgeführt sind.

Zollsatz für 1 kg Kronen.

Stickereien aller Art usw. (Forts.):

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

[Siehe auch V. 2.].

7.		Knöpfe, nicht besonders genannt:	
	298	aus Seide, allein oder in Verbindung mit anderem Material	2,00
	[299	aus zusammengesetzten oder, als bearbeitet, nicht spezifizierten Materialien, mit Ausnahme von Knöpfen, in welchen Seide enthalten ist	1,00]
		andere Arten werden wie das betreffende Material, bearbeitet, verzollt.	

Anmerkung 1. Knöpfe nur mit Ösen aus einem anderen Material als diese werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem die Knöpfe angefertigt sind.
Anmerkung 2. Bei der Verzollung von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Papierkarten, auf welchen sie befestigt sind, und für Schachteln und Papier, in welchen sie verpackt sind, nicht statt.

		Posamentierwaren, wie Fransen, Borten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre u. dgl., nicht besonders genannt:	
	589	von Seide oder Halbseide	9,00
	590	andere Arten, darunter solche, auch seidene, in welchen Kautschuk oder ähnliche Materialien enthalten sind . . .	3,00

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

		Saiten:	
		[aus Metall, nicht übersponnen, werden verzollt wie Metalle, Draht].	
	621	andere Arten	1,20

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

		Wasserdichte Gewebe:	
8.	731	mit Kautschuk überzogen, auch doppelte Gewebe, durch Kautschuk oder anderes Material zusammengefügt	1,75
		mit anderer wasserdichter Masse belegte, einschließlich Wachstuch und andere lackierte oder gefirnißte Gewebe:	
	732	Matten	0,25
	733	andere Arten	0,60

Presenning wird wie Gewebe, wasserdichte, Matten, verzollt.
[Zu 3. bis 8. siehe V. 5. Nr. 584.]

Schweiz.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Wegen der gemischten Garne, Gewebe, Posamentierwaren usw. siehe die allgemeine Vorbemerkung bei I. 2.

	aus		
1.	288	Lumpen (Hadern) aller Art mit Ausnahme der Dünglumpen . .	frei
	432	Seidenkokons	frei
	434	Seidenabfälle (Struse, Strazze, Stumpen usw.); defekte Kokons .	frei

Ad 434. Seidenabfälle, roh oder gefärbt, auch solche von gefärbtem Seidenzwirn.

	435	Peignée	frei

Ad 435. Gekämmte Florettseide = Peignée.

	436	[Grège, roh, ungezwirnt]	frei

Ad 436. Grège [auch] gefachtet.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
437	[Florettseide, roh, ungezwirnt]	frei
	Ad 437. Florettseide, roh, gefachtet.	
2.	Seide und Florettseide (Schappe) zum Weben:	
	roh:	
	ungezwirnt:	
436	Grège	frei
	Ad 436. [Grège auch gefachtet.]	
437	Florettseide	frei
	Ad 437. [Florettseide, roh, gefachtet.]	
	gezwirnt:	
438a	Organsin (G. T. Fr. 7)	frei
	Ad 438a. Grège, gezwirnt (Poil).	
438b	Trame	7
439	Florettseide	7
	gefärbt:	
440	Seide	16
441	Florettseide	16
	Ad 440/441. Seide und Florettseide: abgekocht (entbastet).	
442	Resten- und Ausschußseide (Organsin und Trame) (G. T. Fr. 7)	3
	Seide und Florettseide (Cordonnets), zum Nähen, Sticken, Posamentieren:	
443	roh (G. T. Fr. 75)	30
444	gefärbt	100
445	für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, Papierhülsen, Karten, in Knäueln oder kleinen Strängchen usw.) (G. T. Fr. 120)	90
446	Kunstseide	frei
3.	Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide:	
	am Stück:	
447a	Seidenbeuteltuch (G. T. Fr. 150)	100
447b	andere (G. T. Fr. 150)	100
	Ad 447b. Gewebe aus Seide, Florettseide, Kunstseide: roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert usw.; Krepp, [Tüll,] Musselin, Gaze, Plüsch, Samt.	
448	zerschnitten, auch gesäumt, Decken ausgenommen (G. T. Fr. 200)	120
	Ad 448. Baschliks, Fichus, Foulards, Halstücher, Lavallières, Schärpen, Schals (Umschlagtücher), usw: gewebt.	
449	Bänder (G. T. Fr. 300)	100
	Ad 449. Bänder, auch in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberfaden.	
	Gewebe von weniger als 35 cm Breite sind als Bänder zu verzollen.	
	Decken (Bett- und Tischdecken usw.) aus Seide, Florettseide, Kunstseide, abgepaßt:	
	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen:	
453a	aus Pettenuzzo, mit baumwollener Kette (G. T. Fr. 100)	50
453b	andere	100
	NB. ad 453a/b. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach diesen Nummern zu verzollen.	
[454	mit Posamentier- oder Näharbeit	200]
	NB. ad 454. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutz der Ränder dienenden sogen. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	

			Zollsatz für 100 kg Franken.
		[Konfektionswaren, nicht anderweit genannt usw.]	
		Schirmbezüge, genäht:	
	582	aus Seide	300
		Zugeschnittene Konfektionswaren werden den fertigen gleichgestellt. (Siehe V. 2.)	
4.		Wirk- und Strickwaren [mit oder] ohne Näharbeit:	
		aus Seide:	
	540	Handschuhe . . . . (G. T. Fr. 500)	250
	541	Strümpfe . . . . (G. T. Fr. 400)	250
	542	andere . . . . (G. T. Fr. 300)	250
		(Ad 540/42 und ad 542 siehe I. 4.)	
5.	452	Spitzen . . . . (G. T. Fr. 300)	180
		Ad 452. Gewebte und geklöppelte Spitzen; Spitzen, auch in Verbindung mit unedlen oder mit edlen Metallen.	
		„Tüll" siehe 3. ad 447 b.	
6.	451	Stickereien . . . . (G. T. Fr. 300)	180
		Ad 451. Gestickte Spitzen; Stickereien, auch in Verbindung mit unedlen oder mit edlen Metallen.	
		Bestickte Gewebe und Decken usw., aller Art, unterliegen dem Zollansatze als Stickereien nach Maßgabe des Grundgewebes, ohne Rücksicht auf das zur Stickerei verwendete Material, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen.	
7.	450	Posamentierwaren . . . . (G. T. Fr. 300)	100
		Ad 450. Posamentierwaren und auf dem Posamentierstuhl oder auf der Klöppel-(Flecht-)maschine hergestellte Litzen, auch in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silberfaden.	
	963	Saiten aller Art zu Musikinstrumenten . . . . (G. T. Fr. 16)	10
		„Knöpfe" / „Schuhnestel" } siehe V. 5. Aus Ad 1145.	
8.	aus 394	Wachstafft . . . . (G. T. Fr. 30)	15
		Sonst hierher gehörige Gewebe siehe I. 8.	
		„Schweißblätter", siehe V. 5. Aus Ad 1145.	

Ausfuhrzoll.

Siehe bei I.

Serbien.

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
1.	75	Seidengehäuse (Seidenkokons)	frei
	332	Watte:	
		1. gewöhnliche und getränkte	50
		2. antiseptische	100
	373	Abfälle von Gespinsten und Geweben aller Art, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar	frei
2.	330	Seide, filiert, roh, nicht weiter bearbeitet	50
	331	Künstliche Seide und Florettseide, roh, eindrähtig, auch gezwirnt .	50
	333	Seidengarn aller Art, anderweit nicht genannt, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt:	
		1. roh	200
		2. gekocht, gebleicht, gefärbt, bedruckt	200
	334	Seidengarn zum Nähen, Sticken und Wirken sowie für Posamentierzwecke, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
		1. roh	400
		2 gekocht, gebleicht, gefärbt, bedruckt	800

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
3.	335 Dichte Gewebe aus Seide:	
	1. ganzseidene	2500
	2. halbseidene	1500
		450
	336 Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe:	
	1. ganzseidene	3000
	2. halbseidene	1500
		550
	338 Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide	1800
	341 Bänder:	
	1. ganz aus Seide	2500
	2. teilweise aus Seide:	
	a) Ripsbänder für Hüte, bis zu einer Breite von 6 cm	600
	b) andere	1200
	344 Preßtücher (Filtriertücher) aus ganz groben Geweben aus Seide oder teilweise aus Seide, sowie andere Artikel aus solchen Geweben für technische Zwecke	400
	„Gaze, Krepp, Flor" siehe 5. Nr. 337.	
	(Siehe auch die allgemeine Anmerkung bei I. 3.)	
	Kleider, Wäsche u. dgl. Waren, nur zugeschnitten, werden wie genähte verzollt. (Siehe V. 2. Anmerkung 2 zu Nr. 360.)	
4.	339 Wirk- und Strickwaren:	
	1. im Stück (Meterware):	
	a) ganz aus Seide	2500
	b) teilweise aus Seide	1200
	2. fertige Erzeugnisse: Strümpfe, Handschuhe, Haarnetze und ähnliche Wirkwaren:	
	a) ganz aus Seide:	
	geschnitten und genäht	3000
	abgepaßt gearbeitet (fassoniert), weder geschnitten noch genäht	3000
	b) teilweise aus Seide:	
	geschnitten und genäht	1500
	abgepaßt gearbeitet (fassoniert), weder geschnitten noch genäht	1500
	Wirkwaren, mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt usw., siehe I. 8. Nr. 397.	
	(Siehe auch die allgemeine Anmerkung bei I. 3.)	
5.	337 Tüll und tüllartige Gewebe, [Gaze, Krepp und Flor,] ganz oder teilweise aus Seide	2500
	340 Seidene Spitzen aller Art	3000
6.	342 Stickereien auf Grundstoff ganz oder teilweise aus Seide	5000
7.	343 Posamentier- und Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein, Horn, Metall usw.:	
	1. ganz aus Seide	2000
	2. teilweise aus Seide	800
	(Siehe auch die allgemeine Anmerkung bei I. 3.)	
8.	Wegen der hierher gehörigen Gewebe und Gespinstwaren siehe I. 8.	

Ausfuhrzoll.

Siehe bei I. 3.

Spanien.

Die mit * gekennzeichneten Tarif-Positionen umfassen Waren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind.
„Muster von Geweben und Posamentierwaren" siehe die allgemeinen Bestimmungen.
In betreff der Bedeutung des Zeichens †) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.

			Zollsatz für 1 kg. Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
1.	Seide: [17])			
	201 Seide in Kokons, Abfälle von Kokons	brutto	0,10	0,10

	Nr.	Ware		Zollsatz für 1 kg. Erster Tarif Peseten.	Zollsatz für 1 kg. Zweiter Tarif Peseten.
	205	Florettseide, gekämmt oder gekrempelt . . .	brutto	0,20	0,15
		47) Als Florettseide (Flockseide) ist diejenige anzusehen, deren Fasern die Länge von 20 cm nicht erreichen.			
2.	202	Seide, roh und gesponnen, nicht gezwirnt . .	netto	0,30	0,25
	*203	Desgl., roh, gezwirnt	netto	5,20	4
	*204	Desgl., gezwirnt und gefärbt	ges. G.	6,50	5
	[205	Florettseide, gekämmt oder gekrempelt . . .	brutto	0,20	0,15]
	206	Desgl., desgl., gesponnen, nicht gezwirnt . .	netto	0,30	0,25
	207	Desgl., desgl., gezwirnt, zwei- oder mehrdrähtig	ges. G.	2,60	2
	208	Desgl., desgl., desgl., gefärbt	ges. G.	3,90	3
3.	*209	Gewebe, glatt oder geköpert	netto	30	25
		Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt		—	*17,50*
	*210	Samt und Felbel	netto	36	30
	*211	Gewebe aus Florett-, Flock- oder Abfallseide, aus roher Seide und solche aus Florettseide, mit Seide gemischt	netto	15	12,50
	*214	Samt und Felbel aus Seide oder Flockseide, Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern	netto	24	20
	*215	Gewebe aus Seide oder Flockseide, Kette oder Schuß ganz aus Wolle oder Haar	netto	15	12,50
	*216	Gewebe aus Seide oder Flockseide, deren Schuß oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen Pflanzenfasern besteht	netto	12	10
		Für Länder der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt (siehe 4. Bestimmung unter Nr. 4 in den allgemeinen Bestimmungen)		—	*8*
		„Tücher mit Fransen“ siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 7.			
4.	*213	Strumpfwirkergewebe aus Seide oder Flockseide .	netto	30	25
5.	*212	Tüll, Spitzen und Zäckchen aus Seide oder Florettseide	netto	29,50	22,50
		„Tüll“ siehe auch die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 6.			
6.		[Siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 8.]			
7.	*378	Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene oder silberne	netto	2,60	2
	*396	Posamentierwaren, seidene[78])	netto	16,25	12,50
		78) Als seidene Posamentierware wird diejenige angesehen, deren Gesamtgewicht mehr als 40 v. H. Seide enthält.			
		[Siehe auch III. 7. Nr. 397 Anm. [79]).]			
8.		[Siehe I. 8. Nr. 389 und 404.]			

Türkei.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren entrichten einen Wertzoll von 1 v. H. mit Ausnahme der im Lande hergestellten Stoffe und Gewebe.

Argentinische Republik.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H. Alle zollpflichtigen Waren sind, wenn der im Zollgesetz vorgesehene Zollsatz 10 v. H. oder mehr beträgt, einem Zuschlag von 2 v. H. des Warenwertes unterworfen.

	Zollsatz vom Wert.
Beuteltuch aus Seide	15 v. H.
Posamentierwaren und Schnüre aus Seide oder Halbseide, mit oder ohne Metallfäden	40 v. H.
Spitzen, feine, aus Seide oder Halbseide	40 v. H.
Strümpfe aller Art	40 v. H.
Wirkwaren	35 v. H.

Brasilien.

Waren dieser Klasse, mit Perlen oder Schmelz garniert, genießen nach Anmerk. 68, wenn sie nicht besonders tarifiert sind, einen Abzug von 20 v. H. auf die betreffenden Zollsätze.

			Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
1.		Seide in:		
	567	Kokons	800	20
	569	Florettseide	1 600	20
2.	568	Rohseide	2 600	20
	570	Garn:		
		rohes, weißes oder gefärbtes, zum Weben, in Strähnen	4 000	20
		rohes, weißes oder gefärbtes, zum Weben, auf Spulen	2 000	20
		aus Florettseide	500	25
		weiches zum Sticken und gedrehtes oder gezwirntes, in Strähnen	12 000	20
		weiches zum Sticken und gedrehtes oder gezwirntes, auf Spulen	4 000	20
3.	584	Barège, [Tüll], Gaze, Flor, Krepp und ähnliche Gewebe: glatt, gemustert, mit Blumen und anderen, die Stickerei nachahmenden Verzierungen (broschierte, durchwirkte).	60 000	60
	577	Brokate, Lamas, Telas und andere Gewebe zu Priestergewändern und zu Kirchenornamenten:		
		gemustert [oder bestickt], mit Gold- oder Silbergrund	60 000	60
		desgl., mit halbechtem oder unechtem dgl. Grund	30 000	60
		desgl., mit einzelnem oder zusammenhängendem Blumen- oder Laubwerk aus Gold oder Silber, mit oder ohne weitere Ausschmückung	38 000	60
		desgl., von halbechtem oder unechtem Gold oder Silber mit oder ohne weitere Ausschmückung	20 000	60
	579	Schals, Umschlage- und andere Tücher, sowie Schleier:		
		aus [Spitzen, Tüll], Gaze, Crepon und Krepp mit oder ohne Beimischung von anderem Stoff, glatt [oder bestickt]	60 000	60
		aus Zwirn und Chenille, desgl., desgl.	50 000	60
		von nicht besonders aufgeführten Geweben, glatt, geköpert oder gemustert	44 000	60
		[desgl., desgl., bestickt	v. Wert	60]
	582	Decken und Bettdecken von Florettseide oder von Florettseide mit Kette oder Einschlag aus Baumwolle	13 000	60
	584	Abschnitte oder Stücke zu Schuhwerk — wie das betreffende Gewebe.		
	586	Bänder aus Gewebe von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide [und Chenille mit oder ohne Draht]	30 000	60
	587	Futter, Seitenteile und Streifen zu Hüten, zusammengeheftet oder nicht, aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	10 000	60

	Nr.	Ware	Zollsatz für 1 kg Reis	Prozentsatz
	591	Plüsch:		
		schwarzer, aus Seide mit Baumwolle, zu Hüten . .	10 800	60
		nicht besonders aufgeführter:		
		aus reiner Seide	50 000	60
		aus Seide mit Baumvolle	25 000	60
	595	Gewebe, nicht besonders angeführte:		
		aus Florettseide:		
		rohe	20 000	60
		gebleichte, gefärbte, bedruckte, gemusterte oder geblümt durchwirkte (broschierte)	30 000	60
		[gewirkte aus reiner oder mit irgend einem anderen Material gemischter Seide, mit oder ohne Schmelz	42 000	60]
		nicht besonders aufgeführte, glatte, gemusterte, damastartige oder mit Blumen und anderen, die Stickerei nachahmenden samtartigen Verzierungen (broschierte)	56 000	60
	596	Streifen und Einsätze aus irgendwelchem Gewebe von reiner oder mit irgend einem anderen Material gemischter Seide, glatt [oder bestickt], [mit oder] ohne Spitzen, einschließlich der gefältelten (Plissees)	45 000	60
	597	Fenster- und Türvorhänge mit oder ohne Rollen . Stück	12 000	60
	598	Samt, schlicht, gemustert, geblümt oder mit anderen, die Stickerei nachahmenden Verzierungen (broschiert):		
		aus reiner Seide	50 000	60
		aus Seide und Baumwolle	25 000	60
		Anmerkung 68. Waren dieser Klasse, mit Perlen oder Schmelz garniert, genießen, wenn sie nicht besonders tarifiert sind, einen Abzug von 20 v. H. auf die betreffenden Zollsätze.		
		„Decken für Klaviere" siehe V. 2d. Nr. 578.		
		„Schärpen" siehe V. 2d. Nr. 572.		
		„Tuch usw. mit Beimischung von Seide" siehe III. 3. Nr. 517.		
4.	573	Mützen, Kappen, Handschuhe und Strümpfe, gewirkt oder gestrickt, Haarbeutel oder Haarnetze aus gezwirnter Seide, aus reiner Seide, aus Seide mit Beimischung von Baumwolle oder Flachs oder aus irgendwelchem mit Seide überzogenen Stoff	50 000	60
		„Gewebe, nicht genannte, gewirkte" siehe 3. Nr. 595.		
		„Strumpfwaren mit Beimischung usw. von Seide" siehe III. 4. Nr. 515.		
5.	592	Spitzen:		
		aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	72 000	60
		in Abschnitten zu Kleiderbesatz	v. Wert	60
		„Schals usw. aus Spitzen oder Tüll" siehe 3. Nr. 579.		
		„Tüll" siehe 3. Nr. 574.		
6.		„Brokate, Lamas, Telas und andere Gewebe, bestickt" siehe 3. Nr. 577.		
		„Schals, Umschlage- und andere Tücher sowie Schleier, bestickt" siehe 3. Nr. 579.		
		„Streifen und Einsätze, bestickt" siehe 3. Nr. 596.		
7.	571	Schnüre, Quasten, Halter, Rockspangen und ähnliche Gegenstände, Litzen, Borten, Geflechte, Tressen, Galons, Kopfputz und Fransen aus reiner Seide oder Halbseide . .	30 000	60
		Anmerkung 66. Unter diese Nummer fallende Waren, welche nur einen Rand oder einen kleinen Zusatz von Seide haben, zahlen den Zoll nach dem vorherrschenden Material mit 30 v. H. Zuschlag.		

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	576	Knöpfe von reiner Seide oder von Seide mit anderem Stoff, oder von irgend einem mit Seide, oder mit Seide und einem anderen Material überzogenen Stoff . . .	6 000	60
	aus 943	Saiten:		
		aus Seide	12 000	50
		„Chenille mit oder ohne Draht" siehe 3. Nr. 586.		
		„Harnetze" siehe 4. Nr. 573.		
8.	588	Gummierte Seidengaze	22 000	60
	aus 1033	Waren aus Kautschuk, Gummi elastikum, Zelluloid und Guttapercha, vulkanisiert oder nicht:		
		Gewebe aus reiner oder gemischter Seide:		
		im Stück oder in Abschnitten	7 000	50
		nicht besonders aufgeführte Waren	15 000	50

Chile.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H.
Muster von Waren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.

1.	—	
2.	Zwirne oder Garne zum Stricken, Sticken oder Zeichnen	frei
3.	[Fabrikate und] Gewebe, welche Seide oder deren Nachahmungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, welche fertige Kleidungsstücke darstellen, sowie von Garn, Müllergaze (clarin), Felbel zu Herrenhüten, von Achselschnüren, Tressen oder Besätzen und leonischen Gespinsten	35 v. H.
	Müllergaze von Seide (clarin) oder deren Nachahmungen . . .	5 v. H.
	Seidenplüsch oder dessen Nachahmungen oder mit Beimischungen zu Herrenhüten	15 v. H.
	Teppiche, große und kleine	35 v. H.
	Tischdecken oder Tischteppiche	35 v. H.
	Tripp-Samt (tripes) mit Ausnahme des gewöhnlichen gerissenen .	35 v. H.
	Vorhänge, Rouleaus	35 v. H.
4.	—	
5.	Blonden, Spitzen (encajes und miñaques)	35 v. H.
6.	—	
7.	Borten (esterillas)	15 v. H.
	Fransen	35 v. H.
8.	—	

Columbien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Zoll von 0,70 Peso für 1 kg.
Muster in kleinen Stücken bis zum Gewichte von 25 kg sind zollfrei.
Die aus verschiedenen Stoffen gewebten Zeuge werden nach dem höchstbesteuerten Stoff verzollt.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Seide in jeder Form	1,50

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Peso für 1 kg hinzu.
Durch Dekret vom 27. April 1901 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 50 v. H. erhöht.
Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.

			Zollsatz für 1 kg Pesos
1. u. 2.	Ohne Nr.	Seidenes Webegarn	1
	54	Seide und Florettseide, roh, gesponnen, lose oder gezwirnt	2,17
3.	aus 29	Taft [und Sparadrap]	0,33
	aus 46	Gewebe aus vegetabilischen Webstoffen, gemischt mit Seide oder Wolle und Seide (ausschl. der Bänder, welche unter Nr. 55 fallen). — Halbseidene Überwürfe (rebozos), halbseidene Taschen- und Umschlagtücher, gemischt mit Wolle oder mit seidenen Fransen	1,09
	aus 52	Samt, Damast und damastartige Gewebe aus animalischen Webstoffen	0,87
	aus 53	Wolle in Geweben, gemischt mit Seide oder mit Baumwolle und Seide, mit Ausnahme der Bänder (siehe Nr. 55); in halbseidenen Tüchern und Umschlagetüchern, auch mit Fransen aus Seide	1,09
	aus 54	Hängematten aus Seide; zugeschnittenes Seidenzeug zu Zeugstiefeln ohne Gummizug	2,17
	55	Seidengewebe aller Art, schmale Bänder (listones), Band (cintas) [Strumpfbänder, Tragbänder, Putzgegenstände und Posamentierwaren], auch in Verbindung mit anderem Material, nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend	3,26
4.	aus 53	Wolle in Strümpfen, Hemden, Unterhemden, Unterbeinkleidern und anderen gleichartigen Gegenständen, gewirkt oder nicht, in Verbindung mit wenig Seide, so daß Wolle immer der Hauptbestandteil bleibt	1,09
5.		—	
6.	aus 46	Halbseidene Überwürfe (rebozos), halbseidene Taschen- und Umschlagetücher, gemischt mit Wolle, mit Seide bestickt	1,09
	aus 53	Wolle in halbseidenen Tüchern und Umschlagetüchern, bestickt mit Seide	1,09
7.	aus 54	Hängematten von Seide und seidene Saiten für Musikinstrumente	2,17
	55	Schmale Bänder (listones), Band (cintas), Strumpfbänder, Tragbänder und Posamentierwaren, auch in Verbindung mit anderem Material, nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend	3,26
8.		—	

Hafengebühren bei der Ausfuhr.

105	Waren im allgemeinen für je 3 kg	0,01
	Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg.
Für die Wareneinfuhr werden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.]

Alle Waren aus reiner Seide oder mit Einschlag aus solcher (mit Ausnahme der Seide auf Spulen und der genähten Kleider)	3
Handschuhe aus Seide	3
Kasimir und wollene Tuche, [auch] wenn sie seidenen Einschlag haben	1
Saiten zu Musikinstrumenten	1,50
Schnürsenkel	0,50
„Baumwollene, leinene oder wollene Gewebe mit Seide" siehe I.—III. 3.	

Honduras.

Zollsatz für ½ kg brutto. Pesos.

1.		—	
2.	855	Seidengarn	3
	1401	Seide, gezwirnt	3
3.	283	Brokat	1
	286	Brokat, Seiden-	4
	287	Brokatell	0,50
	305	Schleiertuch (burato) im Stück	3
	350	Cambray aus Seide	3
	446	Bänder aus Halbseide	2
	447	Bänder aus reiner Seide	3
	513	Quasten zu Vorhängen, siehe Vorhänge Nr. 512 [V. 2].	
	519	Krepp, Seiden-	5
	575	Damast, Seiden-	3
	706	Felbel, Seiden-	3
	756	Überzüge für Möbel, nach Beschaffenheit des Materials.	
	778	Gaze, seidene	5
	813	Gró (Seidengewebe)	3
	955	Streifen, siehe Bänder Nr. 446/47.	
	965	Lustrin, Seiden-	3
	1076	Moiré, Seiden-	3
	1094	Musselin, Seiden-	5
	1141	Tuch, Seiden-	2
	1144	Halstücher, seidene	3
	1315	Satin (Halbatlas, rasetes)	3
	1318	Atlas (raso), seidener	3
	1340	Rips, Seiden-	3
	1395	Sarsche, Seiden-	3
	1398	Satin (satin), Seiden-	3
	1400	Seide, Florett-	3
	1402	Seide in nicht besonders benannten Waren	3
	1421	Tischteppiche, siehe Tischdecken Nr. 384 [V. 2].	
	1461	Tafet, Seiden-	3
	1473	Teppiche aus Seide	3
	1498	Gewebe, Seiden-, nicht besonders aufgeführt	3
	1512	Samt, Seiden-	3
	1604	Plüsch (velours), siehe Samt Nr. 1512.	
	1655	Satinet, Seiden-	3
		„Taschentücher" siehe V. 2. Nr. 1151.	
		„Umschlagetücher" siehe V. 2. Nr. 1147.	
4.	181	Leibbinden aus Seide	3
	329	Socken aus Seide	3

		Zollsatz für 1/2 kg brutto. Pesos.
	339 Unterhosen aus Seide	3
	359 Unterhemden aus Seide	3
	698 Binden (fajas) aus Seide	3
	1045 Strümpfe, seidene	3
	„Handschuhe" siehe V. 2. Nr. 823.	
5.	222 Blonden aus Seide	3
	621 Spitzen (encajes) aus Seide	3
	1290 Spitzen (puntas bordadas) aus Seide	4
	1296 Spitzengewebe (punto) aus Seide	3
	1572 Tüll, seidener	3
	1608 Schleier, seidene	3
6.	244 Stickereien, Seiden-	4
7.	251 Quasten aus Seide	4
	493 Schnüre aus Seide	3
	513 Quasten zu Vorhängen, siehe Vorhänge [V. 2. Nr. 512].	
	600 Degenquasten aus Seide	4
	723 Fransen, seidene	3
	766 Borte, seidene	4
	1558 Tressen aus Seide	3
	„Bänder" siehe 3. Nr. 446/47.	
8.	—	

Kanada.

		Zollsatz vom Wert.
	Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.	
1.u.2.	372 Seide, roh oder gesponnen, nicht weiter verarbeitet als zu Pel-, Tram- und gezwirnter Organsinseide, nicht gefärbt	15 v. H.
	373 Näh- und Stickseide und Seidenzwirn	25 v. H.
	582 Seide, roh oder vom Kokon gehaspelt, nicht dubliert, gezwirnt oder irgendwie in der Verarbeitung vorgeschritten, Seidenkokons und Seidenabfall	frei
	583 Seide, roh oder gesponnen, wenn von Fabrikanten seidener Unterkleidung zur Verwendung in den eigenen Fabriken bei der Herstellung derartiger Artikel eingeführt	frei
	aus	
3.	362 Taschentücher aller Art	35 v. H.
	[bestickter oder] gepreßter Chiffon, wenn er zur Herstellung von Särgen oder Leichengewändern eingeht	10 v. H.
	367 Krepp, schwarzer	20 v. H.
	aus	
	368 Seidensamt, Plüsch und Seidenzeuge	30 v. H.
	Seidenstoff, einschließlich Atlas, wenn er zur Herstellung von Särgen oder Leichengewändern eingeht	10 v. H.
	368a Seidenzeuge, wenn sie von Krawattenfabrikanten zum ausschließlichen Gebrauch bei der Herstellung von Krawatten in ihren eigenen Fabriken gemäß den vom Zollminister zu erlassenden Vorschriften eingeführt werden	10 v. H.
	369 Bänder [aller Art und aus jedem Material], sowie Seidenwaren oder solche Waren, deren Hauptbestandteil dem Werte nach Seide ist, n. a. a.	35 v. H.
	381 Zeuge, nicht mit Kautschuk überzogen oder wasserdicht gemacht, gleichviel ob aus [Wolle, Baumwolle], gemischtem Garn (unions), Seide [oder Ramie], 60 Zoll oder mehr breit und nicht mehr als 7 Unzen auf das Quadratyard wiegend, wenn ausschließlich zur Herstellung von Mackintosch- (wasserdichten) Kleidungsstücken, unter Beobachtung der vom Gouverneur im Rate zu erlassenden Bestimmungen eingeführt	15 v. H.

	Nr.	Ware	Zollsatz vom Wert.
	389	Schals aller Art; Eisenbahn- oder Reisedecken und Staubschützer (lap dusters) aller Art	30 v. H.
	aus 400	Gurtband, unelastisches	20 v. H.
	487	Beuteltuch, nicht fertig gemacht	frei
	533	[Hutmacherhaar, nicht auf der Haut, und] Hutmacherplüsch von Seide [oder Baumwolle]; Hutbänder (nicht Schnüre), [Huteinfassungen, Einlagen in den Hut-Deckel und Besatz, Schweißleder und] Futter für Hut-Deckel und -Ränder, nur wenn von Hut- und Mützenfabrikanten zur Verwendung in ihren Fabriken bei der Herstellung dieser Artikel eingeführt	frei
		„Fensterrouleaustoff" siehe I. 3. Nr. 399.	
4.	387	Socken und Strümpfe aller Art	35 v. H.
	388	Strickwaren, n. a. a., Unterhemden und Unterbeinkleider sowie Strumpfwaren aller Art, n. a. a.	35 v. H.
5.	aus 362	Spitzen, Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaren; Spitzengrund und Netzwerk von Seide	35 v. H.
6.	aus 362	Stickereien, n. a. a.	35 v. H.
		bestickter [oder gepreßter] Chiffon, wenn er zur Herstellung von Särgen oder Leichengewändern eingeht	10 v. H.
7.	aus 362	Borten, Fransen, Quasten und Armbänder, n. a. a.	35 v. H.
		Gimpen und Fransen [sowie bestickter oder gepreßter Chiffon,] wenn sie zur Herstellung von Särgen oder Leichengewändern eingehen	10 v. H.
	405	Stiefel-, Schuh- und Korsett-Schnürbänder aus jedem Material	30 v. H.
	aus 426	Knöpfe aller Art, bezogen [oder nicht], n. a. a., einschl. Erkennungsknöpfe [und Manschetten- oder Kragen-Knöpfe] (welche nicht Bijouteriewaren sind)	35 v. H.
		„Bänder" siehe 3. Nr. 369.	
		„Huteinfassungen und Besatz" siehe 3. Nr. 533.	
8.	aus 385	Seidentaft und Band oder anderes Gewebe in Form von Kautschukstoff, veloutiert oder überzogen, n. a. a.	30 v. H.

Mexiko.

[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

	Nr.	Ware	Zollsatz für 1 kg Peso.
1. u. 2.	55	Seide aller Art, roh oder unverarbeitet (Anm. 33) . . kg Reing.	1,10
	89	Kunstseide aller Art, roh . . kg Reing.	0,55
	465	Seide aller Art, gesponnen, gezwirnt, in Strähnen, Knäueln, auf Pappkärtchen oder Spulen . . kg Reing.	6,60
	476	Garn aus Seide und Wolle, auch mit unedlem Metall kg Reing.	3,30
	514	Garne [Gewebe und Waren], aus reiner oder mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen gemischter Kunstseide unterliegen den für ähnliche Garne, Gewebe und Waren aus Leinen festgesetzten Zollsätzen mit 20 v. H. Zuschlag (Anm. 149).	

33) Hierher gehört die unverarbeitete, nur vom Kokon abgehaspelte und gebleichte Seide, die in großen Strähnen in den Handel kommt. usw.

149) Der Tarif betrachtet Kunstseide als über dem Flachs stehenden Spinnstoff; er belegt deshalb Gewebe und Waren daraus, wenn mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen gemischt, mit dem Zoll für Leinen mit 20 v. H. Zuschlag.

	Zollsatz für 1 kg Peso.
514 Garne (Anm. 149) Forts.:	
Dagegen werden Gewebe aus Seide mit Zusatz von Kunstseide als Gegenstände aus Seide mit Zusatz von Leinen ohne 20 v. H. und Gegenstände aus Wolle mit Beimischung von Kunstseide als reinwollene Waren angesehen.	
3. 467 Seidenstoff von jeder Art Gewebe . . . . kg Reing.	17,50
468 Seidenbeuteltuch (Müllergaze) (Anm. 237) . . . . kg Reing.	5
472 Seidene Überwürfe (rebozos), bis 26 Fäden in Kette und Einschlag auf 5 mm im Geviert . . . . kg Reing.	18
473 Desgl. desgl., über 26 bis 38 Fäden . . . . . . kg Reing.	25
474 Desgl. desgl., über 38 Fäden . . . . kg Reing.	34
480 Gewebe mit Kette und Einschlag aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, mit Beimischung von Seide nur in der Kette oder im Einschlag (Anm. 142) . . . . kg Reing.	4
481 Gewebe mit Kette aus Seide und Einschlag aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, oder umgekehrt (Anm. 142) . . . . kg Reing.	5,50
482 Gewebe mit Kette aus Seide und Einschlag aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, mit Beimischung von Seide oder umgekehrt (Anm. 142) kg Reing.	8,25
483 Gewebe aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, mit Beimischung von Seide in der Kette und im Einschlag, wenn die Seide auf der Oberfläche nicht vorherrscht . . . . kg Reing.	5,50
484 Gewebe aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, mit Beimischung von Seide in Kette und Einschlag, wenn die Seide auf der Oberfläche vorherrscht . . . . kg Reing.	8,25
485 Gewebe aus Seide mit Baumwolle, Wolle oder Leinen und mit Beimischung von unedlem Metall (Anm. 124 siehe I. 3.) kg Reing.	6
486 Gewebe aus Seide, mit Beimischung von unedlem Metall (Anm. 124 siehe I. 3.) . . . . kg Reing.	7,20
487 Gewebe aus Seide, mit Baumwolle, Wolle oder Leinen, mit Beimischung von Edelmetall (Anm. 125 siehe I. 3.) . . kg Reing.	11
488 Gewebe aus Seide, mit Beimischung von Edelmetall (Anm. 125 siehe I. 3.) . . . . kg Reing.	17,50
489 Waren aus Seide, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, nicht besonders aufgeführt, auch mit [Stickereien und] Verzierungen, ausgenommen solche aus Edelmetall oder Perlen kg Reing.	10
490 Desgl. desgl., wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse . . . . kg Reing.	9
491 Waren aus Seidengeweben aller Art, nicht besonders aufgeführt, mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse kg Reing.	13,20
[501 Korsetts aus Seide, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle . . . . kg Reing.	5]
507 Überwürfe (rebozos) aus Seide, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, wenn bis zu 26 Fäden in Kette und Einschlag auf 5 mm im Geviert . . . . kg Reing.	10
508 Desgl. desgl., wenn mehr als 26 und bis 38 Fäden enthaltend kg Reing.	15
509 Desgl. desgl., wenn mehr als 38 Fäden enthaltend . kg Reing.	25
513 Decken, Nachahmung der Saltillodecken, gemustert oder bedruckt, aus Seide, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle kg Reing.	15
672 Babuschen, Halbstiefel, Pantoffeln, Hausschuhe oder niedrige Schuhe aus seidehaltigem Stoffe zugeschnitten . . . . . kg Reing.	9

142) Unter Tarif-Nr. 480 fallen die Samt- oder Plüschgewebe mit Pole aus Seide auf der ganzen Außenseite oder einem Teil, wobei Kette und Schuß ausschließlich aus Baumwolle, Leinen oder Wolle und nur die Pole aus Seide bestehen.

Unter 481 desgl. desgl., wenn die Kette aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, der Schuß aber keine Seide enthält, oder umgekehrt.

	Nr.		Maßstab	Zollsatz für 1 kg Peso.
	672	Babuschen (Anm. 142) Forts.: Unter 482 desgl. desgl., wenn Kette und Schuß aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle bestehen, ferner diejenigen Gewebe, deren Kette nur aus Seide und deren Schuß aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle bestehen oder umgekehrt. 237) Die Nummer bezieht sich auf ausschließlich zur Verwendung als Gaze in Weizenmühlen hergestelltes Seidengewebe. usw.		
		„Gewebe und Waren aus reiner oder mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen gemischter Kunstseide“ siehe 1. und 2. Nr. 514. „Zugeschnittene seidene Kleidungsstücke“ siehe V. 2. Nr. 470. „Zugeschnittene Kleidungsstücke mit Stickereien“ siehe V. 2. Nr. 502. „Priesterornate mit Stickereien“ siehe V. 2. Nr. 503/5.		
4.	492	Wirkwaren aus Baumwolle, mit Verzierungen aus Seide, nicht besonders aufgeführt	kg ges. G.	2,80
	493	Wirkwaren aus Leinen, Wolle oder Baumwolle, mit Verzierungen aus Seide, nicht besonders aufgeführt	kg ges. G.	3,60
	494	Wirkwaren aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, mit Beimischung von Seide im Gewebe, nicht besonders aufgeführt, sofern jene Spinnstoffe auf der Oberfläche vorherrschen	kg Reing.	4
	495	Wirkwaren aus Seide, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle im Gewebe, nicht besonders aufgeführt, sofern jene Spinnstoffe auf der Oberfläche nicht vorherrschen	kg Reing.	8
		„Korsetts“ siehe 3. Nr. 501.		
5.	466	Blonden, Spitzen und Spitzengewebe (punto) aus Seide	kg Reing.	17,50
	469	Gegenstände und Waren, nicht besonders aufgeführt, aus Spitzen (punto) oder irgend einem anderen Seidengewebe	kg Reing.	17,50
	477	Blonden, Spitzen und Spitzengewebe aus Seide, mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse	kg Reing.	13,20
6.		[Siehe 3. Nr. 489/90, V. 2. Nr. 502/05.]		
7.	464	Seidenschnur	kg Reing.	17,50
	496	Quasten aus Seide, auch wenn die Form aus anderem Material (Anm. 127)	kg Reing.	4,50
	497	Quasten aus Seide, wenn mit Schnur aus demselben Material (Anm. 128)	kg Reing.	6,60
	498	Quasten aus Seide, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, auch mit Einlage aus irgend einem anderen Stoffe, sowie mit Schnur aus denselben Stoffen gemischt	kg Reing.	3,10
	499	Hanfschnur mit Seide überzogen	„	4,50
	500	Hanfschnur, überzogen mit Seide, gemischt mit Baumwolle, Flachs oder Wolle	kg Reing.	3,10
	656	Knöpfe, mit Seide oder seidehaltigem Zeug überzogen oder daraus gewebt	kg ges. G.	1,50
8.		—		

Neufundland.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 40 v. H.
Muster ohne Handelswert sind frei.

	Nr.		Maßstab	Zollsatz Dollar. Cent.
1.		—		
2.	aus 131b.	Seidengarn	v. Wert	25 v. H.
3.	aus 131a	Bänder jeder Art, nicht anderweit besonders aufgeführt; Krepp aller Art; Seidensamt, Plüsch und alle Seidenzeuge, anderweit nicht besonders aufgeführt; Taschentücher [aller Art], Schleierstoff [jeder Art]	v. Wert	40 v. H.

		Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cent.
	„Bettdecken" „Reisedecken" „Schals" } siehe I. 3. aus 53.		
4.	„Börsen" siehe II. 4. aus Nr. 144. „Handschuhe und Halbhandschuhe; Schals; Socken und Strümpfe nicht besonders aufgeführt" siehe III. 4. aus 53. „Netzwerk" siehe I. 3. Nr. 131 a.		
5.	„Spitzen; Spitzenkragen und alle ähnlichen Spitzenwaren, Spitzengrund; Vorhänge (shams), Gardinen" siehe I. 3. Nr. 131 a.		
6.	„Stickereien" siehe I. 3. Nr. 131 a.		
7.	„Bänder, nicht anderweit besonders aufgeführt; Borten, Fransen, Schnüre" siehe I. 3. Nr. 131 a. „Stiefel-, Schuh- und Schnürbänder" „Knöpfe" } siehe I. 2. Nr. 131 b. „Wagenausrüstungsstücke wie Quasten und Schnur" siehe I. 7. Nr. 32.		
8.	aus 104 Wachstaft	v. Wert	30 v. H.

Nicaragua.

Nicht besonders genannte Artikel, welche nicht klassifiziert werden können, entrichten 150 v. H. vom Betrage der Originalfaktura. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach Tarif-Nr. 1609 zollfrei.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1. u. 2.	65 Rohseide aller Art	1
	1136 Seidengarn, roh oder gezwirnt, auf Spulen	2,50
	1137 Seidengarn, roh oder gezwirnt, in Docken	4
3.	1138 Alpakaseide [Gewebe] und chinesische Seidenstoffe für Männer- und Frauenkleider	7
	1140 Brokate jeder Art und sog. Tisu (Tisú)	10
	1141 Schleiertuch (burato)	10
	1142 Damast und ähnliche Gewebe	10
	1143 Gaze, Musselin, Batist, Krepp, Flor und ähnliche Stoffe	10
	1144 Atlas (gró), Taft (falla) und andere nicht besonders aufgeführte Seidenstoffe für Frauenkleider	8
	1145 Atlas (raso), Suráh und ähnliche Stoffe	8
	1146 Sarsche, Lustrin, Taft (tafetán) und ähnliche Stoffe zu Unterfutter	8
	1147 Samt und Plüsch	10
	1159 Streifen aus Atlas, Ramie oder Seide	2
	1160 Decken (carpetas)	8
	1165 Gardinen aus Damast oder Plüsch	12
	1166 Gardinen aus Gaze, Musselin	15
	1175 Maße für Schneider	5
	1176 Halstücher, Pelerinen und Busentücher (bufandas)	10
	1177 Umschlagetücher aus Schleiertuch oder anderen, nicht besonders aufgeführten Geweben	10
	1179 Taschentücher, glatt, gemustert	8
	„Anzüge, zugeschnittene" siehe V. 2d. Nr. 1186/93.	
	„Baumwollene Phantasiestoffe mit Blumen, Tüpfelchen, Streifen, Karos von Seide" siehe I. 3. Nr. 826 u. 828.	

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
		„Bettdecken" siehe V. 2d. Nr. 1182.	
		„Leinene Phantasiestoffe mit Streifen usw. aus Seide" siehe II. 3. Nr. 981.	
		„Phantasiestoffe, Nachahmung von Wolle oder Merino mit Verzierungen von Seide" siehe I. 3. Nr. 830.	
		„Pikees für Westen mit Streifen usw. aus Seide" siehe II. 3. Nr. 986.	
		„Pikees für Westen und Poplin mit Streifen usw. aus Seide" siehe I. 3. Nr. 849/50.	
		„Wollene Bettdecken aus Damast mit Verzierungen aus Seide" siehe III. 3. Nr. 1125.	
		„Wollener Damast mit Blumen aus Seide" siehe III. 3. Nr. 1056.	
		„Wollene Gaze oder Musselin desgl." siehe III. 3. Nr. 1058.	
		„Wollener Kasimir, Tuche, Satin und ähnliche Stoffe für Männerkleidung mit seidenen Fäden" siehe III. 3. Nr. 1053.	
		„Wollene Merinos, Kaschmirs, Krepp, Grenadin desgl." siehe III. 3. Nr. 1066.	
		„Wollartiger Stoff (Lanilla) oder Flanell für Hemden mit Streifchen von Seide" siehe I. 3. Nr. 838.	
		„Wollene Stoffe jeder Art desgl." siehe III. 3. Nr. 1060.	
4.	1158	Hemden, Kamisols (Unterhemden), Unterhosen, Strümpfe, Socken oder jedes fertige Kleidungsstück aus gewirktem Stoff für Männer, Frauen oder Kinder	10
	1172	Handschuhe	12
		„Bettdecken aus leinenem Damast oder ähnlichem Gewebe mit Verzierungen aus Seide" siehe V. 2b. Nr. 1034.	
		„Strümpfe, Socken oder Halbstrümpfe, seidene, für Männer, Frauen und Kinder, mit Blumen, Streifen oder Besatz aus Seide" siehe I. 4. Nr. 899.	
5.	1139	Blonden und ähnliche Seidengewebe	15
	1141	Schleiertuch (burato)	10
	1143	Punto, Tüll und ähnliche Stoffe	10
	1166	Gardinen aus Tüll oder Spitzengewebe	15
	1168	Spitzen [und Fransen (flecos),] in Verbindung mit Glasperlen oder Metallfäden oder ohne solche Verbindung	10
	1178	Umschlagetücher aus netzartigem Gewebe, [Band, Tressen] oder Spitzengewebe	10
		„Baumwollener Tüll und Gardinen mit Blumen von Seide" siehe I. 5. Nr. 852.	
		„Baumwollene Spitzengewebe (punto), Tüll und ähnliche Gewebe mit Zierat oder Blumen aus Seide" siehe I. 5. Nr. 854.	
		„Überwürfe mit Zierat von Seide" siehe I. 3. Nr. 865.	
		„Wollene Spitzen, verziert mit Seide" siehe III. 5. Nr. 1105.	
6.	1179	Taschentücher, [glatt, gemustert oder] bestickt	8
	1185	Streifen, bestickte, seidene	10
7.	1134	Seidene Schnüre für Kleider oder Schuhe	8
	1135	Schnüre von reiner oder gemischter Seide für beliebigen Zweck .	15
	1151	Besatz aller Art wie Tressen, Borten und andere nicht besonders aufgeführte Posamentierwaren, mit oder ohne Glasperlen oder Metallfäden	8
	1156	Quasten, Fransen (flecos), Halter, Schnüre für Gardinen und ähnliche Zwecke, auch mit Einlagen aus anderen Stoffen	7,50
	1161	Bänder, Borten und kleine Litzen aller Art	8
		„Fransen" siehe auch 5. Nr. 1168.	
		„Knöpfe von beliebigem Material, überzogen mit Seide" siehe III. 7. Nr. 1542.	
8.		—	

Peru.

Der Zoll beträgt von allen hierher gehörigen Waren 40 v. H. des Werts nebst einem Zuschlage von 8 v. H. des Werts.

Salvador.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Warenproben ohne Wert in nicht verwertbaren Abschnitten oder Stücken unterliegen nach Tarif-Nr. 353 dem Zoll von 0,01 Peso für das Kilogramm, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
		Seide, rein oder mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder Ramie gemischt:	
1.u.2.	45	Seide: Florettseide und Seidengarn aller Art auf Holzrollen oder Pappe	1,25
	aus 46	Seide: gezwirnt in Strähnen, zum Weben, und Seidengarn in Strähnen	1,50
3.	42	Seide: Netzgewebe zu Sieben	0,30
	48	Seide: kleine Tücher, glatt, Kleiderstoffe wie Alpaka, Chaly, Krepp zu Kleidern, Damasko, Gró, Falla, Musselin, [Punto,] Pikee, [Tüll,] Atlas, Sura, Serge, Sarguilla, Taft oder alle anderen ähnlichen Stoffe, wenn die ganze Kette oder der ganze Schuß aus reinem Baumwollengarn oder aus reiner Pflanzenfaser besteht; Schuhwerk aller Art, [fertig oder] zugeschnitten	3
	49	Seide: Deckchen, Vorhänge, Schärpen, Binden, glatt, Bett-, Überbettdecken, Decken, Tischdecken; Stoffe wie Alpaka, Chaly, Krepp zu Kleidern, Damasko, Gró, Falla, Musselin, Pikee, [Punto, Tüll,] Atlas, Sura, Serge, Sarguilla, Taft und alle anderen Seidengewebe, rein oder gemischt, nicht genannt; Plüsch, Samt	5
	aus 50	Seide: Tücher ohne Stickerei; Bänder ohne Stickerei	6
	aus 51	Seide: Hut- und Schirmfutter	7
	aus 52	Seide: Schals oder Rebozos, glatt, gemustert; Schleiertuch und sonstige Stoffe zu denselben und zu Tüchern	20
	55	Brokatgewebe, mit echtem oder unechtem Gold, Silber oder anderem Metall, [bestickte oder] besetzte Gewebe	2,50
		„Glanzgaze mit unechtem Gold- oder Silbergewebe" siehe I. 3. Nr. 53.	
4.	aus 49	Seide: Unterzeug aller Art; Socken, Unterbeinkleider, Unterhemden, Handschuhe und alle nicht genannten gewirkten Gegenstände aus Seide	5
5.	aus 50	Seide: Spitzen, Blonden	6
		„Punto und Tüll" siehe 3. Nr. 48 und 49.	
6.	aus 48	Seide: kleine Tücher, bestickt	3

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	aus 49	Seide: Deckchen, Vorhänge, bestickt	5
	aus 50	Seide: Tücher, bestickt	6
	aus 52	Seide: Schals oder Rebozos, bestickt	20
		„Brokatgewebe, bestickt" siehe 3. Nr. 55.	
7.	43	Seide: mit Seide überzogene Knöpfe	0,6
	aus 50	Seide: Verzierungen, Bänder ohne Elastik, Schnüre, Quasten; Fransen, Randfasern, Posamenten und Kanten, nicht zu Schals, Tüchern oder Rebozos; Borten, Streifen, Posamentierwaren, Wandverzierungen und alle nicht benannten Verzierungen aus Seide	6
	aus 52	Fransen, Trobbeln, Kanten oder andere Posamenten zu Schals, Tüchern und Rebozos	20
	259	Saiten aller Art für Musikinstrumente	0,60
8.		„Fertiges Material zu künstlichen Blumen" siehe V. 5. Nr. 292.	

Uruguay.

Alle hierher gehörigen Artikel unterliegen einem Wertzoll von 31 v. H. und außerdem einem Zuschlagszoll von 5 v. H. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs.

Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Wertes der eingeführten Waren erhoben.

„Handschuhe" siehe I.

Vereinigte Staaten von Amerika.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Zollsatz Cent.
		Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder teilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 v. H. vom Werte erhoben.			
1.	384	Seide, teilweise aus Kokons oder Abfallseide fabriziert und nicht weiter in der Bearbeitung vorgeschritten als gekrempelte oder gekämmte Seide	Pfund	—	40
	648	Lumpen, anderweit nicht besonders aufgeführt		frei.	
	661	Seidenkokons und Seidenabfälle		„	
2.	385	Gezwirnte Seide, nicht weiter in der Bearbeitung vorgeschritten als Pelseide (singles), Tramseide, Organsinseide, Nähseide, Twist- und Floßseide, und Seidenzwirn oder -Garn jeder Art, ausgenommen gesponnene Seide	v. Wert	30 v. H.	
		Gesponnene Seiden in Docken, Kops, Ketten oder auf Kettenbäumen (beams), wenn nicht mehr als ein Dollar für das Pfund wert	Pfund u. v. Wert	— 15 v. H.	20
		Wenn mehr als 1 Dollar, aber nicht mehr als 1,50 Dollar für das Pfund wert	Pfund u. v. Wert	— 15 v. H.	30
		Über 1,50 Dollar, aber nicht mehr als 2 Dollar für das Pfund wert	Pfund u. v. Wert	— 15 v. H.	40

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
		Gesponnene Seiden in Docken (Forts.):			
		Mehr als 2 Dollar, aber nicht mehr als 2,50 Dollar für das Pfund wert	Pfund	—	50
			u. v. Wert	15	v. H.
		Über 2,50 Dollar für das Pfund wert	Pfund	—	60
			u. v. Wert	15	v. H.
		Aber in keinem Falle sollen die vorbenannten Artikel einem geringeren Zollsatze als 35 v. H. vom Wert unterliegen.			
	660	Seide, rohe oder wie vom Kokon gehaspelt, indessen nicht dubliert, gezwirnt, noch irgendwie in der Fabrikation vorgeschritten		frei.	
3.	386	Samte, Samt- oder Plüschbänder, [Chenillen] oder andere Fabrikate mit Pol, gerissen oder nicht, aus Seide bestehend, oder deren Hauptbestandteil dem Werte nach Seide bildet, in diesem Gesetz nicht besonders vorgesehen	Pfund	1	50
			u. v. Wert	15	v. H.
		Plüsche aus Seide bestehend, oder deren Hauptbestandteil dem Werte nach Seide bildet	Pfund	1	—
			u. v. Wert	15	v. H.
		Aber in keinem Falle sollen die vorgenannten Artikel einem geringeren Zollsatze als 50 v. H. vom Wert unterliegen.			
	387	Webewaren im Stück, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, nicht weniger als $1^1/_3$ Unze und nicht mehr als 8 Unzen auf das Quadratyard wiegend, und nicht mehr als 20 v. H. des Gewichts nicht abgekochte (in the gum) Seide enthaltend	Pfund	—	50
		Und wenn im Stück gefärbt	"	—	60
		Wenn mehr als 20, aber nicht mehr als 30 v. H. des Gewichts nicht abgekochte Seide enthaltend	"	—	65
		Und wenn im Stück gefärbt	"	—	80
		Wenn mehr als 30, aber nicht mehr als 45 v. H. des Gewichts nicht abgekochte Seide enthaltend	"	—	90
		Und wenn im Stück gefärbt	"	1	10
		Wenn im Faden oder Garn gefärbt und nicht mehr als 30 v. H. des Gewichts Seide enthaltend, wenn schwarz (ausgenommen das Salband)	"	—	75
		Und wenn anders als schwarz	"	—	90
		Wenn mehr als 30, aber nicht mehr als 45 v. H. des Gewichts Seide enthaltend, wenn schwarz (ausgenommen das Salband)	"	1	10
		Und wenn anders als schwarz	"	1	30
		Wenn mehr als 45 v. H. des Gewichts Seide enthaltend oder wenn ganz aus Seide bestehend, wenn im Faden oder Garn gefärbt und wenn das Gewicht durch das Färben schwerer als das ursprüngliche Gewicht der Rohseide geworden, wenn schwarz (ausgenommen das Salband)	"	1	50
		Und wenn anders als schwarz	"	2	25
		Wenn im Faden oder garn gefärbt und wenn das Gewicht durch das Färben nicht schwerer als das ursprüngliche Gewicht der Rohseide geworden ist	"	3	—
		Wenn nicht abgekocht	"	2	50
		Wenn abgekocht, oder im Stück gefärbt, oder bedruckt	"	3	—
		Weniger als $1^1/_3$ Unzen und mehr als $^1/_3$ Unze auf das Quadratyard wiegend, nicht abgekocht, oder im Faden oder Garn gefärbt	"	2	50
		Weniger als $1^1/_3$ Unzen und mehr als $^1/_3$ Unze auf das Quadratyard wiegend, abgekocht	"	3	—

Nr.	Gegenstand	Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
387	Webewaren im Stück usw. (Forts.):			
	Im Stück gefärbt oder bedruckt	Pfund	3	25
	Nicht mehr als 1/3 Unze auf das Quadratyard wiegend	"	4	50
	Aber in keinem Fall soll einer der in diesem Paragraphen angeführten Artikel einem geringeren Zollsatz als 50 v. H. vom Wert unterliegen.			
388	Taschentücher oder Halstücher, ganz oder teilweise aus Seide bestehend, ob im Stück oder sonstwie, fertig oder nicht, nicht gesäumt oder nur gesäumt, sollen denselben Zoll wie Waren im Stück derselben Art, desselben Gewichts und derselben Beschaffenheit, wie in dieser Gruppe vorgesehen, entrichten; indessen sollen solche Taschen- oder Halstücher keinem geringeren Zollsatze unterliegen als	v. Wert	50 v. H.	
	Wenn solche Taschen- oder Halstücher mit Hohlsäumen oder einer Nachahmung derselben versehen, oder „revered“ oder mit durchgezogenen Fäden versehen sind, [oder wenn sie in irgend einer Weise mittels der Hand oder Maschine mit Stickereien versehen sind, sei es mit einem Anfangsbuchstaben, einem Monogramm oder sonstwie, oder wenn sie tamburiert, mit appliqué-Arbeit oder ganz oder teilweise mit Spitzen oder mit Falten oder Einsätzen versehen sind], sollen sie außer dem hierin vorgeschriebenen Zolle noch einem Zuschlagszoll von 10 v. H. vom Wert unterliegen, in keinem Falle aber einem geringeren Zolle als	v. Wert	60 v. H.	
391	Alle Fabrikate aus Seide oder deren Hauptbestandteil dem Werte nach Seide ist, [einschließlich solcher, von welchen Kautschuk einen Bestandteil bildet], in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, und alle Jacquardgemusterten Waren im Stück, auf dem Webstuhl hergestellt, von welchen Seide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, im Garn gefärbt und zwei oder mehr Farben im Einschuß enthaltend	v. Wert	50 v. H.	
	Alle Fabrikate, welche Wolle enthalten, sollen als Wollfabrikate klassifiziert und verzollt werden.			
392	Um das Gewicht der Seide in Hinsicht auf die Bestimmungen dieser Abteilung zu ermitteln, soll dasselbe, so wie es in den Waren gefunden wird, ohne Abzug des Gewichts eines Färbestoffes oder einer anderen beigemischten fremden Substanz genommen werden.			
413	Knopfformen: [Lastings, Mohair, Tuch], Seide oder andere Zeugstoffe, in Mustern von solcher Größe, Gestalt und Form gewebt oder hergestellt, oder in solcher Weise zugeschnitten, daß sie ausschließlich für Knöpfe geeignet sind.	v. Wert	10 v. H.	
461	Plüsch, schwarz, im Handel als Hutmacherplüsch bekannt, entweder aus Seide oder aus Seide und Baumwolle bestehend und ausschließlich zur Herstellung von Herrenhüten bestimmt	v. Wert	10 v. H.	
498	Beuteltuch aus Seide, eigens für Mühlenzwecke eingeführt und so nachhaltig gekennzeichnet, daß es für einen anderen Zweck nicht benutzbar ist		frei	
	„Gurtbänder“ siehe 7. Nr. 389.			
	„Stoffe aus Seide und Baumwolle usw.“ siehe auch I. 3. Nr. 311.			
4.	„Netze oder Filetarbeiten, sowie Strumpfwaren“ siehe 5. Nr. 390.			

		Maßstab.	Zollsatz Dollar. Cent.
5.	390 Spitzen [und ganz oder teilweise aus Spitzen hergestellte Artikel, Paspel], Einsätze, [Tressen. Chiffon oder andere Falbeln, Netze oder Filetarbeiten und] Schleierstoffe, [Halskrausen, Rüschen, Flechten, Fransen, Besatz, Stickereien und mit der Hand oder Maschine bestickte oder tamburierte oder appliqué-Artikel, fertige Kleidungsstücke und Bekleidungsartikel jeder Art, einschließlich Strumpfwaren, ganz oder teilweise vom Schneider, der Näherin oder dem Fabrikanten hergestellt]; alle die vorgenannten Artikel aus Seide oder deren Hauptbestandteil dem Werte nach Seide bildet, in diesem Gesetz nicht besonders vorgesehen, oder mit Perlen oder Flitter irgendwelchen Materials verzierte Seidenwaren	v. Wert	60 v. H.
	Jeder in diesem Paragraphen vorgesehene Bekleidungs- oder andere Artikel (ausgenommen Handschuhe), wenn zum Teil aus Kautschuk bestehend, soll einem Zoll von 60 v. H. vom Wert unterliegen.		
6.	„Stickereien und mit der Hand oder Maschine bestickte oder tamburierte Artikel" siehe 5. Nr. 390. „Taschen- und Halstücher, bestickt" siehe 3. Nr. 388.		
7.	389 Bänder, einschließlich Hutbänder, Gürtelbänder, [Binden], Fischbein-Überzüge, [Tragbänder], Borten, Schnüre und Quasten, [Strumpfbänder], Gillings, [Hosenträger], Hohlschnüre [und Gurtbänder], ganz oder zum Teil aus Seide, und gleichviel ob zum Teil aus Kautschuk] oder nicht, wenn in keiner Weise mit der Hand oder Maschine bestickt	v. Wert	50 v. H.
	aus 453 Saiten für Musikinstrumente, nicht anderweit aufgeführt	v. Wert	45 v. H.
	„Besatz, Flechten, Fransen, Paspel und Tressen" siehe 5 Nr. 390. „Chenille" siehe 3. Nr. 386. „Knöpfe" siehe I. 7. aus Nr. 414.		
8.	[Siehe 3. Nr. 391; vgl. auch II. 8. Nr. 337, Abs 1.]		

Australischer Bund.

Maßstab. Zollsatz Schill. Pce.

Alle nicht aufgeführten Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.)
Alle Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze derjenigen Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als derjenige, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist.

1.—2. —

3. 58 Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände, anderweit nicht genannt:
(A) [Wollene oder] seidene oder [Wolle oder] Seide enthaltend, [teilweise oder ganz fertiggestellt (keine Meterware im Stück), einschl.] zugeschnittene Gegenstände . . . . v. Wert 25 v. H.
60 (A) Bettdecken, [Deckentuch, grobe Wollendecken, Schutzdecken und grobes wollenes Deckenzeug]; Teppiche, Teppichstoffe, [Wachstuch und Matten als Fußbodenbelag, anderweit nicht genannt], Fußbodendecken [(einschl. Filzdecken und Polster)] und Wagen-Fußdecken, [Vorhänge] . . . . v. Wert 15 v. H.
„Beutel" siehe I. 3. Nr. 59 (B).
„Meterwaren im Stück" siehe I. 3. Nr. 65 (C).
„Samt, Plüsch, Bänder" siehe I. 3. Nr. 66 (D).
„Krausenstoffe" siehe V. 2. Nr. 60 (B).

4. „Handschuhe" siehe I. 4. Nr. 62.

5. „Spitzen und Spitzenbesatz" } siehe I. 3. Nr. 66 (D).
„Tüll" }

6. „Stickereien im Stück" siehe I. 7. Nr. 70.

7. aus 70 Besatz für Mäntel, Kleider, Damen- und Herrenhüte, anderweit nicht genannt . . . . v. Wert 15 v. H.
„Bänder und Borten" siehe I. 3. Nr. 66 (D).

8. 118 Zeuge, durch Kautschuk wasserdicht gemacht . . . . . . v. Wert 15 v. H.

Britisch Neu-Guinea.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

Schnittwaren, [einschl. Kleidungsstücke], und Stoffe, ganz oder teilweise aus [Baumwolle], Seide, [Leinen, Wolle oder anderen Geweben] . . . . 10 v. H.

Neuseeland.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

1. aus 329 Watte . . . . frei

2. aus 341 Nähseide und Nähzwirn . . . . frei
343 Seide, gedreht (für Schuhmacher und Sattler) . . . . frei

			Zollsatz vom Wert
3.	95	Zeugwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	104	Bänder und Krepp aller Art	25 v. H.
	106	Umschlagetücher	20 v H.
	107	Seidenzeuge, Atlas, Samt, Plüsch, nicht anderweit aufgeführt, verfertigt aus Seide, vermischt mit irgend einem anderen Material, im Stück	25 v. H.
	327	Flaggentuch im Stück	frei
	aus 336	Hutmachermaterial, nämlich: Seidenplüsch; Hutfutter	frei
	342	Seidene Müllergaze	frei
	aus 345	Kleiderzutaten, wie: Seidene Bänder und Borten	frei
	aus 346	Material für die Schirmfabrikation, nämlich: Umkehrbare und Levante-Halbseidenstoffe, Gloria und Satin de Chine in einer Breite von nicht weniger als 44 Zoll	frei
		„Atlas zur Korsettfabrikation" siehe I. 3. aus Nr. 344.	
		„Futterstoffe für Schuhmacher" siehe I. 3. Nr. 350.	
4.	101	Strumpfwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
5.	102	Spitzen [und Tressen], nicht anderweit aufgeführt	25 v. H.
6.		—	
7.	99	Bandwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	aus 329	Knöpfe, Bänder	frei
	aus 336	Hutmachermaterial, wie: Borten und Quasten	frei
	aus 344	Bindzeug zur Korsettfabrikation	frei
	aus 345	Kleiderzutaten, wie: Seidene Bänder und Borten sowie russische Borten	frei
	472	Besatzartikel für Wagenbauer	frei
		„Tapezierstoffe usw." siehe III. 7. aus Nr. 363.	
8.	348	Wasserdichte Stoffe im Stück	frei

Britisch-Ostindien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

			Tarifschätzung für 1 Pfund Rupien.	Annas.	Zollsatz.
58	Lumpen		frei		
64	Seide und Seidenwaren:				
	Bokhara	Pfund	9	—	5 v. H.
	Florettseide	—	v. Wert		„
	Zeugwaren	—	„		„
	Nähseide, chinesische	—	„		„
	Rohseide:				
	Cháharam-, Cochinchina- und gelbe Schanghai-	Pfund	5	4	„
	Mathow-	„	2	12	„
	andere Arten chinesischer Seide	„	6	12	„
	Abfall- und Kachra-	—	v. Wert		„
	Panjam-	Pfund	2	2	„
	persische	„	5	—	„
	siamesische	„	2	—	„
	Alle anderen Arten, einschl. Kokons	—	v. Wert		„
aus 75	Angelschnüre		„		„
	„Posamentierwaren" siehe V. 2. Nr. 17.				

Ceylon.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5½ v. H.

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H. Vgl. auch die Vorbemerkungen.
Muster und Warenproben, welche nur zum Vorweisen aber nicht zum Verkauf bestimmt sind, in Mengen, die sich innerhalb sachgemäßer Grenzen halten, sind zollfrei. Größere Mengen sind zollpflichtig.

		Tarifeinheit.	Zollsatz Hk. Tls.
1.—2.	—		
3.	Band aus Seide und Halbseide	v. Wert	5 v. H.
	Plüsche und Samte:		
	a) Plüsche und Samte aus reiner Seide	Kätti	0,650
	b) Silk Seal (mit Grundgewebe von Baumwolle)	„	0,200
	[c) Plüsche und Samte aus Seide mit anderen Fasern gemischt (mit Grundgewebe von Baumwolle)	„	0,150]
	[d) Plüsche, ganz aus Baumwolle (einschl. mercerisierter)	„	0,110]
	[e) Samte, baumwollene, siehe Baumwollenwaren]		
	Seidenwaren, ganz aus Seide, ungemustert, gemustert oder brokat	v. Wert	5 v. H.
	Seidenwaren, aus Halbseide ungemustert, gemustert oder brokat	„	„
4.	—		
5.	Spitzen aller Art, ausgenommen baumwollene	„	„
6.	—		
7.	Knöpfe [Messing- und] andere Arten (nicht Juwelierarbeit)	Gros	0,020

Französisch-Hinterindien.

Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen General-Zolltarifs mit nachstehenden Änderungen:

	Zollsatz für 100 kg Franken.
Seidengewebe, Foulards, Krepp, Tüll, Strumpfwaren, Bänder, Posamentierwaren, Spitzen aus reiner Seide, Florettseide und Kunstseide, chinesischen Ursprungs	200
Stickereien, Hand- oder Maschinen-, aller Art, chinesischen Ursprungs	500
Stickseide:	
roh	200
gefärbt	300

Ausfuhrzoll.

Garne: alle Erzeugnisse	frei
Gewebe: desgl.	„
Tierische Erzeugnisse und Abfälle:	
Seide, roh (grège) und wieder abgehaspelt	100
Florettseide, Kokons, Flockseide, Abfallseide	15

Japan.

Nicht besonders genannte Artikel, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Wertzoll von 10 v. H., dagegen ganz oder teilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 v. H. Wegen der Zollzuschläge (Kriegssteuer) siehe die allgemeinen Bestimmungen.

		Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.
1.u.2.	341a Seide, filiert, Tama oder Dupioni, Elin, Abfallseide und Rohseide von wilden Kokons . . .	v. Wert	15 v. H.	
	341b Seide, roh	100 Kin	79,716	
	341c Tussahseide	„	30,503	
	342 Florettseide	v. Wert	15 v. H.	
	343 Seide, gesponnen, für Webezwecke, und Seidengarn mit anderen Fasern gemischt	„	15 v. H.	
	344 Seidenzwirn, nicht anderweit aufgeführt . . .	„	20 v. H.	
	376 Garne und Zwirn aller Art, nicht besonders aufgeführt	„	15 v. H.	
	[*Jute- oder Hanfgarn zu Webezwecken* . . .	„	—	8 v. H.]
	Garne aller Art, nicht besonders aufgeführt .	„	—	10 v. H.
3.	345 Seidenkrepp, chinesischer	□ Yard	0,277	
	346 Seidenpongees, chinesische (Kenchu)	„	0,058	
	347 Seidenatlas, chinesischer	„	0,432	
	348 Desgl., gemusterter, chinesischer	„	0,285	
	349 Halbseidener Atlas aus Baumwolle mit obenliegender Seide oder *Satin aus Seide und Baumwolle gemischt*	„	0,196	v. Wert 10 v. H.
	351a Alle anderen Seidengewebe, rein oder gemischt mit anderen Materialien, Seide jedoch dem Gewichte nach vorherrschend	v. Wert	20 v. H.	
	351b *Seidenatlas*	„	—	10 v. H.
	358b Decken (*blankets*) aller Art, einzeln oder im Stück	100 Kin	16,573	
	359 Teppiche und Teppichstoff, Brüsseler	□ Yard	0,412	
	362 Desgl., desgl., Patent-Tapestry	„	0,215	
	363 Desgl., desgl., alle anderen	v. Wert	20 v. H.	
	364 Tschilufu	□ Yard	0,042	
	365 Vorhänge:			
	a) ganz oder teilweise aus Seide	v. Wert	25 v. H.	

			Maßstab.	Zollsatz Generaltarif Yen.	Zollsatz Vertragstarif Yen.
	368	Taschentücher:			
		b) aus Seide [oder Spitze]	v. Wert	25 v. H.	
		Moskitonetze aller Art	„	20 „	
	372	Tisch- Tücher oder -Decken:			
		a) ganz oder teilweise aus Seide	„	25 „	
	374	Reisedecken, einzeln oder im Stück:			
		a) teilweise aus Seide	„	25 „	
	377	Alle anderen Gewebe	„	15 „	
	378	Alle anderen Arbeiten aus Geweben:			
		a) ganz oder teilweise aus Seide	„	25 „	
4.	60	Socken und Strümpfe, gestrickt oder gewirkt (knit):			
		[a) aus Baumwolle, Wolle oder aus Wolle und Baumwolle	„	20 „]	
		b) ganz oder teilweise aus Seide	„	25 „]	
		[c) alle anderen	„	20 „]	
	63	Unterhemden und Unterhosen, gewirkt (knit):			
		[a) 1. aus Baumwolle	Dutzend	1,642]	
		[a) 2. aus Wolle	„	3,525]	
		[a) 3. aus Wolle und Baumwolle	„	2,165]	
		b) ganz oder teilweise aus Seide	v. Wert	25 v. H.	
		[c) alle anderen	„	20 „]	
		„Moskitonetze" siehe 3. Nr. 369.			
5.	aus 368	Taschentücher:			
		b) aus [Seide oder] Spitze	„	25 „	
		„Spitzen" siehe 7. Nr. 62.			
6.	350	Seidene und halbseidene (aus Seide und Baumwolle) Gewebe, bestickt	„	25 „	
7.	53	Knöpfe, [Schnallen, Haken und Ösen,] ausgenommen Hemden- und Ärmel- oder Manschettenknöpfe	„	20 „	
	62	Besatzartikel aller Art, wie Litzen, Schnüre, Bänder, [Spitzen,] Fransen, Gimpen, Quasten, Schleifen, Sterne, [Metallfäden] und Treffen usw., nicht anderweit genannt:			
		[a) ganz oder teilweise aus Gold oder Silber	„	30 „]	
		b) ganz oder teilweise aus Seide	„	25 „	
		[c) alle anderen	„	20 „]	
8.		—			

Niederländisch-Ostindien.

	Zollsatz vom Wert.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 6 v. H.	
Kleidungsstücke, fertige, gewebte oder gestrickte	10 v. H.

Philippinen.

Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren und Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. des Werts erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.
1.	168	Seidenabfall und Kokons . . . . netto	kg	1,25
		„Florettseide, nicht gezwirnt, gekämmt, gekrempelt oder nicht" siehe 2. Nr. 171 a und b.		

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.
2.	169	Gesponnene Seide, nicht gezwirnt . . . . netto	kg	1,50
	170	Gezwirnte Seide . . . . netto	„	1,75
		a) desgl., gefärbt . . . . netto	„	1,90
	171	Florettseide:		
		[a) nicht gezwirnt oder gekämmt oder gekrempelt . netto	„	1,25
		b) gekämmt oder gekrempelt, nicht gezwirnt . . netto	„	1,35]
		c) gezwirnt, zwei- und mehrdrähtig . . . . . netto	„	1,40
	172	Florettseide, gefärbt . . . . netto	„	1,50
3.u.7.	174	Gewebe jeder Art aus Seide sowie alle Waren, in denen Seide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, anderweit nicht genannt	v. Wert	45 v. H.
4.	173	Wirkwaren, auch mit Näharbeit, im Stück gefärbt oder mit farbigem Garn hergestellt	„	35 v. H.
		a) Jacken (Jerseys), Unterhemden und Unterhosen .	„	40 v. H.
		b) Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere kleine Gegenstände	„	45 v. H.
5.		—		
6.		—		
8.	175	Wasserdichte oder Kautschukstoffe auf Seidengewebe oder elastische Gewebe mit Kautschukfäden hergestellt . . . [Siehe auch I. 8.]	„	40 v. H.

Anmerkung: Die nach den Nummern 167 bis 175 zollpflichtigen Waren sind keinen Zuschlägen unterworfen.

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.
Muster ohne Wert sind zollfrei.

Deutsch-Südwestafrika.

		Zollsatz für 1 kg Mark.
Nicht besonders genannte Gegenstände sind zollfrei.		
Seidene und halbseidene Stoffe und Waren daraus . . .	netto	3,00

Kamerun.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Marokko.

Die Einfuhrzölle für sämtliche Artikel sollen nicht mehr als 10 v. H. des Werts betragen, ausgenommen sind Gewebe aus Seide, rein oder gemischt, welche einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 5 v. H. unterliegen sollen.

Ausfuhrzoll.

Lumpen	Cantar 5 Realen
Kokons und Rohseide	v. Wert 10 v. H.

Südafrikanischer Zollverein.

		Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl. Schill. Pce.
	Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen nach Klasse V des Zolltarifs einem Wertzoll von 10 v. H.		
1.–2.	—		
3.–4.	Klasse III. Nr. 52 [Tuch, Boi,] Gaze für Matten-, Sieb- und Scheidestoff zum Gebrauch in Verbindung mit Maschinen und Apparaten	Wert	2½ v. H.
	„Müllergaze" „Beuteltuch" } siehe I. 8. Nr. 51.		
	Schals siehe I. 1–4. Nr. 47.		
5.–8.	—		

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Belgien.

	Nr.	Gegenstand		Zollsatz Franken.
	aus			
1.	64	Gewebe, nicht besonders tarifiert	v. Wert	10 v. H.
2.u.3.	27	Kleidungsstücke, Wäsche und konfektionierte Gegenstände aller Art a):		
		Wäsche aller Art b):		
		einfach genäht, ohne Verzierung oder Stickerei c)	"	15 v. H.
		andere aller Art	"	18 v. H.
		Hüte aller Art, nicht ausgerüstet (ungarniert) d) . .	"	10 v. H.
		Dergl., ausgerüstet (garniert):		
		Für Frauen:		
		einfach genäht, ohne Verzierung oder Stickerei .	"	15 v. H.
		andere aller Art:		
		aus Seide	"	20 v. H.
		nicht besonders benannt	"	18 v. H.
		Für Männer	"	13 v. H.
		Kleidungsstücke für Frauen:		
		einfach genäht, ohne Verzierung oder Stickerei .	"	15 v. H.
		andere aller Art:		
		aus Seide e)	"	20 v. H.
		nicht besonders benannt	"	18 v. H.
		Kleidungsstücke für Männer:		
		aus Wolle f)	"	13 v. H.
		andere aller Art	"	15 v. H.
		Strumpfwirkerware	"	15 v. H.
		Ganz oder teilweise konfektionierte Gegenstände, soweit sie in obigen nicht einbegriffen sind g) . .	"	15 v. H.

a) Hierher fallen namentlich alle Bekleidungsgegenstände sowie Leib-, Bett- und Tischwäsche, ganz oder teilweise konfektioniert.

b) Einschließlich Kragen und Manschetten aus Leinengewebe.

c) Darunter fällt Wäsche, mit Schnürbändern behandelt, wenn diese sich nicht als Verzierung darstellen, ebenso Wäsche, die einfach gefältelt oder mit Falten aus demselben Gewebe besetzt ist, aus dem der Gegenstand besteht.

d) Hierunter fallen Hutstumpen oder Hutformen, auch appretiert oder zugerichtet, für Männer- und Frauenhüte.

e) Hierher gehören Kleider aus reiner oder aus mit anderen Spinnstoffen gemischter Seide, die Seide dem Gewicht nach vorherrschend.

Als Kleider aus reiner oder gemischter Seide werden nur solche Kleider angesehen, deren wesentlicher äußerer Teil aus reiner oder gemischter Seide besteht. Futter und Ausputz aus reiner oder gemischter Seide bleiben außer Betracht.

f) Hierunter fallen Kleidungsstücke aus reiner oder mit anderen Spinnstoffen gemischter Wolle, Wolle dem Gewicht nach vorherrschend.

g) Hierher gehören Decken aus Zeugstoffen, die nach dem Weben eine andere Bearbeitung als einfaches Besäumen erfahren haben.

„Decken, einfach gesäumte" siehe I. 3. Nr. 64 Anm. a und b.
„Taschentücher, einfach gesäumte" siehe II. 3. Nr. 64 Anm. e).

	Nr.	Gegenstand		Zollsatz Franken.
4.	15	Seilerwaren a)		frei

a) Seile oder Bindfaden von weniger als 2 mm Durchmesser werden als Garn, je nach der Art, behandelt.

	Nr.	Gegenstand		Zollsatz Franken.
	23	Netze für die Seefischerei b)		frei

b) Die anderen Netze werden je nach der Art tarifiert.

	Nr.	Gegenstand		Zollsatz Franken.
5.	33	Treibriemen (Maschinentreibriemen):		
		[aus Leder, Kautschuk oder ähnlichen Stoffen	100 kg	30]
		aus jedem anderen Stoff	"	20

		Zollsatz Franken.
38	Kurz- und Quincailleriewaren c) . . . . v. Wert	13 v. H.
	c) Hierunter fallen: [Ballnetze,] Brieftaschen und Briefmappen, andere als aus Leder; Bruchbänder; [gesponnenes Glas], Masken (Larven); [Schnüre und Schnürchen für Taschenuhren, andere als aus Gold oder Silber]; Sohlen, andere als aus Holz, Kautschuk oder Leder; Kinderspielzeug, Papierwäsche mit Webstoffüberzug, Regen- und Sonnenschirme, Waren aus Haaren.	
54	Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie d) . . . . . v. Wert	5 v. H.
	d) Hierher gehören: Bestandteile zu künstlichen Blumen, wie Kelchblätter, Heidekraut in Streifen, Blumenkelche, steife Fäden, Stempel, Fruchtknoten, Röhrchen aus Zeugstoff und Kautschuk usw.; Karkassen (Gestelle) für Modewaren.	

Bulgarien.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	309	Elastische Gewebe:	
		a) Stoffe, Streifen, Bänder und Posamenten	120
		[b) konfektionierter Gegenstände	150]
		Anmerkung zu Nr. 309. Unter diese Nummer fallen: Elastische Bänder für Schuhwaren (sogen. Elastiks), ferner alle Waren, in denen die elastischen Gewebe vorherrschen, [auch in Verbindung mit anderen Stoffen, z. B. Hosenträger, Strumpfbänder,] Bänder und Schnüre, Gurte u. dgl.	
	420	Lahn:	
		a) aus Gold oder vergoldet . . . . 1 kg	10
		b) aus Silber oder versilbert . . . . 1 kg	4
		b) aus Silber . . . . 1 kg	*4*
		c) versilbert . . . . 1 kg	*2,50*
	428	Unechter Lahn zum Nähen, Sticken, Weben und zu anderen Zwecken, auch auf Baumwollengarn, Seide oder andere Gespinstfasern gesponnen; [Perlen, Flitter u. dgl.;] alle diese Waren aus Kupfer, Messing und anderen Metallen, mit Ausnahme von Gold und Silber, weder vergoldet noch versilbert	200 *125*
		Anmerkung zu Nr. 428. Für Rollen, Pappkarten usw., auf welche die Fäden aufgewickelt sind, wird keine Tara bewilligt.	
	430	[Waren und Gegenstände aus Kupfer- oder Messingdraht, auch poliert oder angestrichen oder in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen, aber weder vergoldet noch versilbert,] gewebte oder gewirkte Stoffe aus Kupfer- oder Messingdraht	150
		Anmerkung zu Nr. 430. Wenn die in den Nummern 428 und 430 aufgeführten Waren vergoldet oder versilbert sind, so haben sie neben dem Zoll dieser Nummern einen Zuschlag von 50 v. H. zu entrichten.	
	543	Waren aus Asbest (Amiant) aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	15
		„Posamenten aus auf Baumwollengarn gezogenem Lahn (falschem Filigran)" siehe I. 7. Nr. 375.	
		„Gewebe, Wirkwaren, Posamentierwaren aus Wolle, welcher [Seide] Gold- oder Silberfäden, vergoldete oder versilberte Fäden eingewebt oder im Faden beigemischt sind", siehe III. 3. Anmerkung zu Nr. 346.	
		„Gewebe, Bänder, Wirkwaren, Spitzen, Stickereien und Posamenten aus Seide gemischt mit Metallfäden, Posamenten nur aus Metallfäden", siehe auch IV. 3—7.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
2.	285 [Lichtschirme, Fächer (auch in Verbindung mit gewöhnlichem Holz, nur gefirnißt oder lackiert), Bukettthalter, Bonbonnieren, Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier, Kanevas zum Nähen, Blumen und Blätter usw.; alle diese Gegenstände, gefärbt oder nicht]	100
	Kragen, Manschetten, Vorhemden aus Papier, [auch] wenn dieses auf einer oder auf beiden Seiten mit weißem, farbigem oder bedrucktem Baumwollenstoff überzogen ist, ohne wirkliche Nähte, zusammen mit den Schachteln oder Kartons, in denen sie sich befinden, verwogen	*65*
	Anmerkung zu Nr. 285. Bei der Verzollung von Kragen, Manschetten und Vorhemden der vorgenannten Arten ist eine durch Pressung hervorgebrachte Nachahmung von Nähten nicht als wirkliche Naht anzusehen.	
	aus 297 Schuhzeug aus [Zickelleder], Seidenstoffen und anderen Stoffen .	900 *500*
	311 Kleider und andere Konfektionswaren [sowie Gegenstände] aus [Kautschuk oder aus] kautschukierten Geweben	300
	405 Kleider aus Wollenstoffen	Doppelter Zoll des Stoffes, aus dem die Ware verfertigt ist.
	406 Kleider aus Baumwollenstoffen	Vierfacher Zoll des Gewebes, aus dem die Ware verfertigt ist.
	Frauenkleider aus Baumwollenstoffen	*350 v. H. des Zolls des Stoffes, aus dem die Ware verfertigt ist.*
	407 Kleider aus Flachs und Hanfstoffen	Vierfacher Zoll des Gewebes, aus dem die Ware verfertigt ist.
	408 Kleider aus Jute, Manilahanf, neuseeländischem Flachs, Aloë und anderen Spinnstoffen	desgl.
	409 Kleider aus reiner oder mit pflanzlichen Spinnstoffen gemischter Seide, auch mit Metallfäden; Priestergewänder	Doppelter Zoll des Gewebes, aus dem die Gegenstände verfertigt sind.
	Anmerkung zu Nr. 409. Unter eben diese Nummer fallen auch Kleider aus künstlicher Seide.	
	410 Krawatten aus Stoffen aller Art, ganz fertig oder in einzelnen Teilen	Dreifacher Zoll des Gewebes, aus dem die Krawatten hergestellt sind.
	Anmerkung zu Nr. 405 bis 410 Als Grundlage für die Verzollung von Kleidern und Krawatten dient der Stoff, aus welchem die äußere Seite (Schauseite) des konfektionierten Gegenstandes besteht. Spitzen, Stickereien, Tülle, Bänder, Posamenten usw., die etwa zum	

Zollsatz für 100 kg Franken.

410 Krawatten aller Art usw. Anm. (Forts.):

Ausputz von Kleidern und Krawatten verwandt sind, werden mit diesen verzollt. Kleider und Krawatten aus verschiedenen Stoffen und Materialien werden nach dem Stoff verzollt, welcher den dem höchsten Zollsatz unterliegenden Teil des konfektionierten Gegenstandes bildet.

Zugeschnittene Waren werden, auch wenn sie nicht genäht sind, wie konfektionierte Gegenstände und Krawatten behandelt.

(Anmerkung zu Tarif-Nr. 306.) Pelzwaren, mit anderen Stoffen in Kleidern und anderen Effekten konfektioniert, werden nach Nr. 405 bis 409 des Tarifs verzollt, wenn sie nicht die Schauseite dieser Waren bilden.

536 Korsette:
- a) aus Geweben von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Hanf, auch ausgerüstet . . . . Stück — 1
- b) aus Geweben von reiner oder gemischter Seide, auch ausgerüstet . . . . Stück — 2,50

„Filzsocken (Filzschuhe) ohne Ledersohlen" siehe III. 9. Anmerkung zu Nr. 348.

„Steppdecken" siehe V. 5. Nr. 546.

„Schals, Kopftücher, Fichus usw aus Baumwolle, Wolle und Seide" siehe I., III., IV. 3.

3. 352 Hüte aus Filz, Biberhaar und anderen Stoffen, mit Ausnahme der Strohhüte:

a) unausgerüstet (ungarniert) [nur Formen]	150
b) ausgerüstet (garniert), jedoch ohne Blumen und andere Verzierungen	400
aus Wolle	*250*
aus Wollfilz	*250*
c) mit Blumen und anderen Verzierungen ausgerüstet (garniert)	600
d) Hüte von hoher Form (Zylinder- und Klapphüte), ausgerüstet (garniert) oder unausgerüstet (ungarniert)	550
e) Fesse (rote Mützen) mit oder ohne Quasten	250
f) Militär- und andere Uniform-Kopfbedeckungen	450

Anmerkung zu Nr. 352. Männerhut-Bänder und -Schnüre sowie Matrosenmützenbänder gelten nicht als Garnituren, sondern als Garniturzubehör (Abs. b).

Hüte mit Pelzwerk, welche nicht das Aussehen einer Pelzware haben, sind als ausgerüstete (garnierte) (Abs. c) zu verzollen.

Anmerkung zu Nr. 352e. Zu den Fessen mit Quasten sind nur diejenigen zu rechnen, deren Quasten unabtrennbar sind, wie gewöhnliche Frauen- und Kinderfesse.

Männerfez-Quasten sind als Posamentierwaren nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen, aus dem sie hergestellt sind.

„Turbane aus Baumwolle" siehe I. 3. Nr. 373.

„Mützen (Barette), Kapuzen aus baumwollener Wirkware" siehe I. 4. Anmerkung zu Nr. 374.

„Nachtmützen, Kapuzen aus leinener usw. Wirkware" siehe II. 4. Anmerkung zu Nr. 395.

„Mützen (Barette) aus wollener Wirkware" siehe III. 4. Anmerkung zu Nr. 343.

„Hutstumpen aus Filz, nicht in Hutform gebracht", siehe III. 9. Anmerkung zu Nr. 347.

„Mützen aus seidener Wirkware" siehe IV. 4. Anmerkung zu Nr. 322.

4. 385 Bindfaden und Schnur aus Hanf, Jute und anderen nicht besonders genannten Spinnstoffen	75 *60*
Bindfaden und Schnur aus Hanf	*45*
364 Bindfaden, [Schnüre] und Stricke aller Art aus Baumwolle . .	70 *60*

Anmerkung zu Nr. 364. Unter diese Nummer fällt Baumwollenschnur zum Angeln und zur Herstellung von Netzen.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
386	Tauwerk aus Hanf, Jute und anderen nicht besonders genannten Spinnstoffen	50
	Tauwerk aus Hanf	*40*
	Anmerkung zu Nr. 385 und 386. Bindfaden und Schnüre von mehr als 6 mm Dicke werden als Seile verzollt.	
387	Seilerwaren, nicht besonders genannt	100
	Anmerkung zu Nr. 387. Unter diese Nummer fallen: [Halfter, Gurte,] Zügel (Trensen), kleine Netze aus Bindfaden oder Schnüren. [Treibriemen] und andere ähnliche Waren, auch in Verbindung mit zu ihrem Gebrauch unentbehrlichem Zubehör aus Holz oder Metall.	
388	Fischernetze aller Art	150
	„Stricke aus Ziegenhaaren" siehe III. 3. Nr. 354.	
5. 411	Künstliche Blumen und Teile von künstlichen Blumen, zugerichtete Schmuckfedern aller Art und Waren aus solchen; anderweit nicht genannte Modewaren . . . . 1 kg	25 *15*
531	Waren [aus feinem Leder,] aus seidenen Geweben oder Samt, verziert mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerschaum, edlen Metallen, Edel- oder Halbedelsteinen, oder nur aus feinem Leder in Verbindung mit seidenem Stoff oder Samt 1 kg	10
	Anmerkung zu Nr. 531. Hierher gehören: Geldtäschchen, Visitenkartentäschchen, Brieftaschen, Tabakbeutel (Tabaktaschen), Zigarren- und Zigarettentaschen, Reise- oder Handtaschen, Necessaires, Bonbonnièren und andere Schachteln aller Art, Damengürtel und alle anderen Waren von der im Wortlaut dieser Nummer angegebenen Beschaffenheit. Waren aus feinem Leder in Verbindung mit Geweben oder Wirkstoffen, die weniger als 20 v. H. Seide enthalten, werden nach Nr. 304[1]) verzollt; wenn sie indessen mit den oben aufgezählten kostbaren Stoffen, gleichviel in welchem Umfange, verbunden sind, so werden sie nach Nr. 531 verzollt.	
534	Kinderspielzeug:	
	[a) aus Kautschuk, Holz, Papier, Pappe, Kupfer, Weißblech, Glas, Steingut, Porzellan und unedlen Metallen, nicht in Verbindung mit Elfenbein, Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, echtem Achat und edlen Metallen	250 *135*]
	b) aus gewöhnlichen Stoffen, jedoch in Verbindung mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Achat, Meerschaum, feinem Leder, edlen Metallen, Edel- und Halbedelsteinen, mit Ausnahme desjenigen, das entweder ganz oder zum mindesten vorherrschend aus Gold oder Silber hergestellt ist	350 *135*
	[Anmerkung zu Nr. 534. Ganz oder zum mindesten vorherrschend aus Gold oder Silber hergestelltes Spielzeug wird je nach seiner Art als Juwelierware aus Gold oder Silber verzollt.]	
	Anmerkung zu Nr. 354a. Der unter dieser Nummer angegebene Zollsatz findet ebenfalls Anwendung auf [kleine Pferde und mechanisches Spielzeug, kleine Wagen, kleine Fahrräder,] Puppen und andere Spielsachen, deren Bekleidung keine Seide enthält. Nach 534 b werden Puppen und andere Spielsachen verzollt, deren Bekleidung Seide enthält.	
535	Sonnen- und Regenschirme:	
	a) aus Geweben aller Art, mit Ausnahme von Seidengeweben oder Spitzen, nicht mit Spitzen oder Stickereien ausgestattet, mit gewöhnlichen Griffen aus Holz, Eisen, Knochen, Horn, Zellhorn und anderen gewöhnlichen Stoffen . . . Stück	1

[1]) D. i. als feine Lederwaren (D. Schriftl.).

Zollsatz für 100 kg Franken.

435 Sonnen- und Regenschirme usw. (Forts.):

b) aus seidenen oder halbseidenen Geweben mit gewöhnlichen Griffen . . . . Stück 2,50

c) aus seidenen oder halbseidenen Geweben, ferner Sonnenschirme, ganz aus Spitzen oder nur mit Spitzen oder Stickereien ausgestattet, mit Griffen aus Stoffen aller Art, auch aus Gold, Silber, Edelsteinen, Elfenbein, Bernstein, Schildpatt, Perlmutter und anderen kostbaren Stoffen . . . . . Stück 5

537 Handfächer aus Holz, Stoffen oder Federn, zusammengesetzt oder nicht 500

[Anmerkung zu Nr. 537. Fächer aus Holz und Papier fallen unter Nummer 285[1]); wenn sie mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und anderen ähnlichen Stoffen verbunden sind, so werden sie nach Nummer 529 verzollt.]

538 Arbeiten aus Menschenhaar . . . . 1 kg 5

Anmerkung zu Nr. 538. Unter Perückenmacherwaren werden gerechnet: Perücken aus Haaren oder aus Haare nachahmenden Fasern (aus pflanzlichen Fasern, aus Garn, aus Seide, aus Roßhaaren, anderen Tierhaaren usw.). Ebenso werden verzollt: Gespinste (filasses), Flechten (Zöpfe), Blumen, Schnüre aus Haaren oder deren Nachahmungen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen.

546 [Steppdecken,] Matratzen und Kopfkissen, deren Schauseite aus gewöhnlichen Stoffen besteht, gefüllt mit Baumwolle, Wolle und anderen Stoffen, ausgenommen Daunen 100

Anmerkung zu Nr. 546. Wenn die Steppdecken, Matratzen und Kopfkissen mit Daunen gefüllt sind oder Überzüge aus Seide, Samt, Plüsch, Spitzen oder aus gestickten oder mit Posamenten, Lahn usw. ausgestatteten Stoffen haben, so werden sie nach dem höchsttarifierten Bestandteil verzollt. Leere Decken, Matratzen und Kopfkissen werden als genähte Gegenstände behandelt.

„Konfektionierte Gegenstände aus elastischen Geweben" z. B. Hosenträger, Strumpfbänder siehe 1. Nr. 309.

„Reise-, Lager- und Jagdgeräte aller Art aus gewachsten (imprägnierten) und anderen Geweben in Verbindung mit anderen Materialien" siehe 1. 8. Nr. 404.

Cypern.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Amtsroben von Advokaten, welche berechtigt sind, in Cypern zu praktizieren . . . . frei

Genehmigte Uniformen ausländischer Konsuln und Konsularbeamten, sowie Nationalflaggen, welche zu deren Gebrauch eingeführt werden frei

Genehmigte Uniformen einer ausländischen Regierung zum Tragen für Personen, welche dazu berechtigt sind . . . . frei

Gewänder und sonstige Artikel, welche notwendig für den Gottesdienst gebraucht werden, sofern von der zuständigen geistlichen Behörde bescheinigt wird, daß sie zu dem gedachten Zweck Verwendung finden sollen . . . . frei

Putzwaren . . . . v. Wert 10 v. H.

Tauwerk, Seile und Bindfaden . . . . Oka 1 Kupferpiaster

Uniformen öffentlicher Beamten und Amtstrachten gesetzlicher oder gerichtlicher Beamten im Dienste Seiner Majestät Regierung, vorausgesetzt, daß diese Uniformen oder Trachten nur für den persönlichen Gebrauch dieser Beamten eingeführt und gehörig genehmigt sind . . . . frei

Die Einfuhr von alten Kleidern ist nur unter gewissen Beschränkungen gestattet.

[1]) Nr. 285 siehe Band D. IV, 4.

Dänemark.

			Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
		Nicht besonders genannte Artikel unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Wertzoll von 10 v. H. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.] Modelle und Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich, sind nach Nr. 182 zollfrei.		
1.	165	Goldzieherarbeit und Metallstickerei aller Art	—	48
		„Manufakturwaren aus Asbest" siehe II. 2. u. 3.		
2.	118	Kleidungsstücke auch fertig genähte Teile dazu, wie der Hauptstoff des die Außenseite bildenden Zeuges mit einem Aufschlage von 100 v. H., sofern irgend ein Teil des die Außenseite bildenden Zeuges (wozu Knöpfe und Knopflöcher, sowie Einfassung, jedoch nicht zu rechnen) mit einem höheren Zolle als dessen Hauptstoff belegt, oder das Kleidungsstück mit einem höheren Zolle unterliegenden Futter oder Putzbesatz versehen ist; sonst von 50 v. H.		
		Dem Tarifsatze „Kleidungsstücke" sind nicht zu unterstellen: 1. Fertige Kleidungsstücke aus Trikotage, selbst wenn dieselben genäht und mit angenähten Quädern, Strippen oder mit Einfassung aus anderen Stoffen und mit Knöpfen versehen sind; 2. Schals und Tücher mit oder ohne Näherei; 3. Fußzeug; 4. Handschuhe; 5. Hüte und Mützen.		
	aus 135	Durchnähte Bettdecken wie der Überzug mit Abzug von 50 v. H.		
3.		Hüte, Hutformen und Mützen:		
	94	lackierte, wie auch aus Wachstuch, aus gummiertem oder geöltem Zeuge [oder aus Seehundsfellen] . . . . Stück	—	8
	95	von Seide, oder wenn das die Außenseite bildende Zeug zum größten Teil aus Seide oder aus einem mit Seide gemischten Stoff besteht . . . . Stück	—	40
	96	sonst	—	64
	97	Damen- und Kinderhüte mit Besatz, wie dergleichen Hüte ohne Besatz mit einem Aufschlage von 50 v. H.		
		„Packgegenstände" siehe I. 3.		
4.	aus 145	Fischernetze	—	16
	243	Tauwerk aus vegetabilischen oder animalischen Stoffen, aller Art .	—	1
		„Bindfaden" siehe II. 2.		
5.		Blumen:		
		künstliche:		
	[16	mittels Kunst zubereitete natürliche, ingleichen Blumen oder Blumenteile aus Folie, Muschelschalen, Nelken, Reis, Wachs oder dergl.	—	16]
		andere:		
	17	fertige	2	—
	18	Teile derselben, als Material zur Blumenfabrikation, z. B. Blätter, Knospen, Staubfäden, Stengel und dergleichen . .	1	—
		[Drechslerarbeit]:		
		Regen- und Sonnenschirme:		
	29	mit Überzügen aus Seide, oder in welchen Seide sich befindet Stück	—	64
	30	mit anderen Überzügen [sowie ohne Überzug] . . . . Stück	—	24
		Federn [und Daunen]:		
	55	zum Schmuck	2	—
		Fußzeug:		
		[Holzpantoffeln und Holzschuhe, wie verarbeitetes Holz, siehe Holz.]		
		anderes:		
		in Verbindung mit Leder:		
	64	wenn das Oberzeug (wozu die Einfassung jedoch nicht zu rechnen) ganz oder teilweise von Seide ist	—	48

Nr.		Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
	Fußzeug (Forts.):		
65	sonst	—	32
	ohne Verbindung mit Leder, nach dem Stoffe.		
91	Arbeiten aus Menschenhaaren	2	—
129	Spielzeug nach Wahl des Anmelders:		
	entweder nach dem Stoffe, oder	—	16
	Matratzen und ausgefüllte oder ausgestopfte Betten [sowie durchnähte Bettdecken]; ingleichen [gepolsterte Möbel und gepolsterte Teile dazu], Wagenkissen, ausgestopfte Sophakissen, Fußschemel und dergleichen:		
134	wenn irgend ein Teil derselben aus Holz oder Metall besteht.	—	7
135	sonst, wie der Überzug, mit Abzug von 50 v. H.		
	Übersponnene Saiten:		
175	aus Blei, Zink oder Zinn	—	1
176	sonst	—	3
	„Hutformen" siehe 3. Nr. 94/96.		

Deutsches Reich.

	Nr.		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
1.	580	Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, wenn das Gespinst oder die Gespinstware besteht:	
		ganz oder teilweise aus Seide	180
		aus anderen Spinnstoffen	100
		Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten: alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst ganz oder teilweise aus Seide oder aus anderen Spinnstoffen besteht	*90*
		Anmerkung. Bestickte Gespinstwaren der vorbezeichneten Art werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.	
	706	Garne, Schnüre, [Stränge, Stricke und Seile] aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit einer Seele aus unedlem Metall (mit Ausnahme der Dichtungsschnüre). . . .	24
	707	Gewebe aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit Kette oder Einschlag von Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	40
	708	Anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, [Asbestpapier oder] Asbestgeweben (z. B. Asbestkautschukgewebe [gekautschukte Asbestwaren], [Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen] Schläuche, [Schuhe aus Asbestgeweben, auch gekautschukten]); [alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen]	60
	aus 763	Glasgespinst und Glaswolle:	
		nicht gefärbt, nicht undurchsichtig	18
		gefärbt oder undurchsichtig	24
		bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	30
	775	Silbergespinst (auch aus vergoldetem oder auf mechanischem Wege mit Gold belegtem Silberdraht), sowie Tressenwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus Silbergespinst ohne Beimischung von anderen Gespinsten, wenn der Kern besteht:	
		ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Florettseide	800
		aus anderen Spinnstoffen	250

Nr.	Gegenstand	Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
848	Aluminiumgespinst, sowie Tressenwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus Aluminiumgespinst ohne Beimischung von anderen Gespinsten, wenn der Kern besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Florettseide	250
	aus anderen Spinnstoffen	150
875	Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, [auch] mit Gespinsteinlagen; [Vordruckwalzen (Egoutteure), glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen]	30 *18*
883	Unechtes Gold- und Silbergespinst, auch aus vergoldeten oder versilberten tierischen Häutchen, sowie Tressenwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus unechtem Gold- oder Silbergespinst ohne Beimischung von anderen Gespinsten, wenn der Kern besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Florettseide	800
	aus anderen Spinnstoffen	250
888	Gespinste aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle (ausgenommen Aluminiumgespinst), sowie Tressenwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Litzen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus solchen Gespinsten ohne Beimischung von anderen Gespinsten, wenn der Kern besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Florettseide	250
	aus anderen Spinnstoffen	150
2.	Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt:	
517	Aus Seide:	
	aus undichten Geweben, Spitzen oder Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide	1500
	aus Spitzen oder Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide .	*1200*
	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp:	
	ganz aus Seide	*1000*
	teilweise aus Seide	*500*
	Anmerkung. Gestickte Spitzenstoffe und gestickte Spitzen der Nr. 410 (s. IV. 5) *sowie Stickereien auf Grundstoffen der Nr. 405, 406 und 408* (s. IV. 3 und IV. 5) *(ausgenommen Stickereien für kirchliche Paramente und für Fahnen), mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet noch hierzu erkennbar vorgerichtet . . . .*	*800*
	aus anderen Gespinstwaren ganz aus Seide	1200
	mit Ausputz versehene Wirk- (Trikot-) und Netzwaren	*625*
	aus anderen Gespinstwaren oder aus Filzen, teilweise aus Seide	700
	mit Ausputz versehene Wirk- (Trikot-) und Netzwaren	*500*
518	Aus Gespinstwaren oder Filzen aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen	350
	aus Gespinstwaren aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen:	
	mit Ausputz versehene Unterkleider der in Nr. 434 (s. III. 4.) *genannten Art (Wirk- [Trikot-] und Netzwaren) . . . .*	*150*
	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp	*250*
	Spitzenstoffe und Spitzen der Nr. 436 (s. III. 5) *sowie Stickereien auf Grundstoff aus Wolle oder anderen Tierhaaren, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet noch hierzu erkennbar vorgerichtet . . . .*	*300*

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
519	**Aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen**	350
	mit Ausputz versehene Unterkleider der in Nr. 460 (s. I. 4) genannten Art (Wirk- [Trikot-] und Netzwaren)	*120*
	Unterkleider (Leibwäsche) aus rohem oder gebleichtem, aber weder gefärbtem noch bedrucktem oder buntgewebtem Gesundheitskrepp .	*150*
	gestickte Spitzenstoffe und gestickte Spitzen der Nr. 464 (s. I. 5) sowie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet noch hierzu erkennbar vorgerichtet; Korsette aus Geweben von Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen	*300*
520	**Aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle**	350
	Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet noch hierzu erkennbar vorgerichtet: Korsette aus Geweben von Flachs oder Flachswerg	*300*

Anmerkung zu Nr. 518 bis 520. Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände der Nr. 518 bis 520 unterliegen, wenn sie aus Spitzen oder Stickereien bestehen, einem Zollzuschlage von 100, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien einschließlich solcher ganz oder teilweise aus Seide verziert sind, einem Zollzuschlage von 50 v. H.

An Stelle des Zollzuschlags von 100 v. H. findet auf Kleider usw. der Nr. 518 bis 520 vertragsmäfsig nur ein solcher von 50 v. H. Anwendung, wenn sie aus Spitzen, mit Ausnahme solcher der Nr. 501 (s. II. 5), oder aus Stickereien bestehen.

Ferner findet auf die mit Spitzen oder Stickereien verzierten Kleider usw. der Nr. 518 bis 520 an Stelle des Zollzuschlags von 50 v. H. vertragsmäfsig nur ein Zollzuschlag Anwendung, welcher beträgt:

a) bei Damenblusen 10 v. H., ohne Rücksicht darauf, aus welchen Spinnstoffen die Spitzen oder Stickereien hergestellt sind,

b) bei anderen Kleidern, sowie bei Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen 25 v. H., wenn die Verzierung in Spitzen oder Stickereien ganz oder teilweise aus Seide besteht, und 10 v. H., wenn die Verzierung in anderen Spitzen oder Stickereien besteht.

Von jedem Zollzuschlage sind jedoch vertragsmäfsig befreit:

1. *Spitzenstoffe, Spitzen und Stickereien, die mit Näharbeit versehen, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet noch hierzu erkennbar vorgerichtet sind,*
2. *Bettzeug und Tischzeug, Damenhemden, Unterjacken, Unterbeinkleider, Unterröcke mit einzelnen streifenförmig an- oder eingenähten Spitzen- oder Stickereieinsätzen von nicht mehr als 4 cm Breite, ferner Damenhemden und Unterjacken aus ungemusterten dichten Leinengeweben der Nr. 492 und 493 (s. II. 3) mit Stickereien, die nur am Halsausschnitt angebracht sind und deren Muster an keiner Stelle über eine Entfernung von 15 cm vom Rande des Halsausschnitts hinausgeht*
   und
3. *Korsette aus Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien, einschliefslich solcher ganz oder teilweise aus Seide, verziert sind.*

521	**Aus wasserdichten Geweben (ausgenommen Kautschuk- und Guttaperchagewebe):**	
	aus groben wasserdichten Geweben; auch aus Schiefertuch oder Schmirgeltuch	50
	aus Geweben, mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen	150
	aus anderen wasserdichten Geweben	70
522	**Aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder in Verbindung mit Kautschukfäden, auch aus Geweben von Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, anderweit nicht genannt:**	

	Nr.	Benennung	Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
		wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
		ganz oder teilweise aus Seide	220
		aus anderen Spinnstoffen	120
	526	Schuhe, aus Tuchecken oder Tuchleisten geflochten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen	15
		Anmerkung. Schuhe, aus Resteln, Litzen oder dergleichen geflochten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen, werden wie Posamentierwaren verzollt.	
	527	Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen:	
		aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide	600 *120*
		aus Tuchecken, Tuchleisten oder Filzen; aus baumwollenen, wollenen oder leinenen Resteln, Litzen oder dergleichen . .	50
		aus Kamelhaargeweben	100 *80*
		aus anderen Gespinstwaren, auch aus wasserdichten Geweben .	70 *65*
		Anmerkung. Grobe Schuhe aus dichten Geweben aus Jute, auch gemischt mit Flachs und mit einzelnen baumwollenen Gespinstfäden, mit angenähten Sohlen aus durch Nähen verbundenem Flechtwerk aus Werg von Hanf oder Jute, ungefüttert, auch in Verbindung mit unlackiertem Leder (sogenannte Espadrilles)	*25*
	666	Papierwäsche, [auch] ganz oder teilweise mit Baumwollengeweben überzogen oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinstwaren aller Art	20
		„Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schuhe aus Asbestgeweben, auch gekautschukten" siehe V. 1. Nr. 708.	
		Allgemeine Anmerkungen zu Unterabt. 2. Für Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) erhöhen sich die Zollsätze um 15 v. H. — *vertragsmäfsig um 7½ v. H.* Nicht besonders genannte Gegenstände aus Gespinstwaren, die in anderer Weise als durch Nähen hergestellt sind, werden wie genähte Gegenstände verzollt. Der nämlichen Behandlung unterliegen Gespinstwaren mit oder ohne Näharbeit in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht besonders tarifiert sind oder durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen. Eingewebte, eingewirkte usw. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasgespinste, Fischbeinfasern oder dergleichen bleiben auf die Verzollung von Gespinstwaren ohne Einfluß.	
3.	533	Männerhüte aus Gespinstwaren, ohne Rücksicht auf die Ausstattung:	
		aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide; Hüte aller Art mit Springfedern (Klapphüte)	für 1 Stück 1,50 *1*
		aus anderen, auch mit Kautschuk überzogenen oder getränkten Gespinstwaren; lackierte Männerhüte aus Gespinstwaren aller Art, auch aus Filz	0,50
		Frauenhüte aus Gespinstwaren, und zwar:	
	534	aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, aus Spitzen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit . .	1
	535	aus anderen, auch mit Kautschuk überzogenen oder getränkten Gespinstwaren:	
		unausgerüstet (ungarniert)	0,25
		ausgerüstet (garniert)	0,80
	536	Hüte aus wasserdichten Geweben (mit Ausnahme von Kautschukgeweben), unausgerüstet (ungarniert) oder ausgerüstet (garniert) .	0,25
		Männerhüte aus Filz (mit Ausnahme der lackierten):	
	537	aus Haarfilz:	
		unausgerüstet (ungarniert)	0,70 *0,40*
		ausgerüstet (garniert)	1 *0,50*

			Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
		Männerhüte aus Filz usw. (Forts.)	
	538	aus Wollfilz:	
		unausgerüstet (ungarniert)	0,30
		ausgerüstet (garniert)	0,40 *0,35*
	539	Frauenhüte aus Filz aller Art:	
		unausgerüstet (ungarniert)	0,35 *0,25*
		ausgerüstet (garniert)	1
		blofs mit Band eingefafst	*0,60*
		andere	*0,80*
	540	Hutstumpen aus Filz, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht:	
		aus Haarfilz	0,45 *0,25*
		aus Wollfilz	0,20
	aus 708	Mützen aus Asbest	für 100 kg 60
		(Hüte, Mützen aus Pelzwerk, oder mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert, werden wie Pelzwaren behandelt).	
4.	aus 543	Alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke	frei
	461	Fischernetze	3
	462	Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Netze	100
	466	Taue, Seile, Stricke; Bindfaden aus Baumwollengespinsten im Durchmesser von mehr als 1 mm, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	40
		Anmerkung. Bindfaden im Durchmesser von 1 mm oder darunter ist nach seiner Beschaffenheit als gezwirntes Garn zu verzollen.	
		Seilerwaren aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
	484	Taue, Seile, Stricke, Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden [starken eindrähtigen Seilergarnen] hergestellte nicht schnurartige Seilerwaren):	
		im Durchmesser von 5 mm oder darüber	10
		im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 mm, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	24 *22*
		Anmerkung. Seilerwaren der vorbezeichneten Art im Durchmesser von 1 mm oder darunter werden wie zwei- oder mehrdrähtiges Garn verzollt.	
	485	[Eimer, Gurte] Hängematten, Netze, [Schläuche, Sohlen], Strickleitern, [Tragbänder, Treibriemen] und andere vorstehend nicht genannte Seilerwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	36
	aus 516	Taue, Seile, Stricke aus Pferdehaaren	50
	aus 706	Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit einer Seele aus unedlem Metalle (mit Ausnahme der Dichtungsschnüre)	24
		„Dichtungsschnüre aus Gespinsten oder Gespinstwaren mit Kautschuk, Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest präpariert“ siehe I. 8. Nr. 579.	
		„Decken“ aus geteertem Tauwerk siehe II. 3. Nr. 487.	
5.	aus 516	Künstliche Blumen aus Pferdehaaren	120
	523	Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen), fertige, aus Gespinstwaren oder Gespinsten, auch aus Filz, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, auch in fester Verbindung mit anderen Gegenständen oder unter Glas und Rahmen; Bestandteile solcher	

Nr.	Benennung	Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
523	Blumen usw. (Forts.) künstlichen Blumen, z. B. einzelne Blätter, Stiele, Staubfäden, Samenkapseln, Früchte usw., ohne Verbindung untereinander; auch sogenannte Stoffschläuche zu Stielen	900
	Anmerkung. Wie künstliche Blumen werden auch sogenannte Phantasieblumen, Nachahmungen von Käfern und ähnliche Gegenstände verzollt, die zu gleichem Zwecke wie natürliche Blumen verwendet werden.	
	Regen- und Sonnenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
524	aus Spitzen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, oder damit aufgeputzt	200
525	andere:	
	aus Gespinstwaren ganz aus Seide	120
	aus Gespinstwaren teilweise aus Seide	90
	aus anderen Gespinstwaren	70
530	Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren oder Nachahmungen davon, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	200
531	Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet):	
	Straußfedern und Reiherfedern	1000
	andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmucke von Hüten oder dergleichen zugerichtet	750
532	Fächer (Handfächer):	
	ganz oder teilweise aus Straußfedern	600
	ganz oder teilweise aus Seide, Spitzen, Stickereien oder anderen Schmuckfedern als Straußfedern; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	300 *200*
	andere, soweit sie nicht an sich oder durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	200
aus 560	Sattler- und Täschnerwaren aus groben Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485, oder damit ganz oder zum größeren Teile überzogen; alle diese, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen [oder zu den mit Leder ganz oder teilweise überzogenen Papier- und Pappwaren der Nr. 667 bis 669*)] gehören:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von 2 kg oder darüber	65
	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 2 kg	80
	in Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus edlen Metallen ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes; auch Stickereien auf Leder	120
	Stickereien auf Leder	*90*
	Anmerkung. Eine Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt auf die Verzollung ohne Einfluß.	
[562	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder usw.	200 *125*]
	Anmerkung. Handschuhe ganz oder teilweise aus Leder mit angenähten Ärmeln aus Gespinstwaren werden wie genähte Gegenstände aus den letzteren verzollt.	
aus 573	Kautschukfäden, gezogen oder geschnitten:	
	mit Gespinsten aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen unvollständig umsponnen oder umflochten	20

*) Nr. 667 bis 669 siehe Band D. IV. 4.

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
573	Kautschukfäden usw. (Forts.)	
	mit Seide oder mit Gespinsten, in denen Seide enthalten ist, übersponnen	60
	mit anderen Gespinsten übersponnen	40
aus 580	Kautschukwaren, mit Gespinstwaren überzogen oder mit Gespinsten umsponnen, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide	180
	aus anderen Spinnstoffen	100
	„Schläuche aus Kautschuk mit Gespinsten umflochten oder umsponnen" siehe l. 8. Nr. 574.	
592	Korbflechterwaren und andere Flechtwaren (mit Ausnahme der gepolsterten Korbmöbel) in Verbindung:	
	mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Plüsch, samt- oder plüschartigen Geweben oder zugerichteten Schmuckfedern	120
	mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren [oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen]	24
	sogenannte Holzspangewebe (gewebeartig hergestellte Geflechte aus Holzspan, hauptsächlich zur Hutfabrikation dienend), auch gefärbt, gebeizt oder gefirnißt, mit Unterlagen von durch Appretur gesteiften Geweben aus Gespinsten von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen	*15*
aus 594	Sparteriewaren (ausgenommen Hüte):	
	in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Plüsch, samt- oder plüschartigen Geweben oder zugerichteten Schmuckfedern	200
	in Verbindung mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren [oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen]	120
aus 597	[Abreib- (Frottier-) Bürsten und -Handschuhe, sowie Pferdebürsten aus Borsten, Roßhaaren oder dergleichen in Verbindung mit groben Gespinstwaren;] Haarbüsche aus Roß- oder Büffelhaaren	24
aus 614	Waren aus tierischen Schnitzstoffen:	
	in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Plüsch, samt- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit	40
	in Verbindung mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren [oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen]	30
aus 634	Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren, ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Plüsch, samt- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit	40
	Geschnitzte oder mit Schnitzereien versehene Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren, ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Plüsch, samt- oder plüschartigen Geweben, [soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen]	*36*
659	Papier und Pappe, mit Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinstwaren aller Art [oder von Drahtgeflecht]	24

		Zollsatz für 1 dz (100 kg) Mark.
aus 667	Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattung), und zwar:	
	in Behältnissen, [mit Leder oder] mit Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide überzogen (ganz oder teilweise) oder damit ausgestattet	35
aus 668	Geschäftsbücher, Notizbücher, Einbanddecken, Mappen, Attrappen, Etuis:	
	mit [Leder oder] Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet	30
aus 669	Albums mit [Leder oder] Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet	8
aus 671	Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfiber, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern fallen, auch Hartpapierwaren:	
	in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinsten oder Gespinstwaren aller Art	70
aus 708	Masken aus Asbestgeweben	60
766	Glas, ganz oder zum größeren Teile überzogen mit Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz aller Art, [soweit es nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fällt]	60
aus 887	Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle in derartiger Verbindung mit Gespinstfäden, daß sie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können	175
889	Blankscheite (Planchetts), Miederfedern und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, ganz oder teilweise mit Gespinsten oder Gespinstwaren übersponnen oder überzogen	120
946	Kinderspielzeug hierher gehöriger Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck	10

Allgemeine Anmerkung.

Gefüllte Betten sowie gefüllte Kissen, Matratzen, Polster usw. zu Betten, auch Strohsäcke, mit Überzügen aus Gespinstwaren, unterliegen der Verzollung als genähte Gegenstände aus den zu den Überzügen verwendeten Stoffen nur zu einem Drittel des Gewichts der Betten usw., während zwei Drittel auf die Füllung zu rechnen und dem für diese bestehenden Zollsatze zu unterwerfen oder zollfrei zu lassen sind. In gleicher Weise werden andere gepolsterte oder sonst ausgefüllte Kissen ohne Gestell mit Überzügen aus Gespinstwaren im Gewichte von mehr als 2 kg behandelt.

Finland.

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	aus 207	4. Gespinstwaren von echtem oder unechtem Gold oder Silber, wie [Flittern], Fransen, Tressen, Schnüre, Bänder und andere dgl. Schmucksachen . kg	42,40
		Asbestfabrikate	12
		[Falls in fertigen Kleidungsstücken bestehend, mit einem Aufschlag von 20 v. H.]	
		„Hosenträger und Strumpfbänder" siehe 2. Nr. 191.	
2.	187	Gummi elastikum oder Kautschuk und Guttapercha, zu [Zeug oder] anderen Waren verarbeitet:	
		5. fertige Kleider aller Art	176,50
	191	Hosenträger und Strumpfbänder aller Art	305,90

Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.

195 Kleider, nicht spezifizierte:
1. Damenmäntel und Überkleider anderer Art, ohne Pelzwerk, werden mit 10 v. H. Erhöhung desjenigen Zollsatzes verzollt, welcher auf dem Stoffe ruht, aus welchem das Kleidungsstück hauptsächlich besteht.
2. Damenkleider anderer Art, sowie Herren- und Kinderkleider, worunter auch sogenannte Wäsche, wie Hemden, Unterröcke, Unterhosen (außer gestickten), Kragen, Einsätze (Bruststücke), Korsetts usw. einbegriffen sind, werden mit 20 v. H. Erhöhung desjenigen Zollsatzes verzollt, welcher auf den Stoff Anwendung findet, der den Hauptbestandteil ausmacht; befinden sich jedoch an den Gegenständen Spitzen oder Blumen, so ist der Zoll für das ganze Kleidungsstück wie für diese (Spitzen und Blumen) zu entrichten, sofern letztere sich zur besonderen Behandlung nicht davon trennen lassen.

Anmerkung. Hierher gehören auch Schabracken, fertig genähte Bettdecken, mit [oder ohne] Futter und Einlage, [fertige Gardinen, fertige Rouleaux, Jalousien] u. dgl. fertig genähte Effekten.

3. [Krinolinen von Zeug mit (elastischen) Federn werden wie Damenkleider „anderer Art" (vgl. oben Nr. 2 dieser Position) verzollt.]
4. [Kleider, gestrickte oder gewirkte, siehe Nr. 249 [unter I.—IV. 4.]].
5. Kleider von Gummi elastikum und Guttapercha siehe Nr. 187.

Anmerkung. Bei Kleidern wird das Oberzeug für die Zollberechnung zugrunde gelegt; entstehen jedoch Schwierigkeiten darüber, den Hauptbestandteil festzustellen, so wird für die Zollabrechnung das Material zugrunde gelegt, welches den höchsten Abgabensatz trägt.

„Kleidungsstücke aus Asbest" siehe 1. Nr. 207.
„Schürpen" siehe III. 3. Nr. 262 Ziff. 3.
„Zeughandschuhe" siehe I.—IV. 4. Nr. 249.

3.	189 Hüte von Wolle, Haaren, Filz, Felbel oder Seide, außer den besonders genannten . . . . Stück	2,40
	[von Stroh, mit oder ohne Zusatz von Seide oder anderem Garn aber ohne Band, Spitzen, Federn und Blumen . kg	18,80]
	anderer Art ohne Band, Spitzen, Federn und Blumen . . kg	9,40
	Hutstumpen (Hutgestelle) aller Art . . . . kg	4,70
	Damenhüte und andere Arten Kopfbedeckung mit Band, Spitzen, Blumen oder Federn werden je nach Beschaffenheit mit dem doppelten Betrage des Zollsatzes in dieser Position verzollt.	
	234 Mützen, Männermützen ohne Pelzwerk . . . . Stück	0,80
	Anmerkung. Mützen mit Pelzwerk sind nach Position 239 zu verzollen. (Siehe Band D. V. 5. Anmerkung 2. zu Nr. 239.)	
4.	256 Tauwerk, außer von Metall	7,10
	271 Fischernetze aller Art	9,40
5.	176 Blumen:	
	künstliche, außer denen von Papier und Leder, einschl. des Gewichts der Emballage . . . . kg	35,30
	einzelne Teile, aus denen künstliche Blumen zusammengesetzt werden . . . . kg	17,60
	[aus Papier	1,60]
	[aus Leder	0,90]
	190 Haar (Menschenhaar), verarbeitetes . . . . kg	4,70

	Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
238 Regen- und Sonnenschirme:	
1. Regenschirme mit seidenem oder halbseidenem Bezug . Stück	3,20
mit wollenem Bezug . . . . Stück	1,20
mit Bezug aus anderem Stoff, [auch Regenschirmgestelle, fertige, mit Griff] . . . . Stück	1
2. Sonnenschirme mit Seide oder Halbseide, doppelt bezogen (gefüttert) . . . . Stück	3,20
mit ebensolchem Bezug, einfach (ungefüttert) oder auch mit Bezug von Wollstoff . . . . Stück	1,20
mit anderem Stoff bezogen, [auch Sonnenschirmgestelle, fertige, mit Stock und Griff] . . . . Stück	0,80
240 Portefeuilles, Etuis, Taschen- und Notizbücher, Portemonnaies, Zigarrentaschen, Albums, Ridiküles und Brieftaschen:	
von Ganz- oder Halbseide	752,90
anderer Art werden wie Galanteriewaren (Pos. 181) (Bd. D. I. 5.) behandelt.	
247 Fächer werden nach Maßgabe der Beschaffenheit mit dem doppelten Satze wie für Galanteriewaren (Pos. 181) (Bd. D. I. 5.) belegt.	
250 Straußen-, Marabouts- und Paradiesvogelfedern, auch Schmuckfedern aller Art, mit Einschluß des Gewichts des Umschlags kg	35,30
251 Bettzeug mit Federn, Daunen, Haaren, Pferdehaaren, Kork, Wolle oder Waldwolle, gestopft oder mit Sprungfedern versehen . . .	58,80
Anmerkung. Betten der Reisenden gehen, wenn sie dieselben mit sich führen, zollfrei ein.	
283 Betten, mit Ausnahme der nach Pos. 251 zur Einfuhr verstatteten	verboten
„Krinolinen aus Zeug und Stahlfedern" siehe 2. Nr. 195. Ziff. 3.	
„Saiten" siehe IV. 7. aus 233.	

Frankreich.

Wegen der Zuschlagszölle auf Waren, die aus den Erzeugungsländern nicht unmittelbar eingeführt werden, siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif Franken.
1.	221 Kupfer:		
	vergoldet oder versilbert, [in Blöcken oder Ingots, gehämmert, gezogen, gewalzt oder] auf Garn oder Seide gesponnen	130.	100
	620 Waren aus Kautschuk und Guttapercha:		
	elastische Gewebe [1])	250	200
	620 bis Waren aus Asbestfäden, verfilzt, gewebt oder geformt, mit oder ohne Beimischung von Spinn- oder Mineralstoffen	70	50
2.	460 Kleidungsstücke, Wäsche und andere Zubehörstücke zur Kleidung, aus Geweben, ganz oder teilweise konfektioniert	Zoll des höchstbelegten Gewebes mit Zuschlag von 1 für 1 kg Reingewicht jedoch darf dieser Zuschlag für das Dutzend Gegenstände nicht weniger betragen als 0,50	0,50 für 1 kg Reingewicht … 0,40
	460 bis Halsbinden (cravates), Schlipse (cols-cravates) aus Geweben jeder Art und in jeder Form, ganz oder teilweise konfektioniert	Zoll des höchstbelegten Gewebes mit Zuschlag von 3 für 1 kg Reingewicht	2 für 1 kg Reingewicht

[1]) Darunter wird Band von höchstens 18 cm Breite verstanden, dessen Kette aus Fäden von vulkanisiertem, auch mit Baumwolle, Seide oder Florettseide umgebenem Kautschuk und dessen Einschlag aus Baumwolle, Seide, Florettseide, Alpakagarn usw. besteht. (D. Red.)

	Nr.	Gegenstand	Zollsatz für 100 kg Generaltarif Franken.	Minimaltarif Franken.
	460 ter	Andere konfektionierte Gegenstände	Zoll des höchstbelegten Gewebes mit Zuschlag von 10 v. H.	
	620	Kleidungsstücke, konfektionierte, aus Kautschuk und Guttapercha	300	250
	647 bis	Korsetts:		
		von Gewebe aus Baumwolle, Wolle, Flachs oder Hanf, glatt ohne Fächerblatt und ohne Garnitur . . . . Stück	0,40	0,30
		von Gewebe aus Baumwolle, Wolle, Flachs oder Hanf, garniert und mit Fächerblatt versehen . . . . Stück	0,80	0,60
		von Gewebe aus reiner oder gemischter Seide, mit oder ohne Fächerblatt und Garnitur . . Stück	1,50	1,20
		„Modewaren" siehe 5. Nr. 650.		
		„Vorhänge von Tüllapplikation" siehe I. 3. Nr. 425.		
		„Wirkwaren mit Spitzen oder Posamenten verziert" siehe I. 4. Nr. 419; III. 4. Nr. 443 und IV. 4. Nr. 459.		
3.	445	Fes oder rote Mützen . . . . Stück	0,50	0,35
	626	Hüte aus Haarfilz:		
		in Stumpenform, einschließlich der Fachen (chemises) . . . . „	0,45	0,35
		geformt, nicht garniert . . . . „	0,60	0,50
		geformt und garniert . . . . „	1,25	1,00
	627	Hüte aus Wollfilz:		
		in Stumpenform . . . . „	0,40	0,30
		geformt, nicht garniert . . . . „	0,50	0,40
		geformt und garniert . . . . „	0,75	0,60
	627 bis	Hüte, Mützen, Kappen aus Tuch, Pferdehaar- oder jedem anderen Gewebe, [Mützen und Kappen aus Pelz] . . . . „	0,65	0,50
	628	Seidenhüte[1]) . . . . „	1,50	1,20
4.	437	Fischernetze aus Baumwolle, Flachs, Hanf Jute und anderen pflanzlichen Spinnstoffen	Zoll der Garne, aus denen sie bestehen.	
	[613	Tauwerk von Esparto, Lindenbast und von Binsen .	5	3,75]
		„Sohlen aus Jutegarn" siehe II. 7. Nr. 400.		
		„Tauwerk und Bindfaden" siehe II. 2. Nr. 367.		
5.	aus 26	Schmuckfedern, [roh oder] zugerichtet	frei	frei
	aus 643	Fächer und Kaminhandschirme aus Holz und Zeugstoffen oder Federn, zusammengesetzt oder nicht . .	500	400
	647	Blankscheite und Federn aus Stahl zu Korsetts und anderen Toilettenstücken, mit den zugehörigen Agraffen und Knöpfen, mit Überzeug aus Gewebe, [Haut oder Papier]	35	30
	649	Menschenhaar, verarbeitet	frei	frei
	650	Modewaren[2])	frei	frei
	651	Künstliche Blumen	frei	frei
	652	Regen- und Sonnenschirme:		
		aus Baumwolle . . . . Stück	0,50	0,25
		aus Alpaka . . . . „	0,75	0,50
		aus Seide . . . . „	1,75	1,25

[1]) Zylinder- und Klapphüte. (D. Red.)
[2]) Als solche kommen hauptsächlich mit Blumen, Federn u. dgl. Putz ausgerüstete Hüte für Damen und junge Mädchen in Betracht. (D. Red.)

Griechenland.

Zollsatz[1]) für 100 Oka Metallgeld Drachmen.

Diejenigen Waren, welche weder dem Buchstaben noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Einteilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.
Muster ohne Handelswert sind zollfrei.

	Nr.	Benennung		Zollsatz
1.	aus 85	Elastische Strümpfe, [Suspensorien] usw.		100
	aus 221	Gegenstände aus Asbest		frei
	325	e) Gummizüge für Stiefel oder anderen Gebrauch, mit anderen Spinnstoffen gemischt oder nicht, und ähnliche Artikel		400
	aus 363	Fäden aus Asbest		frei
		„Strumpfbänder“ siehe 2. aus Nr. 162b).		
2.	116	Schuhwerk und Pantoffeln aus wollenen, leinenen oder baumwollenen Stoffen und aus Filz	Oka	10
	117	Schuhe und Pantoffeln aus seidenen oder anderen Geweben, gestickt, wie auch solche mit Silber- und Goldstickereien	Oka	30
	161 b*)	Weißwaren aus Baumwolle [und bestickte Artikel] mit Ausnahme der fertigen Oberkleider	Oka	6 *3*
	aus 162b)*)	Strumpfbänder [aus Baumwolle]	Oka	5 *3*
	164*	Fertige Herren- und Kinderkleider aus Baumwolle unterliegen demselben Zoll wie der Stoff, aus welchem sie gefertigt sind, mit einem Zuschlag von		50 v. H. *40 v. H.*
	165*)	Fertige Kleider für Frauen und Mädchen aus Baumwolle, mit oder ohne Spitzen oder Stickereien, ohne Abzug für Verpackung	Oka	25 *15*
	172*)	Weißwaren aus Flachs, Hanf oder Jute	Oka	6 *3*
	173*)	Fertige Kleider aus Flachs, Hanf oder Jute für Herren und Knaben unterliegen demselben Zoll wie das Gewebe, aus welchem sie gefertigt sind, mit einem Zuschlag von		50 v. H. *40 v. H.*
	174*)	Fertige Kleider, wie vor, für Frauen und Mädchen:		
		a) einfache	Oka	20 *15*
		b) mit Stickereien oder Spitzen und ohne Abzug der Verpackung	Oka	30 *15*
	176*)	Gamaschen, Übergamaschen usw., Gürtel für Turner usw., Riemen und fertige Matrosenkleider aus Wolle oder Haaren		100
	179*)	Schultaschen, Reisesäcke aus Wolle oder Haaren	Oka	1,60
	181*)	Unterjacken von Flanell in jeder Farbe, [gestrickt,] genäht, Gürtel, ganz wollene oder von Wolle und Baumwolle		500
	182*)	Genähte Gegenstände aus Wolle oder aus Wolle und Baumwolle, ausgenommen Satin aus Wolle und Baumwolle	Oka	6
	186*)	Fertige Kleider für Herren und Knaben:		
		a) ganz wollene, feine, für den Sommer	Oka	12 *9*
		b) ganz wollene, starke, für den Winter	Oka	9 *6*

[1]) Wegen der Erhebung der Zölle siehe die Vorbemerkungen — allgemeine Bestimmungen —.

		Zollsatz Metallgeld Drachmen.
	186*) Fertige Kleider für Herren usw. (Forts.)	
	c) aus Wolle und Baumwolle, für den Sommer oder nicht, aus Geweben der Nummer 185 (siehe III. 3.) . . . Oka	6 *4*
	d) Überzieher und Westen, sehr dicke, aus Kalmuck . . Oka	5 *3*
	187*) Fertige Kleidungsstücke für Frauen und Mädchen, ganz wollene oder nicht, und halbfertige Kleider . . . . Oka	25 *15*
	191*) Genähte Gegenstände aus Seide, nicht besonders benannt . Oka	40
	197*) Fertige Herren- und Knabenkleider aus Seide und gemischten Geweben unterliegen demselben Zoll wie die Gewebe, aus welchen sie verfertigt sind, nebst 50 v. H. Zuschlag.	
	198*) Fertige Damen- und Mädchenkleider aus Seide und gemischten Geweben unterliegen dem Zoll des am höchsten belegten Stoffes unter denen, aus welchen sie gefertigt sind, mit Zuschlag von 50 v. H., wenn durch jenen Stoff der Wert um mehr als 30 v. H. erhöht wird.	
	200 Taufkleider:	
	a) einfache . . . . Stück	4
	b) doppelte . . . . Stück	10
	325 d) Kleider für Taucher	frei
	f) [Gewebe und] Kleider [und andere Waren] aus Kautschuk und Guttapercha, mit Ausnahme der besonders genannten 100 Oka	500
	aus	
	332 a) Kleidungsstücke aus Wachstuch . . . . 100 Oka	100
	„Fichu und Schleier" siehe IV. 3. Nr. 190.	
	„Suspensorien" siehe 1. aus 85.	
3.	179*) Matrosenmützen aus Wolle . . . . Oka	1,60
	181*) Reisemützen (sog. schottische) . . . . 100 Oka	500
	[207 Halbverarbeitete Gewebe zur Fezfabrikation in Naturfarbe 100 Oka	200 *frei*]
	208 Fez, rote, weiße oder schwarze jeder Herkunft und Beschaffenheit 100 Oka	800
	210 Hüte:	
	a) hohe Zylinderhüte aus Seide oder anderem Stoff oder aus beiden gemischt sowie Klapphüte . . . . Stück	5
	b) niedrige Hüte für Männer und Knaben, mit Ausnahme der fertigen Strohhüte, auch wenn das Futter oder eine andere Zutat fehlen sollte, um sie als Filz einzuführen, und ebenso dann, wenn sie nicht solche Hutform haben, daß sie als Halbhüte angesehen werden können . . . . Stück	4 *2,50*
	e) Frauenhüte aus Filz oder andere, ohne Ausputz . . . Stück	4 *2,50*
	f) dergl., in irgend einer Weise aufgeputzt, jedoch nicht seidene Stück	10
	g) wie vor und zugleich aus Seide gefertigt . . . . . Stück	20
	h) Hüte für kleine Kinder [außer den Strohhüten, welche nach c) und d) verzollt werden] . . . . v. Wert	20 v. H.
	„Filze für Hüte in Stumpenform usw." siehe III. 9. Nr. 209a.	
4.	203 Seile jeder Herkunft, weiß oder geteert, Bindfaden zu gewöhnlichem Gebrauch (mit Ausnahme von Apothekerbindfaden und Schusterdraht) . . . . 100 Oka	30
	205 Fisch- und Jagdnetze aus Leinen, Pferdehaaren oder Seide . Oka	2
	aus	
5.	162b)*) Korsettstangen mit Stoffumkleidung . . . . Oka	5 *3*

		Zollsatz Metallgeld Drachmen.
aus 162b)	Korsettstangen usw. (Forts.):	
	*) Nach einer Königlichen Verordnung vom 23. Mai 1900 ist die Weiterbeförderung der in den Tarifnummern 157 bis 199 aufgeführten Gewebe aus einem Orte, in welchem sich kein Zollamt I. oder II. Klasse befindet, nach einem anderen Hafen des Reichs nur mit vorgängiger Erlaubnis des Finanzministers gestattet. Selbstverständlich ist auch die Weiterbeförderung mittels der Eisenbahn verboten.	
211	Künstliche Blumen aus Gewebe jeder Art, einzeln, in Kränzen oder Girlanden, [sowie auch Wachssachen mit Bändern oder ohne solche usw.] . . . Oka	30
212	Bearbeitete Schmuckfedern, einzeln, in jeder Form . . . . Oka	200
318	Fächer:	
	a) [von ordinärem Stroh und bemaltem Papier . . . . Oka	4]
	b) [von Malta-Stroh oder] von gewöhnlichen Federn aus Ägypten . . . Oka	2
	c) ordinäre, mit Ausnahme der obigen . . . . Oka	20
	d) mit Griff aus Elfenbein oder Schildpatt, oder aus kostbaren Federn aus Ägypten, oder bemalt . . . . Oka	60
320	a) Wagenpolster, wie Kissen usw. . . . . Oka	1
321	a) Sonnen- und Regenschirme aus Leinen oder Baumwolle, oder aus diesen Materialien gemischt, gleichviel welcher Konstruktion Stück	1,20 *0,80*
	b) Dgl. aus Wolle oder gemischt . . . . Stück	1,20
	c) Sonnen- und Regenschirme aus Halbseide . . . . Stück	2,50
	d) Dgl. aus reiner Seide . . . . Stück	4
	e) Schirme, mit Spitzen und Stickerei verziert . . . . v. Wert	25 v. H.
342	c) Toilettenkästchen aus Wachstuch, [Leder oder Holz] mit Toiletteneinrichtung . . . . v. Wert	20 v. H.
345	Masken:	
	a) Aus Wachsleinwand [oder Pappe] . . . . Oka	5
	b) Aus Gewebe verschiedener Art . . . . Oka	20
346	d) Bonbonnieren aus Seide oder Samt, mit oder ohne Metall, Leder, Holz oder anderem Stoff . . . . Oka	20
	e) Schmuckkästchen aus Samt, nicht geplüschter Seide, mit oder ohne Metall, Leder oder Stickerei . . . . Oka	20
	Stöcke (mit Ausnahme derjenigen in Abschnitt XI — Möbel und sonstige Holzwaren — [siehe Band D unter I. 3. u. 4. Nr. 129 bis 135]):	
347	b) Überzogen mit Zeugstoff [oder Leder] . . . . Oka	2
351	Rahmen aus Holz oder Papier, mit Gewebe bekleidet . . . Oka	4
354	Puppen, angekleidete . . . . Oka	10
355	Verarbeitete Kopfhaare (von Menschen) . . . . Oka	48

Großbritannien.

Sämtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

			Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.
1.	225	Kupfer, Messing, Bronze:		
		i2) auf Fäden von Textilstoffen gesponnen . .	100	—
	246	Gold:		
		b) auf Seide oder andere Textilstoffe gesponnen kg	10	*10*
	247	Silber:		
		c) auf Seide oder andere Textilstoffe gesponnen kg	10	*10*

	Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.
358 Kautschuk und Guttapercha:		
[f) Waren aller Art, mit Geweben verbunden, ausgenommen die gummierten Gewebe im Stück und die Kleidungsstücke und Reiseartikel . .	60	—
Waren aller Art mit Geweben verbunden, ausgenommen die gummierten Gewebe im Stück sowie die Kleidungsstücke und Reiseartikel, die Treibriemen und die Schläuche, jedoch einschl. der Laufdecken, der Luftschläuche und sonstigen Reifen für Fahrräder	—	*60*
Gummireifen für Fahrzeuge aller Art in Verbindung mit Geweben	—	*60]*
Die gummierten Gewebe im Stück sowie die Kleidungsstücke und Reiseartikel unterliegen dem Zoll der betreffenden Gewebe oder der genähten Gegenstände.		
g) verarbeitet zu Posamentierwaren, Bändern und elastischen Geweben	140	*130*
2. 103 Genähte Gegenstände aus Hanf usw.:		
[a) Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher u. dgl.	Zoll des Gewebes mit 10 v. H. Zuschlag.]	
[Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, einfach gesäumt, und ähnliche Artikel aus Flachs	—	*Zoll des Gewebes mit 10 v. H. Zuschlag.]*
[Sind die unter diese Nummer fallenden Artikel mit Ajournähten aller Art versehen, die durch Nähmaschine System Gegauf oder eine andere hergestellt wurden, so werden sie nicht wie bestickte verzollt, sondern unterliegen dem Vertragszolle des Gewebes mit einem Zuschlage von 10 v. H. Der Umstand, daſs Schuſs- oder Kettenfäden entfernt wurden, bleibt auſser Betracht.		
Dieselben Artikel mit mehrfachen Ajournähten werden zum vertragsmäſsigen Gewebezolle mit einem Zuschlag von 20 v. H. zugelassen. Bei derlei Wäsche werden die in den Ecken vorhandenen, mittels Schlingstichen und einzelnen Spinnen ausgefüllten Stellen nicht als Stickereien angesehen und bleiben bei der Zollbemessung auſser Betracht.]		
Unter Wäsche werden nur Bettücher, Kissenbezüge, Tischtücher, Servietten und Taschentücher verstanden. Ausgeschlossen sind Unterkleider und andere Kleidungsstücke. Diese Bemerkung gilt auch für die Kategorie VI (siehe nachstehend Nr. 129).		
b) Kragen, Manschetten und Hemden für Männer	Das Doppelte des Gewebezolles	*Das Doppelte des Gewebezolles.*
Kragen, Manschetten und Hemden für Männer, aus Flachs und Hanf		*Zoll des Gewebes mit 50 v. H. Zuschlag.*
c) andere	Zoll des Gewebes mit 50 v. H. Zuschlag.	*Zoll des Gewebes mit 40 v. H. Zuschlag.*

	Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.
103 Genähte Gegenstände usw. (Forts.):		
Wenn die genähten Gegenstände nicht nach den Fäden, welche im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthalten sind, klassifiziert werden können, so unterliegen sie dem höchsten Zoll der Klasse, welcher sie angehören.		
Genähte Gegenstände zahlen den Zoll des höchstbesteuerten Textilfabrikats, welches in ihnen vorkommt. Diese Bestimmung findet sowohl auf diese als auf die Kategorien VI, VII und VIII Anwendung. [Siehe nachstehend Nr. 129, 150 und 168.]		
Wagendecken aus Geweben der Nr. 96a unterliegen dem Zoll dieser Gewebe und einem Zuschlag von 10 v. H.		
Korsetts oder Mieder für Frauen, aus Flachs, Hanf, Baumwolle oder Wolle:		
a) mit Ausputz oder Stickerei . . . . Stück		*0,60*
b) andere . . . . Stück		*0,30*
Als solche mit Ausputz werden nicht angesehen die einfach mit Band und Leinen, Hanf oder Baumwolle eingefaßten Korsette. Als bestickte gelten nicht die Korsetts mit einfachen, auch mit Seidenfäden gemachten fächerförmigen Stichen zur Befestigung der Stangen.		
Decken aus den mit Fett, Öl, Teer, Metallseife oder chemischen Produkten präparierten starken Stoffen aus Flachs, Hanf oder Jute werden, auch wenn sie genäht und mit Schnallen, Ringen, Stricken usw. versehen sind, zum Zollsatze der Nr. 96a mit einem Zuschlage von 10 v. H. zugelassen.		
129 Genähte Gegenstände aus Baumwolle:		
[a) Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher u. dgl.	Zoll des Gewebes mit 10 v. H. Zuschlag.]	
[Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, lediglich gesäumt, und ähnliche Artikel	—	*Zoll des Gewebes mit 10 v. H. Zuschlag.]*
b) Kragen, Manschetten und Hemden für Männer	Das Doppelte des Gewebezolles.	*Zoll des Gewebes mit 50 v. H. Zuschlag.*
c) andere	Zoll des Gewebes mit 50 v. H. Zuschlag.	*Zoll des Gewebes mit 40 v. H. Zuschlag.*
Wenn die genähten Gegenstände nicht nach dem Gewicht im Verhältnis zur Oberfläche und nach der Fadenzahl in dem Quadrat von 5 mm Seitenlänge klassifiziert werden können, so unterliegen sie dem höchsten Zollsatz der Klasse, welcher sie angehören.		
Unterleibchen (camisoles suisses) aus Gesundheitskrepp, aus reiner oder mit anderen Spinnstoffen gemischter Seide oder Florettseide	—	5
Der Nähzuschlag für die bestickten, bloß gesäumten Taschen- und Umschlagetücher (mouchoirs), Volants und ähnlichen Artikel wird auf 0,50 Lira für 1 kg festgesetzt.		

	Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.
150 Genähte Gegenstände aus Wolle[1]	Zoll des Gewebes mit 50 v. H. Zuschlag.	*Zoll des Gewebes mit 35 v. H. Zuschlag.*
Unterleibchen (camisoles suisses) aus Gesundheitskrepp	—	*225*
Der Nähzuschlag für gewobene oder gewirkte Schals, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen verziert, wird auf 10 v. H. herabgesetzt.		
168 Genähte Gegenstände aus Seide	Zoll des Gewebes mit 50 v. H. Zuschlag.	—
Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, aus Seide oder Florettseide gewebt, gemustert oder ungemustert, besäumt, eingefafst oder mit Fransen besetzt	—	*Zoll des Gewebes mit 20 v. H. Zuschlag.*
andere	—	*Zoll des Gewebes mit 40 v. H. Zuschlag.*
205 Schuhwerk jeder Art . . . 100 Paar	200	—
Schuhwaren aller Art aus Leder oder Stoffen, mit Ausschlufs von Seide oder Samt 100 Paar	—	*100*

[1]) Wollene Schals, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, mit Fransen aus Spinnstoff, mit welchem Seide im Verhältnisse von weniger als 12 v. H. vermischt ist, zahlen, wenn die Fransen in der fertigen Ware den höchst belegten Spinnstoff darstellen, den Zoll für Fransen nach dem dem Gewichte nach vorherrschenden Stoffe mit einem Zuschlage von 1 Lira für 1 kg.

Der Zuschlag für einfache Konfektion von wollenen Schals, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen, und der Zuschlag für Konfektion von lediglich besäumten oder eingefafsten wollenen Decken werden auf 20 v. H. festgesetzt.

Die zum Verkauf als Meterware bestimmten Teppiche im Stück unterliegen nicht dem Zuschlage für Näharbeit, wenn ihre Enden zur Verhütung des Ausfaserns benäht sind.

Der Zuschlag für Näharbeit bei den im Stück gewebten und nachher auseinander geschnittenen wollenen Teppichen, die an den beiden salbandlosen Seiten lediglich besäumt oder eingefafst sind, wird auf 10 v. H. festgesetzt. In den übrigen Fällen zahlen die lediglich besäumten oder eingefafsten wollenen Teppiche einen Zuschlag von 20 v. H. für Näharbeit.

Die Schals, Echarpes und Fichus aus Wollengewebe, schwarz, nicht gestickt, mit seidenen Fransen, oder nur in einer Ecke, selbst mit Seide, gestickt, mit oder ohne seidene Fransen, werden nach der Gattung des Gewebes mit einem Zuschlage von 25 v. H. verzollt. Diese Gegenstände unterliegen nicht dem Zuschlage für Näharbeit.

Wollene Männer- und Knabenkleidung und wollene Damenmäntel und -jacken zahlen den Zoll

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.
	Anmerkungen (Fortſ.):		
	nach dem höchst belegten Stoffe, falls dieser Stoff mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionierten Gegenstandes darstellt.		
	Wenn zwei oder mehr Teile der höchst belegten Stoffe in ihrer Gesamtheit mehr als 10 v. H. der erwähnten Oberfläche ausmachen, zahlt der Gegenstand einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze für die höchst belegten Stoffe entspricht, welche bei der Zusammensetzung beteiligt sind.		
	„Kleidungsstücke, gummiert“ siehe 1. Nr. 358f.		
	„Vorhänge mit Tüllapplikation“ siehe I. 6. Nr. 118.		
3.	360 Mützen . . . . 100 Stück	100	—
	Rote wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nicht seidener Quaste . 100 Stück	—	*60*
	361 Hüte:		
	a) aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide, mit Ausnahme der garnierten Damenhüte . . . . 100 Stück	150	—
	b) aus irgend einem anderen Material, mit Ausnahme der Strohhüte und der garnierten Damenhüte . . . . 100 Stück	100	—
	c) garnierte Damenhüte jeder Art . 100 Stück	500	*400*
	[1]) Ordinäre, nicht garnierte Bauernfilzhüte werden bei der Einfuhr über die Grenzen Tirols nach Italien zum ermäfsigten Zollsatz von 15 Centesimi pro Stück unter der Bedingung zugelassen, dafs ihr Ursprung aus Tirol durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.		
4.	86 Seilerwaren, Tauwerk und Bindfaden, auch geteert, aus Flachs usw.		
	a) mehr als 2 mm stark	11,50	—
	b) 2 mm und weniger stark	25	*25*
	92 Netze aus Flachs usw.	Zuschlag von 10 v. H. auf den Zoll der Gespinste, aus welchen sie bestehen.	—
	110 Seilwerk aus Baumwolle	Zoll des Garns, aus welchem es besteht.	—
	Baumwollenes Seilwerk, geteert oder in Fett getränkt, wird nicht als gefärbt angesehen.		
	111 Fischernetze aus Baumwolle	Zuschlag von 10 v. H. auf den Zoll des Garns, aus welchem sie bestehen.	—
	140 Grobe Arbeiten aus Roßhaar (einschl. der Seile) .	20	—
	[1. Prefstücher aus Rofshaar oder anderen groben Tierhaaren, im Gewicht von mehr als 1600 g pro m², einschliefslich der aus diesen Prefstüchern hergestellten „etreindelles“ und Scheiben oder Ausschnitte für Pressen	—	*20]*
	2. andere Artikel (einschliefslich der Seile) . . .	—	*17*

	Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.
187 Seilerwaren von Esparto, Lindenbast u. dgl. . . .	1,50	—
5. 344 Federn:		
a) Schmuckfedern:		
[1. rohe . . . . kg	3	—]
2. bearbeitete . . . . kg	35	*25*
345 Menschenhaar:		
[a) unverarbeitet . . . . kg	3	—]
b) verarbeitet . . . . kg	10	—
352 Kurzwaren (Mercerie):		
a) gemeine	100	—
[Glaskurzwaren	—	*60]*
andere	—	*80*
gemeine mit Ausnahme von Spielzeug	—	*80*
Spielzeug aller Art (einschliefslich der Puppen), soweit es unter die gemeinen Kurzwaren fällt	—	*80*
b) feine	200	—
[Glaskurzwaren	—	*60*
Kurzwaren, deren Hauptbestandteil aus Leder aller Art, einschliefslich des Juchtenleders, besteht . .	—	*120]*
andere	—	*150*
feine, mit Ausnahme von Spielzeug	—	*150*
Spielzeug aller Art (einschliefslich der Puppen), soweit es unter die feinen Kurzwaren fällt . .	—	*150*

Die Gegenstände, welche von dem amtlichen Warenverzeichnis unter die Kurzwaren ohne Bezeichnung der Art verwiesen sind, gehören zu den feinen Kurzwaren, wenn sie mit Seide, echtem oder unechtem Bernstein, mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Federn, künstlichen Blumen oder mit Spitzen verziert, oder wenn sie vergoldet oder versilbert sind. [Wenn jedoch die fraglichen Gegenstände in edle Metalle gefafst sind, so gehören sie zu den Goldschmiedewaren oder den Bijouterien. Die von dem amtlichen Warenverzeichnisse unter die gemeinen Kurzwaren verwiesenen Gegenstände gehören, wenn sie ausschliefslich aus Holz gefertigt sind, unter die „Kurzwaren aus Holz".]

Das Vorhandensein nicht wesentlicher Bestandteile aus Stoff, wie beispielsweise Polsterungen (auch aus Seide, Halbseide oder Plüsch), bleibt bei Waren, die in Gemäfsheit der Bestimmungen des geltenden Warenverzeichnisses ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht als Kurzwaren zu tarifieren sind, insofern aufser Betracht, dafs diese Artikel wegen der erwähnten Verbindung nicht als Kurzwaren angesehen werden können.

353 Fächer:		
a) ordinäre	100	*90*
b) feine	200	*150*

Fächer, deren Klassifikation im amtlichen Warenverzeichnis nicht besonders festgestellt ist, gehören zu den feinen, wenn sie mit Seide, echtem oder unechtem Bernstein, mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Federn, künstlichen Blumen oder mit Spitzen verziert, oder wenn sie vergoldet oder versilbert sind.

357 Saiten für Musikinstrumente	80	—
362 Künstliche Blumen . . . . kg	15	—

		Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif Lire.	Vertragstarif Lire.
363	Bestandteile künstlicher Blumen . . . . . . kg	5	—
	Hierunter werden solche Artikel verstanden, die augenscheinlich zur Darstellung eines Teils der Blume, wie Blätter, Kelche, Stengel u. dgl., bestimmt sind.		
364	Gestelle (Gerippe) zu Modewaren . . . . kg	1	*0,50*
365	Schirme:		
	a) seidene . . . . 100 Stück	140	*125*
	b) von anderem Stoff . . . . . 100 Stück	80	*60*
	Für die Klassifizierung ist ausschliefslich der Stoff des Überzuges mafsgebend, nicht der des Futters.		

Niederlande.

		Zollsatz vom Wert.
	Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Warengattungen begriffen werden können.	
1.	[Gold- und Silberdraht] [1])	3 v. H.
	[1]) Der auf Seide gesponnene oder verarbeitete Gold- und Silberdraht gehört zu Posamentierwaren (unter Manufakturwaren). [Siehe I. bis IV.]	
2.	[Guttapercha, fertige Gegenstände daraus] [2])	5 v. H.
	Kleider und Kleidungsstücke, neue und gebrauchte, wenn sie nicht zu den Lumpen gehören	5 v. H.
	Modewaren [3]), [einschließlich künstliche und Toilettenblumen, Paradiesvögel in bearbeitetem Zustande und Schmuckfedern]	5 v. H.
	[2]) Sogenannte Taucherkappen aus Leinen, Guttapercha und anderen ähnlichen Stoffen verfertigt, werden wie Waren aus Guttapercha behandelt. [3]) Hierzu gehören auch: Formen (und Gestelle) zu Damenhüten.	
3.	Hüte und Hutfilze aller Art	5 v. H.
4.	[Kurzwaren] [4])	5 v. H.
	Tauwerk	frei
	[4]) Zu den Kurzwaren gehören auch: Pferde- und Fliegennetze.	
5.	[Kurzwaren] [5])	5 v. H.
	Regen- und Sonnenschirme	5 v. H.
	[5]) Zu den Kurzwaren gehören auch: Carcassen. Sogenanntes Soutien, d. i. umwickelter Eisen- oder Kupferdraht, bestimmt zur Formung von Hüten oder Mützen oder zur Verfertigung von Kunstblumen, gehören ebenso wie Carcassen zu den „Kurzwaren".	
	„Gestelle zu Damenhüten" siehe 2. Anm. [3]). „Künstliche Blumen, bearbeitete Vögel und Schmuckfedern" siehe 2. „Perücken und Locken" siehe III.	

Norwegen.

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
	Nach Nr. 753 des Zolltarifs entrichten Waren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, allgemein 15 v. H. des Werts. Warenproben, nicht zum Verkauf geeignet, sind zollfrei.		
1.	Baumwollenwaren:		
	Bänder und Gürtel davon, aller Art, [auch] mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha oder dgl.:		
17	a) aus Seide allein oder aus Seide mit eingewebten Metallfäden	10,00	12,00

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
18	b) aus Halbseide	5,50	7,00
19	c) aus Wolle	1,60	2,00
20	d) andere	1,40	1,70
	Anmerkung 1: Für Seidenband der Buchstaben a und b gelten dieselben Regeln wie für Seidenwaren; siehe diese.		
	Anmerkung 2: Bei c und d findet die Verzollung einschließlich der Einlagen, Schachteln, Papierumschläge und ähnlichen unmittelbaren Umschließungen statt.		
52	8) Zeuge mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha oder dgl.	1,50	2,00
	Leinen- usw. Waren:		
370	11) Zeuge mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha u. dgl.	1,50	2,00
	„Bänder", siehe Nr. 17/20.		
	Wollenwaren:		
	7) Golddrahtzieher-Arbeiten aus Gold, Silber und Platina, echt oder unecht:		
408	a) Tressen, Galons, Spitzen, Fransen u. dgl.	10,00	13,00
409a	[b) Gold-, Silber- oder Platinadraht zu Stickereien, sowie Pailletten, Lahn und Flitter	2,50	3,00]
409b	c) Uniformstickereien und Abzeichen . . . 1 kg	30,00	40,00
	Keine Tara für Kartons, Schachteln, Futterale, Papierumschläge und andere dgl. unmittelbare Umschließung.		
717	10) Zeuge mit eingewebtem Kautschuk, Guttapercha u. dgl.	1,50	2,00
	Kein Abzug für Schachteln, Papierumschläge und Einlagen.		
	„Hosenträger usw." siehe 2. Nr. 76.		
	„Bänder" siehe Nr. 17/20.		

2.

56	c) Wirkwaren aus Baumwolle mit Besatz von Seide, Blonden, Spitzen u. dgl. oder mit Futter von Seide,	2,25	3,00
	Hosenträger sowie Teile davon, soweit sie nicht unter einen höheren Satz fallen:		
	a) mit Ausstattung oder Gewebe von Seide, wie Seidenwaren.		
76	b) andere Sorten	1,75	2,25
aus 88	Kleidungsstücke aus Zellhorn	1,00	1,50
	Handschuhe sowie Fausthandschuhe:		
227	1. aus Ganzseide	12,00	15,00
228	2. aus Halbseide [sowie ganz oder teilweise von Leder, sowohl genäht wie nur zugeschnitten]	10,00	13,00
	[3. aus Pelzwerk, wie Kürschnerwaren.]		
	4. aus Baumwolle, Leinen oder Wolle:		
	[a) aus grobem Wirkstoff, wie dieser.]		
229	b) mit Stickerei oder Seide, Blonden, Spitzen u. dgl. oder mit Seidenfutter versehen	2,25	3,00
230	c) andere	1,50	2,00
	Es wird kein Abzug vom Gewicht gemacht für Kasten und Papierumschläge zu Nr. 1, 2, 4 b und c.		
	Kleider und aus gewebten Waren verarbeitete Gegenstände, welche nicht anderweit im Tarif aufgeführt sind:		
	I. mit Öl, Firnis, Gummi oder dgl. getränkte oder überzogene oder von derartigem Zeuge angefertigte sowie dgl. mit Überzug von Zellhorn:		

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Zollsatz für 1 kg Maximal-Tarif Kronen.
	Kleider usw. (Forts.):		
290	a) wenn der Stoff ganz oder teilweise von Seide ist	6,00	7,20
	b) wenn der Stoff ganz oder teilweise von Wolle ist	2,60	3,50
	c) andere	1,10	1,40
	II. andere Kleider sowie genähte Teile dazu, auch wenn sie nicht vollständig fertig zum Gebrauch sind:		
293	A. Stärkewäsche (auch aus mehrfarbigem oder bedrucktem Zeug), soweit sie in gestärktem Zustande eingeführt wird, einschl. der Schachteln, des Papiers u. dgl. Umschließungen . . .	2,00	2,50
	B. Schlipse, einschl. der Kartons, Rahmen, Einlagen u. dgl. unmittelbaren Umschließungen:		
294	1. aus Ganzseide	12,00	16,00
295	2. aus Halbseide	8,00	11,00
296	3. andere	4,00	5,50
	C. andere, wie der Hauptstoff des Überzeuges mit folgenden Zuschlägen für 1 kg:		
	a) wenn jenes aus Baumwolle, Leinen oder ähnlichen Stoffen besteht, mit einem Zuschlag von 0,75 Kronen für 1 kg.;		
	b) wenn jenes aus Wolle besteht, mit einem Zuschlag von 1,50 Kronen für 1 kg.;		
	c) wenn jenes aus Seide oder Halbseide besteht, mit einem Zuschlag von 3 Kronen für 1 kg.		
	D. Ist der Stoff mit Stickerei (auch Maschinenstickerei) versehen oder mit Applikation, Blonden, Spitzen oder Putzbesatz aus Posamenten, Perlen, Seidenschleifen, Seidenzeug, Pelz oder dgl. verziert, oder ist irgend ein Teil des Oberzeuges (gewöhnliche Kragen, Knopfbesatz, Knopflöcher sowie gewöhnliche Einfassung von Band und Schnur nicht mitgerechnet) zu einem höheren Zollsatze als der Hauptstoff angesetzt, oder sind die Kleidungsstücke mit Seidenfutter (dahin gehören jedoch nicht inwendige Bänder und Besätze) versehen, so wird der Zuschlag, wie folgt, berechnet:		
	a) wenn der Hauptstoff aus Baumwolle (ausgenommen baumwollene Stickereien auf Baumwollenwaren, welche wie die Ware, auf der sie angebracht sind, verzollt werden), Leinen oder ähnlichen Stoffen besteht, mit einem Zuschlage von 1,50 Kronen für 1 kg.;		
	b) wenn er aus Wolle besteht, mit einem Zuschlage von 4 Kronen für 1 kg;		
	c) wenn er aus Seide oder Halbseide besteht, mit einem Zuschlag von 6 Kronen für 1 kg.		
	Sind Kleidungsstücke aus einem Stoff verfertigt, welcher nach dem Gewichte von 1/4 m im Quadrat verschiedenen Zollsätzen unterliegt und dessen Gewicht nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann, so werden diese Artikel als aus dem Stoffe verfertigt angesehen, welchem der höchste Zollsatz entspricht. Die Erhöhung wird nicht gerechnet, wenn keine andere Näharbeit als Säume oder Einfassung daran ist.		

Nr.	Gegenstand	Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Zollsatz für 1 kg Maximal-Tarif Kronen.
	Kleider usw. (Forts.):		
373	c) Wirkwaren aus Hanf usw. mit Besatz von Stickerei, Seide, Blonden, Spitzen u. dgl. oder mit seidenem Futter	2,25	3,00
	[Vgl. auch unter II. 4. die Nrn. 372 und 373.]		
	[Reisekoffer], Reisetaschen, Mantelsäcke, Hutfutterale, Handtaschen u. dgl. zum Reisegebrauch:		
[550	a) aus Leder oder mit Leder überzogen	2,25	2,75]
551	b) aus Wachstuch, Wolle, Baumwolle, Hanf oder Leinen u. dgl., [in oder] ohne Verbindung mit Leder oder anderen Materialien.	1,00	1,30
	[Segel, wie das Material mit einem Zuschlag von 0,05 Kronen für 1 kg.		
	Anmerkung: Falls die Segel aus Geweben verfertigt sind, welche nach dem Gewicht des halben Meters im Quadrat verschiedenen Zollsätzen unterliegen, und dieses Gewicht nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ermittelt werden kann, sind die Segel wie das höchstbelegte Gewebe, aus dem sie bestehen, zu verzollen.]		
	[Felle und Häute:		
	III. Waren daraus]:		
	3. Schuhmacherwaren:		
602	a) aus Seidenzeug oder Zeug, in welchem sich Seide befindet	6,00	7,80
603	b) aus anderem Zeug oder Filz.	1,75	2,20
[604	c) aus Lack-, Chagrin-, Bronze-, alaungarem, gefirnißtem oder gefärbtem Leder, in oder ohne Verbindung mit anderen Ledersorten .	4,50	6,00
605	d) von Fell oder Leder jeder Art (außer Schmierleder), anders behandelt	2,00	2,50
606	e) Seestiefel oder anderes Schuhzeug aus Schmierleder.	1,50	2,00
607	f) Schuhzeug aller Art mit Holzsohlen . . .	0,30	0,40]
	Anmerkung: Genähte Oberteile zu Schuhzeug werden wie Schuhmacherwaren verzollt.		
	Zeuge:		
	2. Genähte oder auf andere Weise zusammengefügte, nicht anderweit benannte, desgl. mit Stickerei oder anderem Putz versehene Zeuge werden wie Kleider verzollt.		
	[Vgl. auch I. 8.]		
	Wirkwaren aus Wolle, gestrickt, gehäkelt, filiert oder gewebt, gefärbt und ungefärbt, darunter auch fertige Kleidungsstücke, wenn sie auch mit Knöpfen, Prisen, Einfassungen, Bändern u. dgl. von einem höher besteuerten Materiale, als die Kleidungsstücke selbst, versehen sind:		
715	b) mit Stickerei oder Seide, Blonden, Spitzen und ähnlichem oder mit Seidenfutter versehen . . .	2,25	3,00
	[Vgl. auch III. 4.]		
	„Gesteppte Bettdecken" siehe 5. Nr. 389 und 390.		
	„Haarnetze" siehe I. 7. Nr. 543/544 Anm.		
3.	Hüte und Mützen:		
231	I. Hüte, mit Blumen, Federn oder Spitzen garniert, Stück	4,00	5,50
	II. Andere Hüte und Mützen, fertig oder nicht:		
232	a) von Seide oder Halbseide, Seidenhüte und Klapphüte einbegriffen . . . . Stück	1,75	2,40

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif Kronen.	Maximaltarif Kronen.
		Hüte und Mützen (Forts.):		
		b) von anderen Stoffen:		
	233	1. mit Putzbesatz von Seidenzeug oder von Seidenzeug in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . Stück	1,00	1,40
		Anmerkung. Futter und Einfassung sowie Putz aus höchstens $1^1/_2$ m Band bestehend, wird nicht zum Putzbesatz gerechnet.		
	234	2. von Filz, aller Art, und aus Wollenzeug (Wirkstoffe ausgenommen) . . . . Stück	0,60	0,90
	235	3. [ganz oder] teilweise mit Pelzwerk versehen (Mützen aus Pennsylvanien-, Zobel- und Marderfellen ausgenommen) . . . . Stück	0,75	1,10
	236	4. andere Hüte, Mützen und Kapuzen, welche nicht unter Wirkwaren gehören . . . Stück	0,25	0,40
	237	III. Hutstoff aus Filz (Filzstumpen)	2,00	2,60
	238	Hutformen, Hutköpfe und Hutkrämpen von Steifgaze oder anderem steifen Zeug, mit oder ohne Verbindung mit Draht [sowie dgl. aus Span]	0,60	0,70
		„Hutformen" siehe auch 5. Nr. 418.		
4.	24	d) Seile aus Bast und Kokosnußfasern.	0,07	0,10
	50	6. Fischnetze aus Baumwolle (Garn und Netz) . . .	0,16	0,20
		Seilerwaren aus Hanf usw. siehe II. 2. 311 A und B.		
	367	8. Fischnetze aus Hanf usw. (Netze und Garn) . . .	0,12	0,15
5.		Blumen, künstliche sowie Teile solcher, anderweit nicht genannt:		
	33	a) aus Geweben, [Papier, Stroh], Federn [Leder oder dgl.]	15,00	20,00
	[34	b) Blätter aus Papier.	1,50	2,50]
		[c) andere wie Waren aus gleichem Material].		
		Federn und Daunen:		
		1. in Betten, siehe Matratzen.		
	[152	2. Bettfedern, Posen und Daunen.	0,25	0,35]
	153	3. Schmuckfedern und Waren daraus, nicht anderweit aufgeführt	25,00	35,00
		Arbeiten ausschließlich oder wesentlich aus Haaren bestehend:		
	223	a) von Menschenhaar, darunter Perückenmacherarbeiten	5,00	5,00
	316	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, oder Teile davon, einschl. der Karten, Schachteln, Papierumschlägen u. dgl. unmittelbaren Umschließung	3,00	3,50
		Matratzen und gefüllte oder gestopfte Betten, [gesteppte Bettdecken, gepolsterte oder gestopfte Möbel und gepolsterte oder gestopfte Teile derselben, an welchen die Tischlerarbeit nicht die Hauptsache ist]; Wagenpolster, gestopfte Sofakissen, Fußkissen u. dgl.:		
	388	1. wenn ein Teil davon aus Holz oder Metall besteht	0,25	0,30
		2. andere:		
	389	a) mit Krollhaaren, Federn oder Daunen gestopft .	0,50	0,60
	390	b) mit anderem Materiale	0,30	0,35
		Anmerkung. Wenn die hierher gehörigen Gegenstände mit Überzügen von Seide oder von Seide in Verbindung mit anderen Materialien versehen sind, so wird ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.		
	[417	13. a) Stahl- oder anderer Metalldraht, umwebt oder umwunden mit Band, Garn, [Papier] oder dgl. (runde oder flache Wiren), einschl. des Gewichtes des Holzes, um das sie gewunden sind; Stahlfedern, umwunden mit Garn oder dgl. . . .	0,30	0,42]
	418	b) Arbeiten daraus, darunter Hutformen	0,60	0,85

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 kg Minimal-Tarif Kronen.	Zollsatz für 1 kg Maximal-Tarif Kronen.
	Regenschirme und Sonnenschirme:		
532	1. mit Überzug von Seide oder Halbseide . . . Stück	1,50	1,80
533	2. mit Überzug von anderem Zeuge . . . . . „	0,50	0,60
aus 539	b) Pfeifenschläuche mit der unmittelbaren Umschließung	1,50	1,80
	[Reisekoffer], Reisetaschen, Mantelsäcke, Hutfutterale, Handtaschen und dgl. zum Reisegebrauch:		
[550	a) aus Leder oder mit Leder überzogen	2,25	2,75]
551	b) aus Wachstuch, Wolle, Baumwolle, Hanf oder Leinen u. dgl. in [oder ohne] Verbindung mit Leder oder anderen Materialien	1,00	1,30

„Hutformen, Hutköpfe, Hutkrämpen in Verbindung mit Draht“ siehe 3. Nr. 238.
„Schuhmacherwaren aus Filz oder Leinen mit Holzsohlen“ siehe 2. Nr. 607.
„Überspannene Saiten“ siehe IV. 7. Nr. 639.

Österreich-Ungarn.

	Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Kronen.
1.	316	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:	
		a) ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide . .	200
		b) aus anderen Textilstoffen:	
		1. Schuhelastiks	170
		2. andere	185 *180*
		Schuhelastiks, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:	
		a) aus Seide, Florettseide oder Kunstseide	*180*
		b) aus anderen Textilstoffen	*165*
	aus 384	Glasgespinst, auch gefärbt	5 *4,80*
	aus 387	Arbeiten aus Glasgespinst, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120
		Arbeiten aus Glasgespinst, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	*28*
	aus 401	Asbestwaren:	
		c) Asbestgespinste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten	30
		d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder Drähten	48
		e) andere Asbestwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 409c (siehe B. VI. 4.) fallen . .	72
	523	[Bouillons, Flitter (auch Folienflitter)] und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
		a) nicht versilbert, nicht vergoldet	145
		b) versilbert oder silberplattiert	240
		c) vergoldet oder mit Gold plattiert	480
		1. Gespinste	*400*
		[2. Bouillons, Flitter (auch Folienflitter)	*480]*
		Anmerkung. Unter Nr. 523 fallen gefärbte und fassonierte Plätte aus zementiertem, versilbertem oder vergoldetem Draht sowie Schnittplätte aller Art.	
	524	Leonische Waren (Borten, Posamente usw.) aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
		a) aus nicht vergoldeten und nicht versilberten Drähten, Bouillons, Flittern und Metallgespinsten	260

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
	524 Leonische Waren usw. (Forts.):	
	b) aus vergoldeten oder versilberten Drähten, Bouillons, Flittern und Metallgespinsten:	
	1. in Verbindung mit Seide, auch mit Montierungen aus Gold oder Silber	850
	2. andere, auch mit Montierungen aus Silber	700
	565 [Bouillons, Flitter und] Gespinste aus Edelmetallen; Gewebe, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus derlei Drähten, Flittern und Gespinsten . . . . 1 kg	12 *9*
2.	273 Besatzartikel aus Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten hergestellt, auch weiter konfektioniert (jedoch nicht mit Spitzen oder Stickereien):	
	a) ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide . .	1300
	b) aus anderen Spinnstoffen	350
	Anmerkung. Dergleichen Besatzartikel mit Spitzen oder Stickereien konfektioniert werden wie Putzwaren der Nr. 274 behandelt.	
	274 Kleidungen, Wäsche, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen, nicht besonders benannte sind nach ihrem Hauptbestandteile, als welcher bei Damenkonfektionen und Putzwaren der höchst belegte Bestandteil gilt, mit einem Aufschlage von 40 v. H. zu verzollen.	
	Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zutaten (Futter, Aufputz u. dgl.) aus Seidenwaren der Nrn. 247 bis 260 des allgemeinen Tarifs oder Besatzartikeln der Nrn. 273 a des allgemeinen Tarifs	*600*
	Mieder (Damenkorsetts), baumwollene oder leinene, mit Einfassungen von baumwollenen oder leinenen, höchstens 2 cm breiten Spitzenstreifen	*Zollsatz des Hauptbestandteiles mit einem Aufschlage von 40 v. H.*
	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp:	
	a) baumwollene	*180*
	b) wollene	*260*
	c) ganzseidene	*750*
	d) halbseidene	*585*
	Anmerkung. Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp werden hinsichtlich ihrer Zutaten wie Wirk- und Strickwaren behandelt (siehe I. 4.).	
	Anmerkungen. 1. Für die Berechnung des Aufschlages von 40 v. H. ist bei Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, sowie bei gewirkten oder gestrickten Putzwaren (aufgeputzten Phantasieartikeln) der vertragsmäßige, im übrigen aber der allgemeine Zollsatz des für die Verzollung maßgebenden Bestandteils als Grundlage zu nehmen.	
	2. Bei der Verzollung von Miedern (Damenkorsetts) bleiben seidene und halbseidene Schnürsenkel sowie einreihige Ziersticke aus Seide außer Betracht.	
	3. Nähstiche, mittels welcher einzelne Stickerei-, Spitzen- oder Luftstickereirapporte oder Teile (Motive) davon der Fläche oder der Höhe nach zusammengesetzt oder zu Meterware aneinander gereiht sind, bleiben gleichfalls außer Betracht. Hingegen werden Konfektionsartikel, z. B. Kragen, Manschetten u. dgl. aus Stickerei-, Spitzen- oder Luftstickereirapporten mittels Näharbeit zusammengesetzte Artikel, als Putzwaren behandelt.	
	aus 299 [Papierwäsche	100]
	c) Papierwäsche, auch mit Zeugstoffen	*40*
	Anmerkung. Unter Nr. 299 c fällt Papierwäsche auch dann, wenn sie auf einer oder auf beiden Seiten mit Geweben überzogen oder mit gepreßten Nachahmungen von Nähten versehen ist.	

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
	317 Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen u. dgl. konfektionierte Gegenstände aus den in den Nrn. 315 (siehe I. 8.) und 316 (siehe V. 1.) genannten Stoffen sind wie diese mit einem Aufschlage von 20 v. H. zu verzollen.	
	Für die Berechnung des Aufschlages von 20 v. H. ist im vertragsmäßigen Verkehre der vertragsmäßige Zollsatz des für die Verzollung maßgebenden Bestandteiles als Grundlage zu nehmen.	
		für 1 Stück.
3.	266 Hutstumpen aus Filz	0,40 *0,30*
	aus 267 Herren- und Knabenhüte:	
	a) aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garniert .	1,50
	b) aus Filz:	
	1. nicht garniert	0,70
	aus Haarfilz	*0,50*
	aus Wollfilz	*0,35*
	2. garniert	1
	aus Haarfilz	*0,60*
	aus Wollfilz	*0,42*
	268 Damen- und Mädchenhüte aller Art:	
	a) nicht garniert	0,70
	b) garniert	1,20
	[Damen- und Mädchenhüte aus Stroh, Bast, Holzspan und anderen ähnlichen Materialen:	
	nicht garniert	*0,35*
	garniert	*0,65]*
	269 Hüte aller Art, aufgeputzt	1,80
	Anmerkung. Die Ausstattung von Hüten mit gewöhnlichen Schnallen, Knöpfen und Eicheln wird nicht als Aufputz behandelt.	
	Anmerkungen. 1. Damen- und Mädchenhüte in Form und Ausstattung nach Art der Herren- und Knabenhüte sind wie diese zu verzollen. 2. Mützen, Kappen u. dgl. Kopfbedeckungen, mit Ausnahme der Fez, sind wie Hüte zu verzollen. 3. Unter Garnitur wird die Ausstattung mit Futter, Einfassung, Hutleder und einfacher Umlegung mit Band, Stoff, Schnur u. dgl. oder auch nur mit einzelnen dieser Bestandteile verstanden.	
	Bei der Tarifierung von nicht ausgerüsteten Damenhüten aus Filz usw. wird der behufs Verstärkung oder Formgebung eventuell auf oder unter der Krempe oder am äußersten Rand derselben aufgenähte, auch mit Gespinsten umflochtene Draht außer Betracht gelassen.	
	270 Fez (türkische Kappen) mit oder ohne Quasten	0,10
4.	aus 201 Technische Artikel aus Baumwolle:	
	e) [Schläuche, gewebt oder geflochten] Bindfaden mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr; Netze, grobe, Seile u. dgl. technische Artikel	70 *65*
	Anmerkung. Bindfaden mit einem Durchmesser unter 1 mm werden wie Garne behandelt.	
	219 Seilerwaren und technische Artikel aus Flachs, Hanf usw.:	
	a) Seile, Taue, Stricke von 5 mm Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert	18
	1. Rundtaue von 3 cm Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert	*12*
	2. andere Taue, Seile, Stricke von 5 mm Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert	*15*
	Anmerkung. Kokos- u. dgl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Kokosgarn usw.) zur Fabrikation von Decken u. dgl. auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei

	Nr.	Benennung	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	219	Seilerwaren usw. (Forts.):	
		b) Stricke unter 5 mm Durchmesser und Bindfaden:	
		1. nicht für den Detailverkauf adjustiert	43
		2. für den Detailverkauf adjustiert (geknäult usw.) im Durchmesser von mehr als 1 mm	48 *43*
		3. für den Detailverkauf adjustiert im Durchmesser von 1 mm und darunter	83
		[c) Schläuche, gewebt oder geflochten	50]
		[d) Treibriemen	85]
		e) Seilerwaren und technische Artikel, nicht besonders benannte .	43
	239	Technische Artikel aus Wolle oder Haaren:	
		a) [Siebböden,] Seile und Taue aus Roßhaar; grobe Gitter, geknüpfte Netze u. dgl. nicht besonders benannte technische Artikel	35
	aus 657	Alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke (Abfälle zur Papierfabrikation)	frei
5.	261	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder teilweise aus Textilstoffen .	1100
	262	Bestandteile künstlicher Blumen, ganz oder teilweise aus Textilstoffen	480
		Anmerkung. Kautschukpielen zur Fabrikation künstlicher Blumen, [auch] in Verbindung mit Textilstoffen	48
	263	Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	1100
	264	Künstliches Federpelzwerk:	
		a) aus Strauß- u. dgl. feinen Federn	1100
		b) aus anderen Federn:	
		1. konfektioniert, auch Besatzstreifen	620
		2. nicht besonders benannte	480
	265	Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren . . .	240
	271	Fächer aller Art:	
		a) aus gewöhnlichen Materialien	120
		b) aus oder mit feinen Materialien	200
		c) aus oder mit feinsten Materialien	420
		d) mit Montierungen aus Edelmetallen:	
		1. aus Gold	850
		2. aus Silber	600
	272	Regen- und Sonnenschirme mit Überzügen aus Zeugstoffen:	für 1 Stück.
		a) ohne Montierung mit Edelmetallen:	
		1. aufgeputzt oder aus Spitzen, Stickereien	2,75
		2. aus Ganzseide	2,20
		3. aus Halbseide	1,70
		4. aus anderen Stoffen	0,70
		b) mit Montierungen aus Edelmetallen:	
		1. aus Gold	5
		2. aus Silber	3
	278	Siebmacherwaren, nicht besonders benannte, mit Böden:	
		a) aus Roßhaar [oder Draht]	72
		b) aus anderen Spinnmaterialien (ausgenommen Roßhaar und Seide)	120
		c) mit Böden aus Seide	240
	aus 281	Flechtwaren, nicht besonders benannte:	
		c) feinste, d. i. Flechtwaren mit seidenen oder anderen Gespinsten, mit Roßhaar [oder Metallfäden] durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120
		Hutgeflechte dieser Nummer, auch in Verbindung mit seidenen, baumwollenen und anderen zusammengeklebten Gespinstfäden (Textilsparterie)	*60*
		Hierunter fallen auch Hutgeflechte aus seidenen, baumwollenen und anderen zusammengeklebten Gespinstfäden oder aus Roßhaar; alle diese, auch untereinander kombiniert oder in Verbindung mit Metallfäden; ferner seidene, baumwollene und andere zusammengeklebte Gespinstfäden zu Hutgeflechten.	

		Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus 282	Korbflechterwaren (auch aus Weidenruten):	
	c) feinste, d. i. solche in Verbindung mit feinsten Materialien	240
	Korbflechterwaren, bei welchen Seidensparterie oder seidene Fäden im Flechtmaterial durchgezogen sind, sowie Spielzeug aus Korbgeflechten in Verbindung mit feinsten Materialien	*200*
297	Papier und Pappendeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand (auch Baumwolleinwand); Hutfutter aus Papier, [auch] mit Geweben überzogen	36 *30*
300	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, nicht besonders benannte:	
	c) in Verbindung mit [feinen Materialien oder] Buchbinderleinwand	120
	[1. ohne Verbindung mit Textilstoffen	*80*]
	2. alle übrigen Waren dieser Post	*120*
	d) in Verbindung mit feinsten Materialien	240
	1. in Verbindung mit Seide, Spitzen, Stickereien, künstlichen Blumen und Schmuckfedern, sowie Spielwaren in Verbindung mit feinsten Materialien	*200*
	[2. alle übrigen Waren dieser Post	*240*]
	Anmerkung. Hierher gehören insbesondere auch Kartonage- und Buchbinderarbeiten (Schachteln, Etuis, Mappen, Einband- und Albumdecken, Albumbestandteile, fertige Albums, konfektionierte oder Luxuskalender, Notiz- und Vormerkbücher, Schreibhefte usw.), mit Ausschluß der zu Nr. 647 (Bd. D. IV. 5) gehörigen gebundenen Bücher, Karten, Zeitschriften und Musikalien.	
339	Taschnerwaren aus [Leder,] Wachstuch und Zeugstoffen:	
	a) mit Montierungen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen unedlen Metallen überzogenen), auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen oder feinen Materialien	110 *95*
	Anmerkung. Hierher gehören auch derlei Waren aus Wachstuch, Ledertuch, Fußteppichzeug u. dgl. allein.	
	b) mit Montierung aus anderen als den unter a) genannten Metallen (ausschl Edelmetalle), auch in Verbindung mit [gewöhnlichen oder] feinen Materialien	175
	1. Schultaschen, Patronentaschen, Tornister, Pistolenhalfter und Gewehrfutterale	*120*
	2. andere	*140*
	c) in Verbindung mit feinsten Materialien, [dann Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 kg aus Leder allein]	240
	1. in Verbindung mit feinsten Materialien	*200*
aus 354	Stöcke aus Holz oder Rohr:	
	e) mit Gespinsten [oder Darmsaiten] umflochten	120
aus 466	[Drahtwaren, nicht besonders benannte]:	
	aus c) Mit Gespinstfäden übersponnener Draht	60 *50*
aus 544	Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen:	
	ohne Metallbewehrung mit einer Isolation	
	3. von Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier u. dgl., mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen	145
	α) von Seide, auch in Verbindung mit Asbest, Papier u. dgl.	*145*
	β) von Seide, in Verbindung mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen; von anderen Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier u. dgl., mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen	*90*
aus 584	[Saiten]:	
	d) Übersponnene Saiten	120
	„Waren aus Wachstuch, Wachsmusselin und Wachstaft in Verbindung mit anderen Materialien“ siehe I. 8. Nr. 326.	

Portugal.

Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.

	Nr.	Ware	Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	aus 295	Kautschuk oder Guttapercha in elastischen Seidengeweben	2 500
	aus 296	Desgl. in elastischen Wollgeweben	1 500
	aus 297	Desgl. in elastischen Leinen- oder Baumwollgeweben	1 000
2.	167	Schärpen	2 000
	175	Gewebe aus Wolle in nicht besonders aufgeführten Arbeiten	Das Dreifache des Zolles für das Gewebe, aus dem sie gefertigt sind.
	190	Seidene Gewebe, rein oder gemischt, zu Krawatten oder Schlipsen verarbeitet	13 500
	191	Seidengewebe, rein oder gemischt, in nicht besonders aufgeführten Arbeiten	Das Dreifache des Zolles für das Gewebe, aus dem sie gefertigt sind.
	257	Verarbeitete Gewebe (Kragen und Manschetten für Männer, einschließlich der Tara) aus Baumwolle	1 600
	258	Verarbeitete Gewebe aus Baumwolle, nicht besonders aufgeführt	Das Dreifache des Zolles für das Gewerbe, woraus der Gegenstand gefertigt ist.
	290	Verarbeitete Gewebe (Kragen und Manschetten für Männer, einschließlich der Tara) aus Flachs und ähnlichen Stoffen	1 600
	291	Verarbeitete Gewebe aus Flachs usw., nicht besonders aufgeführt	Das Dreifache des Zolles für das Gewebe, woraus die Gegenstände gefertigt sind.
	293	Reisesäcke [und Decken]	600
	314	Geteerte Gewebe und ihre Nachahmungen, Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha, Roßhaargewebe und Filze, in nicht besonders aufgeführten Waren	Zoll des betreffenden Gewebes mit 50 v. H. Zuschlag.
	523	[Koffer], Reisetaschen, Mantelsäcke, Jagdtaschen . Stück	1 200
	531	Schuhwerk aus Gewebe von reiner oder gemischter Seide . Paar	2 000
	[532	Schuhwerk aus Leder, Schuhe oder Gamaschen aus Leder mit Schäften von mehr als 30 cm Höhe . Paar	2 500]
	[533	Schuhwerk, nicht besonders aufgeführt, mit Ledersohle . Paar	1 500]
	534	Schuhwerk, in den vorhergehenden Nummern nicht aufgeführt, Paar	600
	574	Wachstuch, verarbeitet	1 000
		„Hutfutter" siehe IV. 3. u. 5. Nr. 580.	
		„Krämpen aus gummiertem Gewebe zu Hüten" siehe 3. Nr. 520.	
		„Überzüge zu Hüten" siehe 3. Nr. 544.	
3.	520	Krämpen aus gummiertem Gewebe zu Hüten	320
	528	Mützen (Zipfelmützen), Käppchen, Baretts . Stück	700
	541	Hüte aus Seidenplüsch für Männer . Stück	1 500
	542	Hüte, nicht besonders aufgeführt, für Männer . Stück	900
	543	Hüte, nicht besonders aufgeführt, für Damen . Stück	2 000
	544	[Felpel in Stücken und] fertigen Überzügen jeder Art zu Hüten Stück	600
4.	51	Altes Schiffstauwerk zum Ausfasern	0,5
	404	Fischernetze	120

		Zollsatz für 1 kg Reis.
	547 Tauwerk, Kabel, Schiffstaue und Stricke (ausgenommen metallene), Schnur, Stränge, Segelgarn, Bindfaden, [Lunten] und Lotleinen	100
5.	430 Menschenhaar, verarbeitet	5 000
	431 Pferdehaar, verarbeitet	300
	[Siehe dagegen „Roßhaargewebe" unter III. 3. Nr. 313/14.]	
	439 Federn, verarbeitet	2 000
	559 Künstliche Blumen, aus irgendwelchem Gewebe hergestellt (zusammengesetzt oder in einzelnen Teilen), Federn oder zu deren Ersatz geeignete Gegenstände	15 000
	560 Künstliche Blumen, Artikel zur Fabrikation derselben, aus beliebigem Material, sowie einzelne Blätter . v. Wert	30 v. H.
	566 Fächer [und Wedel] . Stück	2 000
	588 Regen- und Sonnenschirme mit Seidenbezug . Stück	1 200
	589 Regen- und Sonnenschirme mit Bezug aus anderen Geweben Stück	700
	„Auf Papier usw. aufgeklebte Seide" siehe IV. 3. u. 5. Nr. 580.	

Ausfuhrzoll.

Sämtliche hierher gehörigen Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1,5 v. H.

Rumänien.

		Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	416 Garn und Gewebe überhaupt, Wirk- und Posamentierwaren, in Verbindung mit Metallfäden, auch solchen aus vergoldetem Kupfer, mit Ausnahme der echten Gold- und Silberfäden	Zollsatz des betreffenden Stoffs, mit einem Zuschlag von 25 v. H.
	417 Garn und Gewebe überhaupt, Wirk- und Posamentierwaren, in Verbindung mit echten Gold- und Silberfäden oder mit vergoldeten Silberfäden	Zoll des betreffenden Stoffs, mit einem Zuschlag von 50 v. H.
	460 Kautschukwaren in Verbindung mit anderen Materialien, jedoch nicht konfektioniert:	
	a) Elastische Fäden, Stoffe, Streifen, Bänder aus Kautschuk, überzogen mit gewöhnlichen Webstoffen, Leinen und Baumwolle	100
	b) Elastische Fäden, Stoffe, Streifen, Bänder aus Kautschuk, überzogen mit reiner Seide oder mit Seide, in jedem Verhältnis mit anderen Spinnstoffen gemischt	300
	512 Asbest zu Gegenständen geformt wie: [Scheiben, Röhren, Stricke], Schnüre, Bänder, Gewebe u. a., auch in Verbindung mit Webwaren [und mineralischen Stoffen].	30
	703 Runde oder flache Drähte aus unedlen Metallen aller Art zu Posamentierarbeit, Stickerei, Weberei oder Putzmacherei, einfach oder auf Spinnstoffe (außer Seide) oder auf Saiten gesponnen	60 *40*
	Anmerkung. Unter diesen Artikel fallen die zementierten und die unecht versilberten Metalldrähte.	
	704 Dieselben versilbert, vergoldet oder auf Seide gesponnen	130 *80*
	705 Runde oder flache Fäden aus Silber, einfach oder auf Spinnstoffe aller Art gesponnen . 1 kg	5
	706 Dieselbe vergoldet . 1 kg	7

	Zollsatz für 100 kg Lei.
707 Runde oder flache Fäden aus Gold, einfach oder auf Spinnstoffe aller Art gesponnen . . . . 1 kg	15
713 Posamentierwaren aus unedlen Metallen, in Verbindung mit anderen Stoffen aller Art, außer Seide . . . . 1 kg	3
714 Dieselben aus versilberten oder vergoldeten Metallen, oder in Verbindung mit Seide . . . . 1 kg	15
715 Posamentierwaren aus Silber, in Verbindung mit anderen Stoffen jeder Art . . . . 1 kg	20
716 Dieselben aus vergoldetem Silber . . . . 1 kg	25
717 Posamentierwaren aus Gold, in Verbindung mit anderen Stoffen jeder Art . . . . 1 kg	30
2. 384 Konfektionswaren aus Stoffen oder Materialien aller Art, aus einem oder in Verbindung mehrerer Stoffe untereinander gefertigt	Dreifacher Zollsatz des mit dem höchsten Zoll belegten, die Außenseite der Konfektionsware bildenden Stoffes.
Zugeschnittene Stoffe und Materialien für Konfektionswaren sind wie fertige Konfektionswaren zu behandeln.	
[Matratzen, Bettdecken, Kopfkissen und Federbetten sowie auch andere aus Zeugstoffen hergestellte Gegenstände, mit verschiedenen Stoffen gefüllt, unterliegen mit einem Drittel des Gewichtes dem dreifachen Zoll des Überzugs und mit zwei Dritteln dem Zoll des Füllungsstoffs.]	
385 Konfektionswaren, mit seidehaltigen Stoffen gefüttert . . .	Zollsatz der Konfektionsware, mit einem Zuschlag von 10 v. H.
386 Konfektionswaren, mit Pelz, Federn, Spitzen oder Stickereien besetzt	Zollsatz der Konfektionsware, mit einem Zuschlag von 30 v. H.
389 Herrenkrawatten:	
a) aus Baumwollen-, Leinen- oder Wollenstoffen aller Art, ohne Verbindung mit Seide . . . . . 1 kg	8
b) aus ganz- oder halbseidenen Stoffen aller Art 1 kg	24
390 Kragen, Manschetten, Vorhemden, einfach, ohne Stickereien oder Ausputz:	
a) aus baumwollenen oder wollenen Geweben . . 1 kg	8
b) aus Leinen . . . . 1 kg	12
c) aus Seide . . . . 1 kg	24
391 Dieselben mit Stickereien und Spitzen . . . . 1 kg	30
393 Krawatten und anderer Halsputz für Damen:	
a) aus Geweben von Baumwolle, Wolle oder Leinen, auch mit Maschinenstickereien und Maschinenspitzen 1 kg	15
b) aus Geweben von Baumwolle, Wolle, Leinen, Seide, Gaze, mit Handstickereien, Handspitzen oder mit Seidenspitzen . . . . 1 kg	30
Krawatten aus einfacher Seide werden nach Buchstaben b verzollt.	
396 Mieder aus Geweben aller Art, nicht verziert, nicht gestickt und ohne Spitzen . . . . 1 kg	2
397 Dieselben verziert, gestickt und mit Spitzen . . . . 1 kg	5
398 Schweißblätter, durchlässig oder nicht, aus Stoffen aller Art, mit Ausnahme von Seide . . . . 1 kg	4
399 Dieselben ganz oder teilweise aus Seide . . . . . 1 kg	8
aus 431 [Papier- und Pappwaren in verschiedenen Farben, lackiert, in Verbindung mit anderen Stoffen, ebenso] Manschetten und Vorhemden aus Papier in Verbindung mit Baumwollengeweben	400

		Zollsatz für 100 kg Lei.
	aus 431 Papier- und Pappwaren usw. (Forts.):	
	Andere Gegenstände aus Papier:	
	a) Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier, oder aus auf einer oder beiden Seiten mit weißem, gefärbtem oder bedrucktem Baumwollenstoff überzogenem Papier, auch mit durch Pressung hervorgebrachten Nachahmungen von Nähten, alles dies mitsamt den Kästen oder Schachteln gewogen, in denen sie eingeführt werden	*200*
	461 Kautschukwaren, konfektioniert:	
	[a) Überschuhe und Schuhe	120]
	b) Mäntel, Kleider und alle anderen Gegenstände . . .	250
	Puppenkleider für sich eingehend, unterliegen dem Zoll der Konfektionswaren, je nach der Art des Stoffes, aus dem sie hergestellt sind.	
	„Vorhänge, Überzüge und Tüll" siehe I. 5., 6. Nr. 370.	
	„Vorhänge, Decken, Behänge, Kopftücher u. dgl., gesäumt, mit Maschinenstickerei oder mit Handstickerei" siehe I. 5., 6. Nr. 405 und 406.	
	„Wirkwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Ausputz versehen" siehe I. 4. Nr. 380.	
	„Dgl. aus Wolle" siehe III. 4. Nr. 111.	
3.	118 Filzstumpen für Hüte, aus grobem Filz des Artikels 115 (III. 9.)	200
	119 Dieselben, aus feinem Filz des Artikels 116 (III. 9.) . . .	300
	120 Hüte aus grobem Filz des Artikels 115:	
	a) im Gewichte von 1 kg oder mehr auf das Stück . .	250
	b) im Gewichte von weniger als 1 kg auf das Stück . .	350
	121 Hüte aus feinem Filz des Artikels 116, Mützen, Barette und Fesse, mit oder ohne Quaste	800
	Fesse mit oder ohne Quaste	*400*
	387 Militärische Kopfbedeckungen: Mützen, Kappen, Tschakos, Helme, aus Tuch, aus Filz, in Verbindung mit Leder, mit Verzierungen aus Posamenten, Metall u. dgl.	1000
	388 Herrenhüte aus Seide, auch Klapphüte . . . . . . Stück	2
	395 Damenhüte aus Stoffen aller Art, mit Blumen, Federn, Gaze und irgendwelchen anderen Modeartikeln ausgestattet Stück	5
4.	342 Bindfaden aus Manilahanf, eindrähtig und in Knäueln, zum Binden von Garben	6
	Das Gesetz vom 17. Mai (a. St.) 1891 [1]) wird außer Kraft gesetzt.	
	343 Stricke und Bindfaden aus Jute, Abaka, Phormium tenax, Manilahanf, Raphia und anderen Spinnstoffen, mehrdrähtig, geteert oder nicht:	
	a) über 10 mm im Durchmesser	60
	b) von 10 bis 2 mm im Durchmesser	70
	c) unter 2 mm im Durchmesser.	Zollsatz der Bindfäden und der Stricke aus Hanf.
	344 Dieselben gebleicht und gefärbt	Zollsatz der rohen Stricke und Bindfäden, mit einem Zuschlag von 30 v. H.
	345 Stricke und Bindfaden aus Hanf, Flachs oder Ramie, mehrdrähtig, geteert oder nicht:	
	a) über 10 mm im Durchmesser	70
	b) von 10 bis 2 mm im Durchmesser.	88
	c) unter 2 mm im Durchmesser	95
	346 Dieselben gebleicht und gefärbt	Zollsatz der rohen Stricke, mit einem Zuschlag von 25 v. H.

[1]) Betr. Zollfreiheit für Bindfaden amerikanischer Herstellung, der zum Binden von Garben beim Getreidemähen mit Mähmaschine verwendet wird. (D. Red.)

			Zollsatz für 100 kg Lei.
	346	Stricke und Bindfaden usw. (Forts.): *Stricke und Bindfaden aus Hanf, Flachs oder Ramie, zusammengedreht aus einer beliebigen Anzahl Fäden, gebleicht oder gefärbt, im Durchmesser von mehr als 1 mm*	*Zollsatz der rohen Stricke und Bindfäden, mit einem Zuschlag von 25 v. H.*
	347	Fischernetze und andere ähnliche Netze. Hierher gehören auch solche aus Baumwolle.	Zollsatz der Bindfäden, aus welchen sie gearbeitet sind, mit einem Zuschlag von 15 Lei.
	348	Netze für andere Zwecke als den Fischfang, ferner Halfter, Trensen [und Gurte, Feuereimer, Schläuche], Strickleitern, [Riemen aus Bindfäden, sowie alle anderen Arbeiten aus Bindfäden von pflanzlichen Spinnstoffen jeder Art für Transmissionen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen]	105
	349	Dieselben gebleicht oder gefärbt. „Stricke und Schnüre aus Asbest" siehe 1. Nr. 512.	145
5.	80	Schuhwaren aus Seide in Verbindung mit Leder	80
	148	Schmuckfedern von Vögeln aller Art sowie Vogelbälge und ausgestopfte Vögel zum Schmuck, Gegenstände aus Federn als Schmuck für Kleider . . . 1 kg	15
	392	Hosenträger, Strumpfbänder und Strumpfhalter, Gürtel mit oder ohne Kautschukfäden, auch in Verbindung mit Leder oder Metallen:	
		a) einfache aus Baumwolle, Wolle oder Leinen . 1 kg	3
		b) aus Baumwolle, Wolle oder Leinen, mit Bändern, Stickereien, Spitzen . . . 1 kg	5
		c) ganz oder teilweise aus Seide, mit oder ohne Ausputz . . . 1 kg	10
	394	Künstliche Blumen, sowohl die Blumen selbst als auch Blätter, oder Blumen- und Blätterteile:	
		[a) aus Papier, Porzellan, Glas, mit oder ohne Eisendraht . . . 1 kg	2
		Hierunter fallen auch natürliche Blumen, für Dekorationszwecke chemisch präpariert, gefärbt oder nicht.	
		b) aus Zellhorn, auch in Verbindung mit Wachs und Eisendraht . . . 1 kg	4]
		c) [aus Wachs], aus Geweben aller Art, auch in Verbindung mit Federn, Wachs, Eisendraht und anderen Stoffen . . . 1 kg	15
	400	Regen- und Sonnenschirme aus Baumwolle, Wolle, Leinen, einfach, ohne Ausputz . . . Stück	1,50
	401	Dieselben mit Ausputz . . . Stück	2
	402	Dieselben aus Seide, einfach, ohne Ausputz . . . Stück	3
	403	Dieselben aus Seide, mit Ausputz, Spitzen, Stickereien, auch mit Griffen aus feinen Stoffen . . . Stück	5
	404	Fächer:	
		[a) aus Papier, Holz, Zellhorn . . . 1 kg	2]
		b) aus Geweben aller Art und gewöhnlichen Federn, in Verbindung mit Holz und Bein . . . 1 kg	5
		c) aus Geweben aller Art, aus Federn, Spitzen, in Verbindung mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder Edelmetallen . . . 1 kg	20
	414	Gegenstände aus geteertem, gewachstem, lackiertem Leinen, [auch] in Verbindung mit Holz, Pappe, grobem Leder und unedlen Metallen	150
	415	Dieselben in Verbindung mit feinem Maroquinleder, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und edlen Metallen.	300

„Matratzen, Bettdecken, Kopfkissen und Federbetten, gefüllte" siehe 2. Anmerkung zu Nr. 384.
„Säcke aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Jute der Nr. 350a" (II. 3.) siehe II. 3. Anmerkung zu Nr. 383.
„Waren aus Menschenhaaren" siehe III. 1. Nr. 128.

Rußland.

Zollsatz Rubel.

Muster von Geweben und Erzeugnissen jeder Art, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben, sind zollfrei, auch wenn sie auf Karten befestigt, geheftet oder eingebunden sind.

aus
1.u.2. 69 Asbest:
4. Gespinste und Waren, außer Pappe, auch in Verbindung mit anderen Materialien . . . . Pud 3,50

aus
88 Gummi elastikum (Kautschuk und Guttapercha), [zugerichtet und] verarbeitet:

Anmerkung 1. Elastische Gewebe, Bänder und Borten, welche Kautschukfäden enthalten; [sowie nicht elastische, d. h. mit Gummi getränkte oder zusammengeklebte Gewebe, mit Ausnahme der in Punkt 4 dieses Artikels genannten (siehe I. 8.)] werden nach dem Material des Gewebes verzollt.

Anmerkung 1. Elastische Gewebe, Bänder und Borten, welche Kautschukfäden enthalten; [sowie nicht elastische, d. h. mit Gummi getränkte oder zusammengeklebte Gewebe, mit Ausnahme der in Punkt 4 dieses Artikels genannten (siehe I. 8.)] werden folgendermaßen verzollt:
1. Zölle der Nr. 88 (siehe Bd. D. VI.) je nach der Gattung auf 50 v. H. des Gewichts.
2. Zölle des Gewebes je nach dem Stoff auf 50 v. H. des Gewichts.

Anmerkung 2. Genähte oder zusammengeklebte Kleidungsstücke aus Geweben, die auf einer oder auf beiden Seiten mit Kautschuk überzogen, oder die mit Kautschuk getränkt sind, oder aus Geweben, die aus zwei Schichten zusammengeklebt sind, sowie fertige Tragbänder, Strumpfbänder u. dgl. Fabrikate aus elastischen Bändern werden nach Art. 209 (siehe 2.) verzollt.

aus
148 6. Gewebe und Bänder (geflochten und gewebt) aus echtem oder unechtem Gold oder Silber; Gold und Silber, gezogen und gesponnen . . . . Pfund 10,80
7. unechtes Gold oder Silber, gezogen und gesponnen, Lahn, Flitter und ähnlicher Zierrat . . . . Pfund 3

Anmerkung. Unter gezogenem und gesponnenem unechtem Gold oder Silber ist der gewundene Lahn (die Kantille) aus unedlen Metallen zu verstehen, die in einem Kilogramm mindesten 1500 m messen und mit Gold oder Silber in einer Menge überzogen sind, die 2 v. H. des Gesamtgewichts des Metalls nicht übersteigt.

209 Wäsche und Kleider in zugerichtetem oder fertigem Zustande:
1. Wäsche aller Art aus baumwollenen, leinenen und wollenen Stoffen, mit Zeichen, aber ohne andere Verzierungen und Besatz . . . . Pfund 2,70 + 20 v. H. Zuschlag. *2,70*
2. Wäsche aller Art (außer seidener und halbseidener, die nach Punkt 6 dieses Artikels verzollt wird), mit Spitzenbesatz, Einsätzen u. dgl., auch mit Stickerei . . . . Pfund 3,60 + 20 v. H. Zuschlag. *3,60*
3. Herrenkleider, mit oder ohne Besatz:
a) aus Baumwollen-, Leinen- und Hanfgeweben . Pfund 2,32½ + 20 v. H. Zuschlag. 2

			Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
	209	Wäsche und Kleider usw. (Forts.):	
		b) aus wollenen Stoffen . . . . Pfund	3 + 20 v. H. Zuschlag. *3*
		4. Frauen- und Kinderkleider und andere Bekleidungsgegenstände, außer den besonders genannten, aus Geweben aller Art, außer seidenen und halbseidenen:	
		a) fertige, ohne die unter lit. b dieses Punktes genannten Besätze . . . . Pfund	4,05 + 20 v. H. Zuschlag. *4*
		b) mit Besatz aus Bändern, Samt, Pelzwerk, Spitzen, Stickerei, dessen Menge nicht die des Kleiderstoffes selbst übertrifft . . . . Pfund	6 + 20 v. H. Zuschlag. *6*
		5. dieselben Kleider aus zwei und mehr Geweben, von denen eines aus Halbseide oder Seide besteht und die anderen nicht überwiegt, mit oder ohne Besatz . . . . . Pfund	9 + 20 v. H. Zuschlag. *9*
		6. Kleider jeder Art und andere Bekleidungsgegenstände (für Männer, Frauen und Kinder), außer den besonders genannten, aus Samt, Halbsamt, seidenen und halbseidenen Geweben, mit oder ohne Besatz, sowie auch Kleider jeder Art, bei denen die genannten Stoffe oder der Besatz aus denselben überwiegen Pfund	12,60 + 20 v. H. Zuschlag. *12,60*
		[Anmerkung. Pelze, Pelzkleider und Pelzbekleidungsgegenstände, genäht, aber nicht mit irgendwelchem Stoff überzogen, werden nach dem Pelzwerk verzollt, aus dem sie angefertigt sind (Art. 56), mit einem Zuschlag von 50 v. H.,] Pelzkleider und Pelzbekleidungsgegenstände dagegen, die mit Zeug überzogen sind, und Pelzmützen werden nach den Punkten 3, 4, 5 und 6 dieses Artikels verzollt.	
		(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu den Artikeln 183 bis 209 in I. 2.)	
3.	204	Fes oder wollene türkische Kappen, mit Flittern bestickt oder ohne solche . . . . Dutzend	3,60
	aus 209	7. Damenhüte und anderer Kopfputz jeder Art, mit Besatz aus Bändern, Blumen, Federn u. dgl. . . . . Pfund	27 + 20 v. H. Zuschlag. *16,20*
	aus 210	Hüte:	
		1. Hüte aus Haar, Halbhaar, Filz und aus verschiedenen Geweben, in fertigem und zugerichtetem Zustande . . . . . . Stück	1,80 *1,35*
		2. Hutstumpen, gewalkt aus Haar, Wolle, gefärbt und ungefärbt, ohne jegliches Merkmal einer Formung derselben zu Hüten Stück	0,75
		3. [lederne und] lackierte Hüte . . . . Pfund	2,62½
		5. Mützen aller Art ohne Pelzwerk . . . . Stück	0,75

Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.

aus 210 Hüte (Forts.):

Anmerkung 1. Damenhüte mit Ausputz, worunter Bänder, Federn, Blumen, Spitzen und andere Materialien zu verstehen sind, die zum Schmuck der Hüte Verwendung finden, werden nach Punkt 7 des Art. 209 verzollt; Formen oder Kappen für Damenhüte, aus undichtem, gesteiftem Baumwollenzeug mit Drahtgestell, werden nach Punkt 1 des Art. 210 verzollt.

Anmerkung 2. Mützen mit Pelzverbrämung [und Pelzmützen] werden nach der Anmerkung zu Art. 209 (siehe 2) verzollt.

4. 190 Taue, Stricke und Bindfaden aus Jute, Hanf, Flachs, Hanf- oder Flachshede und anderen in Punkt 3 des Art. 179 (siehe II. 1.) aufgeführten pflanzlichen Spinnstoffen, geteert und ungeteert; Fischnetze . . . . Pud 1,05

Anmerkung 1. Stricke, Bindfaden u. dgl., die Seide, Wolle und Florettseide enthalten, werden wie Posamentierarbeit je nach dem Material, aus dem sie verfertigt sind, verzollt.

Anmerkung 2. Bindfaden, der auf 5 Faden Länge weniger als 1 Lot wiegt, wird nach Art. 183 Punkt 5 (siehe I. 2.) verzollt.

Anmerkung 3. Bindfaden (Spagat) aus Manilahanf für Getreidebindemaschinen wird in einer Menge bis zu 30 Pud für jede Getreidebindemaschine zollfrei eingelassen. Diese Verordnung bleibt bis Ende 1910 in Kraft.

(Siehe auch die allgemeinen Anmerkungen zu Art. 183 bis 209 in I. 2.)

5. aus
46 Haare, bearbeitet:
1. Menschenhaare . . . . Pfund 1,20
47 [Daunen und] Federn, außer den besonders genannten . . Pud 0,75
48 Kissen, Bettpfühle, Matratzen, mit Federn, Daunen, Haar oder Wolle gestopft . . . . Pud 3
57 [Lederwaren]:
aus
5 Reisesäcke, Taschen, außer den in Punkt 3 dieses Artikels genannten (siehe D. V. 3. und 4.), und Jagdgegenstände aus dicken Jute- und Hanfgeweben . . . . Pfund 1,05

Anmerkung zu Punkt 5. Der in diesem Punkte vorgesehene Zollsatz ist auf alle darin erwähnten Waren, deren Gewicht ½ Pfund übersteigt, anzuwenden, auch wenn diese Waren mit Beschlägen oder Verschlüssen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen versehen oder mit Seide oder Halbseide ausgeputzt oder gefüttert sind.

211 Schirme und Stöcke mit Schirmen:
1. jeder Art, überzogen mit seidenem oder halbseidenem Gewebe:
a) mit Ausputz des Überzuges (mit Spitzen, Bändern, Stickereien usw. . . . . Stück 5 *4*
b) ohne Ausputz . . . . Stück 4,20 *3*
2. jeder Art, mit anderen als seidenen und halbseidenen Geweben überzogen:
a) mit Ausputz des Überzuges (mit Spitzen, Bändern, Stickereien usw.) . . . . Stück 2,20 *2*
b) ohne Ausputz . . . . Stück 1,50
b) ohne Ausputz:
mit Baumwollstoff überzogen . . . . Stück 0,60
mit anderen Zeugstoffen überzogen . . . . Stück 1,30

Anmerkung zu den Punkten 1 u. 2. Schirmhüllen (Futterale), die aus Zeugstoff von dem Spinnstoff wie die Schirmüberzüge

		Allgemeiner Tarif Zollsatz Rubel.
211	Schirme und Stöcke usw. Anm. (Forts.): *angefertigt sind [sowie Hüllen aus Papier oder] Ledertuch werden nicht besonders verzollt, wenn sie mit den Schirmen eingehen.*	
213	Schmuckfedern und künstliche Blumen:	
	1. zugerichtete Federn und Vogelbälge, jeder Art (von seltenen und gewöhnlichen Vogelarten); Federschmuck (Plumagen) und mit Federschmuck versehene Gewebe, zusammen mit der unmittelbaren Verpackung . . . . Pfund	18 *9*
	2. künstliche Blumen und Teile von solchen aus Garn und Geweben, auch in Verbindung mit anderen Materialien; künstliche Zierpflanzen, in Verbindung mit wertvollen Materialien, zusammen mit der unmittelbaren Verpackung . . . . Pfund	12 *9*
	3. künstliche Zierpflanzen mit oder ohne Blüten, ohne Verbindung mit wertvollen Materialien, sowie künstliche Blumen aus Teilen natürlicher Pflanzen . . . . Pfund	3
aus 215	Galanterie- und Toilettenartikel, nicht besonders genannt, zusammengestellt und auseinandergenommen; Kinderspielzeug: aus 1. wertvolle, in denen Seide enthalten ist . . . Pfund	3 *2,70*

Schweden.

Zollsatz für 1 kg Kronen.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 739, roh — frei, nach Art. 740, mehr oder weniger bearbeitet, einem Wertzoll von 15 v. H. unterworfen.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
1.	18	Asbest, [unbearbeitet, auch] Arbeiten daraus	frei
		Bänder:	
	[22	seidensamtne und ganzseidene	8,00]
	[23	halbseidene	3,00]
	24	[andere Arten, darunter auch] elastische, selbst seidene, worin Kautschuk oder ähnliches enthalten ist	1,75
		Anmerkung 1. [Siehe IV. 3.] Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Goldgespinstwaren:	
	198	Nestelschnüre, Kantillen, [Flitter], Borten, Besätze, Schnüre und andere anderweit nicht genannte, echte und unechte	12,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Posamentierwaren wie Fransen, Borten, Besätze, Nestelschnüre, Tressen, Schnüre u. dgl., nicht besonders genannt:	
	[589	von Seide oder Halbseide	9,00]
	590	[andere Arten], darunter solche, auch seidene, in welchen Kautschuk oder ähnliche Materialien enthalten sind	3,00
		Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	aus 703	Gewebe aus Gold- und Silberstoff	8,00
		Gewebe: elastische, mit Fäden von Kautschuk oder anderem gleichartigen Material, werden wie Bänder, andere Arten, verzollt.	
		Anmerkung. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug nicht statt für Papier- und Zeugumschließungen der einzelnen Stücke, noch für Schachteln und Einlagen.	

Zollsatz für 1 kg Kronen.

[Pailletten siehe Goldgespinste].
Zwirn:
aus Seide, Flachs oder Baumwolle, übersponnen mit Gold, Silber oder anderen Metallen, wird wie Goldgespinste verzollt.

1.u.2. Hosenträger, auch Gürtel, Strumpfbänder, Kleider- und Ärmelhalter und ähnliche Gegenstände oder Teile davon:

234	aus Seide oder Halbseide	3,00
235	andere Arten, darunter auch seidene mit Kautschuk oder ähnlichem Material	1,75

Anmerkung. Für Schachteln, Karten und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

2. Kleider, nicht besonders genannt:
Kleidungsstücke aus Leinwand oder Baumwolle sowie Teile derselben, auch genähte Haushaltungsgegenstände aller Art wie Tischzeug, Handtücher, Bettlaken, Kopfkissen, Gardinen u. dgl. mehr:
versehen mit Stickereien, werden mit 100 v. H. Aufschlag auf den für den Stoff, aus welchem die Kleidungs- oder Haushaltungsstücke hauptsächlich bestehen, bestimmten Zollsatz verzollt.
andere Arten werden mit 50 v. H. Aufschlag auf den für den Stoff, aus welchem das betreffende Stück hauptsächlich besteht, bestimmten Zollsatz verzollt.

Anmerkung. Bei nur gesäumten oder gefalteten Kleidungsstücken beträgt der Aufschlag auf den für den Stoff bestimmten Zoll nur 10 v. H.

Kleider und andere Kleidungsstücke, aus anderem Stoff als Leinwand oder Bauwolle sowie Teile derselben:
versehen mit Stickereien, Fransen, Posamenten, Spitzen, Blonden oder Futter, welches einem höheren Zoll unterliegt als das Zeug oder der Stoff, aus welchem die Kleidungsstücke hauptsächlich bestehen, werden mit 100 v. H. Aufschlag auf den für das betreffende Zeug oder den Stoff bestimmten Zollsatz verzollt.
andere Arten werden mit 50 v. H. Aufschlag auf den für das Zeug oder den Stoff, aus welchem die Kleidungsstücke hauptsächlich bestehen, bestimmten Zollsatz verzollt.

Anmerkung 1. Kleidungsstücke werden nach dem Oberzeug verzollt; wenn es schwierig ist, den Hauptbestandteil desselben zu bestimmen, wird dasjenige Material, welches den höchsten Zoll trägt, als maßgebend angenommen.
Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.
Anmerkung 3. Kleidungsstücke aus Zelluloid werden ohne Zuschlag wie Zelluloid, bearbeitet, andere Arten, verzollt. [Siehe Band D. I. 5. Nr. 87.]

Für geölte oder gefirnißte Kleider, jedoch nicht mit Kautschuk überzogene, wird der Zoll ohne Aufschlag nach dem betreffenden Stoff berechnet.

Anmerkung. Wenn in einem Falle Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmung, aus welchem Stoffe die geölten oder gefirnißten Kleidungsstücke angefertigt sind, entstehen, so werden dieselben verzollt wie Gewebe, wasserdichte, mit anderer wasserdichter Masse belegt, andere Arten. [Siehe I. 8. Nr. 720.]

Kleidungsstücke, bestehend aus geknoteten, gestrickten oder gewirkten Gegenständen oder aus Strumpfwirkerwaaren, werden ohne Zuschlag nach den für Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren gegebenen Bestimmungen verzollt. [Siehe I. bis III. 4. Nr. 619 und IV. 4. Nr. 618.]

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
296	Kleidungsstücke, welche Seeleuten oder Reisenden angehören, falls dieselben augenscheinlich gebraucht sind oder, von den Eigentümern selbst mitgebracht, den persönlichen Bedarf nicht übersteigen	frei
	Teile von Regen- und Sonnenschirmen:	
[519	Gestelle, zusammengesetzte	0,80]
[520	Stöcke, offenbar zu Regen- oder Sonnenschirmen bestimmt	0,25]
	Überzüge, zugeschnittene oder genähte, werden mit einem Aufschlag von 50 v. H. wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.	
	[Andere Teile werden wie das Material, bearbeitet, verzollt, aus welchem sie bestehen].	
	Futterale:	
	[aus Leder, lose oder aufgezogene, werden wie Sattlerwaren verzollt].	
	aus Zeug, lose, werden mit einem Aufschlag von 50 v. H. wie der Stoff verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.	
	Anmerkung. Bei der Verzollung von Futteralen oder Teilen zu Regen- und Sonnenschirmen findet ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen nicht statt.	
	Schuhwaren nicht besonders genannt:	
576	aus Seide oder Halbseide	9
577	aus anderen Geweben als Seide oder Halbseide, [mit oder] ohne Ledersohlen	1,50
	Anmerkung 1. Genähte Oberteile für Schuhzeug werden wie Schuhwaren verzollt.	
	Anmerkung 2. Sind in den Oberteilen für Schuhzeug verschiedene Materialien enthalten, so wird die Ware wie Schuhwaren derjenigen Sorte, für welche die höchste Zollabgabe bestimmt ist, verzollt; Futter, Gummizüge und Strippen werden nicht berücksichtigt.	
	Anmerkung 3. Für Schachteln, Papier, sonstige Umschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	Zeughandschuhe:	
686	ganz- oder halbseidene	9
687	andere Arten	1,75
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	mit Leder überzogene werden wie Glacéhandschuhe verzollt. [Siehe Band D. V. 3. und 4. Nr. 205: 6 Kronen für 1 kg.]	
	Schals, Schärpen und andere Tücher:	
	gewebte werden wie Gewebe verzollt.	
	Anmerkung. Mit angenähten oder angeknüpften Fransen versehene Schals fallen unter die Position „Kleider“. Nur gesäumte Schals werden verzollt nach den in der Position „Kleider“ für genähte, nur gesäumte Kleidungsstücke aus Leinen oder Baumwolle gegebenen Bestimmungen.	
	auf dem Strumpfwirkerstuhl angefertigte, gestrickte, gehäkelte oder geknotete fallen unter Strümpfe und Strumpfwaren. [Siehe I. bis III. 4. Nr. 619 und IV. 4. Nr. 618.]	
	„Hutfutter ohne Verbindung“ siehe 5.	
	„Nacht- und Mantelsäcke“ siehe 5. Nr. 483.	
	Hüte:	
3. 207	Damen-, mit Blumen, Federn oder Spitzen garniert, alle Arten . Stück	4
	andere Arten, fertige oder halbfertige:	
208	von Seide oder Halbseide, auch von Velpel . Stück	2
209	von Wachstuch, auch geölte Hüte oder sog. Südwester . Stück	0,40

Zollsatz für 1 kg Kronen.

Hüte (Forts.):
aus anderem Material:
210 mit Futter, Schweißriemen, Band oder anderem ähnlichen Zubehör . . . . Stück 0,75
211 ohne dieses Zubehör . . . . Stück 0,50

Anmerkung 1. Hüte aus mehreren Materialien werden wie Hüte aus demjenigen Material verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.

Anmerkung 2. Sog. Filzstumpen, offenbar zur Hutfabrikation bestimmt, werden wie Hüte verzollt.

Hutformen, gesteift oder ungesteift, werden wie dasjenige bearbeitete Material verzollt, zu welchem sie am nächsten gerechnet werden können.

4. Netze, Fischer-, werden mit 10 v. H. Aufschlag wie das Garn verzollt, aus welchem sie angefertigt sind.
Andere Arten werden wie Strümpfe und Strumpfwaren verzollt. [Siehe I. bis III. 4. Nr. 619 und IV. 4. Nr. 618.]
668 Tauwerk, neues, ... 0,10
Tara: in Bastmatten 2 v. H.
„Bindfaden" siehe II. 2. Nr. 169/70.

5. Blumen:
46 künstliche von Zeug, [Papier, Stroh], Federn oder anderem ähnlichen Material 15
47 Teile zu künstlichen Blumen 6

Anmerkung 1. Unter „Teilen zu künstlichen Blumen" versteht man ausschließlich Blätter in Bunden, einzelne Ähren und Knospen u. dgl. ohne Zusatz oder Verbindung miteinander.

Anmerkung 2. Für Papier, Schachteln und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

Hutfutter aus Seide oder anderen Geweben:
[ohne Verbindung mit anderem Material wird wie dasjenige Gewebe verzollt, aus welchem es hauptsächlich besteht].
212 in Verbindung mit anderem Material 1,80
232 Haar- und Roßhaar-Arbeiten, nicht besonders genannt, mit oder ohne Einfassung und Schlösser 2

Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

276 Carcassen und Carcassenband 1

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

Kopfputz:
304 mit künstlichen Blumen oder Federn . . . . Stück 4
andere Arten werden wie Kleider verzollt [Siehe 2.]
348 Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material, sowie Teile davon 2

Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen, in welchen das Spielzeug eingeht, oder für Karten, auf welchen es befestigt ist, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

377 Masken . . . . Stück 0,50
483 Nachtsäcke, Mantelsäcke und Hutfutterale 1,20

Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

Regen- und Sonnenschirme:
517 aus Seide oder Halbseide . . . . Stück 1,25
518 andere Arten . . . . Stück 0,50
„Teile von Regen- und Sonnenschirmen" siehe 2.
529 Blankscheite (Planschetten für Schnürleiber) 0,40

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	Schmuckfedern:	
531	unbearbeitet	15
532	bearbeitet	30

Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

	Brieftaschen:	
538	aus Seide oder Halbseide	4
539	andere Arten	1,20

Anmerkung. Für Schachteln, Papier, ähnliche Umschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

584	Handwerker-, Fabrik-, Hausfleiß- und Manufakturwaren, im Tarif nicht aufgeführt, werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, oder, falls dieses nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann . . . v. Wert	15 v. H.
595	Fächer	5

Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

	Saiten:	
	[aus Metall, nicht übersponnen, werden verzollt wie Metalle, Draht].	
621	andere Arten	1,20

Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschließungen und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

Bettzeug wird mit dem für den Stoff der Ueberzüge bestimmten Zollbetrag belegt.

Anmerkung. Wenn in dem Bettzeug solches Polstermaterial enthalten ist, welches mit einem höheren Zoll als das Überzeug belegt wird, so ist der Zollbetrag nach dem höheren Zollsatz zu berechnen.

635	Bettzeug, Seeleuten und Reisenden gehöriges, augenscheinlich gebraucht und von den Eigentümern selbst mitgebracht, wenn dasselbe nach Prüfung der Zollbehörde den persönlichen Bedarf nicht übersteigt	frei

Krinolinen, angefertigt aus mit Zwirn oder Garn übersponnenen oder umwebten Stahlreifen, welche durch angenähte Bändern zusammengehalten werden, werden wie Kleider aus Bänder verzollt.

Krinolinen aus Zeug, versehen mit Stahlreifen, werden wie Kleider nach demjenigen Stoffe verzollt, aus welchem die Krinolinen angefertigt sind.

Sogenannte Krinolinenreifen, überzogene, umsponnene oder überwebte wie Carcassen [siehe Nr. 276.].

Matratzen fallen unter Bettzeug.

Anmerkung. Matratzen, versehen mit Rahmen und Sprungfedern, werden verzollt wie Waren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitete. [Siehe den Vermerk vor 1.]

Börsen wie Brieftaschen.
Mützenfutter wie Hutfutter.
Perückenmacherwaren fallen unter Haar- und Roßhaararbeiten.
Reisetaschen wie Brieftaschen.
Straußfedern wie Schmuckfedern.
„Hutformen" siehe 3. Schluß.
„Schuhwaren mit Ledersohlen" siehe 2. Nr. 577.

Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	519	Fäden für Elastikweberei	frei
	527	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide usw.	40
		Ad 527. Elastiques für Schuhe, Handschuhe, Hosenträger, Strumpfbänder u. dgl.	
	556	[Papierwäsche] (G. T. Fr. 60)	40
		Ad 556. Zelluloidwäsche.	
		Asbest, Mica und Fabrikate daraus:	
	634	Asbest und Mica in Tafeln, Ausschnitten oder Rahmen, [auch] in Verbindung mit Geweben, [Metall, usw.]	3
		Aus Ad 634. Superator-Asbestfilz.	
	635	Gewebe, Geflechte [Schnüre, Seile, Röhren, Bobinen, usw.], auch in Verbindung mit unedlen Metallen, Kautschuk oder anderen Materialien	12
		Aus Ad 635. Asbest-Ringe und -Streifen; Isoliermaterialien aller Art, wie Ringe, Röhren, Scheiben, Schläuche, Schnüre, Preß- und Formstücke auch in Verbindung mit Kork, Papier, Leinwand; [Packungen aller Art für Kolben, Stopfbüchsen usw.; Kolbenverdichtungsschnur (Piston-Packing)].	
		Kupfer, rein oder legiert:	
	820	versilbert, vergoldet, auf Garn oder Seide gesponnen (G. T. Fr. 80)	60
	821	Leonischer Draht (G. T. Fr. 60)	30

2. **Allgemeine Anmerkung zu Konfektionswaren.**

Bei Konfektionswaren aus gemischten Stoffen ist der dem höheren Zollansatze unterliegende Stoff für die Verzollung maßgebend, sofern derselbe nicht nur einen unwesentlichen Bestandteil bildet, und sofern nicht Spezialbestimmungen entgegenstehen. Das Material und die Beschaffenheit des Textilfutters fällt für die Verzollung nicht in Betracht.

Zugeschnittene Konfektionswaren werden den fertigen gleichgestellt.

Bänder, Litzen, Schleifen und anderer, in geringer Ausdehnung angebrachter Ausputz gehören zu den unwesentlichen Bestandteilen und bleiben ebenfalls ohne Einfluß auf die Tarifierung.

	Schuhe und Pantoffeln:	
196	aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle (G. T. Fr. 60)	40
	Ad 196. Badschuhe aus Zeug, mit Schilf- oder Stricksohlen, auch mit Leder galoschiert.	
197	aus Filz ohne Ledersohle (G. T. Fr. 60)	50
199	aus Stramin, Filz, Baumwollenstoff, Lastings, Samt und Plüsch; ausgenommen Seidensamt und Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz (G. T. Fr. 80)	50
	NB. ad 199. Schuhe und Pantoffeln aus Kord oder Kordonnet, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz, fallen unter diese Nummer.	
200	aus Seide, Seidensamt, Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz (G. T. Fr. 200)	150
	Ad 200. [Pelzschuhe mit Ledersohle oder mit Lederbesatz.]	
	Ad 199/200. Stoffschuhe mit Linoleumsohle.	
201	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (G. T. Fr. 80)	45
	Ad 201. [Pelzschuhe mit Holzsohlen; Schuhwaren aus Holz in Verbindung mit anderen Materialien; Schuhwaren aus Stroh;] Schuhwaren aus Wolle, Litzen, Tuchenden, usw.: mit Ledersohle oder mit Lederbesatz (andere, siehe Nr. 196); Tuchschuhe mit Plüscheinfassung; usw.	
	NB. ad 201. Flechtschuhwerk aus Tuchenden, Litzen oder ähnlichem Material, auch gefüttert mit Geweben, Filz oder Baumwolle und Wolle, auch mit Ledersohle oder Lederbesatz, fällt unter diese Nummer.	

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	Decken (Bett- und Tischdecken, usw.), abgepaßt, mit Posamentier- oder Näharbeit:	
	aus Baumwolle siehe I. 3. Nr. 379.	
	aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf und anderen ähnlichen Spinnstoffen siehe II. 3. Nr. 418.	
	aus Wolle siehe III. 3. Nr. 480.	
	aus Seide, Florettseide, Kunstseide siehe IV. 3. Nr. 454.	
	Leibwäsche:	
	aus Baumwolle, Leinen, Ramie, usw.:	
530	Hemden . . . . (G. T. Fr. 180)	90
531	Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten usw. (G. T. Fr. 120)	50
	andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:	
532	aus Baumwolle, Leinen, Ramie usw. . . (G. T. Fr. 180)	90
533	aus Seide . . . . (G. T. Fr. 500)	250
534	aus Wolle . . . . (G. T. Fr. 200)	130
	Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:	
535	aus Baumwolle . . . . (G. T. Fr. 180)	100
536	andere . . . . (G. T. Fr. 300)	190
	Kleidungsstücke für Herren und Knaben:	
546	aus Baumwolle, Leinen, Ramie, usw. . . . (G. T. Fr. 150)	75
547	aus Seide . . . . (G. T. Fr. 400)	250
548	aus Wolle . . . . (G. T. Fr. 300)	140
	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen:	
549	aus Baumwolle, Leinen, Ramie, usw. . . . (G. T. Fr. 200)	90
550	aus Seide . . . . (G. T. Fr. 500)	250
551	aus Wolle . . . . (G. T. Fr. 300)	150
	NB. ad 546/551. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik.	
552	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen: bestickt; Spitzenkleider . . . . (G. T. Fr. 500)	300
	NB. ad 552. Unter diese Position fallen nur Roben und Überkleider für Damen und Mädchen, mit Ausschluß der Leibwäsche, Halstücher, Schürzen u. dgl. (Kleider, welche nur am Halsausschnitte und an den Ärmeln Spitzen oder Stickereien aufweisen, sind je nach Material als Konfektionswaren zu verzollen, nach den Nrn. 549/551.)	
553	Krawatten aller Art . . . . (G. T. Fr. 400)	250
554	Kleidungsstücke, Wirk- und Strickwaren aller Art: mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn . . . . (G. T. Fr. 400)	225
	Ad 554. Handschuhe mit Pelzbesatz; [Kleidungsstücke aus Leder in Verbindung mit Pelzwerk].	
555	Kirchliche Paramente aller Art, auch bestickt	400
556	[Papierwäsche] . . . . (G. T. Fr. 60)	40
	[Ad 556. Zelluloidwäsche (siehe auch ad Nr. 516/524) bei V. 1.]	
	NB. ad 556. Unter diese Nummer fällt auch Papierwäsche, ganz oder teilweise mit Baumwollengeweben überzogen oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinstwaren aller Art.	
	Konfektionswaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins, usw.:	
557	aus Baumwolle, Leinen, Ramie, usw. . . (G. T. Fr. 150)	90
558	aus Seide . . . . (G. T. Fr. 400)	250
559	aus Wolle . . . . (G. T. Fr. 250)	140
	NB. ad 557/559. Gesteppte Bettdecken, gefüllt oder nicht, sind je nach Material als nicht anderweit genannte Konfektionswaren zu verzollen.	
	Ad 557/559. Fußkissen (sog. Poufs); Handschuhe aus Geweben aller Art; Handtaschen aus Geweben aller Art; Hutfutter aller Art; Rüschen und Krausen, ungenähte (siehe auch ad Nr. 574 — V. 5. —); Storen, fertige (siehe auch ad Nr. 409/413 — II. 3. —).	

			Zollsatz für 100 kg Franken.
	Konfektionswaren (Fortſ.):		
636	Kleidungsstücke aus Asbest	(G. T. Fr. 50)	10
1160	[Spielzeug aller Art]	(G. T. Fr. 40)	15

Aus Ad 1160. Puppenkleider jeder Art.

„Baschlicks, Fichus, Foulards, Halstücher, sog. Lavallières, Schürzen, Schals, Umschlagetücher usw. aus Baumwolle" siehe I. 3. Nr. 380.
„Dgl. aus Wolle" siehe III. 3. Nr. 483.
„Dgl. aus Seide" siehe IV. 3. Nr. 448.
„Bänder für Verbandszwecke" siehe I. 3. Nr. 1161 a.
„Frottierhandschuhe aus Pferdehaar" siehe III. 3. Ad 498.
„Hosenträger und Strumpfbänder" siehe 5. Aus Ad 1145.
„Elastiks für solche" siehe 1. Ad 527.
„Säcke für Haushaltungs- und andere Zwecke" siehe II. 3. NB. ad 426.
„Schirmbezüge, genähte" siehe I. 3., II. 3., III. 3. Nr. 583 und IV. 3. Nr. 582.
„Schirmfutterale" siehe 5. NB. Ad 579/81.
„Schweißblätter, genähte" siehe 5. Aus Ad 1145.
„Wirkwaren mit Näharbeit" siehe I. 4. Nr. 537/9, III. 4. Nr. 543/5 und IV. 4. Nr. 540/2.

3. Filzwaren ohne Näharbeit:

490	Haarfilzstumpen	(G. T. Fr. 100)	55
491	Wollfilzstumpen	(G. T. Fr. 50)	30

NB. ad 490/491. Als Stumpen sind nur solche Hutformen zu betrachten, bei denen die Abgrenzung des Hutrandes (der Bandstelle) noch nicht fixiert ist.

NB. ad 490/491. Stumpen, bei denen der äußere Rand noch nicht geschnitten ist.

Mützen aller Art:

561	aus Seide	(G. T. Fr. 400)	250
562	andere	(G. T. Fr. 250)	150
	Hüte ungarniert:		
564	aus Haarfilz	(G. T. Fr. 250)	150
565	aus Wollfilz	(G. T. Fr. 175)	110
566	andere	(G. T. Fr. 175)	150
	Hüte, ganz oder teilweise garniert:		
568	aus Haarfilz	(G. T. Fr. 375)	225
569	aus Wollfilz	(G. T. Fr. 300)	160
570	andere	(G. T. Fr. 275)	225

NB. Hutstumpen aus anderen Materialien als Filz (siehe die Nrn. 490 und 491), zahlen nach Material und Beschaffenheit.

NB. ad 570. Feuerwehrhelme und -hüte: nach Material und Beschaffenheit.

4. Seilerarbeiten:

423	Stricke, Taue	(G. T. Fr. 20)	12

Ad 423. Garbenbänder aus Stricken: abgepaßt, auch gefärbt; Wergschnüre zum Kalfatern von Schiffen, roh oder imprägniert.

424	Netze	(G. T. Fr. 70)	35
425	andere	(G. T. Fr. 40)	30

BN. ad 423/425. Als Grenze zwischen Stricken (Tarif Nr. 423) und anderen Seilerarbeiten (Tarif Nr. 425) ist ein Durchmesser von 8 mm anzunehmen, so daß nur Fabrikate von 8 mm Dicke oder mehr zu den Stricken zu zählen sind.

Ad 425. Halftern aus Stricken; Handtaschen aus Hanfschnüren; Seilerwaren, geklöppelte; Selfaktorschnüre, Spindelsaiten, aus Baumwollengarn, unter 8 mm Dicke (siehe auch ad Nr. 903); Türen- und Fensterdichtung (sog. Bourrelets).

Zollsatz für 100 kg Franken.

Seilerarbeiten (Forts.):

BN. ad 397—404 und 425. Betreffend die Unterscheidung zwischen Schnur und Bindfaden (Nr. 425) und Garn (Nr. 397—404) ist zu bemerken, daß Garne gewöhnlich in Strängen, Bindfaden und Schnüre auf Knäuel gewickelt und in Paketen in den Handel kommen.

903 [Treibriemen aller Art, mit Ausnahme solcher aus Leder oder Kautschuk] . . . . (G. T. Fr. 30) 20

Aus Ad 903. Selfaktorschnüre, Spindelsaiten aus Baumwollengarn von 8 mm Dicke und darüber.

„Schuhsohlen aus Strick" siehe III. 9. Ad 191.
„Seile, Schnüre aus Asbest" siehe 1. Nr. 635 und Ad 635.
„Kolbenverdichtungsschnur" (Piston packing) siehe 1. Ad 635.

5. [Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel usw.) — glatt]:

259 [roh] . . . . (G. T. Fr. 25) 15
260 [andere] . . . . (G. T. Fr. 35) 20

Aus Ad 259/60. Federmatratzen, mit oder ohne Überzug.

[Fertige Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:]

270 [roh] . . . . (G. T. Fr. 30) 12
271 [andere] . . . . (G. T. Fr. 50) 20

Aus Ad 270/71. Kleiderpuppen (mannequins), auch mit [Papier oder] Stoff überzogen.

495 Perückenmacher- und Haararbeiten 100
572 Blumen, künstliche, aus Textilstoffen aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien . . . . (G. T. Fr. 400) 200

NB. ad 572. Künstliche Blumen aus anderen Materialien als Textilstoffen sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.

Ad 572. [Blumen und Kränze, künstliche, aus Stroh; Gräser, Blumen, Blätter, Pflanzen usw., natürliche: gefärbt, lackiert, mit Glyzerin getränkt oder sonstwie künstlich behandelt; Immortellenkränze; sog. Makartbuketts.]

573 Schmuckfedern . . . . (G. T. Fr. 500) 200

Ad 573. Auerhahnfedern, Pfauenfedern, Reiherfedern, Straußenfedern usw.

574 Putzmacherwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt (G. T. Fr. 400) 250

Ad 574. [Federnboas (sog. Boas plumes) aller Art, echt oder imitiert (chenilleartig, aus Seide, usw.)]; Formen für Frauenhüte; Rüschen und Krausen, konfektionierte, aller Art (siehe auch ad Nr. 557/559 bei 2.)

575 Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt (G. T. Fr. 100) 60

Regen- und Sonnenschirme:

576 seidene . . . . (G. T. Fr. 200) 130
577 andere . . . . (G. T. Fr. 80) 60

NB. ad 576/577. Für die Abgrenzung der „seidenen" von den „anderen" Schirmen ist die Zollbelegung des für den Überzug verwendeten Gewebes maßgebend. Besteht der Überzug aus einem aus Seide und einem anderen Spinnstoff gemischten Gewebe, so wird der Schirm als „seidener" der Nr. 576 angesehen, wenn das Gewebe nach den Regeln der Vorbemerkung zu Kategorie VII [siehe die allg. Anm. bei I. 2 am Anfang] über die Behandlung der gemischten Gewebe als „seidenes" Gewebe zu verzollen ist. Andernfalls fällt der Schirm unter Nr. 577.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
	[Bestandteile von Schirmgestellen, Schirmstöcken.]	
	Aus BN. ad 579/81. Schirmfutterale sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	
697	Hohlglas, [in feinem Geflecht oder] mit Überzug aus [Leder,] Textilstoffen usw.	25
	Ad 697. Feldflaschen mit [Leder oder] Tuchüberzug, auch mit Tragriemen.	
939	[Orthopädische Instrumente und Apparate . . . (G. T. Fr. 50)	40
	Aus Ad 939. Bruchbänder; orthopädische Korsetten, Geradehalter usw.	
963	Saiten aller Art zu Musikinstrumenten . . . . (G. T. Fr. 16)	10
	Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
[1144	aus Achat usw.]	
1145	andere aller Art; Merceriewaren im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . . . (G. T. Fr. 60)	30
	Aus Ad 1145. Dochte aller Art; Eisendraht, mit Baumwolle, Seide usw. umsponnen [oder mit Papier umwickelt]; Fächer, die nach Material und Beschaffenheit nicht unter 1144 fallen; Fischereigeräte, (Angeln, Angelruten, Rohre mit Garnituren); Gürtel, sofern sie nicht unter Nr. 1146 fallen; Hosenträger, Strumpfbänder; Kleiderhalter, Kleiderraffer, Kleiderschließer (Taillenverschlüsse); Korsettverschlüsse aller Art; Lampenwischer mit Draht- oder Holzstiel; Masken; Maßbänder; Mützenschirme; Nadelkissen; Nippsachen aller Art, sofern sie nicht unter Nr. 1144 fallen; Schuhnestel aller Art; Schweißblätter aller Art, genäht oder ungenäht; Stahlstäbe mit Stoffüberzug zu Korsettverschlüssen usw.; Uhrschnürchen aller Art, auch in Verbindung mit unedlen Metallen; Webgeschirr aller Art.	
	Aus NB. ad 1145. Knöpfe aller Art werden als Merceriewaren der Nr. 1145 verzollt.	
1146	[Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen] (G. T. Fr. 300)	50
	Aus Ad 1146. Besatzartikel aus Baumwolle und Seide in Verbindung mit Glasperlen.	
	Aus der Anmerkung zu 1146. Hierher gehört auch falsche Bijouterie in Verbindung mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen.	
	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemenzeug usw.) aller Art:	
[1152	aus Leder . . . . (G. T. Fr. 100)	65]
1153	andere . . . . (G. T. Fr. 70)	50
	Ad 1153. [Holzschachteln mit Wachstuch, Segeltuch, Zwilch usw., überzogen], Koffer, Taschen usw., ganz oder teilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwilch usw.) verfertigt.	
1160	Spielzeug aller Art . . . . (G. T. Fr. 40)	15
	Aus Ad 1160. Puppen, auch gekleidete.	

Ausfuhrzoll.

Siehe bei I.

Serbien.

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
1.	393	Kautschukfäden:	
		[a) nur aus Kautschuk	100]
		b) mit anderen Stoffen umsponnen	200
	399	Elastische Gewebe, Wirk- oder Posamentierwaren aller Art, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht	
		1. ganz oder teilweise aus Seide	300

	Nr.	Benennung	Zollsatz für 100 kg Dinar.
	399	Elastische Gewebe usw. (Forts.):	
		2. aus anderen Spinnstoffen:	
		a) für Schuhwaren	150
		b) andere	200
		Anmerkung zu Nr. 399. Bestickte Waren dieser Art unterliegen einem Zuschlagzoll von 30 v. H.	
	aus 493	Asbestwaren:	
		Gespinste aus Asbest, auch Schnüre, [Stricke und Seile] auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen [oder Draht]	30
		Gewebe aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit Kette oder Einschlag von Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	40
		Andere Waren aus Asbest, [Asbestpapier oder] Asbestgeweben; [Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen,] Schläuche, [Schuhe aus Asbestgeweben,] auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen	60
	aus 522	Glasgespinst, Glaswolle:	
		1. nicht gefärbt, nicht undurchsichtig	50
		2. gefärbt, undurchsichtig	75
		3. gemustert, vergoldet, versilbert	100
	531	Gespinste aus edlen Metallen, auch vergoldeten oder mit Gold belegten, allein oder mit einem Kern aus Spinnstoffen aller Art	40
	532	Gewebe, Geflechte, Posamentierwaren, Flitter und andere Waren aus Drähten von edlen Metallen, mit oder ohne Kern aus Spinnstoffen	80
	583	Aluminiumgespinst, wenn der Kern besteht:	
		a) aus Seide	400
		b) aus anderen Spinnstoffen	250
	584	Waren aus Aluminiumgespinst (Bänder, Besätze usw.), Knopfmacherwaren, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, wenn der Kern besteht:	
		a) aus Seide	600
		b) aus anderen Spinnstoffen	400
	626	Vergoldete und versilberte Gespinste, wenn der Kern besteht:	
		a) aus Seide	800
		b) aus anderen Spinnstoffen	450
		Vergoldete und versilberte leonische Gespinste, wenn der Kern besteht:	
		a) aus Seide	*500*
		b) aus anderen Spinnstoffen	*400*
	627	Waren aus vergoldeten und versilberten Gespinsten, wie Bänder, Schnüre (Litzen), Besätze, Knopfmacherwaren mit Einlagen oder Unterlagen von Holz, Metall, Bein usw., ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen, wenn der Kern besteht:	
		a) aus Seide . . . 1 kg	20
		b) aus anderen Spinnstoffen . . . 1 kg	15
		Leonische Waren aus vergoldeten und versilberten Gespinsten, auch mit seidenem Kern	*600*
	631	Gespinste aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle (Aluminiumgespinst ausgenommen), wenn der Kern besteht:	
		a) aus Seide	300
		b) aus anderen Spinnstoffen	200
	632	Erzeugnisse aus Gespinsten von unedlen Metallen (Aluminiumgespinst ausgenommen), wie Besätze, Bänder usw., Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Einlagen und Unterlagen von Holz, Bein, Metall usw.), ohne Beimischung von anderen Gespinsten, wenn der Kern besteht:	
		a) aus Seide	450
		b) aus anderen Spinnstoffen	300
2.	354	Schuhe aus Filz, auch mit angenähten Filzsohlen	250

Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 kg Dinar.
360	Kleider, Wäsche sowie sonstige genähte Gegenstände und Putzwaren:	
	1. ganz oder teilweise aus Seide	Zoll nach Beschaffenheit des Stoffes, mit einem Zuschlage von 150 v. H. für Seiden- und Wollwaren und 100 v. H. für andere Stoffe.
	2. aus Wolle oder Filz, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen	
	3. aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen	
	4. aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	
	5. aus den unter Nr. 397 und 399 genannten Geweben	
	(Gewebe der Nr. 397 siehe I. 8. und der Nr. 399 V. 1.)	
	(Siehe auch die Anmerkung zu Nr. 400 bei I. 8.)	
	Anmerkung 1. Kleider, sonstige genähte Gegenstände und Putzwaren unterliegen, wenn sie aus Spitzen oder Stickereien bestehen, einem Zuschlag von 50 v. H., wenn sie mit solchen jedoch nur verziert sind, einem Zuschlag von 30 v. H. zu dem entsprechenden Zolle. Wenn sie seidenes Futter oder Zutaten aus Pelzwerk enthalten, sind sie einem weiteren Zuschlag von 20 v. H. unterworfen. Mit Futter aus Pelzwerk versehene dergleichen Waren werden wie Kürschnerwaren verzollt.	
	Anmerkung 2. Kleider, Wäsche u. dgl. Waren, nur zugeschnitten, werden wie genähte verzollt.	
372	Schuhe aus Geweben oder Filz mit Sohlen aus anderen Stoffen:	
	1. ganz oder teilweise aus Seide oder Samt	800
	2. andere	350
	3. aus wasserdichten Stoffen, mit Ausnahme der mit Kautschuk überstrichenen oder getränkten	150
	4. Schuhe, aus Tuchecken oder Tuchleisten geflochten, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	50
	Anmerkung zu Nr. 372. 1. Wenn diese Schuhe gestickt sind, unterliegen sie noch einem Zuschlagzoll von 30 v. H.	
	Anmerkung 2. Schuhe aus Schnur und anderen Posamenten, ohne angenähte Sohlen aus anderen Stoffen, werden wie Posamentierwaren verzollt.	
395	Schuhe aus Kautschuk, [auch] in Verbindung mit Gespinstwaren [und anderen Stoffen]	250
468	Papierwäsche, [auch] ganz oder teilweise mit baumwollenen oder anderen Geweben überzogen oder mit Unterlagen oder Einlagen von Geweben und Gespinsten aller Art	140 *70*
	Anmerkung. Bei Papierwäsche sind durch Pressung nachgeahmte künstliche Nähte nicht als wirkliche Nähte anzusehen.	

Allgemeine Anmerkungen zu V. 2.

Kleider, sonstige genähte Gegenstände und Putzwaren in Verbindung mit Fäden aus unedlen Metallen unterliegen einem Zuschlag von 10 v. H., dergleichen mit Gold- und Silberfäden sowie mit vergoldeten oder versilberten Fäden einem solchen von 50 v. H. zu dem Zoll der betreffenden Ware.

Gegenstände aus Gespinstwaren, die in anderer Weise als durch Nähen hergestellt sind, werden wie genähte Gegenstände verzollt.

Genähte Gegenstände aus Gespinstwaren, welche aus mehreren verschiedenen Stoffen bestehen, kommen nach demjenigen Stoffe zur Verzollung, welcher auf der Außenseite des betreffenden Gegenstandes der Ausdehnung nach vorherrscht.

Futter, Knöpfe, Posamenten, Bänder, Besätze, Verbrämungen, gestickte Teile usw. bleiben bei der Verzollung außer Betracht.

[Gefüllte Matratzen, Kissen (Polster), Strohsäcke werden zu einem Drittel des Gewichts als genähte Gegenstände aus den zu den Überzügen verwendeten Stoffen und zu zwei Dritteln des Gewichts nach dem Zollsatze für die Füllung verzollt.]

„Handschuhe, Kleider, Schuhe aus Asbest und Asbestgeweben“ siehe 1. Nr. 493.

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
		Kappen, Mützen und sogenannte „Schubaras" werden als genähte Waren verzollt (siehe 3. Nr. 369.). „Säcke", die nicht zur Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse bestimmt sind" siehe II. 3. Nr. 305.	
3.	363	Männerhüte:	
		1. aus Gespinstwaren aus Seide, auch garniert . . . Stück	5
		2. aus anderen Gespinstwaren, auch mit Kautschuk überzogen; lackierte aus Gespinstwaren aller Art:	
		a) ausgerüstet (garniert) . . . . Stück	3,50
		b) unausgerüstet (ungarniert) . . . . Stück	2
	364	Männerhüte aus Filz:	
		a) ausgerüstet (garniert) . . . . Stück	2,50
		b) unausgerüstet (ungarniert) . . . . Stück	1
	365	Frauenhüte aus Filz aller Art:	
		a) ausgerüstet (garniert) . . . . Stück	2,50
		b) unausgerüstet (ungarniert) . . . . Stück	1
	366	Hutstumpen aus Filz, nicht fassoniert . . . . Stück	0,20
	368	Frauenhüte aller Art, aufgeputzt . . . . Stück	7,50
	369	Fesse mit oder ohne Quasten . . . . Stück	0,50
		[Anmerkung 1. Kappen, Mützen und sogenannte Schubaras (serbisch) werden je nach dem Stoff, aus dem sie hergestellt sind, als genähte Waren verzollt.]	
		Anmerkung 2. Frauenhüte und Frauenmützen, den Männerhüten und Männermützen ähnlich, werden wie diese verzollt.	
		„Mützen aus Asbest" siehe 1. Nr. 493.	
4.	285	Seile, Stricke und Bindfaden aus Baumwollengespinsten, im Durchmesser von mehr als 1 mm	150
		Anmerkung. Bindfaden im Durchmesser unter 1 mm ist als Garn nach den entsprechenden Tarifnummern zu verzollen.	
		Hanf, Flachs und andere pflanzliche Spinnstoffe:	
	303	Seilerwaren:	
		1. Taue, Seile, Stricke, auch geteert, im Durchmesser von mehr als 5 mm	50
		2. Bindfaden und Schnur, im Durchmesser von 1 bis 5 mm	80
		Anmerkung. Bindfaden der vorbezeichneten Art im Durchmesser von weniger als 1 mm wird wie Garn verzollt.	
		„Strickleitern und andere Seilerwaren, anderweitig nicht genannt" siehe II. 3. Nr. 304. „Stricke, Seile aus Asbest" siehe V. 1. Nr. 493.	
5.	357	Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	2500
	361	Schmuckfedern aller Art, zugerichtet; Köpfe, Teile von Vögeln oder ganze Vogelbälge, zum Schmucke zugerichtet . . . . . 1 kg	60
	362	Fächer:	
		[1. aus Holz oder Papier, auch in Verbindung mit gemeinen Stoffen . . . . 1 kg	6]
		2. andere:	
		a) aus [gemeinen oder] feinen Stoffen oder in Verbindung mit feinen Stoffen . . . . 1 kg	12
		b) aus feinsten Stoffen oder in Verbindung mit feinsten Stoffen . . . . 1 kg	30
		c) in Verbindung mit edlen Metallen ohne Unterschied der Qualität:	
		α) mit Gold . . . . 1 kg	50
		β) mit Silber . . . . 1 kg	25

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
370	Künstliche Blumen und Teile von solchen, Kränze, Blätter, Knospen, Blüten, Stiele, Zweige, Früchte, ganz oder teilweise aus Webstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . 1 kg	30
	Anmerkung. Vögel, Phantasieblumen, Nachahmungen von Käfern, Schmetterlingen usw. aus Webstoffen werden wie künstliche Blumen verzollt.	
371	Regen- und Sonnenschirme:	
	1. ohne Verzierung aus edlen Metallen:	
	a) mit Überzügen ganz oder teilweise aus Seide:	
	α) mit Aufputz aus Spitzen, Bändern, Stickereien Stück	7,50
	β) ohne solchen Aufputz . . . . Stück	4
	b) mit Überzügen aus anderen Webstoffen:	
	α) mit Aufputz aus Spitzen, Bändern, Stickereien Stück	4,50
	β) ohne solchen Aufputz . . . . Stück	2
	2. mit Verzierung aus edlen Metallen:	
	a) aus Gold . . . . Stück	10
	b) aus Silber . . . . Stück	5
	„Künstliche Blumen aus Pferdehaaren" siehe III. 3. Nr. 359.	
384	Täschnerwaren aus [Leder,] Wachstuch oder überstrichenen und getränkten Geweben, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:	
	1. im Gewichte von mehr als 1 kg:	
	a) in Verbindung mit Eisen und Stahl, weder vernickelt noch mit anderen Metallen oder deren Legierungen überzogen, [auch] in Verbindung mit anderen [gemeinen und] feinen Stoffen	250
	b) in Verbindung mit anderen Metallen, auch mit vernickeltem oder mit anderen Metallen und deren Legierungen überzogenem Eisen oder Stahl, [auch] in Verbindung mit anderen [gemeinen und] feinen Stoffen	300
	c) in Verbindung mit feinsten Stoffen	600
	2. im Gewichte von weniger als 1 kg:	
	a) in Verbindung mit Eisen und Stahl, weder vernickelt noch mit anderen Metallen oder deren Legierungen überzogen, [auch] in Verbindung mit anderen [gemeinen und] feinen Stoffen	400
	b) in Verbindung mit anderen Metallen, auch mit vernickeltem oder mit anderen Metallen und deren Legierungen überzogenem Eisen oder Stahl, [auch] in Verbindung mit anderen [gemeinen und] feinen Stoffen	600
	c) in Verbindung mit feinsten Stoffen	800
	Anmerkung zu Nr. 384. Täschnerwaren [nur aus Leder werden nach Punkt 1 b) oder 2 b), dergleichen] nur aus Wachstuch und ähnlichen Geweben nach Punkt 1 a) oder 2 a) verzollt.	
625	Draht aus unedlen Metallen und Legierungen unedler Metalle:	
	[1. vergoldet	300
	2. versilbert	250]
	3. umflochten und umwickelt mit Gespinsten:	
	a) ganz oder teilweise aus Seide	300
	b) aus anderen Spinnstoffen	200
	„Gefüllte Matratzen, Kissen (Polster), Strohsäcke" siehe die allgemeine Anmerkung zu 2.	
	„Masken aus Asbest" siehe 1. Nr. 493.	
633	Planchetts (Blankscheite), Miederfedern und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, ganz oder teilweise mit Gespinsten oder Gespinstwaren überzogen . .	200

Spanien.

Die mit * gekennzeichneten Tarifpositionen umfassen Waren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind.
In betreff der Bedeutung des Zeichens †) siehe Schluß der allgemeinen Bestimmungen.

			Zollsatz für 1 kg Erster Tarif Peseten.	Zweiter Tarif Peseten.
1.	*404	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien[81]) . . . . netto	3,60	3
		Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen *zu Schuhwerk (elastische Schuheinsätze)* aus Ländern der ersten und zweiten Gruppe,†) solange der Vertrag mit der Schweiz gilt . . . . netto	—	2
		[81) Als in diese Position einbegriffen sind alle Gewebe zu erachten, welche auf einer oder beiden Seiten mit einer Kautschukschicht bedeckt sind, und ebenso diejenigen, welche auf der Innenseite mit Kautschuk überzogen sind].		
2.	373	Putz- und Schmucksachen aller Art, ausgenommen goldene oder silberne . . . . netto	18	15
		„Fertige Kleidungsstücke usw" siehe die allgemeinen Bestimmungen Ziffer 9.		
		„Gewebe mit Tüll-Applikation" siehe I. 3. Nr. 154 und I. 5. Nr. 161.		
3.	*[400	Strohhüte und Strohmützen . . . . netto	19,90	15]
	*401	Hüte aus anderem Material, garniert und fertiggestellt[80]) Stück	3,25	2,50
	*402	Hüte, ungeformt und ungarniert, sowie Mützen . Stück	1,60	1,25
	*403	Hüte und Mützen aller Art und aus jedem Material, mit Modistenarbeit . . . . Stück	10,40	8
		80) Als garnierte Filzhüte sind diejenigen anzusehen, welche mehr Handarbeit aufweisen als die zur Gestaltung des Hutkopfes unentbehrliche.		
4.	*173	Tauwerk und Seilerwaren[40]) . . . . 100 kg	24,95	20,80
		40) Als Bindfaden oder Segelgarn, welches unter diese Position gehört, wird der Zwirn aus Hanf, Flachs oder Jute angesehen, welcher zwei- oder mehrdrähtig ist und von dem 10 m mehr als 5 g wiegen.		
5.	*274	Schmuckfedern [in natürlichem Zustande oder] bearbeitet netto	13	10
	*370	Fächer mit Gestell aus Bambus, Rohr oder anderen Holzarten . . . . netto	12	10
	*371	Desgl. mit Gestell aus Horn, Knochen oder Masse (pasta) netto	14	12
	*372	Desgl. mit Gestell aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter . . . . netto	18	16
	384	Künstliche Blumen aus Zeug sowie die Knospen, Knöpfe, Blätter und Samenkörner aus jedwedem Stoff zur Herstellung besagter Blumen . . . . netto	15,60	12
	*394	Regen- und Sonnenschirme, mit seidenem Überzug Stück	3,90	3
	*395	Desgl. mit Überzug aus anderem Stoff . . . . Stück	1,95	1,50

Türkei.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Waren unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Waren entrichten einen Wertzoll von 1 v. H.

Argentinische Republik.

Zollsatz Pesos.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H.
Alle zollpflichtigen Waren sind, wenn der im Zollgesetz vorgesehene Zollsatz 10 v. H. oder mehr beträgt, einem Zuschlag von 2 v. H. des Warenwerts unterworfen.

		Zollsatz Pesos
1.	—	
2.	Artikel aus Stoffen oder Geweben aller Art, fertig konfektioniert oder nicht . . . . v. Wert	40 v. H.
	Gegenstände, ausschließlich bestimmt für den Kultus, wenn sie an den Titular der in Betracht kommenden Kirche gerichtet sind, und auf Antrag des betreffenden Kirchenoberen	frei
	Kragen aus Baumwolle oder Leinen oder gemischt, für Männer und Knaben . . . . Dutzend	1,25
	Manschetten aus Baumwolle oder Leinen oder gemischt Dutzend Paar	2
3.	Hüte und Mützen, sofern sie nicht einem spezifischen Zoll unterliegen v. Wert	40 v. H.
	Hüte aus Wollfilz im allgemeinen, für Männer und Knaben Stück	0,35
	Desgl. von Nutria-, Biber-, Vicuña- oder Kaninchenhaaren Stück	1
	Desgl. von hoher Form (Zylinder), lackiert, für Kutscher . . Stück	0,70
	Zylinderhüte im allgemeinen . . . . Stück	2
4.	Bindfaden für Nähmaschinen . . . . v. Wert	5 v. H.
5.	—	

Brasilien.

[Bestickte und] mit Spitzen besetzte Gewebe oder Waren aus Baumwolle, welche nicht als solche klassifiziert sind, zahlen 30 v. H. Zuschlag zu den entsprechenden Zollsätzen.
[Bestickte und] garnierte Gewebe und Waren aus Wolle, welche nicht als solche tarifiert sind, unterliegen nach Anmerkung 59 einem Wertzoll von 60 v. H.

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1.	617	Amiant oder Asbest:		
		[roh oder] zubereitet:		
		ausgefasert, gekämmt, Faserstoff, Wolle oder Werg [und Staub], rein	900	20
		gezwirnt oder in Schnüren oder Seilen	940	20
		Gewebe und andere Waren:		
		Zeug, Band, Zeugstücke mit oder ohne Draht oder mit oder ohne Zusatz von Kautschuk und Talkum	1 100	20
	630	Schlackenwolle:		
		[zum Dichten von Kesseln (slagwool, silicate cotton)	50	30]
		zu Zeugstücken präpariert und mit Draht benäht (silicate boiler cloth)	100	15
	aus 641	Talk, mit Baumwolle, Wolle oder Flachs verbunden . .	500	50
	aus 667	Silber:		
		Kantillen, Fransen, Tressen und andere Posamentierarbeiten:		
		weiß oder einfach von Silber	25 000	15
		vergoldet, galvanisiert oder oxydiert	35 000	15
		[Epauletten], Quasten und andere dergleichen Posamentierarbeiten	42 000	15
		Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen:		
	681	Kantillen, Fransen, Tressen, Schnüre, Kanten, Borten und alle anderen Posamentierarbeiten, vergoldet oder versilbert, sogenannte halbechte, auch dergleichen oxydierte [oder Flittern], unechte genannt	8 000	50

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	684 Epauletten, Quasten und andere dergleichen Posamentierarbeiten	12 000	50
	907 Elastische Strümpfe zum Zusammenpressen von Geschwülsten:		
	von Leinen oder Baumwolle . . . . . Dutzend	6 000	15
	von Seide . . . . Dutzend	16 000	15
	aus 1033 Waren aus Kautschuk, Gummielastikum, Zelluloid und Guttapercha, vulkanisiert oder nicht:		
	Gürtel, Hosenträger und Strumpfbänder, Schnüre, Tressen:		
	mit reiner oder gemischter Seide überzogen . .	30 000	50
	mit anderem Material überzogen	7 000	50
2.	a) Aus Baumwolle:		
	aus 30 Halbstiefel und Schnürstiefel (botinas e cothurnos):		
	aus [Leder oder Fell], baumwollenem, wollenem oder leinenem Gewebe:		
	bis 22 cm lang . . . . Paar	3 000	60
	über 22 cm lang . . . . Paar	7 000	60
	Schuhe, auch niedrige (borzeguins):		
	aus [Leder oder Fell, oder] baumwollenem, wollenem oder leinenem Gewebe:		
	bis 22 cm lang . . . . Paar	1 200	60
	über 22 cm lang . . . . Paar	3 200	60
	Pantoffeln und Sandalen:		
	aus [Leder, Fell oder] baumwollenem, wollenem oder leinenem Gewebe:		
	bis 22 cm lang . . . . Paar	700	60
	über 22 cm lang . . . . Paar	1 400	60

Anmerkung 7. Die Halbstiefel und Schnürstiefel mit hohem Schaft für Frauen und Mädchen, sogenannte hohe Stiefel (botas) oder Halbstiefel (meias botas), welche in der Höhe, ausschließlich des Absatzes, ²/₃ der Fußlänge überschreiten, sowie Schuhwerk aller Art, welches mit Gold- oder Silberfäden bestickt ist, zahlen 20 v. H. Zuschlag zu den betreffenden Zollsätzen.

Als Schuhwerk aus mit Seide gemischten Geweben wird dasjenige nicht betrachtet, in welchem die Seide keinen Teil des betreffenden Gewebes selbst, sondern nur Stickerei oder anderweiten unbedeutenden Zierrat bildet.

[Zugeschnittenes Leder zu allen Arten von Schuhwerk, geheftet oder gefüttert (ponteados ou forrados), wird für die Verzollung als fertige Ware betrachtet, mit 20 v. H. Ermäßigung der betreffenden Zollsätze.]

Als niedrige Schuhe (borzeguins) wird grobes Schuhwerk mit halbem Besatz, geraden Absätzen aus einem Stück, kurzem Schaft und ordinären Schnürlöchern angesehen.

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
445	Überzüge für Sonnenschirme, Pianoforte- und andere dergleichen Decken	5 000	60
449	Gürtel, Strumpfbänder und Hosenträger, glatt oder bestickt	8 000	50
450	Decken, gesteppte, oder mit roher Baumwolle oder irgend welchem anderen Material gefütterte	2 400	50
452	Bezüge und Rosetten zu Sonnenschirmen	2 400	60
455	Sattel- und Reitdecken (coxinilhos)	2 400	60
456	Schnürleibchen . . . . Stück	8 000	50
459	Krawatten, glatte oder bestickte . . . . . . Dutzend	3 000	60
461	Handschuhe:		
	grobe Militär- u. dgl. . . . . Dtz. Paar	2 400	50
	aller anderen Qualität . . . . Dtz. Paar	6 400	50
464	Mantillen, Chemisetten und andere Modeartikel aus Spitzen oder anderem Gewebe	v. Wert	60

Nr.		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
469	Kleidungsstücke und Wäsche, fertige:		
	Hemden:		
	[gestrickte, gewirkte . . . . Dutzend	8 000	8]
	glatt oder gefältelt . . . . Dutzend	15 000	60
	dergl. mit leinenem oder halbleinenem Einsatz Dutzend	30 000	60
	Unterhosen:		
	[gestrickte, gewirkte, einschließlich der Badehosen Dutzend	8 000	60]
	aus jedem anderen Gewebe . . . . . Dutzend	13 000	60
	Hemdkragen . . . . Dutzend	3 600	60
	Bruststücke (Einsätze), glatt oder gefältelt	8 000	60
	Manschetten . . . . Dtz Paar	5 000	60
	nicht besonders aufgeführte:		
	[gestrickte, gewirkte	9 000	60]
	aus jedem anderen Gewebe — das Doppelte des betreffenden Gewebes mit 10 v. H. Zuschlag.		
	aus Spitzen, bestickte oder garnierte	v. Wert	60

Anmerkung 54. Entstehen über die Tarifierung von nicht besonders aufgeführten Kleidungsstücken, welche aus den unter Nr. 472 und 473 des Tarifs fallenden Geweben hergestellt sind, Zweifel, so ist eine Probe des Gewebes behufs der weiteren Prüfung einzureichen.

Das Probestück darf nicht kleiner als 1 qdm sein.

Mangels einer Probe und wenn der in Frage kommende Zollsatz auf das Gewebe nicht ermittelt werden kann, wird das Kleidungsstück mit 60 v. H. vom Wert tarifiert.

Manschetten und Hemdkragen, welche zugleich mit Hemden ohne solche eingehen, sind für sich besonders zu verzollen.

Nr.		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
470	Säcke, gewöhnliche:		
	Nacht- oder Reisesäcke . . . . Stück	3 200	50
	nicht besonders aufgeführte	1 200	60
471	Schuhe, kleine, ohne Ledersohlen, für Kinder:		
	einfache . . . . Paar	500	60
	garnierte oder bestickte . . . . Paar	700	60
919	Suspensorien:		
	aus Baumwolle . . . . Dutzend	1 300	15

Anmerkung 116: Die Gürtel allein, sowie die Beutel allein zahlen die Hälfte dieser Zölle.

1032 Beutel oder Taschen, Etuis (Necessaires) und andere, ähnliche Gegenstände aus irgend einem Gewebe, außer Seide, nicht besonders aufgeführte — die nämlichen Zölle wie diejenigen aus Leder, je nach der Qualität.

Anmerkung 136. Taschen und Necessaires mit oder ohne gewöhnliches Zubehör zahlen, wenn letzteres aus Baumwolle, Wolle oder Leinen hergestellt, neben den unter Nr. 27 [siehe Band D. V. 3/4.] erwähnten Zöllen 20 v. H. Zuschlag, und wenn mit Seide überzogen, 50 v. H. Zuschlag zu den betreffenden Zollsätzen.

„Hauben aus Baumwolle, nicht besonders aufgeführt" siehe I. 4. Nr. 441.
„Schabracken" siehe I. 3. Nr. 463.
„Steppdecken und Kissenüberzüge" siehe I. 3. Nr. 460; „Steppdecken" auch oben Nr. 450.
„Tücher, Servietten mit Spitzen oder Hohlsaum" siehe I. 3. Nr. 460.

b) Aus Flachs, Jute und Hanf:

Nr.		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
541	Überzüge (capes) für Sonnenschirme, Pianoforte- und andere dgl. Decken	6 000	60
544	Badepantoffeln:		
	mit Wergsohle . . . . Paar	500	50
	[mit Metall- oder Holzsohle . . . . Paar	1 500	50]

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozent-satz.
546	Gürtel, Strumpfbänder und Hosenträger, glatt oder bestickt	8 000	50
549	Sattel- und Reitdecken von Leinen oder von Leinen mit Baumwolle gemischt	2 400	60
550	Schnürleibchen . . . . Stück	8 000	60
551	Krawatten, glatte oder bestickte . . . . . . Dutzend	4 800	60
554	Handschuhe, glatte oder bestickte . . . . . Dtz. Paar	9 000	60
557	Mantillen, Chemisetten und andere Modeartikel aus Spitzen oder anderem Gewebe	v. Wert	60
562	Wäsche, fertige:		
	Hemden:		
	von Osnabrücker Leinwand oder Crequela Dutzend	13 000	60
	jeder anderen Art, glatt oder gefältelt . . Dutzend	52 000	60
	Unterhosen . . . . Dutzend	24 000	60
	Hemdkragen . . . . Dutzend	3 600	60
	Bruststücke (Einsätze) schlicht oder gefältelt	12 000	60
	Manschetten . . . . Dtz Paar	5 000	60
	nicht besonders aufgeführte:		
	von Spitzen	v. Wert	60
	von jedem anderen Gewebe	12 000	60
	bestickte oder garnierte	v. Wert	60
	Anmerkung 65. Hemdkragen und Manschetten, welche zugleich mit Hemden ohne solche eingehen, zahlen den darauf treffenden Zoll besonders.		
563	Säcke:		
	Reisesäcke . . . . Stück	3 [illegible]00	50
919	Suspensorien:		
	aus Leinen . . . . Dutzend	1 300	15
	Anmerkung 116 hierzu (siehe unter a) Nr. 919.		
	„Beutel“ siehe a) Nr. 1032.		
	„Halb- und Schnürstiefel, Schuhe, Pantoffeln und Sandalen aus leinenem Gewebe“ siehe a) aus 30.		
	„Schabracken“ siehe II. 3. Nr. 556.		
	„Steppdecken und Kissenüberzüge“ siehe II. 3 Nr. 552.		
	„Streifen und Einsätze mit Falten oder Bausch“ siehe II. 3. Nr. 564.		
	„Tücher und Servietten usw. mit Spitzen oder Hohlsaum“ siehe II. 3. Nr. 552.		
	c) Aus Wolle:		
15	Schnürleibchen von Pferdehaar . . . . Stück	5 200	50
491	Schärpen für Militär	8 800	40
498	Überzüge zu Sonnenschirmen, Decken zu Pianos u. dgl. zu anderen Gegenständen	8 000	60
502	Bänder, Strumpfbänder, Hosenträger, glatt oder bestickt	12 000	50
505	Reit- oder Satteldecken, wollene oder mit Baumwolle gemischte	2 400	60
510	Krawatten und Binden, schlichte oder bestickte jeder Form und Machart	10 000	60
511	Handschuhe, schlichte oder bestickte . . . . Dtz. Paar	6 000	50
513	Mantillen, Chemisetten und andere Modeartikel von Spitzen oder anderem Gewebe	v. Wert	60
520	Kleidungsstücke, fertige:		
	Hemden:		
	[gestrickte oder gewirkte:		
	grobe für Arbeiter und Matrosen . . . Dutzend	8 400	60
	aller anderen Art . . . . Dutzend	22 000	60]
	von Flanell (baetilha ou flanella), mit oder ohne Schnurrenbesatz . . . . Dutzend	22 000	60
	Unterhosen, [gewirkte oder] flanellene . . . Dutzend	22 000	60
	[Westen, Jacken, Taillen, grobe, gestrickt oder gewirkt Dutzend	18 000	60]

	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
520 Kleidungsstücke, fertige (Forts.):		
Flor von Kasimir und Trauerumhänge, einfach oder mit Schleifen, Putz, Fältelung usw.	12 000	60
nicht besonders aufgeführte:		
aus Boy oder aus grobem, dickem Tuch für Militär und ähnliche	8 500	60
aus Filz	12 000	60
aus Doppeltuch oder Doppelkasimir	18 000	60
aus einfachem Tuch oder einfachem Kasimir oder anderem Gewebe	24 000	60
aus Spitzen, bestickte oder garnierte	v. Wert	60
521 Reisesäcke . . . . Stück	3 000	50
522 Schuhe, kleine, und Halbstiefelchen ohne Ledersohle für Kinder:		
einfache . . . . Paar	600	50
bestickte oder verzierte . . . . Paar	800	50
„Halb- und Schnürstiefel, Schuhe, Pantoffeln und Sandalen aus wollenem Gewebe" siehe a) aus 30.		
„Hals- und Umschlagetücher sowie Schals mit Spitzen usw." siehe III. 3. Nr. 499.		
„Hauben aus Wolle, nicht besonders aufgeführt" siehe 3c) Nr. 493.		
d) Aus Seide:		
aus 30 Halbstiefel und Schnürstiefel (botinas e cothurnos):		
aus seidenem oder anderem, mit Seide gemischtem Zeugstoff:		
bis 22 cm lang . . . Paar	6 000	60
über 22 cm lang . . . Paar	14 000	60
Schuhe, auch niedrige (borzeguins):		
aus seidenem oder anderem, mit Seide gemischtem Gewebe:		
bis 22 cm lang . . . Paar	3 000	60
über 22 cm lang . . . Paar	7 000	60
Pantoffeln und Sandalen:		
aus seidenem oder anderem, mit Seide gemischtem Gewebe:		
bis 22 cm lang . . . Paar	3 000	60
über 22 cm lang . . . Paar	7 000	60
Anmerk. 7 hierzu (siehe unter a) aus 30).		
572 Schärpen für Militärs von jeder Art Gewebe:		
einfache oder mit seidenen Quasten	50 000	60
mit goldenen oder silbernen Quasten	60 000	60
aus 573 Haarbeutel oder Haarnetze aus gezwirnter Seide, aus reiner Seide, aus Seide mit Beimischung von Baumwolle oder Flachs oder aus irgend welchem mit Seide überzogenen Stoff	50 000	60
578 Decken für Klaviere und andere Gegenstände	50 000	60
581 Gürtel, Strumpfbänder und Hosenträger, glatt oder bestickt	30 000	60
583 Bezüge und Rosetten zu Sonnenschirmen	50 000	60
585 Schnürleibchen . . . . Stück	20 000	60
589 Krawatten von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide, jeder Form oder Fasson für Männer oder Frauen	56 000	60
590 Schleifen (laços) aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide, mit oder ohne Schnallen, zu Schuhwerk	30 000	60
593 Fertige Kleider, Mantillen, Chemisetten und ähnliche Gegenstände:		
aus Florettseide	30 000	60
aus Spitzen, bestickt oder ausgeputzt	v. Wert	60
nicht besonders aufgeführte — die Abgaben der betreffenden Gewebe mit 10 v. H. Zuschlag.		

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
	594 Schuhe, kleine, oder Stiefelchen ohne Ledersohlen für Kinder, einfache, verzierte oder bestickte . . . Paar	1 200	60
	919 Suspensorien:		
	aus Seide . . . . Dutzend	5 000	15
	Anmerk. 116 hierzu [siehe unter a) Nr. 919].		
	„Beutel" siehe unter a) Nr. 1032.		
	„Kopfputz aus Seide usw." siehe IV. 7. Nr. 571.		
	„Streifen und Einsätze aus Seide usw. mit Spitzen" siehe IV. 3. Nr. 596.		
	e) Aus anderem Material:		
	aus 617 Kleidungsstücke aus Amiant oder Asbest	v. Wert	20
	f) Ohne Angabe des Materials:		
	885 Gürtel oder Binden für den Unterleib, die Magengegend und den Nabel . . . . Stück	1 400	15
	1035 Puder [=Bürsten oder] =Beutel	12 000	50
3.	a) Aus Baumwolle:		
	422 Platte Mützen (bonets) und Kappen (gorras) . . Stück	1 300	50
	438 Krempen zu Hüten	1 000	50
	441 Mützen (barretes und carapuças) und Hauben:		
	gestrickte oder gewirkte Strumpfwaren	10 000	50
	nicht besonders aufgeführte	v. Wert	50
	447 Hüte:		
	einfache . . . . Stück	1 200	50
	garnierte	v. Wert	50
	Anmerkung 50. In den Abgabensätzen für Hüte sind die Papp= oder ordinären Holzschachteln inbegriffen, in welchen sie verpackt sind.		
	b) Aus Flachs, Jute oder Hanf:		
	536 Mützen und Käppchen . . . . Stück	1 300	50
	543 Hüte:		
	einfache . . . . Stück	1 500	50
	garnierte	v. Wert	50
	Anmerkung 62. In den Abgabensätzen für Hüte sind die Papp= oder ordinären Holzschachteln begriffen, in welchen sie verpackt sind.		
	c) Aus Wolle usw.:		
	9 Hüte:		
	von Hasen=, Otter=, Biber= oder Pferdehaar:		
	nicht garniert . . . . Stück	6 400	60
	garniert	v. Wert	60
	493 Mützen, Hauben u. dgl. Kopfbedeckungen:		
	gestrickte oder gewirkte, mit oder ohne Beimischung von Seide	8 000	50
	dergl., ordinäre für Arbeiter und Seeleute	3 000	50
	nicht besonders aufgeführte	v. Wert	50
	494 Mützen (Tuch=) und Kappen:		
	mit echten Goldtressen . . . . Stück	6 000	60
	[gestrickte — wie Strumpfwaren.]		
	nicht besonders aufgeführte . . . . Stück	2 000	60
	500 Hüte:		
	Filz=:		
	einfache . . . . Stück	6 400	80
	garnierte	v. Wert	60
	von Gewebe aller Art:		
	einfache . . . . Stück	3 200	60
	mit Sprungfedern . . . . Stück	5 600	60
	garnierte	v. Wert	60
	Anmerkung 57. In dem Abgabensatze für Hüte sind die Pappschachteln und Kasten von ordinärem Holz, in welchen sie ankommen, einbegriffen.		

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	d) Aus Seide:		
575	Mützen (bonets) und Kappen (gorras), schlichte oder garnierte . . . . Stück	6 000	60
	„Dergl. aus Seide gewirkt" siehe IV. 4. Nr. 573.		
580	Hüte:		
	von Plüsch:		
	fertige:		
	schlichte . . . . Stück	8 400	60
	mit Trobbeln, Schnüren, Federn oder anderem Zierat . . . . Stück	24 000	60
	unstaffierte:		
	schlichte . . . . Stück	7 000	60
	mit Schnüren irgendwelcher Art und mit Federn Stück	12 000	60
	runde:		
	einfache oder mit Sprungfedern . . . . . Stück	7 000	60
	garnierte	v. Wert	60
	von Seidensamt oder irgendwelchem anderen Gewebe aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide, einfache oder garnierte	„	60
	Anmerkung 67. In diesen Tarifsätzen sind die Pappschachteln oder Kasten aus ordinärem Holz mit inbegriffen, in welchen die Hüte eingehen.		
	e) aus anderem Material:		
603	Hüte und Mützen [aus Papier]:		
	einfache, [Strohgeflecht nachahmend, oder] mit Wachstuch überzogene für Militär . . . . . . Stück	1 600	50
4.	Haare [und Federn], Waren daraus:		
11	Tauwerk ohne Unterschied der Qualität, in ganzen Stücken oder verarbeitet, wie Preßsäcke (lagariços) oder Preßtücher (guardanapos) und grobes Zeug (panno malfil), einfach und auch mit Kupfer oder Eisen garniert und ähnliche Waren	700	30
	[Stroh, Esparto], Kokosfaser, Pita (Agavefaser), [Piassava], Poina (ganz kurze Art Baumwolle) und andere Faserstoffe:		
	[Gewebe und] andere Arbeiten:		
424	Tauwerk aller Art:		
	in Stücken oder Abschnitten	500	50
	verarbeitet	600	50
429	Netze aller Art zum Schlafen (Hängematten) und zum Fischfang, sowie Fliegennetze (für Pferde usw.) . .	6 300	50
453	Tauwerk, Stricke aus Baumwolle	1 000	50
	Anmerkung 51. Als Taue gelten solche, welche mehr als 12 mm stark sind.		
467	Netze aller Art aus Baumwolle	4 800	60
547	Tauwerk aus Flachs, Jute und Hanf:		
	Bindfaden, dünne Seile (merlim), Segelgarn u. dgl.	1 200	80
	Dgl., farbig oder Phantasiewaren	1 600	80
	Sorr- und Kabeltaue, Schiffs- und anderes Tauwerk, einfach oder geteert:		
	in ganzen Stücken oder Abschnitten	700	80
	zu Waren verarbeitet	800	80
	Anmerkung 63. Als Bindfaden, dünne Seile, Segelgarn und Tauschnur werden Fäden bis zu 2 mm Durchmesser angesehen. Fäden von weniger als 1/2 mm Stärke werden als Garn angesehen.		
560	Netze aller Art aus Flachs, Jute und Hanf	5 000	60
aus 617	Amiant oder Asbest:		
	[gezwirnt oder] in Schnüren oder Seilen	940	20

	Nr.	Ware	Zollsatz für 1 kg Reis	Prozentsatz
	1027	Gymnastische Apparate, wie Schaukeln, Taue, Trapeze und ähnliche Gegenstände	900	50
5.	8	Menschenhaar:		
		Perücken, Toupets und andere Perückenmacherarbeiten	60 000	50
		Ringe, Schnüre, Flechten, Armbänder und andere ähnliche Arbeiten, mit oder ohne Agraffen oder Garnituren und Verzierungen von Gold oder anderem Metall oder aus anderem Material . . . . g	300	50
		Haare und Federn, Waren daraus:		
	10	Matratzen, Kopfkissen und andere dergleichen Arbeiten mit Futter oder Überzügen aus irgendwelchem [Leder oder] Gewebe	2 500	50
	16	Fächer aus Federn:		
		mit Gestell aus Bein, Horn oder Holz . . . Stück	3 500	50
		" " " Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt Stück	24 000	50
		Anmerkung 2. Fächer, welche, Gestell und Federn zusammengerechnet, 27 cm und weniger lang sind, werden als Kinderfächer angesehen und zahlen nur die Hälfte der betreffenden Zollsätze.		
	17	Federbüsche und Helmbüsche für Militär:		
		aus Federn . . . . g	100	50
		" Haaren	7 000	50
	18	Federn:		
		zu Blumen und Verzierungen:		
		kleine oder in Bündeln	10 000	60
		Vögel zum Schmuck, Hahn- und Taubenfedern u. dgl. g	100	60
		Federn, fertig gekräuselt oder zugerichtet, lose oder in Federbüschen . . . . g	200	60
		in einzelnen Blumen oder in Kränzen und anderen Verzierungen . . . . g	200	60
	346	Schirme (spanische Wände, Bettschirme usw.):		
		mit Zeug [oder Papier] überzogen . . . . . Stück	32 000	50
		[aller anderen Art	v. Wert	50]
		[Stroh, Esparto], Kokosfaser, Pita (Agavefaser), [Piassava], Poina (ganz kurze Art Baumwolle) und andere Faserstoffe:		
		Gewebe und andere Arbeiten:		
	423	Matratzen, Kissen und andere dergleichen Arbeiten mit Überzug von irgendwelchem Gewebe	2 000	50
		[Papierwaren:]		
	614	Mappen:		
		einfache oder mit Zeug, [Leder] oder Wachstuch überzogen	2 000	50
		mit Samt oder Seide überzogen	9 000	50
		[Waren aus Eisen und Stahl:]		
	728	Platten:		
		und Stäbe zu Schnürleibchen, Unterröcken und anderen ähnlichen Gegenständen, einfach oder mit Zeug [oder Leder] überzogen	4 000	50
	897	Bruchbänder:		
		mit oder ohne Feder, mit [Leder], Zeug [oder Kautschuk] überzogen:		
		einfache . . . . Dutzend	4 000	15
		doppelte . . . . "	7 200	15
		mit Schraube:		
		einfache . . . . "	12 000	15
		doppelte . . . . "	20 000	15
		elektromagnetische:		
		einfache . . . . "	24 000	15
		doppelte . . . . "	48 000	15

	Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
aus 943 Saiten:		
überſponnene Saiten für Bässe u. dgl.	8 000	50
1026 Puffen (Tournüren) aus Roßhaar, oder mit Geweben aus Baumwolle, Wolle oder Leinen überzogen	7 000	50
1028 Gestelle:		
von überzogenem Draht zu Hüten und Kopfputz (Carcassen) . . . Dutzend	5 000	50
1034 Puppen [und Kinderspielzeug] aus jedem Material:		
mit Mechanismus zum Schreien	4 800	60
nicht besonders aufgeführte	1 500	60
1038 Portefeuilles, Zigarettentaschen, Portemonnaies [und Tabakskästen] ohne Einfassung:		
aus [Elfenbein, Perlmutter], Seide oder Samt, [oder nicht besonders aufgeführtem Stroh]	32 000	50
1039 Sonnen- und Regenschirme:		
mit baumwollenem oder leinenem Bezug . . . Stück	1 500	50
mit wollenem Bezug . . . „	3 000	50
mit seidenem oder halbseidenem Bezug:		
einfache . . . „	7 000	50
mit Besatz von Spitzen, Fransen, Stickereien oder Flaum . . . Stück	14 000	50
mit goldenen oder silbernen Zieraten oder Griff oder mit Edelsteinen	v. Wert	50

Anmerkung 139. In den Zöllen für die Schirme sind diejenigen für die zugehörigen Überzüge oder Futterale inbegriffen.

1042 Zöpfe und ähnliche Ware zur Nachahmung des natürlichen Haares	6 000	50
1048 Blumen, künstliche:		
aus Gewebe jeder Art, [Stroh oder Pappe,] lose, in Sträußen oder in Girlanden . . . g	100	60
[aus Wachs oder Leder . . . g	80	60]
Knospen, Kelche, Blätter, Stengel und Staubgefäße, zur Blumenfabrikation . . . g	40	60
1057 Fächer:		
[ordinäre aus Papier mit einfachen oder glatten Stäbchen aus Pappe, Holz oder Bambusrohr Dutzend	2 400	50]
aus poliertem oder lackiertem Holz und mit [oder ohne] Spitzenbesatz oder Verzierungen:		
[aus Papier . . . Dutzend	6 000	50]
aus Seide . . . „	36 000	50
aus Geweben anderer Art . . . „	16 000	50
aus [weißgarem Leder (pellica), Papier oder] irgend einem Gewebe, glatte, gestickte oder mit Hermelin, Spitzen oder Federn verzierte:		
mit Gestellen aus Leder, Bein, Büffel- oder anderem Horn, Sandelholz, chinesischer Lackarbeit, Kautschuk, Masse oder unedlem Metall . Stück	3 000	50
mit Gestellen aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt . . . Stück	25 000	50

Anmerkung 142: Hierher gehören nicht diejenigen Fächer, welche nur aus einem Material bestehen und in den betreffenden Klassen besonders tarifiert sind.

In den vorstehenden Tarifsätzen sind diejenigen für die ordinären Futterale mitbegriffen, in welchen die Fächer eingehen.

Diejenigen Fächer, deren Stäbchen bis zum oberen Ende reichen und über [das Papier], die Seide [oder das Leder] hinausgehen, unterliegen einem Zuschlage von 20 v. H., und diejenigen, welche Gold- oder Silberverzierungen haben, einem Zuschlage von 50 v. H., außer wenn diese Verzierungen unbedeutend sind.

	Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
1057 Fächer Anm. (Forts.):		
Als Verzierungen sind die Ringe, Einfassungen und kleinen Zutaten von diesen Metallen, welche sich an feinen Fächern befinden, nicht anzusehen. [Fächergestelle aus Perlmutter, Elfenbein oder Schildpatt zahlen wie die fertigen Fächer 120 000 Réis für 1 kg, vom Wert 50 v. H., und solche aus anderem Material je nach ihrer Beschaffenheit die gleichen Zölle wie fertige Fächer.]		
1058 Gliederpuppen, mit Tuch überzogen, mit oder ohne Postament . . . . . Stück	10 000	50
1059 Masken:		
aus Seide oder irgendwelchem mit Seide überzogenem Stoff	35 000	50
jeder anderen Art	8 000	50
Anmerkung 143. In dem Gewichte der Masken ist auch das aller gewöhnlichen Nebendinge, die dazu gehören, begriffen, wie Brillen, Bärte, Augen usw.		
1070 Wedel mit Griffen aus Pappe oder Holz:		
aus Baumwolle . . . . . Dutzend	5 000	50
„ Seide . . . . . „	15 000	50
[„ Papier . . . . . „	2 400	50]
mit Griffen aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt und aus Zeug [oder Papier] . . . . . Stück	8 000	50

„Epauletten“ siehe 1. Nr. 667 u. 684.

Chile.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 25 v. H. Muster von Waren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, sind zollfrei.

		Zollsatz vom Wert.
1.	Achselschnüre von Gold und Silber, auch wenn sie Seide oder deren Nachahmungen enthalten	5 v. H.
	Gespinste, geschlungener Draht, Kantillen und Stickereien von Gold und Silber (wie vor)	15 v. H.
	Gummizüge für Schuhzeug	5 v. H.
	Hosenträger und Tragebänder	35 v. H.
	Strumpfbänder.	35 v. H.
	Tressen und Besätze von Gold oder Silber, auch wenn sie Seide oder deren Nachahmungen enthalten	15 v. H.
	Tressen von unedlem Metall	35 v. H.
2.	Fabrikate aus leinenem oder wollenem Strumpfgewebe [und sogenannter Trikotstoff]	35 v. H.
	Fabrikate, welche Seide oder deren Nachahmungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, welche fertige Kleidungsstücke darstellen [sowie von Garn, Müllergaze (clarin), Felbel zu Herrenhüten, von Achselschnüren, Tressen oder Besätzen und leonischen Gespinsten]	35 v. H.
	Halsbinden jeder Art	60 v. H.
	Handschuhe	35 v. H.
	Hosenträger und Tragbänder	35 v. H.
	Kleidungsstücke, fertige, mit Ausnahme derjenigen ohne Naht und derjenigen, welche mit anderen Zöllen belegt sind	60 v. H.
	Korsetts	60 v. H.
	Mantel- und Reisesäcke	35 v. H.
	Mäntel oder Ponchos für Landaufenthalt und Reisen	35 v. H.
	Muffen zum Schutz gegen Kälte, ausgenommen solche von Pelz .	35 v. H.
	Überzüge für Hüte	15 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
3.	Hüte, mit Ausnahme der ordinären von Bast, Holzspan, Binsen, Palmblatt und Wachstuch	35 v. H.
	Mützen	35 v. H.
4.	Logleinen für Schiffe	frei
	Schnur, Stricke von Hanf, Esparto, Manila oder Jute, welche nicht über 30 mm Umfang haben	35 v. H.
	Tauwerk, altes	frei
5.	Blätter für Blumenmacher	15 v. H.
	Fächer	35 v. H.
	Künstliche Blumen und Pflanzen	35 v. H.
	Masken, außer Fecht- und Imkermasken	60 v. H.
	Matratzen, einschl. der Sprungfedermatratzen (sommiers), zusammengesetzt oder in Stücken	60 v. H.
	[Menschenhaar und] aus demselben gefertigte Artikel	60 v. H.
	[Schmuckfedern und] aus ihnen hergestellte Artikel	35 v. H.

Columbien.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 70 v. H.
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Zoll von 0,70 Peso für 1 kg.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	Brokate und andere Gewebe mit Gold, Silber oder anderen Metallen durchwirkte Stoffe sowie auch Fäden aus denselben Stoffen usw.	1,50
	Gummizüge für Schuhwerk	0,40
	Kupfer- und Bronzewaren:	
	Litzen, Flittern, Fransen und andere ähnliche Gegenstände	0,80
2.	[Drogen und Heilmittel im allgemeinen]	0,15
	Unter Heilmittel sind auch die Gegenstände inbegriffen, welche bei Krankheiten angewendet werden, wie [Bruchbänder], Suspensorien usw.	
	Fertige Kleidungsstücke aus Baumwolle ohne Stickerei, Spitzen und anderen Ausputz, welch letztere zu den Waren gehören, die einem höheren Zoll unterliegen	0,70
	Dgl. aus Hanf oder Leinen	0,80
	Fertige Kleidungsstücke aus Baumwolle, Wolle, Hanf oder Flachs, die nicht anderweitig erwähnt sind	0,90
	Bettüberdecken, baumwollene	0,50
	Handschuhe [siehe auch II. 4]	0,80
	Kautschuk in nicht anderweitig aufgeführter Form verarbeitet	0,80
	„Umschlagetücher aus Baumwolle mit wollenen Fransen" siehe I. 3.	
3.	Hüte, Kappen, Mützen usw. zahlen wie fertige Kleider, entsprechend den Stoffen, aus welchen sie angefertigt sind; [ausgenommen sind die aus Stroh hergestellten, welche allgemein mit 0,90 Peso und, wenn sie gewöhnlicher Art sind, mit 0,40 Peso für das Kilogramm verzollt werden.]	
	„Mützen" siehe auch II. 4.	
4.	Geteerte Stricke und Taue	0,03
	Schnüre zu Zügeln	0,10
	„Hängematten" siehe I. 3.	
5.	Regenschirme	0,60
	[Unter Möbeln aller Art sind nicht] Matratzen, Kissen usw. [zu verstehen], [vielmehr] fallen [solche] unter die Klasse, welcher ihr Überzug angehört.	
	„Bruchbänder" siehe 2. unter „Heilmittel".	

Costa-Rica.

Zu den Eingangszöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Peso für 1 kg hinzu.
Durch Dekret vom 27. April 1901 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 50 v. H. erhöht.
Für Muster ohne Wert aller Art sind 0,02 Peso für 1 kg zu entrichten.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	aus 11	Borten, [Epauletten], Quasten, Litzen, Fransen und andere ähnliche Gegenstände aus Gold	8,68
	aus 12	Borten, [Epauletten], Quasten, Litzen, Fransen und andere ähnliche Gegenstände aus Silber	4,35
	aus 21	Metallwaren, und zwar: Kantillen	1,09
	aus 46	Zugeschnittenes Zeug aus pflanzlichen Webstoffen zu Zeugstiefeln, mit Gummizug	1,09
	aus 53	Wolle in Abschnitten zu Zeugstiefeln, mit [oder ohne] Gummizug	1,09
	aus 54	Zugeschnittenes Seidenzeug zu Zeugstiefeln, mit [oder ohne] Gummizug; Gold- und Silberstoffe aller Art	2,17
	Ohne Nr.	Gummizüge, baumwollene, für Schuhe	0,75
	Ohne Nr.	Gummizüge, aus Wolle, für Schuhe	1
	Ohne Nr.	Gummizüge, aus Seide, für Schuhe	1,50
		„Strumpfbänder, Tragbänder" siehe 2. aus 46 und 55.	
2.		Pflanzliche Webstoffe:	
	aus 37	Genähte [oder genietete] Pumpenschläuche	0,04
	aus 42	Steppdecken	0,43
	aus 43	[Hängematten], Quersäcke, Beutel, Nachtsäcke	0,54
	aus 44	Schärpen und Überwürfe (rebozos) aus reiner Baumwolle; Hanfschuhe (alpargatas)	0,65
	aus 45	Kragen, Vorhemden, Manschetten, Halskrausen, Oberhemden, Handschuhe, Überwürfe (rebozos) mit seidener Kante	0,87
	aus 46	Strumpfbänder, Hosenträger, Korsetts oder Schnürleibchen; [Krinolinen und] Unterröcke; halbseidene Überwürfe (rebozos); fertige baumwollene Kleidungsstücke (ausschl. der unter Nr. 41 fallenden Strumpfwaren)	1,09
	aus 47	Fertige leinene Kleidungsstücke jeder Webart und Form	2,17
		Tierische Webstoffe:	
	aus 51	Wollenwaren, und zwar: Kittel, Mantillen	0,54
	aus 53	Wolle in Strümpfen, Hemden, Unterhemden, Unterbeinkleidern und anderen gleichartigen Gegenständen, gewirkt oder nicht gewirkt, auch in Verbindung mit wenig Seide, so daß Wolle immer der Hauptbestandteil bleibt	1,09
	aus 54	Wolle in fertigen Kleidungsstücken, in welchen dieses Material den Hauptbestandteil bildet, auch mit Unterfutter oder Besatz aus anderem Material; Wolle in Schärpen; [Hängematten von Seide; Gold- und Silberstoffe aller Art sowie] Meß- und Priestergewänder daraus, oder aus Wolle oder anderem Material	2,17

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
		Tierische Webstoffe (Forts.):	
	55	[Seidengewebe aller Art, schmale Bänder (listones), Band], Strumpfbänder, Tragbänder, Putzgegenstände [und Posamentierwaren], auch in Verbindung mit anderem Material, nicht unter andere Nummern dieses Tarifs fallend	3,26
	56	Fertige Seidenkleider, wenn Seide der Hauptstoff ist, auch mit Futter und Besatz aus anderem Material	4,35
	81	Fußbekleidung aus Wolle oder Baumwolle, [mit oder] ohne Lederbesatz	1,09
	82	Handschuhe und Schutzhandschuhe (manoplas)	2,17
		Schuhwerk aus Zeugstoff [mit oder] ohne Spitzen oder Vorderteile aus Leder, genäht oder genagelt:	
		aus Baumwollenzeugstoff	2
		aus Wollenzeugstoff	3
		aus Seidenstoff, mit oder ohne Stickerei	4,50
		Halbfertiges Schuhwerk und Teile desselben, welche in getrennten oder gesteppten Abschnitten jeder Art, mit oder ohne Futter eingehen, zahlen je nach ihrer Warenklasse den entsprechenden Zoll mit 25 v. H. Aufschlag.	
	96	Guttaperchawaren, und zwar: Spielsachen, Regenmäntel	0,54
	Ohne Nr.	Sattelbecken (mantillones) aus Baumwolle	0,35
	Ohne Nr.	Sattelbecken (mantillones) aus Wolle	0,35
3.	aus 47	Pitahanf, verarbeitet zu Hüten, [Zigarrentaschen] und anderen ähnlichen Gegenständen	2,17
	aus 97 bis	Hüte und Mützen aller Art, mit oder ohne Verzierung (mit Ausnahme der Hüte aus Pitahanf oder Zipijapa, welche unter Nr. 47 fallen)	1,09
4.	aus 37	Tauwerk aus pflanzlichen Webstoffen	0,04
	aus 41	Stricke und Bindfaden wie vor	0,33
		„Hängematten" siehe 2. aus Nr. 43 und aus Nr. 54.	
5.	aus 21	Metallwaren, und zwar:	
		Mit Seide übersponnene Saiten	1,09
	aus 42	Regen- und Sonnenschirme aus pflanzlichen Webstoffen ohne Beimischung von Wolle oder Seide	0,43
		Tierische Webstoffe:	
	aus 50	Wolle oder Haar in Matratzen und Kissen	0,22
	aus 51	Regen- und Sonnenschirme	0,54
	aus 52	Regen- oder Sonnenschirme aus Seide oder Halbseide	0,87
	aus 54	Menschenhaar oder Nachahmungen desselben, [lose oder] zu Perücken verarbeitet	2,17
	aus 77	Vogelfedern in Kissen, Polstern usw.	0,33
	aus 82	Putzfedern	2,17
		„Epauletten" siehe 1. aus Nr. 11/12.	
		„Fußbekleidung aus Wolle, Seide usw. mit Lederbesatz" siehe 2. Nr. 81/82.	

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	„Krinolinen" siehe 2. aus Nr. 46.	
	„Nacht- und Quersäcke" siehe 2. aus Nr. 43.	
	„Zigarrentaschen aus Pitahanf" siehe 3. aus Nr. 47.	
	Hafengebühr bei der Ausfuhr.	
105	Waren im allgemeinen für je 3 kg	0,01
	Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

Nicht genannte Artikel unterliegen einem Einfuhrzoll von 25 Centavos für 1 kg.
Für die Wareneinfuhr werden noch verschiedene Zollzuschläge erhoben.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.]

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
1.	Achselstücke (Epauletten)	1,50
	Baumwollene Gummizüge	0,25
	Elastiks aus Wolle oder Seide für Schuhwerk	0,50
2.	Wirkwaren wie Hemden, Unterhosen [und Strümpfe] aus Baumwolle oder Leinen	0,25
	Genähte Kleider aus Baumwolle wie Hemden, Nachthemden, Kragen und Manschetten zu Hemden, ferner Hosen, Anzüge, Überröcke, Westen usw. (mit Ausnahme der Wirkwaren, welche einem besonderen Zoll von 25 Centavos für 1 kg unterliegen, sowie der mit Seide gefütterten, welche einem Zoll von 1,50 Sucre unterliegen)	0,50
	Alle Waren aus reiner Seide oder mit Einschlag aus solcher (mit Ausnahme der Seide auf Spulen und der genähten Kleider)	3
	Genähte seidene Kleider	5
	Halsbinden aus Baumwolle	0,50
	Krawatten aus Seide	3
	Halsbinden, wollene	1
	Handschuhe aus Seide	3
	Hosenträger, welche etwas Seide enthalten	3
	Kleider aus Baumwoll-, Wollen- oder Leinengewebe, mit Streifen, Blumen oder Stickereien von Seide oder Metallfäden	2
	Kleider aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollengewebe, auch ohne Streifen usw. von Seide oder Metallfäden, sofern sie mit Seide gefüttert sind	2
	Konfektionierter Putz, außer solchem aus Seide, für Kleider, Schuhwerk usw., und Hutformen	1,50
	Konfektionierter Putz aus Seide oder anderem Material zu Kleidungsstücken	5
	Leinene Kleidungsstücke, genäht, wie Hemden, Nachthemden, Kragen, Manschetten usw., ausgenommen solche aus Wirkstoff, die einem Zoll von 50 Centavos für 1 kg unterliegen, und die mit Seide gefütterten, die einem Zoll von 2 Sucres für 1 kg unterliegen	1
	Korsetts	1
	Schuhwerk aller Art, mit Ausnahme von solchem aus Kautschuk	2
	Wollene Kleidungsstücke, konfektioniert oder genäht. Falls sie mit Seide gefüttert sind, unterliegen sie dem Zollsatz von 2 Sucres für 1 kg	1,50
	„Artikel aus wollenen Trikotgeweben" siehe III. 4.	
3.	Damen- oder Kinderhüte usw., mit Ausputz	2
	Hüte aus Filz, Tuch, Wolle, Seidenfelbel und Klapphüte	1,50
	Mützen, Kappen und Baretts ohne Ausputz	1
	Mützen, Kappen oder Baretts mit Ausputz	2
4.	Hängematten jeder Art, ohne Beimischung von Seide	1
	Schnur, Seile und Bindfaden	0,10

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
	Sisal- und Manillahanf-Tauwerk	0,05
	Tauwerk aus Baumwolle	0,10
	„Koppelstricke" siehe I. 7 u. II. 7.	
5.	Achselstücke (Epauletten)	1,50
	Brieftaschen und Zigarrentaschen, feine	2
	Fächer, mit Ausnahme solcher aus Pappe, gewöhnlichem Papier oder Stroh	3
	Felleisen oder Taschen	0,25
	Hutfedern	2
	Sitzkissen	0,25
	Kopfkissen (Bettkissen)	0,25
	Künstliche Blumen	2
	Masken	3
	Matratzen	0,25
	Nähnecessaires und andere Gegenstände aus Holz oder mit Überzug aus Plüsch oder Seide	1
	Regen- und Sonnenschirme, fertig oder nicht, ohne Beimischung von Seide	0,50
	Regen- und Sonnenschirme, fertig oder nicht, mit Beimischung von Seide	1
	Saiten zu Musikinstrumenten	1,50
	Spielzeug für Kinder	0,25
	Überzogener Draht für die Blumenfabrikation sowie Blätter, Knospen, Staubfäden und ähnliche Gegenstände dazu aus Geweben	0,50

Honduras.

		Zollsatz für ½ kg brutto Pesos.
1.	242 Stickereien, Gold-	5
	243 Stickereien, Silber-	4
	250 Quasten aus leonischem Gespinst (oropel)	1
	283 Brokat	1
	284 Brokat, Gold-	5
	285 Brokat, Silber-	4
	[286 Brokat, Seiden-	4]
	287 Brokatell	0,50
	443 Gurte	0,50
	476 Halsbänder für Tiere	0,40
	550 Saiten, auch übersponnen, für Musikinstrumente	1
	610 Elastische Schuheinsätze	0,25
	[764 Borte, silberne oder goldene	5]
	765 Borte, versilbert oder vergoldet	1
	854 Gold- und Silberfäden	3
	857 Garn, versilbert oder vergoldet	1
	946 Strumpfbänder für Damen	1
	1534 Hosenträger, baumwollene oder wollene	1
	1535 Hosenträger, seidene	3
	1538 Gold- und Silberstoff	5
	[1554 Tressen aus Baumwolle	0,20
	1555 Tressen aus Wolle	0,40
	1556 Tressen aus Gold oder Silber	5]
	1557 Tressen, vergoldet oder versilbert	1
	[1558 Tressen aus Seide	3]
2.	13 Überwürfe aus Baumwolle	0,50
	14 Überwürfe aus Wolle	2
	15 Überwürfe aus Seide	3

Nr.	Ware	Zollsatz für ½ kg brutto Pesos.
32	Kopfschmuck	1
47	Taufausstattungen	2
56	Chorhemden (albas)	2
113	Antimacassars	1
158	Kinnlätzchen	1
159	Pantoffeln	0,60
182	Fahnen aus Baumwolle	0,25
184	Fahnen aus Seide	3
223	Blusen aus Baumwolle	0,60
224	Blusen aus Wolle	2
225	Blusen aus Leinen	2
226	Blusen aus Seide	3
303	Busentücher (bufandas)	1,25
304	Schals usw. aus Schleiertuch (burato)	3
326	Socken aus Baumwolle	0,30
327	Socken aus schottischem Garn	0,60
328	Socken aus Wolle	0,60
329	Socken aus Seide	3
335	Unterhosen aus Baumwolle	0,30
336	Unterhosen aus schottischem Garn	0,60
337	Unterhosen aus Wolle	0,60
338	Unterhosen aus Leinen	0,50
339	Unterhosen aus Seide	3
340	Hosen aus Baumwolle	0,35
341	Hosen aus Wolle	2
342	Hosen aus Leinen	0,50
351	Hemden aus Baumwolle	0,40
352	Hemden aus Baumwolle mit Brusteinsatz aus Leinen	0,45
353	Hemden aus Wolle	1
354	Hemden aus Leinen	0,50
355	Hemden aus Seide	3
356	Unterhemden (camisetas) aus Baumwolle	0,30
357	Desgl. aus schottischem Garn	0,60
358	Desgl. aus Wolle	0,60
359	Desgl. aus Seide	3
360	Oberhemden (camisones), glatt oder bestickt, aus Baumwolle	0,40
361	Oberhemden (camisones), glatt oder bestickt, aus Wolle	1
362	Oberhemden (camisones), glatt oder bestickt, aus Leinen	0,50
363	Oberhemden (camisones), glatt oder bestickt, aus Seide	3
382	Tischdecken aus Baumwolle	0,50
383	Tischdecken aus Wolle	1,50
384	Tischdecken aus Seide	3
385	Tischdecken, nicht besonders aufgeführt	0,50
387	Mäntel aus Tuch	2
388	Pluvialen (Meßgewänder)	2
389	Mäntel, seidene, für Frauen	5
390	Regenmäntel aus Wachstuch	0,40
448	Gürtel aus Baumwolle	0,35
450	Gürtel aus Wolle	0,50
451	Gürtel aus Seide	3
467	Steppdecken aus Baumwolle	0,20
468	Steppdecken aus Wolle	0,40
469	Steppdecken aus Seide	3
473	Bettvorhänge, siehe Vorhänge Nr. 508/12.	
484	Krawatten aus Baumwolle	1
485	Krawatten aus Wolle	1,50
486	Krawatten aus Seide	2
499	Mieder (corpiños) aus Baumwolle	0,40

		Zollsatz für 1/2 kg brutto Pesos.
500	Mieder (corpiños) aus Wolle	1,50
501	Mieder (corpiños) aus Seide	2
503	Korsetts jeder Art	1
508	Vorhänge aus Baumwolle	0,50
509	Vorhänge aus baumwollenem Spitzengewebe	0,50
510	Vorhänge aus Wolle	1,50
511	Vorhänge aus Leinen	1
512	Vorhänge aus Seide	3
543	Kragen aus Baumwolle	0,60
544	Kragen aus Spitzen	2
545	Kragen aus Leinen	0,60
555	Schals aus Baumwolle	0,25
556	Schals aus baumwollenem Spitzengewebe	0,50
557	Schals aus Wolle	1
558	Schals aus Seide	3
559	Westen, siehe Kleidungsstücke Nr. 1612/15.	
560	Jacken, siehe Kleidungsstücke Nr. 1612/25.	
570	Meßgewänder (dalmaticas)	5
576	Verzierungen (decorationes)	0,10
581	Schürzen nach dem Stoff.	
582	Schürzen, wasserdichte	0,50
596	Dolmans, siehe Kleidungsstücke Nr. 1612/15.	2
614	Unterröcke aus Baumwolle	0,40
615	Unterröcke aus Wolle	1
616	Unterröcke aus Leinen	1
617	Unterröcke aus Seide	3
628	Bezüge aus Baumwolle	0,15
629	Skapuliere	0,50
699	Frauenröcke, siehe Unterröcke Nr. 614/17.	
711	Fichus	1
755	Futterale für Waffen	0,50
759	Unterröcke für Frauen (fustanes), siehe Unterröcke Nr. 614/17.	
767	Wimpel	0,15
818	Handschuhe aus Baumwolle	0,35
822	Handschuhe aus Wolle	1
823	Handschuhe aus Seide	5
937	Überröcke, siehe Kleidungsstücke Nr. 1613/15	2
946	Strumpfbänder für Damen	1
1004	Umhänge (manteletas) aus Seide	3
1006	Mantillen, baumwollene	0,25
1007	Mantillen aus Krepp	3
1008	Mantillen, Spitzen-	0,50
1009	Mantillen, wollene	1
1010	Mantillen, seidene	3
1120	Kirchenschmuck	2
1130	Mäntel (palios)	5
1136	Beinkleider, siehe Kleidungsstücke Nr. 1612/15.	
1138	Pantoffeln	0,60
1145	Umschlagetücher, baumwollene	0,25
1146	Umschlagetücher, wollene	1
1147	Umschlagetücher, seidene	3
1148	Taschentücher, baumwollene	0,25
1149	Taschentücher, wollene	1,50
1150	Taschentücher, leinene	1
1151	Taschentücher, seidene	3
1183	Payamas, siehe Kleidungsstücke Nr. 1612/15.	
1184	Vorhemden	0,60
1262	Gamaschen aus Wachstuch	0,50
1263	Gamaschen aus Segeltuch	0,30

	Nr.	Ware	Zollsatz für ½ kg brutto Pesos.
	1267	Ponchos, baumwollene	0,35
	1268	Ponchos, wasserdichte	0,50
	1298	Manschetten für Hemden aus Baumwolle oder Leinen	0,60
	1300	Manschetten aus Spitzen	2
	1355	Kleider, fertig, siehe Kleidungsstücke Nr. 1612/25.	
	1387	Sandalen, Fußbekleidung	0,60
	1391	Kittel (sarapes) aus Wolle	0,50
	1402	Seide in nicht besonders benannten Waren	3
	1418	Überschuhe, siehe Gamaschen Nr. 1261/63.	
	1419	Überdecken, siehe Steppdecken Nr. 467/69.	
	1440	Sutanen, siehe Kleidungsstücke Nr. 1612/15.	
	1443	Suspensorien	0,35
	1470	Damenumhänge, siehe Mantillen Nr. 1006/10.	
	1503	Theatervorhänge	0,10
	1534	Hosenträger, baumwollene oder wollene	1
	1535	Hosenträger, seidene	3
	1546	Zelte für Wasserfahrzeuge	0,20
	1575	Uniformen, militärische	2
	1605	Schleier, baumwollene	0,50
	1606	Schleier, wollene	1
	1607	Schleier, leinene	1
	1608	Schleier, seidene	3
	1609	Binden, chirurgische	0,15
	1612	Kleidungsstücke für Männer, baumwollene	0,25
	1613	Kleidungsstücke für Männer, wollene	2
	1614	Kleidungsstücke für Männer, leinene	0,50
	1615	Kleidungsstücke für Männer, seidene	3
	1616	Kleidungsstücke für Damen, baumwollene	0,25
	1617	Kleidungsstücke für Damen, wollene	2
	1618	Kleidungsstücke für Damen, leinene	0,50
	1619	Kleidungsstücke für Damen, seidene	3
	1620	Kleidungsstücke für Kinder, baumwollene	0,25
	1621	Kleidungsstücke für Kinder, wollene	2
	1622	Kleidungsstücke für Kinder, leinene	0,60
	1623	Kleidungsstücke für Kinder, seidene	3
	1624	Kleider, Tauf-	2
	1641	Handkrausen aus baumwollener Spitze	0,40
	1642	Handkrausen aus wollener Spitze	1,50
	1643	Handkrausen aus leinener Spitze	0,50
	1644	Handkrausen aus seidener Spitze	3
3.	795	Mützen, baumwollene	0,50
	796	Mützen mit Ausputz, für Kinder	2
	797	Mützen, wollene	0,50
	799	Mützen, seidene	3
	909	Käppis für Offiziere	0,50
	1425	Hüte aus Baumwolle	0,50
	1426	Hüte aus Kork	0,50
	1428	Hüte aus Wolle	0,50
	1430	Hüte aus Seide	2
	1431	Hüte mit Ausputz, für Damen und Mädchen	2
4.	1	Bindfaden von Manilahanf	0,15
	2	Tauwerk aus Manilahanf	0,02
	309	Kabel aus Manilahanf	0,02
	367	Hanfkabel bis ¼ Zoll	0,05
	368	Hanfschnur unter ¼ Zoll	0,10
	488	Tauwerk für Schiffe (cordaje para embarcaciones)	0,02
	489	Stricke aus Baumwolle	0,20
	490	Stricke aus Hanf	0,20
	832	Hängematten aus Baumwolle	0,25
	833	Hängematten aus Faserstoff (fibra)	0,20
	888	Schiffstauwerk (jarcia maritima)	0,02

		Zollsatz für 1/2 kg brutto Gewicht
	992 Manillas, siehe Hängematten Nr. 833.	
	1322 Netze aus Fiber	0,05
	1323 Netze aus Garn	0,10
5.	5 Fächer	1
	8 Fächer aus Federn	1,50
	22 Nadelkissen	0,38
	58 Albums	0,60
	70 Satteltaschen (Quersäcke) aus Agavefaser	0,02
	82 Kissen, Feder-	0,20
	230 Taschen für Schuhe	0,30
	232 Geldtaschen	1
	313 Jagdtaschen	0,50
	396 Larven jeder Art	0,20
	463 Sitzkissen, siehe Kissen Nr. 82.	
	471 Matratzen, Roßhaar-	0,10
	472 Matratzen aus Zakate usw.	0,02
	497 Kränze, Trauer-	1
	562 Achselstücke (Epauletten), vergoldet oder versilbert	0,50
	681 Etuis für Waffen	1
	682 Etuis für Chirurgen	0,25
	683 Etuis für Näharbeit	0,50
	684 Etuis für Schmucksachen	5
	685 Etuis für den Toilettentisch	0,50
	686 und 1102 Reisenecessaires	0,50
	728 Blumen, künstliche	2
	731 und 862 Hutformen	0,10
	755 Futterale für Waffen	0,50
	982 Felleisen aus Ledernachahmung	0,10
	983 Felleisen aus Segeltuch usw.	0,10
	1059 Tournister aus Segeltuch	0,30
	1067 Haarzöpfe (maños de pelo)	3
	1068 Jagdtaschen	0,30
	1090 Puppen jeder Art	0,25
	1103 Necessaires, Näh-	0,50
	1104 Necessaires, Toilette-	0,50
	1137 Lampenschirme	0,35
	1169 Fallschirme	0,02
	1170 Regenschirme, baumwollene	0,25
	1171 Regenschirme, wollene	0,35
	1172 Regenschirme, seidene	0,50
	1192 Perücken	3
	1256 Federn, Schmuck-	5
	1271 Geldtäschchen	0,60
	1311 Schirme, siehe Regenschirme Nr. 1170/72.	
	1432 Sonnenschirme, siehe Regenschirme Nr. 1170/72.	

Kanada.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 20 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
1.	353 Asbest in jeder Form, mit Ausnahme von rohem, sowie alle Fabrikate daraus	25 v. H.
	aus 362 Schnüre, elastische, rund oder flach; elastisches Strumpfband, [Quasten und Armbänder], n. a. a.	35 v. H.
	400 Gurtband, elastisches [und unelastisches]	20 v. H.
	aus 495 Goldfransen	frei
	„Hosenträger" siehe 2. Nr. 404.	
	„Kragen und Manschetten aus Xylonit, Xyolit oder Zelluloid" siehe 2. Nr. 365.	

			Zollsatz vom Wert.
2.	aus 152	Chirurgische Gürtel [und Bruchbänder, elektrische Gürtel, Pessarien] und Suspensorien aller Art	20 v. H.
	222	Gummikleidungsstücke, sowie Kleidungsstücke, welche mittels Kautschuk wasserdicht gemacht sind; [Kautschuk- oder Guttapercha-Schläuche und mit Kautschuk gefütterte Baumwoll- oder Leinenschläuche, Fußdecken oder Läufer aus Kautschuk und Kautschuk-Liderungen	35 v. H.
	361	[Leinendamast, Treppenleinendamast, geblümte Leinwand, Servietten, Zwischendeckchen (doylies), Tischtücher und Tablettdecken, Betttücher], Steppdecken, [Handtücher und ähnliche Artikel aus Leinwand oder Baumwolle oder aus Leinwand und Baumwolle zusammen, fertig oder nicht, n. a. a.]	30 v. H.
	aus 362	Shams, Vorhänge, aufgemacht, mit [oder ohne] Besatz; Freimaurer- und sonstige Abzeichen und Gürtel aller Art, n. a. a.; Kleidungsstücke von Leinen, Seide und Baumwolle und alle anderen Artikel, welche von der Näherin aus Leinen- oder Baumwollzeugen angefertigt werden, n. a. a., Korsetts aller Art	35 v. H.
	365	Kragen und Manschetten aus Baumwolle, Leinen, [Xylonit, Xyolit oder Zelluloid]	35 v. H.
	366	Hemden aus jedem Material sowie Damenblusen und Untertaillen (shirt waists)	35 v. H.
	aus 394	[Fabrikate, Manufakturwaren], Bekleidungsgegenstände und fertige Kleidungsstücke, ganz oder teilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpaka-, Ziegen- oder anderem ähnlichen Tierhaar bestehend, n. a. a.; wollene [Bettdecken (blankets, bed-comforters) oder] Steppdecken	35 v. H.
	402	Handschuhe und Halbhandschuhe jeder Art	35 v. H.
	404	Tragbänder oder Hosenträger [und metallene Teile derselben] . .	35 v. H.
	408	Kirchengewänder von jedem Material	20 v. H.
	aus 423	Tabakbeutel	35 v. H.
	aus 449	Gegenstände, durch die Armee und die Flotte zu ihrem eigenen Gebrauch eingeführt, nämlich: [Waffen], Kleidungsstücke für Militär und Marine, [Musikinstrumente für Kapellen], militärische Ausrüstungsgegenstände [und Kriegsmunition]; ebenso Artikel, welche unmittelbar an Offiziere und Mannschaften an Bord der Schiffe Seiner Majestät Flotte zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch und Verbrauch übersandt werden	frei
	450	Gegenstände, welche durch und zum Gebrauch für die Landesregierung oder eine Abteilung derselben oder durch und für den Senat oder das Haus der Gemeinen eingeführt werden, einschl. der folgenden Gegenstände, wenn sie durch die genannte Regierung oder eine Abteilung derselben zum Gebrauch der Kanadischen Miliz eingeführt werden, nämlich: Uniformen, [Musikinstrumente für Militärkapellen], militärische Ausrüstungsgegenstände [und Kriegsmunition]	frei
		„Asbestfabrikate" siehe 1. Nr. 353.	
		„Mantelsäcke, Reisesäcke, Bücherbeutel, Pompadours (Arbeitsbeutel)" siehe 5. Nr. 424	
		„Schals und Staubschützer" siehe I.—IV. 3. Nr. 389.	
3.	403	Herrenhüte, Mützen und Damenhüte, n. a. a., sowie Formen für dieselben	30 v. H.
4.	aus 319	Schleppnetze	30 v. H.
	431	Bindfaden und Seilwerk aller Art, n. a. a.	25 v. H.
	433	Schnur für Garbenbinder von Hanf, Jute, Manila- oder Sisalhanf und von Manila- und Sisalhanf gemischt	frei
	434	Hängematten, Lawn-Tennisnetze, Sportfischnetze und andere aus Bindfaden hergestellte Artikel, n. a. a.	30 v. H.

			Zollsatz vom Wert.
	aus 524	[Angelschnur für Uferfischerei sowie für den Schellfisch-, Pollak- und Makrelenfang; Garn zu Netzen und Schleppnetzen für den Makrelen-, Hering-, Lachs-, Robben- und Meeräschenfang, in Strängen oder Wickeln, mit Rindenabkochung gefärbt oder nicht — in verschiedenen Größen und Garnstärken — einschließlich Gillinggarn in Knäueln, sowie Raaleiks (head ropes), in Rindenabkochung gefärbtes Raaband], Netzstücke von Baumwolle, Hanf oder Flachs, und Hochsee-Fischereinetze oder -Schlagnetze, wenn ausschließlich zur Fischerei gebraucht und mit Ausschluß von Haken, Leinen oder Netzen, welche gemeinhin für den Angel- oder Fischereisport gebraucht werden . . .	frei
	544	Tauwerk, altes	frei
	620	Schnur für Garbenbinder von Hanf, Jute, Manila- oder Sisalhanf und von Manila- und Sisalhanf gemischt, sowie alle Artikel, von welchen Zölle erhoben werden, die zu den Herstellungskosten solcher Schnur hinzutreten, gemäß den vom Zollkontrolleur zu erlassenden Vorschriften [siehe auch Nr. 433]	frei
		„Asbestfabrikate" siehe 1. Nr. 353.	
5.	[28	Federn nicht zugerichtet	20 v. H.]
	29	Federn, n. a. a.	30 v. H.
	aus 343	Haar-, Sprungfeder- und andere Matratzen, Polster und Kissen, [einschließlich Möbel-Sprungfedern und Teppich-Kehrmaschinen] .	30 v. H.
	aus 351	Fächer; Puppen und Spielzeuge aller Art	35 v. H.
	aus 362	Überzogene Korsettdrähte, in Längen geschnitten, mit oder ohne Kappen	35 v. H.
	401	Regen- und Sonnenschirme jeder Art und von jedem Material . .	35 v. H.
	424	[Koffer], Mantelsäcke, [Hutschachteln], Reisesäcke, [Werkzeugsäcke], Bücherbeutel, Pompadours (Arbeitsbeutel), [Musikinstrumentenkästen], Börsen, [Felleisen], Brieftaschen, [Angelfliegen-Etuis und Teile derselben], n. a. a. [sowie Körbe aller Art]	30 v. H.
	430	Blumen, künstliche	25 v. H.
		„Bruchbänder" siehe 2. aus Nr. 152.	
		„Fensterrouleauxstoff auf Stangen" siehe I. 3. Nr. 399.	
		„Militärische Ausrüstungsgegenstände" siehe 2. Nr. 449/50.	

Mexiko.

[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

				Zollsatz für 1 kg Peso.
1.	182	Tressen und andere Gespinstwaren aus Silber, vergoldet oder nicht (Anm. 76)	kg Reing.	11
	189	Tressen und Gespinst aus Silber, bis 15 cm breit (Anm. 77)	kg Reing.	15
	190	Desgl., desgl. aus Silber, vergoldet, bis 15 cm breit (Anm. 77)	kg Reing.	18
	202	Gespinst aus unedlem Metall, vergoldet oder versilbert	kg ges. G.	1,10
	209	Kantillen und sonstige nicht besonders aufgeführte Drahtzieherarbeiten, aus unedlem Metall, nicht vergoldet oder versilbert	kg ges. G.	1
	210	Desgl. desgl., vergoldet oder versilbert	kg ges. G.	2,20
	211	Tressen und Gespinste aus unedlem Metall, nicht vergoldet oder versilbert, bis 15 cm breit (Anm. 82)	kg ges. G.	3
	212	Desgl. desgl., vergoldet oder versilbert, bis 15 cm breit (Anm. 82)	kg ges. G.	4
	366	Gummizeug oder Elastik aus Baumwolle und Kautschuk über 4 cm breit	kg ges. G.	0,66
	367	Desgl. desgl., bis 4 cm breit	kg ges. G.	1
	417	Gummizeug oder Elastik aus Leinen oder Hanf, mit Kautschuk, über 4 cm Breite	kg ges. G.	0,66
	418	Desgl. desgl., nicht über 4 cm Breite	kg ges. G.	1

	Nr.	Bezeichnung	Einheit	Zollsatz für 1 kg Peso.
	457	Gummizeug oder Elastik aus Wolle und Kautschuk, über 4 cm breit	kg ges. G.	0,90
	458	Desgl. desgl., bis 4 cm breit	kg ges. G.	1,60
	510	Gummizeug oder Elastik aus Kautschuk und reiner oder mit Baumwolle, Leinen oder Wolle gemischter Seide, über 4 cm breit	kg ges. G.	1,50
	511	Desgl. desgl., 4 cm und darunter breit	kg ges. G.	3,50
	694	Asbesttafeln, geteert, zum Dachdecken	kg Rohg.	0,04
	711	Gespinstwaren aller Art mit Kautschuk (Anm. 235)	kg Rohg.	0,33

76) Der Tarif umfaßt unter dieser Nummer als Drahtzieherarbeiten das gehörig zubereitete Material zu Bortenmacher-, Posamentier- und Metallsticker-Arbeiten wie Kantillen, Lahn, Metallblättchen, Fäden, Flitter usw., nicht aber die aus diesen Materialien hergestellten Waren.

77) Unter der Bezeichnung Treffen umfaßt der Tarif alle Waren der Treffenmacherkunst, welche aus Drahtzieherstoff gewebt oder gebildet sind. Diese Nummer umfaßt also die eigentlichen Treffen, die Fransen, Kanten (espiguillas), Posamenten, Schnüre, Quasten, Eicheln, Spitzen und Stickereien aus Metallfäden oder Flittern.

82) Siehe Tarif-Nr. 189 und 190 und Anmerkung 77.

235) Hierher gehören alle mit Kautschuk versetzten Gewebe für Zwecke aller Art, sofern eine oder beide Seiten mit Kautschuk oder Kautschukfirnis überzogen sind, wie Tisch- und Fußbodendecken usw.

	Nr.	Bezeichnung	Einheit	Zollsatz für 1 kg Peso.
2.	164	Spargatten (Hanfschuhe) aus Gewebe, mit Sohle aus Esparto oder Hanf, bis 20 cm Fußlänge	Paar	0,16
	165	Spargatten (Hanfschuhe) aus Gewebe, mit Sohle aus Esparto oder Hanf, über 20 cm Fußlänge	Paar	0,25
	345	Socken und Strümpfe aus Baumwolle gewirkt, [auch] mit Verzierungen aus anderem Material, ausgenommen Edelmetall oder Seide	kg ges. G.	1,90
	346	Desgl. desgl. mit Verzierungen aus Seide	kg ges. G.	2,20
	347	Unterhosen und Unter- oder Oberhemdem aus Baumwollengewebe, für Männer und Knaben (Anm. 129)	kg ges. G.	2
	348	Unter- und Oberhemden aus Baumwollengewebe, für Männer und Knaben, wenn mit Verzierungen aus Wolle oder Seide, oder mit Brusteinsatz, Kragen oder Manschetten aus Leinwand (Anm. 129)	kg ges. G.	2,50
	349	Kurze Hemden, Unterhosen, Korsettschoner und sonstige Wirkwaren aus Baumwolle, nicht besonders aufgeführt, [auch] mit Verzierungen aus anderem Material, ausgenommen Edelmetall und Seide	kg ges. G.	2,40
	350	Desgl. desgl., wenn mit Verzierungen aus Seide	kg ges. G.	2,80
	351	Tischtücher, Bett- und Bettüberdecken, Vorhänge, Tischdecken, Tücher, Antimakassars und Kissenbezüge aus Baumwollengewebe, nicht gestickt	kg ges. G.	1,10
	352	Desgl. desgl., gestickt	kg ges. G.	1,70
	353	Leibchen aus Baumwolle, auch mit Bändern und kleinen Verzierungen, welche nicht aus Edelmetall bestehen	kg ges. G.	3
	354	Zugeschnittene Kleidungsstücke aus Baumwollengewebe, [auch] mit Verzierungen aus Stickereien oder Baumwollen- oder Leinenspitze für Frauen und Mädchen (Anm. 130)	kg ges. G.	1,60
	355	Zugeschnittene Kleidungsstücke aus Baumwollengewebe mit Verzierungen aus Seidengewebe oder mit Rock oder Oberrock aus Spitze oder Netzstoff aus Baumwolle (Anm. 130)	kg ges. G.	2,50
	356	Rüschen, [Fransen, Borten, Posamentierwaren, Besatzband, Band und Netzgewebe] aus Baumwolle (Anm. 131 siehe II. 7.)	kg ges. G.	2,30
	357	Desgl. desgl., wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 131 siehe II. 7.)	kg ges. G.	1,15
	358	Strumpf- und Tragbänder, baumwollene	kg ges. G.	1,20
	359	Baumwollene Taschentücher mit Besatz aus Baumwollen- oder Leinenspitze	Stück	0,22
	361	Baumwollene Vorhemden, Halskragen und Manschetten, ohne Stickerei oder Durchbrucharbeit	kg ges. G.	1,70
	362	Desgl. desgl, mit Stickerei oder Durchbrucharbeit	kg ges. G.	2,20

		Zollsatz für 1 kg Peso.
368	Fertige Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und genähte einzelne Teile derselben, aus Baumwollengewebe aller Art und Webart, auch mit Spitzenbesatz, gestickten Streifen aus Baumwolle oder Leinen, Bändern aus Seide oder unedlem Metall, für Erwachsene und Kinder (Anm. 132) . . . . kg ges. G.	2,75
369	Desgl. desgl., auch mit Besatz aus Seidenband, Seidengewebe oder Rock oder Oberrock aus Spitze oder Netzgewebe aus Baumwolle (Anm. 132) . . . . kg ges. G.	3,30
370	Baumwollenbandstreifen mit Durchbrucharbeit oder Stickerei aus Baumwolle, Wolle oder Leinen (Anm. 133) . . . kg ges. G.	2,20
371	Desgl. desgl. mit Durchbrucharbeit oder Stickerei aus Baumwolle, Wolle oder Leinen, wenn mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 133 siehe II. 3.) . . . . kg ges. G.	1,40
397	Socken und Strümpfe aus Leinenwirkstoff, [auch] mit Verzierungen aus anderem Material, ausgenommen Edelmetall oder Seide kg ges. G.	2,50
398	Desgl. desgl., wenn mit Verzierungen aus Seide . . kg ges. G.	2,80
399	Unterhosen und Hemden aus Leinengewebe, für Männer und Knaben kg ges. G.	3,30
400	Hemden, Unterhosen, Leibchenschoner und sonstige Gegenstände aus Leinenwirkstoff, nicht besonders aufgeführt, wenn mit Verzierungen aus Seide . . . . kg ges. G.	3,60
401	Kurze Hemden, Unterhosen, Leibchenschoner und sonstige Gegenstände aus Leinenwirkstoff, nicht besonders aufgeführt, [auch] mit Verzierungen aus anderem Material, ausgenommen Edelmetall oder Seide . . . . kg ges. G.	3,20
402	Leibchen aus Leinen oder Hanf, auch mit Bändern und kleinen Verzierungen, ausgenommen solche aus Edelmetall . . kg ges. G.	3,50
403	Zugeschnittene Kleidungsstücke aus Leinengewebe, [auch] mit gestickten Verzierungen oder Spitzenbesatz aus Baumwolle oder Leinen, für Frauen und Mädchen (Anm. 130) . . . . . . kg ges. G.	2
404	Desgl. desgl. mit Verzierungen aus Seide oder mit Rock oder Oberrock aus Spitze oder Netzstoffen aus Baumwolle oder Leinen (Anm. 130) . . . . kg ges. G.	3
409	Strumpf- und Tragebänder aller Art aus Leinen oder Hanf, mit oder ohne Garnitur . . . . kg ges. G.	1,50
410	Taschentücher aus Leinengewebe, mit Besatz aus Baumwoll- oder Leinenspitze . . . . Stück	0,45
412	Vorhemden, Halskragen und Manschetten aus Leinengewebe, ohne Stickerei oder Durchbrucharbeit . . . . kg ges. G.	2,20
413	Desgl. desgl., mit Stickerei oder Durchbrucharbeit . . kg ges. G.	3,30
419	Fertige Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und genähte einzelne Teile derselben, aus Leinengewebe aller Art und Webart, auch mit Verzierungen aus Spitzen, gestickten Bändern, unedlem Metall, für Erwachsene und Kinder (Anm. 132) . kg ges. G.	3,30
420	Desgl. desgl. desgl., wenn mit Verzierungen aus seidehaltigem Band oder Gewebe, oder Rock oder Oberrock aus Spitze oder Netzstoff, aus Baumwolle oder Leinen (Anm. 132) . kg ges. G.	4,30
440	Unter- und Oberhemden und Unterbeinkleider aus Wollstoff, auch mit kleinen Verzierungen aus Seide (Anm. 129) . kg ges. G.	2,75
441	Wollene Korsetts, auch mit Bändern und kleinen Verzierungen, die nicht aus Edelmetall . . . . kg ges. G.	3
442	Zugeschnittene wollene Kleidungsstücke aller Art, auch mit Stickerei aus Baumwolle, Leinen oder Wolle sowie auch mit Verzierungen von Baumwolle, Leinen oder Wolle, mit Bändern aus Seide oder mit Perlenverzierungen aus Glas, unedlem Metall oder Masse, für Frauen und Mädchen (Anm. 130) . . . kg ges. G.	3
443	Zugeschnittene wollene Kleidungsstücke aller Art, mit Beimischung von Seide im Gewebe oder in der Stickerei, [auch] mit Verzierungen aus Seide oder seidehaltigem Stoffe oder mit Perlenverzierungen aus Glas, gemeinem Metall oder Masse, für Frauen und Mädchen (Anm. 130) . . . . kg ges. G.	4,50

		Zollsatz für 1 kg Peso.
444	Vorhänge aus Wollenstoff, fertig zum Gebrauch oder auch mit Baumwollen-, Wollen- oder Leinwandfutter, [auch] wenn dieselben mit Stickereien, Verzierungen oder Zubehör (ausgenommen solche aus Edelmetall oder Seide) versehen sind . . . . kg ges. G.	3
445	Rüschen aus Wollstoff, auch mit Wollspitzen und kleinen Verzierungen aus Seide oder unedlem Metall, sowie Fransen, Borten, Posamentierwaren, Streifen, Band und Netzgewebe aus Wolle kg ges. G.	3,30
450	Wollene Handschuhe, nicht gestrickt, ohne Futter . . . kg ges. G.	3,30
451	Desgl. desgl., gefüttert . . . . kg ges. G.	1,70
459	Fertige Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und genähte einzelne Teile derselben, aus Wollengewebe jeder Art, auch mit Verzierungen, ausgenommen solche aus Seide oder Edelmetall (Anmerkung 132) . . . . kg ges. G.	6
460	Desgl. desgl. aus Wollengewebe, mit Beimischung von Seide im Gewebe, in den Stickereien oder Verzierungen, auch wenn mit anderen Verzierungen, ausgenommen solche aus Edelmetall (Anmerkung 132) . . . . kg ges. G.	7
470	Zugeschnittene seidene Kleidungsstücke, auch mit Perlenverzierung aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 130) kg Reing.	17,50
475	Fertige seidene Kleidungsstücke und einzelne Teile derselben, auch mit Perlenverzierung aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 132) . . . . kg Reing.	17,50
502	Zugeschnittene Kleidungsstücke aus Seide, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, [auch] mit Stickereien oder Verzierungen, ausgenommen solche aus Edelmetall, oder Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 130) . . kg Reing.	10
503	Priesterornate, zugeschnitten oder fertig gemacht, aus Seidengewebe, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle, [auch] mit Stickereien oder Borten aus unedlem Metall oder mit Beimischung von unedlem Metall im Gewebe . . . . kg ges. G.	10
504	Desgl. desgl., wenn mit Stickereien oder Borten aus Silber oder vergoldetem Silber oder mit Beimischung von Silber oder vergoldetem Silber im Gewebe . . . . kg ges. G.	15
505	Priesterornate, zugeschnitten oder fertig gemacht, aus Seidengewebe, [auch] wenn mit Stickereien oder Borten aus Silber oder vergoldetem Silber oder mit Beimischung von Silber oder vergoldetem Silber im Gewebe . . . . kg ges. G.	25
512	Fertige Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, und einzelne Teile derselben, aus Seide, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle im Gewebe oder in der Stickerei, auch mit Perlen aus Glas, unedlem Metall oder Masse (Anm. 132) kg Reing.	10
683	Bezüge aller Art zu Sonnen- und Regenschirmen, nicht seidehaltig (Anm. 227) . . . . kg ges. G.	0,60
704	Fertige Kleidungsstücke aus Kautschukzeugstoff (Anm. 234) kg ges. G.	2,50

129) Diese Nummer umfaßt nur die Unterhosen aus Stoff für Männer. Verzierungen oder Stickereien am Bunde der Hosen kommen dabei nicht in Betracht.

Hierher gehören ferner die Hemden aus Zeugstoff mit festem oder abnehmbarem Brusteinsatz, und ebensolchen Kragen und Manschetten. Sie unterscheiden sich von den Blusen dadurch, daß letztere ein ausschließlich äußeres Kleidungsstück bilden und, wenn sie einen Schoß haben, dieser nicht die besondere und geeignete Form der Hemdenschöße hat.

130) Die zugeschnittenen Kleidungsstücke müssen den Bedingungen der Ziffer XXI der allgemeinen Bestimmungen zum Zolltarif entsprechen; dabei ist zu beachten, daß der Teil, welcher an dem zugeschnittenen Stück als Verzierung anzusehen ist, wenn auch feste Regeln nicht aufgestellt werden können, so doch in jedem Falle bestimmt werden kann, nicht allein nach Modellen des bezüglichen Kleidungsstückes, sondern durch die Erwägung, daß die Verzierung lediglich ein Zubehör und als solches nur einen kurzen Abschnitt im Verhältnis zu dem eigentlichen Stoff des Kleidungsstückes bildet. Die in Nr. 443 gebrauchte Benennung „Gewebe aus Wolle mit

Zollsatz für 1 kg Peso.

Anmerkung 130) (Forts.):

Beimischung von Seide im Gewebe" bezeichnet diejenigen Wollengewebe, welche nur einen geringen Teil Seide in Streifen, Karos oder Mustern, jedoch nur in solchem Verhältnis haben, daß die Wolle Hauptbestandteil bleibt. Die in Nr. 502 gebrauchte Benennung „Gewebe aus Seide mit Beimischung aus Baumwolle, Flachs oder Wolle" bezeichnet diejenigen Gewebe, bei welchen die Seide den Hauptbestandteil auf der Außenseite sowohl in Kette wie in Einschlag bildet. Hierunter fallen auch die zugeschnittenen Stücke aus Zeugstoff, bei denen die Seide die gleiche Oberfläche einnimmt wie die anderen im Gewebe enthaltenen Spinnstoffe.

132) Das Material des Unterfutters der fertigen Kleidungsstücke kommt bei der Zolltarifierung nicht in Betracht, sondern lediglich der Stoff, aus welchem der äußere Teil des Kleidungsstückes hergestellt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß unter Futter der die innere Seite des Kleidungsstückes bedeckende Stoff zu verstehen ist, niemals jedoch der äußerlich sichtbare (wie Aufschläge, Umschläge usw.) noch der als Unterlage von Spitzenröcken und Überkleidern dienende Stoff. Die in Nr. 460 gebrauchte Benennung „Gewebe aus Wolle mit Beimischung von Seide im Gewebe" bezeichnet alle diejenigen Gewebe aus Wolle, welche nur eine geringe Menge Seide in Streifen, Karos oder Mustern haben, in solchem Verhältnis jedoch, daß Wolle das vorherrschende Material an der Außenseite des Gewebes bleibt. Die in Nr. 512 gebrauchte Benennung „Gewebe aus Seide mit Beimischung von Baumwolle, Flachs oder Wolle" bezeichnet alle diejenigen Gewebe, in denen die Seide an der Oberfläche des Gewebes vorherrscht.

234) Fertige Kleidungsstücke aus Zeugstoff mit Kautschuk sind aus Zeugstoff hergestellt, auf dessen Oberfläche eine Kautschuklage sichtbar ist. Kleidungsstücke aus Wollen- oder Baumwollengewebe, auf denen der Kautschuk nicht sichtbar ist, sind, auch wenn sie eine innere wasserdichte Schicht haben, als fertige Kleidungsstücke aus Wollen- oder Baumwollengewebe zu verzollen.

„Antimacassars und Bezüge aus Leinen oder Hanfgewebe" siehe II. 3. Nr. 405/6.
„Überwürfe, baumwollene" siehe I. 3. Nr. 363/5.
„Dergleichen, leinene" siehe II. 3. Nr. 414/16.
„Dergleichen, wollene" siehe III. 3. Nr. 455/6.
„Dergleichen, seidene" siehe IV. 3. Nr. 507/9.
„Waren aus reiner oder mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen gemischter Kunstseide" siehe IV. 1. u. 2. Nr. 514.

3.	658	Mützen aller Art und aus jedem Stoff, mit oder ohne Schirm Stück	0,55
	706	Hüte aus Filz, geformt, ohne Garnierung oder Verzierung . Stück	0,75
	707	Hüte aus präpariertem Baumwollenstoff, geformt, mit Ausstattung oder Verzierung, die nicht aus Federn, Seide oder seidehaltigen Gegenständen bestehen . . . . Stück	0,25
	708	Hüte aller Art, nicht besonders aufgeführt, sowie solche aus Jipijapa und dessen Nachahmungen, mit oder ohne Ausstattung und Ausputz . . . . Stück	1,50
	709	Hüte, nicht besonders aufgeführt, geformt, ohne Ausputz oder Verzierung . . . . Stück	0,35
	710	Hüte oder Kappen für Bergleute und Feuerwehr	frei
4.	168	Tauwerk aus Baumwolle, Aloë, Hanf oder sonstigen ähnlichen Faserstoffen, von 3 cm oder darüber im Durchmesser . . kg Rohg.	0,09
	173	Seilerwaren und Tauwerk, deren Durchmesser 1 cm nicht überschreitet . . . . kg ges. G.	0,14
	174	Desgl. desgl., über 1 cm aber unter 3 cm im Durchmesser kg Rohg.	0,09
5.	29	Schmuckfedern . . . . kg ges. G.	3,50
	30	Federn [und Daunen], nicht besonders aufgeführt . . kg ges. G.	0,90
	69	Babuschen, Pantoffeln und Morgenschuhe, bis 12 cm Fußlänge, aus nicht seidehaltigem Stoff, auch mit Verzierungen oder Stickereien aus Seide oder unedlem Metall (Anmerkung 41) . . . Paar	0,30
	70	Desgl., desgl., über 12 cm und bis 20 cm Fußlänge (Anm. 41) Paar	0,40
	71	Desgl., desgl., über 20 cm Fußlänge (Anm. 41) . . . . Paar	0,60

Nr.	Ware	Maßstab	Zollsatz für 1 kg Pesos
73	Halbstiefel und Schuhe, niedrige, bis 12 cm Fußlänge, aus Zeugstoffen aller Art und aus jedem Material, sofern sie nicht Edelmetall enthalten (Anm. 41)	Paar	0,70
74	Desgl., desgl., über 12 cm und bis 20 cm Fußlänge (Anm. 41)	Paar	1,15
75	Desgl., desgl., über 20 cm Fußlänge	Paar	1,75
76	Fächer mit Gestell aus Horn oder Bein	kg ges. G.	1,40
81	Gegenstände oder Waren aus Menschenhaar	kg Reing.	15
199	Kupfer-, Messing-, Bronze- oder Weißmetalldraht, mit Stoffen aller Art überzogen	kg Rohg.	0,10
252	Eisen- und Stahldraht, mit Baumwolle, Leinen, Wolle, Seide überzogen	kg ges. G.	0,14
360	Regen- und Sonnenschirme, baumwollene	Stück	0,66
411	Regen- und Sonnenschirme, leinene	Stück	0,66
454	Regen- und Sonnenschirme, wollene	Stück	1,10
471	Regen- und Sonnenschirme, seidene	Stück	2,50
506	Regen- und Sonnenschirme aus Seide, mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Wolle	Stück	2
646	Fächer mit Holzstäben	kg ges. G.	1,40
648	Hutgestelle aller Art	Stück	0,30
649	Waren aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter, mit seidehaltigem Gewebe, nicht besonders aufgeführt	kg ges. G.	2,50
650	Waren aus Stoffen aller Art, nicht besonders aufgeführt, mit Leder oder seidehaltigem Gewebe	kg ges. G.	0,75
651	Waren aus Stoffen aller Art, nicht besonders aufgeführt, mit Verzierungen oder Zubehör aus Gold, Silber oder Platin	kg ges. G.	6
653	Waren, nicht besonders aufgeführt, zu künstlichen Blumen (Anm. 221)	kg ges. G.	1,70
662	Masken (Larven) aller Art	Stück	0,30
665	Matratzen, Kissen und Polster mit Federn gefüllt, der Überzug keine Seide enthaltend	kg ges. G.	1,25
666	Desgl., desgl., Seide enthaltend	kg Reing.	4,50
667	Desgl., desgl, mit nicht aufgeführtem Material aller Art gefüllt, der Überzug keine Seide enthaltend	kg ges. G.	0,80
668	Desgl., desgl., der Überzug seidehaltig	kg Reing.	3
673	Durchsichtige Fenstervorhänge aus bemaltem Stoff	kg ges. G.	0,55
679	Künstliche Blumen aus nicht seidehaltigem Gewebe	kg ges. G.	4
680	Künstliche Blumen und Federn aus Seide oder seidehaltigem Gewebe	kg ges. G.	9
681	Einlagen und Futter aller Art zu Hüten (Anm. 226)	kg Reing.	2,25
700	Necessaires aller Art, nicht besonders aufgeführt, mit Zubehör (Anm. 225)	kg ges. G.	2
702	Riechmittel (Anm. 232)	kg ges. G.	1,25
705	Jagdtaschen oder Rucksäcke	kg ges. G.	0,90
712	Lagerzelte aller Art, ausschl. der Pfosten zu ihrer Aufstellung (Anm. 236)	kg Rohg.	0,22

41) usw. Als Stiefel gilt alles Schuhwerk für Männer, das über 16 cm Länge hat. Es ist dabei gleichgültig, ob der Schaft geschlossen oder offen mit Ösen zum Zuschnüren ist.

Unter die Nummern 73, 74 und 75 fällt alles Schuhwerk für Männer und Frauen; Stiefel, Halbstiefel, niedrige Schuhe oder Überschuhe für Frauen; Halbstiefel mit Federverschluß, Halbstiefel (borceguies) mit oder ohne Falte, niedrige Schuhe usw. für Männer, also alles Schuhwerk, ausgenommen Pantoffeln oder Männerstiefel.

Babuschen, Pantoffeln oder Morgenschuhe aus Seiden- oder seidehaltigem Stoff werden als Schuhwerk je nach der Länge nach Tarif-Nr. 73, 74 und 75 verzollt.

221) Hierher gehören die einzelnen Blätter, Kelche, Blumenblätter und sonstigen losen Teile zu künstlichen Blumen, sofern sie nicht im Tarif oder Warenverzeichnis besonders aufgeführt sind. Die gefärbten oder bemalten Kautschukröhrchen zu Blumenstengeln fallen gleichfalls hierunter, nicht aber Draht mit oder ohne Überzug sowie natürliches Moos, auch wenn es gefärbt ist.

225) usw. Hierher gehören lediglich die Etuis (Behälter) mit Inhalt für die Toilette und zum Nähen. Sonstige Etuis mit Inhalt unterliegen den Zollsätzen getrennt für Etuis und Zubehör; wenn die Wareneinführer indes beides nicht gehörig getrennt anmelden,

Zollsatz für 1 kg Peso.

Anmerkungen (Forts.:)

so ist der im Tarif vermerkte höhere Satz für das Etui oder den Inhalt anzuwenden.

Enthalten die Etuis mit Gegenständen für Näherei oder Toilette Verzierungen aus Edelmetall, das Zubehör dagegen nicht oder umgekehrt und sind sie nicht gehörig getrennt angemeldet, so ist auf das Ganze der Zollsatz der Tarif-Nr. 651 anzuwenden.

226) Hierher gehören die Einlagen (Fonds) oder inneren Hutfutter aus Papier, Stoff oder anderem Material, mit welchen der innere Teil des Hutkopfes bezogen ist, nicht aber die Leder- oder Wachstuchstreifen, die Wachstuch- oder die Papierhüllen, in welche die Hüte verpackt sind.

232) Hierher gehören alle Erzeugnisse für Toilettezwecke; aromatische alkoholische Wässer wie Florida-, Kölnisches Wasser u. dgl.; Mund- und Zahnwasser; Haar-Waschmittel, -Öle, -Pomaden und kosmetische Mittel; Taschentuchparfüms; parfümierter Essig, Crême, Puder und Hautschminken; Haarentfernungsmittel (depilatorio) für Toilette. Wohlriechende Seifen fallen unter Tarif-Nr. 692.

236) Die Pfosten oder Pfähle sind entweder aus roh bearbeitetem Holz und dann zollfrei, selbst wenn sie Kappen, Spitzen oder Drehzapfen aus Metall haben, oder aber sie sind bearbeitet mit gedrehten Teilen oder anderer Verzierung; dann unterliegen sie dem ihnen als Ware entsprechenden Zoll.

Neufundland.

Maßstab — Zollsatz Doll. Cent.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 40 v. H. Muster ohne Handelswert sind frei.

1.	aus 131a	Borten, Fransen, Schnüre	Wert	40 v. H.
	aus 131b	Elastisches Gurtband; Gummischnur (rund oder flach) und elastisches Strumpfband	Wert	25 v. H.
2.	53	Gewebe: Weiße wollene Bettdecken, gesteppte Bettdecken (quilts, counter-panes) und andere Bettdecken, nicht besonders genannt; [Teppichstoffe,] Vorleger, [Matten und Mattenstoff von Kokos, Stroh, Hanf oder Jute,] türkische oder nachgemachte türkische Teppiche, sowie Teppiche, Teppichstoffe, Vorleger [und Matten aller Art; Glanzwachstuch und Wachstuch für Fußböden, Simse, Treppen und Tische; Linoleum und Korkmatten oder Korkteppiche; Leinendamast, Treppenleinen, Tafeldamast (diaper), Betttücher und Leinwand zu Bettüchern,] Steppdecken, Handtücher [und Handtuchzeug] sowie ähnliche Artikel aus Leinen oder Baumwolle oder aus Leinen und Baumwolle zusammen, fertiggemacht oder nicht, nicht anderweit besonders aufgeführt; [künstlicher Musselin und bedruckter Kattun (cretonne); Stoffe oder] Kleidungsstücke, welche zum Zwecke des Färbens, Reinigens, der Änderung oder Anfertigung ausgeführt wurden, wenn dieselben eingeführt werden; Handschuhe und Halbhandschuhe aller Art; Schals aller Art; Eisenbahn- oder Reisedecken und Staubüberwürfe (lap dusters) aller Art; [Regen- und Sonnenschirme aller Art;] Hosenträger (braces, suspenders); gewebte oder gestrickte Hemden und Unterhosen; Cardiganjacken und wollene Trikothemden (guernseys); Socken und Strümpfe aller Art, nicht anderweit besonders aufgeführt; Waren aus Hanf, Flachs oder Jute, nicht anderweit aufgeführt, oder aus Flachs, Hanf, Jute gemischt, nicht anderweit aufgeführt, sowie Säcke oder Beutel aus Jute, Hanf, Leinen oder Baumwolle, einschließlich der nahtlosen Säcke	Wert	35 v. H.

			Maßstab	Zollsatz Doll. Cent.
	aus 75b	Überzüge oder Futterale für Gewehre oder Pistolen, Jagdtaschen und Patronengürtel aus jedem Material . . .	Wert	35 v. H.
	aus 102	Chirurgische Gürtel mit oder ohne Arzneiimprägnierung; [Pessarien und] Suspensorien aller Art	Wert	30 v. H.
	112	Kleidungsstücke von Öltuch	Wert	30 v. H.
	125	Fertige Kleidungsstücke aller Art, nicht anderweit besonders aufgeführt, einschließlich Kragen und Manschetten, nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	45 v. H.
	aus 131a	Strumpfbänder; Taschentücher aller Art; Schärpen, Schleifen, Korsetts; Abzeichen von Gesellschaften [(einschließlich Juwelen)], sonstige Abzeichen und Gürtel aller Art, nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	40 v. H.
	aus 144	Reisesäcke, Werkzeugsäcke, Bücherbeutel, Pompadours (Arbeitsbeutel), Mantelsäcke	Wert	40 v. H.
	184	Ausrüstungsgegenstände [und musikalische Instrumente] für Knabenkorps und die Heilsarmee		frei
3.	74	Hüte, Mützen und Kappen aus jedem Stoff, anderweit nicht genannt sowie Formen für dieselben	Wert	40 v. H.
4.	50	Tauwerk aller Art, nicht anderweit besonders aufgeführt. .	Pfund	— 1½
	aus 59	Hängematten, Lawn-Tennisnetze, Sport-, Fischnetze sowie andere aus Bindfaden gefertigte Artikel, nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	40 v. H.
	aus 75b	Schleppnetze, beschwerte drehbare Angelschnur	Wert	35 v. H.
	100	Marling (dünne Leinen) zur Herstellung von Hummerfallen	Wert	10 v. H.
	107	Netze, Netzwerk, Fallen und Schlagnetze, zum Gebrauch bei der See- und Lachsfischerei	Wert	20 v. H.
	aus 192	Altes Tauwerk		frei
	194	Leinen und Bindfaden zum Gebrauch bei der Fischerei, ausschließlich der zum Fischsport dienenden Gerätschaften . .		frei
		„Schnur für Brotfabrikanten" siehe II. 3. Nr. 19.		
5.	aus 53	Regen- und Sonnenschirme aller Art; Hosenträger (braces, suspenders)	Wert	35 v. H.
	73	[Haartuch aller Art,] Haar-, Feder- und andere Matratzen; Haar-Polster und -Kissen, und [Filz (gepreßt) aller Art]	Wert	30 v. H.
	aus 131a	Künstliche Blumen und zugerichtete Federn; Stickereien; Borten, Ketten, Schnüre oder andere ähnliche Fabrikate aus Haar oder Wolle, nicht anderweit besonders aufgeführt	Wert	40 v. H.
	aus 152	Fensterrouleauxstoff auf Stangen	Wert	40 v. H.
		„Hutformen" siehe 3. Nr. 74.		

Nicaragua.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Für nicht besonders genannte Artikel, welche nicht klassifiziert werden können, sind 150 v. H. vom Betrage der Originalfaktura zu entrichten. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Warenmuster in Stücken, ohne Handelswert, sind nach Tarif-Nr. 1609 zollfrei.

a) Aus Baumwolle:

			Zollsatz für 1 kg Pesos
1.	472	Fransen, Schnüre, Kanten, Quasten, Troddeln und ähnliche Posamentierwaren, vergoldet oder versilbert	3

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
[473	Dieselben, unvergoldet und unversilbert	2]
475	Tressen und Gewebe aus gewöhnlichem Metall, unvergoldet und unversilbert	2
476	Dieselben, vergoldet und versilbert	3
861	[Gummierte Gewebe oder] Silbergaze für Altarschmuck und ähnlichen Gebrauch.	1,50
882	Elastische Bänder und Schnüre für beliebigen Zweck	1,30
897	Elastiks für Schuhe	0,70
940	Elastische Hosenträger, Strumpfbänder und Leibbinden [mit oder] ohne Ausrüstung	2
	b) Aus Leinen:	
1009	Gürtel, Strumpfbänder und Hosenträger, [mit oder] ohne Ausrüstung	2,50
	c) Aus Wolle:	
1092	Gummiband für beliebigen Zweck	3
1094	Große Gürtel, Leibriemen, Strumpfbänder und Hosenträger von Gummiband [oder anderem Stoff mit oder] ohne Garnitur	3
1104	Elastiks für Schuhe	0,70
	d) Aus Seide:	
1162	Gummiband	6
1167	Elastiks für Schuhe	2
	„Brokate jeder Art" siehe IV. 3. Nr. 1140.	
	„Elastische Strumpfbänder, Gürtel und Hosenträger" siehe 2d Nr. 1174.	
2.	a) Aus Baumwolle:	
807	Antimacassars aller Art	2
809	Schärpen, glatt, gemustert oder bestickt	1,20
810	Dieselben, mit Verzierungen von Wolle, Ramie oder Seide	1,50
864	Überwürfe	2
865	Überwürfe mit Blumen, Streifen, Karos oder Zierat von Wolle, Ramie oder Seide	3
867	Satteltaschen und ähnliche Gegenstände	1
868	Fahnen	1
872	Männerhemden, glatt, gemustert und bestickt	1,20
873	Dieselben mit Kragen, Manschetten oder Brusteinsatz von Leinen	1,50
874	Männer- und Frauenhemden mit Brusteinsatz, Kragen oder Manschetten von Wolle, Seide oder Ramie	3
875	Dieselben, mit Streifen aus Wolle, Seide oder Ramie	3
876	Hemden, Unterröcke und andere nicht besonders genannte Kleidungsstücke, für Frauenunterkleidung, ohne Verzierungen, Spitzen oder bestickte Streifen	1,20
877	Dieselben, mit Verzierungen, Spitzen oder bestickten Streifen	1,50
878	Kamisols (Unterhemden), Unterhosen und jedes andere nicht besonders aufgeführte Unterkleidungsstück für Männer	1
880	Tischdecken mit Besatz von Wolle, Ramie oder Seide	1,50
881	Sattelgurte und Übergurte	1
886	Bettdecken, Ponchos und Hundedecken (perrajes)	0,80
887	Steppdecken jeder Art, und beliebige gesteppte Stoffe	0,80
888	Krawatten, glatt, gemustert oder bestickt	2
890	Schnürleiber und Taillenhalter, fertig oder zugeschnitten	2
891	Dieselben mit seidenen Verzierungen	2,50
[892	Gardinen, Wandbehänge und Mosquitonetze aus Gaze, Tüll oder Spitzengewebe	2]
893	Dieselben mit Besatz von Wolle, Ramie oder Seide	3
[894	Gardinen und Wandbehänge aus Damast und anderen nicht besonders aufgeführten Geweben	1,50]
895	Dieselben mit Besatz von Wolle, Ramie oder Seide	2,50
896	Kragen, Brusteinsätze und Manschetten, glatt, gemustert oder bestickt, für Männer oder Frauen	1,20

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
[898	Strümpfe, Socken oder Halbstrümpfe für Männer, Frauen und Kinder	1,20]
899	Dieselben mit Blumen, Streifen oder Besatz aus Wolle, Ramie oder Seide	1,50
900	Gürtel, Hosenträger und Strumpfbänder mit [oder ohne] Ausrüstung	1,50
904	Überzüge für Kopfkissen, glatt, gemustert oder bestickt	1,50
905	Bezüge für jeden anderen Gebrauch	1
907	Handschuhe, glatt oder bestickt	3
908	Handschuhe, verziert mit Wolle, Ramie oder Seide	4
911	Mantillen, Schleier, Umschlagetücher und ähnliche Artikel, in Tüll- oder Spitzengeweben, mit Besatz, Fransen oder Blumen aus Wolle, Ramie oder Seide	4
912	Dieselben ohne Besatz usw.	3
916	Halstücher, Umschlagetücher, Fichus, Capes, Pelerinen und ähnliche Artikel	2
917	Dieselben mit Besatz von Wolle, Ramie oder Seide	3
919	Taschentücher [mit Initialen oder Stickerei oder] besetzt mit Wolle, Ramie oder Seide	1,50
[921	Rebozos (Kopftücher), glatt	0,80]
922	Dieselben mit Fransen von Baumwolle, Wolle oder Seide	1,50
924	Bettücher, [glatt,] verziert [oder bestickt]	1,20
927	Röcke, Westen, Beinkleider und jedes andere, nicht besonders aufgeführte fertige Männer-Kleidungsstück aus Englisch-Leder oder Baumwollensamt	1,20
928	Röcke, Westen, Beinkleider und jedes nicht besonders aufgeführte Männer-Kleidungsstück aus Drilch aller Art	0,90
929	Dieselben aus ungebleichtem oder farbigem Mantadrilch	0,60
930	Dieselben aus gebleichtem Mantadrilch	0,75
931	Dieselben aus ungebleichter oder farbiger Mantalona oder indischem Segeltuch	0,75
932	Dieselben aus gebleichter Mantalona	0,90
933	Dieselben aus Panilla, Kassinets oder Nachahmung von Kasimir	1,20
934	Dieselben aus Pikee	2,25
935	Dieselben aus Pikee mit Streifen, Blumen oder Zierat aus Wolle, Ramie und Seide	3,75
940	Elastische Hosenträger, Strumpfbänder und Leibbinden mit [oder ohne] Ausrüstung	2
943	Anzüge, fertig [oder zugeschnitten] und jedes andere nicht besonders aufgeführte fertige Kleidungsstück für Frauen und Kinder, aus Stoffen der Nr. 812	0,90
944	Dieselben aus Stoffen der Nr. 812, besetzt mit besticktem Band, Wolle oder Seide	1,35
945	Dieselben aus Stoffen der Nr. 827	1,50
946	Dieselben aus Stoffen der Nr. 827, besetzt mit besticktem Band, Wolle, Ramie oder Seide	2,25
947	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 822, 823 und 838	1,80
948	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 822, 823 und 838, besetzt mit besticktem Band, Wolle oder Seide	2,40
949	Dieselben aus Stoffen der Nr. 824	1,20
950	Dieselben aus Stoffen der Nr. 824, besetzt mit besticktem Band, Wolle, Ramie oder Seide	1,80
951	Dieselben aus Stoffen der Nr. 825	2,25
952	Dieselben aus Stoffen der Nr. 825, besetzt mit besticktem Band, Wolle oder Seide	3
953	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 826 und 850	3,90
954	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 813 und 855	1,50
955	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 813 und 855, besetzt mit besticktem Band, Wolle oder Seide	2
956	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 828 und 830	3
957	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 829, 833 und 835	1,20

		Zollsatz für 1 kg Gefäß.
958	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 829, 833 und 835, besetzt mit besticktem Band, Wolle oder Seide	1,80
959	Dieselben aus Stoffen der Nr. 853	3
960	Dieselben aus Stoffen der Nr. 853, besetzt mit besticktem Band, Wolle oder Seide	4
963	Schuhe für Männer, Frauen und Kinder, Pantoffeln und Schuhzeug aller Art, fertig [oder zugeschnitten]	1,50
1613	Kirchenschmuck aus Baumwolle, [Leinen oder Wolle,] bestickt oder mit Metallborten, oder einfach	10
[1614	Dieselben aus Seide oder Ramie	15]
	„Knopfloch- und Achselschnur-Schleifen für Gardinen und andere Zwecke, mit oder ohne Einlage von anderem Stoffe" siehe I. 7. Nr. 889.	
	„Schleifen zum Besatz von Kleidern und ähnlichem Gebrauch" siehe I. 7. Nr. 884.	
	b) aus Leinen:	
997	Männerhemden mit glattem Brusteinsatz	2
998	Dieselben mit besticktem Brusteinsatz	3
999	Hemden, mit Brusteinsatz aus Wolle, Ramie oder Seide	3,50
1001	Hemden, Unterhosen und Unterbeinkleider jeder Art für Frauen	2
1002	Dieselben, bestickt oder verziert mit Wolle, Ramie oder Seide	3
1003	Kamisols (Unterjacken) und Unterhosen für Männer	2
[1004	Tischdecken und Unterlagen für Vasen, Lampen und ähnliche Gegenstände, ohne Verzierungen von Wolle, Ramie oder Seide	2]
1005	Dieselben mit Kanten oder mit Verzierungen von Wolle, Ramie oder Seide	3
1006	Teppiche, Gardinen und jedes dazu hergerichtete Stück Zeug, nicht besonders aufgeführt, mit Verzierungen aus Wolle, Ramie oder Seide	1,50
1010	Krawatten	3
[1011	Gardinen und Antimacassars aus Tüll oder Spitzengewebe	4]
1012	Dieselben mit Verzierungen aus Wolle, Ramie oder Seide	5
[1013	Gardinen und Wandbehänge von Damast und ähnlichen Stoffen	2,50]
1014	Dieselben und ähnliche Gewebe, mit Verzierungen aus Wolle, Ramie oder Seide	3,50
[1015	Gardinen von Batist, Gaze, Musselin und ähnlichen Geweben	3]
1016	Dieselben mit Verzierungen aus Wolle, Ramie oder Seide	4
1017	Kragen, Manschetten und Hemdeneinsätze für Männer oder Frauen, verziert oder bestickt	3
1018	Kragen, Manschetten und Hemdeneinsätze, glatt, für Männer und Frauen	2
1019	Skapuliere	2,50
1022	Beinkleider, Röcke, Westen und andere nicht näher bezeichnete Kleidungsstücke aus Stoffen der Nr. 974	1,20
1023	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 985 und 986	3
1024	Dieselben aus Stoffen der Nr. 977	1,50
1025	Umschlagetücher, Halstücher, Mantillen, Fichus, Pelerinen, Schleier und ähnliche Artikel	3,50
1026	Dieselben mit Kanten, Stickereien oder Verzierungen aus Wolle, Ramie oder Seide	4,50
1029	[Bettlaken und] Steppdecken	1,20
1032	[Bettdecken], Kopfkissenbezüge und Überzüge aus Tüll oder Spitzengewebe	3
[1033	Bettdecken aus Damast oder ähnlichem Gewebe	2,50]
1034	Dieselben mit Verzierungen oder Stickerei aus Wolle, Ramie oder Seide	3,50
[1035	Bestickte Streifen und Einsätze	5]
1036	Dieselben mit Zierat aus Wolle, Ramie oder Seide	6

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1039	Frauenkleider, fertig [oder zugeschnitten], aus Estopilla (Schleierleinwand) oder ähnlichen Stoffen und jedes andere nicht besonders aufgeführte fertige Frauenkleidungsstück	2,25
1040	Dieselben mit Besatz von Seide oder Ramie	4
1041	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 980 und 982	2,25
1042	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 980 und 982, mit Besatz von Seide	5
1043	Dieselben aus Stoffen der Nr. 981	3,75
1045	Schuhe und Schuhzeug aller Art, mit oder ohne Kappen, einfach oder mit Zierat	2,25
	Zuschlag für Schuhwerk aller Art	20 v. H.
1432	Suspensorien, Binden und Bandagen	0,80
	„Kirchenschmuck aus Leinen, bestickt oder mit Metallborten, oder einfach" siehe 2a Nr. 1613.	
	„Desgl. aus Ramie" siehe 2a Nr. 1614.	
	c) aus Wolle:	
1072	Überwürfe	4
1073	Dieselben mit Verzierungen aus Ramie oder Seide	5
1075	Antimacassars und Unterlagen für Lampen und ähnliche Zwecke	4
1076	Dieselben mit Zierat aus Ramie oder Seide	5
1077	Leibbinden für Männer und Frauen	3
1078	Dieselben mit Besatz aus Ramie oder Seide	4
1079	Fahnen	3,50
1083	Busentücher (Bufandas)	3
[1084	Socken, Strümpfe, Jerseys und andere fertige Kleidungsstücke aus gewirktem Stoff, nicht besonders aufgeführt	2,50]
1085	Socken, Strümpfe, Jerseys und andere fertige Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt, mit Blumen, Tüpfeln, Streifen oder Besatz aus Ramie oder Seide	3
1086	Unterhosen, Kamisols (Unterhemden) und anderes Unterzeug für Männer und Frauen, nicht besonders aufgeführt	2,50
1087	Hemden aller Art, [einschließlich gewirkte]	2,50
1088	Dieselben mit Verzierungen aus Ramie oder Seide	3
1089	Tischdecken (carpetas)	3
1090	Dieselben mit Verzierungen aus Ramie oder Seide oder Metallfäden	4
1091	Sattelgurte und Übergurte	3
1094	Große Gürtel, Leibriemen, Strumpfbänder und Hosenträger von Gummiband oder anderem Stoff, mit [oder ohne] Garnitur	3
1095	Krawatten, glatt oder bestickt, mit oder ohne Ramie oder Seide	2,50
[1097	Gardinen und Vorhänge aus Musselin, Tüll oder Spitzengewebe	4]
1098	Dieselben mit Verzierungen aus Ramie oder Seide	5
[1099	Gardinen aus Damast und anderen nicht besonders aufgeführten Stoffen	3]
1100	Dieselben mit Blumen oder Verzierungen aus Ramie oder Seide	4
1101	Schals, Umschlagetücher, Halstücher, Fichus, Pelerinen und ähnliche Artikel	4
1102	Dieselben mit Fransen, Kanten, Stickereien oder Besatz aus Ramie oder Seide	5
1103	Grobe Kittel, Plaids, Nachtsäcke, Ponchos und Hundedecken (perrajes)	0,75
1106	Skapuliere oder Amulette	10
1110	Handschuhe	4
1111	Handschuhe mit Zierat aus Ramie oder Seide	5
1114	Beinkleider und alle nicht besonders aufgeführten Kleidungsstücke für Männer aus Stoffen der Nr. 1051	3
1115	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1052	3,75
1116	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1053	4,50
1117	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1054	4,50
1118	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1062	2,25

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1121	Säcke, Taschen und Bezüge aller Art	2
[1122	Bettdecken, gewirkt oder gehäkelt	4]
1123	Dieselben mit Verzierungen aus Ramie oder Seide	5
[1124	Bettdecken aus Damast	3]
1125	Dieselben mit Verzierungen aus Ramie oder Seide	4
1129	Anzüge fertig [oder zugeschnitten,] und alle anderen nicht besonders aufgeführten Kleidungsstücke aus Stoffen der Nr. 1057	4
1130	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 1057 und 1058 mit Zierat aus Ramie oder Seide	5
1131	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1065	3,75
1132	Dieselben aus Stoffen der Nrn. 1065 und 1066, mit Zierat aus Ramie oder Seide	4
1133	Stiefel und Schuhzeug aller Art, mit oder ohne Kappen, einfach oder mit Zierat	3
	„Hauben, Netzhauben“ siehe 3. Nr. 1080.	
	„Kirchenschmuck aus Wolle, bestickt oder mit Metallborten, oder einfach“ siehe 2. a. Nr. 1613.	
	„Schleifen“ siehe III. 7. Nr 1107.	
	d) aus Seide:	
1150	Überwürfe (abrigos)	10
1154	Binden aus Schleiertuch, Netzgewebe, Tüll (punto) und ähnlichen Stoffen	10
1157	Schuhzeug aller Art	6
1158	Hemden, Kamisols (Unterhemden), Unterhosen, [Strümpfe, Socken] oder jedes fertige Kleidungsstück aus gewirktem Stoff für Männer, Frauen und Kinder	10
1163	Krawatten für Männer und Frauen	9
1164	Korsetts	6
1169	Skapuliere oder Amulette	15
1171	Überzüge	12
1172	Handschuhe	12
1173	Schleifen oder ähnlicher Zierat für Schuhzeug oder Kleider .	10
1174	Strumpfbänder, Gürtel und Hosenträger, mit oder ohne Garnitur [elastisch] oder nicht	6
1181	Rebozos und Schals	10
1182	Bettdecken, Röcke, Beinkleider und alle anderen fertigen Kleidungsstücke, nicht besonders aufgeführt	10
1186	Fertige [oder zugeschnittene] Anzüge und jedes andere fertige Kleidungsstück aus Stoffen der Nr. 1138	12
1187	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1140	15
1188	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1141	15
1189	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1143	15
1190	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1144	12
1191	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1145	12
1192	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1146	12
1193	Dieselben aus Stoffen der Nr. 1147	15
1194	Brautschleier	10
	„Kirchenschmuck aus Seide, bestickt oder mit Metallborten, oder einfach“ siehe 2. a. Nr. 1614.	
	„Pelerinen und Busentücher“ siehe IV. 3. Nr. 1176.	
	e) Verschiedenes:	
1548	Regenröcke oder Kapuzen aus mit Kautschuk getränktem oder geteertem Baumwollenstoff oder Leinen und andere ähnliche Gegenstände, für Männer und Frauen	1
1549	Dieselben aus Wolle oder Seide	3
	f) Ohne Angabe des Materials:	
121	Gürtel [und Leibriemen] für Männer	1
122	Gürtel [und Leibriemen] für Frauen	1,50
344	Schuhe (Alpargatas) aus Gewebe mit Sohlen aus Esparto oder Hanf	1
361	Schuhwaren aller Art, einschl. Gamaschen und Überschuhe . .	1,25

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
3.	869	Baumwollene Baretts, Mützen und Kappen, glatt oder mit Stickereien	2
	870	Dieselben mit Putz aus Wolle, Ramie oder Seide	3
	992	Baretts, Mützen, Kappen und Hüte, leinene	3
	1080	Wollene Baretts, Mützen, [Hauben, Netzhauben] und Kappen	4
	1081	Dieselben mit Besatz aus Ramie oder Seide	5
	1126	Wollene Hüte, ohne Ausputz, für Männer, Frauen und Kinder	2
	1127	Wollene Hüte, verziert mit Ramie oder Seide	3
	1155	Seidene Baretts, Mützen, Kappen und Frauenhüte	12
	1183	Seidene Männerhüte	10
	1630	Scheitelkäppchen (der Geistlichen)	4
	1631	Hüte von Wachstuch	1
		Anmerkung. Für Hüte aller Art ist ein Zuschlag von 20 v. H. zu entrichten.	
4.	360	Taue oder Stricke aus Aloë, Agave oder anderen Pflanzenfasern	0,16
		Zuschlag	0,06
	368	Seilwerk aus Hanf	0,30
		Zuschlag	0,10
	376	Hängematten, Jagdtaschen und ähnliche Artikel aus verschiedenen Pflanzenstoffen	0,50
	797	Seile, Kabel und alle Arten Tauwerk aus Baumwolle	0,60
	909	Hängematten aus Baumwolle	1
	923	Zügel, Netze und ähnliche Artikel aus Baumwolle	1
	964	Taue und Takelwerk aus Hanf	0,30
	966	Stricke und alle Arten von Seil- oder Netzwerk aus Hanf	0,60
	1028	Netze und ähnliche Waren aus Hanf	0,60
5.	26	Schmuckfedern	4
	95	Fächer aus Baumwollenzeugstoff mit Stäbchen von Knochen, Horn, Schildpatt, Perlmutter oder Elfenbein	2
	109	Taschen, Säcke, Etuis und Necessaires, leer oder ausgestattet mit Gegenständen aus Horn, Knochen, Holz, Eisen oder anderen nicht näher bezeichneten Stoffen	1
	110	Taschen, Säcke, Etuis und Necessaires, ausgestattet mit Gegenständen von Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder versilbertem und vergoldetem Metall	2,50
	116	Menschenhaar, verarbeitet	8
	117	Reisetaschen, Felleisen	1
	288	Koffer mit Überzug aus Zeugstoff	0,60
	295	Leere Schatullen und Necessaires als Prunkstücke, mit anderen Stoffen überzogen	1,20
	349	Waren aus Holz mit Verzierungen oder Überzug von Seide	1,50
	358	Börsen aller Art	1,50
	366	Larven oder Masken aus [Holz oder] anderem Pflanzenstoff	0,30
	375	Blumen, zusammengesetzt oder in Teilen	2
	863	Fächer aus Baumwolle mit Gestell aus anderem nicht besonders aufgeführtem Stoffe	4
	871	Reisetaschen für Jagd und ähnliche Zwecke aus Baumwolle	1
	901	Künstliche Blumen und Blätter, Girlanden oder Kränze, zusammengestellt oder in Teilen, aus Baumwolle	2,50
	920	Regen- und Sonnenschirme ohne Zierat aus Baumwolle	0,80
	925	Reisesäcke und Reisehandkoffer aus Baumwolle	1
	938	Sonnenschirme aus Baumwolle mit Besatz von Baumwolle, Wolle, Ramie oder Seide	1,20
	939	Lampenschirme aus Baumwolle mit Gestellen aus Draht, ohne Zierat aus Seide oder Ramie	1,50
	990	Leinene Kissen, Sitzkissen und Matratzen, gestopft mit Flaumfedern, mit Bezügen von Baumwolle, Hanf oder Leinen	1,20
	991	Dieselben, mit anderem Material gestopft	0,20
	1007	Zigarrentaschen aus Hanfgeflecht	1,20

		Zollsatz für 1 kg Gewichts.
1031	Reisesäcke, Reisetaschen und Handkoffer aus Leinen	1,20
1071	Fächer aus Wolle mit Gestell von Holz, Kautschuk, Knochen, Horn oder Zelluloid	2
1108	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte, zusammengesetzt oder in Teilen, Girlanden und Kränze aus Wolle	3,50
1119	Regen- und Sonnenschirme aus Wolle ohne Zierat	1,20
1128	Sonnenschirme aus Wolle mit Blonden oder Verzierungen aus Ramie oder Seide	1,80
1148	Fächer von Seide, Ramie oder Federn	6
1149	Dieselben mit Monogrammen oder mit Edelsteinen besetzt	20
1152	Kissen, Sitzkissen und Matratzen aus Federn, mit Bezügen von Wolle, Ramie oder Seide	2
1153	Kissen, Sitzkissen und Matratzen aus beliebigem anderem Stoff, mit Bezügen von Wolle, Ramie oder Seide	0,80
1170	Künstliche Blumen und Früchte, Blätter, Girladen und Kränze und Teile dazu aus Seide	5
1180	Regen- und Sonnenschirme, seidene	2,50
1184	Lampenschirme, mit Überzug aus Seide oder Ramie und mit Gestell aus Draht	2,50
1230	Albums mit Deckel von Stoff	0,80
1524	Nadelkissen [und Nadelbüchsen]	1,50
1572	Krinolinen, Tournüren und ähnliche Gegenstände aus nicht besonders aufgeführtem Material	0,80
1574	Saiten aller Art, nicht besonders aufgeführt	2
1608	Automatische Puppen und ähnliche Artikel aller Art	1

Peru.

Zollsatz vom Wert.

Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 v. H. hinzu.

			Zollsatz vom Wert.
1.	566	Epauletten oder Achselstücke aus echten Goldfäden	45 v. H.
	1151	Asbestpackung für Dampfrohre	frei
	1285	Packung aus Asbest in jeder Form	frei
	1566	Asbestgespinst im allgemeinen	frei
	1876	Posamentierwaren, Kanten und Borten, feine aus Gold oder Silber, mit oder ohne Vergoldung, mit oder ohne Einlage aus anderem Material	10 v. H.

Von den übrigen hierher gehörigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem Zuschlage von 8 v. H. des Zollbetrages.

2.	11/12	Baumwollene Leibbinden und Gürtel	40 v. H.
	18/19	Baumwollene Krawatten in Pappschachteln	40 v. H.
	107/8	Baumwollene Taschentücher, mit Verzierung und Stickerei aller Art, mit Baumwollspitzen	40 v. H.
	112/114	Baumwollene Mantillen	40 v. H.
	148/9	Wollene Leibbinden und Gürtel	40 v. H.
	263/4	Leinene Gürtel oder Binden	40 v. H.
	304	Mantillen, leinene, aus Tüll, in Pappschachteln	40 v. H.
	312	Taschentücher, leinene, mit leinenen Spitzen garniert, in Pappschachteln	40 v. H.
	339	Seidene Binden und Gürtel aller Art und Wehrgehänge, in Pappschachteln	40 v. H.
	371	Mantillen aus Seide in Pappschachteln	40 v. H.

Die Einfuhr von [Pulver, Waffen, Munition und] militärischen Ausrüstungsgegenständen ist gewissen Beschränkungen unterworfen.
Von den übrigen genähten Waren beträgt der Zoll 45 v. H. des Werts nebst dem Zuschlage von 8 v. H. des Zollbetrages.

3.—5.	394	Kissen und Sitzkissen aus Baumwolle oder Leinen, mit Wolle oder Roßhaar gefüllt	45 v. H.
	395	Desgl. mit Federn gefüllt	45 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
480	Hutformen aus Filz, Tuch oder Biber, mit oder ohne Krempen oder Ränder, für Männer	45 v. H.
481	Desgl. aus Seidenfelpel, desgl., desgl. in Pappschachteln	45 v. H.
526	Matratzen aus Wolle mit Überzügen aus Baumwollen- oder Leinenzeug	45 v. H.
527	Desgl. aus Pflanzenhaar	45 v. H.
528	Desgl. aus Tierhaar	45 v. H.
[588	Gestelle oder Puppen aus gewöhnlichem Holz, für Schneider und Modistinnen, mit oder ohne Büste aus Masse	45 v. H.]
589	Desgl. mit Zeug überzogen [oder gepolstert]	45 v. H.
602/8 610/5 u. 746/61	Mützen, Hüte und Kappen aller Art	45 v. H.
667	Puppen und Schreipuppen, angekleidet, jeder Art	45 v. H.
762/770	Sonnenschirme aller Art	45 v. H.
778	Feldzelte	45 v. H.
861	Kopfformen aus Wollenfilz zur Hut- und Mützenfabrikation	45 v. H.
1621	Tauwerk aus Manilahanf, Sisal oder Hanf, über 0,021 m im Umfang	frei

Von den übrigen einschlägigen Waren beträgt der Zoll 40 v. H. des Wertes nebst dem Zuschlage von 8 v. H. des Zollbetrages.

Salvador.

Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Warenproben ohne Wert in nicht verwertbaren Abschnitten oder Stücken unterliegen nach Tarif-Nr. 353 dem Zoll von 0,01 Peso für das Kilogramm, sind aber von der Steuer von 3 Pesos für 100 kg befreit.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
		Baumwolle:	
1.	aus 9	Elastische Schuheinsätze	0,50
	aus 13	desgl. Bänder und Gürtel mit Elastik	1
	aus 25	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Kambrayon oder gummiertes Gewebe	1
	aus 26	Bänder mit Elastik	1,50
	aus 27	desgl. Gürtel mit Elastik	2
	aus 30	Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: Elastische Schuheinsätze	0,50
	aus 34	Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: Elastische Bänder, nicht für Schuhwerk	1,50
	aus 35	Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: Gürtel mit Elastik	2
	44	Seide: elastische Schuheinsätze	1
	aus 48	Seide: Elastische Bänder, nicht zu Schuhwerk	3
	aus 49	Seide: Gürtel mit Elastik	5
	234	Zelluloid zu nicht benannten Gegenständen und in nicht benannter Form verarbeitet	0,60

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	302	Gold- und Silbertressen oder Fäden, echte und unechte, mit oder ohne Fransen, Spitzen, Bordüren und Quasten aus Gold oder Silber, echt oder unecht	2,50
		(Als Tressen werden neben denen aus fünf Fäden und den Militärtressen alle diejenigen bezeichnet, die aus gezwirnten echten oder unechten Gold- oder Silberfäden hergestellt sind.)	
	aus 358	Raupen, unecht, vergoldet, versilbert	0,60
2.	aus 10	Baumwolle: Bänder (cintas) mit Haken und Ösen	0,60
	aus 11	Ponchos	0,75
	aus 12	Mantillen und Umhängetücher jeder Art; Flaggen, glatt	0,80
	aus 13	Hemden für Männer und Knaben mit Brusteinsatz aus Leinen und mit Kragen und Manschetten aus Leinen oder nur aus Baumwolle; Schärpen; Gürtel ohne Elastik, Strumpfbänder, Tragebänder; Halsbinden, Handschuhe, Damenschleier, Reisesäcke und Reisetaschen und im allgemeinen alle nicht anderweit benannten Gegenstände ähnlicher Art	1
	aus 14	Baumwolle: Vorhemden, Kragen, Manschetten zu Männerhemden; Korsetts, Cüls	1,50
	15	Baumwolle: Unterzeug, gewirkt oder nicht, mit Stickarbeit oder Spitzen eingehend; fertige Kleidungsstücke aller Art für Männer, Frauen und Kinder, nicht anderweit benannt; Hut- und Schirmfutter; Häubchen, Tauf-Ausstattungen; Schuhe und Pantoffel aller Art, fertig, sowie Gamaschen; Rebozos [und Gewebe dazu,] Nachahmung der im Lande angefertigten	3
	aus 23	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Band mit Haken und Ösen	0,60
	aus 26	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: kurze Hemden (camisetas), Unterbeinkleider, Strümpfe, Socken, Vorhemden, Manschetten und Kragen, Männerhemden und Unterzeug aller Art ohne Spitzen oder Stickerei; Korsetts, Cüls; Reisesäcke und Taschen	1,50
	27	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Halsbinden, Handschuhe, Gürtel ohne Elastik, Strumpfbänder, Tragebänder, Schärpen, Tücher, Mantillen, Fichüs, Damenschleier und fertige Waren aller Art, nicht besonders aufgeführt	2
	aus 28	Leinen, rein oder mit Baumwolle gemischt: Schuhwerk aller Art, fertig, und Gamaschen, Unterzeug, auch gewirkt, wenn mit Stickerei oder Spitzen eingehend; fertige Kleidungsstücke; Rebozos [und Gewebe dazu;] Futter zu Hüten, Regen- und Sonnenschirmen; Hauben, Taufausstattungen	3
	aus 34	Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: feine oder gewöhnliche Flanellhemden; Korsetts; Cüls	1,50
	aus 35	Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: Schärpen, Gürtel ohne Elastik, Gurte, Tragebänder, Strumpfbänder, Halsbinden, Handschuhe, Reise-Säcke und -Taschen sowie Mantelsäcke	2
	aus 36	Wolle: Hemden, mit etwas Seidenbeimischung; Schuhwerk aller Art, fertig	3

		Zollsatz für 1 kg Gewicht.
	aus 37 Wolle, rein oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt: Unterzeug, auch aus Trikotstoff, wenn mit Stickerei oder Spitze; fertige Kleidungsstücke wie: Überkleider (abrigos), Mantillen, Busentücher, Fichüs, Schlafröcke, Jacken, Blusen, Schals, Mäntel, Überröcke, Kittel, Taillen, Tücher, Vorhänge, Deckchen oder Hüllen für Möbel; Decken oder Unterlagen für Lampen oder Vasen; Decken; Flaggen; Unterröcke, Überröcke, Kleidungsstücke für Männer, Frauen und Kinder, verziert oder ohne Verzierungen; Hauben, Taufkleider, Hut- und Schirmfutter	4
	41 Ramie: fertige Kleider für Männer, Frauen und Kinder, sowie Putzsachen oder verzierte Gewebe . . . . (als Ramie ist nicht rohe, tierische Seide zu verzollen).	6
	aus 48 Seide: Krawatten, Strumpfbänder, Tragebänder, Korsetts; Cüls; Schuhwerk aller Art, fertig	3
	aus 49 Seide: Schärpen, Binden, bestickt oder glatt, Gürtel ohne Elastik .	5
	aus 50 Seide: Mantillen oder Tücher, bestickt oder ohne Stickerei; Priesterschmuck und Kleider für Heiligenbilder mit oder ohne Verzierungen aus edlem oder unedlem Metall	6
	51 Seide: Fertige Kleidungsstücke wie Überwürfe, Busentücher, Schlafröcke, Blusen, Fichüs, Schals, Unterröcke, Taillen, Kittel; Kragen für Damen, Tüllschleier; Trachten (trajes) für Männer, Frauen und Kinder, aller Art, verziert oder ohne Verzierung, sowie nicht benannte, fertige Kleidungsstücke aller Art; Hut- und Schirmfutter; Hauben und Tausausstattung	7
	aus 52 Seide: Rebozos, glatt, gemustert oder bestickt	20
	54 [Wachstuchgewebe zu Tisch- und Möbeldecken und zu anderen Zwecken, nicht besonders benannt, sowie] die fertigen Gegenstände aus diesen Geweben	0,40
	aus 91 Suspensorien, [Bruchbänder] und sonstige Bandagen	0,40
	aus 233 Kautschukumhänge und andere Kleidungsstücke, Schweißblätter . .	1
	272 Skapuliere aller Art und aus jedem Stoffe	3
	„Nachtmützen aus Baumwolle" siehe 3. Nr. 14.	
	„Nachtmützen aus Leinen oder Flachs" siehe 3. Nr. 26.	
3.	aus 14 Baumwolle: [Nachtmützen,] Mützen, Kappen und Käppchen	1,50
	aus 26 Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: [Nachtmützen,] Mützen, Hüte, Kappen und Käppchen	1,50
	aus 34 Wolle, rein oder mit Baumwolle und Leinen gemischt: Kappen, Mützen und Hüte	1,50
	aus 46 Seide: Hüte, Mützen und Kappen	1,50
	395 Hüte, Mützen und Kappen aller Art, nicht benannt, mit oder ohne Verzierungen, für Männer, Frauen und Kinder	1,50
4.	aus 5 Baumwolle: Fischnetze, Wurfnetze (atarrayas), Grundnetze oder Zugnetze . .	0,20
	aus 11 Baumwolle: Hängematten	0,75

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	16	Hanf und andere ähnliche Faserstoffe in Schiffstauwerk zum Gebrauch in den Häfen, auf den Seen und Flüssen des Freistaates . . .	0,01
		(Zahlen nicht die Steuer von 3 Pesos für 100 kg.)	
	aus 18	Hanf oder Flachs: Seile oder Taue, geteert oder nicht, über 2½ cm stark	0,05
	aus 20	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Fischnetze, Wurfnetze oder Grundnetze; Stricke von 2½ cm oder darunter Dicke	0,20
	aus 22	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Hängematten	0,50
	aus 26	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Hängematten, nicht besonders genannt	1,50
	aus 264	Alpargatas (Hanfstrick-Schuhzeug)	0,70
	319	Tauwerk zum Gebrauch für Schiffe und Fahrzeuge in den Häfen, auf Seen und Flüssen des Freistaates	0,01
		(Nr. 319 zahlt die Steuer von 3 Pesos für 100 kg nicht.)	
	320	Tauwerk aller Art von 2½ cm und darunter Dicke	0,20
5.	aus 7	Baumwolle: Regen- und Sonnenschirme	0,30
	aus 14	Desgl.: [Cüls,] Krinolinen und andere ähnliche Auspolsterungen (postizos)	1,50
	aus 22	Leinen oder Hanf, rein oder mit Baumwolle gemischt: Regen- und Sonnenschirme	0,50
	aus 26	Desgl.: [Cüls,] Krinolinen und andere ähnliche Auspolsterungen .	1,50
	aus 28	Leinen, rein oder mit Baumwolle gemischt: Masken	3
	32	Wolle, rein oder mit Leinen oder Baumwolle gemischt: Regen- und Sonnenschirme	0,80
	aus 34	Desgl.: [Cüls,] Krinolinen und andere ähnliche Auspolsterungen .	1,50
	aus 46	Seide: Regen- und Sonnenschirme aus Seide mit Wolle oder anderem Material gemischt	1,50
	47	Seide: reinseidene Regen- und Sonnenschirme	2
	aus 48	Seide: [Cüls,] Krinolinen und andere Auspolsterungen	3
	aus 51	Seide: Masken oder Larven	7
	aus 161	Fächer aus gummiertem Stoff, mit oder ohne Holzgestell mit Geschäftsankündigungen	0,10
	aus 162	Desgl., desgl., desgl., ohne Geschäftsankündigungen	0,30
	163	Fächer mit Gestell aus allen nicht benannten Stoffen	2
	164	Fächer mit Gestell aus Elfenbein, Perlmutter, Metall und Schildpatt	4
	172	Kissen und Polster aus Wolle, Roßhaar oder anderem nicht benanntem Stoff	0,45
	173	Kissen und Polster aus Federn	1,50
	aus 175	[Beleuchtungskörper usw. und]: Zubehörstücke wie Lampenschirme .	0,25
		Nicht benannte Lampen- und Lichtschirme werden nach dem Material, aus dem sie hergestellt, verzollt.	

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
198	Wandschirme und Windfänge aller Art aus Baumwollen- oder Leinengewebe, glatt oder gemustert, ohne Stickarbeit	0,30
199	Wandschirme und Vorsetzer aus Wollstoff, glatt oder mit Seide, Perlen oder Flittern bestickt	0,60
200	Wandschirme und Vorsetzer aus Woll-, Ramie-, Seidengewebe, glatt oder mit unechten Silber- und Goldfäden bestickt	1
aus 210	Menschenhaar, echt oder falsch, als Zierat	10
aus 211	Uhrketten aus gewöhnlichem, nicht benanntem Material	0,60
aus 212	Desgl. in Verbindung mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Aluminium, Silber oder versilbertem und vergoldetem Metall	2
213	Leere Phantasiekästchen aus Holz, Pappe, Steingut, Porzellan oder Glas, mit Geweben aus reiner Seide oder Halbseide, Samt oder anderen feinen Stoffen [gefüttert oder] überzogen, glatt oder mit Fransen, Schnüren, dünnen Plättchen aus gewöhnlichem Metall, Elfenbein, Zelluloid, Perlmutter oder Muscheln; mit oder ohne gemalte Figuren sowie mit oder ohne Verzierungen aus gewöhnlichem Metall	0,60
aus 243	Roßhaar in nicht genannter Form	0,30
aus 254	Jalousien aus bemaltem, gummiertem, geöltem oder lackiertem Gewebe mit Rollvorrichtungen, mit und ohne Bilder	0,60
255	Nähkästchen, kleine, mit und ohne Nähzeug [Nähkasten, große, siehe Möbel.]	1,50
259	Saiten aller Art für Musikinstrumente	0,60
290	Figuren und Puppen aller Art aus Stoff, nicht benannt	0,30
291	Künstliche Blumen aus Baumwolle und jedem nicht benannten Material; künstliche Pflanzen von irgend welchem Stoff für Zimmerschmuck mit Blumen	6
292	Künstliche Blumen, fertiges Material dazu, aller nicht benannten Art; künstliche Pflanzen von irgendwelchem Stoff für Zimmerschmuck ohne Blumen	1,50
aus 338	Puppen aus Zeugstoff für Schneider, Modistinnen, Perücken- und Hutmacher	0,10
aus 375	Federn aller Art zum Schmuck	5
403	Feldzelte einschließlich des Gestelles	0,25
	„Bruchbänder" siehe 2. Nr. 91.	
	„Sprungriemen, Halfter, Zügel und Gurte mit Zutaten aus gewöhnlichem Metall" siehe II. 3. Nr. 25.	

Uruguay.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 31 v. H.
Einem Zuschlagszoll von 5 v. H. des in Kraft stehenden Schätzungstarifes unterliegen alle nicht zollfreien Waren.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 v. H. des Werts der eingeführten Waren erhoben.

1.	—	
2.	Fertige Kleidungsstücke, überhaupt alle Konfektionswaren	48 v. H.
	Handschuhe	48 v. H.
3.	Hüte	48 v. H.
4.	Bindfaden für Nähmaschinen	5 v. H.
	Tauwerk und Kabelgarn, geteert, Hanf-, Manila-, Coir-Taue und ähnliches . . . brutto kg	Pesos. 0,06
	Tauwerk und Stricke von weniger als 1/2 Zoll Dicke	20 v. H.
5.	—	

Vereinigte Staaten von Amerika.

			Maßstab.	Zollsatz Dollar.	Cent.
		Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder teilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 v. H. vom Werte erhoben.			
1.	aus 179	Fransen und Metallfäden, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Flitterdraht oder Lahn gemacht	Pfund und v. Wert	— 35	5 v. H.
		Spitzen, Stickereien, Borten, Galons, Besatz oder andere ganz oder dem Hauptwerte nach aus Flitterdraht, Lahn, echtem Gold- und Silberdraht oder Metallfäden gefertigte Artikel	v. Wert	60	v. H.
	408	Fabrikate, Netze oder Filetarbeiten, Spitzen, Stickereien, Tressen, Bekleidungsgegenstände, Zieraten, Besatz und andere Artikel, in diesem Gesetz nicht besonders vorgesehen, [ganz oder] zum Teil aus Perlen oder Flitter bestehend, welche aus Glas oder Paste, Gelatine, Metall oder aus anderem Material gemacht sind, aber nicht zum Teil aus Wolle bestehend	v. Wert	60	v. H.
	448	Fabrikate aus [Bernstein], Asbest, [Blasen, Kork, Därmen aller Art, oder Wachs] oder solche Fabrikate, deren Hauptbestandteile dem Werte nach eine oder mehrere dieser Substanzen bilden, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	25	v. H.
		„Binden, Hosenträger, Strumpfbänder, Tragbänder" siehe 2. aus Nr. 320, 371 und 389.			
2.	314	Fertige Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände jeder Art, einschließlich Halsbinden oder Halstücher, aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser hergestellt, oder deren Hauptbestandteil dem Werte nach Baumwolle oder eine andere Pflanzenfaser ist, ganz oder zum Teil vom Schneider, der Näherin oder dem Fabrikanten angefertigt und nicht anderweit in diesem Gesetze vorgesehen	v. Wert	50	v. H.
		Jedes in diesem Paragraphen vorgesehene äußere Bekleidungsstück, welches Kautschuk enthält	Pfund und v. Wert	— 50	15 v. H.
	aus 315	Fabrikate oder Artikel in irgend einer Form einschließlich solcher Fabrikate, welche gemeinhin als Rockeinfassung oder Kleidervorstoß bekannt sind, gemacht [oder zugeschnitten] aus Plüsch, Samt, Patentsamt, Corduroy, oder anderen Fabrikaten mit Pol aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, sollen außer den vorhergehenden Zollsätzen einem Zuschlagszoll von 10 v. H. des Werts unterliegen. Keiner der in diesem Paragraphen vorgesehenen Artikel oder Fabrikate soll einem geringeren Zollsatz als 47½ v. H. des Werts unterliegen.			
	aus 320	Strumpfbänder, Hosenträger und Tragbänder, sämtlich aus Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser, [ob teilweise aus Kautschuk] oder sonstwie, und nicht mit der Hand oder Maschine bestickt . . . . [Vgl. auch Tarif-Nr. 320 unter I. u. II. 7.]	v. Wert	45	v. H.
	338	Hemdkragen und Manschetten aus Baumwolle	Dutzend und v. Wert	— 15	45 v. H.
		Ganz oder zum Teil aus Leinen	Dutzend und v. Wert	— 20	40 v. H.

	Maßstab	Zollsatz Dollar.	Cent.
339 [Spitzen], Spitzengardinen für Fenster, Spitzendeckchen, Kopfkissendecken (pillow shams), Bettgarnituren (bed stets), Einsätze, Falbeln und andere Spitzenartikel; Taschentücher, Servietten, Kleidungsstücke und andere ganz oder teilweise aus Spitzen oder einer Nachahmung von Spitzen gefertigte Artikel; Netze oder Filetarbeit (nettings), Schleier [und Schleierstoffe (veilings), Etamin, Scheibengardinen], Halskrausen, Rüschen, Busenstreifen, Krausen und Spitzen aus Streifen Bobbinett (quillings); [Stickereien und Besatzartikel, einschließlich Flechten, Borten], Einsätze, Falbeln, [Tressen, Gillings und Bänder]; Bekleidungsstücke, [Taschentücher und andere in irgend einer Weise mit der Hand oder der Maschine bestickte Artikel oder Fabrikate, gleichviel ob mit einem Buchstaben, Monogramm oder sonstwie]; tamburierte oder appliqué-Artikel, Fabrikate oder Bekleidungsstücke; mit Hohlsaum oder Einschlag versehene Falbeln oder Einfassungen, und ganz oder zum Teil aus Krausen, Busenstreifen oder Rüschen gemachte Artikel; alle vorstehend aufgeführten Artikel ganz oder dem Hauptwerte nach aus Flachs, Baumwolle oder anderer Pflanzenfaser und nicht anderweit in diesem Gesetze besonders vorgesehen, ob zum Teil aus Kautschuk oder von anderweiter Zusammensetzung	v. Wert	60 v. H.	
Kein Bekleidungsstück, oder anderer Artikel [oder Textilfabrikat], wenn mit der Hand oder Maschine bestickt, soll einen geringeren Zoll entrichten, als der in irgend einer Abteilung dieses Gesetzes auf Stickereien aus Materialien, aus welchen solche Stickereien bestehen, gelegte.			
370 Auf fertige Kleider und Bekleidungsgegenstände aller Art [einschließlich Schals, gestrickt oder gewebt, sowie auf gestrickte Artikel aller Art, ganz oder teilweise fertiggestellt, und auf nicht gewebte und nicht besonders in diesem Gesetze vorgesehene Filze], ganz oder teilweise aus Wolle bestehend, soll der Zoll auf das Pfund viermal so hoch sein wie auf ein Pfund ungewaschener Wolle der 1. Klasse und außerdem	v. Wert	60 v. H.	
aus 371 Hosenträger, Tragbänder, Falbeln und ganz oder teilweise aus Spitzen gefertigte Artikel sowie Haarnetze alle vorgenannten Artikel aus Wolle bestehend oder in welchen Wolle einen Bestandteil bildet, [ob teilweise aus Kautschuk bestehend] oder sonstwie	Pfund	--	50
	und v. Wert	60 v. H.	
[Vgl. auch T.-Nr. 371 unter III. 7.]			
aus 389 Binden, Tragbänder, Strumpfbänder, Hosenträger, ganz oder zum Teil aus Seide, und gleichviel, [ob zum Teil aus Kautschuk] oder nicht, wenn in keiner Weise mit der Hand oder Maschine bestickt	v. Wert	50 v. H.	
[Vergl. auch T.-Nr. 389 unter IV. 7.]			
390 [Spitzen und] ganz oder teilweise aus Spitzen gefertigte Artikel, [Paspel], Einsätze, [Tressen], Chiffon- oder andere Falbeln, Netze oder Filetarbeiten [und Schleierstoffe], Halskrausen, Rüschen, [Flechten, Fransen, Besatz, Stickereien und mit der Hand oder Maschine bestickte oder tamburierte] oder appliqué-Artikel, fertige Kleidungsstücke und Bekleidungsartikel jeder Art, einschließlich Strumpfwaren, ganz oder teilweise vom Schneider, der Näherin oder dem Fabrikanten her-			

Group	Nr.		Maßstab	Zollsatz Dollar	Cent
		gestellt; alle die vorgenannten Artikel aus Seide oder deren Hauptbestandteil dem Wert nach Seide bildet, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, [oder mit Perlen oder Flitter irgendwelchen Materials verzierte Seidenwaren]	v. Wert	60 v. H.	
		Jeder in diesem Paragraphen vorgesehene Bekleidungs- oder andere Artikel (ausgenommen Handschuhe), wenn zum Teil aus Kautschuk bestehend, soll einem Zoll von 60 v. H. vom Wert unterliegen.			
	697	Kleidungsstücke, Artikel zum persönlichen Schmuck, Toiletten-Artikel und ähnliche persönliche Effekten von in den Vereinigten Staaten eintreffenden Personen; aber diese Befreiung soll sich nur auf solche Artikel erstrecken, welche wirklich gebraucht werden und zum Anzug und für den Bedarf der Besitzer sowie für die unmittelbaren Zwecke der Reise und zur Bequemlichkeit notwendig und geeignet sind, und nicht auf Waren oder Artikel, welche für andere Personen oder zum Verkauf bestimmt sind. Wenn Einwohner der Vereinigten Staaten aus dem Auslande zurückkehren, so sollen alle von ihnen aus den Vereinigten Staaten nach dem Auslande mitgenommenen Kleidungsstücke und sonstige persönliche Effekten, ohne Rücksicht auf ihren Wert, nach Maßgabe der von dem Schatzsekretär zu erlassenden Vorschriften, zollfrei zugelassen werden; jedoch sollen Artikel, welche von solchen Einwohnern der Vereinigten Staaten im Auslande gekauft worden sind, bei deren Rückkehr nur bis zum Werte von einhundert Dollar zollfrei eingelassen werden.			
		„Taschen- und Halstücher aus Baumwolle mit Applikation, Spitzen, Falten oder Einsatz“ siehe I. 3. Nr. 312 Absatz 3.			
		„Dgl. aus Seide“ siehe IV. 3. Nr. 388.			
3.		—			
4.	329	Kabel und Tauwerk aus Istle, Tampicofaser, Manila, Sisalgras oder Sunn, oder aus einer Mischung derselben hergestellt	Pfund	—	1
		Kabel und Tauwerk aus Hanf, geteert oder nicht . . .	Pfund	—	2
	332	Netzwerk, Netze, [Gurte] und Schleppnetze aus Flachs sollen denselben Zoll pro Pfund entrichten, wie in dieser Gruppe [siehe II. 2. Nr. 330] für Zwirn, Bindfaden oder Schnur, aus welchen sie hergestellt sind, vorgesehen ist, und als Zuschlagszoll	v. Wert	25 v. H.	
	491	Aller Bindfaden aus Neuseeland-Hanf, Istle- oder Tampicofaser, Sisalgras oder Sunn oder aus einer Mischung von zwei oder mehreren derselben hergestellt, eindrähtig und nicht mehr als 600 Fuß auf das Pfund messend. Alle Artikel, welche in diesem Paragraphen erwähnt sind, sollen, wenn sie aus einem Lande eingeführt werden, welches einen Einfuhrzoll von den gleichen, aus den Vereinigten Staaten eingeführten Artikeln erhebt, einem Zolle von 1/2 Cent pro Pfund unterliegen		frei	
	588	Alte Tauenden		frei	
		„Bindfaden oder Schnur“ siehe auch II. 2. Nr. 330.			
5.	418	Puppen, [Puppenköpfe, Marmelkugeln], gleichviel aus welchem Material, und alle anderen Spielsachen, nicht aus Kautschuk, Porzellan, Parian, Biskuit-Porzellan (bisque), Steingut oder Steinzeug, und in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt	v. Wert	35 v. H.	

		Maßstab	Zollsatz Dollar	Cent.
425	Federn [und Daunen] aller Art, einschließlich Vogelbälge oder Teile von solchen mit den Federn daran, [roh, oder nicht zugerichtet, gefärbt oder sonstwie verbessert oder in irgend einer Weise bearbeitet, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen]	v. Wert	15 v. H.	
	Zugerichtet, gefärbt oder sonstwie verbessert oder in irgend einer Weise bearbeitet, einschließlich Daunendecken und andere Fabrikate aus Daunen, sowie zugerichtete und fertiggemachte Vogelbälge zum Hutputz und künstliche oder Schmuck-Federn, -Früchte, -Gräser, -Blätter, -Blumen und -Stengel oder Teile von solchen, gleichviel aus welchem Material bestehend, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Wert	50 v. H.	
427	Fächer aller Art, ausgenommen gewöhnliche Palmenblattfächer	v. Wert	50 v. H.	
450	Fabrikate aus [Leder, fertiggestellt oder nicht, sowie Fabrikate: aus Pelzwerk, Gelatine, Guttapercha], Menschenhaar, [Elfenbein, vegetabilischem Elfenbein (Steinnuß), Perlmutter und Schildpatt, Stuck, Papiermaché und vulkanisiertem Kautschuk, bekannt als Hartgummi], oder Fabrikate, deren Hauptbestandteil dem Werte nach eine oder mehrere dieser Substanzen bilden, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, [sowie gravierte, geschliffene, verzierte oder anderweit bearbeitete Muschelschalen]	v. Wert	35 v. H.	
aus 453	Saiten für Musikinstrumente, nicht anderweit aufgeführt	v. Wert	45 v. H.	
462	Regenschirme und Sonnenschirme, mit anderem Material als Papier überzogen	v. Wert	50 v. H.	

Australischer Bund.

Maßstab. Zollsatz. Schill. Pce.

Alle nicht aufgeführten Waren sind zollfrei. (Siehe auch in den Vorbemerkungen: Besondere Befreiungen.)
Alle Nachbildungen unterliegen dem Zollsatze derjenigen Waren, deren Nachbildung sie vorstellen sollen, wenn nicht der Zollsatz geringer ist als derjenige, der sonst auf Nachbildungen gelegt ist.

1. 134 [Seilerwaren und] Gespinste, anderweit nicht genannt, [einschließlich Macrameschnur, Vliesgarn, Bürstenbinder- und Matratzenschnur, Maschinenpackungen in Tauform, Halter und andere Artikel aus Schnur oder Zwirn gefertigt, einschließlich Netze und Netzwerk] . . . . v. Wert 20 v. H.

2. 58 Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände, anderweit nicht genannt:
(A) Wollene oder seidene oder Wolle oder Seide enthaltend, teilweise oder ganz fertiggestellt [(keine Meterware im Stück), einschließlich zugeschnittene Gegenstände] . . . . v. Wert 25 v. H.
(B) Keine Wolle oder Seide enthaltend, teilweise oder ganz fertiggestellt, [(keine Meterware im Stück), einschließlich zugeschnittene Gegenstände und zugerichtete Federn] . v. Wert 25 v. H
(C) Handtücher und Taschentücher aus Baumwolle oder Leinen . . . . v. Wert 15 v. H.
60 (B) Teemützen, Kissen, Kamin- und Möbeldekorationen, Möbelbezüge, Steppdecken und Möbelstoffe, anderweit nicht genannt, ganz oder teilweise fertiggestellt; Krausen [und Krausenstoffe,] Batisttuch (gekräuselt), Plissees und Rüschen. . . . . v. Wert 20 v. H.
„Bettdecken, Vorhänge usw." siehe I. 3. Nr. 60 (A).
„Handschuhe" siehe I. 4. Nr. 62.

3. 63 Hüte und Mützen:
(A) Männer-, Frauen-, Knaben- und Mädchen-Filzhüte . v. Wert 30 v. H.
(B) Klapphüte . . . . v. Wert 30 v. H.
(C) Hüte und Mützen, genäht . . . . v. Wert 30 v. H.
64 Herrenhüte, Mützen und Damenhüte, anderweit nicht genannt, Herrenhut- und Damenhutformen, Filzkappen [sowie Perrücken und andere Artikel aus natürlichem oder künstlichem Menschenhaar] . . . . v. Wert 20 v. H.

4. 134 Seilerwaren [und Gespinste], anderweit nicht genannt, einschließlich Macrameschnur, Vliesgarn, Bürstenbinder- und Matratzenschnur, Maschinenpackungen in Tauform, Halter und andere Artikel aus Schnur oder Zwirn gefertigt, einschließlich Netze und Netzwerk . . . . v. Wert 20 v. H.
139 Bindfaden [und Garn] für Schnitter und Garbenbinder . . Zentner 5 —

5. 65 Sonnen- und Regenschirme:
(A) Aus Seide oder Halbseide . . . . v. Wert 20 v. H.
(B) Anderweit nicht genannt . . . . v. Wert 20 v. H.
130 Säcke, [Körbe, Kisten, Kästen und Koffer, einschließlich Einrichtungen,] nämlich: Phantasie-, Hand-, Sport-, Reise-, Picknick-, Toilettentaschen, Toilettennecessaires, Handschuh-, Taschentuch- und Kragenbehälter, Nähnecessaires; Leinentaschen, Arbeitsbeutel, Mantelsäcke und Reisesäcke . . . v. Wert 20 v. H.
aus
138 Zigarren-Etuis und -Taschen . . . . v. Wert 20 v. H.
„Blumen" siehe I. 7. Nr. 70
„Hutformen" siehe 3. Nr. 64.
„Perrücken und andere Artikel aus natürlichem oder künstlichem Menschenhaar" siehe 3. Nr. 64.
„Zugerichtete Federn" siehe 2. Nr. 58 (B).

Britisch-Neu-Guinea.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

1.	—		
2.	[Schnittwaren, einschließlich] Kleidungsstücke, [und alle Stoffe, ganz oder teilweise aus Baumwolle, Seide, Leinen, Wolle oder anderen Geweben]		10 v. H.
	Taucheranzüge, sowie Teile davon		frei
3.	—		
4.	Bindegarn und Leinen zum Fischen, zum Wäschetrocknen, zum Loten u. dgl.		10 v. H.
	Fischnetze		frei
	Tauwerk und Seilerwaren	Tonne	10 Schill.
5.	Regen- und Sonnenschirme		10 v. H.

Neuseeland.

Zollsatz vom Wert.

Nicht besonders genannte Artikel sind zollfrei.

1.	102	Spitzen und Tressen, nicht anderweit aufgeführt	25 v. H.
	326	Gummizüge und Besatz für Hosenträger	frei
	335	Gold- oder Silber-Tresse oder -Borte für Militäruniformen	frei
	349	Gummizüge für Schuhzeug	frei
	352	[Korksohlen und] Sockensohlen	frei
2.	88	Kleidungsstücke und fertige Kleider, sowie alle nicht anderweit aufgeführten, ganz oder teilweise aus Gespinsten oder anderen Schnittwaren angefertigten Artikel	25 v. H.
	89	Kleidungsstücke, welche von britischen oder fremden Herren- und Damenschneidern, Mäntel- oder Jackettfabrikanten auf Bestellung von Einwohnern der Kolonie angefertigt und für den persönlichen Gebrauch solcher Einwohner bestimmt sind, gleichgültig ob von den letzteren selbst oder durch eine Importfirma eingeführt	40 v. H.
	91	Kragen und Manschetten aus [Papier oder] anderem Material	25 v. H.
		„Putzwaren, einschl. Hauben" siehe 3. Nr. 103.	
		„Schulterpolster" siehe I. 3. Nr. 345.	
		„Steppdecken" siehe I. 3. Nr. 94.	
3.	100	Hüte [aller Art, einschl. Strohhüte], sowie Mützen	25 v. H.
	103	[Putzmacherwaren aller Art, einschl.] garnierte Hüte, Kappen [und Hauben]	25 v. H.
		„Filzkappen" siehe III. 9. aus Nr. 336.	
4.	282	Tauwerk und Seilerwaren, nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	290	Netze und Netzwerk	20 v. H.
	302	Bindfaden (twine), nicht anderweit aufgeführt	20 v. H.
	486	Bindfaden zum Garbenbinden (binder-twine)	frei
		Von Tauwerk und Seilerwaren, nicht anderweit aufgeführt, sind bei der Einfuhr nach Neuseeland, sofern sie nicht in einem Teile des britischen Herrschaftsgebiets erzeugt oder hergestellt sind, zu den geltenden Zollsätzen des jeweilig auf Neuseeland in Kraft befindlichen Tarifs 50 v. H. Zuschlag zu erheben.	
5.	96	Schmuckfedern (einschl. Straußenfedern) und Blumen, künstliche	25 v. H.
	109	Regenschirme, Sonnenschirme und Schattenspender	20 v. H.

		Zollsatz vom Wert.
120	Felleisen, [Koffer], Reisetaschen und Aktentaschen von [Leder oder] Ledertuch von 10 Zoll Länge und darüber, sowie Fußsäcke . .	25 v. H.
144	Galanteriewaren und Spielwaren	20 v. H.
325	Ausrüstungsgegenstände für militärische Zwecke, mit Ausnahme von Uniformtuch	frei

Von nachstehenden Waren sind bei der Einfuhr nach Neuseeland, sofern sie nicht in einem Teile des britischen Herrschaftsgebiets erzeugt oder hergestellt sind, zu den geltenden Zollsätzen des jeweilig auf Neuseeland in Kraft befindlichen Tarifs 50 v. H. Zuschlag zu erheben:

Galanteriewaren (fancy goods) und Spielzeug.

Britisch-Ostindien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H.

			Tarifschätzung für 1 Zentner Rupien.	Annas.	Zollsatz.
1.		—			
2.	17	Kleidungsstücke, einschl. Draperie, [Posamentier]- und Putzwaren, sowie militärischer und anderer Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, jedoch mit Ausschluß von Baumwollen-Strumpfwaren (siehe diese unter Nr. 30 [in I.]) und von Stiefeln und Schuhen (siehe diese unter Nr. 45 [Band D. V. 3./4.]), sowie der von Staatsdienern zu ihrem persönlichen Gebrauch eingeführten Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, welche frei sind	v. Wert		5 v. H.
3.		—			
4.	29	Taue, Seile und Bindfaden aus pflanzlichen Faserstoffen	v. Wert		5 v. H.
5.	33	Fächer aller Art, [mit Ausnahme der gewöhnlichen Palmblattfächer, welche zollfrei sind]	v. Wert		5 v. H.
	71	Textilfabrikate, nicht anderweit genannt	v. Wert		5 v. H.
	74	Regenschirme, Sonnenschirme und Schattenspender aller Art	v. Wert		5 v. H.

Ceylon.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von $5^1/_2$ v. H.
Teile von Artikeln, einzeln oder in Verbindung, sofern die betreffenden Artikel einem Wertzoll unterliegen, sind verboten.

		Zollsatz Rupien.
Bindfaden	Zentner	1,55
Fischernetze		frei
Militärische Kleidungsstücke, Uniformen und anderer Militärbedarf, Ausrüstungsgegenstände und Musikinstrumente für die Musikkapellen der britischen Land- und Seemacht, einschl. der Freiwilligen]		frei
Kleidungsstücke, welche Reisende mit sich führen		frei

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 5 v. H. Vgl. auch die Vorbemerkungen.
Muster und Warenproben, welche nur zum Vorweisen aber nicht zum Verkauf bestimmt sind, in Mengen, die sich innerhalb sachgemäßer Grenzen halten, sind zollfrei. Größere Mengen sind zollpflichtig.

		Tarifeinheit.	Zollsatz Hk. Tls.
1.	Asbest, Kesselkomposition	Pikul	0,200
	„ -Faser	„	5,000
	„ -Garn	„	2,250
	„ -Packung, einschl. Platten und Blöcke	„	3,500
	„ „ metallische	„	5,000
	„ [-Pappe	„	0,500]
	Fäden, Gold- und Silber-, echte	v. Wert	5 v. H.
	„ „ „ „ unechte auf Seide	v. Wert	5 v. H.
	„ „ „ „ unechte auf Baumwolle	Kätti	0,125
	„ Silber-, unechte auf Baumwolle	Kätti	0,090
	[Besätze, aus Perlen	v. Wert	5 v. H.]
	[Besätze aus Baumwolle, rein oder mit anderen Spinnstoffen, aber nicht mit Seide gemischt	v. Wert	5 v. H.]

		Tarif-einheit	Zollsatz Hk. Tls.
	Besätze aus Baumwolle mit Seide und unechten Gold- oder Silberfäden gemischt	v. Wert	5 v. H.
2.	Kleidungsstücke ausländische	v. Wert	5 v. H.
4.	Seile	v. Wert	5 v. H.
	Seilerwaaren, aller Art	v. Wert	5 v. H.
	Bindfaden	v. Wert	5 v. H.
5.	Bijouteriewaren	v. Wert	5 v. H.
	[Fächer, von Palmblättern, grobe	Tausend	0,280]
	[„ „ „ feine	Tausend	0,450]
	„ „ „ Phantasie-	Tausend	1,000
	„ „ [Papier oder] Baumwolle, aller Art	Tausend	1,400
	„ „ Seide	v. Wert	5 v. H.
	Schirme, Regen- und Sonnen-:		
	mit Griffen, die ganz oder zum Teil aus Achat, Edelmetallen, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt usw. bestehen, oder mit Edelsteinen verziert sind	v. Wert	5 v. H.
	mit allen anderen Griffen, ganz aus Baumwolle	Stück	0,020
	mit allen anderen Griffen, Mischungen, ohne Seide	Stück	0,030
	mit allen anderen Griffen, Seide und Halbseide	Stück	0,080

Französisch-Hinterindien.

Für die Wareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs mit nachstehenden Änderungen:

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	—	
2.	Kleider, chinesische, aus Seide, nicht bestickt	300
	Dergl., bestickt	800
	Stiefel und Schuhe, chinesische, aus Zeugstoff, bestickt oder nicht 100 Paar	50
3.	Chinesische Roßhaarmützen	5
4.	—	
5.	Fächer aus Federn oder Zeugstoff chinesischen Ursprungs	50
	Geldbeutel, bestickt oder nicht, und andere derartige Gegenstände chinesischen Ursprungs	100

Japan.

Nicht besonders genannte Artikel, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Wertzoll von 10 v. H., dagegen, ganz oder teilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 v. H. Wegen der Zollzuschläge (Kriegssteuern) siehe die allgemeinen Bestimmungen.

			Maßstab.	Zollsatz. Generaltarif Yen.	Zollsatz. Vertragstarif Yen.
1.	62	Besatzartikel aller Art, wie Litzen, Schnüre, Bänder, Spitzen, Fransen, Gimpen, Quasten, Schleifen, [Sterne,] Metallfäden und Tressen usw., nicht anderweit genannt:			
		a) ganz oder teilweise aus Gold oder Silber	v. Wert	30 v. H.	
		[b) ganz oder teilweise aus Seide	„	22 „]	
		c) alle anderen	„	20 „	

		Maßstab.	Zollsatz. Generaltarif Yen.	Zollsatz. Vertragstarif Yen.
	366 Schuh-Elastiks:			
	a) teilweise aus Seide	□ Yard	0,858	
	b) alle anderen	"	0,470	
	367 Elastische Borten oder Schnüre	v. Wert	15 v. H.	
	404 Asbest, in Tafeln und Pappe	100 Kin	1,268	
2.	51 Stiefel und Schuhe aller Art	v. Wert	20 v. H.	
	52 Hosenträger:			
	a) ganz oder teilweise aus Seide	"	25 "	
	b) alle anderen	"	20 "	
	54 Herrenschals (comforters), Halstücher (neckerchiefs) oder Halsbinden (mufflers):			
	a) ganz oder teilweise aus Seide	"	25 "	
	b) alle anderen	"	20 "	
	55 Handschuhe aller Art	"	20 "	
	57 Halsschals und Schlipse (neckties):			
	a) ganz oder teilweise aus Seide	"	25 "	
	b) alle anderen	"	20 "	
	58 Schals:			
	a) wollene, bestickte, oder ganz oder teilweise aus Seide	"	25 "	
	b) alle anderen	"	20 "	
	59 Hemden	"	20 "	
	64 Regenmäntel (wasserdichte):			
	a) ganz oder teilweise aus Seide	"	25 "	
	b) alle anderen	"	20 "	
	65 Alle anderen Bekleidungsgegenstände und deren Zubehör:			
	a) ganz oder teilweise aus Seide	"	25 "	
	b) alle anderen	"	20 "	
3.	56 Hüte [Hauben] und Mützen:			
	a) mit Gold, Silber oder Edelsteinen usw. besetzt	"	30 "	
	b) aus Seide	"	25 "	
	c) alle anderen	"	20 "	
	Hüte, einschl. Filzhüte	"	— "	10 v. H.
4.	375 Bindfaden aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf oder Chinagras	"	10 "	
	426 Tauwerk und Seile aus Flachs, Hanf, Jute, Manilahanf oder Chinagras, für Takelwerk oder andere Zwecke	100 Kin	2,847	
5.	2 [Wagen, Maßstäbe und] Maßbänder	v. Wert	10 v. H.	
	181 Federn [und Daunen] von Vögeln aller Art	"	25 "	
	184 Menschenhaar	"	20 "	
	438 Künstliche Blumen und Blüten	"	25 "	
	487 Toiletten- oder Verbandtäschchen	"	25 "	
	490 Spielzeug aller Art	"	25 "	
	491 [Koffer,] Mantelsäcke und Reise- oder Kuriertaschen	"	20 "	
	492 Regenschirme, Sonnenschirme und Schattenspender:			
	a) ganz oder teilweise aus Seide	"	25 "	
	b) alle anderen	"	20 "	

Niederländisch-Ostindien.

	Zollsatz
Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Wertzoll von 6 v. H.	
[Gold- und Silberwaren], Tressen und Posamentierwaren v. Wert	10 v. H.
Posamentierwaren von echtem Gold und Silber, sowie Tressen (echt) siehe Gold- und Silberwaren.	
Tauwerk, Kabel oder geschlagene Wanten und alles andere Tauwerk	frei

Philippinen.

Nr.	Warenbezeichnung	Maßstab.	Zollsatz Dollar.
	Bei der Einfuhr von allen nicht besonders aufgeführten Rohstoffen wird ein Zoll von 10 v. H. und von allen nicht besonders aufgeführten Waren oder Gegenständen ein Zoll von 25 v. H. des Werts erhoben.		
1.	—		
2.	Umschlagetücher, Plaids (mantones und pañolones), Reisedecken, Sarongs, Patadeones, Steppdecken, Bettlaken, Handtücher, Tischtücher und Servietten, Mantillen, Schleier, Schals, gesäumte Umhängetücher und Taschentücher haben für Konfektion einen Zuschlag von 30 v. H. auf den Zollsatz des Gewebes zu tragen.		
	Die übrigen fertigen Konfektionswaren, die fertigen Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände jeder Art, ausgenommen Korsetts und die in Nr. 125 und Nr. 152 aufgeführten Gegenstände, sowohl die vollständig fertigen als die halbvollendeten, zugeschnittenen oder nur einfach gehefteten, sind nach ihrem Gesammtgewicht und nach denjenigen Sätzen zu verzollen, die dem hauptsächlichsten Gewebe des sichtbarsten Teiles der Außenseite entsprechen, mit einem Zollzuschlag von 100 v. H.		
3.	[355 Hüte und Kappen sowie Köpfe für dieselben, aus Stroh:		
	a) fertige, nicht garniert	Stück	0,13
	b) dgl., garniert	„	0,22
	c) Köpfe für dieselben (ungarniert)	„	0,11]
	356 Dieselben Gegenstände aus anderen Materialien:		
	a) fertige, nicht garniert	„	0,06
	b) dgl., garniert	„	0,20
	c) Köpfe für dieselben (ungarniert)	„	0,05
	357 Mützen aller Art:		
	a) für Erwachsene aus jedem Stoff, glatt	„	0,15
	b) dgl., bestickt oder verziert	„	0,50
	c) für Kinder, glatt	„	0,10
	d) dgl., bestickt oder verziert	„	0,35
	Keiner der unter die Nr. 355, 356 und 357 fallenden Gegenstände soll indes einen geringeren Zollsatz als 20 v. H. vom Wert zahlen.		
4.	133 Seilerwaren und Tauwerk aus Baumwolle . . brutto	100 kg	6
	146 Seilerwaren und Tauwerk aus Hanf, Flachs, Aloefaser, Jute und anderen Pflanzenfasern:		
	a) Bindfaden oder Seilgarn und Schnur; Tauwerk und Seilerwaren aus Hanf, Flachs, Jute oder anderen Fasern, nicht mehr als 3 mm stark brutto	„	6
	b) Tauwerk und Seilerwaren aus Hanf, Flachs, Jute oder anderen Fasern, über 3 mm stark . brutto	„	6
	Unter dem hierunter fallenden Tauwerk soll zwei- und mehrdrähtiges gezwirntes Garn verstanden werden, welches auf 10 m mehr als 5 g wiegt.		
5.	[221 Schuhe aus Kuhhäuten sowie ähnlichem Leder und Segeltuch].		
	[222 Schuhe aus Lack und ähnlichem Leder].		
	[223 Schuhe oder Gamaschen aus Kalbleder, mit Gummizug oder Knöpfen oder zum Schnüren].		
	[224 Gamaschen aus Lack- oder ähnlichem Leder].		

		Maßstab	Zollsatz Dollar.
225	Andere Stiefel und Schuhe, feine	Paar	0,50
	a) andere Stiefel und Schuhe, anderweit nicht genannt	"	0,30
227	Sandalen:		
	[a) aus Leder	"	0,15]
	b) aus anderen Materialien sowie gewöhnliche, von den Chinesen getragene Schuhe	"	0,10
230	Schmuckfedern [in natürlichem Zustande oder] verarbeitet netto	kg	2,50
	Jedoch soll keiner der in dieser Nummer enthaltenen Gegenstände einen niedrigeren Zollsatz als 60 v. H. des Werts zahlen.		
344	Menschenhaar, verarbeitet zu Gegenständen aller Art oder in beliebiger Form . . . . netto	100 g	0,50
350	Künstliche Blumen aller Art, sowie künstliche Früchte, Samenkörner, Pistille oder Knospen aus jedwedem Stoff zur Herstellung von Blumen . . . . . netto	kg	2,50
353	Spiele und Spielzeug, ausgenommen solche aus Gold und Silber oder aus plattiertem Gold und Silber, Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter oder solche aus den in Nr. 341 und 342 bezeichneten Stoffen . netto	"	0,10
	Keiner der unter diese Nummer fallenden Gegenstände soll indes einen geringeren Zollsatz als 25 v. H. des Werts zahlen.		
354	Regen- und Sonnenschirme:		
	[a) aus Papier	Stück	0,08]
	b) aus Seide	"	0,50
	c) aus anderen Stoffen	"	0,20

Ägypten.

Einfuhrzoll.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 8 v. H.

Ausfuhrzoll.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 1 v. H.

Deutsch-Ostafrika.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.
Muster ohne Wert sind zollfrei.

Dienstuniformen	frei

Deutsch-Südwestafrika.

Nicht besonders genannte Gegenstände sind zollfrei.

	Zollsatz für 1 kg Mark.
Seidene und halbseidene [Stoffe und] Waren daraus . . . netto	3,00
Fertige oder vorgerichtete Kleidungsstücke mit Ausnahme von solchen aus Seide, Halbseide und Kordstoff . . . netto	1,50
[Kordstoff] und Waren daraus sowie Wäsche und Unterzeug, ausgenommen aus Seide und Halbseide . . . netto	1,00
Herren- und garnierte Frauenhüte aus Stoff oder Filz . 1 Stück	1,00
Ungarnierte Frauenhüte, Kinder-, [Stroh-] und andere Hüte und Mützen . . . 1 Stück	0,50
mit Zeugstoff umkleidete Puppen, Schirme, Kissen und Federbetten aller Art, mit Zeugstoff überzogene Knöpfe sowie alle anderen nicht genannten Zeugstoffe und Zeugwaren, mit Ausnahme von grober Segelleinwand zu Wagendecken, Zelten usw. und Waren daraus, Möbelbestandteilen und Matratzen, Binden und Gazen zum Medizinalgebrauch . . . netto	0,80

Kamerun.

Sämtliche Artikel unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Dienstuniformen	frei

Marokko.

Die Einfuhrzölle für sämtliche Artikel dürfen nicht mehr als 10 v. H. des Werts betragen; ausgenommen sind Goldborten, welche einem Eingangszoll von nicht mehr als 5 v. H. unterliegen sollen.

Ausfuhrzoll.

		Zollsatz Realen.
Dschellaba [wollene Kleidungsstücke]	v. Wert	5 v. H.
Pantoffeln	v. Wert	5 v. H.
Seile von Ziegenhaar	100 Bündel	10
Wollene Gürtel	100 Stück	50

Südafrikanischer Zollverein.

Nicht besonders aufgeführte Waren unterliegen nach Klasse V des Zolltarifs einem Wertzoll von 10 v. H.
Betr. Zollnachlaß für Erzeugnisse Großbritanniens und Kanadas siehe die allgemeinen Bestimmungen.

	Klasse	Nr.		Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl. Schill. Pence.
1.	III.	49	Asbestpackung und Dampfkesselkomposition . .	Wert	2 1/2 v. H.

Klasse Nr.		Maßstab.	Zollsatz Pfd. Sterl. Schill. Pence.
2.	IV. aus 81 Uniformen für reguläres Militär usw. . .		frei
	IV. 94 Kirchendekorationen, [Altare, Glocken, Taufsteine, Lesepulte, Kanzeln, Orgeln,] Altargeräte oder Meßgewänder, [bunte Fenster,] von religiösen Körperschaften oder als Geschenk für solche eingeführt		frei
	IV. 98 Uniformen und Ausrüstungsstücke für Konsuln [sowie bedruckte amtliche Schreibmaterialien für Konsulate]		frei
	„Bettdecken, Reise- und Pferdedecken" „Röcke, Jacketts oder andere Kleidungsstücke aus Deckenstoff oder Boi" . . } siehe I. 1—4. Nr. 37.		
4.	IV. aus 75 Bindfaden und Erntegarn		frei
	„Bindfaden für Buchbinder" siehe II. 3. Nr. 86.		
	„Segelbindfaden" siehe II. 2. Nr. 134.		

Togo.

Nicht besonders genannte Gegenstände unterliegen einem Wertzoll von 10 v. H.

Dienstuniformen	frei

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71.

Systematische Zusammenstellung

der

Zolltarife des In- und Auslandes.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

A. Textilindustrie. [illegible]
B. Industrie der Metalle, Steine und Erden.
C. Chemische Industrie.
D. Holz- und verwandte Industrien. Papier-, Leder- und Kautschukindustrie.
E. Landwirtschaft. Nahrungs- und Genußmittel.

Erscheinen im Sommer 1906 neu.

Der Deutsche Zolltarif

vom 25. Dezember 1902

mit den auf den Handelsverträgen des Deutschen Reichs

mit Belgien, Bulgarien, Griechenland, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien [illegible]

Herausgegeben im Reichsamt des Innern

[illegible]

Preis M. 2,50, in Pappband M. 3,–.

Die neuen deutschen Handelsverträge.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Belgien. Preis M. 1,–
Italien. Preis M. 1,–
Österreich-Ungarn einschließlich Viehseuchen-Übereinkommen. Preis M. 3,–
Rumänien. Preis 80 Pf.
Rußland. Preis M. 1,50
Schweiz. Preis M. 1,70
Serbien. Preis 80 Pf.

Vorstehende Handelsverträge in einem Bande Preis M. 7,50.

Zolltarife.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Britisch-Ostindien. Zolltarif. Preis [illegible]

Bulgarien. Zolltarif vom [illegible] Dezember 1904 [illegible] Preis M. 1,[illegible]

China. [illegible] Preis [illegible]

Columbischer Zolltarif. Preis [illegible]

Deutsch-Ostafrika. [illegible] Preis [illegible]

Frankreich. Zolltarif [illegible] Preis M. [illegible]

Griechenland. [illegible] Preis M. 1,–

Großbritannien. Zolltarif [illegible] Preis [illegible]
– Zolltarif für [illegible] Preis [illegible]

Japan. Zolltarif. [illegible] Preis 60 Pf.

Liberia. [illegible] Januar 190[illegible] Preis [illegible]

Mexikanische Zollordnung. Preis M. 1,–

Norwegen. Zolltarif. Preis M. 1,–

Persischer Zolltarif vom [illegible] Februar 190[illegible] Preis [illegible]

Rußland. [illegible] Preis M. 1,[illegible]
– [illegible] Preis M. 1,–
– [illegible] Preis [illegible]
– [illegible] Preis [illegible]

Schweden. Zolltarif. [illegible] 1. Januar 190[illegible] Preis M. 1,–

Schweiz. [illegible] Preis [illegible]

Serbien. Zolltarif vom [illegible] Preis M. 1,[illegible]

Venezuela. Zolltarif. Preis [illegible]

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68–71.


Princeton University Library
32101 067571909